Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1983)

Rubrik: Beilagen = Annexes

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

**zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern
1983**

Annexes

**au Bulletin des délibérations
du Grand Conseil du Canton de Berne
1983**

Staatsarchiv Bern (1989)
266

Verzeichnis der Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates für das Jahr 1983

Gesetze

Nr. 2 Gesetz über die konzessionierten Transportunternehmungen (Änderung). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 3 Gemeindegesetz und Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 10 Gesetz über die Vorführung von Filmen (Änderung). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 19 Gesetz über die Vorführung von Filmen (Änderung). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 20 Gesetz über den Rebbau. Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 21 Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft. Vortrag unnd Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 22 Kindergartengesetz. Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 31 Gesetz über den Rebbau. Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 32 Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft. Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 33 Kindergartengesetz. Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 34 Gesetz über die Fürsprecher. Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 35 Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 36 Gesundheitsgesetz. Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Dekrete

Nr. 11 Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Betreibungs- und Konkursamtes im Amtsbezirk Aarberg

Nr. 12 Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Betreibungs- und Konkursamtes im Amtsbezirk Fraubrunnen

Nr. 13 Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Betreibungs- und Konkursamtes im Amtsbezirk Wangen

Nr. 14 Dekret betreffend die Errichtung von römisch-katholischen Pfarrstellen

Nr. 15 Dekret betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wohlen bei Bern

Nr. 16 Dekret über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (Änderung)

Nr. 23 Dekret über den Ausbau der Staatsanwaltschaft

Nr. 24 Dekret über die gewerbsmässigen Tanz- und Unterhaltungsbetriebe sowie das Spielen in Gastgewerbebetrieben

Nr. 25 Dekret betreffend die Organisation der Justizdirektion (Änderung)

Nr. 26 Dekret über die Organisation der Finanzdirektion

Nr. 27 Dekret über die Organisation der Baudirektion

Nr. 37 Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates

Nr. 38 Dekret betreffend den Tarif in Strafsachen

Nr. 39 Dekret betreffend den Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozessachen

Nr. 40 Dekret betreffend die Gebühren des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts

Nr. 41 Dekret über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes (Änderung)

Nr. 42 Dekret über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (Änderung)

Nr. 43 Dekret über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion (Änderung)

Nr. 44 Dekret über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (Änderung)

Nr. 45 Dekret über Musikschulen und Konservatorien

Nr. 46 Dekret über die Subventionierung von Schulanlagen (Änderung)

Nr. 47 Dekret über die Beiträge des Staates an Orts- und an Regionalplanungen sowie an die Baulanderschliessung und über den Planungsfonds (Planungsfinanzierungsdekret) (Änderung)

Nr. 48 Dekret über die Organisation der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD)

Nr. 49 Dekret über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD) (Änderung)

Nr. 50 Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) (Änderung)

Grossratsbeschlüsse

Nr. 4 Grossratsbeschluss betreffend Vernehmlassung zu einem Lager für angereichertes Uran im EIR in Würenlingen (Rahmenbewilligungsgesuch)

Nr. 5 Grossratsbeschluss betreffend Vernehmlassung zur Erweiterung des Zwischenlagers für radioaktive Abfälle im Kernkraftwerk Mühleberg (Bau- und Betriebsgesuch)

Nr. 6 Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Für eine freie Schulwahl»

Nr. 7 Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (Änderung)

Nr. 28 Grossratsbeschluss betreffend die Wohnbauinitiative der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern

Nr. 51 Grossratsbeschluss betreffend Voranschlag 1984. Vortrag

Berichte

Nr. 52 Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Entlastungsprogramm

Nachkredite

Nr. 8 Nachkredite für das Jahr 1982, 3. Serie

Nr. 17 Nachkredite für das Jahr 1982, 4. Serie

Nr. 29 Nachkredite für das Jahr 1983, 1. Serie

Nr. 53 Nachkredite für das Jahr 1983, 2. Serie

Direktionsgeschäfte

Nr. 1 Direktionsgeschäfte für die Februarsession 1983

Nr. 1 a Sanierung des Flughafens Bern-Belp; Verpflichtungskredit

Nr. 9 Direktionsgeschäfte für die Maisession 1983

Nr. 18 Direktionsgeschäfte für die Septembersession 1983

Nr. 30 Direktionsgeschäfte für die Novembersession 1983

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Direktion für Verkehr-, Energie- und Wasserwirtschaft	1
Landwirtschaftsdirektion	4
Forstdirektion	4
Gesundheitsdirektion	4
Fürsorgedirektion	7
Erziehungsdirektion	8
Baudirektion	11
Polizeidirektion	14

Die Unterlagen können in der Zeit vom 24. Januar bis 4. Februar 1983 bei der Staatskanzlei im Büro von Herrn Martin Egger (2. Stock) eingesehen werden.

Direktion für Verkehr-, Energie- und Wasserwirtschaft

3402. Jegenstorf: Kanalisation Regenauslass Solecht–Urtenen; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Eichenberger & Markwalder AG, Burgdorf.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 630/447 vom Juni 1982	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Regenauslass Solecht–Urtenen (Entlastungsleitung)			
— Schacht Nr. 483– Schacht Nr. 515			
— Regenauslass– Auslauf in Urtenenbach	910000.—	30,2	274820.—

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 274820.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1984 Fr. 100000.—
1985 Fr. 174820.—

3403. Trachselwald: Kanalisation Heimisbach; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Holinger AG, Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. B 379 A vom Juli 1982	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Heimisbach, Kanal Tal bis Gemeindegrenze Trachselwald/Lützelflüh			
— Schacht Nr. 75–74			
— Schacht Nr. 73– 0			
— Schacht Nr. 5– 4	999000.—	50,9	508491.—

Folgende Kanalteilstrecken sind nicht subventionsberechtigt:

— Schacht Nr. 80–75
— Schacht Nr. 74–73
— Schacht Nr. 39 A–30
— Schacht Nr. 7 A– 5

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 508491.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1984 Fr. 200000.—
1985 Fr. 200000.—
1986 Fr. 108591.—

4252. Bern: Entlastungskanal Thunstrasse; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasservergung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

— Ingenieurbüro F. Hürzeler, Bern
— Tiefbauamt der Stadt Bern

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 7887 vom 10. September 1980	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Entlastungskanal Thunstrasse KS R 396–KS A	1 880 000.–	16,9	317 720.–

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 317 720.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:
1984 Fr. 317 720.–

4253. Wynau: Kanalisation III. Etappe; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Wenger & Born AG, Langenthal.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation III. Etappe – Schacht 3402–3006 – Schacht Nr. 3200 B–3006 – Schacht Nr. 3006–5017 – Schacht RA 3001–Auslauf Aare (Entlastungsleitung)	723 042.–	34,5	249 449.–

Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:
– Schacht Nr. 3010 A–3009
– Schacht Nr. 3101 A–3006
– Schacht Nr. 3500 A–3402

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 249 449.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:
1984 Fr. 249 449.–

4460. Bargen: Pumpwerk und Hauptkanal Siselenstrasse; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. R. Müller AG, Bremgarten.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. KW 39.8 vom 10. September 1981	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Pumpwerk und Hauptkanal Siselenstrasse – Pumpwerk Nr. 84–Schacht Nr. 85 (Pumpwerk und Druckleitung) – Schacht Nr. 114–Schacht Nr. 120 (Kanal)	1 700 000.–	34	578 000.–

Folgendes Kanalteilstück ist nicht subventionsberechtigt: Schacht Nr. 85–Schacht Nr. 114.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 578 000.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:
1984 Fr. 300 000.–
1985 Fr. 278 000.–

4461. Büren a. A.: Entlastungskanal «Kleine Ey» und Kanalisation Reiben; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

– Steiner + Grimm AG, Biel
– R. Eigenheer & Co, Safnern

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 2266 vom 28. Juli 1982 Nr. 081-01 vom Oktober 1982	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
1. Entlastungskanal – «Kleine Ey», Schacht R 6122– Auslauf Aare	243000.–	28	68040.–
2. Kanalisation Reiben – Teilstück Aareweg PW 6001– Schacht 6012	886547.–	28	248233.–
– Teilstück Reiben PW 6013– Schacht 6021	1120000.–	28	313600.–
– Teilstück «Kleine Ey» PW 6101– Schacht 6104 Dükerschacht– PW 6101 Entlastung RE 6103– Auslauf Aare	417000.–	28	116760.–
Total	2666547.–	28	746633.–

Folgende Arbeiten sind nicht subventionsberechtigt:
- Aareweg, Strassenausbau (Mehrbreite)
- Aareweg, Wasserleitung Zusammenschluss mit Düker

Konto: Nr. 2210935 20.
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 746633.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:
1984 Fr. 400000.–
1985 Fr. 346633.–

4462. Brügg: Sammelstelle für Sonderabfälle der SOVAG; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Planungsteam: Büro für Kies und Abfall, Uttigen; K. Gärtl, Uetendorf; Chematec AG, Möhlin; W. Jakob, Biel und Büro für technische Planungen, Biel.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt November 1982	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Sammelstation für Sonderabfälle Brügg Total Anlagekosten	7000000.–	95*	6650000.–

* gemäss Artikel 19 Absatz 4, SAW vom 30. August 1982.

Konto Nr. 2210935 30.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Der Kantonsbeitrag von Fr. 6650000.– wird aufgeteilt in einen Anteil à fonds perdu von Fr. 3500000.– und einen bedingt rückzahlbaren Anteil von Fr. 3150000.–.
Erlauben die Betriebserträge nach Abzug der Betriebs-, Unterhalts- und Amortisationskosten eine Rückzahlung, so ist diese jährlich auf Grund des Betriebsbudgets bis zur Tilgung des rückzahlbaren Anteils von der SOVAG gegenüber dem Kanton geschuldet. Die Rückzahlungen werden von der VEWD im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgelegt.

4. Grundsätzlich dürfen nur Sonderabfälle aus dem Kanton Bern entsorgt werden. Vorbehalten bleiben Zulieferungen aus Nachbarkantonen oder Teilen davon, sofern die Kapazität der Anlage es zulässt und sich der betreffende Kanton an den Investitionskosten beteiligt. Solche Investitionsbeiträge sind dem Kanton Bern auszuzahlen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Zulieferung und der Investitionsbeiträge einschliesslich der Verzinsung der bernischen Vorleistung.

5. Ein Bundesbeitrag wird je zur Hälfte vom Anteil à fonds perdu und vom bedingt rückzahlbaren Anteil abgezogen.

6. Die provisorische Sammelstelle Meienried ist bis spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Sammelstelle Brügg auf Kosten der SOVAG abzubrechen und es ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

7. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 6650000.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:
1984 Fr. 2000000.–
1985 Fr. 2000000.–
1986 Fr. 2650000.–

Geschäfte der Verkehrskommission

3203. Sanierung des Flughafens Bern-Belp; Verpflichtungskredit.

Siehe separate Vorlage.

4117. Montreux-Oberland-Bahn (MOB); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen (Neubau Moosbach-Tunnel); Kredit und Verpflichtungskredit.

1. Gestützt auf Artikel 56 und 60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 sowie den zweiten Abschnitt des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen wird der MOB für technische Verbesserungen (Neubau des Moosbach-Tunnels) ein Kantonsbeitrag à fonds perdu von Fr. 2097140.– bewilligt.

2. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden vorbehalten. Soweit sie nicht durch die MOB gedeckt werden können, sind sie durch Nachkredit bewilligen zu lassen.

3. Der Kantonsbeitrag geht zulasten des Kontos 2205945 36 24 (Beiträge für technische Verbesserungen mit Bundeshilfe). Der Kapitaleinsatz erfolgt in den Jahren 1983 mit Fr. 1000000.–, 1984 mit Fr. 800000.– und 1985 mit Fr. 297140.–. Sollte der Arbeitsablauf einen früheren Einsatz der Mittel erfordern, wird der Regierungsrat ermächtigt, dies zulasten der entsprechenden Rechnungen zu tun.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug des 6. und 7. Abschnittes des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung und zum Kapitaleinsatz gemäss Ziffer 3 ermächtigt.

5. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Kenntnis genommen: Bund Fr. 4790830.–, Kanton Freiburg Franken 222130.–, Kanton Waadt Fr. 2589900.–.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Landwirtschaftsdirektion

4153. Gemeinde Eggiwil; Staatsbeitrag für die Weggenossenschaft Dieboldsbach-Girsgrat an die Kosten der 3. Etappe der gleichnamigen Weganlage; Verpflichtungskredit. – Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

Das vom Ingenieurbüro Lüssi in Langnau ausgearbeitete Bauprojekt der 3. Etappe wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:

- Neuerstellung des 2450 m langen Aufstiegsweges von Dieboldsbach nach Vorder Girsgrat mit den notwendigen Anpassungen und Entwässerungen.
- Einbau eines bituminösen Belages in Form einer 3 m breiten und 6 cm starken Heissmischtragschicht (HMT) auf der ganzen Ausbaulänge des Aufstiegsweges.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1225000.– wird ein Beitrag von

40%, höchstens Fr. 490000.–,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410947 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach der Bauabnahme durch das kantonale Meliorationsamt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. Juli 1979.

Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 Landwirtschaftsgesetz und 69 Meliorationsgesetz. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 3.– pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1985 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1983 Fr. 290000.–
1984 Fr. 100000.–
1985 Fr. 100000.–

Forstdirektion

4033. Gadmen; Lawinendirektschutz-Projekt; Verpflichtungskredit. – Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 17. November 1982 das Lawinendirektschutzprojekt «Ablenkdämme Bühlenweid» Nr. 1/2433 (1044) der Gemeinde Gadmen, Kostenvoranschlag Fr. 1800000.–, technisch genehmigt.

	Fr.	Fr.
Für eine 1. Bauetappe von		1500000.–
wird aus Rubrik 2300937 12 ein Kantonsbeitrag von 30% = ... bewilligt.		450000.–
Zugesicherter Bundesbeitrag:		
67% von Fr. 1500000.– .	1005000.–	
–10% von Fr. 1005000.–	100500.–	904500.–
Restkosten der Bauherrschaft		145500.–
Total		1500000.–

Die Ertragsausfallentschädigung beträgt Fr. 35000.–.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite, voraussichtlich 1983.

Der Vollendungstermin für das Gesamtprojekt wird auf Ende 1985 festgesetzt.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Gemeinde Gadmen die ausgeführten Werke dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Gesundheitsdirektion

4070. Spitalverband Laupen; Neubau eines Chronischkrankenheims; Projektierungskredit; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. – Dem Spitalverband Laupen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Art. 27.1, 28.1, 35.1, 42.2
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975.

Projekt:

- Neubau eines Chronischkrankenheims Projektierungskredit.

Kosten: Projektierungskosten: Fr. 400000.–.

Staatsbeitrag: 100% = Fr. 400000.–.

Konto: 1400949 40 11.

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen können in den Jahren 1983–85 Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt vorgenommen werden:

1983 Fr. 100000.–
1984 Fr. 200000.–
1985 Fr. 100000.–

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Sie sind in der Bauabrechnung, gegliedert nach einzelnen Positionen, gesondert auszuweisen. Massgebend für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

4180. Psychiatrische Klinik Bellelay; Kredit. — Die psychiatrische Klinik Bellelay wird zur Anschaffung folgender Maschinen ermächtigt, zahlbar aus dem laufenden Kredit für 1982, welcher für 1983 zurückgestellt wird, auf Konto 1430770:

	Fr.	Fr.
Wäscheschleudermaschine ..	44510.—	
Universal-Kipp-Takttrockner ..	24895.—	
Mange	58615.—	
Faltmaschine	34931.50	
Ärmelpresse	23645.50	
Dampfkesselanlage	103152.—	289749.—

4181. Regionalspital Biel; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Regionalspital Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27.1, 28.1, 29.3, 35.2, 42.2, 43.2 und 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, 4, 6, 9, 44.1

Projekt:

Umbau und Aufstockung des Gebäudes der Physikalischen Therapie für eine Hämodialysestation, das Psychiatriezentrum und die Ergotherapie.

Kosten und Finanzierung:

BKP	Fr.
1 Vorbereitungsarbeiten	365000.—
2 Gebäude	3160000.—
3 Betriebseinrichtungen	530000.—
4 Umgebung	23000.—
5 Baunebenkosten	74000.—
8 Bearbeitungsreserve	300000.—
9 Ausstattung	278000.—
Total Anlagekosten	4730000.—

Indexstand 1. Oktober 1981; Zürcher Baukostenindex.

Staatsbeitrag:

	Fr.
66,5% von Fr. 168000.— (Anteil nicht staatliche Aufgaben)	111720.—
100% von Fr. 4562000.— (staatliche Aufgaben)	4562000.—
	4673720.—
+ Baukreditzinsen, Rundung	51280.—
	4725000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 3541 vom 28. Oktober 1981)	200000.—
Total	4525000.—

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung definitiv festgesetzt.

Konto: 1400949 40 10.

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird dem Regionalspital Biel voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:
1983 Fr. 3000000.—
1984 Fr. 1525000.—
Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können Vorschüsse auf den Staatsbeitrag geleistet werden.

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 56280.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation darf nicht zulasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden. Die in BKP-Position 8 ausgeschiedene Bearbeitungsreserve darf ganz oder teilweise nur mit Genehmigung der Gesundheitsdirektion eingesetzt werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der anrechenbaren Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven

Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.) sind mit dem Einreichen der Bauabrechung bekanntzugeben.

4182. Inselspital Bern; Erneuerung der Angiographieanlagen des Instituts für Diagnostische Radiologie; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Für das Inselspital (selbständige Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Verpflichtungskredit bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 26, 42 Absatz 1 und 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4, Buchstabe b
- Vertrag zwischen dem Staate Bern und dem Inselspital Bern vom 20. Mai 1959.

Projekt: Erneuerung der Angiographieanlagen.

Kosten: Fr. 3 484 212.— .

Finanzierung:

70% der nach Abzug der Mehraufwendungen für Universitätszwecke verbleibenden Aufwendungen zulasten Konto 1400 949 40 14 (Spitalsteuerzehntel).
Übrige Aufwendungen zulasten Konto 1400 944 13 12 (Grössere Anschaffungen und Erneuerungen des Inselspitals, Selbstbehalt gemäss Art. 44 des Spitalgesetzes).

Rechnungsjahr: 1983.

Besondere Bestimmungen:

1. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden. Die Verwendung der im bewilligten Kostenvoranschlag ausgeschiedenen Bearbeitungsreserve ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion gestattet.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der Indexteuerung von Bauarbeiten ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

5. Das Wärmehaushaltkonzept des Amtes für Bundesbauten ist anzuwenden.

6. Das Inselspital hat spätestens drei Monate nach Abschluss aller Arbeiten der Gesundheitsdirektion eine Schlussabrechnung einzureichen. Beiträge Dritter (Hochschulförderung usw.) sind dabei zu berücksichtigen.

4357. Bezirksspital Münsingen; Neu- und Umbau; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Münsingen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27.1, 28.1, 35.2, 42.2 und 43
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, 4 lit. a, 6, 8, 9, 10 und 44.1.

Projekt: Neu- und Umbau des Bezirksspitals.

Kosten und Finanzierung:

	Fr.
Total Anlagekosten	29 900 600.—
Anrechenbar für Staatsbeitrag	29 729 400.—

	Anlagekosten Fr.	Staatsbeitrag Fr.		Gemeindeverband Fr.
Akutspital	25 421 300.—	17 667 800.—	(69,5%)	7 753 500.—
Abteilung für Chronischkranke	4 308 100.—	4 308 100.—	(100%)	—.—
Total	29 729 400.—	21 975 900.—		7 753 500.—
Baukreditzinsen		300 000.—		
		22 275 900.—		
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB 2297 vom 11. September 1980)		532 800.—		
Zu bewilligender Staatsbeitrag		21 743 100.—		

Kostenstand 1. April 1982; Zürcher Baukostenindex.

Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt.

Konto: 1400 949 40 10.

Bedingungen:

1. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet werden:

1983	Fr.	145 000.—
1984	Fr.	4 500 000.—
1985	Fr.	7 000 000.—
1986	Fr.	6 540 000.—
1987	Fr.	3 558 100.—
	Fr.	21 743 100.—

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 30,5% der Kosten für den Akutspitalbereich ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden. Die in BKP-Position 8 ausgeschiedene Bearbeitungsreserve darf ganz oder teilweise nur mit Genehmigung der Gesundheitsdirektion eingesetzt werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der anrechenbaren Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.) sind mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben.

4358. Tiefenauspital Bern; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Spitalverband Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27.1, 28.1, 35.2, 42.2 und 43
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, 4 lit. a, 6, 8, 9, 10 und 44.1.

Projekt: Bauliche Erneuerung des Spitals.

Kosten und Finanzierung:	Fr.
Gesamtanlagekosten	27 630 000.—
./. Kostenanteil Pneumologie (51 × Franken 94 000.—)	4 794 000.—
anrechenbare Kosten	22 836 000.—
Staatsbeitrag:	
60 % von Fr. 22 836 000.—	13 701 600.—
100 % von Fr. 4 794 000.— (Anteil Pneumologie)	4 794 000.—
Total	18 495 600.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB 702 vom 11. Mai 1981)	618 000.—
	17 877 600.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	222 400.—
Zu bewilligender Staatsbeitrag	18 100 000.—

Kostenstand 1. Oktober 1981; Zürcher Baukostenindex.

Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt, nachdem die Bettenzahl der Station für unspezifische Lungenkrankheiten bestimmt worden ist.

Konto: 1400 949 40 10.

Bedingungen:

1. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet werden:

1984	Fr. 5 200 000.—
1985	Fr. 4 700 000.—
1986	Fr. 3 600 000.—
1987	Fr. 3 600 000.—
1988	Fr. 1 000 000.—
	Fr. 18 100 000.—

2. Für die Finanzierung des Selbstbehaltes von 40 % der Kosten für den Akutspitalbereich ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden. Die in BKP-Position 8 ausgeschiedene Bearbeitungsreserve darf ganz oder teilweise nur mit Genehmigung der Gesundheitsdirektion eingesetzt werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der anrechenbaren Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.) sind mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben.

Fürsorgedirektion

4190. Der Fondation en faveur des handicapés du Jura bernois, «La Pimpinière», wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Instandstellung von zwei Liegenschaften und Betrieb als Behindertenwohnheim in Tavannes.

Kosten und Finanzierung:	Fr.
Liegenschaftserwerb	280 000.—
Umbauarbeiten	1 135 090.—
Umgebung	82 500.—
Handänderungskosten	30 000.—
Mobiliar	112 500.—
Ersatzbeitrag Zivilschutz	8 798.—
Total subventionsberechtigte Kosten	1 648 888.—
abzüglich:	
— bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 3552 vom 28. Oktober 1981)	70 000.—
— mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der IV	760 000.—
— über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	342 192.—
Staatsbeitrag: pauschal	476 696.—

Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

Konto: 2500949 10 (Verschiedene Baubeiträge).

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird definitiv auf **Fr. 476696.—** festgesetzt.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt voraussichtlich 1983 aufgrund eines Zahlungsgesuchs, das die Bauherrschaft zusammen mit dem Nachweis einzureichen hat, dass die bezahlten Rechnungen mindestens die Höhe des Staatsbeitrages erreicht haben.

3. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn nachträglich erhebliche kostenmindernde Projektänderungen erfolgen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 20 Jahre befristet.

4. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

5. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der kantonalen Fürsorgedirektion ein Exemplar der Bauabrechnung zur Kenntnis zuzustellen. Gleichzeitig ist eine Bestätigung vorzulegen, dass die Arbeiten gemäss dem eingereichten Projekt ausgeführt wurden. (Zwei weitere Exemplare der nach den Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung [BSV] erstellten Bauabrechnung sind zuhanden des BSV der Fürsorgedirektion einzureichen).

4191. Stiftung zur Förderung geistig Behinderter, Bern; Erwerb und Umbau der Liegenschaft Thunstrasse 2, Muri, als Wohnheim und Beschäftigungsstätte für Behinderte. — Der Stiftung zur Förderung geistig Behinderter, Bern, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32.5, 36, 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Erwerb und Umbau der Liegenschaft Thunstrasse 2, Muri, als Wohnheim und Beschäftigungsstätte für Behinderte.

Kosten und Finanzierung:	Fr.	Fr.
Total Anlagekosten		2260000.—
Abzüge:		
mutmasslicher Beitrag der IV	840000.—	
à-fonds-perdu-Beitrag der Stiftung	400000.—	
Fremdfinanzierung (über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen)	266666.—	1506666.—
Staatsbeitrag: ⅓ (pauschal) .		753334.—

Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

Konto: 2500949 10 (Verschiedene Baubeiträge).

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird definitiv auf **Fr. 753334.—** festgesetzt.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt voraussichtlich 1983 aufgrund eines Zahlungsgesuches, das die Bauherrschaft zusammen mit dem Nachweis einzureichen hat, dass die bezahlten Rechnungen mindestens die Höhe des Staatsbeitrages erreicht haben.

3. Der Beitrag der Stiftung von Fr. 400000.— erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staats ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn nachträglich erhebliche kostenmindernde Projektänderungen erfolgen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet.

5. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

6. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der kantonalen Fürsorgedirektion ein Exemplar der Bauabrechnung zur Kenntnis zuzustellen. Gleichzeitig ist eine Bestätigung vorzulegen, dass die Arbeiten gemäss dem eingereichten Projekt ausgeführt wurden. (Zwei weitere Exemplare der nach den Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung [BSV] erstellten Bauabrechnung sind zuhanden des BSV der Fürsorgedirektion einzureichen.)

4366. Pflegeheim Bärau; Ausbildung von Aktivierungstherapeutinnen und -therapeuten; Grundsatzbeschluss und Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Dem Pflegeheim Bärau wird, gestützt auf den Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung vom 29. Juli 1966 über die Förderung der Ausbildung von Sozialarbeitern ein Staatsbeitrag von Fr. 584000.— zur Deckung der durch die Durchführung eines dritten Kurses für Aktivierungstherapie entstehenden Mehrkosten gewährt. Die Beiträge verteilen sich voraussichtlich wie folgt auf die Jahre 1984–1986:

1984 Fr. 247000.—
1985 Fr. 247000.—
1986 Fr. 90000.—

Die Fürsorgedirektion wird ermächtigt, inskünftig die erforderlichen Kredite für weitere Kurse für Aktivierungstherapie dem Konto 2500940 Unterricht und berufliche Ausbildung zu belasten und in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen.

Erziehungsdirektion

4218. Hasliberg: Neubau eines Mehrzweckgebäudes in Hasliberg-Goldern, 1. Etappe; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 15. Juli 1982: Fr.
   - Anlagekosten total ..... 5626864.—
   - Anlagekosten 1. Etappe ..... 4009923.—
2. Bauprogramm 1. Etappe:
   - Turnhalle mit allen notwendigen Nebenräumen 12 × 24 m
   - Gemeindeverwaltung
   - Zivilschutzanlage
   - Autoeinstellhalle

3. Limitierte subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.
3.1 Turnhalle mit eigener Heizung	1 109 100.–
Zuschlag für erschwerte Aushubverhältnisse	63 000.–
Wettbewerbskosten	15 000.–
	1 187 100.–
3.2 Bewegliche Turn- und Spielgeräte .	50 000.–

Sollte der Regierungsrat auf den 1. Januar 1983 eine Anpassung der limitierten Kosten an die Teuerung beschliessen, wären die vorstehenden Kosten entsprechend anzupassen.

4. Beitragszusicherung:

	Fr.
4.1 Zulasten Konto 2002 939 10; VK 86 40,4% der Kosten von Franken 1 187 100.– (Pkt. 3.1)	479 588.–
4.2 Zulasten Konto 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen) 40,4% der Kosten von Franken 50 000.– (Pkt. 3.2)	20 000.–

5. Bedingungen:
   - Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
   - Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89–93 BauVO).
   - Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
   - Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1986.
   - Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
   - Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im Februar 1993.

4219. Huttwil: Erweiterung der Primarschulanlage Schwarzenbach; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 29. September 1982:

	Fr.
– Anlagekosten total	720 000.–
– Kubikmeterpreis	407.15

2. Bauprogramm:
   - Anbau mit 4 Unterrichtsräumen zu je 65 m²
   - Umstrukturierung im bestehenden Schultrakt

3. Limitierte subventionsberechtigte Kosten (Stand: 1983):

	Fr.
3.1 Gebäude	570 000.–
Umgebung	26 600.–
	596 600.–
abzüglich Ausbau Untergeschoss für Primarschule	33 700.–
Anteil Weiterbildungsklassen	562 900.–
3.2 Anteil Primarschule	33 700.–

4. Beitragszusicherung:
   Zulasten Konto 2002 939 10 VK 86

– 75% an die Kosten von Franken 562 900.– (Pkt. 3.1)	422 175.–
– 23,4% an die Kosten von Franken 33 700.– (Pkt. 3.2)	7 886.–
	430 061.–

5. Bedingungen:
   - Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
   - Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
   - Bei der Bauabrechnung sind die Kosten für den Ausbau des Untergeschosses separat auszuweisen.
   - Die Beiträge werden voraussichtlich 1986 ausgezahlt.
   - Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
   - Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im Februar 1993.

4220. Meikirch: Neubau Mehrzweckhalle in Ortschwaben; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom Mai 1982:

	Fr.
– Anlagekosten	3 398 000.–
– Gebäudekosten	2 344 000.–
– Kubikmeterpreis	299.40

2. Bauprogramm:
   1 Mehrzweckhalle mit demontabler Bühne 16 × 28 × 7 m
   2 Garderoben/Duschen je 21/25 m²
   1 Turnlehrer-/Sanitätszimmer 17 m²
   1 Innengeräteraum 77,5 m²
   Foyer, Zuschauerraum, Toiletten, Putzraum, Installationsraum, Stauraum, Bühne, Stuhlmagazin
   1 Aussengeräteraum 36,5 m²

   Aussenanlagen:
   1 Trockenplatz 25 × 40 m
   1 Spielwiese 30 × 60 m
   1 Sprung- und Gerätegrube 11 × 22 m

3. Limitierte subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.
3.1 Turnhalle mit Nebenräumen	1 045 700.–
Mehrkosten für Dreifachverglasung	13 000.–
Zuschlag für Bühne	18 000.–
Aussengeräteraum	41 000.–
Aussenanlagen	179 100.–
Zuschlag für Kunststoffbelag	48 000.–
Wettbewerbskosten	27 700.–
	1 372 500.–
3.2 Bewegliche Turn- und Spielgeräte .	50 000.–

Sollte der Regierungsrat eine Anpassung der limitierten Kosten auf den 1. Januar 1983 beschliessen, wären die neuen Limiten zu berücksichtigen.

4. Beitragszusicherung:

	Fr.
4.1 Zulasten Konto 2002 939 10; VK 86 20,1% der Kosten von Franken 1 372 500.– (Pkt. 3.1)	275 873.–
abzüglich früher ausgerichtete Beiträge an die Aussenanlagen	32 289.–
	243 584.–
4.2 Zulasten Konto 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen) 20,1% der Kosten von Franken 50 000.– (Pkt. 3.2)	10 050.–

5. Bedingungen:
   - Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.

- Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89–93 BauVO).
- RRB Nr. 4710 vom 23. Dezember 1980 (quecksilberfreie Bodenbeläge).
- Die Dusche zwischen den Umkleidekabinen im Turnlehrerzimmer ist von beiden Seiten her zugänglich zu machen.
- Für die Platzpflegegeräte ist im bestehenden Schulhaus ein geeigneter Raum bereitzustellen.
- Bei den Aussenanlagen ist, wenn möglich, noch eine Kugelstossanlage einzuplanen, die zusätzlich subventioniert werden kann.
- Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1986.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im Februar 1993.

4401. Kunstmuseum Bern, Erweiterungsbau; teuerungsbedingter Mehraufwand und zusätzliche Arbeiten; Nachkredit.

1. Mit Beschluss Nr. 2390 vom 4. Juli 1979 (vom Grossen Rat genehmigt am 29. August 1979) wurde dem Kunstmuseum Bern für die Erstellung eines Erweiterungsbaus ein Kantonsbeitrag von 65% der veranschlagten Kosten bzw. Fr. 7995000.– zugesichert (Stadt Bern 35% bzw. Franken 4335000.–). Im Einvernehmen mit der Projektleitung des kantonalen Hochbauamtes hat die Baukommission des Museums auf dem Kantonsanteil bis Mitte August 1982 einen ausschliesslich **teuerungsbedingten Mehraufwand** von Franken 1698320.– ermittelt. Der Regierungsrat macht von der ihm in Ziffer 3 des obgenannten Beschlusses eingeräumten Kompetenz Gebrauch und bewilligt einen Zusatzbeitrag von **Fr. 1698320.–**.

2. Gemäss derselben Ziffer 3 des obgenannten Beschlusses dürfen Arbeiten, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden. Die Baukommission beantragt im Einvernehmen mit der Projektleitung des kantonalen Hochbauamtes die Ausführung der folgenden **nicht budgetierten Arbeiten:**

- Renovation Sandsteinfassadenteil auf der Ostseite des Altbaus (Kosten total Fr. 218000.–);
- zusätzliches Mobiliar, Einrichtungen und Arbeiten im Zusammenhang mit dem Erweiterungsbau (Kosten total Fr. 395000.–, davon werden Fr. 115000.– im Einvernehmen mit den antragstellenden Behörden der Stadt Bern über einen Zusatz zum Betriebsbeitrag 1983 finanziert, verbleiben somit Fr. 280000.–).

Das Kunstmuseum wird, unter der Voraussetzung eines gleichlautenden Beschlusses der zuständigen Behörden der Stadt Bern, ermächtigt, diese zusätzlichen Arbeiten auszuführen, und es wird hiefür ein Kredit von 65% der anfallenden Kosten bzw. **Fr. 323700.–** bewilligt.

3. Der teuerungsbedingte Mehraufwand gemäss Ziffer 1 ist anteilmässig wie folgt auf die für die Finanzierung des Staatsbeitrages bestimmten Budgetrubriken aufzuteilen:

- 2006949 Fr. 1139720.–
- 2010949 Fr. 558600.–

Die nicht budgetierten Arbeiten gemäss Ziffer 2 betreffen die für die Universität (kunsthistorisches Seminar) bestimmten Teile des Erweiterungsbaus nicht. Der bewilligte Kredit ist daher ausschliesslich der Budgetrubrik 2006949 zu belasten.

Zur **Finanzierung** werden auf den genannten Budgetrubriken des Jahres 1983 die folgenden **Nachkredite** bewilligt:
2006949 Fr. 1463420.– (soweit das bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern für den Erweiterungsbau errichtete Sperrkonto hiefür nicht ausreicht)
2010949 Fr. 558600.–.

4. Alle zusätzlichen Leistungen des Kantons erfolgen unter der Voraussetzung entsprechender Zusatzleistungen der Stadt Bern gemäss vereinbartem Kostenverteiler.

4402. Erziehungsdirektion; Beitrag an Um- und Erweiterungsbau des Wohn- und Studiengebäudes im Alpengarten Schynige Platte.

1. Der am 8. Dezember 1982 zwischen dem Staat Bern und dem Verein Alpengarten Schynige Platte abgeschlossene Dienstbarkeitsvertrag wird genehmigt. Danach beteiligt sich der Kanton finanziell am Um- und Erweiterungsbau des Wohn- und Studiengebäudes im Alpengarten Schynige Platte, erhält aber als Gegenleistung ein grundbuchlich gesichertes Mitbenützungsrecht für Unterrichts- und Forschungszwecke.

2. Für den vertraglich vorgesehenen Beitrag wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
– der Erziehungsdirektion zulasten Konto 2010.949/83 (Universität)	400000.–
– abzüglich Bundesbeitrag aufgrund des Hochschulförderungsgesetzes von voraussichtlich	131670.–
Total Nettoausgaben für den Staat	268330.–

Der Bundesbeitrag ist auf Konto 2010400 11 (Universität) zu vereinnahmen.

4403. Lützelflüh: Umbau und Erweiterung des Primarschulhauses Brüschhüsli; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 14. Mai 1982:

	Fr.
Anlagekosten	1205000.–

2. Bauprogramm:
   - 1 Klassenzimmer 83 m²
   - 1 Lehrerzimmer 17 m²
   - 1 Werkraum mit Materialraum 76 m²
   - Garderoben/Duschen, Toiletten
   - Einbau einer Zentralheizung
   - Einbau einer neuen Treppenanlage
   - Aus- und Umbau der 4-Zimmer-Wohnung
   - Einbau einer 3-Zimmer-Wohnung

3. Subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.
3.1 Umbau und Erweiterung (= 63,39% der Anlagekosten)	763900.–
3.2 Werkeinrichtungen	10000.–
3.3 Bewegliche Turn- und Spielgeräte .	13400.–

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten Konto 2002 939 10; VK 87 37,7% der Kosten von Franken 763900.– (Pkt. 3.1)	287990.–
4.2 Zulasten Konto 2002 930 12 37,7% der Kosten von Franken 10000.– (Pkt. 3.2)	3770.–
4.3 Zulasten Konto 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen) 47,7% der Kosten von Franken 13400.– (Pkt. 3.3)	6392.–

5. Bedingungen:
   - Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
   - Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und allgemeine Energieverordnung vom 17. Dezember 1982.
   - Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
   - Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im Februar 1993.

4404. Rubigen: Erweiterung der Primarschulanlage, Neubau eines Doppelkindergartens; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 15. Mai 1982:

	Fr.
Anlagekosten Neubauten total	4902000.–
Anlagekosten Neubauten Schule	3412000.–
Anlagekosten Neubauten Kindergarten	810000.–
Kosten der Ergänzungsarbeiten in bestehenden Schulhäusern	168000.–
Kubikmeterpreis Schule	318.–
Kubikmeterpreis Kindergarten	376.–

2. Bauprogramm:
   - Erweiterung Primarschule:
     4 Klassenzimmer je 74 m²
     1 Bibliothek 105 m²
     1 Aula mit Bühne 238 m²
     1 Besprechungszimmer 20 m²
     1 Fotolabor 20 m²
     Pausenhalle, WC-Anlagen, Putzräume, Geräteräume
   - Kirchgemeinderäume
   - Zivilschutzanlage
   - Kindergarten:
     2 Kindergartenräume je 81 m² mit den erforderlichen Nebenräumen und Aussenanlagen
   - Aussenanlagen:
     Erweiterung Pausenplatz
     Weitsprunganlage
     30 Velo-/Mopedständer

3. Limitierte subventionsberechtigte Kosten (Stand 1983):

	Fr.
3.1 Erweiterung Primarschule	1734200.–
Erschliessung und Umgebung	253400.–
Doppelkindergarten	604000.–
Ergänzungsarbeiten in bestehenden Schulhäusern	109000.–
Wettbewerbskosten	38500.–
	2739100.–
3.2 Vorleistungen in bestehenden Schulhäusern	210000.–

4. Beitragszusicherung:
   Zulasten Konto 2002939 10; VK 87

– 16,6% an die Kosten von Franken 2739100.– (Pkt. 3.1)	454691.–
– 15% an die Kosten von Franken 210000.– (Pkt. 3.2)	31500.–
	486191.–

5. Bedingungen:
   - Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
   - Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
   - Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89–92 BauVO).
   - Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Bauinspektorates vom 25. November 1982.
   - Bei der Abrechnung sind die Wettbewerbskosten auszuweisen.
   - Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1987.
   - Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
   - Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im Februar 1993.

4405. Vereinigung der Volkshochschulen des Kantons Bern; Staatsbeiträge ab 1982 (Änderungen). – Der Regierungsratsbeschluss Nr. 4095 vom 9. Dezember 1981 (vom Grossen Rat genehmigt am 17. Februar 1982) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Die Leistungen des Staates gemäss Ziffer 4.1 und 4.2 des obgenannten Beschlusses werden auf die Jahre 1982–1985 begrenzt. Der gemäss Ziffer 4.4 für 1982 bewilligte Kredit von Fr. 488500.– wird für die Jahre 1983–1985 auf pauschal Fr. 500000.– festgelegt, sofern insgesamt mindestens gleich viele Kursstunden erteilt werden wie 1982.

2. Die Leistung des Staates gemäss Ziffer 4.3 entfällt mit der Pensionierung des gegenwärtigen Amtsinhabers. An ihre Stelle tritt bis Ende 1985 ein zusätzlicher Staatsbeitrag von höchstens Fr. 110000.– pro Jahr, der es der Vereinigung ermöglichen soll, einen vollamtlichen Leiter anzustellen, der nach Massgabe der Bedürfnisse allen der Vereinigung angeschlossenen Volkshochschulen zur Verfügung steht. Die Regelung des Anstellungsverhältnisses und die Wahl ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

3. In den Jahren 1986 und ff. werden die gesamten Leistungen des Staates an die Vereinigung auf höchstens Franken 650000.– pro Jahr festgelegt. Dieser Betrag ist zu verwenden für
   - die Ausrichtung fester Grundbeiträge pro Volkshochschule und pro Einwohnergemeinde, in denen Kurse durchgeführt werden;
   - die Kosten der Geschäftsstelle und der Kaderschulung;
   - die Besoldung des Leiters der Vereinigung, der weiterhin allen der Vereinigung angeschlossenen Volkshochschulen zur Verfügung zu stehen hat;
   - die Restfinanzierung von Arbeitskursen, die mit den Kursgeldern, allfälligen Überschüssen aus der übrigen Kurstätigkeit und allfälligen Gemeindebeiträgen nicht selbsttragend gestaltet werden können.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

4. Die Leistungen des Staates werden, in Abänderung von Ziffer 4.5 des obgenannten Beschlusses, auf die Zeit bis zum Inkrafttreten eines Erwachsenenbildungsgesetzes begrenzt.

Baudirektion

3543. Bern; Sanierung des kantonalen Zeughauses an der Papiermühlestrasse 17; Projektierungsauftrag und Ausgabenbewilligung.

1. Gestützt auf die Baustudie vom Oktober 1981 wird die Baudirektion beauftragt, ein Projekt mit Kostenvoranschlag für den Bau von Sicherheitsräumen und die Sanierung der Zeughausanlagen ausarbeiten zu lassen.

2. Die Projektierungskosten belaufen sich auf Fr. 350000.– und gehen zulasten der Budgetrubrik Konto: 2105-831 (Hochbauamt — Entschädigung an Dritte für Gutachten und Studien).

3844. Staatsgebäude; Neu- und Umbauten; Baukreditabrechnungsgenehmigungen. — Gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 4 der Verordung über den Finanzhaushalt werden folgende Bauabrechnungen genehmigt:

		Kredit	Kosten
21	Neuenstadt, Grand'rue 2, Rue de Beauregard 2, Gesamtsanierung und teilweiser Umbau für das Kreiskommando 9/11a und das Kreisforstamt		
	GRB 2929 vom 21. 11. 78		
	Projektierungs- und Baukredit	975000.–	
	RRB 1449 vom 2. 4. 80		
	1. Zusatzkredit	80000.–	
	RRB 3636 vom 8. 10. 80		
	2. Zusatzkredit	187000.–	
	Total	1242000.–	1282857.20
22	Bern, Kramgasse 20, Umbauten in der Schalterhalle für Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro		
	GRB 4126 vom 19. 2. 79		
	Projektierungs- und Baukredit	796000.–	716505.20
	Total	796000.–	716505.20
23	Bern, Münsterplatz 3, 3a, 3b, Stiftsgebäude, Fassadensanierung		
	Verfügung Bau- und Finanzdirektion vom 25. 8. 76		
	Projektierungskredit	20000.–	20000.–
	GRB 2123 vom 6. 9. 77		
	Baukredit	1790000.–	1593758.75
	Total	1810000.–	1613758.75
24	Burgdorf, Ingenieurschule, Sanierung Chemiegebäude		
	GRB 4297 vom 20. 2. 79		
	Projektierungs- und Baukredit	2190000.–	
	RRB 1660 vom 23. 4. 80		
	Zusatzkredit	310000.–	
	Total	2500000.–	2508631.70
25	Diemtigen, Alpkolonie Kiley, Wiederaufbau Alpstall «Steinboden», Neubau Stall im «Gsür» und Sanierung Wasserversorgung		
	GRB 3265 vom 7. 11. 79		
	Projektierungs- und Baukredit Fr. 777000.–		
	Verfügung Bau- und Finanzdirektion vom 12. 8. 80		
	Zusatzkredit für Wasserversorgung Fr. 40000.–		
	– Alpstall «Steinboden»	283000.–	250757.80
	– Stall «Gsür»	270000.–	253679.65
	– Wasserversorgung	264000.–	270509.80
	Total	817000.–	774947.25
26	Bern, Universität, Ausbau Pharmazeutisches Institut		
	GRB 3044 vom 21. 11. 78		
	Projektierungs- und Baukredit	1960000.–	1935099.65
	Total	1960000.–	1935099.65
27	Bern, Gerechtigkeitsgasse 81, Restaurant Ratskeller, Umbau und Fassadenrenovation		
	GRB 4296 vom 20.2. 79		
	Projektierungs- und Baukredit Fr. 1422300.–		
	Bewilligung Kantonsbaumeister vom 8. 4. 81 Fr. 15000.–		
	– Umbau Restaurant	456300.–	425560.80
	– Umbau Keller	136000.–	237468.80
	– Fassadenrenovation	845000.–	841642.15
	Total	1437300.–	1504671.75

		Kredit	Kosten
28	Biel, Ingenieurschule, Eröffnung einer EDV-Abteilung und Verlegung der Mikromechnikerschule		
	GRB 3264 vom 7. 11. 79		
	Projektierungs- und Baukredit Fr. 2197000.–		
	RRB 3165 vom 9. 9. 80		
	Zusatzkredit für Liftanlage in der EDV-Abteilung Fr. 200000.–		
	Teuerungsbedingte Kreditaufstockung (T 1) Fr. 174708.–		
	– EDV-Abteilung	1116708.–	1066867.–
	– Mikromechanikerschule	1455000.–	1649004.15
	Total	2571708.–	2715871.15
29	Bolligen, Polizeischule Ittigen, Erweiterungsbauten		
	GRB 3883 vom 15. 2. 77		
	Projektierungskredit	435000.–	
	GRB 3914 vom 14. 2. 78		
	Baukredit	9110000.–	
	Teuerungsbedingte Kreditaufstockung (T 1)	666263.–	
	Teuerungsbedingte Kreditaufstockung (T 2)	166211.–	
	Total	10377474.–	10542602.90
210	Münsingen, Psychiatrische Klinik, Sanierung Kernzone, 3. Etappe		
	RRB 3122 vom 12. 10. 77		
	Projektierungskredit	110000.–	109999.45
	GRB 3915 vom 14. 2. 78		
	Baukredit Fr. 7035000.–		
	– Zentralbau	745000.–	664779.50
	– Männer 2, Mittelflügel	2265000.–	1970343.10
	– Männer 3, Eckpavillon	1447000.–	1321443.–
	– Frauen 2, Mittelflügel	2578000.–	2693518.60
	Total	7145000.–	6760083.65
211	Prêles, Jugendheim, Neukonzeption, 2. Bauetappe		
	RRB 1907 vom 29. 6. 77		
	Projektierungskredit	200000.–	320191.05
	GRB 3916 vom 14. 2. 78		
	Baukredit Fr. 9130000.–		
	– Villa-Transformator	467240.–	617072.60
	– Werkstätten	2435000.–	2274379.35
	– 6-Familienhaus	1731300.–	1398424.30
	– Wohngruppenpavillon	1962300.–	1994994.15
	– Einstellhalle und Schwimmbad	1929660.–	2092497.90
	– Gärtnerei	604500.–	693056.40
	Total	9330000.–	9390615.75
212	Witzwil, Anstalten, Erneuerung von Personalhäusern und Insassenunterkünften in Aussengehöften	Kredit	Kosten
	RRB 3773 vom 15. 12. 76		
	Projektierungskredit	155000.–	137807.35
	GRB 2991 vom 16. 11. 77		
	Baukredit Fr. 3493000.–		
	– Erlenhof, Wohnhaus	780000.–	693875.55
	– Lindenhof, Ulmenhaus	620000.–	557810.75
	– Tannenhäuser	590000.–	528081.75
	– Dählenhäuser	605000.–	682330.95
	– Birkenhof	898000.–	823270.85
	Total	3648000.–	3423177.20
213	Hindelbank, Anstalten, Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten und Sicherheitseinrichtungen		
	GRB 3911 vom 14. 2. 78		
	Projektierungs- und Baukredit	1858000.–	
	abzüglich		
	RRB 105 vom 9. 1. 80		
	Anteil für Einrichtung einer Sonderabteilung ./.	220000.–	
	Total	1638000.–	1446082.90
214	Biel, Ingenieurschule, Erweiterung des Mehrzweckgebäudes in Vauffelin		
	RRB 2260 vom 28. 7. 76		
	Projektierungskredit	80000.–	73996.–

GRB 2121 vom 6. 9. 77	Kredit	Kosten
Baukredit	2950000.–	2830001.95
Total	3030000.–	2903997.95

3845. Biel; Bezirksgefängnis, Errichtung einer Spazieranlage; Kredit und Verpflichtungskredit (Code-Nr. HBA 2268.04). — Für die Errichtung einer Spazieranlage im Bezirksgefängnis Biel wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	389 500.–
Abzüglich zu erwartende Subventionen ca. 10%	38 500.–
Total Nettoausgaben zu Lasten Staat	351 000.–

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bestimmungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Projektierungskosten enthalten. Die bisherigen, effektiven Projektierungskosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien, Verfügung Bau- und Finanzdirektion vom 8. Dezember 1980/Franken 26 000.–) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.
Der zu erwartende Bundesbeitrag ist auf Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) zu vereinnahmen.

3846. Matten bei Interlaken; Erweiterung Forstbetriebsgebäude; Kredit und Verpflichtungskredit (Code-Nr. HBA 059). — Für die Erweiterung des Forstbetriebsgebäudes in Matten bei Interlaken wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	465 000.–
Total Nettoausgaben zu Lasten Staat	465 000.–

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien, Verfügung Bau- und Finanzdirektion vom 30. April 1982/Fr. 18 000.–) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

3847. Münsingen; Psychiatrische Klinik: Erneuerung des Zentralbereiches; Ausgabenbewilligung für Projektierung (Code-Nr. HBA PG 82.22). — Für die Erarbeitung von Projekt und Kostenvoranschlag für die Erneuerung des Zentralbereiches wird folgende Ausgabenbewilligung erteilt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien)	760 000.–

Für die beantragte Ausgabenbewilligung gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Der aus dem Steuerzehntel zu finanzierende Anteil geht zu Lasten von Konto 1400 949 40 14 und ist auf Konto 2105 357 13 zu vereinnahmen.

3848. Moutier; Unterbringung der Bezirksverwaltung; Ausgabenbewilligung für die Projektierung (Code-Nr. HBA PG 82.32). — Für die Erarbeitung von Projekt und Kostenvoranschlag zur Unterbringung der Bezirksverwaltung in die Gebäude Rue du Château Nr. 30, 30a, 30b und 30c (altes Spital und Annexbauten) sowie in die Gebäude Rue du Château Nr. 11 (ehemaliges Gefängnis) und Nr. 9 (Gerichtsgebäude) wird folgende Ausgabe bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien)	374 000.–

Für diese Ausgabenbewilligung gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

3849. Koppigen/Oeschberg; Neubau eines Büro- und Lehrgebäudes für die Kantonale Zentralstelle für Obstbau (KZO), die Schweizerische Zentrale für Obstbau (SZO), die Schweizerische Zentralstelle für Gemüsebau (SZG) sowie für Dienste des Verbandes Schweizerischer Gärtnermeister (VSG); Kredit und Verpflichtungskredit (Code-Nr. HBA 3157). — Zur Erstellung des Büro- und Lehrgebäudes in Oeschberg werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	3 112 000.–
— der Landwirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2460 770 11 (Landwirtschaftsdirektion, Gartenbauschule Oeschberg, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten) pro 1984	251 000.–
Gesamtkredit	3 363 000.–

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Im vorliegenden Kreditantrag sind die Projektierungskosten enthalten. Die bisherigen Projektierungskosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien, RRB Nr. 708 vom 3. März 1982/Fr. 120 000.–) bezahlt wurden, werden dem Baukredit Konto 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.
Im Neubau sind Kursräume enthalten, für welche eventuell ein Bundesbeitrag entrichtet wird. Eine diesbezügliche Anfrage wurde durch die Direktion der Landwirtschaft des Kantons Bern an das Bundesamt für Landwirtschaft zugestellt. Die zu erwartenden Beiträge und Subventionen sind wie folgt zu vereinnahmen:
— Bundesbeitrag der Abteilung für Landwirtschaft Konto 2105 409 10
(Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten)
— Beitrag der Gebäudeversicherung Konto 2105 357 10
(Hochbauamt, Kostenrückerstattungen).

4087. Burgdorf, Heimiswil, Hasle b. B., Rüegsau, Lützelflüh, Rüderswil und Lauperswil; Korrektion und Verbauung der Emme II. Sektion, Projekt 1973, 3. Bauetappe; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss vom 9. August 1982 an die 3. Bauetappe im Kostenbetrage von Fr. 1 100 000.– des Gesamtkostenvoranschla-

ges von Fr. 7055000.— einen Bundesbeitrag von 28,8% (32% ./. 3,2% = 28,8%) bis zum Höchstbetrage von Franken 316800.— .
Auf Antrag des Regierungsrates wird dem Schwellenbezirk der Emme II. Sektion ein Staatsbeitrag von 30% bis zum Höchstbetrage von Fr. 330000.— aus der Budgetrubrik 2110939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Der Schwellenbezirk Emme II. Sektion haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur IV.

4. Der Beschluss Nr. 1239b vom 9. August 1982 des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Die in den Mitberichten zum Verbauungsprojekt 1973 genannten Bedingungen des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes und der kantonalen Forstdirektion betreffend Forst, Fischerei und Naturschutz sowie die Bestimmungen des am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember sind zu beachten und einzuhalten.

7. Der Staatsbeitrag verfällt, wenn innerhalb von zwei Jahren nicht ernsthaft mit den Arbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Signau in Langnau i. E. wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 9. August 1982 dem Schwellenbezirk Emme II. Sektion zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 330000.— , der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:
1983 Fr. 250000.—
1984 Fr. 80000.—

4088. Biel; Bözingenstrasse 23, Abbruch der Liegenschaften Nr. 23, 23A, B, C, D, F, G, H und J; Kredit und Verpflichtungskredit. — Die Baudirektion wird mit dem Abbruch der Liegenschaften Bözingenstrasse 23, 23A, B, C, D, F, G, H und J und der vorübergehenden Erstellung von Pausenplätzen und Parkplätzen an deren Stelle beauftragt. Für die nötigen Arbeiten wird folgender Kredit bewilligt: Fr.

— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten) ..... 235000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten.
Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien, Verfügung Baudirektion vom 9. März 1982/Fr. 10000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

Polizeidirektion

4425. Entschädigungen an die Zivilstandsbeamten im Jahre 1983 und folgende Jahre.

Der Grosse Rat, auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Den Zivilstandsbeamten des Kantons Bern, mit Ausnahme derjenigen des Zivilstandskreises Bern, werden im Jahr 1983 und folgende Jahre aus der Staatskasse folgende Entschädigungen gemäss Artikel 23 des Dekretes vom 17. Februar 1960 über den Zivilstandsdienst ausgerichtet:

a) Fr. 1.81 auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Zivilstandskreis wohnhaften Bevölkerung.

b) Fr. 1.35 für die Führung des Familienregisters auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung in der Schweiz wohnhaften und für jeden Zivilstandskreis in Betracht fallenden Berner.

2. Zu der in Ziffer 1 genannten Grundentschädigung werden ausgerichtet:

a) die gleiche Teuerungszulage wie sie jeweils vom Regierungsrat für das Staatspersonal beschlossen wird;

b) der 13. Monatslohn im Sinne des Dekretes vom 13. September 1972.

3. Die Grundentschädigung und die Teuerungszulagen werden monatlich ausgerichtet.

4. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1983 in Kraft. Der Beschluss des Grossen Rates Nr. 3562 vom 13. November 1980 wird aufgehoben.

Geschäft der Verkehrskommission

317. Sanierung des Flughafens Bern–Belp; Verpflichtungskredit, Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Verkehrskommission.

1. Der Sanierung des Flughafens Bern–Belp gemäss Konzept 80 wird zugestimmt. Die Fluglärmbelastung darf dabei nicht weiter zunehmen, sie ist soweit möglich zu vermindern.
2. Für die Realisierung des Projektes wird der ALPAR AG zulasten von Konto 2205 945 10 ein Kantonsbeitrag von brutto Fr. 8 991 000.– bewilligt. Davon kommen die erwarteten Bundesbeiträge in Abzug. Über Mehrkosten im Rahmen der ausgewiesenen Teuerung entscheidet der Regierungsrat.
3. Vom Kantonsbeitrag von Fr. 8 991 000.– wird vorerst ein Betrag von Fr. 275 000.– für Projektierungs- und Verfahrenskosten freigegeben. Der Regierungsrat wird zur Auszahlung ermächtigt.
4. Unter Vorbehalt von Ziffer 3 darf der Kantonsbeitrag erst eingesetzt werden, wenn
   4.1 die Baukonzession rechtsgültig erteilt ist,
   4.2 rechtlich abgesichert ist, dass folgende Massnahmen zur weiteren Herabsetzung der Fluglärmbelastung getroffen werden:
      4.2.1 Mit dem Ziel, den Betrieb extrem störender Luftfahrzeuge auf dem Flughafen Bern–Belp zu verhindern, ist der Flughafenhalter zu verpflichten
         a) in die Betriebsvorschriften eine Liste jener Strahlflugzeuge aufzunehmen, die den Flughafen aus Lärmgründen nicht anfliegen dürfen;
         b) in Abhängigkeit des Fluggewichtes Lärmgrenzwerte festzulegen, oberhalb denen propellergetriebene Luftfahrzeuge der Kleinaviatik nicht verwendet werden dürfen.

         Aus wichtigen Gründen wie für Rettungsflüge, Notfälle, Flüge mit Staatsluftfahrzeugen und dergleichen kann der Flughafenhalter Ausnahmen bewilligen. Über die Erteilung von Ausnahmebewilligungen ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt und der kantonalen Kommission für Fluglärmfragen halbjährlich Bericht zu erstatten.
      4.2.2 Die Landegebühren sind so zu gestalten, dass laute Luftfahrzeuge erheblich mehr belastet werden als leise Luftfahrzeuge.
   4.3 rechtlich abgesichert ist, dass die Fluglärmbelastung mindestens in dreijährigen Abständen, jedenfalls aber stets dann überprüft wird, wenn die Bewegungszahlen für den gesamten Verkehr auf dem Flughafen Bern–Belp 95 000 pro Jahr überschreiten.

   Der Flughafenhalter muss verpflichtet sein, diese Überprüfung fristgerecht durchzuführen und nötigenfalls wirksame Massnahmen zu treffen, um eine Zunahme der Fluglärmbelastung zu verhindern. Die Mitwirkung der kantonalen Fluglärmkommission ist sicherzustellen.
5. Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Vorschläge der kantonalen Fluglärmkommission zur Verminderung des Fluglärms realisiert werden. Bei der Detailprojektierung sind ferner alle andern Massnahmen, die geeignet sind, die Lärmsituation zu verbessern, zu prüfen und soweit möglich zu realisieren.
6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die konzessionierten Transportunternehmungen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen wird wie folgt geändert:

Leistungen der Gemeinden

Art. 3 [1] Unverändert.

[2] Sonderleistungen gemäss den Artikeln 12 und 13 dieses Gesetzes können gewährt werden, wenn die Gemeinden der bedienten Region angemessene Beiträge entrichten oder verbindlich zugesichert haben.

[3 und 4] Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1983 in Kraft.

Bern, 8. November 1982

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gfeller*
Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Art. 14

[2] .... von erheblicher Bedeutung ist. *Der Schutz von Mensch und Umwelt ist durch Auflagen sicherzustellen.*

Bern, 11. Januar 1983

Im Namen der Verkehrskommission

Der Präsident: *Kellerhals*

Bern, 19. Januar 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Ergebnis der ersten Lesung

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Gemeindegesetz und Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderungen)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 wird wie folgt geändert:

2. Verwandtenausschluss *a* Gesetzliche Regelung

Art. 12 In Absatz 1 Ziffer 1 wird «Blutsverwandte» durch den Ausdruck «Verwandte» ersetzt.

4. Folgen nicht bewilligter Ablehnung

Art. 22 Aufgehoben.

B. Stimmrecht

Art. 74 [1] Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Männer und Frauen.

[2] Das Organisationsreglement kann das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten den seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgern und -bürgerinnen erteilen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Artikel 4 der Staatsverfassung ist sinngemäss anwendbar.

3. Stimmrecht

Art. 112 [1] Unverändert.

[2] Das Burgergemeindereglement kann das Stimmrecht unter Vorbehalt von Artikel 4 der Staatsverfassung auch den Burgern und Burgerinnen einräumen
a die auswärts wohnen;
b die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

B. Rechtliche Stellung

Art. 121 [1 und 2] Unverändert.

[3] Die gemischte Gemeinde entscheidet über die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre (Art. 74 Abs. 2) auch mit Wirkung für die Burgerversammlung.

C. Organisation

Art. 129 [1] und [2] Unverändert.

[3] Die Gesamtgemeinde entscheidet über die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre (Art. 74 Abs. 2) auch mit Wirkung für die Unterabteilungen.

C. Verordnungen des Regierungsrates

Art. 153 [1] Unverändert.

[2] Er regelt durch Verordnung namentlich

a die Führung des Stimmregisters, die Eintragung Unmündiger und den Entzug der Stimmberechtigung Unmündiger, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche urteilsunfähig sind;

b–d unverändert.

II.

Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens wird wie folgt geändert:

Stimmrecht

Art. 15 [1] Unverändert.

[2] Die Landeskirchen können die Kirchgemeinden ermächtigen, im Organisationsreglement das Stimmrecht in Kirchgemeindeangelegenheiten auch den seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaften Schweizerbürgern und -bürgerinnen zu erteilen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und der betreffenden Landeskirche angehören.

[3] Wo im zweiten Abschnitt dieses Gesetzes (Art. 60 ff.) von «kirchlich Stimmberechtigten», «in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten» oder «nach Artikel 15 Stimmberechtigten» die Rede ist, gilt der Stimmrechtsbegriff gemäss Absatz 1.

III.

Diese Gesetzesänderungen unterliegen der Volksabstimmung. Sie treten auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 18. November 1982

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gfeller*
Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 1. Dezember 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Es fand keine Kommissionssitzung statt.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend Vernehmlassung zum Rahmenbewilligungsgesuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ein Lager für angereichertes Uran in Würenlingen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 6 d der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.
Vernehmlassung an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement

A. Erwägungen

1. Mit Schreiben vom 6. August 1982 lädt das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement die Kantone ein, sich zum Rahmenbewilligungsgesuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch den Schweizerischen Schulrat, vom 6. Juni 1982 zu äussern. Sie ersucht darin um die Erteilung der Bewilligung, in einem Gebäude auf dem Areal des Eidgenössischen Instituts für Reaktorforschung (EIR) in der Gemeinde Würenlingen AG bis zu 200 t angereichertes Uran in Form von Uranhexafluorid einlagern zu können.

Der Grosse Rat ist gemäss Artikel 6 d der Staatsverfassung zur Abgabe der Vernehmlassung zuständig. Die Vernehmlassung untersteht dem fakultativen Referendum, sofern der Grosse Rat das Referendum nicht selbst anordnet.

2. Die geplante Atomanlage liegt ausserhalb des Kantons Bern. Die meisten Erfordernisse zur Erteilung der nachgesuchten Rahmenbewilligung berühren ihn nicht unmittelbar. Der Grosse Rat beschränkt seine Vernehmlassung daher auf die Frage, ob an der Anlage im Inland voraussichtlich ein hinreichender *Bedarf* bestehen wird, ohne damit die Wichtigkeit der übrigen Erfordernisse in Zweifel zu ziehen, namentlich die Tragbarkeit des Standortes, die Eignung des vorgesehenen Gebäudes als Lagerstätte und die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen.

3. Die Energieversorgung der Schweiz ist bekanntlich von einer aus-

serordentlich grossen Auslandabhängigkeit geprägt. Eine intensive und langfristige Strategie zur sparsamen und rationellen Energieverwendung, wie sie auch der Kanton Bern mit seinem Energiegesetz aus dem Jahre 1981 betreibt, kann die Abhängigkeit zwar spürbar mildern, aber nicht grundlegend verändern. Einer zweckmässigen, sicheren und langfristig geplanten Vorratshaltung kommt daher grösste Bedeutung zu. Nach der schweizerischen Gesamtenergiekonzeption gehört das Vorsorgen zusammen mit dem Sparen, dem Forschen und dem Substituieren zu den Grundpfeilern der Energiepolitik. Das bernische Energiegesetz will in diesem Sinn eine wirtschaftliche, vielseitige, ausreichende und umweltschonende Energieversorgung fördern (Art. 1 Buchst. *c*). Der Staat hat sie bei seiner gesamten Regierungstätigkeit zu berücksichtigen (Art. 2 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1).

Die angemessene Vorratshaltung in der Energieversorgung ist ferner ein wichtiger Bestandteil der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern bei schweren Mangellagen in Kriegs- und Krisenzeiten (Art. 31bis Abs. 3 Buchst. *e* der Bundesverfassung).

4. Die Kernenergie deckt heute einen wesentlichen Teil des schweizerischen und des bernischen Elektrizitätsbedarfs. Das dürfte mindestens bis ins Jahr 2000 so bleiben. Nicht veränderbar ist auch die Abhängigkeit von Kernbrennstoffen aus dem Ausland. Die Vorratshaltung von Uran und Kernbrennstoffen gehört deshalb zusammen mit der Lagerhaltung von Erdölprodukten, Gas und allenfalls von Kohle zur Vorsorgestrategie gemäss Gesamtenergiekonzeption und Landesversorgung. Sie ist eine nationale Aufgabe, soweit sie nicht von jedem Kernkraftwerkbetreiber selbst wahrgenommen werden kann.

Der Bedarfsnachweis zum Rahmenbewilligungsgesuch beruht auf dem von den Bundesbehörden und der Elektrizitätswirtschaft verfolgten Konzept, dass die kurzfristige Vorratshaltung in Form von Brennelementen Sache des einzelnen Kernkraftwerkbetreibers und die langfristige Vorratshaltung, z. B. in der Form von angereichertem Uran, eine gemeinsame Aufgabe der Kernkraftwerkbetreiber ist.

Das im EIR zur Einlagerung vorgesehene Uranhexafluorid könnte 1,7mal den gesamtschweizerischen jährlichen Brennstoffbedarf aller bestehenden Kernkraftwerke einschliesslich Leibstadt decken. Anzustreben ist nach dem erwähnten Konzept ein drei- bis vierjähriger Vorrat. Das Uranhexafluorid müsste im Ausland zu Brennelementen aufgearbeitet werden, was in Anlagen in den USA, in Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, England, Schweden oder anderen Ländern erfolgen kann. Der Grosse Rat erachtet den gesetzlich geforderten Bedarfsnachweis damit für das im EIR einzulagernde angereicherte Uran als erbracht. Dabei muss aber

grösstmögliche Gewähr geboten sein, dass das Material die nationale Uranreserve für die Gesamtheit der Kernkraftwerke bildet und jederzeit ohne Schwierigkeiten im Ausland zu Brennelementen aufgearbeitet werden kann. Der Abschluss der erforderlichen Verträge zwischen den Kernkraftwerkbetreibern, welche das einzulagernde Uran zu übernehmen hätten, und dem Bund sowie mit Aufbereitungswerken im Ausland sollte als Bedingung in die Rahmenbewilligung aufgenommen werden. Soweit nötig, sollte der Bund diese Vertragswerke mit einem oder mehreren Staatsverträgen absichern.

B.

Aus diesen Gründen wird dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement zuhanden des Bundesrates und der Bundesversammlung

beantragt:

1. Der Bedarf an einem Lager für angereichertes Uran in der Form von Uranhexafluorid sei anzuerkennen.
2. Die nachgesuchte Rahmenbewilligung sei zu erteilen, wenn die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Durch geeignete Bedingungen sei sicherzustellen, dass das einzulagernde Uran als Vorrat der Gesamtheit der Kernkraftwerkbetreiber verfügbar ist und dass Gewähr geschaffen wird, dass das Material zu Brennelementen verarbeitet werden kann.
4. Der Bund habe, soweit erforderlich, Staatsverträge über die Weiterverarbeitung des in der Schweiz gelagerten angereicherten Urans im Ausland zu erwirken.

II.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Bern, 22. September/
22. Dezember 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 16. Dezember 1982

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Tschirren*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend Vernehmlassung zur Erweiterung des Zwischenlagers für radioaktive Abfälle im Kernkraftwerk Mühleberg

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 6 d der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.
Vernehmlassung an das eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement

A. Erwägungen

1. Mit Schreiben vom 30. Juli 1982 lädt das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement den Kanton Bern ein, sich zum Gesuch vom 4. Mai 1982 der Bernischen Kraftwerke AG um Erteilung einer Bau- und Betriebsbewilligung für die Erweiterung des Zwischenlagers für radioaktive Abfälle im Kernkraftwerk Mühleberg zu äussern.

Der Grosse Rat ist gemäss Artikel 6 d der Staatsverfassung zur Abgabe der Vernehmlassung zuständig. Die Vernehmlassung untersteht dem fakultativen Referendum, sofern der Grosse Rat das Referendum nicht selbst anordnet.

2. Die nachgesuchte Bewilligung ist zu verweigern oder von der Erfüllung geeigneter Bedingungen oder Auflagen abhängig zu machen, wenn dies notwendig ist zur Wahrung der äusseren Sicherheit der Schweiz, zur Einhaltung der von ihr übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen oder zum Schutz von Menschen, fremden Sachen oder wichtigen Rechtsgütern (Art. 5 Abs. 1 Atomgesetz).

Nach der gesetzlichen Ordnung hat der Erzeuger radioaktiver Abfälle auf eigene Kosten für deren sichere Beseitigung zu sorgen. Der Bundesrat kann die Erzeuger zur Mitgliedschaft in einer öffentlichrechtlichen Körperschaft und zur Leistung angemessener Beiträge an die Sicherstellung der aus der Abfallbeseitigung erwachsenden Kosten verpflichten (Art. 10 Abs. 1 und 3 des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1978 zum Atomgesetz).

Die BKW sind Mitglied der Nationalen Genossenschaft für die Lage-

rung radioaktiver Abfälle (NAGRA). Diese beschäftigt sich mit den Problemen der Endbeseitigung und -lagerung der radioaktiven Abfälle. Sie führt neben den umfangreichen Untersuchungsprogrammen für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle auch Programme über die Endlagerung der leicht- und mittelradioaktiven Abfälle durch. Ein Endlager für diese Kategorie von Abfällen soll gemäss Planung der NAGRA für die Mitte der neunziger Jahre zur Verfügung stehen. Die Versenkungen von leicht- und mittelradioaktiven Abfällen im Meer sind problematisch und sollten nicht mehr vorgenommen werden.

Bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme eines Endlagers haben die Abfallerzeuger, unter ihnen die Kernkraftwerkbetreiber, selbst für eine sichere Zwischenlagerung zu sorgen. Das Kernkraftwerk Mühleberg verfügt bereits über ein solches Zwischenlager, doch wiesen die BKW bereits im Jahr 1975 darauf hin, dass es bei Bedarf zu erweitern sein wird.

Das Kernkraftwerk Mühleberg ist für die Elektrizitätsversorgung des Kantons Bern von erheblicher Bedeutung. Es liefert einen Drittel der gesamten den BKW zur Verfügung stehenden Elektrizitätsproduktion. Der Kanton Bern hat mithin alles Interesse, dem gesetzlichen Auftrag der Verursacherin hinsichtlich der Abfallbeseitigung keine ungerechtfertigten Hindernisse in den Weg zu legen.

Nach den Darstellungen der BKW im Sicherheitsbericht zum Baugesuch soll das Zwischenlager so erweitert werden, dass dessen Kapazität für mindestens 18 Jahre ausreicht. Angesichts des Zeitbedarfs für die Planung und die Realisierung eines Endlagers, das noch zahlreichen Schwierigkeiten begegnen dürfte, und des Umstandes, dass Meerversenkungen zunehmend auf Widerstand stossen, erscheint die Erweiterung notwendig. Der Grosse Rat verlangt, dass die Zwischenlagerung nicht zum Dauerzustand wird und dass ausschliesslich leicht- und mittelradioaktive Abfälle aus dem KKW Mühleberg eingelagert werden. Andere Abfälle, kommen diese nun aus anderen Kernkraftwerken oder aus der Wiederaufbereitung, sind in diesem Zwischenlager nicht einzulagern. Die Anstrengungen für die Errichtung eines Endlagers für leicht- und mittelradioaktive Abfälle dürfen nicht aufgegeben werden. Das Zwischenlager ist bei Inbetriebnahme des Endlagers wesentlich zu reduzieren.

3. Das Gelände des Kernkraftwerks liegt gemäss geltendem Zonenplan der Gemeinde Mühleberg in der Gewerbezone. Nach Baureglement sind in dieser Zone Gewerbe-, Industrie- und Bürobauten gestattet. Die geplante Erweiterung des Zwischenlagers ist im Vergleich zu den bestehenden Bauten geringfügig und zonenkonform. Im übrigen ist für das Vorhaben eine kantonale Baubewilligung er-

forderlich. Dieses Baubewilligungsverfahren ist im Gang und wird durch die vorstehende Stellungnahme nicht präjudiziert.

4. Hinsichtlich der nuklearen Immissionen sind sämtliche Massnahmen für den optimalen Schutz des Personals, der Bevölkerung, fremder Sachen und der Umwelt zu treffen. Es ist Sache der Bewilligungsbehörde, zu prüfen, ob die im Sicherheitsbericht vorgesehenen Schutzmassnahmen zweckmässig und hinreichend sind, und die erforderlichen Gutachten einzuholen (Art. 7 Abs. 1 Atomgesetz).

Hinsichtlich der übrigen Immissionen bleibt die Erteilung der erforderlichen kantonalen Bewilligungen, namentlich der Baubewilligung und der Gewässerschutzbewilligung vorbehalten. Mit den Bauarbeiten kann nicht angefangen werden, bevor diese Bewilligungen rechtskräftig sind.

Die in Ziffer 3.2 des Sicherheitsberichtes erwähnte Talflanke südlich des Zwischenlagers soll in bezug auf die Hangstabilität untersucht werden.

5. Die Gemeinden Mühleberg, Wohlen, Radelfingen, Golaten und Wileroltigen wurden zur Vernehmlassung eingeladen. Die Gemeinderäte von Wohlen und Wileroltigen verlangen, dass das Zwischenlager aufgehoben wird, sobald ein Endlager zur Verfügung steht. Die übrigen Gemeinden brachten keine Einwände vor.

B.

Aus diesen Gründen wird dem eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement

beantragt:

Die nachgesuchte Bau- und Betriebsbewilligung für die Erweiterung des Zwischenlagers für radioaktive Abfälle aus dem Kernkraftwerk Mühleberg sei unter Anordnung der erforderlichen Sicherheits- und Schutzmassnahmen zu erteilen unter der Bedingung, dass die radioaktiven Abfälle so rasch als möglich in ein Endlager verlegt werden.

II.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Bern 22. September/
22. Dezember 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 9. Dezember 1982

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Tschirren*

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Gesetzesinitiative «Für eine freie Schulwahl»

1. Ausgangslage und Text der Initiative

Am 30. März 1981 hat das Initiativkomitee bei der Staatskanzlei die «Kantonale Volksinitiative für freie Schulwahl» eingereicht.
Mit RRB Nr. 1472 vom 29. April 1981 stellte der Regierungsrat fest, dass die Gesetzesinitiative mit 14 202 gültigen Unterschriften zustande gekommen sei. Gleichzeitig wurde diese der Erziehungsdirektion überwiesen.
Der Text der Initiative hat folgenden Wortlaut:

«Kantonale Volksinitiative für freie Schulwahl
Die unterzeichneten, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger verlangen hiermit, gestützt auf Art. 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern, eine Ergänzung des Gesetzes über die Primarschule vom 2. Dezember 1951 durch einen neuen Art. 96bis mit folgendem Wortlaut:
Eltern oder andere Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in einer Privatschule unterrichten lassen, haben Anspruch auf Rückerstattung der ausgewiesenen Kosten für Schulgelder und Lehrmittel bis zu demjenigen Betrag, den Staat und Gemeinden im Durchschnitt für gleichaltrige Schüler im gleichen oder vergleichbaren Schultypus der öffentlichen Schulen aufwenden (Investitions- und Betriebskosten). Das Nähere regelt ein Dekret.»

2. Vernehmlassung

Zahlreiche Kommissionen, Verbände und politische Parteien wurden mit Schreiben vom 20. November 1981 zur Stellungnahme eingeladen.
Davon reichten folgende Institutionen ihre Antwort ein:

Ablehnende Haltung gegenüber der Initiative
- SVP
- SP
- FdP
- CVP
- EVP
- NA
- EDU
- Planungsverband Region Oberes Emmental
- Schuldirektion Bern
- Gemeinderat/Schulamt Thun
- Alle beratenden Organe der ED
- Die betroffenen kantonalen Direktionen
- Bernischer Lehrerverein
- Verband bernischer Gemeindeschreiber
- Verband bernischer Gemeindekassiere und Finanzverwalter
- Verband bernischer Gemeinden
- Fédération des communes du Jura bernois

Befürwortende Haltung gegenüber der Initiative
- LdU
- JB

In einem weiteren Schreiben vom 3. Dezember 1981 wurden die Privatschulen (gemäss Primarschulgesetz Art. 96) um eine Stellungnahme ersucht.
Siebzehn dieser Schulen äusserten sich dazu.

Befürworter
- Landschulheim Oberried Belp
- Feusi Rüedi-Schulen Bern
- Musische Schule Bern
- Freie Volksschule Bern
- Rudolf Steiner-Schule Bern
- Rudolf Steiner-Schule Biel
- Ecole d'Humanité Hasliberg
- Heimschule Schlössli Ins
- Rudolf Steiner-Schule Spiez
- Stärenegg Trubschachen

Gegner der Initiative in der vorliegenden Form
- Freies Gymnasium Bern
- Humboldtianum Bern
- Freie Volksschule Bern (Verein)
- Neue Mädchenschule
- Seminar Muristalden Bern
- Ecole Bénédict Bienne SA, Biel
- Freie Schule Biel
- Handelsschule am Berntor Thun

3. Die Haltung der Vernehmlasser

Es wurde eine offene Vernehmlassung (ohne strukturierte Fragen) durchgeführt. Mit der Aufforderung zur Stellungnahme wurden fünf Beilagen versandt: Initiativtext, Investitions- und Betriebskosten einer öffentlichen Schule, die Gesetzesartikel betreffend Privatschulen (Primarschulgesetz und Mittelschulgesetz), Liste der Vernehmlassungsorgane und der Privatschulen.

3.1 Zur grundsätzlichen Haltung über Annahme oder Ablehnung der Initiative

Von den zur Vernehmlassung eingeladenen Institutionen wurde die Initiative mit klarer Mehrheit abgelehnt. Nur zwei politische Parteien plädieren für deren Annahme. Drei Vernehmlasser hoffen auf einen Gegenvorschlag. Zehn Gegner der Initiative äusserten sich dahin, dass man sich mit dem Problem einer finanziellen Unterstützung (in anderen Zusammenhängen) noch einmal auseinandersetzen sollte. Dazu ist in Erinnerung zu rufen, dass anlässlich der Steuergesetzesrevision eingehend über einen besonderen Kinderabzug (bei einer Ausbildung an Privatschulen während der obligatorischen Schulzeit) diskutiert worden ist. Entsprechende Anträge wurden vom Grossen Rat am 14. November 1979 mit 109 zu 35 Stimmen und am 2. Mai 1980 mit 80 zu 24 Stimmen abgelehnt.
Die Privatschulen selbst unterstützen nur mit einer knappen Mehrheit die Initiative.

3.2 Stellungnahmen der Gegner der Initiative

Staats- und Bildungspolitik

Bei einer Annahme der Initiative rechnet man mit einer deutlichen Zunahme der Zahl von Eltern, welche ihre Kinder in eine Privatschule schicken möchten. Als Hauptgrund zu dieser Entwicklung nimmt man die Möglichkeit der Kostenrückerstattung an. Eine staatliche Finanzierung könnte zudem das Gründen von Privatschulen mit extremen Tendenzen erleichtern und einer neuen Standes- und Gruppenbildung Vorschub leisten. Der Aufbau und Betrieb fragwürdiger Schulkonzepte darf aber im Interesse der schulpflichtigen Kinder und im Interesse unseres Staatswesens nicht geduldet werden.
Eine ungesunde Konkurrenz zwischen Staats- und Privatschulen sowie zwischen Privatschulen unter sich würde entstehen. Negative Auswirkungen im Ausland sind bekannt.

Rechtliche Situation

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass nicht in Anspruch genommene öffentliche Leistungen keinesfalls entschädigt werden sollten. Forderungen aus andern Gebieten würden folgen und die Konsequenzen wären nicht abzusehen.
Die Annahme der Initiative würde sich – wie dem Wortlaut der Initiative indirekt zu entnehmen ist – nicht nur auf die Primarschule beschränken. Das Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen enthält keinen besonderen Privatschulartikel, verweist aber in seinem Artikel 83 Absatz 1 wie folgt auf das Primarschulgesetz: «Im weiteren ist dort, wo das Gesetz über die Mittelschulen keine Bestimmungen enthält, sinngemäss das Gesetz über die Primarschule anzuwenden.» Dies dürfte bedeuten, dass durch die Initiative auch der Besuch privater Sekundarschulen subventioniert würde, obschon solche gemäss Artikel 96 Absatz 3 des Primarschulgesetzes nur wie Primarschulen kontrolliert werden können. Die Leistungen der Privatschulen innerhalb der Schulpflicht müssten in jeder Hinsicht streng und regelmässig überprüft werden.
Bei der jetzigen rechtlichen Situation besteht keine Verpflichtung zur kontinuierlichen Führung einer Privatschule. Vielmehr sind diese meistens dem Gesetz von Angebot und Nachfrage unterworfen. Dies würde zu einer grossen Unsicherheit für Eltern und Kinder führen. Bei der Aufgabe einer Schule müssten Gemeinden und Staat kurzfristig einspringen.

Organisatorische und regionale Probleme

Bei einer grossen Abwanderung der Schüler in Privatschulen würden sich für die Gemeinden kaum lösbare organisatorische Probleme ergeben. Einerseits entstünden überflüssige Infrastrukturen und Doppelspurigkeiten, andererseits könnte das schulische Angebot von privater Seite kaum überall aufrecht erhalten werden.
Ein Vergleich mit PTT und SBB ist angebracht. Diese staatlichen Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Dienstleistungen auch dort aufrecht zu erhalten, wo dies aus rein wirtschaftlichen Gründen nicht mehr verantwortbar wäre.
Die Privatschulen würden sich mit grosser Wahrscheinlichkeit auf dichtbesiedelte Gebiete konzentrieren und wirtschaftlich schwächere Regionen hätten das Nachsehen.

Finanzieller Aspekt

Staat und Gemeinden würden stark belastet. Entweder würden Finanzen der öffentlichen Schule entzogen oder die Steuern müssten erhöht werden. Dazu käme die Frage der Lastenverteilung: Ist der Mehraufwand für alle Gemeinden gleich oder spielt die regionale Verteilung der Privatschulen eine Rolle? Zudem müsste überprüft werden, ob allfällige Rückerstattungen nicht in kantonale (Besoldungsanteile, Subventionen) und kommunale Teilbeträge (Besoldungsanteile der Gemeinden, Betriebskosten und Lehrmittel) aufgeschlüsselt werden sollten.
Bei einer starken Reduktion der Schülerzahlen würden die Durchschnittskosten der öffentlichen Schule massiv steigen. Proportional dazu würde sich auch der Anspruch pro Privatschüler erhöhen.
Über die Frage, wer die allfälligen Subventionen, Rückerstattungen oder Steuerrabatte erhalten sollte, gehen die Meinungen stark auseinander.
Einige Vernehmlasser wären für eine gezielte Unterstützung:
- der Eltern, wenn diese den eindeutigen Nachweis erbringen, dass ihr Kind keine öffentliche Schule besuchen *kann;*
- der Schulen, denen der Staat Aufgaben überträgt oder überlässt. Es könnte sich auch um solche handeln, die eine andere pädagogische Konzeption aufweisen. Jedenfalls wären Unternehmen auszuschliessen, die eine Bildungsindustrie darstellen und vor allem auf die Wirtschaftlichkeit bedacht sind.

3.3 Argumente der Befürworter der Initiative

Nach der Meinung der Befürworter besteht zur Zeit ein staatliches Bildungsmonopol, das durchbrochen werden sollte. Sie berufen sich dabei u.a. auf die Charta der Menschenrechte von San Franzisko vom Jahre 1948.
Es wird vor allem auf das Recht der Eltern verwiesen, die Art der Bildung sowie Erziehung und Unterricht gemäss ihrer Auffassung selber bestimmen zu können.
Die Befürworter finden, dass eine neue Konkurrenzsituation zu einer Verbesserung der staatlichen Schule beitragen könnte. Durch die finanziellen Rückerstattungen würde die Bildung von Privatschulen in den nicht privilegierten Regionen gefördert.
Zudem sollten Eltern unabhängig von finanziellen Aspekten bestimmen können, in welche Schule sie ihr Kind schicken wollen.
Zum Problem der Subventionierung liegen ebenfalls ähnlich unterschiedliche Auffassungen vor wie bei den Gegnern der Initiative.

3.4 Konsequenzen aus den Ergebnissen der Vernehmlassung

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlasser betrachtet die öffentliche Schule nach wie vor als den allgemeinen Erwartungen und Bedürfnissen entsprechend. Die Privatschulen werden als Ergänzung für Spezialfälle betrachtet.
Die bis dahin gemachten Erfahrungen mit dem bernischen Schulsystem lassen keinesfalls den Schluss zu, dass eine totale Umstrukturierung – was bei einer

Annahme der Initiative durchaus der Fall sein könnte – eine gute Lösung wäre. Das Aufsplittern in Interessen- und Standesschulen u. ä. m. wird als Rückschritt empfunden. Für die meisten Vernehmlasser ist es klar, dass finanzielle Überlegungen massgebend am Zustandekommen der Initiative beteiligt waren.
Notwendig wird im besonderen sein, in der Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, dass die Behauptung nicht den Tatsachen entspricht, der Staat kümmere sich wenig oder nicht um die Sonderschulung.
Mit massiven Mehrausgaben rechnen die Gegner. Nimmt man an, dass zur Zeit etwa 2500 Primar- und 1200 Sekundarschüler entsprechende Privatschulen besuchen (etwa 3% bzw. 4% aller Primar- und Sekundarschüler im Kanton Bern); dann die Investitions- und Betriebskosten einer staatlichen Schule (6200 Fr. und 7400 Fr. je für einen Primar- und Sekundarschüler) so ergibt sich daraus eine Summe von rund 24 Millionen Franken.
Falls sich bei einer Annahme der Initiative die Schülerzahlen in Privatschulen z. B. verdoppeln sollten, ergäbe das die stattliche Zahl von 48 Millionen Franken Rückerstattungskosten. Demgegenüber stünden nur geringe Einsparmöglichkeiten.

4. Antrag

In Kenntnis der Ergebnisse der Vernehmlassung ergibt sich für die Erziehungsdirektion und den Regierungsrat folgende Haltung:
Mit der Forderung, das Schulwesen ganz oder teilweise aus der Hand zu geben, rührt die Initiative an eine sehr wichtige staatspolitische Grundsatzfrage.
Die öffentliche Schule muss nach wie vor ihre von der Staatsverfassung (Art. 87) vorgeschriebenen Aufgaben eindeutig erfüllen können. Nur die staatliche Schule kann Gewähr für Glaubens- und Gewissensfreiheit bieten. Sie ist zu fördern und garantiert für eine umfassende Ausbildung. Die Chancengerechtigkeit kann hier am besten angestrebt werden. Es ist anzunehmen, dass bei einer Aufsplitterung des Schulsystems Leitideen und Wertvorstellungen nicht so vertreten würden, wie dies an staatlichen Schulen der Fall sein muss. Mit dem Bestehen der Kleinklassen der Typen A, B, C und D sowie der Führung von staatlichen und der Unterstützung von privaten Sonderschulen ist der Fächer des Schulungsangebotes der öffentlichen Schule sehr gross. Der bernische Steuerzahler lässt sich sein Schulwesen schon heute sehr viel kosten. Dass es immer noch Spezialfälle geben kann, ist nicht zu bestreiten. Der Kanton anerkennt denn auch grundsätzlich das Bestehen von Privatschulen und deren Bemühungen.
Der Initiativtext ist nicht präzis abgefasst und nicht in allen Teilen klar. Einzelne Begriffe (z. B. Kind) könnten mehr oder weniger weit (je nach Gesetz) gefasst und interpretiert werden. Die Folgen davon sind Mängel und Unklarheiten. Diese müssten durch entsprechende Anpassungen im Schulrecht korrigiert werden.
Die organisatorischen Probleme sind zum voraus schwer überblickbar. Keinesfalls aber ist mit nur geringfügigen Veränderungen zu rechnen.
Die finanziellen Auswirkungen werden für die Gemeinden und den Kanton massiv sein, bedingt durch:
- die geforderte Rückerstattung der Kosten für Schulgelder und Lehrmittel;
- die Möglichkeit der Ausdehnung der Unterstützung im Bildungsbereich nach der obligatorischen Schulzeit;
- die zwangsläufige Anpassung der Besoldung der Lehrerschaft der Privatschulen;
- allfällige Forderungen aus andern Gebieten. (Die durch eine Nichtinanspruchnahme von öffentlichen Leistungen gestellt werden könnten.)

Mit Bestimmtheit würden die von den Initianten geschätzten Kosten überschritten werden.
Aus den dargelegten Ausführungen lässt sich nur ein Schluss ziehen: Die Gesetzesinitiative verfolgt einen Weg, der zu einer unerwünschten Aufsplitterung des bernischen Schulsystems führen würde, enorme Mehrkosten für Staat und Gemeinden zur Folge hätte, in ungenügender Weise die Verschiedenartigkeit unseres Kantons berücksichtigen würde und eine staatspolitisch fatale Rückkehr zu Standesschulen zur Folge haben würde.
Wir beantragen daher, die Gesetzesinitiative, entsprechend dem vorgelegten Beschlussesentwurf ohne Gegenvorschlag, mit der Empfehlung auf Verwerfung, der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Bern, 15. November 1982

Der Erziehungsdirektor: *Favre*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Für eine freie Schulwahl»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee eingereichte Gesetzesinitiative mit 14 202 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.

Art. 2 Das Volksbegehren weist die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs auf und verlangt eine Ergänzung des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule durch einen neuen Artikel 96^{bis} mit folgendem Wortlaut:

«Eltern oder andere Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in einer Privatschule unterrichten lassen, haben Anspruch auf Rückerstattung der ausgewiesenen Kosten für Schulgelder und Lehrmittel bis zu demjenigen Betrag, den Staat und Gemeinden im Durchschnitt für gleichaltrige Schüler im gleichen oder vergleichbaren Schultypus der öffentlichen Schulen aufwenden (Investitions- und Betriebskosten). Das Nähere regelt ein Dekret.

Rückzugsklausel

Die Mitglieder des Initiativkomitees sind ermächtigt, die Initiative mit ⅔-Mehrheit zurückzuziehen.»

Art. 3 Die Gesetzesinitiative wird ohne Gegenvorschlag mit der Empfehlung auf Verwerfung der Volksabstimmung unterbreitet.

Art. 4 Die Initiative kommt am 5. Juni 1983 und innerhalb der gesetzlichen Schranken an den vorhergehenden Tagen zur Abstimmung. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 17. November/
15. Dezember 1982

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 7. Dezember 1982

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Moser,* Münsingen

Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 26 Ziffer 19 der Staatsverfassung[1] (StV), erlässt folgende Geschäftsordnung:

I. Konstituierende Session

Einberufung

Art. 1 Nach jeder Gesamterneuerung wird der Grosse Rat durch den Regierungsrat zu einer konstituierenden Session einberufen.

Eröffnung und Leitung

Art. 2 [1] Der Regierungspräsident eröffnet die konstituierende Session und bezeichnet den Alterspräsidenten.

[2] Der Alterspräsident bezeichnet die provisorischen Stimmenzähler und leitet die Verhandlungen bis zur Wahl des Präsidenten.

[3] Ist der Alterspräsident verhindert, übernimmt das im Altersrang nachfolgende Ratsmitglied dessen Aufgaben.

Bericht über die Gesamterneuerung

Art. 3 Der Regierungsrat erstattet Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Gesamterneuerungswahlen.

Angefochtene Wahlen

Art. 4 [1] Über die Gültigkeit von angefochtenen Wahlen entscheidet der Grosse Rat auf Antrag der bisherigen Wahlprüfungskommission.

[2] Ein Ratsmitglied, dessen Wahl angefochten ist, begibt sich während der Verhandlung über die betreffende Wahlbeschwerde in Ausstand.

Konstituierung

Art. 5 Der Grosse Rat wählt sein Büro und die ständigen Kommissionen.

Vereidigung

Art. 6 [1] Der Alterspräsident vereidigt den nach einer Gesamterneuerung gewählten Präsidenten.

[2] Der Präsident vereidigt die neugewählten Ratsmitglieder, die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes, die hauptamtlichen Mitglieder des Verwaltungs- und Versicherungsgerichtes und den Staatsschreiber.

[1] BSG 101.1

[3] Ein Ratsmitglied, das den Eid oder das Gelübde verweigert, darf an den Verhandlungen nicht teilnehmen.

II. Verhandlungen

1. Sessionen und Sitzungen

Ort

Art. 7 Der Grosse Rat tagt in Bern.

Sessionen

Art. 8 [1] Es finden jährlich vier Sessionen in den Monaten Februar, Mai, September und November statt. Diese beginnen in der Regel am ersten Montag des betreffenden Monats, die September-Session am letzten Montag des Monats August.

[2] Die Dauer der Sessionen wird durch die Präsidentenkonferenz festgelegt. Sie soll drei Wochen nicht überschreiten.

Zusätzliche Sessionen

Art. 9 [1] Der Grosse Rat entscheidet über die Durchführung von zusätzlichen Sessionen.

[2] Zwischen den Sessionen können der Präsident, der Regierungsrat oder 20 Ratsmitglieder schriftlich die Durchführung von zusätzlichen Sessionen verlangen. Über deren Zeitpunkt entscheidet die Präsidentenkonferenz.

Sessionen nach einer Gesamterneuerung

Art. 10 [1] Nach einer ordentlichen Gesamterneuerung entfällt die Mai-Session. Der Grosse Rat versammelt sich am ersten Montag des Monats Juni zur konstituierenden Session.

[2] Spätestens drei Wochen nach einer ausserordentlichen Gesamterneuerung wird der Grosse Rat zu einer konstituierenden Session einberufen.

Einladung Unterlagen

Art. 11 [1] Der Präsident lädt mit Ausnahme der konstituierenden zu allen Sessionen ein.

[2] Das Einladungsschreiben und alle Vorlagen werden spätestens zehn Tage vor Sessionsbeginn an die Ratsmitglieder versandt. Die Einladung führt sämtliche Verhandlungsgegenstände auf, die zu diesem Zeitpunkt bekannt sind.

Sitzungsbeginn und Sitzungsdauer

Art. 12 [1] Der Grosse Rat tagt in der Regel von Montagnachmittag bis Donnerstagmittag. Sofern die Session damit voraussichtlich geschlossen werden kann, kann er am Donnerstagnachmittag der letzten Sessionswoche eine zusätzliche Sitzung abhalten. Der Dienstagnachmittag der ersten Sessionswoche ist für Fraktionssitzungen vorgesehen.

[2] Die Vormittagssitzungen dauern von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, die Nachmittagssitzungen von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Sitzungsschluss

Art. 13 Der Grosse Rat beschliesst, wann er die Verhandlungen vertagt oder seine Sitzungen aufhebt (Art. 32 Abs. 3 StV).

Teilnahme 1. Verpflichtung

Art. 14 [1] Die Ratsmitglieder sind zu regelmässigem Sitzungsbesuch verpflichtet. Verhinderungen sind dem Büro bekanntzugeben.

[2] Der Präsident kann während einer Session die abwesenden Ratsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen dringend auffordern.

2. Präsenzliste

Art. 15 [1] Die Ratsmitglieder tragen sich bis eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn persönlich in die durch die Stimmenzähler geführte Präsenzliste ein. Sie haben keinen Anspruch auf das Sitzungsgeld und die Reiseentschädigung, wenn ihre Unterschrift fehlt. In begründeten Fällen kann sich ein Ratsmitglied später eintragen.

[2] In Streitfällen entscheidet das Büro.

3. Regierungsrat

Art. 16 [1] Der Regierungsrat wohnt den Sitzungen des Grossen Rates bei, erstattet Bericht über alle Gegenstände, die er zur Behandlung bringt, oder über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird, und hat das Recht, die Beratung jedes Gegenstandes zu beantragen.

[2] Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitglied des Regierungsrates zu.

[3] Die Präsidentenkonferenz kann in bestimmten Fällen verlangen, dass mehrere oder alle Mitglieder des Regierungsrates an den Sitzungen des Grossen Rates teilnehmen.

[4] Bei den Wahlverhandlungen und in andern Fällen, so oft der Grosse Rat es verlangt, treten die Mitglieder des Regierungsrates aus (Art. 42 StV).

4. Staatsschreiber

Art. 17 Der Staatsschreiber vertritt die Geschäfte der Staatskanzlei in den Kommissionen und in den Verhandlungen des Grossen Rates.

2. Öffentlichkeit

Öffentlichkeit

Art. 18 Die Sitzungen des Grossen Rates sind in der Regel öffentlich (Art. 31 StV).

Medien

Art. 19 [1] Für die Berichterstattung werden den Medienvertretern eine Tribüne sowie ein Büro zur Verfügung gestellt.

[2] Während der Session des Grossen Rates ist das Photographieren im Sitzungssaal nur mit schriftlicher Erlaubnis des Präsidenten gestattet.

[3] Die Präsidentenkonferenz entscheidet über Gesuche von Radio und Fernsehen zur Durchführung von Direktsendungen.

Publikum

Art. 20 [1] Den Zuhörern wird die Galerie des Sitzungssaales zur Verfügung gestellt. Äusserungen des Beifalls oder der Missbilligung sind untersagt. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann vom Präsidenten weggewiesen werden.

[2] Der Präsident mahnt die Zuhörer nötigenfalls zur Ruhe. Bleibt die Mahnung fruchtlos, lässt er die Galerie räumen und schliessen. In der Zwischenzeit wird die Sitzung unterbrochen.

[3] Kantonale Beamte, Delegierte und Experten können sich im Sitzungssaal aufhalten, wenn das zuständige Mitglied des Regierungsrates ihre Anwesenheit verlangt.

Tagblatt des Grossen Rates

Art. 21 Die Verhandlungen des Grossen Rates werden im Tagblatt veröffentlicht (Art. 92).

III. Organisation

1. Präsidium

Präsident

Art. 22 [1] Der Präsident wacht über die Befolgung der Geschäftsordnung. Er eröffnet die Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Er bestimmt die Tagesordnung; diese kann vom Grossen Rat abgeändert werden.

[2] Der Präsident unterschreibt die vom Grossen Rat ausgehenden Erlasse und Beschlüsse.

Vizepräsidenten

Art. 23 Ist der Präsident verhindert, wird er durch den ersten oder den zweiten Vizepräsidenten vertreten. Ist auch der zweite Vizepräsident verhindert, übernimmt der letzte Präsident oder einer seiner Vorgänger die Leitung.

2. Büro

Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben

Art. 24 [1] Das Büro des Grossen Rates besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und sechs Stimmenzählern. Die Fraktionen sollen angemessen vertreten sein.

[2] Das Büro wird in jeder Mai-Session für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtsdauer seiner Mitglieder beginnt am 1. Juni.

[3] Der Präsident ist nach Ablauf seiner Amtsdauer für das nächste Jahr nicht wieder wählbar.

[4] Das Büro
- ernennt die Mitglieder der besonderen Kommissionen;
- entscheidet über die dringliche Behandlung von Interpellationen und Schriftlichen Anfragen nach Anhören des Regierungsrates;
- prüft die persönlichen Vorstösse auf ihre formelle Richtigkeit;

– berät und verabschiedet im Namen des Grossen Rates endgültig die Abstimmungserläuterungen gemäss Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte[1)].

Stimmenzähler

Art. 25 [1] Die Stimmenzähler stehen unter der Aufsicht des Präsidenten. Sie ermitteln die Ergebnisse der offenen und geheimen Abstimmungen.

[2] Ist ein Stimmenzähler verhindert, bezeichnet der Grosse Rat einen Stellvertreter.

[3] Bei Wahlen kann der Grosse Rat ausserordentliche Stimmenzähler ernennen.

3. Präsidentenkonferenz

Art. 26 [1] Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus
– dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten des Grossen Rates;
– den Fraktionspräsidenten;
– den Präsidenten der Deputation des Berner Jura und der französischsprachigen Grossräte des Amtsbezirkes Biel sowie der Deputation des Laufentals.

Der Regierungspräsident und die Vertreter der Staatskanzlei nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Präsidentenkonferenz teil.

[2] Die Präsidentenkonferenz koordiniert die Tätigkeit des Grossen Rates und des Regierungsrates. Sie entscheidet über
– den Beginn und die Dauer der Sessionen;
– das Sessionsprogramm;
– die Zuweisung von Geschäften an ständige Kommissionen;
– die Einsetzung und die Grösse besonderer Kommissionen;
– das Zusammentreten paritätischer Kommissionen;
– die Behandlung persönlicher Vorstösse;
– Berichtigungsanträge zum Tagblatt des Grossen Rates;
– die Durchführung besonderer Anlässe des Grossen Rates;
– die Zusammensetzung der Redaktionskommission. Sie kann dieser Kommission umfangreiche Dekrete zur Vorprüfung zuweisen;
– Direktsendungen von Radio und Fernsehen.

[3] Der Grosse Rat kann der Präsidentenkonferenz weitere Fragen zur Berichterstattung und Antragstellung überweisen, insbesondere
– ratseigene Geschäfte;
– Gegenstände der Rechtssprechung, die nicht von der Justizkommission vorgeprüft werden.

[1)] BSG 141.1

[4] Der Präsident orientiert den Grossen Rat an der ersten Sitzung jeder Session über die Beschlüsse der Präsidentenkonferenz.

[5] Die Präsidentenkonferenz tritt in der Regel vor jeder Session zusammen.

4. Fraktionen

Art. 27 [1] Mindestens fünf Ratsmitglieder können eine Fraktion bilden. Fraktionen melden ihre Bildung dem Präsidenten zuhanden des Grossen Rates.

[2] Die Fraktionen erörtern die Ratsgeschäfte im Hinblick auf eine rationelle Behandlung im Plenum.

5. Kommissionen

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Befugnisse

Art. 28 [1] Zur Vorberatung von Ratsgeschäften können Kommissionen bestellt werden. Diese sind befugt, an ihre Sitzungen Mitglieder des Regierungsrates und Vertreter der zuständigen Direktionen zur Auskunftserteilung einzuladen.

[2] Die Kommissionen haben das Recht, sämtliche für die Behandlung der Vorlage erforderlichen Unterlagen einzusehen. Sie können aussenstehende Sachverständige beiziehen.

[3] Die zuständige Direktion besorgt die Sekretariatsarbeiten.

Ablehnung der Wahl in Kommissionen

Art. 29 Ein Ratsmitglied kann die Wahl in eine Kommission nur dann ablehnen, wenn es bereits zwei andern Kommissionen angehört.

Vertretung der Fraktionen

Art. 30 [1] Bei der Bestellung von Kommissionen ist für eine angemessene Vertretung der Fraktionen zu sorgen.

[2] Die Sitzverteilung wird wie folgt berechnet:
a Die Mitgliederzahlen der einzelnen Fraktionen, geteilt durch die Gesamtzahl der Fraktionsmitglieder, ergeben die Verteilerfaktoren.
b Die Verteilerfaktoren der Fraktionen werden nacheinander mit der Kommissionsstärke multipliziert. Jeder Fraktion werden so viele Sitze zugeteilt, als das auf die nächste ganze Zahl abgerundete Ergebnis aufweist.
c Je einen der restlichen Sitze erhalten die Fraktionen mit den grössten Bruchzahlen. Erreichen zwei oder mehr Fraktionen die gleiche Bruchzahl, so wird der verbleibende Sitz der Fraktion mit dem grössten Verteilerfaktor zugewiesen.

Dringende Fälle

Art. 31 Der Präsident kann die Vorberatung von Geschäften in dringenden Fällen dem Büro oder einer bestehenden Kommission übertragen.

5.2 Ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 32 [1] Der Grosse Rat wählt nach jeder Gesamterneuerung für die ganze Amtsdauer die folgenden ständigen Kommissionen:
a Wahlprüfungskommission;
b Paritätische Kommission für den Berner Jura;
c Paritätische Kommission für das Laufental;
d Justizkommission;
e Staatswirtschaftskommission;
f Kantonalbankkommission;
g Verkehrskommission;
h Energiekommission.

[2] Diese Kommissionen konstituieren sich selbst. Zur ersten Sitzung werden sie durch das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Mitglied einberufen.

[3] Kein Ratsmitglied darf mehr als zwei Amtsperioden nacheinander der nämlichen ständigen Kommission angehören. Diese Bestimmung gilt nicht für die paritätische Kommission für das Laufental.

Wahlprüfungskommission

Art. 33 [1] Die Wahlprüfungskommission besteht aus neun Mitgliedern.

[2] Sie prüft die Wahlbeschwerden aufgrund der Akten und des regierungsrätlichen Berichtes.

Paritätische Kommissionen 1. Für den Berner Jura

Art. 34 [1] Die paritätische Kommission für den Berner Jura besteht aus 16 Mitgliedern. Sie setzt sich zur Hälfte aus der Deputation des Berner Jura und den französischsprachigen Ratsmitgliedern des Amtsbezirkes Biel zusammen. Die andere Hälfte stammt aus dem übrigen Kanton. Das Präsidium wechselt jährlich zwischen beiden Gruppen.

[2] Die Sitzverteilung erfolgt getrennt gemäss der Stärke der von der Deputation des Berner Jura und den französischsprachigen Ratsmitgliedern des Amtsbezirks Biel einerseits und den Ratsmitgliedern des übrigen Kantons anderseits gebildeten Fraktionen.

[3] Die Kommission begutachtet Fragen, welche den Berner Jura und die französischsprachige Bevölkerung des Amtsbezirks Biel betreffen.

[4] Sie tritt zusammen:
– auf Verlangen der Hälfte der Deputation des Berner Jura und der französischsprachigen Ratsmitglieder des Amtsbezirks Biel;

– auf Verlangen von fünf Mitgliedern;
– auf Beschluss des Regierungsrates oder der Präsidentenkonferenz.

2. Für das Laufental

Art. 35 [1] Die paritätische Kommission für das Laufental setzt sich aus allen Ratsmitgliedern des Amtsbezirks Laufen sowie aus gleichviel Vertretern des übrigen Kantons, von Amtes wegen den Präsidenten der stärksten Fraktionen, zusammen. Das Präsidium wechselt jährlich zwischen beiden Gruppen.

[2] Die Kommission begutachtet Fragen, welche das Laufental betreffen.

[3] Sie tritt zusammen:
– auf Verlangen von zwei Mitgliedern;
– auf Beschluss des Regierungsrates oder der Präsidentenkonferenz.

3. Zuständigkeit

Art. 36 Die Zuständigkeit der ordentlicherweise zur Vorberatung der Geschäfte eingesetzten Kommissionen bleibt gewahrt.

Justizkommission 1. Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 37 [1] Die Justizkommission besteht aus elf Mitgliedern. Für die Behandlung von Petitionen und Eingaben wird sie um je ein Mitglied der Fraktionen, die nicht in der Justizkommission vertreten sind, erweitert.

[2] Sie begutachtet die beim Grossen Rat eingegangenen Strafnachlassgesuche, Einbürgerungsanträge, Petitionen und Eingaben, prüft die Geschäftsführung des Obergerichtes, des Generalprokurators und des Verwaltungs- und Versicherungsgerichtes und stellt dem Grossen Rat Anträge. Dieser kann ihr auch andere Geschäfte überweisen.

2. Behandlung der Petitionen und Eingaben

Art. 38 [1] Petitionen und Eingaben an den Grossen Rat oder seinen Präsidenten werden von der erweiterten Justizkommission vorberaten. Sie bestätigt deren Eingang, nimmt eine Vorprüfung nach Form und Inhalt vor, erstattet dem Plenum schriftlichen Bericht und stellt Antrag über die Erledigung.

[2] Der Grosse Rat kann die Begehren der Petenten ganz oder teilweise dem Regierungsrat zur Kenntnisnahme oder als Motion oder Postulat überweisen.

[3] Petitionen und Eingaben mit offensichtlich abwegigem Inhalt können von der Justizkommission direkt beantwortet werden. Die Kommission teilt dem Grossen Rat die Fälle mit, die auf diese Weise erledigt wurden. Die Ratsmitglieder können die Akten einsehen.

Staatswirtschafts-kommission

Art. 39 [1] Die Staatswirtschaftskommission besteht aus elf Mitgliedern.

[2] Sie prüft die Staatsrechnung, den Voranschlag, Nachkreditbegehren, Anleihensvorlagen, Anträge für Ausgaben, sofern dafür nicht eine andere Kommission eingesetzt wird, Vorlagen, die ihr von dem Regierungsrat im Einverständnis mit der Präsidentenkonferenz zugewiesen werden, den Staatsverwaltungsbericht und die Geschäftsführung der Direktionen.

[3] Die Kommission wacht über die Verwendung und Einhaltung der bewilligten Kredite. Bemerkt sie Mängel oder Missbräuche in der Staatsverwaltung, stellt sie dem Grossen Rat die erforderlichen Anträge.

Kantonalbank-kommission

Art. 40 [1] Die Kantonalbankkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Nicht wählbar sind Verwaltungsräte, Leiter und Angestellte anderer Banken mit Ausnahme der Behörden der Schweizerischen Nationalbank.

[2] Sie hat die Geschäfte der Kantonalbank, für die der Grosse Rat zuständig ist, vorzuberaten (Art. 23 des Kantonalbankgesetzes [1)]).

Verkehrs-kommission

Art. 41 [1] Die Verkehrskommission besteht aus 21 Mitgliedern.

[2] Sie prüft die dem Grossen Rat vorzulegenden Geschäfte auf dem Gebiet des Verkehrs hinsichtlich Gesamtkonzeption, Planung und Dringlichkeit. Sie behandelt sämtliche Finanzierungsgeschäfte, die Verkehrsfragen betreffen.

Energiekommission

Art. 42 [1] Die Energiekommission besteht aus 21 Mitgliedern.

[2] Sie prüft die dem Grossen Rat vorzulegenden Geschäfte auf dem Gebiet der Energie, namentlich die Energieberichte des Regierungsrates und die Leitsätze zur Energiepolitik, die Konzessionsgesuche für Wasserkraftnutzungen und für Gebrauchswasser bei Energieproduktionsanlagen, die Finanzierungsgeschäfte sowie Vorlagen der Gesetzgebung, die ihr vom Regierungsrat im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz zugewiesen werden.

[3] Sie lässt sich mindestens einmal jährlich vom Regierungsrat über aktuelle Fragen auf dem Gebiet der Energie informieren.

5.3 Besondere Kommissionen

Bestellung

Art. 43 [1] Zur Vorberatung von Vorlagen kann der Grosse Rat besondere Kommissionen einsetzen.

[1)] BSG 951.11

[2] Die Präsidentenkonferenz entscheidet über die Grösse der Kommissionen, das Büro ernennt die Mitglieder und bezeichnet den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

[3] Bei der Bestellung von Kommissionen sind vorab Ratsmitglieder zu berücksichtigen, die seit längerer Zeit keiner Kommission mehr angehörten. Kein Ratsmitglied darf in der Regel gleichzeitig mehr als zwei nichtständigen Kommissionen angehören.

[4] Das zum Präsidenten gewählte Mitglied beruft die Kommission ein und ist verantwortlich für die rechtzeitige Erfüllung ihrer Aufgabe. In der Regel führt der Präsident während der Session, in der die Kommission bestellt wird, eine kurze orientierende Sitzung durch, um im Einvernehmen mit den Kommissionsmitgliedern und dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates die Sitzungsdaten festzulegen.

Ersatzmitglieder

Art. 44 [1] In eine besondere Kommission gewählte Ratsmitglieder können nur in Ausnahmefällen ersetzt werden.

[2] Das zurücktretende Kommissionsmitglied benachrichtigt das Fraktionssekretariat. Dieses sorgt für ein Ersatzmitglied und leitet die Mutation an die Staatskanzlei weiter, welche den Kommissionspräsidenten und die zuständige Direktion informiert.

[3] Ein Mitglied, das sich ersetzen liess, kann nicht mehr derselben Kommission angehören.

Auflösung

Art. 45 Die Amtsdauer der Kommissionen erlischt mit der Erledigung ihrer Aufgabe, immer aber mit Ablauf der Amtsdauer des Grossen Rates.

6. Redaktionskommission

1. Aufgaben

Art. 46 [1] Die Redaktionskommission überprüft Verfassungs- und Gesetzesvorlagen des Regierungsrates zuhanden des Grossen Rates.

[2] Sofern der Grosse Rat nicht anders beschliesst, werden Verfassungs- und Gesetzesvorlagen nach der ersten Lesung der Redaktionskommission überwiesen. Diese prüft die Vorlage auf ihre Verfassungsmässigkeit und auf Widersprüche mit der bestehenden Gesetzgebung, nimmt redaktionelle Änderungen vor, bringt den Text beider Sprachen in Übereinstimmung und stellt Antrag zuhanden der zweiten Lesung. Zu sachlichen Änderungen an den Entwürfen ist sie nicht befugt.

[3] Nach der zweiten Lesung entscheidet der Grosse Rat, ob die Vorlage vor der Schlussabstimmung nochmals der Redaktionskommission zu unterbreiten ist.

[4] Die Präsidentenkonferenz kann der Redaktionskommission auch umfangreichere Dekrete zur redaktionellen Überprüfung zuweisen.

2. Organisation

Art. 47 [1] Die Redaktionskommission setzt sich zusammen aus dem Staatsschreiber sowie weiteren auf dessen Antrag von der Präsidentenkonferenz gewählten Mitgliedern. Die Vertretung der französischen Sprache ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. Der Staatsschreiber führt den Vorsitz und bezeichnet nötigenfalls Ersatzmitglieder. Als nichtständiges Mitglied mit beratender Stimme gehört ihr auch der Präsident der betroffenen grossrätlichen Kommission an.

[2] Die Kommission kann im Einvernehmen mit dem Regierungsrat Experten deutscher oder französischer Sprache beiziehen. Im übrigen ordnet sie ihren Geschäftsgang selbst.

[3] Der Regierungsrat bestimmt je auf Ende eines Geschäftsjahres die Entschädigung für die Kommissionsmitglieder.

7. Dienstleistungen für den Grossen Rat

Kanzlei- und Parlamentsdienst

Art. 48 [1] Die Staatskanzlei führt die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates.

[2] Der Parlamentsdienst der Staatskanzlei steht den Ratsmitgliedern für die Information und Dokumentation zur Verfügung.

Weibel

Art. 49 Die Staatskanzlei sorgt für die erforderliche Zahl von Weibeln zur Bedienung des Grossen Rates, seines Büros und seiner Kommissionen.

Übersetzungsdienst

Art. 50 [1] Die im Verlauf der Verhandlungen gestellten Anträge werden von der Staatskanzlei übersetzt.

[2] Die Verhandlungen des Grossen Rates werden simultan in beide Sprachen übersetzt.

[3] Für die Sitzungen der ständigen und besonderen Kommissionen organisieren die zuständigen Direktionen die Simultanübersetzung. Als Übersetzer können Beamte der Direktion beigezogen werden.

IV. Verfahren

1. Beratung

Sprache

Art. 51 [1] Die Ratsmitglieder und die Mitglieder des Regierungsrates können sich auf deutsch (Mundart oder Schriftdeutsch) oder auf französisch äussern.

[2] Die Ratsmitglieder sprechen vom Rednerpult aus.

Antragsrecht

Art. 52 Der Grosse Rat behandelt die in seinen Geschäftskreis fallenden Gegenstände, und zwar aufgrund von

a Vorlagen und Anträgen des Regierungsrates, grossrätlicher Kommissionen oder der Präsidentenkonferenz;

b Anträgen aus der Mitte des Grossen Rates.

Form der Beratung

Art. 53 [1] Die Beratung eines Gegenstandes beginnt in der Regel mit der Berichterstattung des Sprechers der vorberatenden Kommission, der die Meinung der Kommissionsmehrheit vertritt.

[2] Das Wort wird anschliessend in der folgenden Reihenfolge erteilt: Sprecher der Kommissionsminderheit, Fraktionssprecher, Mitglieder der Kommission, übrige Ratsmitglieder. Nach der allgemeinen Aussprache haben der Kommissionspräsident und das Mitglied des Regierungsrates das Wort.

[3] Liegt zu einem Entwurf kein gedruckter Vortrag vor oder bestehen dazu besondere Gründe, beginnt die Beratung mit der Berichterstattung der Behörde, welche die Vorlage eingebracht hat. Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident, wer beginnt.

[4] In wichtigen Angelegenheiten kann die Berichterstattung der Kommission in beiden Landessprachen erfolgen (Art. 17 StV).

[5] Bei einfacheren Geschäften kann die Kommission, wenn sie es einstimmig beschliesst, den mündlichen durch einen schriftlichen Bericht ersetzen.

Redner

Art. 54 [1] Wer zu sprechen wünscht, meldet sich beim Präsidenten.

[2] Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Ratsmitglieder, die zum gleichen Gegenstand noch nicht gesprochen haben, erhalten den Vorzug.

[3] Kein Ratsmitglied spricht mehr als zweimal zum selben Gegenstand. Der Präsident kann für die Fraktionssprecher Ausnahmen zulassen. Dem Berichterstatter des Regierungsrates oder der Kommission ist zu Berichtigungen jederzeit das Wort zu gewähren.

Redezeit
1. Im Allgemeinen

Art. 55 [1] Die Redezeit beträgt für die ersten Voten der Fraktionssprecher, Antragsteller und Urheber persönlicher Vorstösse höchstens zehn Minuten. Ein Diskussionsredner darf höchstens fünf Minuten sprechen.

[2] Die Mitglieder des Regierungsrates unterliegen diesen Beschränkungen nur bei der Beantwortung persönlicher Vorstösse. Im übrigen haben sie sich, ebenso wie die Berichterstatter der Kommissionen, kurz zu fassen.

[3] Der Grosse Rat kann die Redezeit im Einzelfall verlängern.

2. Bei Eintretensdebatten

Art. 56 Bei Eintretensdebatten kann der Grosse Rat die Zahl der Redner für jede Fraktion festsetzen.

Präsident als Redner

Art. 57 Wünscht der Präsident zur Sache zu sprechen, tritt er den Vorsitz an den Vizepräsidenten ab und lässt sich von diesem das Wort erteilen.

Disziplin

Art. 58 [1] Die Redner sprechen zur Sache und wahren den parlamentarischen Anstand.

[2] Ist ein Ratsmitglied persönlich angegriffen worden, hat es das Recht auf eine kurze Erwiderung. Diese beschränkt sich auf den Angriff. Das gleiche Recht steht den Fraktionen zu.

[3] Wer andere Ratsmitglieder beleidigt oder den Ratsbetrieb durch Zwischenrufe, Lärm oder anderswie stört, wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Dieser entzieht einem Redner das Wort, wenn er die parlamentarische Ordnung fortgesetzt beeinträchtigt.

[4] Wird gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug Einsprache erhoben, entscheidet der Grosse Rat ohne Aussprache durch Abstimmung. Bestätigt er den Entscheid des Präsidenten, ist der Beschluss zu protokollieren.

Unterbruch der Sitzung

Art. 59 Wenn die Ruhe trotz Ermahnung andauernd gestört wird, kann der Präsident die Sitzung unterbrechen.

Anträge

Art. 60 [1] Anträge sind formuliert und auf Verlangen des Präsidenten schriftlich einzureichen.

[2] Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand stehen, werden ausgeschieden und nach dem Verfahren über Motionen oder Postulate weiterbehandelt.

Ordnungsantrag

Art. 61 Die Behandlung des Sachgeschäfts wird zurückgestellt, bis über einen Ordnungsantrag beraten und entschieden ist.

Schluss der Beratung

Art. 62 [1] Wird Schluss der Beratung beantragt, ist über diesen Antrag ohne weiteres abzustimmen. Erhält er die Mehrheit, kommen nur noch Ratsmitglieder zum Wort, welche es vor dieser Abstimmung verlangt hatten.

[2] Der Grosse Rat kann jedoch beschliessen, dass nur noch je einem Redner jeder Fraktion sowie den Vertretern der vorberatenden Organe das Wort erteilt wird.

[3] Wird nach Schluss der Rednerliste ein neuer Antrag eingereicht, ist die Aussprache zu diesem Antrag wieder offen.

[4] Wird das Wort nicht mehr verlangt, schliesst der Präsident die Beratung.

Rückkommen

Art. 63 Nach Schluss der artikelweisen Beratung kann Rückkommen auf einzelne Artikel beantragt und kurz begründet werden. Über einen solchen Antrag entscheidet der Grosse Rat ohne Aussprache.

2. Verhandlungsgegenstände

Verfassungsvorlagen, Gesetze und Dekrete 1. Beratung

Art. 64 Verfassungsvorlagen, Gesetze und Dekrete werden aufgrund der regierungsrätlichen Entwürfe beraten. Der Regierungsrat erstattet über diese Entwürfe in einem gedruckten Vortrag Bericht. Bei Dekreten kann die Drucklegung des Vortrages entfallen.

[2] Die zuständige Grossratskommission kann Abänderungsanträge stellen oder einen Gegenentwurf einbringen.

[3] Anträge auf Behandlung von Artikeln zu Verfassungs- und Gesetzesvorlagen, die nicht im regierungsrätlichen Entwurf enthalten sind, müssen spätestens bei der ersten Lesung gestellt werden.

2. Zweite Lesung

Art. 65 Verfassungs- und Gesetzesvorlagen werden mindestens zweimal beraten. Die zweimalige Beratung kann auch für andere Vorlagen beschlossen werden.

Staatsrechnung

Art. 66 Die Staatsrechnung für das vergangene Jahr wird dem Grossen Rat vor dem 1. Juli unterbreitet und in der September-Session behandelt.

Verwaltungsbericht

Art. 67 [1] Der Verwaltungsbericht für das vergangene Jahr wird dem Grossen Rat vor dem 1. Juli unterbreitet und in der September-Session behandelt.

[2] Soweit sich der Bericht auf öffentliche Bildungsanstalten bezieht, hat er jeweils das vergangene Schuljahr zu umfassen.

[3] Die Mitglieder des Regierungsrates und der Staatsschreiber erstatten dem Grossen Rat Bericht zu Fragen, die bei der parlamentarischen Beratung der Verwaltungsberichte gestellt werden.

Voranschlag

Art. 68 [1] Der Voranschlag des künftigen Rechnungsjahres wird vom Grossen Rat in der November-Session behandelt.

[2] Der Voranschlag ist dem Grossen Rat so rechtzeitig zuzustellen, dass ihm eine gründliche Prüfung möglich ist.

[3] Anträge zum Voranschlag sind spätestens am ersten Tag der November-Session schriftlich einzureichen. Der Grosse Rat behandelt den Voranschlag nicht vor der zweiten Sessionswoche.

Berichte des Regierungsrates

Art. 69 Berichte des Regierungsrates und der Gerichtsbehörden werden dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen die Genehmigung vorschreiben.

Richtlinien der Regierungspolitik

Art. 70 [1] Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat zu Beginn der Amtsdauer die Richtlinien für die Regierungspolitik und am Schluss der Amtsdauer einen Bericht über deren Vollzug.

[2] Die Vorberatung des Geschäftes erfolgt in den Fraktionen.

[3] Die parlamentarischen Beratungen finden im Beisein des gesamten Regierungsrates statt.

3. Abstimmungen

Beschlussfähigkeit

Art. 71 [1] Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Grossen Rates ist die Anwesenheit der Mehrheit sämtlicher Ratsmitglieder erforderlich (Art. 28 StV).

[2] Der Präsident vergewissert sich über die Beschlussfähigkeit. Im Zweifelsfall führt er einen Namensaufruf durch.

Fragestellung

Art. 72 [1] Der Präsident orientiert vor jeder Abstimmung über die Fragestellung. Wird das vorgeschlagene Abstimmungsverfahren beanstandet, entscheidet der Grosse Rat.

Abstimmungsregeln

Art. 73 [1] Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.

[2] Näherliegende Zahlen werden einander zuerst gegenübergestellt; über den Antrag der Kommission wird im Rahmen dieser Regel am Schluss abgestimmt.

[3] Stimmt ein Ratsmitglied einem Abänderungsantrag zu, verpflichtet es sich dadurch noch nicht, auch den übergeordneten Antrag anzunehmen.

[4] Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, kann jedes Ratsmitglied getrennte Abstimmung verlangen. Über zusammengesetzte Anträge wird getrennt abgestimmt.

Stimmenthaltung

Art. 74 Die Stimmenthaltung ist zulässig.

Offene und geheime Abstimmung

Art. 75 [1] Wer einem Antrag zustimmt, erhebt sich von seinem Platz.

[2] Bei jeder Abstimmung ist auf Verlangen das Gegenmehr festzustellen.

[3] Bleibt ein Antrag unbestritten, gilt er als stillschweigend angenommen.

[4] Hat ein Entscheid die Bedeutung einer Auswahl, kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

Ermittlung des Ergebnisses

Art. 76 Gestützt auf die Meldungen der Stimmenzähler stellt der Präsident bei jeder Abstimmung Mehrheit oder Minderheit fest. Im Zweifelsfall oder auf Verlangen eines Ratsmitgliedes werden die Stimmen gezählt. Bei Schlussabstimmungen über Verfassungsvorlagen, Gesetze und Dekrete werden sie jedesmal gezählt.

Namensaufruf

Art. 77 Auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel der anwesenden Ratsmitglieder findet eine Abstimmung unter Namensaufruf statt. Die Stimmabgabe sämtlicher Ratsmitglieder wird protokolliert.

Besondere Abstimmungen

Art. 78 Über Einbürgerungsgesuche wird in geheimer Abstimmung entschieden. Dies gilt auch für den endgültigen Entscheid über Strafnachlassgesuche, soweit abweichende Anträge gestellt werden. In einer solchen Abstimmung stimmt mit «Ja», wer eine Begnadigung oder ein Entgegenkommen befürwortet.

Einfaches Mehr und Zweidrittelsmehr

Art. 79 [1] Zu einem gültigen Beschluss bedarf es
- einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden, wenn es sich um die Revision der Staatsverfassung handelt, die einzig vom Grossen Rat ausgeht (Schlussabstimmung sowohl in erster als in zweiter Beratung, Art. 102 Abs. 2 StV);
- der Mehrheit sämtlicher Ratsmitglieder, wenn es sich um eine Verminderung des Staatsvermögens handelt (Art. 26 Ziff. 10 StV).

[2] In allen andern Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Mitwirkungsrechte der Deputationen

Art. 80 [1] Um von dem der Deputation des Berner Jura und den französischsprachigen Ratsmitgliedern des Amtsbezirks Biel einerseits und der Deputation des Laufentals anderseits in Artikel 28a StV gewährten Recht Gebrauch zu machen, muss mindestens eines dieser Ratsmitglieder vor der Abstimmung verlangen, dass die Stimmen gesondert ausgezählt werden. Der Präsident vergewissert sich, dass die betreffende Deputation beschlussfähig ist.

[2] Stimmt der Beschluss des gesamten Grossen Rates mit jenem einer der Deputationen nicht überein, kann diese innerhalb einer Woche mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beantragen, dass eine andere Regelung getroffen werden soll.

[3] Ein neuer Antrag des Regierungsrates wird der betreffenden paritätischen Kommission von Amtes wegen überwiesen. Der Antrag

wird in der Regel während der laufenden Session zur Abstimmung gebracht.

Stimmgebung des Präsidenten
a Im Grossen Rat

Art. 81 [1] Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit, wenn die einfache Mehrheit der Stimmenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid, den er begründen kann.

[2] Bei geheimen Abstimmungen gilt ein Abänderungsantrag bei Stimmengleichheit als verworfen.

b In den Kommissionen

Art. 82 Bei Abstimmungen im Büro und in den Kommissionen stimmt der Vorsitzende mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

4. Wahlen

Verfahren

Art. 83 [1] Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

[2] Die Stimmenzähler teilen die Stimmenzettel aus und ermitteln die Ergebnisse, nachdem sie oder die Weibel die Stimmzettel eingesammelt haben.

[3] Gehen mehr Stimmzettel ein, als ausgeteilt wurden, ist die Wahl ungültig und wird wiederholt.

Gültigkeit der Wahlzettel

Art. 84 Für die Gültigkeit der Wahlzettel gelten folgende Regeln:
a Namen, aus denen der Wille des Stimmenden nicht zweifelsfrei hervorgeht, sind ungültig;
b Wahlzettel mit allgemeinen Bezeichnungen wie «die Bisherigen» sind gültig;
c stehen auf einem Wahlzettel mehr Namen als Stellen zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen von unten nach oben und von rechts nach links gestrichen;
d steht auf einem Wahlzettel derselbe Name mehrmals für die gleiche Stelle, wird dieser Name nur einmal gezählt.

Ermittlung der Wahlergebnisse

Art. 85 [1] Im ersten Wahlgang gilt das absolute, nachher das relative Mehr.

[2] Das Mehr wird berechnet von der Gesamtzahl der eingegangenen gültigen Wahlzettel. Leere Wahlzettel fallen nicht in Berechnung.

[3] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Bewerber in der Wahl, als Stellen zu besetzen sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen. Haben für die letzte Bewerberstelle mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen, bleiben alle in der Wahl.

[4] Haben im zweiten Wahlgang zwei oder mehr Bewerber gleichviele Stimmen erreicht, lässt der Präsident das Los entscheiden.

Besondere Fälle

Art. 86 [1] Haben mehr Bewerber, als Stellen zu besetzen sind, das absolute Mehr erlangt, fallen diejenigen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.

[2] Werden Bewerber gewählt, die von Gesetzes wegen nicht gleichzeitig wählbar sind, entscheidet die grössere Stimmenzahl. Eine abweichende Vereinbarung der Betroffenen bleibt vorbehalten.

Anfechtung einer Wahl

Art. 87 [1] Formfehler können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Gewählte vereidigt ist oder wenn der Grosse Rat das nächste Geschäft behandelt oder die Sitzung beendet hat.

[2] Die eingelangten Wahlzettel sind unmittelbar nach der Sitzung zu vernichten.

Bekanntgabe des Ergebnisses

Art. 88 Der Präsident eröffnet dem Grossen Rat das Ergebnis der Wahl. Die Gewählten legen den Eid oder das Gelübde vor der Behörde ab, der sie angehören. Vorbehalten bleibt Artikel 6 Absatz 2.

5. Protokoll

Protokollführer

Art. 89 [1] Der Staatsschreiber oder ein Vizestaatsschreiber führen und unterzeichnen das Protokoll. Sie besorgen auch das Sekretariat des Büros.

[2] Der Präsident kann zusätzliche Protokollführer bezeichnen.

Inhalt

Art. 90 [1] Das Protokoll gibt an
a den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ratsmitglieder;
b die Verhandlungsgegenstände, den vollen Inhalt der zur Abstimmung gebrachten Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen, allenfalls mit den Stimmenzahlen;
c die eingereichten persönlichen Vorstösse.

[2] Die beratenen Unterlagen sowie sämtliche Erlasse sind dem Protokoll beizufügen.

[3] Das Protokoll ist erst nach der Genehmigung gültig. Vorher sind Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge unzulässig.

Prüfung und Genehmigung

Art. 91 [1] Der Vorsitzende und ein Stimmenzähler haben das Protokoll zu prüfen und mitzuunterzeichnen. In der nächsten Sitzung liegt es zur Einsicht auf. Werden bis zum Schluss dieser Sitzung keine Berichtigungen verlangt, gilt es als stillschweigend genehmigt.

[2] Begehren um Berichtigung des Protokolls sind beim Präsidenten anzubringen. Dieser gibt dem Grossen Rat davon Kenntnis und lässt das Protokoll formell genehmigen.

[3] Auf dem Wege der Berichtigung können keine Beschlüsse des Grossen Rates abgeändert werden.

Aufzeichnung und Veröffentlichung der Verhandlungen 1. Allgemeines

Art. 92 [1] Sämtliche Verhandlungen werden sowohl stenographisch als auch auf Tonband festgehalten.

[2] Sie sind unter Vorbehalt sprachlicher Anpassungen wörtlich im Tagblatt des Grossen Rates zu veröffentlichen.

[3] Unveröffentlicht bleiben die Verhandlungen über Strafnachlassgesuche und Einbürgerungsanträge.

[4] Dem französischen Amtsblatt wird ein summarisches Protokoll der Verhandlungen in französischer Sprache beigegeben. Dieses enthält die Traktanden, die Namen der Redner und den wesentlichen Inhalt ihrer Voten, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse.

[5] Ausser den Verhandlungen des Grossen Rates werden der Voranschlag, der Vermögensetat und die Staatsrechnung veröffentlicht (Art. 31 Abs. 2 StV); ferner die Gesetzesentwürfe, wie sie aus der ersten Beratung im Grossen Rat hervorgegangen sind sowie alle Vorträge des Regierungsrates und der Kommissionen, die dem Grossen Rat gedruckt eingereicht werden.

2. Berichtigung des Tagblatts und Löschung der Tonbänder

Art. 93 [1] Die Präsidentenkonferenz entscheidet über Berichtigungsanträge zum Tagblatt des Grossen Rates. Diese können von den Ratsmitgliedern und den Mitgliedern des Regierungsrates bis am Ende der nächsten Session eingereicht werden.

[2] Die Tonbänder werden frühestens am Ende der übernächsten Session gelöscht.

Aktenverlesung

Art. 94 Vorschläge, Petitionen und alle Akten, die nicht schriftlich ausgeteilt wurden, werden auf Begehren im Grossen Rat verlesen. Vorbehalten bleibt die mündliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Kommissionen.

6. Kompetenzdelegation bei Beschwerden

Art. 95 Der Regierungsrat vertritt den Grossen Rat im Beschwerdeverfahren. Abweichende Verfügungen in besonderen Fällen bleiben vorbehalten.

V. Parlamentarische Rechte

1. Persönliche Vorstösse

Einreichung

Art. 96 Persönliche Vorstösse werden beim Präsidenten eingereicht und im Protokoll vermerkt. Sie sind mit einem kurzen Titel zu versehen und werden durch das Büro des Grossen Rates auf ihre formelle Richtigkeit geprüft.

Behandlung

Art. 97 [1] Können persönliche Vorstösse nicht in der nächsten Session behandelt werden, werden die Präsidentenkonferenz und die Erstunterzeichner informiert. Solche Vorstösse sind spätestens in der übernächsten Session zu behandeln. Der Grosse Rat kann diese Frist verlängern.

[2] Der Regierungsrat kann der Präsidentenkonferenz beantragen, dass persönliche Vorstösse vorweg begründet und erst in der folgenden Session behandelt werden.

Dringlichkeit

Art. 98 [1] Persönliche Vorstösse können dringlich erklärt werden, wenn sie spätestens am ersten Sessionstag eingehen.

[2] Über die dringliche Behandlung von Motionen und Postulaten entscheidet der Regierungsrat. In den übrigen Fällen entscheidet das Büro nach Anhören des Regierungsrates.

Schriftliches Verfahren

Art. 99 [1] Persönliche Vorstösse können mit einer schriftlichen Begründung versehen werden. Der Antrag soll jedoch keine begründenden Zusätze enthalten.

[2] Der Regierungsrat nimmt in der Regel schriftlich zu persönlichen Vorstössen Stellung. Die Stellungnahme wird den Ratsmitgliedern frühzeitig zugestellt.

[3] Schriftlich behandelte persönliche Vorstösse werden im Grossen Rat nicht mehr mündlich begründet und beantwortet.

1.1 Motionen und Postulate

Gegenstand

Art. 100 [1] Jedes Ratsmitglied hat das Recht, schriftliche Anträge (Motionen und Postulate) auf Beratung eines Gegenstandes zu stellen (Art. 30 StV).

[2] Motionen sind selbständige Anträge, die den Regierungsrat beauftragen, den Entwurf zu einem Gesetz, Dekret oder einem Grossratsbeschluss vorzulegen, oder die ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder zu stellende Anträge erteilen.

[3] Postulate sind selbständige Anträge, die den Regierungsrat be-

auftragen, eine Frage zu prüfen, darüber zu berichten und Antrag zu stellen.

Beratung

Art. 101 [1] Wird eine Motion oder ein Postulat vom Regierungsrat oder aus der Mitte des Rates bestritten, ist die Aussprache offen. Andernfalls findet eine solche nur statt, wenn mindestens 30 Ratsmitglieder dies verlangen.

[2] Am Schluss ist über die Erheblicherklärung abzustimmen.

Behandlung mit hängigen Geschäften. Umwandlung

Art. 102 [1] Stehen Motionen oder Postulate mit einem hängigen Geschäft in Zusammenhang, können sie mit diesem behandelt werden.

[2] Wenn der Urheber damit einverstanden ist, können Motionen und Postulate teilweise überwiesen oder in die jeweils andere Form umgewandelt werden.

Erheblicherklärung und Vollzug

Art. 103 [1] Wird eine Motion oder ein Postulat erheblich erklärt, geht der Vorstoss an den Regierungsrat oder an eine Kommission zur Berichterstattung und Antragstellung.

[2] Kann der Regierungsrat überwiesene Motionen und Postulate nicht innert zwei Jahren vollziehen, stellt er dem Grossen Rat einen begründeten Antrag auf Fristerstreckung.

[3] Über die Behandlung erheblich erklärter, aber noch nicht erfüllter Motionen und Postulate ist im Staatsverwaltungsbericht Mitteilung zu machen. Der Bericht hat zusätzlich eine Liste der im Geschäftsjahr abzuschreibenden Vorstösse zu enthalten.

Abschreibung

Art. 104 [1] Die Präsidentenkonferenz kann nach Rücksprache mit dem Urheber eines Vorstosses beantragen, dass dieser ohne materielle Behandlung abgeschrieben wird, wenn er im Zeitpunkt der Einreichung bereits erfüllt war. Dasselbe gilt, wenn der Gegenstand des Vorstosses in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten wurde.

[2] Wird eine Motion oder ein Postulat in der Zeit zwischen Einreichung und Behandlung im Grossen Rat vollzogen, kann der Vorstoss auf Antrag der Präsidentenkonferenz vom Grossen Rat überwiesen und daraufhin als erfüllt abgeschrieben werden.

1.2 Interpellationen und Schriftliche Anfragen

Gegenstand

Art. 105 Mit einer Interpellation oder einer Schriftlichen Anfrage kann im Grossen Rat Auskunft über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung verlangt werden.

Behandlung von Interpellationen

Art. 106 [1] Interpellanten sind berechtigt, zu erklären, ob sie von der Auskunft befriedigt sind; sie können diese Erklärung in einer Stellungnahme von höchstens zwei Minuten erläutern.

[2] Eine Aussprache findet nur statt, wenn sie mindestens 50 Ratsmitglieder verlangen.

Behandlung von Schriftlichen Anfragen

Art. 107 [1] Schriftliche Anfragen werden nicht mündlich begründet. Die Antworten auf die Schriftlichen Fragen sind den Ratsmitgliedern in der Regel jeweils bei Sessionsbeginn auszuteilen. Eine Aussprache findet nicht statt.

[2] Urheber von Schriftlichen Anfragen sind berechtigt, zu erklären, ob sie von der Auskunft befriedigt sind.

1.3 Fragestunde

Art. 108 [1] Für die Behandlung aktueller Fragen wird in der zweiten Sessionswoche eine Fragestunde durchgeführt, die höchstens 60 Minuten dauert.

[2] Die Fragen sind spätestens am ersten Donnerstag der Session schriftlich und ohne Begründung beim Staatsschreiber einzureichen.

[3] Die Fragen werden vor Sitzungsbeginn den Ratsmitgliedern ausgeteilt und nicht mündlich vorgetragen.

[4] Das zuständige Mitglied des Regierungsrates antwortet kurz. Der Fragesteller kann eine sachbezogene Zusatzfrage stellen. Eine Aussprache findet nicht statt.

2. Auskunfts- und Einsichtsrechte der Ratsmitglieder

Verhandlungen des Regierungsrates; Staatsverwaltung

Art. 109 [1] Der Präsident ist befugt, jederzeit Einsicht in die Verhandlungen des Regierungsrates zu nehmen.

[2] Die Ratsmitglieder haben das Recht, im Grossen Rat Auskunft über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung zu verlangen.

Direktionen

Art. 110 [1] Die zuständige Direktion erteilt den Ratsmitgliedern Sach- und Rechtsauskünfte, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[2] Über hängige Verfahren erteilt die Direktion keine Auskunft.

Kommissionen

Art. 111 [1] Die Kommissionsprotokolle zu rechtsetzenden Geschäften stehen auf besondere Anfrage hin allen Ratsmitgliedern zur Verfügung.

[2] Jedes Ratsmitglied kann die Akten der Staatswirtschaftskommission zu den Direktionsgeschäften zehn Tage vor Sessionsbeginn auf der Staatskanzlei einsehen.

[3] Die Fraktionspräsidenten erhalten die gleichen Unterlagen wie die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission.

[4] Die Vertraulichkeit dieser Unterlagen ist zu wahren.

VI. Entschädigungen

Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

Art. 112 [1] Das Sitzungsgeld des Ratsmitglieds beträgt 120 Franken für einfache und 200 Franken für Doppelsitzungen.

[2] Für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen werden die Ratsmitglieder analog entschädigt. Ort und Zeit sind der Staatskanzlei zum voraus bekanntzugeben. Wer keiner Fraktion angehört, bezieht für Vorbesprechungen pro Session ein zusätzliches einfaches Sitzungsgeld.

[3] Für das Aktenstudium wird keine besondere Entschädigung ausbezahlt.

Sitzungsgeld für Kommissionsmitglieder

Art. 113 [1] Für Kommissionssitzungen werden die gleichen Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen ausgerichtet wie für die Grossratssitzungen.

[2] Kommissionspräsidenten erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

[3] Sitzungsort der Kommissionen ist in der Regel Bern. Für mehrtägige Kommissionssitzungen kann der Kommissionspräsident im Einverständnis mit dem Präsidenten einen andern Tagungsort bestimmen.

Reiseentschädigung

Art. 114 Die Reiseentschädigung der Ratsmitglieder beträgt 60 Rappen pro Kilometer. Im Beitrag enthalten sind Reise- und Übernachtungsspesen.

Besondere Entschädigungen

Art. 115 [1] Der Präsident bezieht eine jährliche Entschädigung von 6000 Franken, der erste Vizepräsident eine solche von 2000 Franken. In diesen Entschädigungen ist das Sitzungsgeld als Ratsmitglied nicht inbegriffen.

[2] Für Repräsentationsauslagen wird dem Präsidenten der erforderliche Kredit über den Voranschlag eingeräumt.

[3] Bei Abordnungen durch den Grossen Rat beziehen der zweite Vizepräsident und die übrigen Ratsmitglieder das ordentliche Taggeld.

[4] In besonderen Fällen kann der Grosse Rat zusätzliche Entschädigungen ausrichten.

Beiträge an die Fraktionssekretariate

Art. 116 [1] Die Fraktionen erhalten an die Kosten ihrer Sekretariate einen jährlichen Beitrag.

[2] Dieser Beitrag setzt sich zusammen aus:

a einem Grundbeitrag entsprechend der Fraktionsstärke wie folgt:

	Fr.
bis 20 Mitglieder	3 000.—
ab 21 Mitgliedern	6 000.—

b einem Zusatzbeitrag von 700 Franken pro Jahr und Fraktionsmitglied.

[3] Der Regierungsrat wird ermächtigt, für das Sekretariat der beiden Deputationen eine besondere Regelung zu treffen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 117 Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

Art. 118 Die Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern vom 8. Februar 1972 wird aufgehoben.

Bern, 20. Dezember 1982

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Haudenschild*

Beilage 8

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Januar 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 janvier 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 3. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 3e série

Zusammenzug der Nachkredite 1982, 3. Serie (Februar-Session 1983):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1982, 3e série (session de février 1983):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	—.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	9 600.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	117 000.—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	1 877 902.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	10 014 800.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	12 300.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	241 805.55	Direction de la police
Militärdirektion	1 029 350.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	—.—	Direction des cultes
Finanzdirektion	698 723.—	Direction des finances
Erziehungsdirektion	2 053 400.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	28 803 515.—	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	48 355.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	—.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	4 101 000.—	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	50 224.—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	—.—	Direction des affaires communales
	49 057 974.55	
Für 1982 sind bereits bewilligt worden:		Pour 1982 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1982)	681 088.60	1re série (session de septembre 1982)
2. Serie (November-Session 1982)	3 987 455.80	2e série (session de novembre 1982)
3. Serie (Februar-Session 1983)	49 057 974.55	3e série (session de février 1983)
Gesamttotal	53 726 518.95	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Januar 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 janvier 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**administration présidentielle** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
1110	*Staatsarchiv*			*1110*	*Archives de l'Etat*
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung eines Mikrofilmlesegerätes	12 000.—	9 600.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition d'un lecteur de micro-films
	Total Präsidialverwaltung		9 600.—		Total Administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Januar 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 janvier 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**administration judiciaire** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
1205	*Richterämter*			*1205*	*Tribunaux de district*
770 11	Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten Teuerung und Schaffung von neuen Stellen	326 000.—	117 000.—	770 11	Acquisition de mobilier pour construction nouvelles et transformation Renchérissement et création de nouveaux postes
	Total Gerichtsverwaltung		117 000.—		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Januar 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 janvier 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
1335	*Versicherungsamt*			*1335*	*Office des assurances*
943 11	Staatsbeiträge an die Durchführung der Tuberkuloseversicherung	920 000.—	3 107.—	943 11	Subventions de l'Etat pour l'assurance-maladie contre Tbc
1340	*Kantonales Laboratorium*			*1340*	*Laboratoire de chimie*
791 10	Materialien und Chemikalien Ausserordentlich starke Preissteigerung auf Reagenzien und Materialien	95 000.—	15 000.—	791 10	Matériaux et produits chimiques Très forte augmentation du prix des agents chimiques et des matériaux
1350	*Amt für Berufsberatung*			*1350*	*Office de l'orientation professionnelle*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Hohe Publikationskosten für unvorhergesehene Stellenausschreibungen	13 000.—	3 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais de publication élevés pour des annonces de mise au concours imprévues
1355	*Amt für Berufsbildung*			*1355*	*Office de la formation professionnelle*
939 10	Staatsbeiträge an Berufs- und Fachschulen der Gemeinden Teuerungsausgleich und Einbau der Teuerungszulagen in die Grundbesoldung	25 000 000.—	1 660 201.—	939 10	Subventions de l'Etat en faveur des écoles professionnelles et des ateliers d'apprentissage des communes Compensation du renchérissement et intégration des allocations de renchérissement dans les traitements de base
1356	*Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz*			*1356*	*Ecole de sculpture et de lutherie de Brienz*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Anschaffung einer Haustelefonzentrale	4 000.—	2 332.—	801	Taxes des PTT et frais de déplacement Acquisition d'un central téléphonique

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplementaires 1982 Fr.		
1360	*Ingenieurschule Biel*			*1360*	*Ecole d'ingénieurs Bienne*
641	Unfallversicherung Prämienerhöhung bei Kollektiv-Unfallversicherung	6 300.—	8 100.—	641	Assurance contre les accidents Augmentation des primes pour l'assurance collective contre les accidents
790	Automobilbetrieb Mangels Erfahrungswerten Kredit zu tief veranschlagt	15 000.—	5 000.—	790	Service des automobiles Des chiffres indicatifs faisant défaut, le crédit a été évalué de manière insuffisante
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Höhere Inseratkosten infolge vermehrter Stellenausschreibung	75 000.—	20 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentation des frais d'annonce due au plus grand nombre des mises au concours
801 10	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Abonnementsgebühren in den Provisorien: Shopping und Métallique	—.—	30 000.—	801 10	Taxes des PTT et de frais de transport Taxes d'abonnement pour les locaux provisoires: Shopping et métallique
1361	*Angegliederte Fachschulen*			*1361*	*Ecoles professionnelles affiliées*
641	Unfallversicherung Prämienerhöhung bei Kollektiv-Unfallversicherung	1 000.—	4 562.—	641	Assurance contre les accidents Augmentation des primes pour l'assurance collective contre les accidents
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Werbung für die Schule für mikromechanische Berufe	48 000.—	10 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Publicité accrue pour l'école professionnelle de micromécanique
1370	*Ingenieurschule St. Immer*			*1370*	*Ecole d'ingénieurs de St-Imier*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Vermehrte Lehrlingsplätze bei den Elektrikern und Elektronikern	394 000.—	112 000.—	770 10	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Augmentation du nombre des apprentis en électricité et en électronique
1375	*Holzfachschule Biel*			*1375*	*Ecole du bois*
656	Weiterbildung der Lehrer Unterrichtsbedingte Verstärkung der Weiterbildung der Lehrerschaft	3 000.—	1 600.—	656	Développement professionnel du corps enseignant Formation continue du corps enseignant accrue
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehrauslagen für Exkursionen wegen intensiverem Kursangebot	5 000.—	3 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Suite à l'augmentation du nombre des cours offerts, dépenses supplémentaires pour les excursions
	Total Volkswirtschaftsdirektion		1 877 902.—		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Januar 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 janvier 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
1400	*Gesundheitsdirektion*			*1400*	*Direction de l'hygiène publique*
771	Unterhalt der Mobilien a. o. Maschinenreparaturen und neue Serviceabonnemente	7 000.—	6 000.—	771	Entretien du mobilier Réparation des machines et nouveaux abonnements auprès de services d'entretien
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Miete von drei neuen Fotokopiergeräten	90 000.—	10 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Location de trois nouveaux appareils à photocopier
820	Mietzinse Unvorhergesehene Mietzinserhöhungen für Schermenweg 5	105 000.—	25 000.—	820	Loyers Augmentation imprévue des loyers pour le Schermenweg 5
899	Verschiedene Verwaltungskosten Höherer Beitrag an die Schweizerische Sanitätsdirektoren-Konferenz	40 000.—	5 000.—	899	Autres frais d'administration Contribution plus élevée à la Conférence suisse des directeurs des affaires sanitaires
944 10	Betriebsbeiträge an Spitalverbände gemäss Spitalgesetz (Art. 52) Teuerungsentwicklung im Lohnsektor und unaufschiebbarer Stellenzuwachs wegen neuer Ferienregelung	84 000 000.—	2 800 000.—	944 10	Subsides d'exploitation aux Syndicats hospitaliers (art. 52) Renchérissement dans le secteur des salaires et augmentation inévitable du nombre de postes, suite à la nouvelle réglementation des vacances
944 11	Betriebsbeiträge an Spezialanstalten Höhere Defizite bei den Krankenheimen und Spezialkliniken	23 000 000.—	6 500 000.—	944 11	Subsides d'exploitation aux établissements spéciaux Déficits plus élevés dans les foyers et cliniques spéciales

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplementaires 1982 Fr.		
1410	*Psychiatrische Universitätsklinik Bern*			*1410*	*Clinique psychiatrique universitaire, Berne*
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Klinikinsassen Höhere Arzt-, Spital- und Heilungskosten wegen einer neuen Drogenstation	8 000.—	90 000.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour des pensionnaires Frais plus élevés suite à la création d'un nouveau service pour drogués
770 14	Anschaffungen EDV Bewilligte Anschaffungen EDV gemäss GRB vom 11. Februar 1982	170 000.—	311 340.—	770 14	Acquisitions (informatique) Acquisitions (informatique) conformément à l'AGC du 11 février 1982
1425	*Psychiatrische Klinik Münsingen*			*1425*	*Clinique psychiatrique Münsingen*
704 10	Unterhalt der technischen Anlagen Umstellung der Telefonanlage, Ersetzung eines Warmwasser-Boilers, Auswechslung eines Leuchtwegweisers, allgemeine Mehrausgaben	130 000.—	30 000.—	704 10	Entretien des installations techniques Transformation de l'installation téléphonique, remplacement d'un chauffe-eau, remplacement d'un signal lumineux, autres dépenses supplémentaires
770 12	Anschaffungen EDV Bewilligte Anschaffungen EDV gemäss GRB vom 11. Februar 1982	233 000.—	228 360.—	770 12	Acquisitions (informatique) Acquisitions (informatique) conformément à l'AGC du 11 février 1982
1430	*Psychiatrische Klinik Bellelay*			*1430*	*Clinique psychiatrique Bellelay*
820	Pachtzinse an Dritte Drei zusätzliche Wohnungen in Tavannes	2 300.—	7 400.—	820	Fermage versé à des tiers Trois appartements supplémentaires à Tavannes
1440	*Jugendpsychiatrische Poliklinik der Universität Bern, in Moutier*			*1440*	*Service psychiatrique universitaire pour les adolescents à Moutier*
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen Zunahme der Kinderzahl	1 300.—	1 700.—	797	Livres, revues, journaux Augmentation du nombre des enfants
	Total Gesundheitsdirektion		10 014 800.—		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Januar 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 janvier 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la justice** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
1506	*Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Bolligen*			*1506*	*Station d'observation psychiatrique pour adolescents à Bolligen*
704	Unterhalt der Gebäude Nicht voraussehbare, dringende Unterhaltsarbeiten an den Gebäuden	7 999.—	4 000.—	704	Entretiens des bâtiments Travaux d'entretien des bâtiments urgents et imprévus
1520	*Betreibungs- und Konkursämter*			*1520*	*Offices des poursuites et faillites*
820	Mietzinse Mietzinserhöhungen für die Betreibungs- und Konkursämter	325 000.—	8 300.—	820	Loyers Augmentation des loyers pour les Offices des poursuites et des faillites
	Total Justizdirektion		12 300.—		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Januar 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 janvier 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
1605	*Polizeikommando*			*1605*	*Corps de police*
763	Nahrung in Gefängnissen Erhöhung der Verpflegungsansätze gemäss Verfügung der Polizeidirektion vom 1. Februar 1982	380 000.—	75 000.—	763	Nourriture dans les prisons Augmentation de la part affectée à l'hébergement, conformément à la décision de la Direction de la police du 1er février 1982
832	Rechtskosten Nicht voraussehbare Anwaltskosten in Rechtsschutzangelegenheiten	20 000.—	17 290.—	832	Frais judiciaires Frais d'avocat imprévus dans des affaires de protection juridique
890	Personentransporte Wegfall aller Vergünstigungen bei den Schweizerischen Transportanstalten	90 000.—	22 000.—	890	Transports de personnes Suppression de tous les avantages accordés par les transports
1620	*Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière et de la navigation*
771 10	Unterhalt der Mobilien Teuerung auf Unterhaltsabonnementen und zusätzlich Unterhaltsverträge für zwölf neue Schreibmaschinen	50 000.—	10 000.—	771 10	Entretien du mobilier Hausse des abonnements et contrats d'entretien supplémentaires pour douze nouvelles machines à écrire
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Abgabe von Fragenkatalogen an Fahrschüler	600 000.—	100 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Remise de livrets de questionnaires aux élèves conducteurs
1655	*Jugendheim Prêles*			*1655*	*Foyer d'éducation Prêles*
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstung Vermehrter Gebrauch von Halb- und Arbeitsschuhen. Umstellung von B-Hosen auf Jeans	20 000.—	2 000.—	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Utilisation accrue de chaussures basses et de chaussures de travail. Remplacement des bleus de travail par des jeans

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplementaires 1982 Fr.		
1660	*Jugendheim Lory Münsingen*			*1660*	*Foyer pour adolescentes «Lory» Münsingen*
770 11	Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten Reaktivierung eines im Jahre 1981 bewilligten Kredites, der nicht zur Rückstellung beantragt worden ist	—.—	15 515.55	770 11	Acquisition de mobilier pour constructions et transformations Allocation d'un crédit octroyé en 1981, mais dont le report n'avait pas été demandé
	Total Polizeidirektion		241 805.55		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Januar 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 janvier 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
1725	*Amt für Zivilschutz*			*1725*	*Office de la protection civile*
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung von zusätzlichem Büromobiliar	70 000.—	13 900.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition de mobilier supplémentaire pour les bureaux
801	PTT-Gebühren Installationsanpassung für eine verbesserte Kommunikation	22 000.—	15 450.—	801	Taxes des PTT Adaptation des installations en vue d'améliorer les communications
946	Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz Vermehrte Abrechnungstätigkeit	4 000 000.—	1 000 000.—	946	Subventions de l'Etat pour les constructions de la protection civile Décomptes accrus
	Total Militärdirektion		1 029 350.—		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Januar 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 janvier 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 3e série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
1935	*Abteilung für Datenverarbeitung*			*1935*	*Division de l'informatique*
820 10	Mietzinse Mietzinserhöhung per 1. Mai 1982.	228 000.—	6 523.—	820 10	Loyers Augmentation des loyers au 1er mai 1982
1940	*Liegenschaftsverwaltung*			*1940*	*Administration des domaines*
746	Bodenverbesserungen Das Tiefpflügen wurde bereits im Jahre 1982 durchgeführt	720 000.—	639 000.—	746	Améliorations foncières Les labours de défoncement ont été effectués en l'année 1982 déjà
1950	*Zentrale Steuerinkassostelle und Staatskassen*			*1950*	*Office central d'encaissement des impôts et Caisses de l'Etat*
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung von zwei Kleincomputern, da die bisherigen ausgefallen sind	50 000.—	51 200.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition de deux petits ordinateurs, pour remplacer les anciens
820	Mietzinse Mietzinserhöhung für die Zentrale Steuerinkassostelle und Staatskasse Thun	85 000.—	2 000.—	820	Loyers Augmentation des loyers pour l'Office central d'encaissement des impôts et la Caisse de l'Etat à Thoune
	Total Finanzdirektion		698 723.—		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Januar 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 janvier 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 3e série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
2002	*Abteilung Unterricht*			*2002*	*Service de l'enseignement*
939 11	Ausserordentliche Staatsbeiträge an Gemeinden für Unterhalt von Schulhäusern und Anschaffung von Schulmobiliar Auszahlung der für 1982 eingegangenen Verpflichtungen	110 000.—	20 000.—	939 11	Subventions cantonales extraordinaires aux communes pour l'entretien des constructions scolaires et l'achat de mobilier scolaire Paiement des engagements pris pour 1982
2003	*Stipendien*			*2003*	*Bourses*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Anteil Kosten Xerox-Gerät	35 000.—	12 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Part des frais engendrés par l'appareil Xerox
2005	*Berner Schulwarte*			*2005*	*Centre de documentation pédagogique*
770 11	Anschaffung von Mobilien (für Neu- und Umbauten) Teuerung auf dem Mobiliar- und Apparatesektor	—.—	92 000.—	770 11	Acquisition de mobilier (pour constructions et transformations) Hausse du mobilier et des appareils
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Kosten im Zusammenhang mit dem Umzug an den Helvetiaplatz und dem Aufbau der neuen Mediothek	60 000.—	22 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais en liaison avec le déménagement à l'Helvetiaplatz et l'installation de la nouvelle médiathèque

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplementaires 1982 Fr.		
2006	*Abteilung Kulturelles*			*2006*	*Service des affaires culturelles*
602	Taggelder und Entschädigungen an Kommissionen Erhöhung der Taggelder an staatliche Kommissionen sowie Erhöhung der SBB-Bahntarife. Vermehrte Kommissionssitzungen	25 000.—	7 000.—	602	Jetons de présence et indemnités aux commissions Augmentation des jetons de présence versés aux membres des commissions cantonales et hausse des tarifs des CFF. Nombre accru de séances de commission
941 11	Jährliche Staatsbeiträge an Theater Beitrag zur Deckung des Betriebsdefizites 1980/81 des Stadttheaters Bern	3 166 000.—	154 000.—	941 11	Subventions annuelles aux théâtres Subvention allouée pour couvrir le déficit d'exploitation 1980/81 du Théâtre municipal de Berne
2010	*Universität*			*2010*	*Université*
770 11	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten usw. (Extrakredite) Nachträgliche Auswirkung der Aufhebung sämtlicher Vorschusskonten auf Ende 1981	5 000 000.—	1 500 000.—	770 11	Acquisitions de mobilier, de machines, d'instruments, etc. (crédits extraordinaires) Conséquences de la suppression de divers comptes d'avances fin 1981
840 10	Ausgaben für EDV-Leistungen, ADV-Entwicklung Unvorhergesehene Arbeitsleistungen bzw. Verzögerungen bei Projektarbeiten	110 000.—	100 000.—	840 10	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, travaux effectués à la Section d'informatique Travaux imprévus suite à des retards
949	Verschiedene Baubeiträge Beitrag an Umbau und Instandstellung des Stadions Neufeld gemäss GRB vom 17. Februar 1982	2 095 000.—	95 000.—	949	Diverses contributions de construction Contribution à la construction et à la mise en service du stade de Neufeld, conformément à l'AGC du 17 février 1982
2035	*Seminar Langenthal*			*2035*	*Ecole normale Langenthal*
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Aufbereitung der Fachliteratur	—.—	47 000.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Préparation d'ouvrages spécialisés
2045	*Staatliches Seminar, Thun*			*2045*	*Ecole normale Thoune*
797 11	Studienreisen, Exkursionen Patentreisen von drei zusätzlichen Klassen	9 000.—	4 400.—	797 11	Voyages d'études, excursions Voyages de brevet pour trois classes supplémentaires
	Total Erziehungsdirektion		2 053 400.—		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Januar 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 janvier 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 3e série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
2100	*Baudirektion*			*2100*	*Direction des travaux publics*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Insertionskosten für Stellenausschreibungen	25 000.—	6 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais imprévus pour des annonces de mise au concours
2105	*Hochbauamt*			*2105*	*Service des bâtiments*
705 10	Neu- und Umbauten Schnellerer Baufortschritt und grösserer Anteil von zeitlich unflexiblen Bauvorhaben sowie eines massiven Teuerungsschubs im Bauwesen	59 000 000.—	25 000 000.—	705 10	Constructions et transformations Avancement plus rapide des travaux, part plus importante de projets de construction devant être effectués sans délai, hausse importante dans le bâtiment
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
770 11	Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten Ersatz von Winterdienstgeräten (Schneepflüge, Schneefräsen, Salzstreuer)	1 700 000.—	1 500 000.—	700 11	Acquisition de machines, véhicules et engins Remplacement d'engins utilisés l'hiver (chasse-neige, chasse-neige à fraise, engin pour répandre le sel de déneigement)
2116	*Nationalstrassenunterhalt*			*2116*	*Entretien des routes nationales*
704	Unterhalt der Gebäude Dringende Gebäudereparaturen im Autobahnwerkhof Spiez	24 000.—	12 000.—	704	Entretien des bâtiments Travaux d'entretien urgents dans le hangar de l'autoroute à Spiez

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplementaires 1982 Fr.		
2125	*Planungsamt*			*2125*	*Office du plan d'aménagement*
820	Mietzinse Höhere Mietkosten für Postgasse 21	80 000.—	815.—	820	Loyers Augmentation des loyers au nº 21 de la Postgasse
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Deckung der unvorgesehenen Mehrkosten	22 000.—	4 700.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais supplémentaires imprévus
949 11	Einlage in zweckbestimmten Fonds (See- und Flussuferfonds) Äufnung des Fonds gemäss Volksbeschluss vom 6. Juni 1982	—.—	2 280 000.—	949 11	Versement au Fonds à destination déterminée (Fonds des rives des lacs et des rivières) Alimentation du fonds conformément à l'arrêté populaire du 6 juin 1982
	Total Baudirektion		28 803 515.—		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Januar 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 janvier 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
2205	*Verkehrsamt*			*2205*	*Office des transports*
945 36 10	Beiträge für diverse technische Verbesserungen (Fahrzeugbeschaffungen) Mehrkosten beim Rollmaterialbeschaffungsprogramm I zugunsten BN und EBT	—.—	22 260.—	945 36 10	Subsides pour diverses améliorations techniques (l'achat de véhicules) Frais supplémentaires engendrés par le programme I d'achat de matériel roulant au profit de la BN et de la EBT
2211	*Gewässerschutzlabor*			*2211*	*Laboratoire de la protection des eaux*
770	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Dringende Anschaffung eines Gaschromatographen	102 000.—	17 080.—	770	Acquisition de mobilier, d'instruments, d'appareils et d'outils Acquisition urgente d'un chromatographe pour phase gazeuse
2215	*Bergbauverwaltung*			*2215*	*Administrations des mines*
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung Entfeuchtungsanlage	—.—	5 545.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition d'une installation de déshydratation
820	Mietzinse Miete des Kellers Gerechtigkeitsgasse 58 für Aufbewahrung der Bohrkerne	—.—	870.—	820	Loyers Loyer de la cave au n° 58 de la Gerechtigkeitsgasse, destinée à l'entreposage des carottes de forage
899	Verschiedene Verwaltungskosten Umzug der Bohrkerne	—.—	2 600.—	899	Autres frais d'administration Déménagement des carottes de forage
	Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		48 355.—		Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Januar 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 janvier 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
2400	*Landwirtschaftsdirektion*			*2400*	*Direction de l'agriculture*
947 30	Staatsbeiträge zur Förderung der Rindviehzucht Sicherung des Zucht- und Nutzviehabsatzes im Berg- und angrenzendem Zuchtgebiet	12 200 000.—	4 000 000.—	947 30	Elevage de l'espèce bovine Garantie de l'écoulement des bovins d'élevage et de rente dans les régions de montagne et les régions d'élevage voisines
2410	*Meliorationsamt*			*2410*	*Service des améliorations foncières*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Deckung der Aufwendungen für laufende Anschaffungen	15 000.—	2 000	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Acquisitions courantes
2421	*Landwirtschaftliche Schule Schwand* Haushaltungsschule			*2421*	*Ecole d'agriculture Schwand,* Ecole ménagère
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Höhere Druckkosten für Prospekt der Haushaltungsschule	3 000.—	1 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'impression plus élevés pour le prospectus de l'école ménagère
2422	*Landwirtschaftliche Schule Schwand* Landwirtschaft			*2422*	*Ecole d'agriculture Schwand* Agriculture
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude Anschaffung eines Brunnens	20 000.—	4 000.—	704	Entretien des bâtiments agricoles Acquisition d'un puits
2435	*Bergbauernschule Hondrich*			*2435*	*Ecole d'agriculture de montagne, Hondrich*
704	Unterhalt der Gebäude Bürorenovation und Reparatur der Kühlanlage	4 000.—	2 000.—	704	Entretien des bâtiments Réfection des bureaux et réparation du système de refroidissement

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplementaires 1982 Fr.		
2436	*Bergbauernschule Hondrich*			*2436*	*Ecole d'agriculture de montagne, Hondrich*
797	Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Höhere Schülerinnenzahl als vorgesehen	17 000.—	1 500.—	797	Moyens d'enseignement Nombre des élèves plus élevé que prévu
2451	*Molkereischule Rütti, Molkerei*			*2451*	*Ecole de laiterie Rütti, Laiterie*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Anschaffung eines neuen Kannenwaschers	70 000.—	90 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisition d'un nouveau bobinoir à pots
	Total Landwirtschaftsdirektion		4 101 000.—		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Januar 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 janvier 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
2510	*Sprachheilschule Münchenbuchsee*			*2510*	*Ecole logopédique Münchenbuchsee*
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Revision des Kleintraktors und andere Maschinenreparaturen	5 000.—	1 000.—	771	Entretien du mobilier Révision imprévue du petit tracteur et autres réparations de machines
790	Automobilbetrieb Die Kinder-Transportkosten werden neu durch die Schule bezahlt. Die Rückerstattung durch die IV erfolgt auf 350	7 000.—	20 000.—	790	Service des automobiles Les frais de transport des enfants sont désormais payés par l'école. Le remboursement par l'AI se fait à partir de 350
801	PTT-Gebühren und Frachtauslagen Installation von zusätzlichen Telefonstationen	5 000.—	3 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Installation de postes de téléphone supplémentaires
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte auswärtige ambulante Dienstleistung der Pädoaudiologischen Beratungsstelle und starke Zunahme der zu betreuenden Kleinkinder und Schüler in der Volksschule	6 000.—	1 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation des services ambulatoires fournis par le service de consultation en audiologie infantile et forte augmentation du nombre des jeunes enfants et des élèves de l'école publique devant être encadrés
2515	*Schulheim für Knaben, Aarwangen*			*2512*	*Foyer d'école pour garçons, Aarwangen*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Insertionskosten für Ausschreibung einer Erzieherstelle	4 000.—	2 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de transport Frais d'annonce pour la mise au concours d'un poste d'éducateur

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplementaires 1982 Fr.		
2520	*Schulheim für Knaben, Erlach*			*2520*	*Foyer d'école pour garçons, Cerlier*
801	PTT-Gebühren und Frachtauslagen Gebührenablösung für neue Haustelefonzentrale	6 000.—	21 444.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Taxe pour le nouveau central téléphonique
2525	*Schulheim für Knaben Landorf*			*2525*	*Foyer d'école pour garçons, Landorf*
820	Mietzinse Mietzinserhöhung Rainweg 26, Muri	23 000.—	780.—	820	Loyers Augmentation du loyer au nº 26 du Rainweg, Muri
	Total Fürsorgedirektion		50 224.—		Total Direction des œuvres sociales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 12. Januar 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, 12 janvier 1983

Au nom du Conseil exécutif,

le président: *Sommer*
le chancelier: *Josi*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Direktion für Verkehr-, Energie- und Wasserwirtschaft	1
Militärdirektion	2
Landwirtschaftsdirektion	2
Finanzdirektion	3
Volkswirtschaftsdirektion	5
Gesundheitsdirektion	5
Fürsorgedirektion	8
Erziehungsdirektion	11
Baudirektion	14

Die Unterlagen können in der Zeit vom 22. –29. April 1983 bei der Staatskanzlei im Büro von Herrn Martin Egger (2. Stock) eingesehen werden.

Direktion für Verkehr-, Energie- und Wasserwirtschaft

995. Bern: Kanäle Mattenhof mit Entlastungsbauwerk Sulgenrain; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Steiner Marchand Türler AG, Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 7936 vom 17. Mai 1982	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanäle Mattenhof			
1. Sammelkanal Eigerplatz–Sulgenbachstrasse, KS 7–KS 4	2811000.–	16,9	475060.–
2. Sammelkanal Friedeckweg–Sulgenrain, KS 4–EBW Sulgenrain	3562000.–	16,9	601980.–
3. Entlastungsbauwerk Sulgenrain	693000.–	16,9	117120.–
4. Kanal Zieglerstrasse KS 12–KS 11	370000.–	16,9	62530.–
5. Kanal Mattenhofstrasse, KS 11–KS 4	1658000.–	16,9	280210.–
Total	9094000.–	16,9	1536900.–

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Aufteilung des Zusicherungskredites:
1983 Fr. 800000.–
1984 Fr. 736900.–

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 1536900.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1985 Fr. 536900.–
1986 Fr. 500000.–
1987 Fr. 500000.–

1123. Wynigen: Kanalzone A; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Kohler, Wynigen.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 8111 und 8112 vom Januar und April 1982	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalzone A			
— Basishauptkanal Dorfbrücke–Flühli Schacht Nr. A 1.01–Nr. A 20	1080000.–	44,8	483840.–
— Basisnebenkanal Dorfbrücke–Mühlegässli Schacht Nr. A 1–A 1.4	50000.–	44,8	22400.–
Total	1130000.–	44,8	506240.–

Folgendes Kanalteilstück ist nicht subventionsberechtigt: Basisnebenkanal, Schacht Nr. A 1.9–A 1.4.

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 506240.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1985 Fr. 200000.–
1986 Fr. 306240.–

1124. Worben: Kanalisation Unterworbenstrasse; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Pareth, Lyss und Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 0992 vom 28. September 1982	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Unterworbenstrasse KS 79–KS 63	1600000.–	44,4	710400.–

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Aufteilung Verpflichtungskredit:
1983 Fr. 400000.–
1984 Fr. 310400.–

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 710400.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:
1985 Fr. 400000.–
1986 Fr. 310400.–

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1983 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

Militärdirektion

1262. Kallnach; Kommandoposten Typ II red., Bereitstellungsanlage Typ II und Sanitätsposten, Haseneggen; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 (Stand 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz, Artikel 3 sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Form A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Kallnach Form A Nr. E 774	942904.–	24	226297.–

Landwirtschaftsdirektion

431. Bodenverbesserung; Gemeinden Wynigen und Rumendingen; Genehmigung des generellen Projektes der Gesamtmelioration Wynigen; Grundsatzbeschluss. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Das generelle Projekt für die Gesamtmelioration Wynigen vom 1. Oktober 1981 wird genehmigt.

2. Die Kosten der Gesamtmelioration sind auf Franken 4530000.– (Preisbasis 1983) veranschlagt.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Beitrag von 40% zuzusichern.

4. Die Detailprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

821. Bodenverbesserung; Gemeinden Moutier, Perrefitte und Souboz, Kanton Bern; Gemeinden Soulce und Undervelier, Kanton Jura; Genehmigung des generellen Projektes der interkantonalen Wasserversorgung La Chaivre; Grundsatzbeschluss. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Das generelle Wasserversorgungsprojekt «La Chaivre» wird genehmigt.

2. Die Kosten werden auf Fr. 1400000.– geschätzt (Preisbasis 1979).

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das gesamte Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Beitrag von 24% zuzusichern.

4. Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

915. Bodenverbesserung; Gemeinde Iseltwald; Genehmigung des Bauprojektes des Alpweges Bättenalp im Abschnitt Werzisboden–Plangäu; Grundsatzbeschluss. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Das Bauprojekt des Alpweges Bättenalp im Abschnitt Werzisboden–Plangäu vom Januar 1983 mit einer Weglänge von 3255 m wird genehmigt.

2. Die Ausführung hat projektgemäss zu erfolgen.

3. Die Kosten, in welchen auch eine 275 m lange Tunnelstrecke enthalten ist, sind auf Fr. 1670000.— (Offertbasis 1983) veranschlagt.

4. Weil nur während einiger weniger Monate im Sommerhalbjahr auf der Baustelle gearbeitet werden kann, lässt sich das Projekt nicht in einem Jahr realisieren. Der Regierungsrat wird deshalb ermächtigt, das Vorhaben tranchenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Beitrag von 38% zuzusichern.

5. Dem Regierungsrat ist zur Zusicherung der einzelnen Kredittranchen das Bauprojekt vorzulegen unter Hinweis des baulichen Umfanges der jeweiligen Tranche.

1020. Gemeinde St. Stephan; Staatsbeitrag an die Weggenossenschaft Matten-Obersteg an die 1. Etappe des Wegprojektes Zuhäligen— Unter-/Ober Albrist und Genehmigung des Gesamtprojektes; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion vom Grossen Rat beschlossen:

Das vom Ingenieurbüro Kissling + Zbinden AG, Bern, ausgearbeitete Bauprojekt, umfassend 3700 m Hauptwege inkl. einer 6 cm starken Heissmischtragschicht und 300 m Anfahrten im Betrage von Fr. 1625000.— (Preisbasis 1983), wird genehmigt.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1300000.— der 1. Bauetappe, umfassend das 2765 m lange Teilstück Zuhäligen— Alp Unter Albrist, wird ein Beitrag

von 35%, höchstens Fr. 455000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410947 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. Juli 1979.

Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 Landwirtschaftsgesetz und 69 Meliorationsgesetz. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 3.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1985 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1983 Fr. 55000.—
1984 Fr. 330000.—
1985 Fr. 70000.—

1022. Gemeinde Zweisimmen; Staatsbeitrag an die Weggenossenschaft Mannried-Oberried-Chumi an die Güterweganlage Mannried— Oberried— Chumi, 2. Sektion: Gärstere— Milch— Chäle; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

Das vom Ingenieurbüro Collioud und Gerber, Zweisimmen, ausgearbeitete Bauprojekt wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:

— 2150 m Haupt- und Nebenwege mit einer Fahrbahnbreite von 3,0 m inkl. einer 6 cm starken Heissmischtragschicht
— 470 m Anfahrten mit einer Fahrbahnbreite von 2,60 m.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1060000.— wird ein Beitrag

von 35%, höchstens Fr. 371000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410947 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. Juli 1979.

Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 Landwirtschaftsgesetz und 69 Meliorationsgesetz. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 3.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1986 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1983 Fr. 71000.—
1984 Fr. 150000.—
1985 Fr. 95000.—
1986 Fr. 55000.—

1147. Gemeinde Orvin; Genehmigung des generellen Projektes der Wasserversorgung Orvin; Grundsatzbeschluss. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 und des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Das generelle Projekt der Wasserversorgung Orvin vom November 1982 wird genehmigt.

2. Die Gesamtkosten werden auf Fr. 1360000.— geschätzt (Preisbasis 1982).

3. Die beitragsberechtigten Kosten belaufen sich voraussichtlich für den Meliorationskredit auf Fr. 1050000.— und für den Wasserwirtschaftskredit auf Fr. 700000.—.

4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites folgende Beiträge zuzusichern:

a) 13,6% aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410937.
b) 26,4% aus dem Kredit der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft Konto 2210935 10.

5. Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

Finanzdirektion

1041. Hypothekarkasse. — Die Jahresrechnung 1982 der Hypothekarkasse des Kantons Bern wird genehmigt. Sie schliesst mit einem Reingewinn von Fr. 11139995.98 ab.

Zusammen mit dem Gewinnsaldo des Vorjahres stehen Fr. 11 280 775.35 zur Verfügung; folgender Verwendung dieser Summe wird zugestimmt:

	Fr.
— Verzinsung des Dotationskapitals zu 7%	8 050 000.—
— Zuweisung an Reservefonds	3 000 000.—
— Vortrag auf neue Rechnung	230 775.35

1045. Thun; Ausgabenbewilligung für Landerwerb. — Aus dem Fonds für Landerwerb und -erschliessung werden folgende Grundstücke in der Gemeinde **Thun** in das allgemeine Staatsvermögen überführt:

1. **Strättligen-Grundstück Nr. 1103**
   Eine Besitzung Schadau, Seestrasse, enthaltend:
   a) Ökonomiegebäude mit Wohnung Nr. 34
   b) Wohnhaus Nr. 36
   c) Ökonomiegebäude mit Wohnung Nr. 38
   d) Hühnerhaus Nr. 40
   e) Schuppen Nr. 40A
   f) Orangerie Nr. 42
   g) Lager- und Treibhaus Nr. 44
   h) Holzhaus Nr. 44A
   i) Gemüsekeller Nr. 46
   k) Treibhaus Nr. 48
   l) Treibhaus Nr. 50
   m) 133,25 Aren Gebäudeplatz, Hofraum, Garten, Obstgarten, Weg
2. **Strättligen-Grundstück Nr. 1398**
   16,92 Aren Land, Schadau, Seestrasse
3. **Strättligen-Grundstück Nr. 1518**
   20,30 Aren Platz, Schadau, Seestrasse

— zum Preis von **Fr. 4 432 220.—** . Zu diesem Zweck wird zulasten der Budgetrubrik 1940 749 1 eine Ausgabe von Fr. 4 432 220.— bewilligt; diese Summe wird der Rubrik 1305 485 11 gutgeschrieben.

Vertragsgenehmigung. — Der am 14. Februar 1983 verurkundete Baurechtsvertrag mit Liegenschaftsvereinigung, wonach der Staat Bern der Genossenschaft **«VAPORAMA Schweiz. Dampfmaschinenmuseum Thun»**, mit Sitz in Thun, zum Zweck der Erstellung, den weiteren Ausbau und den Betrieb eines Museums für Dampfmaschinen aller Art, die Parzelle in der Gemeinde **Thun, Strättligen-Grundstück Nr. 1103,** Schadau, Seestrasse, enthaltend:

a) Ökonomiegebäude mit Wohnung Nr. 34
b) Wohnhaus Nr. 36
c) Ökonomiegebäude mit Wohnung Nr. 38
d) Hühnerhaus Nr. 40
e) Schuppen Nr. 40A
f) Orangerie Nr. 42
g) Lager- und Treibhaus Nr. 44
h) Holzhaus Nr. 44A
i) Gemüsekeller Nr. 46
k) Treibhaus Nr. 48
l) Treibhaus Nr. 50
m) 170,47 Aren Gebäudeplatz, Hofraum, Garten, Obstgarten, Weg

(Baurechtsparzelle Nr. 3693), gegen Bezahlung einer jährlichen Grundrente von Fr. 221 611.—, auf die Dauer von 50 Jahren im Baurecht zur Verfügung stellt, wird genehmigt.

1159. Vertragsgenehmigung Schattig Landorf. — Der am 10. März 1983 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern Herrn Ernst Schweizer, Landwirt, Bannholz, Köniz, die Parzelle Nr. 8413, Schattig Landorf, Gemeinde Köniz, im Halte von 49,22 Aren Hausplatz, Umschwung, mit den Gebäuden Wohnstock Nr. 390, Wohnstock mit Stall Nr. 388, Scheune Nr. 386 und Heuscheuerlein Nr. 386 A, amtlicher Wert Fr. 92 680.—, zum Preis von Fr. 400 000.—, verkauft, wird genehmigt.

1160. Vertragsgenehmigung Seminar Spiez; Kaufvertrag. — Der am 12. März 1982 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Herrn Fritz Wittwer, Höheweg 24, Spiez, die Parzelle in der Einwohnergemeinde Spiez, Grundbuchblatt Nr. 1028, im Halte von 43,28 Aren Land, Breiten, Höheweg, amtlicher Wert Fr. 179 335.—, zum Preis von Fr. 735 760.— erwirbt, wird genehmigt und zulasten der Budgetrubrik 1940 749 1 eine Ausgabe von Fr. 735 760.— bewilligt.

1161. Vertragsgenehmigung Seminar Spiez; Tauschvertrag. — Der am 12. November 1982 verurkundete Tauschvertrag, wonach die Einwohnergemeinde Spiez dem Staat Bern tauschweise folgende Liegenschaften in der Einwohnergemeinde Spiez überlässt:

Parz.-Nr.	Halt Aren	Lage	amtl. Wert Fr.
2972	161,22	Bühl, Kornmattgasse, Land Wohnhaus, Scheune Nr. 16	176 440.—
3251	18.26	Bühl, Land	116 860.—
5010	6,51	Bühlstutz, Land	13 020.—
	185,99		306 320.—

und der Staat Bern der Einwohnergemeinde Spiez gegentauschweise folgende Liegenschaften in der Einwohnergemeinde Spiez überträgt:

Parz.-Nr.	Halt Aren	Lage	amtl. Wert Fr.
374	14,21	Gwatt, Land	17 050.—
2060	50,69	oberes Kandergrien, Land ...	20 270.—
5665	32,11	Neumattli, Land	—.—
	97,01		37 320.—

wird genehmigt. Die getauschten Liegenschaften werden als wertgleich bezeichnet; allfällige Mehrwerte gelten als Vorleistung der Sitzgemeinde Spiez an die Erstellung des Seminarneubaus.

Geschäft der Kantonalbankkommission

1042. Kantonalbank von Bern; Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung 1982. — Der Jahresbericht und die Jahresrechnung der Kantonalbank von Bern für das Jahr 1982 werden genehmigt. Der vom Bankrat vorgeschlagenen Verwendung des Reingewinns von Fr. 20 425 227.56 wird wie folgt zugestimmt:

	Fr.
1. 8% Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 175 000 000.—	14 000 000.—
2. 8% Dividende auf Partizipationsschein-Kapital von Fr. 25 000 000.—	2 000 000.—
3. Zuweisung an die offene Reserve	4 000 000.—
4. Zuweisung an die interene Generalreserve für Risiken	425 227.56
	20 425 227.56

Volkswirtschaftsdirektion

1170. Ingenieurschule Biel; Ausbau Rechenzentrum der Abteilung Informatik, zweite Etappe.

1. Im Rahmen der zweiten Ausbauetappe des Rechenzentrums und der Abteilung Informatik der Ingenieurschule Biel wird ein Kredit von Fr. 607 000.— zur Anschaffung folgender Geräte bewilligt:

	Fr.
a) EDV-Rechenanlage (Eclipse MV/6000) ...	357 000.—
b) Verschiedene Terminals	47 000.—
c) Laboreinrichtungen	203 000.—

2. Die Anschaffungen gehen zulasten des Kontos 136 077 013 (Sonderkredit EDV-Abteilung). Da der jährliche Kredit nur Fr. 250 000.— beträgt, wird im Rechnungsjahr 1983 zusätzlich ein Nachkredit von Fr. 357 000.— bewilligt.

1171. Einwohnergemeinde Grindelwald: Erwerb der Parzelle Nr. 1025 in der Bodmi, Grindelwald. — Gestützt auf das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs (FVG) und insbesondere auf dessen Artikel 3 Absatz 3 sowie Artikel 22 Absatz 5, in Übereinstimmung mit dem Antrag der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen, wird zum Zwecke der Freihaltung und Sicherung des Skiübungsgeländes Bodmi in Grindelwald beschlossen:

1. Der **Einwohnergemeinde Grindelwald** wird an die für den Erwerb der Parzelle Nr. 1025 im Halte von 7 896 m² in Grindelwald durch die Enteignungs-Schätzungskommission Kreis I festgesetzte Enteignungsentschädigung von Franken 1 830 240.— ein Staatsbeitrag von rund 33%, **höchstens aber Fr. 600 000.—** zulasten des Kontos 1310 955 (Beiträge an touristische Anlagen und Massnahmen) bewilligt.

2. Diese Leistung wird mit der Auflage im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 FVG verbunden, wonach das Grundstück nur mit Zustimmung der Volkswirtschaftsdirektion veräussert oder seinem Zweck entfremdet werden darf. Die Verfügungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken.

3. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Vorlage der Ausweise über die erfolgte Zahlung der Enteignungsentschädigung und Anmerkung der Verfügungsbeschränkung im Grundbuch.

1172. Zusätzliches Investitionsprogramm 1983/84 für die Region Berner Jura/Biel/Seeland; Nachkredite zum Staatsvoranschlag 1983.

1. Das zusätzliche Investitionsprogramm 1983/84 für die Region Berner Jura/Biel/Seeland (ZIP 83/84 BJ/B/S), das sich aus den im Anhang aufgeführten Projekten zusammensetzt, wird genehmigt. Es dient der konjunkturellen Belebung und Stärkung der Wirtschaft in der bernischen «Uhrenregion» Berner Jura/Biel/Seeland.

2. Zur Verwirklichung des ZIP 83/84 BJ/B/S werden folgende Nachkredite im Gesamtbetrag von Fr. 19 996 000.— zum Voranschlag 1983 des Kantons Bern bewilligt:

	Fr.
Volkswirtschaftsdirektion	
Konto 1305 830 12	100 000.—
Konto 1305 945 16	2 000 000.—
(Ausgabe gemäss Rahmenkredit, GRB vom 16. November 1982, Ziffer 3 Absatz 2)	
Konto 1310 945 14	200 000.—
Konto 1360 770 14	1 644 000.—
Konto 1370 770 12	365 800.—
Militärdirektion	
Konto 1725 946 12	1 563 750.—
Erziehungsdirektion	
Konto 2006 941 22	290 000.—
Baudirektion	
Konto 2105 700 12	2 940 000.—
Konto 2110 712 50	6 660 000.—
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	
Konto 2205 945 40	2 140 000.—
Forstdirektion	
Konto 2300 937 20	459 000.—
Konto 2310 745 20	197 450.—
Landwirtschaftsdirektion	
Konto 2410 937 12	76 000.—
Konto 2410 947 12	1 360 000.—

Die Kredite dürfen unter Vorbehalt von Ziffer 3 nur für Ausgaben zur Verwirklichung von Projekten gemäss Anhang verwendet werden. Sie können nach Bedarf auf spätere Jahre übertragen werden. Über die Beanspruchung ist eine besondere Kontrolle zu führen.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für Projekte, zu deren Verwirklichung die Kantonsausgaben durch den Grossen Rat beschlossen werden, die Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur vorzeitigen Auftragsvergabe zu erteilen. Die Ausgabenbeschlüsse sind dem Grossen Rat in der folgenden Session zur Genehmigung zu unterbreiten.
Die Beschlüsse über Verpflichtungen zulasten des Rahmenkredites Uhrenregion, Konto 1305 945 16, richten sich nach den Bestimmungen des Grossratsbeschlusses vom 16. November 1982 über zusätzliche Massnahmen zur Förderung der Wirtschaft in der Region Berner Jura/Biel/Seeland. Der vorliegende Ausgabenbeschluss über die Erhöhung des Rahmenkredites um 2 Millionen Franken unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

4. In Ausnahmefällen, namentlich wenn unvorhergesehene Schwierigkeiten die Realisierung eines Investitionsvorhabens verzögern oder verhindern würden, kann der Regierungsrat im Rahmen des Nachkredit-Gesamtbetrages gemäss Ziffer 2 die Ersetzung eines im Anhang aufgeführten Projektes durch eines oder mehrere andere bewilligen. Für die Ausgabenbeschlüsse gilt Ziffer 3 sinngemäss.

Gesundheitsdirektion

743. Regionalspital Interlaken; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Regionalspital Interlaken wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 35.2, Artikel 43.2, Artikel 43.3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975.

Projekt: Energiesparmassnahmen.

Kosten und Finanzierung:	Fr.
Bau- und Einrichtungskosten	584 900.—
Bearbeitungsreserve	15 100.—
Anlagekosten	600 000.—
Staatsbeitrag 69,5%	417 000.—
Selbstbehalt Spitalverband 30,5%	183 000.—

Kostenstand 1. Oktober 1982, Zürcher Baukostenindex.

Konto: 1400 949 40 10 (Bau- und Einrichtungskosten an Bezirks- und andere Spitäler).

Bedingungen:

1. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt voraussichtlich im Jahre 1984. Aufgrund von Zwischenabrechnungen können Akontozahlungen vorgenommen werden.

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 183000.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation darf nicht zulasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden. Die Verwendung einer im bewilligten Kostenvoranschlag ausgeschiedenen Bearbeitungsreserve ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion gestattet.

3. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

4. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

745. Übertragung einer staatlichen Aufgabe an den Verein für die Betreuung Betagter in Bümpliz; Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Verein für die Betreuung Betagter in Bümpliz abgeschlossene Vertrag vom 26. Oktober 1982/22. Februar 1983 betreffend die Übertragung einer staatlichen Aufgabe wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.
Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Betriebsbeiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6 b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

846. Bezirksspital Sumiswald; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Spitalverband Sumiswald wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27.1, Artikel 28.1, Artikel 35.1, Artikel 42.2, Artikel 43.2, Artikel 43.3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975.

Projekt:

- Neubau Westgebäude des Bezirksspitals Sumiswald Projektierungskredit.

Kosten und Finanzierung:	Fr.
Projektierungskredit	
Chronischkrankenbereich	230000.—
Staatsbeitrag 100%	230000.—
Projektierungskredit Akutspital	55000.—
Staatsbeitrag 73,5%	40400.—
Staatsbeitrag total	270400.—
Selbstbehalt Spitalverband (26,5% von Franken 55000.—)	14600.—

Kostenstand 1. Oktober 1982, Zürcher Baukostenindex.

Konto: 1400 949 40 10.

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird dem Bezirksspital Sumiswald voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:
1984 Fr. 200000.—
1985 Fr. 70400.—
Anhand von Zwischenabrechnungen können Teilzahlungen vorgenommen werden.

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 26,5% ist durch den Spitalverband vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation darf nicht zulasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden. Die Verwendung einer im bewilligten Kostenvoranschlag ausgeschiedenen Bearbeitungsreserve ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion gestattet.

3. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

4. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

1062. Krankenheim Wittigkofen, Bern; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Den Krankenasylen Beitenwil, Ittigen, Köniz, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27.1, 28.1, 35.2 und 42.2
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3.1, Arti- 44.1.

Projekt:

Neubau eines Krankenheims
Projektierungskredit.

Projektierungskosten: Fr. 750000.— .

Staatsbeitrag: 100% Fr. 750000.– .

Konto: 1400 949 40 10 (Baubeiträge an Spezialanstalten).

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen des Asyls können in den Jahren 1983 und 1984 Teilzahlungen wie folgt vorgenommen werden:
1983 Fr. 250000.–
1984 Fr. 500000.–

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gesundheitsdirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

5. Die im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens im Umfang der Indexteuerung zwischen dem Index des Kostenvoranschlages und dem Index der mittleren Bauzeit berücksichtigt werden (massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

1186. Spitalverband Bern; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Spitalverband Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27.1, 28.1, 35.2, 42.2
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3.1, 44.1.

Projekt:

Umbau des Säuglingsspitals in ein Chronischkrankenheim Projektierungskredit.

Projektierungskosten: Fr. 530000.– .

Staatsbeitrag: 100% = Fr. 530000.– .

Konto: 1400 949 40 11 (Baubeiträge an Spezialanstalten).

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen des Spitalverbandes können in den Jahren 1983 und 1984 Teilzahlungen wie folgt vorgenommen werden:
1983 Fr. 150000.–
1984 Fr. 380000.–

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

4. Die im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens im Umfang der Indexteuerung zwischen dem Index des Kostenvoranschlages und dem Index der mittleren Bauzeit berücksichtigt werden (massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

1187. Übertragung einer staatlichen Aufgabe an den Spitalverband Bern; Vertragsgenehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und dem Spitalverband Bern abgeschlossene Vertrag vom 4./23. März 1983 betreffend die Übertragung einer staatlichen Aufgabe wird gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 2. Dezember 1973 genehmigt.
Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Betriebsbeiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Fürsorgedirektion

1065. Stiftung Schlossmatt, Wangen a. A.; Erwerb und Umbau der Liegenschaft Schlossmatt, Wangen a. A., für den Betrieb einer sozialtherapeutischen Wohn- und Arbeitsgemeinschaft. — Der Stiftung Schlossmatt, Wangen a. A., wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Erwerb und Umbau der Liegenschaft Schlossmatt, Wangen a. A., für den Betrieb einer sozialtherapeutischen Wohn- und Arbeitsgemeinschaft.

Maximal anrechenbare Kosten und Finanzierung:	Fr.	Fr.
Total anrechenbare Anlagekosten		1 007 000.—
Total anrechenbare Anlagekosten, exkl. Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag		1 000 000.—
./. mutmasslicher Beitrag der IV (50% der anrechenbaren Kosten)	360 000.—	
./. à-fonds-perdu-Beitrag der Stiftung	201 500.—	
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsender Betrag	105 500.—	667 000.—
Staatsbeitrag: ⅓ von Fr. 1 000 000.—		333 000.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag		7 000.—
Staatsbeitrag: Total		340 000.—

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge).

Zahlungsplan:

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt voraussichtlich 1984.
Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 1 007 000.— festgelegt, zuzüglich eine allfällige Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der Staatsbeitrag und der über die Betriebsrechnung zu amortisierende und zu verzinsende Betrag werden definitiv erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung festgelegt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 1 007 000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Ein jährlicher Staatsbeitrag an die Betriebsaufwendungen ist, soweit erforderlich, in den Voranschlag der Fürsorgedirektion aufzunehmen. Die Fürsorgedirektion bestimmt die Höhe des Beitrages nach Massgabe des Dekretes vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime. Der Staatsbeitrag unterliegt der Lastenverteilung.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Fürsorgedirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

5. Die im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens im Umfang der Indexteuerung zwischen dem Index des Kostenvoranschlages und dem Index der mittleren Bauzeit berücksichtigt werden (massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

1066. Jugendheim der Stadt Bern; Umbau des Jugendheims; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Einwohnergemeinde Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32.5, 36, 139 und 140
- Dekret für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Umbau des Jugendheims.

Kosten:

Bereinigter Kostenvoranschlag vom September 1982; Preisstand 1. April 1982; Zürcher Baukostenindex.

BKP	Fr.
0 Grundstück	51 000.—
1 Vorbereitungsarbeiten	308 000.—
2 Gebäude	2 923 000.—
3 Betriebseinrichtungen	315 000.—
4 Umgebung	258 000.—
5 Baunebenkosten	122 000.—
9 Ausstattung/Mobiliar	395 000.—
Total anrechenbare Anlagekosten	4 372 000.—

	Fr.
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion .	158000.—
+ Baukreditzinsen Staatsbeitrag	35000.—
Maximal anrechenbare Kosten: Total	4565000.—

Finanzierung:

Maximal anrechenbare Kosten	4565000.—
./ bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 2806 vom 6. August 1980)	121500.—
Staatsbeitrag: netto	4443500.—

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge).

Zahlungsplan:

Der Staatsbeitrag wird der Stadt Bern entsprechend dem Baufortschritt voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:
Quote 1984 Fr. 3100000.—
Quote 1985 Fr. 1250000.—
Quote 1986 Fr. 93500.—
Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 4565000.— festgelegt, zuzüglich eine allfällige Teuerung nach Massgabe von Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der Staatsbeitrag wird definitiv erst aufgrund der Bauabrechnung festgelegt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 4565000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Fürsorgedirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

5. Die im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens im Umfang der Indexteuerung zwischen dem Index des Kostenvoranschlages und dem Index der mittleren Bauzeit berücksichtigt werden (massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

1067. Tavannes, Kinderheim «Jurahaus»; Neu- und Umbau. — Dem Verein Kinderheim «Jurahaus», Tavannes, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32.5, Artikel 36, 139 und 140
— Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Umbau der bestehenden Anlage und Neubau eines Wohnheims.

Kosten:

BKP	Fr.
0 Grundstück	64870.—
1 Vorbereitungsarbeiten	19350.—
2 + 3 Gebäude/Betriebseinrichtungen	4874151.—
4 Umgebung	204255.—
5 Nebenkosten	124790.—
9 Mobiliar	258584.—
Total anrechenbare Anlagekosten	5546000.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion .	150000.—
+ Baukreditzinsen Staatsbeitrag	26333.—
Maximal anrechenbare Kosten	5722333.—

Finanzierung:

Total anrechenbare Anlagekosten exkl. Baukreditzinsen Staatsbeitrag	5696000.—
abzüglich:	
— mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der IV	1700000.—
— über die Betriebsrechnung zu amortisierender und zu verzinsender Betrag	2097333.—
Staatsbeitrag brutto (⅓ von Franken 5696000.—)	1898667.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 2521 vom 5. August 1981)	180000.—
Staatsbeitrag netto	1718667.—
+ Baukreditzinsen Staatsbeitrag	26333.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen	1745000.—

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge).

Zahlungsplan:

Der Staatsbeitrag wird dem Kinderheim «Jurahaus», Tavannes, nach Massgabe des Baufortschrittes voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:
1984 Fr. 1300000.—
1985 Fr. 400000.—
1986 Fr. 45000.—
Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf Fr. 5722333.—, zuzüglich eine allfällige Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen, festgelegt.

2. Der Staatsbeitrag und der über die Betriebsrechnung zu amortisierende und zu verzinsende Betrag werden definitiv erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung festgelegt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 5722333.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht gemäss Ziffer 1 ist auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung gehen zulasten des Schuldners. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Fürsorgedirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

6. Die im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirekion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens im Umfang der Indexteuerung zwischen dem Index des Kostenvoranschlages und dem Index der mittleren Bauzeit berücksichtigt werden (massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

1068. Altersheim «Sonnegg», Huttwil; Renovationen und Anpassungen; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Baukosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Huttwil wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Baukosten in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32.5, 36, 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Renovationen und Anpassungen.

Kosten:

Bereinigter Kostenvoranschlag vom Februar 1983; Preisstand 1. Oktober 1982; Zürcher Baukostenindex.

	Fr.
Um- und Ausbau UG	850423.—
Verbesserungen der Sanitäranlagen, Lifteinbau	447209.—
Sanierungen, Ersetzen der Fenster, Erstellen von 5 Autoabstellplätzen	733483.—
Möblierung	28885.—
Total Anlagekosten	2060000.—
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	60000.—
Maximal anrechenbare Kosten	2120000.—
Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	2120000.—
abzüglich:	
à-fonds-perdu-Beitrag des Vereins	20000.—
mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der AHV (25% der anrechenbaren Kosten)	400000.—
In die Lastenverteilung einzubeziehen	1700000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 2120000.— festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgelegt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 2120000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Die Einwohnergemeinde Huttwil wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims «Sonnegg», Huttwil, jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 700000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 1700000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Huttwil hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

5. Die Einwohnergemeinde Huttwil hat mit dem «Verein für das Alter des Amtes Trachselwald» einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin verpflichtet sich der Verein, die

ihm zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen versehen kann.

6. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet. Der Verein hat ihre Erfüllung durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder eine andere durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung gehen zulasten des Vereins. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

7. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Fürsorgedirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens im Umfang der Indexteuerung zwischen dem Index des Kostenvoranschlages und dem Index der mittleren Bauzeit berücksichtigt werden (massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes).

5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Erziehungsdirektion

628. Oberburg: Neubau einer Mehrzweckhalle auf der Bärenmatte; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 30. April 1982: Fr.

Anlagekosten	4 740 900.–
Kubikmeterpreis Sporthalle	194.–

2. Raumprogramm:
   1 Sporthalle mit Klappbühne, 22 × 44 m unterteilbar in zwei Turnhallen
   3 Geräteräume
   1 Lehrer-/Sanitätszimmer 39 m²
   2 Duschen-/Garderobenanlagen je 78 m²
   Toiletten, Putzräume, Reserveräume
   Zivilschutzanlagen

3. Limitierte subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.
3.1 Erste Turnhalle:	
— Turnhalle 12 × 24 m mit Nebenräumen	1 093 600.–
— Zuschlag für eigene Heizung	66 300.–
— Zuschlag für Bühne	18 800.–
	1 178 700.–
— bewegliche Turn- und Spielgeräte	50 000.–
	1 228 700.–
3.2 Zweite Turnhalle:	
— Turnhalle 12 × 24 m mit Nebenräumen	967 500.–
— Zuschlag für eigene Heizung	29 100.–
	996 600.–
— bewegliche Turn- und Spielgeräte	50 000.–
	1 046 600.–

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten Konto 2002 939 10; VK 87	
— 28,9 % an die Kosten von Franken 1 178 700.– (Pkt. 3.1) für die erste Turnhalle	340 644.–
— 28,9 % an die Kosten von Franken 996 600.– (Pkt. 3.2) für die zweite Turnhalle	288 017.–
	628 661.–
4.2 Zulasten Konto 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen)	
— 28,9 % an die Kosten von Franken 50 000.– (Pkt. 3.1) für die erste Turnhalle	14 450.–
— 28,9 % an die Kosten von Franken 50 000.– für die zweite Turnhalle	14 450.–
	28 900.–

5. Bedingungen:
   - Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
   - Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
   - Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89–93 BauVO).
   - Auflagen gemäss Schreiben der Erziehungsdirektion vom 13. Dezember 1982.
   - Die Beiträge an die erste Turnhalle werden voraussichtlich 1987 ausgezahlt, diejenigen für die zweite Turnhalle erst, wenn in Oberburg die 21. Klasse definitiv eröffnet wird.
   - Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
   - Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im Mai 1993.

950. Wahlern: Neubau einer Turnhalle mit angebautem Kindergarten zur Primarschule Tännlenen; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 15. September 1982: Fr.
   - Anlagekosten Turnhalle/Kindergarten 1 977 700.—
   - Anlagekosten Senderabwärmenutzung ..... 140 000.—
   - Anlagekosten Schutzräume ..... 282 000.—
   - Kubikmeterpreis Turnhalle/Kindergarten 336.80

2. Raumprogramm:
   - Turnhalle 11 × 20 m
     1 Innengeräteraum 61 m²
     1 Lehrer-/Sanitätszimmer 20 m²
     2 Garderoben/Duschen je 43 m²
   - Kindergarten 75 m²
     1 Materialraum 15 m²
     1 Garderobe 25 m²
     1 Aussengeräteraum 10 m²
     Aussenanlagen
     (Trockenplatz, Rasenplatz, Sandkasten)
   - Zivilschutzanlage für 200 Personen

3. Subventionsberechtige Kosten:

3.1	— Turnhalle 11 × 20 m (Limite)	877 100.—
	— Kindergarten (Limite)	346 800.—
	— Sanierung der Heizzentrale im bestehenden Schulhaus (Kostenvoranschlag)	20 400.—
	— Mehrkosten für Senderabwärmenutzung (Limite)	116 800.—
		1 361 100.—
3.2	— Bewegliche Turn- und Spielgeräte (Kostenvoranschlag)	23 500.—

4. Beitragszusicherung:

4.1	Zulasten Konto 2002 939 10; VK 87 31,9% an die Kosten von Franken 1 361 100.— (Pkt. 3.1)	434 191.—
4.2	Zulasten Konto 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen) 31,9% an die Kosten von Franken 23 500.— (Pkt. 3.2)	7 497.—

5. Bedingungen:
   - Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
   - Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
   - Bauliche Vorkehren zugunster Gehbehinderter (Art. 89–93 BauVO).
   - Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Bauinspektorates vom 17. Februar 1983.
   - Die Beiträge an den Bau des Kindergartens werden ausbezahlt, wenn die Klasse in Tännlenen definitiv eröffnet ist.
   - Die Auszahlung der Beiträge erfolgt vorraussichtlich 1987.
   - Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
   - Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im Mai 1993.

1218. Erziehungsdirektion; Übernahme der Sanierungskosten für die Lüftungsanlage des Mensabetriebes der Universität Bern, Gesellschaftsstrasse 2, 3012 Bern. — Der Stiftung Berner Studentenheim wird für die Sanierung der Lüftungsanlage im Mensabetrieb an der Gesellschaftsstrassse Nr. 2 in Bern ein Kredit in der Höhe von **Fr. 400 000.—** bewilligt.
Dieser Kredit ist im Budget der Universität des Jahres 1983 unter der Budgetrubrik «Verschiedene Baubeiträge» mit Konto Nr. 2010.949 vorgesehen.

1219. Brienz: Sanierung des Primarschulhauses Kienholz; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 10. Juni 1982: Fr.
   Anlagekosten ..... 1 168 000.—

2. Raumprogramm:
   4 Klassenzimmer je 60 m²
   1 Mehrzweckraum/Bibliothek 80 m²
   Lehrerbereich 34 m²
   manueller Lehrbereich 151 m²
   1 Pausenhalle 65 m²

3. Subventionsberechtigte Kosten:
   - neue Räume (Limite) ..... 622 600.—
   - Nachisolation (Limite) ..... 53 550.—
   - allgemeine Sanierung ..... 209 250.—
   - Umgebung/Baunebenkosten ..... 41 500.—

   926 900.—

4. Beitragszusicherung zulasten Konto 2002 939 10; VK 87:
   - 32,4% an die Kosten von Franken 926 900.— (Pkt. 3) ..... 300 316.—

5. Bedingungen:
   - Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
   - Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
   - Im Mehrzweckraum ist eine Schulbibliothek gemäss subventionsberechtigtem Raumprogramm einzurichten.
   - Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Bauinspektorates vom 10. März 1983.
   - Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Beitrages hinfällig.
   - Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im Mai 1993.

1220. Linden: Neubau eines Mehrzweckgebäudes; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom Dezember 1982: Fr.
   - Anlagekosten ohne Schutzräume .. 3 130 000.—
   - Kubikmeterpreis Mehrzweckgebäude 285.60

2. Bauprogramm:
   - Mehrzweckgebäude:
     1 Turnhalle mit Bühne 26 × 15 × 7 m
     3 Geräteräume 80 m²/30 m²/40 m²
     1 Lehrer-/Sanitätszimmer 16 m²
     2 Garderoben/Duschen je 50 m²
     1 Handarbeitszimmer mit Materialraum 116 m²
     Schutzräume für 174 Personen

— Aussenanlagen:
1 Spielwiese 1800 m²
1 Laufbahn 80 m²
2 Garagen zu Lehrerwohnungen
1 Sprung- und Gerätegrube
1 Hochsprunganlage
1 Kugelstossanlage
Erweiterung des Pausenplatzes 500 m²
Parkplätze, Veloständer

3. Subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.
3.1 Limitierte Baukosten Schule:	
— Turnhalle	1 093 600.—
— Bühneneinrichtung	18 800.—
— Geräteräume	75 300.—
— Handarbeitszimmer	175 800.—
— Sportanlagen	133 000.—
	1 496 500.—
3.2 Limitierte Baukosten Lehrerwohnungen:	
— Garagen	31 000.—
3.3 Baukosten gemäss Kostenvoranschlag:	
— Erweiterung Pausenplatz/Parkplätze	64 500.—
— Heizungssanierung	44 000.—
	108 500.—
3.4 Mobiliar Handarbeitszimmer/Lehrer-/Sanitätszimmer	13 000.—
3.5 Bewegliche Turn- und Spielgeräte (limitierte Kosten)	50 000.—

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten Konto 2002 939 10; VK 87	
— 56,5% an die Kosten von Franken 1 605 000.— (Pkt. 3.1 und 3.3)	906 825.—
— 35% an die Kosten von Franken 31 000.— (Pkt. 3.2)	10 850.—
	917 675.—
4.2 Zulasten Konto 2002 939 11	
— 35% an die Kosten von Franken 13 000.— (Pkt. 3.4)	4 550.—
4.3 Zulasten Konto 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen)	
— 56,5% an die Kosten von Franken 50 000.— (Pkt. 3.5)	28 250.—

5. Bedingungen:
— Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
— Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
— Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
— Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Artikel 89–93 BauVO).
— Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Bauinspektorates vom 2. März 1983.
— Die Ausführung und Gestaltung des Turn- und Pausenplatzes ist mit dem Kantonalen Bauinspektorat abzusprechen.
— Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1987.
— Wird nicht innerhalb zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
— Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im Mai 1993.

6. In Anwendung von Artikel 29 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz wird der Einwohnergemeinde Linden bewilligt, den Turnplatz zweimal im Jahr als Viehschauplatz zur Verfügung zu stellen. Sollte sich eine Möglichkeit ergeben, die Viehschau auf einem anderen Platz durchzuführen, wird der Widerruf der vorliegenden Bewilligung vorbehalten.

1221. Reconvilier: Sanierung des Primarschulhauses; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlagen:
— Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen;
— Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen.

2. Kosten:	Fr.
Kostenschätzung vom 14. November 1979	1 770 000.—
Totalkosten gemäss Bauabrechnung vom 20. August 1982	1 854 838.65

3. Raumprogramm:
15 Klassenzimmer je ca. 64 m²
2 Spezialräume 70 m²/87 m²
1 Bibliothek 67 m²
manueller Lehrbereich 108 m²
2 Lehrerzimmer 50 m²

4. Subventionsberechtigte Kosten:	
Totalkosten	1 854 838.65
abzüglich nicht subventionsberechtigte Kosten für Unterhalt, Mobiliar usw.	447 480.80
	1 407 357.85

5. Beitragszusicherung zulasten Konto 2002 939 10; VK/AK 83:	
17,8% der Kosten von Fr. 1 407 357.85 (Pkt. 4)	250 510.—
abzüglich 10%, da vor Baubeginn kein ordentliches Subventionsgesuch eingereicht worden ist	25 051.—
	225 459.—

6. Auszahlung:
Die Überweisung erfolgt auf Postcheck-Konto 25-1193 der Gemeindekasse Reconvilier.

1222. Renan: Renovation des Schulhauses und der Turnhalle; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 1. April 1982:	Fr.
Anlagekosten Schulhaus	1 471 115.—
Anlagekosten Turnhalle	167 583.—

2. Bauprogramm:
2.1 Schulhaus:
— Anbau eines neuen Treppenhauses mit neuen WC-Anlagen
— Anbau einer Doppelgarage
— Sanierung der Schulräume
4 Klassenzimmer 257 m²
1 Bibliothek 44 m²
1 Lehrerzimmer 33 m²
1 Mehrzweckraum 82 m²
manueller Lehrbereich 130 m²

— Einbau eines Kindergartens 79 m²
— Einbau von Hauswirtschaftsräumen 103 m²

2.2 Turnhalle:
— Anbau eines Geräteraumes
— Sanierung der Turnhalle

3. Subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.
3.1 Schulhaus:	
Kostenvoranschlag	1 471 115.–
abzüglich Anteil Gemeinde, Unterhalt, Nebenkosten (ca. 30%)	441 000.–
	1 030 115.–
3.2 Turnhalle:	
Kostenvoranschlag	159 080.–
abzüglich Anteil Unterhalt (ca. 25%)	40 000.–
	119 080.–
3.3 Werkeinrichtungen:	
Limite für 13 Arbeitsplätze	15 600.–
3.4 Bewegliche Turn- und Spielgeräte:	
Kostenvoranschlag	8 503.–

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten Konto 2002 939 10; VK 87	
31,9% der Kosten von Franken 1 149 195.– (Pkt. 3.1 und 3.2) ...	366 593.–
4.2 Zulasten Konto 2002 930 12	
31,9% der Kosten von Franken 15 600.– (Pkt. 3.3)	4 976.–
4.3 Zulasten Konto 2000.3 (Fonds für Turn- und Sportwesen)	
36,9% der Kosten von Fr. 8 503.– (Pkt. 3.4)	3 393.–

5. Bedingungen:
— Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern.
— Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
— Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
— Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Artikel 89–93 BauVO).
— Für die Einrichtung des manuellen Lehrbereichs ist die Handarbeitsinspektorin beizuziehen.
— Für die Einrichtung der Hauswirtschaftsräume ist die Hauswirtschaftsinspektorin beizuziehen.
— Bei der Abrechnung sind die Kosten für die Gemeindeverwaltung und die Garagen separat auszuweisen. Der Anteil Unterhalt wird aufgrund der Bauabrechnung bestimmt.
— Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1987.
— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
— Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im Mai 1993.

1223. Rüeggisberg: Neubau einer vierklassigen Primarschulanlage mit Kindergarten; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 18. November 1982:

	Fr.
— Anlagekosten Schulhaus	2 700 000.–
— Kubikmeterpreis	375.15

2. Bauprogramm:
— Primarschule:
4 Klassenzimmer je 64 m²
manueller Lehrbereich 215 m²
1 Bibliothek 66 m²
1 Mehrzweckraum 50 m²
Lehrerbereich 31 m²
Pausenhalle 90 m²
— Kindergarten: 75 m²
1 Materialraum 16 m²
Garderobe 24 m²
Geräteraum 10 m²
— Abwartwohnung
— Zivilschutzanlage
— Aussenanlagen:
14 Parkplätze
Pausenbereich 390 m²
Aussenanlagen zum Kindergarten (Rasenplatz, Trockenplatz, Sandkasten)

3. Limitierte subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.
— Primarschulanlage	1 860 300.–
abzüglich Vorleistungen aus der 1. Bauetappe	124 000.–
	1 736 300.–
— Kindergarten	346 800.–
— Anteil Studienauftrag für 2. Bauetappe	4 800.–
Total	2 087 900.–

4. Beitragszusicherung:

Zulasten Konto 2002 939 10; VK 87	
— 42,9% der Kosten von Franken 2 087 900.– (Pkt. 3)	895 709.–
abzüglich nicht amortisierte Staatsbeiträge an wertvermehrende Aufwendungen im alten Schulhaus	17 709.–
Total	878 000.–

5. Bedingungen:
— Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
— Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
— Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
— Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Artikel 89–93 BauVO).
— Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Bauinspektorates vom 22. Februar 1983.
— Die Auszahlung des Beitrages erfolgt voraussichtlich 1987.
— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Beitrages hinfällig.
— Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im Mai 1993.

Baudirektion

536. Tiefbauamt; Oberingenieurkreis I; Anschaffung einer Strassenkehrmaschine; Kredit, Rechnungsjahr 1983. — Für die Anschaffung einer neuen Strassenkehrmaschine Frimokar Hydromark, auf Mercedes-Chassis, als Ersatz einer Strassenkehrmaschine Frimokar auf Volvo-Chassis, Jahrgang 1973, wird dem Oberingenieurkreis I in Thun, zu Lasten des Budgetkredites 2110 770 12 ein Beitrag von Franken 215 866.– bewilligt.

632. Tiefbauamt; Oberingenieurkreis III, Biel; Anschaffung einer Strassenkehrmaschine für den Bezirk Bielersee/Jurafuss; Kredit; Rechnungsjahr 1983. — Für die Anschaffung einer neuen Strassenkehrmaschine FRIKOMAR Typ HYDROMARK 2,4 auf VOLVO-Chassis F7 mit Zusatzausrüstung für die Aufnahme links, als Ersatz einer Kehrmaschine FRIKOMAR, Jahrgang 1972, wird dem Oberingenieurkreis III in Biel, zu Lasten des Anschaffungsprogrammes 1983, Konto 211077012, ein Betrag von Fr. 251378.— bewilligt.

854. Rüti; Verbauung der Biberzen und des Dürrbaches, III. Etappe, Projekt 1981; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss Nr. 1300 c vom 21. Dezember 1982 an die auf Fr. 798000.— veranschlagten Kosten für die Verbauung der Biberzen und des Dürrbaches, III. Etappe, Projekt 1981, einen Bundesbeitrag von 31,5% bis zu einem Höchstbetrage von Fr. 251370.— . Auf Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Rüti ein Staatsbeitrag von 29% der Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 231420.— aus der Budgetrubrik 211093911 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur II zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Rüti haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur II.

4. Der Beschluss Nr. 1300 c des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 21. Dezember 1982 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Fertig erstellte Teilarbeiten sind im Ausführungsjahr jeweils spätestens Mitte Oktober abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten aufgrund belegter Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und dem Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Der Gemeinderat Rüti hat innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses die Annahme-Erklärung abzugeben.

7. Der zuständige staatliche Fischereiaufseher ist mindestens eine Woche im voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anordnungen sind strikte zu befolgen.

8. Falls sich das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte als notwendig erweist, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde Rüti.

9. Die Gemeinde Rüti haftet für Fischschäden die durch den Eingriff verursacht werden. Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten hat sie direkt zu erledigen.

10. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in die untere Bachstrecke abfliessen.

11. Die Abholzungen haben sich auf das absolut Notwendige zu beschränken. Die gerodete Uferbestockung ist durch Pflanzung einheimischer, standörtlicher Gehölze an Ort und Stelle zu ersetzen.

12. Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ernsthaft mit den Arbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

Der Regierungsstatthalter von Seftigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem dazugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 21. Dezember 1982 dem Gemeinderat Rüti zu eröffnen und für deren Annahme besorgt zu sein.

Verpflichtungskredit Fr. 231420.— , der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1983 Fr. 77140.—
1984 Fr. 77140.—
1985 Fr. 77140.—

855. Gemeinde Spiez und Wimmis; Verbauung der Kander Stegweid–Simme, Projekt VII/1981; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Verkehrs-und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss Nr. 1373 vom 29. Oktober 1982 an die ausgewiesenen Kosten von Fr. 701000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 1020000.— für die Verbauung der Kander von der Stegweid bis zur Simme in den Gemeinden Spiez und Wimmis einen Bundesbeitrag von 30,6% bis zum Höchstbetrage von Fr. 214500.— .

Auf Antrag des Regierungsrates wird der Kanderschwellengemeinde Spiez und der Schwellengemeinde Wimmis ein Staatsbeitrag von 30% bis zum Höchstbetrage von Franken 210300.— aus der Budgetrubrik 211093911 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinden Spiez und Wimmis haften dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

4. Der Beschluss Nr. 1373 des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 29. Oktober 1982 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bedingungen des kantonalen Wasser- und Energiewirtschaftsamtes vom 14. April 1981, des Fischerei- und Naturschutzinspektorates vom 21. April 1981 bzw. 24. April 1981 sind einzuhalten.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ernsthaft mit den Arbeiten begonnen wird, oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Niedersimmental wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 29. Oktober 1982 der Kanderschwellengemeinde Spiez und der Schwellengemeinde Wimmis zu eröffnen und für deren Annahme besorgt zu sein.

Verpflichtungskredit Fr. 210300.— , der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1984 Fr. 210300.—

856. Gemeinden Meiringen und Hasliberg; Verbauung des Alpbaches, Projekt V/1980, 1. Bauetappe; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss Nr. 1371 vom 29. Oktober 1982 an die ausgewiesenen Kosten von Fr. 900000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 1850000.— für die Verbauung des Alpbaches in den Gemeinden Meiringen und Hasliberg einen Bundesbeitrag von 35,1% bis zum Höchstbetrage von Franken 315900.— .

Auf Antrag des Regierungsrates wird den Schwellengemeinden Meiringen und Hasliberg ein Staatsbeitrag von 29% bis zum Höchstbetrage von Fr. 261000.— aus der Budgetrubrik 2110939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinden Meiringen und Hasliberg haften dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.

4. Der Beschluss Nr. 1371 des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 29. Oktober 1982 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bedingungen des kantonalen Wasser- und Energiewirtschaftsamtes vom 10. Juli 1980, des Fischerei- und Naturschutzinspektorates vom 9. Juli 1980 bzw. 24. Juli 1980 sind einzuhalten.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ernsthaft mit den Arbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Oberhasli wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem dazugehörigen Departementsbeschluss vom 29. Oktober 1982 den Schwellengemeinden Meiringen und Hasliberg zu eröffnen und für deren Annahme besorgt zu sein.

Verpflichtungskredit Fr. 261000.— , der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1983 Fr. 130500.—
1984 Fr. 130500.—

960. Signau; Korrektion und Verbauung des Schüpbaches, Projekt 1981, 1. Bauetappe; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss vom 27. Dezember 1982 an die 1. Bauetappe im Kostenbetrage von Fr. 1060000.— des Gesamtprojektes mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 1750000.— einen Bundesbeitrag von 32,4% (36% ./. 3.6%) bis zum Höchstbetrage von Franken 343440.— .

Auf Antrag des Regierungsrates wird für die Schwellengemeinde Signau ein Staatsbeitrag von 31% von Franken 1060000.— bis zum Höchstbetrage von Fr. 328600.— aus der Budgetrubrik 2110939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengemeinde Signau haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur IV.

4. Der Beschluss Nr. 1379 vom 27. Dezember 1982 des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Die in den Mitberichten zum Verbauungsprojekt 1981 genannten Bedingungen des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes und der kantonalen Forstdirektion betreffend Forst, Fischerei und Naturschutz sowie die Bestimmungen des am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 sind zu beachten und einzuhalten.

7. Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ernsthaft mit den Arbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Signau in Langnau i. E. wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 27. Dezember 1982 der Schwellengemeinde Signau zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 328600.— , der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1983 Fr. 180000.—
1984–1986 Fr. 148600.—

961. Trub; Korrektion und Verbauung der Trub und Zuflüsse Twärengraben und Seltenbach, Projekt 1977, 2. Bauetappe; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss vom 21. Dezember 1982 an die 2. Bauetappe im Kostenbetrage von Fr. 550000.— des Gesamtprojektes mit einem Gesamtkostenvoranschlag von Fr. 2630000.— einen Bundesbeitrag von 35,1% (39% ./. 3,9%) bis zum Höchstbetrage von Fr. 193050.— .

Auf Antrag des Regierungsrates wird für die Schwellengemeinde Trub ein Staatsbeitrag von 38% von Fr. 550000.— bis zum Höchstbetrage von Fr. 209000.— aus der Budgetrubrik 2110939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengemeinde Trub

haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur IV.

4. Der Beschluss Nr. 1321 a vom 21. Dezember 1982 des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Die in den Mitberichten zum Verbauungsprojekt 1977 genannten Bedingungen des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes und der kantonalen Forstdirektion betreffend Forst, Fischerei und Naturschutz sowie die Bestimmungen des am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 sind zu beachten und einzuhalten.

7. Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ernsthaft mit den Arbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Signau in Langnau i. E. wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 21. Dezember 1982 der Schwellengemeinde Trub zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 209 000.— , der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1983 Fr. 49 000.—
1984–1987 Fr. 160 000.—

962. Simmentalstrasse; Korrektion der Simme im Staubereich Port Wimmis im Hinblick auf die zukünftige Erstellung einer Strassenanlage. — Für die Ausführung baulicher Vorausmassnahmen im Hinblick auf die Erstellung einer zukünftigen neuen Strasse Wimmis–Oey wird nachstehender Verpflichtungskredit bewilligt:

	Fr.
1. Kosten gemäss Voranschlag ..... Der Kredit geht zu Lasten der Rubrik 4.2.2115 2, Rechnungsjahr 1983 und 1984.	2 100 000.—
2. Sofern die Vorausmassnahmen Bestandteil eines vom Bund im gegebenen Zeitpunkt genehmigten National- oder Hauptstrassenprojektes werden, leistet der Bund Beiträge zu Gunsten des Kantons und zwar:	
— Bundesbeitrag wenn Bestandteil eines Nationalstrassenprojektes	1 764 000.—
— Bundesbeitrag wenn Bestandteil eines Hauptstrassenprojektes	1 020 600.—
Die Bundesbeiträge werden der Rubrik 4.2.2115 2 gutgeschrieben.	
3. Sofern die Vorausmassnahmen nicht Bestandteil eines Nationalstrassenprojektes werden, beträgt der Kantonsanteil mindestens Fr. 1 079 400.— . Damit unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Finanzreferendum.	

963. Vertragsgenehmigung. — Der am 28. Dezember 1982 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der **Immobiliengesellschaft Hofweg AG, Bern,** folgende Liegenschaft in der Einwohnergemeinde **Münchenbuchsee,** nämlich:

Parz.-Nr.	Halt Aren	Allmendgebiet	amtl. Wert Fr.
958	80,75	Bauland zwischen den Strassen	646 000.—

zum Preise von Fr. 1 420 000.— zu Lasten Konto 3.4.1940.4 erwirbt, wird genehmigt.

1113. Hondrich; Ausbau eines Unterrichtsraumes und Erweiterung des Parkplatzes; Kredit (Code-Nr. HBA 1599). — Für Ausbau und Erweiterung von Unterrichtsraum und Parkplatz werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	467 000.—
— der Landwirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2435 770 11 (Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten) pro 1983	34 000.—
Gesamtkredit brutto	501 000.—
Abzüglich zu erwartende Subventionen	154 000.—
Total Nettoausgaben zu Lasten Staat	347 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien, RRB Nr. 3004, Verfügung Bau- und Finanzdirektion vom 14. Oktober 1982/Franken 20 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben. Der zu erwartende Beitrag des Bundes ist auf Budgetrubrik 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) zu vereinnahmen.

1114. Vertragsgenehmigung. — Der am 22. Dezember 1982 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Firma **Asphalt AG, Biel,** in Nachlassliquidation, folgende Liegenschaft in der Einwohnergemeinde **Biel,** nämlich:

Parz.-Nr.	Halt Aren	Gebäude Längfeldweg	amtl. Wert Fr.
4159	20,65	Lagerschuppen Nr. 139, Platz und Umschwung	336 600.—

zum Preise von Fr. 520 000.— , zu Lasten Konto 1940.749.1, erwirbt, wird genehmigt.

1230. Staatsgebäude; Neu- und Umbauten; Baukreditabrechnungsgenehmigungen. — Gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt Artikel 30 und die Verordnung über den Finanzhaushalt Artikel 11 und 24 werden folgende Bauabrechnungen genehmigt:

		Bauzeit 1978–81 Fr.
1	Bern, Baltzerstrasse Zellbiologisches Zentrum der Universität Bern Neubau	
	GRB 2995 vom 21. 11. 1977	19 810 000.—
	Abrechnungsbetrag	21 154 620.90
	Kostenüberschreitung 6,8 %	1 344 620.90

		Bauzeit	
2	Bern, Bolligenstrasse 111 Aufnahmeklinik PUK, Südtrakt Umbau von 4 Wachsälen Einbau einer Wärmerückgewinnungsanlage	1981–82	Fr.
	GRB 784 vom 5. 5. 1981	860000.–	
	Abrechnungsbetrag	710492.45	
	Kostenunterschreitung 17,4%	149507.55	
3	Bern, Freiburgstrasse 18 Inselspital, Medizinische Klinik/ Kardiologische Abteilung Erneuerung und Erweiterung einer Angiokardiographieanlage	Bauzeit 1979–80	Fr.
	GRB 1243 vom 25. 5. 1977	2221370.–	
	Abrechnungsbetrag	2158109.–	
	Kostenunterschreitung 2,9%	63261.–	
4	Bern, Freiburgstrasse 16 Inselspital, Operationstrakt Ost Erweiterung und Umbau der Klinik für Strahlentherapie	Bauzeit 1979–82	Fr.
	GRB 3912 vom 14. 2. 1978	9640000.–	
	Abrechnungsbetrag	9519178.20	
	Kostenunterschreitung 1,3%	120821.80	
5	Bern, Hochschulstrasse 17 Obergericht Fassadenrenovation	Bauzeit 1978–81	Fr.
	GRB 2126 vom 6. 9. 1977	3117000.–	
	Abrechnungsbetrag	3140772.55	
	Kostenüberschreitung 0,8%	23772.55	
6	Biel, Spitalstrasse 14 Amthaus Gesamtsanierung, Um- und Ausbau des Amtshauses, Renovation der Fassade des Bezirksgefängnisses	Bauzeit 1978–79	Fr.
	GRB 2993 vom 16. 11. 1977	6211500.–	
	Abrechnungsbetrag	5886324.15	
	Kostenunterschreitung 5,2%	325175.85	
7	Biel, Solothurnstrasse Holzfachschule, Erweiterung	Bauzeit 1979/80	Fr.
	GRB 4295 vom 20. 2. 1979	3310000.–	
	Abrechnungsbetrag	2943140.90	
	Kostenunterschreitung 11,1%	366859.10	
8	Langenthal, Waldhof Land- und hauswirtschaftliche Schule, Um- und Ausbau der Schweinescheunen, Wohnungsumbau	Bauzeit 1980–82	Fr.
	GRB 4080 vom 18. 2. 1980	678000.–	
	Abrechnungsbetrag	588197.85	
	Kostenunterschreitung 13,3%	89802.15	
9	Münsingen, Thunstrasse Loryheim Kantonales Jugendheim 2. Bauetappe der Einrichtung eines Übergangsheimes mit offenen und halboffenen Wohngruppen sowie Werkstattbereichen	Bauzeit 1981–82	Fr.
	GRB 1251 vom 21. 5. 1980	1103000.–	
	Abrechnungsbetrag	1097626.15	
	Kostenunterschreitung 0,5	5373.85	
10	Münsingen, Tägermatt 3 Gutsbetrieb der psychiatrischen Klinik Wiederaufbau	Bauzeit 1980–82	Fr.
	GRB 4195 vom 18. 2. 1980	2070000.–	
	Abrechnungsbetrag	2022247.40	
	Kostenunterschreitung 2,3%	47752.60	
11	Prêles, Jugendheim Landwirtschaftsbetrieb «La Praye» Neu- und Umbauten Kuhstall, Maschinenhalle, Dünger- und Kartoffellager, Stallgebäude, Scheune, Silogebäude, Schweinestall	Bauzeit 1980–82	Fr.
	GRB 3042 vom 21. 11. 1978	2017000.–	
	Abrechnungsbetrag	2681502.45	
	Kostenüberschreitung 32,6%	664502.45	
12	St. Johannsen Neukonzeption der Anstalten 1. Etappe	Bauzeit 1976–80	Fr.
	– GRB 3078 vom 4. 9. 1974 Projektierungskredit	320000.–	
	– GRB 1185 vom 13. 5. 1975 Ausführungskredit	9352000.–	
	– GRB 2997 vom 21. 11. 1977 Zusatzkredit für Verwaltung	552500.–	10224500.–
	Abrechnungsbetrag		10713936.15
	Kostenüberschreitung 4,8%		489436.15
13	Twann, Hauptstrasse 166 Pfarrhaus Saaleinbau und Renovation	Bauzeit 1980–81	Fr.
	GRB 4197 vom 19. 2. 1980	551000.–	
	Abrechnungsbetrag	709933.85	
	Kostenüberschreitung 28,9%	158933.85	
14	Wengi bei Büren, Dorf 44 Pfarrhaus Renovation Pfarrhaus und Neubau Garage mit Einstellraum anstelle der alten Pfrundscheune	Bauzeit 1981–82	Fr.
	GRB 3163 vom 4. 11. 1980	665000.–	
	Abrechnungsbetrag	558192.–	
	Kostenunterschreitung 14,8%	96808.–	

1231. Münsingen; Werkhof Böslohn, Neubau Werkhofhalle; Kredit (Code-Nr. HBA 2998). — Für den Neubau der Werkhofhalle in Münsingen werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 211071040 (Tiefbauamt, Strassenunterhalt)	300000.–
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 210570510 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	120000.–
Total	420000.–

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Vortrag der Polizeidirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates Revision des Gesetzes über die Vorführung von Filmen Änderung der Jugendschutzbestimmungen im Sinne der Motion Matter vom 19. Februar 1979

1. Frau Grossrätin Matter hat mit einer Motion vom 19. Februar 1979 eine Änderung der Jugendschutzbestimmungen des Gesetzes über die Vorführung von Filmen verlangt. Sie stellt in ihrem parlamentarischen Vorstoss fest, die Ausklammerung der elterlichen Gewalt sei in heutiger Zeit stossend. Stossend sei auch die Tatsache, dass der Entscheid, welche Filme für Kinder und Jugendliche freigegeben werden, ohne Rekursmöglichkeit bei einem Beamten liege, habe doch die Jugendfilmkommission bloss konsultative Kompetenz.
Der Grosse Rat hat die Motion mit grossem Mehr überwiesen. Der Regierungsrat hat sie entgegengenommen mit dem Hinweis darauf, dass Bestrebungen in dieser Richtung durch die Einsetzung einer Studiengruppe «Jugendhilfe und Jugendschutz» bereits eingeleitet wurden.

2. Die genannte Studiengruppe befasst sich mit der Erarbeitung eines Vorentwurfes eines Jugendhilfe- und Jugendschutzgesetzes. Die Arbeiten zu diesem Vorentwurf sind heute noch nicht soweit gediehen, als dass man absehen könnte, ob und allenfalls wann die Jugendschutzbestimmungen im Bereiche des Filmwesens im Zusammenhang mit diesem Gesetz erfasst werden sollen oder können. Es wäre nicht im Interesse des Mediums Film, würde man mit einer Revision zuwarten.

3. Aus der Praxis heraus ist im wesentlichen festzustellen,
- dass gegenwärtig die elterliche Gewalt in keiner Weise zum Tragen kommt,
- dass eine Beschwerdemöglichkeit fehlt,
- dass ein grundsätzliches Verbot für Jugendliche zu Vorstellungen, die länger als 21.00 Uhr dauern, unverhältnismässig restriktiv ist.

Die Revision hat hauptsächlich diese Mängel des geltenden Gesetzes zu beseitigen, indem die Eltern von 14- bis 16jährigen selber sollen bestimmen können, ob ihre Kinder in ihrer Begleitung einen Film besuchen dürfen oder nicht. Zudem soll die bisher nur konsultative Jugendfilmkommission verstärkt und zu einer förmlichen Beschwerdeinstanz ausgebaut werden. Schliesslich sollen Jugendliche in Begleitung des gesetzlichen Vertreters auch Zutritt zu Abendvorstellungen haben, wenn die Filme für sie freigegeben oder sie 14 Jahre alt sind.

4. Erörterungen zu den einzelnen neuen Artikeln

Artikel 22 [1]

Im Absatz 1 wird neu die grundsätzliche Zutrittsberechtigung 14- bis 16jähriger in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters vorgesehen. Damit wird die vollständige Ausklammerung der elterlichen Gewalt aufgehoben und korrigiert. Zwar hat die Bewilligungsbehörde die Altersgrenze so festzusetzen, wie dies verantwortungsbewusste Eltern selber tun würden. Gerade aber in den letzten zwei Jahren vor der «kinopolizeilichen Mündigkeit (16 Jahre)» muss eine Freizügigkeit unter der Aufsicht und in der Verantwortung der Eltern möglich werden. 14 und 15jährige Schüler in Begleitung können durch das anschliessende Gespräch mit den Eltern einen für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegebenen Film mindestens ebensogut verarbeiten wie ein 16jähriger. Um dieser Situation Rechnung zu tragen ist es dem Motionstext entsprechend gerechtfertigt, diese Neuregelung einzuführen, die im übrigen im Kanton Solothurn problemlos angewendet wird und auch im Kanton Basel Stadt projektiert ist.
Wo bei Aufhebung eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern die elterliche Obhut einem Elternteil allein zukommt, während beide Elternteile grundsätzlich noch Inhaber der elterlichen Gewalt bleiben, gilt der Inhaber der elterlichen Obhut als gesetzlicher Vertreter.
Ergänzend soll die bereits geübte Praxis, wonach 8. und 9. Klassen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten (Lehrer, Pfarrer, usw.) Zutritt haben, ausdrücklich statuiert werden. Wenn Sachverständige wie z. B. Drogenberater, Historiker, Kunstkenner usw. zugezogen werden sollen, liegt dies im Ermessen des Erziehungsberechtigten.
Im Gegensatz zur heutigen Regelung soll zukünftig nur noch das Alter massgebend sein und nicht mehr zusätzlich noch die Erfüllung der Schulpflicht. Als Stichtag gilt bereits nach der heutigen Praxis und gemäss § 32 der Vollzugsverordnung zum Filmgesetz der 1. April des Jahres, in welchem das 16. Altersjahr zurückgelegt wird, unabhängig vom tatsächlichen Ende der Schulpflicht. Frühlings- und Herbstschulbeginn machen eine Anpassung in diesem Sinne erforderlich.

Artikel 22 [2]

Dieser Absatz ist einzig in dem Sinne anzupassen, als nicht mehr die Erfüllung der Schulpflicht nachgewiesen werden muss. Im übrigen bleibt diese Bestimmung unverändert.

Artikel 23 [1, 2]

Es stellt sich die Frage, ob die Polizeidirektion diese Aufgabe wie bisher behalten oder ob eine andere Direktion damit betraut werden soll. Für die Polizeidirektion spricht der Umstand, dass alle Fragen im Zusammenhang mit den Kinos oder den öffentlichen Filmvorführungen bei der Polizeidirektion zu behandeln sind; die Kinobesitzer sind an einer zentralen und für alle ihre Belange zuständigen Stelle interessiert. Wichtig ist sodann die positive Einstellung zum Medium Film, die unabhängig von der Direktion vorhanden sein muss. Schliesslich ist auch der psychologische, pädagogische, kulturelle, künstlerische und politische Wert eines Filmes unabhängig von der Direktionszugehörigkeit der Bewilligungsinstanz bei der Festsetzung des Zutrittsalters mit einzubeziehen. Eine Übertragung der Zuständigkeit drängt sich nicht auf. Immerhin wäre eine solche nach Absatz 2 nach wie vor offen, insbesondere auch dann, wenn zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit einem Jugendhilfe- und Jugendschutzgesetz eine diesbezügliche Neuregelung vorgesehen würde.

Artikel 23a

Bisher war es Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Ausnahme verboten, Filmvorführungen zu besuchen, die länger als bis 21.00 Uhr dauern. Diese Ungleichbehandlung gegenüber den Theater- und Zirkusbesuchen soll insofern entschärft werden, als die nach Artikel 22 oder 23[1] berechtigten Jugendlichen auch am Abend Zutritt haben sollen, dann hingegen nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters, beziehungsweise im Klassenverband und in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.

Artikel 24

Während nach Artikel 24 bisher die Polizeidirektion endgültig entschieden hat, ist inskünftig eine Beschwerdemöglichkeit vorgesehen. Die Jugendfilmkommission (JFK), bisher beratendes Organ, soll Beschwerden behandeln können. Während bisher fünf Mitglieder die Kommission bildeten, nämlich ein Vertreter der Erziehungsdirektion, der gesetzlichen Jugendfürsorge (Jugendgericht), des Kantonalbernischen Lichtspieltheaterverbandes KBLV, des Schweizerischen Schul- und Volkskinos SSVK sowie der schweizerischen Vereinigung für Filmkultur, sollen neu zusätzlich ein aktiver Lehrer von 12- bis 16jährigen Schülern sowie ein gesetzlicher Vertreter eines Schülers oder ein Vertreter der freiwilligen Jugendhilfe der Kommission angehören. Das Nähere hiezu kann in der Verordnung geregelt werden. Schliesslich sind genügend Ersatzmitglieder zu wählen, damit die Jugendfilmkommission in kurzer Zeit aufgeboten werden kann.

Artikel 24a

Die Motionärin verlangt, dass der Entscheid nicht endgültig bei einem Beamten liegt. Diesem Begehren wird mit der Beschwerdemöglichkeit Rechnung getragen. Zwar entscheidet in der 1. Phase nur ein Beamter; dieser hat jedoch in der übergeordneten Beschwerdeinstanz der Jugendfilmkommission neu ein verbindlich Richtung weisendes Gremium. Mit der neuen Regelung wird der Vorteil einer Prüfung durch einen Beamten, nämlich eine zeitgerechte, kostengünstige Prüfung ohne grossen administrativen Aufwand, mit der sachlichen Forderung nach einem konsultativen Gremium kombiniert. Die alleinige Zuständigkeit eines Beamten fällt weg, ohne dass die Schwerfälligkeit eines Kommissionseinsatzes neue Probleme schafft. Der KBLV unterstützt den Änderungsentwurf, sofern eine Beschwerdemöglichkeit besteht.

Artikel 24a[1]

Eine Beschwerde muss rasch behandelt werden können. Nur dann hat sie für die Beschwerdelegitimierten einen Sinn. Eine kurze Beschwerdefrist drängt sich deshalb auf.

Artikel 24a[2]

Der Kreis der Beschwerdelegitimierten muss auf ein vernünftiges Mass beschränkt werden. Analog zu Artikel 16 Absatz 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes soll zur Beschwerdeführung befugt sein, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse dartut. Das ist neben dem im Gesetzesentwurf namentlich erwähnten Gesuchsteller und dem Filmverleiher z. B. auch der Vater oder die Mutter eines Schülers im massgeblichen Alter. Ergänzend soll der KBLV als interessierter Verband beschwerdelegitimiert sein.

Artikel 24a[3]

Damit nicht durch ständiges Beschwerdeführen jegliche Filmfreigabe verhindert werden kann, ist den Beschwerden grundsätzlich die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Im übrigen ist ein Hinweis auf die Grundsätze des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angebracht.

Artikel 25[1]

Unverändert.

Artikel 25[2]

In einem zweiten Absatz soll verlangt werden, dass die generelle Regelung den Kunden mit einer Hinweistafel kundgetan wird.

Artikel 29

Im Gesetz ist ein Gebührenrahmen festzusetzen. 20 Franken bis 200 Franken geben den erforderlichen Spielraum.

Artikel 30

Auf Grund der Neuregelung von Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 3 können die Strafbestimmungen in Artikel 30 Absatz 1 Ziffer 4 Buchstabe *b* und *c* aufgehoben werden.

5. Mit der Neuregelung sollen verschiedene Bestimmungen und Anforderungen aufgehoben werden. Artikel 22[3] kann gestrichen werden; die Strafbestimmungen sind in Artikel 30 geregelt. Im bisherigen Artikel 23 war festgehalten, dass die Polizeidirektion auch Filmkürzungen verfügen könne. Diese Bestimmung ist zu streichen. Erstens sind die Kürzungen nicht kontrollierbar, zweitens muss der Film als Ganzes, wenn er für Jugendliche geeignet sein soll, auch eine einzelne Szene tragen können, die kritisch ist, sonst ist der Film eben ungeeignet. Schliesslich soll nicht in die künstlerische Substanz eines Werkes eingegriffen werden.
Die frühere Vorschrift, wonach Gemeinden die Zahl der für Kinder und Jugendliche freigegebene Filmvorführungen auf ihrem Gebiet beschränken können, wurde nie angewendet. Sie erübrigt sich.

Bern, 26. November 1982 Der Polizeidirektor: *Krähenbühl*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Vorführung von Filmen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen wird wie folgt geändert:

[2] Der Betriebsinhaber oder dessen beauftragter Angestellter haben in Zweifelsfällen von den Jugendlichen einen Ausweis über die Erreichung des Mindestalters zu verlangen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so muss den Jugendlichen der Zutritt verwehrt werden.

b Besondere Filmprüfung, Ausnahmebewilligung

Art. 23 [1] Die kantonale Polizeidirektion kann auf Gesuch des Betriebsinhabers oder der für die Betriebsleitung verantwortlichen Person Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren den Zutritt gestatten, wenn der Film für Kinder und Jugendliche geeignet ist. Sie entscheidet in der Regel auf Grund einer Filmvorführung.

[2] Der Regierungsrat kann die Befugnisse der Polizeidirektion gemäss Absatz 1 einer anderen Stelle übertragen.

Antrag des Regierungsrates

Besucher
a Grundsatz

Art. 22 [1] Zutritt zu öffentlichen Filmvorführungen haben
- Personen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben,
- 14–16jährige in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters,
- 14–16jährige im Klassenverband und in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.

Antrag der Kommission

Besucher
a Grundsatz

Art. 22 [1] Zutritt zu öffentlichen Filmvorführungen haben
- Personen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben,
- Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters,
- 14–16jährige im Klassenverband und in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.

c Abendvorstellungen

Art. 23a Zu Vorführungen, die länger als bis 21.00 Uhr dauern, haben Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters oder eines Erziehungsberechtigten Zutritt.

Jugendfilmkommission

Art. 24 Der Regierungsrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine kantonale Jugendfilmkommission. Diese besteht aus sieben Mitgliedern und fünf bis sieben Ersatzmitgliedern.

Rechtschutz

Art. 24a [1] Filmprüfungsentscheide können innert 10 Tagen seit ihrer Zustellung oder seit der ersten öffentlichen Vorführung des Films im Kanton Bern mit Beschwerde bei der Kantonalen Jugendfilmkommission angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

[2] Zur Beschwerde ist befugt, wer an der Anfechtung des Filmprüfungsentscheids ein schutzwürdiges eigenes Interesse dartut sowie der Kantonalbernische Lichtspieltheaterverband (KBLV).

[3] Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern die Kantonale Jugendfilmkommission nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt. Im übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Orientierung der Kinobesucher

Art. 25 [1] Unverändert.

Filmprüfung

Art. 29 [1] Unverändert.

[2] Für die Filmprüfungsentscheide der Polizeidirektion und der Jugendfilmkommission können Gebühren von 20 Franken bis 200 Franken erhoben werden.

Allgemeines

Art. 30 [1] Ziffer 1–3 unverändert;
Ziffer 4 Buchstabe
a unverändert;

Antrag des Regierungsrates

[2] Ist ein Film für Jugendliche nicht freigegeben, ist an gut sichtbarer Stelle vor dem Eingang zum Zuschauerraum eine Hinweistafel mit folgendem Text anzubringen:
«Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt verboten. Ausgenommen sind 14–16jährige Personen in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters.»

Antrag der Kommission

[2] Ist ein Film für Jugendliche nicht freigegeben, ist an gut sichtbarer Stelle vor dem Eingang zum Zuschauerraum eine Hinweistafel mit folgendem Text anzubringen:
«Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters gestattet.»

b und *c* aufgehoben;
d unverändert;
e Kinder oder Jugendliche in eine für sie nicht freigegebene Filmvorführung mitnimmt oder eine solche besuchen lässt.

2 und 3 Unverändert.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 22. Dezember 1982/
23. März 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 10. März 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Berthoud*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Betreibungs- und Konkursamtes im Amtsbezirk Aarberg

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung und in Abänderung des Dekretes vom 20. Februar 1957 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Aarberg,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Art. 1 Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Gerichtsschreibers und des Betreibungs- und Konkursbeamten wird für den Amtsbezirk Aarberg aufgehoben.

Art. 2 Der bisherige Amtsinhaber hat zur gegebenen Zeit innerhalb Monatsfrist der Staatskanzlei schriftlich zu erklären, welches der beiden Ämter (Gerichtsschreiber oder Betreibungs- und Konkursbeamter) er weiterhin ausüben will. Für das freiwerdende Amt findet nach den bestehenden Vorschriften für die laufende Amtsdauer eine Neuwahl statt.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 5. Januar/23. März 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 28. Februar 1983

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Felber*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Betreibungs- und Konkursamtes im Amtsbezirk Fraubrunnen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung und in Abänderung des Dekretes vom 9. September 1957 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Fraubrunnen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Art. 1 Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Gerichtsschreibers und des Betreibungs- und Konkursbeamten wird für den Amtsbezirk Fraubrunnen aufgehoben.

Art. 2 Der bisherige Amtsinhaber hat zur gegebenen Zeit innerhalb Monatsfrist der Staatskanzlei schriftlich zu erklären, welches der beiden Ämter (Gerichtsschreiber oder Betreibungs- und Konkursbeamter) er weiterhin ausüben will. Für das freiwerdende Amt findet nach den bestehenden Vorschriften für die laufende Amtsdauer eine Neuwahl statt.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 5. Januar/23. März 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 28. Februar 1983

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Felber*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Betreibungs- und Konkursamtes im Amtsbezirk Wangen

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung und in Abänderung des Dekretes vom 16. November 1949 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Wangen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Art. 1 Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Gerichtsschreibers und des Betreibungs- und Konkursbeamten wird für den Amtsbezirk Wangen aufgehoben.

Art. 2 Der bisherige Amtsinhaber hat zur gegebenen Zeit innerhalb Monatsfrist der Staatskanzlei schriftlich zu erklären, welches der beiden Ämter (Gerichtsschreiber oder Betreibungs- und Konkursbeamter) er weiterhin ausüben will. Für das freiwerdende Amt findet nach den bestehenden Vorschriften für die laufende Amtsdauer eine Neuwahl statt.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 5. Januar/23. März 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 28. Februar 1983

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Felber*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Errichtung von römisch-katholischen Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 In den nachgenannten römisch-katholischen Kirchgemeinden von *Biel* werden folgende Pfarrstellen errichtet:

Marienkirchgemeinde: Eine zweite Pfarrstelle, durch Umwandlung der mit Regierungsratsbeschluss vom 4. Dezember 1970 errichteten dritten Hilfspfarrstelle.

Kirchgemeinde Bruder Klaus: Eine zweite Pfarrstelle, durch Umwandlung der mit Regierungsratsbeschluss vom 13. Mai 1935 errichteten ersten Hilfspfarrstelle.

Kirchgemeinde Christ-König: Eine zweite Pfarrstelle, durch Umwandlung der mit Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 1969 errichteten ersten Hilfspfarrstelle.

Art. 2 Die Kirchendirektion bezeichnet die Amtssitze im Einvernehmen mit den Kirchgemeinderäten und setzt die Wohnungsentschädigung fest.

Art. 3 Dieses Dekret tritt am 1. Juni 1983 in Kraft.

Bern, 24. November 1982/
16. März 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 8. März 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Schlegel*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wohlen bei Bern

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 [1] In der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wohlen bei Bern wird durch Umwandlung der mit Dekret vom 16. November 1960 errichteten Pfarrstelle für die Betreuung der Angehörigen des Gastwirtschaftsgewerbes eine dritte Pfarrstelle errichtet.

[2] Die neue Pfarrstelle ersetzt das seit 1. September 1981 bestehende Gemeindevikariat.

Art. 2 Die Kirchendirektion bezeichnet den Amtssitz im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat und setzt die Wohnungsentschädigung fest.

Art. 3 [1] Dieses Dekret tritt am 1. Juni 1983 in Kraft.

[2] Auf denselben Zeitpunkt hin wird das Dekret vom 16. November 1960 betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle für die Betreuung der Angehörigen des Gastwirtschaftsgewerbes aufgehoben.

Bern, 24. November 1982/
16. März 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 8. März 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Schlegel*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Dekret
über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (Änderung des Anhanges)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Anhang des Dekretes vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen wird wie folgt geändert:

Anhang

	Faktor X, massgebend für Standortsgemeindebeiträge (Art. 3 und 7)	Faktor Y, massgebend für Wohnsitzgemeindebeiträge (Art. 4 und 8)
I. Kantonale Schulen		
(unverändert)		
II. Nichtkantonale Schulen		
Ingenieurschule Bern	0,9	2,3
Abteilung Softwareschule der Ingenieurschule Bern (neu)...	0,9	–
(übrige Schulen unverändert)		

II.

Diese Änderung tritt wie folgt in Kraft:

Ingenieurschule Bern auf den 1. Oktober 1983
Abteilung Softwareschule auf den 1. April 1984

Bern, 23. Februar
13. April 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 5. April 1983

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Schweizer* (Bern)

Antrag des Regierungsrates
vom 6. April 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 avril 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 4. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 4e série

Zusammenzug der Nachkredite 1982, 4. Serie (Mai-Session 1983):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1982, 4e série (session de mai 1983):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	—.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	4 050.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	287 886.80	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	92 410.40	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	1 682 492.10	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	41 200.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	1 468 560.25	Direction de la police
Militärdirektion	316 378.70	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	30 441.60	Direction des cultes
Finanzdirektion	948 722.20	Direction des finances
Erziehungsdirektion	2 875 304.30	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	177 625.—	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	58 806.25	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	383 651.20	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	184 161.63	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	7 442 767.80	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	—.—	Direction des affaires communales
	15 994 458.23	
Für 1982 sind bereits bewilligt worden:		Pour 1982 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1982)	681 088.60	1er série (session de septembre 1982)
2. Serie (November-Session 1982)	3 987 455.80	2e série (session de novembre 1982)
3. Serie (Februar-Session 1983)	49 057 974.55	3e série (session de février 1983)
4. Serie (Mai-Session 1983)	15 994 458.23	4e série (session de mai 1983)
Gesamttotal	69 720 977.18	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 6. April 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 avril 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**administration présidentielle** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
1101	*Amt für Information*			*1101*	*Office d'information*
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Tätigkeit des Amtes für Information im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit	3 000.—	4 050.—	810	Autres frais d'administration Augmentation du nombre des activités de l'Office d'information dans le domaine des relations publiques
	Total Präsidialverwaltung		4 050.—		Total Administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates
vom 6. April 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 avril 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
1200	*Obergericht*			*1200*	*Cour suprême*
801	PTT-Gebühren Zunahme der anfallenden Geschäfte	35 000.—	1 500.—	801	Taxes des PTT Augmentation du nombre des affaires à traiter
1205	*Richterämter*			*1205*	*Tribunaux de district*
850	Kosten in Zivilsachen Starke Zunahme der armenrechtlichen Anwaltshonorare sowie Auswirkung der Änderung des Dekretes über die Anwaltsgebühren	1 700 000.—	120 000.—	850	Frais en affaires civiles Forte augmentation des honoraires d'avocat versés pour l'assistance judiciaire gratuite et répercussions de la modification du décret sur les honoraires des avocats
851	Kosten in Strafsachen Vermehrte Gutachten und Expertisen in gerichtlichen Ermittlungsverfahren und starke Zunahme der armenrechtlichen Anwaltshonorare	2 700 000.—	130 000.—	851	Frais en affaires pénales Augmentation du nombre des expertises réalisés dans le cadre des recherches préliminaires et fort accroissement des honoraires d'avocat versés pour l'assistance judiciaire gratuite
935	Staatsbeiträge an die Arbeitsgerichte und Mietämter Nicht zum voraus bekannte Mehrkosten für Staatsbeiträge an die Arbeitsgerichte und Mietämter	300 000.—	27 795.80	935	Subventions de l'Etat aux tribunaux du travail et offices des locations Dépenses supplémentaires imprévues pour les subventions de l'Etat aux tribunaux du travail et aux offices des locations
1220	*Verwaltungsgericht*			*1220*	*Tribunal administratif*
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen Schaffung von 2 zusätzlichen Verwaltungsrichterstellen sowie einer Verwaltungsbeamtenstelle	6 000.—	3 000.—	797	Livres, revues et journaux Création de deux postes supplémentaires de juge au tribunal administratif, ainsi que d'un poste de fonctionnaire d'administration

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Schaffung von 2 zusätzlichen Verwaltungsrichterstellen sowie einer Verwaltungsbeamtenstelle	20 000.—	2 400.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Création de deux postes supplémentaire de juge au tribunal administratif, ainsi que d'un poste de fonctionnaire d'administration
1230	*Rekurskommission*			*1230*	*Commission cantonale des recours*
830	Entschädigungen an Dritte für Augenscheine Zunahme der Augenscheine und deren Kosten	5 000.—	3 191.—	830	Indemnités à des tiers pour examens des lieux Augmentation du nombre d'examens des lieux et des frais engendrés
	Total Gerichtsverwaltung		287 886.80		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 6. April 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 avril 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
1300	*Volkswirtschaftsdirektion*			*1300*	*Direction de l'économie publique*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unerwartete Mehrausgaben für Stelleninserate	15 000.—	3 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires imprévus de mises au concours
1305	*Büro des Delegierten für Wirtschaftsförderung*			*1305*	*Bureau du délégué au développement économique*
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Besuche von Unternehmungen und Gemeinden in der Uhrenregion	20 000.—	791.95	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation du nombre des visites dans les entreprises et les communes de la région horlogère
1310	*Amt für Fremdenverkehr*			*1310*	*Office de tourisme*
820	Mietzinse Mietzinserhöhung ab 1. November 1982	22 000.—	730.60	820	Loyers Augmentation des loyers au 1er novembre 1982
840 10	Ausgaben für EDV-Leistungen, ADV-Entwicklung Frühere Realisierung der Voranalyse für das EDV-Projekt «Gastom»	10 000.—	17 000.—	840 10	Dépenses en rapport avec les travaux d'informatique, travaux effectués à la Section de l'informatique Réalisation anticipée de l'analyse préliminaire en vue du projet informatique «Gastom»
840 11	Ausgaben für EDV-Leistungen, BEDAG-Produktion Unvoraussehbare Mehrkosten für die Dienstleistungen der BEDAG	4 000.—	6 600.—	840 11	Dépenses en rapport avec les travaux d'informatique, production de la BEDAG Frais supplémentaires imprévus engendrés par les prestations de la BEDAG

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
1325	*Amt für Industrie und Gewerbe*			*1325*	*Office cantonal de l'industrie et de l'artisanat*
840 10	Ausgaben für EDV-Leistungen, ADV-Entwicklung Die EDV-Entwicklung für die Ölbrennerkontrolle brachte mehr Probleme als erwartet	25 000.—	4 000.—	840 10	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, travaux effectués à la Section de l'informatique Le contrôle par l'informatique des brûleurs à mazout a posé plus de problèmes que prévu
840 11	BEDAG-Produktion Unvoraussehbare Mehrkosten	9 000.—	10.343.25	840 11	Production de la BEDAG Frais supplémentaires imprévus
1326	*Uhrenbeobachtungsbüro*			*1326*	*Bureau de contrôle officiel des chronomètres*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Unvoraussehbare Mehrkosten des Heizöls	6 000.—	962.90	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais supplémentaires imprévus pour le mazout
1335	*Versicherungsamt*			*1335*	*Office des assurances*
801	PTT Gebühren Erhöhte Pauschalfrankatur für Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	141 500.—	34 150.20	801	Taxes des PTT Augmentation de l'affranchissement à forfait pour les prestations complémentaires à l'AVS et à l'AI
1340	*Chemisches Laboratorium*			*1340*	*Laboratoire de chimie*
820	Mietzinse Unangekündigte Mietzinserhöhung für das Giftinspektorat	7 000.—	397.65	820	Loyers Augmentation imprévue du loyer pour l'Inspection des toxiques
1355	*Amt für Berufsbildung*			*1355*	*Office de la formation professionnelle*
840 11	Ausgaben für EDV-Leistungen, BEDAG-Produktion Es mussten mehr Verzeichnisse für Lehraufsichtskommissionen und Berufsberatungsstellen erstellt werden	5 000.—	2 851.90	840 11	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, production de la BEDAG Un nombre accru de documents a dû être établi pour les commissions de surveillance de l'enseignement et pour les services de consultation
1360	*Ingenieurschule Biel*			*1360*	*Ecole d'ingénieurs Bienne*
830	Entschädigungen an die Prüfungsexperten Infolge höherer Schülerzahlen mussten mehr Prüfungsexperten beigezogen werden	35 000.—	2 200.—	830	Indemnités aux experts d'examens Le nombre des élèves ayant augmenté, il a fallu faire appel à plus d'experts d'examens

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
1370	*Ingenieurschule St. Immer*			*1370*	*Ecole d'ingénieurs St-Imier*
641	Unfallversicherung Höhere Prämien infolge gestiegener Schülerzahlen	30 000.—	1 402.—	641	Assurance contre les accidents Augmentation des primes suite à la hausse du nombre des élèves
656	Weiterbildung der Lehrer Zusatzausbildung der Lehrer im Bereich der Informatik und Automation	5 000.—	1 000.—	656	Développement professionnel du corps enseignant Formation complémentaire des enseignants dans le domaine de l'informatique et de l'automation
830	Entschädigungen an Dritte Infolge Anstiegs der Schülerzahlen mussten mehr Prüfungsexperten beigezogen werden	5 000.—	1 300.—	830	Indemnités à des tiers Suite à l'augmentation du nombre des élèves, il a fallu faire appel à plus d'experts d'examens
1375	*Holzfachschule*			*1375*	*Ecole du bois*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preissteigerung des Heizöls	110 000.—	5 679.95	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation du prix du mazout
	Total Volkswirtschaftsdirektion		92 410.40		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 6. April 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 avril 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
1400	*Gesundheitsdirektion*			*1400*	*Direction de l'hygiène publique*
949 40	Bau- und Einrichtungsbeiträge gemäss Spitalgesetz (Art. 42) Der Steuerzehntel, aus dem die Baubeiträge bestritten werden, ist höher ausgefallen als budgetiert	55 000 000.—	1 312 000.—	949 40	Subventions de construction et d'aménagement selon loi sur les hôpitaux (art. 42) Le dixième de l'impôt, qui alimente les subventions à la construction, s'est trouvé plus élevé que prévu
1405	*Kantonales Frauenspital*			*1405*	*Maternité cantonale*
792	Medikamente, Verbandstoffe sowie übrige ärztliche Bedürfnisse Teuerung auf Medikamenten und auswärtigen Laborbestimmungen und Zunahme der bakteriologischen Untersuchungen	2 000 000.—	65 900.—	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Augmentation du prix des médicaments et des prestations effectuées par des laboratoires externes, accroissement du nombre des analyses bactériologiques
1410	*Psychiatrische Universitätsklinik Bern*			*1410*	*Clinique psychiatrique universitaire Berne*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Erhöhung der jährlichen Pauschale für den Präsidenten und den Sekretär	2 500.—	1 100.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance Augmentation de l'indemnité forfaitaire annuelle du président et du secrétaire
761	Nahrung Vermehrte Verpflegungstage und höhere Verpflegungskosten pro Tag	1 710 000.—	52 400.—	761	Nourriture Augmentation du nombre de journées et hausse des frais journaliers
771 10	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparaturkosten	70 000.—	3 800.—	771 10	Entretien du mobilier Réparations imprévues

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
790	Automobilbetrieb Unvorhergesehene Reparatur des Spezialfahrzeugs Eylert-Hanomag	35 000.—	6 200.—	790	Services des automobiles Réparation imprévue de l'engin spécial Eylert-Hanomag
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Vermehrter Gebrauch von Einwegartikel, die die Qualität der Pflege wesentlich verbessern	645 000.—	72 700.—	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Utilisation accrue de matériel jetable qui permet d'améliorer considérablement la qualité des soins
820 11	Miete von Maschinen Miete für IBM-Anlage, da die Einführung der neuen EDV-Anlage hinausgeschoben wurde	19 000.—	7 000.—	820 11	Loyers pour machines Location d'une installation IBM, étant donné que la mise en place de la nouvelle installation de traitement électronique des données a dû être repoussée
1412	*Psychiatrische Universitätsklinik Bern, Landwirtschaft*			*1412*	*Clinique psychiatrique universitaire, Berne, Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparatur eines Traktors	20 000.—	2 131.35	771	Entretien du mobilier Réparation imprévue d'un tracteur
820	Pachtzinse an Dritte Infolge Verbesserung der Bodenqualität eines bisher gratis benutzten Landstückes musste nun ein Pachtzins entrichtet werden	2 000.—	1 450.—	820	Fermages à des tiers Suite à l'amélioration de la qualité du sol d'un terrain exploité jusque là gratuitement, un fermage a dû être versé
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Stark erhöhter Wasserverbrauch wegen unbemerktem Wasserleitungsbruch	25 000.—	5 074.30	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Forte augmentation de la consommation d'eau suite à la rupture passée inaperçue d'une conduite
860	Produktionsausgaben Zukauf von Zuchtsauen und Ebern. Erhöhter Futtermittelverbrauch wegen intensiverer Schweinehaltung und Preiserhöhung bei Saatgut und Dünger (siehe Mehreinnahmen bei Konto 311)	200 000.—	55 817.25	860	Dépenses en vue de la production Achat de truies et de verrats. Utilisation accrue de fourrage, pour système plus intensif de détention des porcs et augmentation du prix des semences et des engrais (voir recettes supplémentaires sous compte 311)
1415	*Psychiatrische Universitätspoliklinik Bern*			*1415*	*Policlinique psychiatrique universitaire, Berne*
771	Unterhalt der Mobilien Nicht voraussehbare Unterhaltskosten	24 000.—	472.30	771	Entretien du mobilier Frais d'entretien imprévisibles
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Insertionskosten	45 000.—	4 305.05	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'annonces imprévus

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
1420	*Jugendpsychiatrische Klinik der Universität Bern, Neuhaus*			*1420*	*Service psychiatrique universitaire pour les adolescents, Neuhaus*
641	Unfallversicherung Nicht voraussehbare Erneuerung und Anpassung der Versicherung	3 000.—	1 000.—	641	Assurance contre les accidents Renouvellement imprévu et adaptation de l'assurance
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Nicht voraussehbare Erneuerung und Anpassung der Versicherung	2 300.—	1 100.—	893	Primes d'assurance de responsabilité civile et choses Renouvellement imprévu et adaptation de l'assurance
1430	*Psychiatrische Klinik Bellelay*			*1430*	*Clinique psychiatrique Bellelay*
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Die Neustrukturierung sowie die neuen Behandlungsmethoden brachten zusätzliche Auslagen	230 000.—	17 621.25	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Dépenses supplémentaires dues à la restructuration et à l'introduction de nouvelles méthodes de traitement
1431	*Psychiatrische Klinik Bellelay Landwirtschaft*			*1431*	*Clinique psychiatrique Bellelay, Agriculture*
860	Produktionsausgaben Infolge schlechter Witterung sowie einer Mäuseplage konnte nur eine schlechte Grund-Ernte eingebracht werden. Der Mäuseplage wegen mussten Neuanpflanzungen gemacht werden	320 000.—	72 420.60	860	Dépenses en vue de la production Récolte médiocre due au mauvais temps et aux rongeurs. De nouvelles plantations ont dû être effectuées
	Total Gesundheitsdirektion		1 682 492.10		Total de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 6. April 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 avril 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la justice** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
1515	*Grundbuchämter*			*1515*	*Bureaux du registre foncier*
820	Mietzinse Der Mietzins für die Büros an der Marktgasse 17 in Thun ist ab 1. November 1982 vorschüssig, statt wie bisher nach Ablauf der Mietperiode zu bezahlen	95 000.—	16 600.—	820	Loyers Depuis le 1er novembre 1982, le loyer des bureaux sis à la Marktgasse 17 à Thoune doit être payé à l'avance, alors qu'auparavant, il était dû à l'échéance de la période de location
1520	*Betreibungs- und Konkursämter*			*1520*	*Offices des poursuites et faillites*
820	Mietzinse Der Mietzins für die Büros an der Marktgasse 17 in Thun ist ab 1. November 1982 vorschüssig, statt wie bisher nach Ablauf der Mietperiode zu bezahlen	325 000.—	24 600.—	820	Loyers Depuis le 1er novembre 1982, le loyer des bureaux sis à la Marktgasse 17 à Thoune doit être payé à l'avance, alors qu'auparavant il était dû à l'échéance de la période de location
	Total Justizdirektion		41 200.—		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 6. April 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 avril 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
1600	*Polizeidirektion/Sekretariat*			*1600*	*Direction de la police*
762 10	Kostgelder für Insassen in Anstalten Vollzugskosten von Insassen in ausserkantonalen Strafanstalten	1 000 000.—	380 000.—	762 10	Pensions pour les internés dans des établissements Frais engendrés par les personnes internées dans des établissements d'exécution des peines situés hors du canton
762 11	Kostgelder für Insassen in Anstalten der Polizeidirektion Gestiegene Insassenbestände und höhere Kostgelder	4 000 000.—	645 000.—	762 11	Pensions pour les internés dans des établissements de la Direction de la police Augmentation du nombre des internés et hausse des pensions
1605	*Polizeikommando*			*1605*	*Corps de police*
651 11	Motorfahrzeug-, Fahrrad- und Privatgarageentschädigungen Nicht voraussehbare Erhöhung der Entschädigung und mehr gefahrene Kilometer	1 200 000.—	97 485.70	651 11	Indemnités pour véhicules à moteur, cycles et garages privés Hausse imprévue de l'indemnité et augmentation du nombre de kilomètres parcourus
704	Unterhalt der Liegenschaften und Installationen Unvorhergesehene Unterhalts- und Installationskosten für Bezirksgefängnisse, Verwaltungsgebäude Ringhof und Ausbildungszentrum Ittigen	119 000.—	33 000.—	704	Entretien des bâtiments et installations Frais imprévus d'entretien et d'installations dans les prisons de district, les bâtiments administratifs de Ringhof et le centre de formation d'Ittigen
1620	*Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière et de la navigation*
612 11	Verkaufsprovisionen für Fahrrad- und Motorfahrradschilder Zunahme des Verkaufs der Fahrrad- und Motorfahrradkennzeichen	600 000.—	827 05	612 11	Provisions de vente des signes distinctifs pour cycles et cyclomoteurs Vente accrue de signes distinctifs pour cycles et cyclomoteurs

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
791	Fahrrad- und Motorfahrradschilder Grösserer Fahrrad- und Motorfahrräderbestand als erwartet	150 000.—	20 000.—	791	Plaques de cycles et cyclomoteurs Parc de cycles et de cyclomoteurs plus important que prévu
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehr Taggelder und Kilometerentschädigung	50 000.—	4 939.50	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Indemnités journalières et indemnités au kilomètre en augmentation
1630	*Schutzaufsichtsamt*			*1630*	*Office de patronage*
942	Staatsbeiträge an Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge Vermehrte Durchgangsbetreuung und starke Zunahme der Unterstützungspflichtigen. Zudem vermehrte Bevorschussung der Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge	60 000.—	180 000.—	942	Subsides de l'Etat pour patronage et secours aux détenus Importance accrue de l'encadrement transitoire et augmentation du nombre des personnes assistées. Hausse des avances sur subsides d'entretien et d'assistance
1635	*Strafanstalt Thorberg*			*1635*	*Pénitencier Thorberg*
801	PTT-Gebühren und Frachtauslagen Ausserordentlicher Aufwand für Schaltungsänderung beim Telefonalarm	30 000.—	7 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Dépense extraordinaire pour modification du système d'alarme téléphonique
1640	*Strafanstalt Witzwil*			*1640*	*Pénitencier Witzwil*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Höhere Insertionskosten für die neu bewilligten Stellen	20 000.—	6 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentation des frais d'annonce pour les postes nouvellement autorisés
1641	*Strafanstalt Witzwil, Landwirtschaft*			*1641*	*Pénitencier Witzwil, Agriculture*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Ersatz eines nicht mehr reparierbaren Gabelstaplers	234 000.—	35 000.—	770 10	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Remplacement d'un chariot à fourche devenu inutilisable
1645	*Strafanstalt Hindelbank*			*1645*	*Pénitencier Hindelbank*
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen Zunahme der Insassen	20 000.—	3 919.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les détenues Augmentation du nombre des détenues
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparaturen im Maschinenpark (Wäscherei)	30 000.—	1 339.—	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues de machines (buanderie)

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Höhere Zunahme der Insassen als vorgesehen	25 000.—	1 201.—	792	Médicaments, matériel pour pansements et autres besoins médicaux Augmentation des détenues plus forte que prévue
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Insertionskosten, insbesondere für Direktorenstelle	13 000.—	7 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentation des frais d'annonce, notamment pour le poste du directeur
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Mehr Insassen, Ausbau des Sozialdienstes	27 000.—	4 257.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation du nombre des détenues, extension du service social
810	Taggelder und Reiseauslagen Zunahme der Insassen. Vermehrte Vorführungen in Kliniken und Spitälern	9 000.—	2 631.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation du nombre des détenues. Présentations accrues dans les cliniques et les hôpitaux
860	Produktionsausgaben, Gewerbe Erweiterung des Warenangebotes beim Insassenkiosk und Ersetzen der Warenvorräte für die Wäscherei	80 000.—	15 000.—	860	Dépenses en vue de la production, métiers Augmentation de l'offre de marchandises au kiosque des détenues et remplacement du stock de la buanderie
1646	*Landwirtschaft*			*1646*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparaturen an Traktoren und Kolbenjauchepumpe	15 000.—	3 461.—	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues sur des tracteurs et sur la motopompe à purin
1655	*Jugendheim Prêles*			*1655*	*Foyer d'éducation Prêles*
704	Unterhalt der Heim- und Wirtschaftsgebäude Höhere Dachreparaturkosten als erwartet	30 000.—	2 000.—	704	Entretien des bâtiments Réparation du toit plus onéreuse que prévue
860	Produktionsausgaben, Gewerbe Höherer Materialverbrauch infolge grösserem Auftragsvolumen	400 000.—	15 000.—	860	Dépenses en vue de la production, métiers Utilisation accrue de matériel suite à l'augmentation du volume des commandes
1656	*Jugendheim Prêles, Landwirtschaft*			*1656*	*Foyer d'éducation Prêles, Agriculture*
860	Produktionsausgaben Höherer Futtermittelverbrauch infolge grösserem Kälberbestand	240 000.—	3 000.—	860	Dépenses en vue de la production Utilisation accrue de fourrage suite à l'augmentation du nombre des veaux
	Total Polizeidirektion		1 468 560.25		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 6. April 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 avril 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
1725	*Amt für Zivilschutz*			*1725*	*Office de la protection civile*
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung eines Textsystems	70 000.—	25 880.—	770	Acquisition du mobilier Acquisition d'un système de traitement de textes
1726	*Ausbildungszentrum Lyss*			*1726*	*Centre d'instruction à Lyss*
798	Kosten kantonaler Kurse und Rapporte Vermehrte Kurstätigkeit	500 000.—	260 000.—	798	Frais pour cours et rapports cantonaux Augmentation du nombre des cours
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Defekte Leitungen infolge hohen Grundwasserspiegels	75 000.—	10 498.70	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Conduites endommagées par l'augmentation du niveau des eaux
1730	*Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung*			*1730*	*Service central des secours en cas de catastrophes et pour la défense globale*
798	Kosten kantonaler Kurse und Rapporte Höhere Kosten für Kurse und Rapporte als vorgesehen	9 000.—	20 000.—	798	Frais pour cours et rapports cantonaux Augmentation de frais pour cours et rapports plus élevée que prévu
	Total Militärdirektion		316 378.70		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates
vom 6. April 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 avril 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Kirchendirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des cultes** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
1801	*Reformierte Kirche*			*1801*	*Eglise réformée*
941 11	Staatsbeitrag an die Kirchlich-theologische Schule Bern Wesentlich grösserer Mietzinsaufwand infolge Umzugs der Schule	80 000.—	30 441.60	941 11	Contribution de l'Etat à l'Ecole préparatoire de théologie, Berne Frais de loyers nettement plus élevés suite au déménagement de l'école
	Total Kirchendirektion		30 441.60		Total Direction des cultes

Antrag des Regierungsrates
vom 6. April 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 avril 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
1900	*Finanzdirektion/Sekretariat*			*1900*	*Direction des Finances*
801	PTT-Gebühren Ausbau der Telefonzentrale Münsterplatz	3 400 000.—	154 477.65	801	Taxes des PTT Extension de la centrale téléphonique à la Münsterplatz
1920	*Versicherungskasse*			*1920*	*Caisse d'assurance*
840 11	Ausgaben für EDV-Leistungen, BEDAG-Produktion Mehrkosten wegen Besoldungs- und Rentenrevision auf 1. Januar 1983	43 000.—	27 615.60	840 11	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, production de la BEDAG Frais supplémentaires dus à la révision des traitements et des rentes au 1er janvier 1983
1935	*Abteilung für Datenverarbeitung*			*1935*	*Division de l'informatique*
840 11	Ausgaben für EDV-Leistungen, BEDAG-Produktion Unvoraussehbare Mehrkosten für die Dienstleistungen der BEDAG	315 000.—	371 983.—	840 11	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, production de la BEDAG Frais supplémentaires imprévus pour les prestations de la BEDAG
1940	*Liegenschaftsverwaltung*			*1940*	*Administration des domaines*
740	Renovationen und Verbesserungen in staatseigenen und gemieteten Gebäuden Errichtung eines Parkplatzes beim Amthaus Neuenstadt sowie Sanierung des Warenlifts im Lagerhaus in Biel	660 000.—	114 000.—	740	Rénovations et améliorations de bâtiments appartenant à l'Etat et immeubles loués Aménagement d'un parking à la préfecture de La Neuveville et réfection du monte-charge de l'entrepôt à Bienne
1945	*Steuerverwaltung*			*1945*	*Intendance des impôts*
810	Taggelder und Reiseauslagen Erhöhung der Kilometerentschädigung per 1. Januar 1982	300 000.—	9 520.95	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation de l'indemnité au kilomètre à partir du 1er janvier 1982

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
820	Mietzinse Durch Umzug Mehrauslagen	750 000.—	178 646.20	820	Loyers Dépenses supplémentaires dues au déménagement
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Unvoraussehbare Mehrkosten beim Heizöl	270 000.—	41 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Dépenses supplémentaires de mazout imprévues
830 11	Entschädigung für die amtliche Bewertung 3500 mehr Schätzungen	2 400 000.—	18 678.80	830 11	Indemnités pour l'évaluation officielle 3500 évaluations supplémentaires
840 11	Ausgaben für EDV-Leistungen, BEDAG-Produktion Unvoraussehbare Mehrkosten für die Dienstleistungen der BEDAG	737 000.—	8 000.—	840 11	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, production de la BEDAG Frais supplémentaires imprévus pour les prestations de la BEDAG
1950	*Zentrale Steuerinkassostelle und Staatskassen*			*1950*	*Office central d'encaissement des impôts et Caisses de l'Etat*
771	Unterhalt der Mobilien Demontage/Wiedermontage und Wartung des Computers Philips P 354	41 000.—	4 800.—	771	Entretien du mobilier Démontage/remontage et entretien de l'ordinateur Philips P 354
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Zunahme der Druckaufträge im Zusammenhang mit dem Umzug der Staatskasse Bern ins Amtshaus	65 000.—	20 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentation des mandats d'impression suite au déménagement de la Caisse de l'Etat de Berne à la préfecture
	Total Finanzdirektion		948 722.20		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 6. April 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 avril 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
2000	*Erziehungsdirektion/Verwaltung*			*2000*	*Direction de l'instruction publique*
602 10	Taggelder und Entschädigungen an die Prüfungskommission Erhöhung der Entschädigungen und Zunahme der Expertentätigkeit	400 000.—	39 500.—	602 10	Jetons de présence et indemnités aux commissions d'examens Augmentation des indemnités et accroissement de l'activité des experts
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten Gesamtdrucksachenkosten	150 000.—	45 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'impression globaux en supplément
810	Taggelder und Reiseauslagen Unvermeidliche Mehrausgaben wegen Erhöhung der SBB-Tarife	25 000.—	6 807.75	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépenses supplémentaires inévitables dues à l'augmentation des tarifs des CFF
2001	*Abteilung Hochschule*			*2001*	*Service de l'Université*
840 10	Ausgaben für EDV-Leistungen, ADV-Entwicklung Zu niedrig angesetzte Budgetbeträge	15 000.—	459.20	840 10	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, travaux effectués à la Section de l'informatique Insuffisance des montants inscrits au budget
840 11	Dito, BEDAG-Produktion Zu niedrig angesetzte Budgetbeträge	3 000.—	2 663.15	840 11	Idem, production de la BEDAG Insuffisance des montants inscrits au budget
2002	*Abteilung Unterricht*			*2002*	*Service de l'enseignement*
656 10	Fortbildung der Lehrer Zusätzlich notwendige Kurse. Erhöhung von Honoraransätzen	2 000 000.—	300 000.—	656 10	Perfectionnement des enseignants Cours supplémentaires indispensables; augmentation des honoraires

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
799 11	Schulzahnpflege Nicht berücksichtigte Arbeitgeberbeiträge der Schulzahnpflegehelferinnen	250 000.—	26 080.70	799 11	Service dentaire scolaire Contributions d'employeur pour les auxiliaires des cliniques dentaires scolaires non comprises
799 12 10	Erziehungsberatungsstellen (Besoldungen) Höhere Teuerung als vorgesehen	3 700 000.—	97 000.—	799 12 10	Offices d'orientation en matière d'éducation (traitements) Renchérissement plus élevé que prévu
801	PTT-Gebühren, elektrische Installationen Höhere PTT-Tarife und zusätzliche Primar- und Sekundarschulinspektorate	80 000.—	17 545.20	801	Taxes des PTT, installations électriques Tarifs PTT plus élevés et inspections supplémentaires des écoles primaires et secondaires
820	Mietzinse Zusätzliche Mietverträge für Patentprüfungskommission und Sekundarschulinspektorat 5 Thun	115 000.—	8 200.—	820	Loyers Contrats de location supplémentaires pour la Commission des examens de maître secondaire et l'Inspection des écoles secondaires 5 Thoune
930 17	Staatsbeitrag an die Betriebskosten der Weiterbildungsklassen Eröffnung einer Weiterbildungsklasse in Biel und Schulhausumbau in Rüeggisberg	700 000.—	35 000.—	930 17	Subvention cantonale aux frais d'exploitation des classes de perfectionnement Ouverture d'une classe de perfectionnement à Bienne et transformation de l'école à Rüeggisberg
930 20	Betriebskostenbeiträge an Gemeinden für höhere Mittelschulen Aufteilung des Kontos. Für Voranschlag nur geschätzt	6 000 000.—	1 027 957.90	930 20	Subsides d'exploitation aux communes aux écoles moyennes supérieures Ventilation du compte; seule une évaluation avait été donnée lors de l'élaboration du budget
940 13	Ausserordentliche Staatsbeiträge an Privatschulen Es handelt sich um die Französischsprachige Schule in Bern. Die Besoldungsabrechnungen fielen höher aus als angenommen	580 000.—	118 000.—	940 13	Subventions cantonales extraordinaires aux écoles privées Concerne l'Ecole de langue française à Berne: les décomptes de salaires se sont avérés plus élevés que prévu
2003	*Stipendien*			*2003*	*Bourses*
940 30	Darlehensauszahlungen Mehr Darlehen als zum Budgetierungszeitpunkt angenommen	4 500 000.—	365 336.—	940 30	Paiements de prêts Plus de prêts que prévu lors de l'établissement du budget
2004	*Amt für Jugend und Sport*			*2004*	*Office de jeunesse et sport*
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Reiseauslagen	9 000.—	4 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Accroissement des frais de déplacement

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
840 11	Ausgaben für EDV-Leistungen, BEDAG-Produktion Unvoraussehbare Mehrkosten für die Dienstleistungen der BEDAG	8 000.—	4 100.—	840 11	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, production de la BEDAG Supplément imprévisible des frais occasionnés par les prestations de la BEDAG
2005	*Berner Schulwarte*			*2005*	*Centre de documentation pédagogique*
771 10	Unterhalt der Mobilien Unvorgesehene Reparatur-, Installations- und Unterhaltsarbeiten im Zusammenhang mit dem Umzug an den Helvetiaplatz	12 000.—	3 000.—	771 10	Entretien du mobilier Travaux de réparation, d'installation et d'entretien entraînés par le déménagement à l'Helvetiaplatz
2006	*Abteilung Kulturelles*			*2006*	*Services des affaires culturelles*
820	Mietzinse Höhere Mietzinse an der Münstergasse als vorgesehen	15 000.—	12 641.80	820	Loyers Loyers de la Münstergasse plus élevés que prévus
2010	*Universität*			*2010*	*Université*
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrte Unterhaltsarbeiten	1 050 000.—	45 000.—	771	Entretien du mobilier Travaux d'entretien accrus
801 10	PTT-Gebühren, Frachtausgaben Neuinstallationen, steigender Bedarf an Mietleitungen und Modems	1 100 000.—	100 000.—	801 10	Taxes des PTT et frais de transport Nouvelles installations, nouveaux besoins en lignes louées et en modems
820	Mietzinse Steigende Mietzinse, neue Mietobjekte	3 400 000.—	85 000.—	820	Loyers Loyers croissants, nouvelles locations
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Teuerung Heizung und Reinigung, Betriebskosten bei Neubauten und Mietobjekten	4 600 000.—	465 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Renchérissement aux postes Chauffage et Nettoyage, frais d'exploitation: immeubles nouveaux et locations
941 12	Staatsbeitrag an die Stiftung Osteuropa-Bibliothek Höhere Betriebskosten als vorgesehen	106 000.—	17 140.—	941 12	Subvention de l'Etat à la fondation de la bibliothèque de l'Europe de l'Est Frais d'exploitation plus élevés que prévus
2015	*Seminar Bern*			*2015*	*Ecole normale Berne*
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehr Studienwochen als vorgesehen	23 000.—	2 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Plus de semaines d'étude que prévu
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Unvoraussehbare Mehrkosten beim Heizöl	110 000.—	12 372.60	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais supplémentaires pour huile de chauffage non prévisibles

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
2020	*Seminar Biel*			*2020*	*Ecole normale Bienne*
820	Mietzinse Nicht voraussehbarer Mietzins für das deutsch- und französischsprachige Seminar	32 000.—	15 500.—	820	Loyers Loyer non prévisible pour l'Ecole normale des langues allemande et française
2025	*Seminar Biel (französischsprachig)*			*2025*	*Ecole normale Bienne (de langue française)*
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Reiseauslagen für auswärtige Klassen	7 000.—	2 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Frais de déplacement pour les classes extérieures
820	Mietzinse Der genaue Mietzins war anlässlich der Festlegung des Budgets 1982 noch nicht bekannt	16 000.—	7 500.—	920	Loyers Le loyer exact était inconnu lors de l'adoption du budget 1982
2035	*Seminar Langenthal*			*2035*	*Ecole normale Langenthal*
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Entschädigung an Leiter- und Hilfspersonal	11 800.—	8 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Indemnités plus élevées versées au personnel de la direction et auxiliaire
2045	*Seminar Thun*			*2045*	*Ecole normale Thoune*
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehr Studien- und Patentreisen als vorgesehen	22 000.—	2 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Voyages d'étude, etc., plus nombreux que prévus
	Total Erziehungsdirektion		2 875 304.30		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 6. April 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 avril 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
771 10	Unterhalt der Maschinen, Fahrzeuge und Geräte Instandstellung von überalterten, jedoch noch zweckmässigen Winterdienstgeräten	1 200 000.—	108 500.—	771 10	Entretien des machines, véhicules et engins Remise en état des engins servant l'hiver, surannés mais utilisables
790	Betriebsstoffe (Maschinen, Fahrzeuge und Geräte) Höhere Treibstoffpreise	635 000.—	53 000.—	790	Carburants (machines, véhicules, engins) Prix des carburants plus élevés
810	Taggelder und Reiseauslagen Erhöhung der Kilometerentschädigung	370 000.—	8 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation de l'indemnité-km
820	Mietzinse Es mussten mehr Mietverträge abgeschlossen werden	318 000.—	6 400.—	820	Loyers Plus de contrats de bail ont dû être conclus
2125	*Planungsamt*			*2125*	*Office du plan d'aménagement*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Höhere Heiz- und Nebenkosten	22 000.—	1 725.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Plus de frais de chauffage et de charges
	Total Baudirektion		177 625.—		Total Direction des travaux publique

Antrag des Regierungsrates
vom 6. April 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 avril 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
2200	*Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion*			*2200*	*Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique*
810	Taggelder und Reiseauslagen Unvorhergesehene Auslagen	4 000.—	1 400.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Frais imprévus
2205	*Verkehrsamt*			*2205*	*Office des transports*
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Reisetätigkeit	5 000.—	2 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Plus de déplacements
2210	*Wasser- und Energiewirtschaftsamt*			*2210*	*Office de l'économie hydraulique et énergétique*
820	Mietzinse Unvorhergesehene Mietzinserhöhung per 1. November 1982	9 000.—	149.30	820	Loyers Augmentation imprévisible du loyer au 1er novembre 1982
840 10	Ausgaben für EDV-Leistungen, ADV-Entwicklung Anlässlich der Festlegung des Budgets 1982 waren die effektiven Ausgaben noch nicht bekannt.	35 000.—	46 000.—	840 10	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, travaux effectués à la Section de l'informatique Les frais effectifs étaient inconnus lors de l'établissement du budget 1982.
840 11	Ausgaben für EDV-Leistungen, BEDAG-Produktion Unvoraussehbare Mehrkosten für die Dienstleistungen der BEDAG	12 000.—	7 000.—	840 11	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, production de la BEDAG Supplément imprévisible des frais occasionnés par les prestations de la BEDAG
2215	*Bergbauverwaltung*			*2215*	*Administration des mines*
602	Taggelder und Entschädigungen an die technische Fachkommission Im Budget 1982 bei Forstdirektion veranschlagt	—.—	2 027.60	602	Jetons de présence et indemnités à la commission technique Figurant au budget 1982 de la Direction des forêts

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
797	Bücher, Karten und Zeitschriften Im Budget 1982 bei Forstdirektion veranschlagt	—.—	24.95	797	Livres, cartes et revues Figurant au budget 1982 de la Direction des forêts
800	Büroauslagen Im Budget 1982 bei Forstdirektion veranschlagt	—.—	204.40	800	Frais de bureau Figurant au budget 1982 de la Direction des forêts
	Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		58 806.25		Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates
vom 6. April 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 avril 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
2300	*Forstdirektion*			*2300*	*Direction des forêts*
947 16	Staatsbeiträge an Forstreviere und technische Forstverwaltungen Mehr Revierbildungen als vorgesehen	800 000.—	175 000.—	947 16	Subventions de l'Etat aux districts de la forêt et aux administrations techniques Formation de davantage de districts de la forêt que prévus
2305	*Forstinspektorat und Kreisforstämter*			*2305*	*Inspectorat des forêts et offices forestiers d'arrondissement*
650	Ferienentschädigung an Waldarbeiter Anpassung der Ferienentschädigung	18 000.—	5 000.—	650	Indemnités de vacances aux ouvriers forestiers Adaptation de l'indemnité de vacances
771	Unterhalt der Mobilien, Instrumente und Werkzeuge Teurere Service-Abonnementsgebühren und unvorhergesehene Büromaschinenreparaturen	10 000.—	1 500.—	771	Entretien du mobilier, d'instruments et d'outils Frais d'abonnement pour l'entretien plus élevés et réparations imprévues de machines de bureau
2310	*Staatsforstverwaltung*			*2310*	*Administration des forêts domaniales*
650	Ferienentschädigungen an Waldarbeiter Anpassung an die Ferienvorschriften des bernischen Staatspersonals sowie Erhöhung der Waldarbeiterlöhne	550 000.—	46 000.—	650	Indemnités de vacances aux ouvriers forestiers Adaptation aux prescriptions sur les vacances du personnel de l'Etat et augmentation des salaires des ouvriers forestiers
744	Rüstlöhne und Transportkosten Erhöhung der Waldarbeiterlöhne auf 1. Januar 1982	4 900 000.—	120 000.—	744	Frais de façonnage et de transport Augmentation des salaires des ouvriers forestiers au 1er janvier 1982

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Höhere Betriebshaftpflichtversicherungsprämien wegen höherer Lohnsumme bei den Waldarbeitern	60 000.—	1 800.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et choses) Augmentation des primes pour l'assurance responsabilité civile de l'exploitant en raison de la masse salariale supérieure des ouvriers forestiers
947 10	Andere Staatsbeiträge Erhöhung des Staatsbeitrages an den Selbsthilfefonds der Schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft	55 000.—	8 351.20	947 10	Autres subventions de l'Etat Augmentation de la contribution de l'Etat au Fonds de secours suisse de l'économie forestière et du bois
2320	*Jagdinspektorat*			*2320*	*Inspectorat de la chasse*
791	Wildmarken und Munition Höherer Stückpreis für die Wildmarken	43 000.—	2 000.—	791	Marques à gibier et munitions Prix unitaire supérieur des marques à gibier
810	Taggelder und Reiseauslagen Erhöhung der Kilometerentschädigung und der Bahntarife	230 000.—	18 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation de l'indemnité-km et des tarifs des chemins de fer
2330	*Naturschutzinspektorat*			*2330*	*Inspectorat de la protection de la nature*
810	Taggelder und Reiseauslagen Erhöhung der Kilometerentschädigung und der Bahntarife	95 000.—	6 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation de l'indemnité-km et des tarifs des chemin de fer
	Total Forstdirektion		383 651.20		Total Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates
vom 6. April 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 avril 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
2400	*Landwirtschaftsdirektion/Sekretariat*			*2400*	*Direction de l'agriculture/Secrétariat*
840 10	Ausgaben für EDV-Leistungen, ADV-Entwicklung Mehraufwand für Textkarteien, Systemumstellung und Kontrollarbeiten	100 000.—	25 819.25	840 10	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, travaux effectués à la Section d'informatique Supplément de dépenses pour les cartothèques, changement de système et travaux de contrôle
2420	*Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen, Schule*			*2420*	*Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen, Ecole*
761	Nahrung Vermehrte Durchführung von Kursen und Prüfungen als vorgesehen	170 000.—	15 954.23	761	Nourriture Mise sur pied de plus de cours et d'examens que prévu
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und übrige Unterrichtsbedürfnisse Mehrausgaben infolge Abwälzung von Kosten des Bundes an den Kanton	77 000.—	16 461.10	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Supplément de dépenses dues au report sur le canton de tâches de la Confédération
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Ausbau Telefonzentrale und Einrichtung Beraterbüro	16 000.—	3 460.30	801	Taxes des PTT et frais de transport Aménagement du central téléphonique et équipement du bureau des conseillers
2421	*Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen, Haushaltungsschule*			*2421*	*Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen, Ecole ménagère*
761	Nahrung Durchführung von mehr Kursen als vorgesehen und Teuerung auf dem Lebensmittelsektor	78 000.—	5 729.20	761	Nourriture Mise sur pied de plus de cours que prévu et renchérissement du secteur Alimentation

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
2422	*Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen, Landwirtschaft*			*2422*	*Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen, Agriculture*
860	Produktionsausgaben Kauf eines Hengstes, dagegen Mehreinnahmen bei Konto 311	360 000.—	11 225.55	860	Dépenses en vue de la production Achat d'un étalon; voir par contre le compte 311 pour les recettes supplémentaires
2425	*Landwirtschaftliche Schule Waldhof, Langenthal*			*2425*	*Ecole d'agriculture Waldhof, Langenthal*
810	Taggelder und Reiseauslagen Rege Beratungstätigkeit und Erhöhung der Kilometerentschädigung	34 000.—	1 812.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Intense activité de vulgarisation et augmentation de l'indemnité-km
820	Miete von Maschinen Miete für Photokopierer. Vermehrte Herstellung von Kopien für Schüler (Mehreinnahmen siehe Konto 310)	3 500.—	1 201.—	820	Loyers pour machines Loyer(s) pour photocopieuse(s); plus de copies pour les élèves (supplément de recettes, voir compte 310)
2426	*Landwirtschaftliche Schule Waldhof, Langenthal, Haushaltungsschule*			*2426*	*Ecole d'agriculture Waldhof, Langenthal, Ecole ménagère*
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Erhöhte Abgabe von Lehrmitteln infolge vollbesetzten Kursen	22 000.—	1 335.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Dépenses plus élevées pour les moyens d'enseignement en raison de la fréquentation nourrie des cours
801	PTT-Gebühren und Frachtauslagen Höhere Ausgaben als vorgesehen	1 500.—	792.—	801	Taxes des PTT et frais de transport plus de dépenses que prévu
2427	*Landwirtschaftliche Schule Waldhof, Langenthal, Landwirtschaft*			*2427*	*Ecole d'agriculture Waldhof, Langenthal, Agriculture*
860	Produktionsausgaben Grösserer Rindviehbestand und Teuerung auf Futtermitteln	200 000.—	9 380.—	860	Dépenses en vue de la production Augmentation du cheptel bovin et renchérissement du fourrage
2430	*Landwirtschaftliche Schule Berner Jura*			*2430*	*Ecole d'agriculture du Jura bernois*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung des Zentrums sowie wegen neu gemieteten Räumlichkeiten	10 000.—	1 500.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Supplément de dépenses liées au développement du centre ainsi que pour de nouvelles locations

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung des Zentrums	8 000.—	2 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Supplément de dépenses liées au développement du centre
2431	*Landwirtschaftliche Schule Berner Jura, Haushaltungsschule*			*2431*	*Ecole d'agriculture du Jura bernois, Ecole ménagère*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung des Zentrums sowie wegen neu gemieteten Räumlichkeiten	5 000.—	1 500.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Supplément de dépenses liées au développement du centre ainsi que pour de nouvelles locations
771	Unterhalt der Mobilien Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung des Zentrums	1 000.—	700.—	771	Entretien du mobilier Supplément de dépenses liées au développement du centre
2435	*Bergbauernschule Hondrich*			*2435*	*Ecole d'agriculture de montagne Hondrich*
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Mehraufwand für die nebenamtlichen Berater	100 000.—	1 517.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Supplément de dépenses pour les conseillers à temps partiel
2440	*Landwirtschaftliche Schule Seeland, Ins*			*2440*	*Ecole d'agriculture du Seeland, Anet*
810	Taggelder und Reisespesen Erhöhung Kilometerentschädigung, stärkerer Beratungsdienst	28 000.—	7 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation de l'indemnité-km, service de vulgarisation plus sollicité
2445	*Landwirtschaftliche Schule Langnau*			*2445*	*Ecole d'agriculture Langnau*
761	Nahrung Mehr Schüler aufgenommen als vorgesehen	120 000.—	8 400.—	761	Nourriture Plus d'élèves admis que prévu
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und übrige Unterrichtsbedürfnisse Mehr Schüler aufgenommen als vorgesehen	32 000.—	4 800.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Plus d'élèves admis que prévu
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehr Schüler aufgenommen als vorgesehen	10 000.—	3 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Plus d'élèves admis que prévu
830	Entschädigung an Dritte für besondere Dienstleistungen Erstmals am Schwand durchgeführte wertvolle Kurse	43 000.—	4 240.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Cours donnés pour la première fois au Schwand et qui se sont avérés utiles

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
2451	*Molkerei*			*2451*	*Laiterie*
860	Produktionsausgaben Mehrausgaben beim Milchankauf, Mehrausgaben von Fremdprodukten	2 600 000.—	45 000.—	860	Dépenses en vue de la production Supplément de dépenses pour l'achat de lait. Supplément de dépenses pour l'achat de produits à l'extérieur
2461	*Gartenbauschule Oeschberg, Lehrlingsschule*			*2461*	*Ecole d'horticulture Oeschberg, Ecole d'apprentis*
947	Einlagen in zweckbestimmte Fonds (Fonds der Lehrlingsabteilung) Höherer Einnahmenüberschuss als vorgesehen	10 000.—	10 335.—	947	Versement au Fonds à destination déterminée (Fonds de la division d'apprentis de l'école) Excédent de recettes plus élevé que prévu
2465	*Zentralstelle für Obstbau Oeschberg*			*2465*	*Office central pour l'arboriculture Oeschberg*
860	Produktionsausgaben Es wurde eine erweiterte Pflanzung ausgeführt	15 000.—	1 000.—	860	Dépenses en vue de la production On a exécuté une plantation plus grande
	Total Landwirtschaftsdirektion		184 161.63		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 6. April 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 avril 1983

Nachkredite für das Jahr 1982 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1982 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
2500	*Fürsorgedirektion*			*2500*	*Direction des œuvres sociales*
810	Taggelder und Reiseauslagen Dagegen Minderkosten bei Konto 2500 655 (Kosten für die Weiterbildung)	30 000.—	3 627.45	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Moins de frais voir compte 2500 655 (frais en vue du développement professionnel du personnel)
932	Vergütungen an Gemeinden aus Lastenverteilung Die Gemeinden mussten mehr Fürsorgeleistungen erbringen als budgetiert, der Staat dagegen erbrachte weniger als veranschlagt. Deshalb wird der Saldo zugunsten der Gemeinden grösser als vorgesehen	34 000 000.—	7 383 843.55	932	Versements à des communes par la répartition des charges Les communes ont dû fournir plus de prestations que prévu au budget, tandis que l'Etat en a versé moins: le solde en faveur des communes sera donc supérieur aux prévisions
2516	*Schulheim für Knaben Aarwangen, Landwirtschaft*			*2516*	*Foyer d'école pour garçons Aarwangen, Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Höherer Anschaffungspreis für einen neuen Ladewagen (anderes Modell als vorgesehen)	15 000.—	1 500.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Frais d'acquisition plus élevés pour un véhicule de chargement (autre modèle que prévu)
860	Produktionsausgaben Ersatz eines Pferdes und Anschaffung eines Zuchtstieres sowie steigende Kosten für Dünger, Saatgut und Futtermittel	110 000.—	15 000.—	860	Dépenses en vue de la production Remplacement d'un cheval et acquisition d'un taureau d'élevage ainsi que frais croissants pour engrais, semis et fourrage

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
2520	*Schulheim für Knaben, Erlach*			*2520*	*Foyer d'école pour garçons, Cerlier*
761	Nahrung Mehr internes Personal	65 000.—	1 300.—	761	Nourriture Plus de personnel interne
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Höhere Ausgaben als erwartet	1 000.—	1 500.—	792	Médicaments, matériel pour pansements et autres besoins médicaux Dépenses plus élevées que prévu
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Höhere Ausgaben im Zusammenhang mit dem Bezug des neuen Schulhauses	8 000.—	2 600.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Supplément de dépenses dû à l'emménagement dans le nouveau bâtiment
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Höhere Gebührenablösung der neuen Haustelefonzentrale als vorgesehen	6 000.—	3 518.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Taxes plus élevées que prévu suite à l'installation du nouveau central
2520	*Schulheim für Knaben, Erlach*			*2520*	*Foyer d'école pour garçons, Cerlier*
799	Verschiedene Sachausgaben Intensivierung der Beschäftigungstherapie einzelner Schulgruppen	8 000.—	2 000.—	799	Autres dépenses Augmentation des activités thérapeutiques par groupes
810	Taggelder und Reiseauslagen Infolge Ausfall des heimeigenen Fahrzeuges vermehrte Benützung der Privatfahrzeuge, bis der neue Schulbus geliefert wurde	5 000.—	1 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Recours accru à des véhicules privés en raison de mise hors service du véhicule du foyer, jusqu'à livraison du nouveau bus
2521	*Schulheim für Knaben, Erlach, Landwirtschaft*			*2521*	*Foyer d'école pour garçons, Cerlier, Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehen Revision und Reparatur des Maishächlers und des Rasenmähers	10 000.—	4 500	771	Entretien du mobilier Révision et réparation imprévues du hâcheur à maïs et de la tondeuse
2525	*Schulheim für Knaben, Landorf*			*2525*	*Foyer d'école pour garçons, Landorf*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Siehe dagegen mehr Einnahmen bei Konto 2525 354 (Naturalienrückerstattungen des Personals)	24 000.—	9 878.80	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Voir recettes supplémentaires au compte 2525 354 (Remboursement du personnel pour prestations en nature)
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unerwartet hohe Insertionskosten	5 000.—	1 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'insertion inattendus

		Voranschlag Budget 1982 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1982 Fr.		
2526	*Schulheim für Knaben, Landorf, Landwirtschaft*			*2526*	*Foyer d'école pour garçons Landorf, Agriculture*
860	Produktionsausgaben Höhere Kosten der Anpassungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Ausbau der Landorfstrasse	100 000.—	8 000.—	860	Dépenses en vue de la production Frais d'adaptation supplémentaires dus à l'aménagement de la Landorfstrasse
2535	*Schulheim «Schlössli», Kehrsatz*			*2535*	*Foyer d'école «Schlössli», Kehrsatz*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Unvoraussehbare Mehrkosten beim Heizöl	65 000.—	3 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Supplément de frais imprévisibles pour l'huile de chauffage
	Total Fürsorgedirektion		7 442 767.80		Total Direction des œuvres sociales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 6. April 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, 6 avril 1983

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Sommer*
le chancelier: *Josi*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Militärdirektion	1
Landwirtschaftsdirektion	3
Forstdirektion	3
Kirchendirektion	3
Finanzdirektion	3
Volkswirtschaftsdirektion	3
Gesundheitsdirektion	4
Fürsorgedirektion	6
Erziehungsdirektion	8
Baudirektion	9
Direktion für Verkehr-, Energie- und Wasserwirtschaft	15

Die Unterlagen können in der Zeit vom 19.–26. August 1983 bei der Staatskanzlei im Büro von Herrn Martin Egger (2. Stock) eingesehen werden.

Militärdirektion

2162. Kirchberg; Kommandoposten Typ II und Bereitstellungsanlage Typ I, Eigerweg; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 (Stand 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz, Artikel 3 sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Form A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Kirchberg Form A E 813	1077000.—	19	204630.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1983 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2163. Langnau im Emmental; Öffentlicher Schutzraum, Primarschulhaus Bärau, Bäraustrasse; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 (Stand 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz, Artikel 3 sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Form A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Langnau Form A E 795	825470.—	30	247641.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1983 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2164. Heimiswil; Kommandoposten Typ II red., Bereitstellungsanlage Typ II und Sanitätsposten, Turnhalle Kirchmatte; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 (Stand 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz, Artikel 3 sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Form A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Heimiswil Form A E 811	865040.—	29	250862.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1983 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2165. Rüegsau; Kommandoposten Typ II, Bereitstellungsanlage Typ II* und Sanitätsposten, Alters- und Leichtpflegeheim, Gerbenstrasse; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 (Stand 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz, Artikel 3 sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Form A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Rüegsau Form A E 892	1 511 000.—	25	377 750.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1983 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2166. Hasle bei Burgdorf; Kommandoposten Typ II, Bereitstellungsanlage Typ II* und Sanitätsposten, «Brünnli»; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 (Stand 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz, Artikel 3 sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Form A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Hasle bei Burgdorf Form A E 873	1 278 500.—	27	345 195.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1983 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2167. Bätterkinden; Kommandoposten Typ II red., Bereitstellungsanlage Typ II und Sanitätsposten, Schulanlage «Dorfmatt», Solothurnstrasse; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 (Stand 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz, Artikel 3 sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Form A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Bätterkinden Form A E 858	869 000.—	24	208 560.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1983 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2168. Frutigen; Kommandoposten Typ II und Quartierkommandoposten, Marktplatz; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 (Stand 1. Juli 1978, Änderung vom 20. Juni 1980) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz, Artikel 3 sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 (Änderungen vom 6. November 1974, 27. April 1977, 15. Mai 1979, 11. März 1981) über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in welche die Gemeinden entsprechend ihres Steuerkraftindexes eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Form A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Fr.
Frutigen Form A E 877	795 000.—	26	206 700.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die obgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1983 fällig, d. h. nach Bauausführung.
Konto 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

Landwirtschaftsdirektion

2304. Landwirtschaftliche Berufsschulen und Berufsschulen für bäuerliche Haushaltlehrtöchter; Genehmigung der Jahresrechnung 1980/81. — Gestützt auf Artikel 35 des Gesetzes über die landwirtschaftliche Berufsschule vom 6. Juni 1971 wird die Jahresrechnung 1980/81 der landwirtschaftlichen Berufsschulen und der Berufsschulen für bäuerliche Haushaltlehrtöchter genehmigt. Der Kostenanteil des Kantons Bern von Fr. 654523.45 geht zu Lasten Konto 2400937 12. Die gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 des Dekretes zum Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule vom 22. September 1971 gewährten Betriebsvorschüsse des Staates für das Rechnungsjahr 1980/81 belaufen sich auf Fr. 552000.—.

2306. Staatsbeitrag an die Hagelversicherung; Genehmigung der Beiträge für die Jahre 1980 und 1981 sowie derjenigen in der Legislaturperiode 1982–1986. — Gestützt auf Artikel 42 des EG vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz werden die 1980 und 1981 zu Lasten des Kantons Bern bereits ausgerichteten Staatsbeiträge an die Hagelversicherung von Fr. 246931.20 bzw. Fr. 379244.— nachträglich genehmigt.
Der Regierungsrat wird gleichzeitig ermächtigt, während der Legislaturperiode 1982–1986 den Staatsbeitrag an die Hagelversicherung auszurichten. Die dazu erforderlichen Mittel sind alljährlich in den Staatsvoranschlag aufzunehmen.

Forstdirektion

2198. Schwanden und Hofstetten; Aufforstungs- und Verbauungsprojekt; Finanzierung. — Auf Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat:

Das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 13. Mai 1983 technisch genehmigte Aufforstungs- und Verbauungsprojekt «Lammbach, 8. Bauetappe 1983», Nummer 1/40(587) des Staates Bern, Kostenvoranschlag Franken 1000000.—, wird wie folgt finanziert:

	Fr.
1. Bauetappe	500000.—
a) Zugesicherter Bundesbeitrag: 62% von Fr. 500000.— = Franken 310000.— — 10% von Fr. 310000.— = Fr. 31000.—	279000.—
b) Kantonsanteil	221000.—
Die Gesamtkosten von	500000.—

werden zu Lasten Konto 2305746 bewilligt.

Die Kosten sind im jährlichen Voranschlag der Forstdirektion enthalten.
Vollendungstermin für Gesamtprojekt: Ende 1987.
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.
Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern die ausgeführten Arbeiten dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Kirchendirektion

1512. Staatsbeitrag an die evangelisch-reformierte Landeskirche; Kreditbewilligung. — Gestützt auf Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:
Für die Finanzierung des ersten Teils des vorgesehenen Sonderkurses zur Ausbildung von Akademikern zu Pfarrern wird der evangelisch-reformierten Landeskirche ein **Staatsbeitrag von Fr. 1000000.—** bewilligt. Dieser Kredit wird wie folgt auf die entsprechenden Jahre verteilt und in den Staatsvoranschlag, Konto 1801 941 12, aufgenommen:

1984 Fr. 330000.—
1985 Fr. 500000.—
1986 Fr. 170000.—

Finanzdirektion

2320. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern vom 11. April 1983.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern vom 11. April 1983 wird genehmigt. Diese Vereinbarung ersetzt diejenige vom 18. Oktober 1935.

2. Der Regierungsrat wird mit dem Erlass der notwendigen Ausführungsvorschriften beauftragt.

Volkswirtschaftsdirektion

2123. Stadt Burgdorf; Erschliessungshilfe für die Industriezone Buchmatt. — Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft vom 12. Dezember 1971 und auf Artikel 1 Absatz 1 des Dekretes über die Organisation der Wirtschaftsförderung vom 15. September 1971,

- in Übereinstimmung mit dem Zweiten Programm des Regierungsrates zur Förderung der Wirtschaft und
- in Übereinstimmung mit der Beratenden Kommission zur Förderung der Wirtschaft,

wird zum Zwecke der industriell-gewerblichen Förderung der Stadt und Region Burgdorf beschlossen:

1. Entsprechend dem Gesuch des Gemeinderates von Burgdorf vom 18. April 1983 wird für die Erschliessung der Industriezone Buchmatt ein Verpflichtungskredit von Franken 800000.— bewilligt.

2. Der Kredit geht zu Lasten des Kontos 1305945 12 (Beiträge an Landerschliessungskosten) und wird voraussichtlich durch die folgenden Zahlungskredite abgelöst:

1984 Fr. 400000.—
1985 Fr. 400000.—

3. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Erschliessung der Industriezone Buchmatt zusätzlich mit einem Darlehen von Fr. 1000000.— zu Lasten des Kontos 1305985 11 (Ausgaben zu Lasten des Fonds für Landerwerb und Landerschliessung) unterstützt wird. Die Zins- und Amortisationsbedingungen für das Darlehen werden von der Volkswirtschaftsdirektion festgelegt.

4. Mit der Durchführung und Überwachung wird die Volkswirtschaftsdirektion beauftragt.

5. Die Volkswirtschaftsdirektion kann Bedingungen und Auflagen festlegen.

2216. Kursaal Interlaken; Staatsbeitrag. — Gestützt auf das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs (FVG) und dessen Artikel 22 Absatz 5, in Übereinstimmung mit

- dem Entwicklungskonzept der Bergregion Oberland-Ost sowie
- dem Antrag der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen

wird zum Zwecke der Förderung des kongressorientierten Fremdenverkehrs in Interlaken und Umgebung beschlossen:

1. Der **Kurhausgesellschaft Interlaken** wird an die für den Ausbau und die Anpassung der bestehenden Gebäude an die Raumbedürfnisse der Kongressinfrastruktur mit 3,075 Millionen Franken berechneten beitragsberechtigten Kosten ein Staatsbeitrag von rund 33%, **höchstens aber eine Million Franken** zu Lasten des Kontos 1310955 (Beiträge an touristische Anlagen und Massnahmen) bewilligt. Allgemeine Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen mit Mehraufwendungen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung, wobei entsprechend dem Stand der Arbeiten auch Teilzahlungen möglich sind.

3. Die Volkswirtschaftsdirektion kann zum Bau und Betrieb der Anlage Bedingungen stellen, insbesondere auch bezüglich der Vergebung von Arbeiten nach den Grundsätzen der kantonalen Submissionsverordnung.

4. Es wird davon Kenntnis genommen, dass mit diesem Staatsbeitrag die Bedingungen zur Auslösung eines namhaften Darlehens des Bundes im Sinne der Investitionshilfe für Berggebiete erfüllt sind und dass die Denkmalpflege mit namhaften Beiträgen mitwirkt.

2334. Laboratorium für Lebensmittel- und Trinkwasserkontrolle: Einführung elektronische Datenverarbeitung; Ausgabenbewilligung. — Gestützt auf die Realisierungsbewilligung (RRB 2333 vom 22. Juni 1983 wird für die Anschaffung und Einführung der elektronischen Datenverarbeitung im Laboratorium für Lebensmittel- und Trinkwasserkontrolle ein Kredit von insgesamt Fr. 842600.— bewilligt. An diesen Betrag wird eine Bundessubvention von voraussichtlich Fr. 204750.— erwartet.

Der Kredit geht zu Lasten einzelner Budgetrubriken wie folgt:

Konto-Nr.		Total
1340770	Mobilien (Hardware und Mobilien)	421000.—
1340840.10	Software ADV	80000.—
1340840.11	Leistung Rechenzentrum	37400.—
1340840.14	Fremdleistungen (inkl. Softwareankauf)	239200.—
1340655	Ausbildung	15000.—
1340800	Büromaterial	20000.—
2105705.10	Bauliche Massnahmen (Umbau)	30000.—
		842600.—

Der Kredit wird voraussichtlich in Anspruch genommen mit Fr. 160000.— (Konti 1340840.10, 840.11, 840.14) im Jahr 1983 und mit Fr. 682600.— im Jahr 1984. Im übrigen wird die Volkswirtschaftsdirektion ermächtigt, die erforderlichen Kredite für die jährlichen Betriebskosten inskünftig in den Voranschlag des Laboratoriums für Lebensmittel- und Trinkwasserkontrolle aufzunehmen.

Gesundheitsdirektion

2225. Tiefenauspital Bern; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Spitalverband Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 35.2, Artikel 43.2 und 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4 lit. c.

Projekt: Ersatz von 2 Röntgengeneratoren.

Kosten:	Fr.
1 Zwölfpulsgenerator für Röntgenraum I	224170.—
1 Zwölfpulsgenerator für Röntgenraum II	169022.—
Total anrechenbare Anlagekosten	393192.—
Maximal anrechenbare Kosten	393192.—

Finanzierung:	
Total anrechenbare Anlagekosten	393192.—
Staatsbeitrag 60%	235915.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen	235915.—

Konto: 1400949 40 10.

Besondere Bestimmungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen können 1983 Teilzahlungen vorgenommen werden.

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 157277.— ist durch die dem Spitalverband Bern angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

3. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens im Umfang der Indexteuerung zwischen dem Index des Kostenvoranschlages und dem Index der mittleren Bauzeit berücksichtigt werden (massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes).

4. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

2226. Bezirksspital Grosshöchstetten; Neu- und Umbau; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Grosshöchstetten wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3
— Spitaldekret vom 5. Februar 1975.

Projekt:

Neubau Bettentrakt, Umbau Untersuchungs- und Behandlungsgebäude.

Kosten:	Fr.
Total anrechenbare Anlagekosten	19 700 800.—
+ Bearbeitungsreserve Bau	458 200.—
+ Bearbeitungsreserve Medizintechnik	61 000.—
+ Baukreditzinse auf Staatsbeitrag	175 000.—
Maximal anrechenbare Kosten	20 395 000.—

Kostenstand 1. Oktober 1982; Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:	Total anrechenbare Anlagekosten (ohne Baukreditzinsen) Fr.	Staatsbeitrag Fr.		Gemeindeverband Fr.
Akutbereich	17 691 900.—	12 738 200.—	(72%)	4 953 700.—
Chronischkrankenbereich	2 528 100.—	2 528 100.—	(100%)	—.—
Total	20 220 000.—	15 266 300.—		4 953 700.—

Staatsbeitrag brutto	15 266 300.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB 5. 2. 81/Verfügung 18. 3. 82)	450 178.—
Staatsbeitrag netto	14 816 122.—
+ Baukreditzinse auf Staatsbeitrag	175 000.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen	14 991 122.—

Konto: 1400 949 40 10.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt. Die für seine Bemessung anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 20 395 000.— festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet werden:

1984 Fr. 700 000.—
1985 Fr. 4 500 000.—
1986 Fr. 4 500 000.—
1987 Fr. 4 500 000.—
1988 Fr. 791 122.—

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 28% der Kosten für den Akutspitalbereich ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

6. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben. Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung und Genehmigung der Ausschreibungsunterlagen im Bereich Medizintechnik insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

4. Die im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche aus Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens im Umfang der Indexteuerung zwischen dem Index des Kostenvoranschlages und dem Index der mittleren Bauzeit berücksichtigt werden (massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

2339. Bezirksspital Huttwil; Neu- und Umbau; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Huttwil wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3
— Spitaldekret vom 5. Februar 1975.

Projekt: Neu- und Umbau des Bezirksspitals.

Kosten:	Fr.
Total anrechenbare Anlagekosten	22 392 820.—
+ Bearbeitungsreserve	610 000.—
+ Baukreditzinsen	203 862.—
Maximal anrechenbare Kosten	23 206 682.—

Finanzierung:	Total anrechenbare Anlagekosten (ohne Baukreditzinsen)	Staatsbeitrag		Gemeindeverband
	Fr.	Fr.		Fr.
Akutbereich	18895120.–	13793438.–	(73%)	5101682.–
Abteilung für Chronischkranke	4107700.–	4107700.–	(100%)	–.–
Total	23002820.–	17901138.–		5101682.–
Staatsbeitrag brutto		17901138.–		
./. bereits bewilligter Projektierungskredit		453475.–		
Staatsbeitrag netto		17447663.–		
+ Baukreditzinsen		203862.–		
Staatsbeitrag: Zu bewilligen		17651525.–		

Kostenstand 1. Oktober 1982; Zürcher Baukostenindex.

Konto: 1400949 40 10.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt. Die für die Bemessung anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 23206682.– festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet werden:

1984	Fr.	1500000.–
1985	Fr.	3700000.–
1986	Fr.	6000000.–
1987	Fr.	4200000.–
1988	Fr.	2251525.–
	Fr.	17651525.–

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 27% der Kosten für den Akutspitalbereich ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

6. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel allenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben. Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung und Genehmigung der Ausschreibungsunterlagen im Bereich Medizintechnik insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

4. Die im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens im Umfang der Indexteuerung zwischen dem Index des Kostenvoranschlages und dem Index der mittleren Bauzeit berücksichtigt werden (massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Fürsorgedirektion

2136. Einwohnergemeinde Konolfingen; Neubau Altersheim Konolfingen; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Konolfingen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32.5, 36, 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Neubau eines Altersheims in Konolfingen.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten	5749468.–

Kostenstand 1. Oktober 1982; Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:	
Anlagekosten	5749468.–
./. à-fonds-perdu-Beitrag des Trägers (nicht lastenverteilungsberechtigte Kosten bzw. Subventionslimiten, vgl. Bericht kant. Hochbauamt vom 25. Februar 1983)	415855.–
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion	114387.–
Maximal anrechenbare Anlagekosten	5448000.–
./. mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der AHV	1098000.–
Anrechenbar für die Lastenverteilung brutto	4350000.–
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 3551 vom 28. Oktober 1981)	200000.–
Anrechenbar für die Lastenverteilung netto	4150000.–

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 4150000.– festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgelegt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 4150000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Die Einwohnergemeinde Konolfingen wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims Konolfingen jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 250000.— zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 4150000.— .
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Konolfingen hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

5. Die Verträge bezüglich «Trägerschaft» (Vertrag zwischen den Gemeinden Konolfingen, Niederhünigen und Freimettigen) und «Überbetriebliche Zusammenarbeit zwischen Altersheim und Alterssiedlung Konolfingen» sind durch die kantonale Fürsorgedirektion zu genehmigen.

6. Die Einwohnergemeinde Konolfingen erklärt sich bereit, die auf eigene Kosten und für eigene Bedürfnisse erstellten zusätzlichen Zimmereinheiten auf Veranlassung der kantonalen Fürsorgedirektion im Rahmen der dazumaligen Subventionspraxis als Erweiterung für das Altersheim abzutreten («Abtretungserklärung»).

7. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die in die Lastenverteilung einbezogenen Mittel sind dieser ganz oder teilweise zurückzuführen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Fürsorgedirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

5. Die im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens im Umfang der Indexteuerung zwischen dem Index des Kostenvoranschlages und dem Index der mittleren Bauzeit berücksichtigt werden (massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Beitrages, der in die Lastenverteilung einbezogen werden kann. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

2137. Stiftung «Invalidenwerkstätten Region Thun»; Eingliederungsstätte Gwatt-Thun; Neubau Tagesheim und Anpassungen Werkstattgebäude; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Stiftung «Invalidenwerkstätten Region Thun» wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32.5, 36, 139 und 140
— Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Neubau Tagesheim und Anpassungen Werkstattgebäude.

Maximal anrechenbare Kosten:	Fr.
Neubau Tagesheim	2891000.—
Umbau Werkstatt	636000.—
Sanierung Heizzentrale	154000.—
Total	3681000.—

Kostenstand: 1. April 1982; Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:	Fr.
Total anrechenbare Anlagekosten exkl. Baukreditzinse Staatsbeitrag	3661000.—
./. mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der IV (Zusicherung vom 30. März 1983)	1825000.—
./. über die Betriebsrechnung zu amortisierender und zu verzinsender Betrag	615000.—
Staatsbeitrag brutto (⅓ von Fr. 3661000.—)	1220900.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (Verfügung vom 11. Juni 1980)	30900.—
Staatsbeitrag netto	1190000.—
+ Baukreditzinse Staatsbeitrag	20000.—
Zu bewilligender Staatsbeitrag	1210000.—

Konto: 2500949 10 (Verschiedene Baubeiträge).

Zahlungsplan:

Der Staatsbeitrag wird nach Massgabe des Baufortschrittes voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

1984 Fr. 400000.—
1985 Fr. 600000.—
1986 Fr. 210000.—

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 3681000.— , zuzüglich eine allfällige Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen, festgelegt.

2. Der Staatsbeitrag und der über die Betriebsrechnung zu amortisierende und zu verzinsende Betrag werden definitiv erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung festgelegt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 3681000.— gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Fürsorgedirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

5. Die im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens im Umfang der Indexteuerung zwischen dem Index des Kostenvoranschlages und dem Index der mittleren Bauzeit berücksichtigt werden (massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Erziehungsdirektion

2144. Péry: Neubau eines Schul- und Sportzentrums; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 1. Oktober 1982:

	Fr.
Anlagekosten	10941400.—
Anteil Schule	3335440.—
Anteil Sport	3004870.—
Kubikmeterpreis Schule	294.30
Kubikmeterpreis Sport	231.—

2. Bauprogramm:

Neubau:
1 Turnhalle 28,7 × 16,2 m
1 Turnhalle 16,2 × 8,2 m
2 Geräteräume 98 m²/24 m²
1 Lehrerzimmer 21 m²
4 Garderoben-/Duschenräume
1 Bibliothek 133 m²
1 Lehrerzimmer 64 m²
1 Singraum 98 m²
manueller Lehrbereich 182 m²
Toiletten
5 Klassenzimmer von je 64 m² wovon 3 mit zusätzlichen Gruppenarbeitsräumen
1 Mehrzweckraum für Unterricht und Freizeit 64 m²

Umbau:
Hauswirtschaftsschule im Gemeindehaus

Aussenanlagen:
Trockenplatz 28 × 44 m
Spielwiese 30 × 60 m
Sprung- und Gerätegrube
Laufbahn 100 m
Kugelstossanlage
Zivilschutzanlage, Militärküche, Feuerwehrmagazin, Gemeindeverwaltung

3. Limitierte subventionsberechtigte Kosten:

3.1	Schulräume (Neubau)	2051260.—
	Turnhalle	1093600.—
		3144860.—
	Künstlerischer Schmuck	31450.—
	Aussenanlagen	328400.—
	Hauswirtschaft (Umbau)	338780.—
	Mehrkosten Holzschnitzelheizung	110000.—
		3953490.—
	Wettbewerbskosten	47550.—
		4001040.—
3.2	Bewegliche Turn- und Spielgeräte	50000.—

4. Beitragszusicherung:

4.1	Zu Lasten des Kontos 200293910; VK 87 10,5% an die Kosten von Franken 4001040.— (Pkt. 3.1)	420109.—
4.2	Zu Lasten Konto 20003 (Fonds für Turn- und Sportwesen) 10,5% an die Kosten von Franken 50000.— (Pkt. 3.2)	5250.—

5. Bedingungen:
- Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
- Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
- Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89–93 BauVO).

- Bei der Abrechnung sind die Kosten für den Umbau der Hauswirtschaftsschule, den künstlerischen Schmuck und den Wettbewerb separat auszuweisen, da diese die limitierten Kosten voraussichtlich nicht erreichen und daher nach dem effektiven Aufwand subventioniert werden.
- Die zwei Reserve-Klassenzimmer können nachsubventioniert werden, sobald die entsprechenden Klassen definitiv eröffnet sind.
- Für die Hauswirtschaftsschule ist ein Schulgarten mit Geräteschuppen zu erstellen.
- In der Abrechnung sind die Kostenanteile der Holzschnitzelheizung für die einzelnen Gebäudegruppen separat auszuweisen.
- Im bestehenden Schulhaus ist ein geeigneter Aussengeräteraum bereitzustellen (Grösse: mindestens 40 m²).
- Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1987.
- Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
- Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im September 1993.

2255. Ursenbach: Erweiterung der Primarschule; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag (Preisbasis 1982) Fr.
   Anlagekosten ..... 1 450 000.—
   Kubikmeterpreis ..... 375.—
2. Raumprogramm:
   Neubau:
   - Hauswirtschaft
   - Mehrzweckraum 72 m²
   - Singsaal mit Bühne 72 m²
   - Kirchgemeinderaum 63 m²
   - Schutzräume für 100 Personen

   Umbau:
   - WC-Anlage
   - Materialräume
   - Besprechungszimmer 12 m²
3. Subventionsberechtigte Kosten:
   - Neubau (limitiert) ..... 731 600.—
   - Umbau (gemäss Kostenvoranschlag) 116 900.—
   - Umgebung (Anteil Schule) ..... 35 000.—
   - Bühneneinrichtung (limitiert) ..... 18 800.—
   - Wettbewerbskosten (limitiert) ..... 22 700.—

   925 000.—
4. Beitragszusicherung:
   - Zu Lasten Konto 2002 939 10; VK 87 39,8% an die Kosten von Franken 925 000.— (Pkt. 3) ..... 368 150.—
5. Bedingungen:
   - Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
   - Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89–93 BauVO).
   - Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
   - Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Bauinspektorates vom 26. Mai 1983.
   - Bei der Abrechnung sind die Umbaukosten separat auszuweisen.
   - Der Beitrag an den Singsaal wird nur ausgezahlt, wenn im Zeitpunkt der Abrechnung fünf Primarschulklassen in Ursenbach unterrichtet werden.
   - Die Auszahlung des Beitrages erfolgt voraussichtlich 1987.
   - Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Beitrages hinfällig.
   - Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im September 1993.

Baudirektion

2041. Lauperswil, Signau und Eggiwil; Korrektion und Verbauung der Emme III. Sektion, Projekt 1975, 3. Bauetappe; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss Nr. 1296 b vom 10. März 1983 an die 3. Bauetappe im Kostenbetrage von Fr. 1 800 000.— des Gesamtprojektes mit einem Kostenvoranschlag von Franken 6 000 000.— einen Bundesbeitrag von 31,5% (35% ./. 3,5% = 31,5%) bis zum Höchstbetrage von Fr. 567 000.—.
Auf Antrag des Regierungsrates wird dem Schwellenbezirk Emme III. Sektion ein Staatsbeitrag von 35% von Franken 1 800 000.— bis zum Höchstbetrage von Fr. 630 000.— aus der Budgetrubrik 211 093 911 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Der Schwellenbezirk Emme III. Sektion haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur IV.

4. Der Beschluss Nr. 1296 b vom 10. März 1983 des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Die in den Mitberichten zum Verbauungsprojekt 1975 genannten Bedingungen des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes und der kantonalen Forstdirektion betreffend Forst, Fischerei und Naturschutz sowie die Bestimmungen des am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 sind zu beachten und einzuhalten.

7. Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ernsthaft mit den Arbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Signau wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 10. März 1983 dem Schwellenbezirk Emme III. Sektion zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 630000.—, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1983 Fr. 50000.—
1984–87 Fr. 580000.—

2042. Guggisberg und Rüschegg; Verbauung der Kalten Sense mit Seitenbächen; Projekt 1979/82, 1. Etappe; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss Nr. 1382 vom 21. März 1983, an die auf Franken 750000.— veranschlagten Kosten für die Verbauung der Kalten Sense mit Seitenbächen, 1. Etappe, Projekt 1979/82, einen Bundesbeitrag von 35,1% bis zu einem Höchstbetrage von Fr. 263250.—.
Auf Antrag des Regierungsrates wird der Schwellengenossenschaft Kalte Sense ein Staatsbeitrag von 40,5% bis zum Höchstbetrage von Fr. 303750.— aus der Budgetrubrik 211093911 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und zu unterhalten.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend. Die Vergebung der Arbeiten erfolgt durch die Schwellengenossenschaft Kalte Sense im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur II. Die Bauverträge sind durch den Kreisoberingenieur zu genehmigen.

3. Der Beschluss Nr. 1382 des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 21. März 1983 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Fertig erstellte Teilarbeiten sind im Ausführungsjahr, jeweils **spätestens Mitte Oktober** abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten aufgrund belegter Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und dem Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

5. Die Schwellengenossenschaft Kalte Sense hat innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses die Annahme-Erklärung abzugeben.

6. Der zuständige staatliche Fischereiaufseher ist mindestens eine Woche im voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anordnungen sind strikte zu befolgen.

7. Falls sich das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte als notwendig erweist, gehen die Kosten zu Lasten der Schwellengenossenschaft Kalte Sense.

8. Die Schwellengenossenschaft Kalte Sense haftet für Fischschäden die durch den Eingriff verursacht werden. Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten hat sie direkt zu erledigen.

9. Bei Betonarbeiten dark kein Zementwasser in die untere Gewässerstrecke abfliessen.

10. Eingriffe in die Uferbestockungen müssen sich auf ein Minimum beschränken; rechtzeitig vor Baubeginn und jeweils für die Bauetappen mehrerer Jahre zusammen ist mit dem Kreisforstamt abzuklären, ob Rodungsbewilligungen eingeholt werden müssen.
Allfällig notwendige Neuanpflanzungen haben nach Weisungen des Kreisforstamtes umgehend und mit standortgemässen Baumarten zu erfolgen.

11. Dem Kreisoberingenieur sind jeweils rechtzeitig das Bauprogramm mit den zugehörigen Unterlagen, vor Inangriffnahme der Arbeiten, zur Genehmigung durch den Bund einzureichen. Ohne Bewilligung ausgeführte Arbeiten können von der Subventionierung ausgeschlossen werden.

12. Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ernsthaft mit den Arbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

Der Regierungsstatthalter von Schwarzenburg wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 21. März 1983 der Schwellengenossenschaft Kalte Sense zu eröffnen und für deren Annahme besorgt zu sein.

Verpflichtungskredit Fr. 303750.—, der voraussichtlich mit Zahlungskrediten 1983–86 in gleichbleibenden Raten abgelöst wird.

2148. Bern; Universität, Erweiterungspavillon zum Pathologischen Institut; Kredit und Verpflichtungskredit (Code-Nummer HBA 1937.02). — Für die Erstellung eines Erweiterungspavillons des Pathologischen Institutes werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 210570510 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	423000.—
— der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 201077011 (Universität, Anschaffung von Mobilien) pro 1983	20000.—
Gesamtkredit total	443000.—
Abzüglich zu erwartende Subvention	219000.—
Total Nettoausgaben zu Lasten Staat	224000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Der zu erwartende Beitrag des Bundes ist auf Budgetrubrik 210540910 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) zu vereinnahmen.

2149. Belp; Verbauung des Aarbaches, Teilstrecke Bahnübergang GBS–Gürbe, Projekt 1981; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss Nr. 1383 vom 27. April 1983 an die auf Fr. 1124000.— veranschlagte Verbauung des Aarbaches, Projekt 1981, einen Bundesbeitrag von 24,3% bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 273130.—.
Auf Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Belp ein Staatsbeitrag von 30% der Kosten bis zum Höchstbetrag von Fr. 337200.— aus der Budgetrubrik 211093911 (Staatsbeiträge an Gemeinden) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und zu unterhalten.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend. Die Vergebung der Arbeiten erfolgt durch die Gemeinde Belp im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur II. Die Bauverträge sind durch den Kreisoberingenieur II zu genehmigen.

3. Der Beschluss Nr. 1383 des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 27. April 1983 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Fertig erstellte Teilarbeiten sind im Ausführungsjahr jeweils spätestens Mitte Oktober abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten aufgrund belegter Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und dem Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

5. Die Gemeinde Belp hat innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses die Annahme-Erklärung abzugeben.

6. Der zuständige staatliche Fischereiaufseher ist mindestens eine Woche im voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anordnungen sind strikte zu befolgen.

7. Falls sich das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte als notwendig erweist, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde Belp.

8. Die Gemeinde Belp haftet für Fischschäden, die durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen hat sie Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

9. Die Baupläne für das Ein- und Auslaufbauwerk, sowie die Kolksicherung in der Gürbe sind dem Kreisoberingenieur II zuhanden des Bundesamtes für Wasserwirtschaft vor Baubeginn zu unterbreiten.

10. Dem Kreisoberingenieur II ist jeweils rechtzeitig das Bauprogramm mit den zugehörigen Unterlagen vor Inangriffnahme der Arbeiten zur Genehmigung durch den Bund einzureichen. Ohne Bewilligung ausgeführte Arbeiten können von der Subventionierung ausgeschlossen werden.

11. Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren ernsthaft mit den Arbeiten begonnen wird, oder wenn diese länger als 5 Jahre unterbrochen werden.

Der Regierungsstatthalter von Belp wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 27. April 1983 der Gemeinde Belp zu eröffnen und für deren Annahme besorgt zu sein.

Verpflichtungskredit Fr. 337200.–, der voraussichtlich mit Zahlungskrediten 1983–1985 in gleichbleibenden Raten abgelöst wird.

2368. Bern; Psychiatrische Universitätsklinik, Umstrukturierung des Personalhauses A Nr. 143 B zum teilweisen Ausbau als Therapiegebäude; Kredit und Verpflichtungskredit (Code-Nr. HBA 1715). — Für die Umstrukturierung des Personalhauses A werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	472000.–
— der Gesundheitsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1410770 13 (Psychiatrische Universitätsklinik, Anschaffung von Mobilien und Ausstattung in Neu- und Umbauten) pro 1984	50000.–
Gesamtkredit total	522000.–
Abzüglich zu erwartende Subvention (Bundesamt für Sozialversicherungen)	156600.–
Total Nettoausgaben zu Lasten Staat	365400.–

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien, Verfügung Bau- und Finanzdirektion vom 15. Februar 1983/Fr. 35000.–) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105705 10 belastet und dem Konto 2105357 11 gutgeschrieben. Die Subvention des Bundesamtes für Sozialversicherungen ist aufgrund der Bauabrechnung zu ermitteln und auf Konto 2105409 10 zu vereinnahmen.

2369. Autobahnamt; Anschaffung einer Strassenkehrmaschine für den Werkhof Spiez; Kredit. — Für die Anschaffung einer Strassenkehrmaschine «FRIMOKAR HYDROMARK 2,4» auf Mercedes-Benz Trägerfahrzeug mit Zubehörausrüstung wird dem Autobahnamt zu Lasten des Budgetkredites 2116.770 ein Beitrag von Fr. 283008.– bewilligt. ⅓ davon geht zu Lasten des Rechnungsjahres 1983, ⅔ zu Lasten des Rechnungsjahres 1984.

2370. Bern; Speichergasse 8–16, Umbau und Renovation; Kredit und Verpflichtungskredit (Code-Nr. HBA 2246). — Für die Renovation und den Umbau der Gebäude Speichergasse 8–16 werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	9670000.–
— der Justizdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1205770 11 (Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten) pro 1985	330000.–
Gesamtkredit	10000000.–

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen. Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien, GRB Nr. 1673 vom 13. September 1982/Fr. 320000.–) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105705 10 belastet und dem Konto 2105357 11 gutgeschrieben.

Geschäfte der Verkehrskommission

2043. Investitionsprogramm 1983/84 für die Region Berner Jura, Biel und Seeland. — Das von der Baudirektion für die Jahre 1983 und 1984 mit Zahlungsrestanzen für 1985 vorgelegte Investitionsprogramm in der Höhe von **Franken 6600000.–** für Unterhalts- und Korrektionsarbeiten im Strassenbau wird genehmigt.

2044. Gemeinden Grellingen und Nenzlingen, Talstrasse T 18 Delsberg – Basel, Strassenplan für die Neuanlage «Umfahrung Grellingen, km 24,100–27,380, Tunnel Eggflue, Situation 1:5000 mit Tunnel-Profilplänen und Situation 1:1000 für Anschlussrampe Portal West»; Stadium der Plangenehmigung:

Übersicht:

Erwägungen:

1.) Ausgangslage
1a) Bedeutung der Talstrasse T 18 Delsberg – Basel
1b) Heutiger Zustand dieser Strassenstrecke und Sanierungen in verschiedenen Teilabschnitten
2.) Variantenstudien für die Umfahrung Grellingen, Bedürfnisfrage
3.) Projektbeschrieb «Umfahrung Grellingen, Tunnel Eggflue» im Hoheitsgebiet der Kantone Bern und Baselland, Zusammenarbeit mit den Behörden im Laufental und im Kanton Baselland
4.) Planauflageverfahren, soweit im Hoheitsgebiet des Kantons Bern gelegen; Einsprachen, Anträge
5.) Gesetzliche Grundlagen für das Strassenplan- und Genehmigungsverfahren im Kanton Bern
6.) Beurteilung, Interessenabwägung, Beschluss.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

Erwägung:

1.) Ausgangslage

1a) Bedeutung der Talstrasse T 18 Delsberg – Basel

Die Strasse T 18 Delsberg – Basel ist in jedem der traversierten Kantone Jura, Bern, Baselland und Baselstadt als Kantonsstrasse eingereiht. Schon das Verkaufsaufkommen aus diesen Kantonen klassifiziert sie als Hochleistungsstrasse. Nach der zusätzlichen Bedeutung, die ihr zukommt, stellt sie einen Hauptbestandteil der Juratransversale Westschweiz – Biel – Delsberg – Laufental – Basel dar, nämlich zufolge der wirtschaftlichen und verkehrsmässigen Orientierung des Grossraumes in Richtung Basler Rheinhäfen und Deutschland. Bereits heute ist dieser spezifische Verkehrsanteil erheblich. Falls der Bau der Transjurane als Nationalstrasse realisiert werden kann, ist zu erwarten, dass sich zusätzlicher Verkehr auf die T 18 nach Basel verlagern wird, so aus dem Kanton Jura, selbst aus dem angrenzenden französischen Gebiet (bilaterale Staatsverträge über Strassenunterhaltsbeiträge bestehen bereits seit einiger Zeit, weil gegenseitiger Transitverkehr über die dortige Landesgrenze rege zirkuliert, der überdies die T 18 benützt).
Die T 18 ist aber auch für die interne wirtschaftliche Entwicklung des Laufentales von grosser Bedeutung. Zudem fällt in Betracht, dass eine gut ausgebaute Verkehrsader Laufental – Delsberg – Bern die verkehrsmässige Verbindung des Laufentales mit der Region Bern zu erleichtern vermag. Dies nachdem der Ausbau der Passwangstrasse (Breitenbach – Oensingen), wie die mehrjährigen Abklärungen im Kanton Solothurn ergeben haben, aus technischen und finanziellen Gründen nicht als realistisch erscheint.

1b) Heutiger Zustand der Strasse T 18 Delsberg – Basel und Sanierungen in verschiedenen Teilabschnitten

Das allgemeine Konzept sieht ab Kantonsgrenze Bern/Jura bis Zwingen (Abzweigung Passwangstrasse) eine totale Fahrbahnbreite von 9 m und bis zur Kantonsgrenze Bern/Baselland eine solche von 10,50 m vor. Entsprechende Fahrbahnbreiten sind heute zwischen Basel und Delsberg auf grösseren Abschnitten bereits vorhanden oder geplant (vgl. Strassenzustandskarten).
Der Kanton Jura beabsichtigt, demnächst für die Ortschaft Soyhières eine 9 m breite Umfahrungsstrasse für Motorfahrzeuge zu bauen. Auf Berner Boden soll gleichzeitig das Teilstück zwischen der Kantonsgrenze und der Ortschaft Oberrüti auf die gleiche Breite ausgebaut werden, allerdings für Gemischtverkehr, indem längs der bestehenden Fahrbahn beidseitige Radstreifen angegliedert werden.
Für die Umfahrung von Laufen nach Zwingen werden heute generelle Projekte studiert, obwohl der Zeitpunkt einer entsprechenden Bauausführung noch nicht absehbar ist. Immerhin wurden die Ortsdurchfahrten Oberrüti, Laufen, Zwingen und Grellingen schon in den siebziger Jahren provisorisch ausgebaut. So sind die Ortsdurchfahrt in Laufen 7,50 m, diejenige in Grellingen 7,25 m und die flankierenden Gehwege je 1,5–2 m breit; grössere Gesamtbreiten liessen die vorhandenen Überbauungen nicht zu.

2.) Variantenstudien für die Umfahrung Grellingen, Bedürfnisfrage

Nach den eidgenössischen Verkehrszählungen nahm der Verkehr auf der ca. 2 km langen Ortsdurchfahrt Grellingen in den letzten Jahren ständig zu. An normalen Wochentagen werden durchschnittlich 8500, an Spitzentagen sogar 12300 Motorfahrzeuge gezählt. Eine Prognose des Kantons Baselland rechnet für das Jahr 1990 im Bereich der Kantonsgrenze BL/BE (Aesch/Grellingen) mit einem durchschnittlichen Tagesverkehr von 14000 PW-Einheiten. Anhand dieser Zählungen und Schätzungen wird augenfällig, dass die bloss 7,25 m breite Ortsdurchfahrt Grellingen die starken Verkehrsfrequenzen auf weitere Sicht nicht zu verkraften vermag.
Bereits anfangs der siebziger Jahre machten sich solche Anzeichen bemerkbar, trotz der Verbreiterung auf 7,25 m. In der Folge studierte die kantonale Baudirektion zusammen mit dem Gemeinderat Grellingen (die Bezirkskommission Laufental wurde erst später gebildet) verschiedene Varianten:

2a) Zusätzlicher Ausbau der heutigen Ortsdurchfahrt: Bei Prüfung der Frage, ob die Fahrbahn, wenn nicht auf 10,50 m, so doch auf 9 m zu verbreitern sei, zeigte es sich, dass verschiedene Gebäude abgerissen werden müssten und es zudem schwierig wäre, den Anschluss des Industriegebietes beim Büttenrain (östlich) verkehrsgerecht anzupassen. Die bestehenden Fabrikationsanlagen liegen 8–10 m tiefer als das Strassenniveau, weshalb bei einer zusätzlichen Strassenverbreiterung ein für den regen Lastwagenverkehr hinreichender Zubringeranschluss nicht erstellt werden könnte. All diese Eingriffe ins Ortsbild und Privateigentum erwiesen sich nicht als haltbar. Abgesehen davon blieben die Immissionsprobleme (Lärm, Abgase, Staub) ungelöst.

2b) Variante Büttenrain bergseits (375 m langer Tunnel östlich) kombiniert mit südlicher Umfahrung von Grellingen parallel zur Birs (Gesamtlänge ca. 3 km): Bei dieser Variante stiesse der Landerwerb auf weniger Schwierigkeiten. Hingegen würde das Dorfgebiet Grellingen nicht nur von der bisherigen Staatsstrasse, sondern von einer zusätzlichen Ortsdurchfahrt zerschnitten und mit diesbezüglichen Immissionen belastet. Der erhebliche Verkehr nach Nunningen und Seewen im Kanton Solothurn, welcher mitten in Grellingen abzweigt, müsste nach wie vor die alte Strasse benützen. Selbst der von Eisenbahnzügen stark frequentierte Niveauübergang innerorts (geschlossene Barrieren total 8 Stunden pro Tag) liesse sich nicht eliminieren.

2c) Variante für eine nördliche Umfahrung mit reduziertem Tunnel Eggflue: Zwei nur kurze Tunnels würden dazwischen in offener Linienführung eine Kuppenbildung bedingen. Die Zufahrtsrampen Ost und West benötigten dabei relativ grosse Steigungen (ca. 6%). Dieser Nachteil wäre mit Rücksicht auf den erheblichen Anteil Schwerverkehr und den nur zweispurigen Tunnelbau nicht annehmbar.

3.) Projektbeschrieb «Umfahrung Grellingen, Tunnel Eggflue» im Hoheitsgebiet der Katone Bern und Baselland

Bereits im Rahmen der Projektierungsarbeiten für den weiter

nördlichen Mückenbergtunnel, welcher, soweit auf Berner Boden, vom Grossen Rat des Kantons Bern mit Beschluss vom 21. Juni 1978 Nr. 2000 genehmigt wurde (aber noch nicht zur Ausführung gelangt ist), schlug der Gemeinderat Grellingen vor, in erster Priorität eine nördliche Umfahrung von Grellingen mit durchgehendem Tunnel auf der Höhe der Talebene in Betracht zu ziehen.

In der Folge führten die Vorarbeiten der Baudirektion des Kantons Bern im Einvernehmen mit der Baudirektion des Kantons Baselland, der Bezirkskommission Laufental und den betreffenden Gemeinden Grellingen und Nenzlingen zum vorliegenden, vom Ingenieurbüro R. Schmidlin, Laufen, erstellten Tunnelprojekt. Vorgängig wurden die geologischen und geotechnischen Grundlagen anhand von Tiefbohrungen im Tunneltrasse ermittelt und im geologischen Gutachten Dr. L. Hauber, Basel, als einwandfrei befunden. — Projektbeschrieb:

3a) Zweispuriger *Tunnel,* Gesamtlänge 2810 m. Davon entfallen auf
- Kanton Bern ca. 2040 m (72,60%)
- Kanton Baselland ca. 770 m (27,40%).

Totale Fahrbahnbreite im Tunnel und auf den Zufahrtsrampen: 7,50 m; beidseitig je 1,15 m breite Bankette.
Zulässige Fahrzeuge: Motorfahrzeuge, kein Gemischtverkehr und Ausschluss von Ausnahmetransporten.

3b) Tunnelportal West: Die ungünstige Linienführung der bestehenden T 18 im Kessiloch bedingt den Beginn der Tunnelumfahrung bereits oberhalb des bestehenden Parkplatzes an der T 18 bei km 24,360. Die Tunnelstrecke wird direkt an die talaufwärts bestehende T 18 angeschlossen; der Teilbereich der T 18 abwärts (Seite Grellingen Dorf) wird durch eine Schlaufe mit einer Verzweigung à Niveau angeschlossen. Im Bereich dieser Tunneleinfahrt beträgt der Minimalradius 600 m; er gewährleistet optimale Sichtverhältnisse im Tunnel.

3c) Tunnelportal Ost (auf Terrain *Baselland):* Dieses Portal wird topografisch durch den anstehenden Felsen westlich des Pfeffinger Schlossgrabens fixiert (km 27,170). Der Anschluss der Tunnelstrecke erfolgt ebenfalls direkt an die bestehende Talstrasse T 18. Er ist kreuzungsfrei in Form eines zweiarmigen Knotens in zwei Ebenen vorgesehen. Die Schlaufe für den Anschlussverkehr ab T 18 Richtung Grellingen soll durch eine Überführung im Bereich des Tunnelportals Ost über die T 18 geführt werden. Eine Knotengestaltung auf ein und derselben Ebene ist verkehrstechnisch nicht möglich, da der Anschluss direkt östlich des Tunnelportals angeordnet werden muss.
Dieser Ostanschluss kann zudem dienlich sein für eine wiederum auf *Berner* Boden vorgesehene (noch nicht projektierte) *Verbindung* ab T 18 nach Seewen und Nunningen im Kanton Solothurn, anstelle der bisher mitten in Grellingen beginnenden Abzweigung. Unter diesem Gesichtswinkel besteht also eine zusätzliche Möglichkeit, die bisherige Ortsdurchfahrt Grellingen zu entlasten.
Schliesslich ist zu bemerken, dass die Lage des Ostanschlusses die Koordination mit dem vorerwähnten Projekt *Mückenbergtunnel,* teils wiederum auf Berner Boden, gewährleistet. Jenseits des Mückenberges hat der Kanton Baselland die T 18 bis zum Anschluss an die N 2 grosszügig ausgebaut, d. h. bis zum Anschluss Arlesheim/Münchenstein zweispurig und hernach bis zum Anschluss an die N 2 vierspurig und richtungsgetrennt.

3d) Innenbereich des Tunnels Eggflue

Das *Lichtraumprofil des Tunnels* weist einen Gewölberadius von 5,05 m auf. Im Scheitel wird eine Zwischendecke eingezogen zur Unterbringung von zwei getrennten Lüftungskanälen von je 6 m² Querschnittsfläche. Die resultierende Höhe des Lichtraumprofils im Fahrbahnbereich des Tunnels misst im Minimum *4,50 m.* Die je 1,15 m breiten Bankette genügen als Gehstreifen bei Pannen und in Katastrophenfällen, bieten aber auch Platz, um die nötigen Werkleitungen einzulegen.
Die T 18 zwischen Grellingen und Münchenstein BL stellt eine *Versorgungsroute Typ III* im Sinne der bundesrätlichen Verordnung vom 18. Dezember 1970 dar. Die Versorgungsrouten Typ III müssen durchgehend eine Fahrbahnbreite von 4,50 m, eine Lichtraumprofilhöhe von 4,80 m (im Mittelbereich der Strasse) und eine Tragfähigkeit von 90 t Gesamtgewicht (ohne Zugfahrzeuge) aufweisen. Eine Vergrösserung der Lichtraumprofilhöhe im Tunnel von 4,50 m auf 4,80 m würde sich nach der Kosten-Nutzen-Analyse nicht rechtfertigen: Für Ausnahmetransporte kann und muss weiterhin die bestehende T 18 durch das Dorf Grellingen benutzt werden.
Im übrigen fahren auf der T 18 Delsberg — Basel häufig Zisternentransporte. Für dieselben kann der Tunnel benützt werden.
Die Richtlinien des Bundesamtes für Strassenbau betreffend Sicherheitsmassnahmen gegen Brand und Gewässerverschmutzung werden eingehalten. Nach neusten Erfahrungen werden getrennte Entwässerungsrinnen für Fahrbahn- und Drainageabwasser angelegt. Im übrigen wird der Tunnel auf der ganzen Länge mit Kunststoffolien abgedichtet.
Betriebstechnisch ist nebst dem erwähnten Entlüftungssystem eine moderne Tunnelbeleuchtung und eine Tunnel-Überwachungsanlage vorgesehen. Diese elektromechanischen Einrichtungen werden erst mit dem Bau des Tunnels im Detail projektiert. Die bereits vorgenommene Kostenschätzung dürfte sich als realistisch erweisen.

3e) Das *Deponieren* des Tunnelausbruchmaterials kann optimal erfolgen. Direkt oberhalb des Portales West befindet sich im Lochmattental (Gemeinde Nenzlingen) eine bewilligte Aushubdeponie von genügender Kapazität.

3f) Die *Bauzeit* beträgt 5–7 Jahre, je nachdem, ob mit einem einseitigen oder beidseitigen Vortreiben begonnen wird.

3g) Baukosten-Voranschlag

Die Gesamtkosten der Umfahrungsstrasse werden im einlässlichen Voranschlag des Projektverfassers auf 96 Mio Franken geschätzt. Abgesehen von der weiteren Bauteuerung ergibt sich, falls auf das Territorialprinzip abgestellt wird, folgende Aufteilung:

— Kanton Baselland (27,40%)	Fr. 26 304 000.—
— Kanton Bern (72,60%)	Fr. 69 696 000.—
	Fr. 96 000 000.—
Voraussichtlicher Bundesbeitrag	40%
./. 10% linearer Kürzung	4%
	36%

4.) Planauflageverfahren, soweit im Hoheitsgebiet des Kantons Bern gelegen; Einsprachen, Anträge

4a) Im gesetzlich vorgeschriebenen Strassenplanverfahren, das die Baudirektion des Kantons Bern einleitete, erfolgte die öffentliche Auflage des genannten Strassenplanes in den Gemeinden Grellingen und Nenzlingen in der Zeit vom 3. Dezember 1982–13. Januar 1983. Es gingen insgesamt 5 Einsprachen ein. In den Einigungsverhandlungen wurden 4 Einsprachen in Rechtsverwahrungen umgewandelt.
Unerledigt ist die Einsprache Nr. 4 der Frau Hanni Guthauser, Güggelhof, Nenzlingen. Die Einsprecherin ist betroffen, weil der projektierte westliche Strassenanschluss ihre Parzelle Nr. 424 in der Birsmatte beansprucht. Sie wendet ein, der Verlust dieses landwirtschaftlich gut nutzbaren Landes reduziere die eigene Betriebsfläche fast um einen Sechstel. Dazu komme, dass die in den Lochmatten gepachtete Parzelle Nr. 220 (Deponieplatz zur Auffüllung mit dem Aushubmaterial des Tunnels) während Jahren nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden könne.

Im Verlaufe des breit angelegten Vernehmlassungsverfahrens ist das vorliegende Strassenbauprojekt seitens der Bezirkskommission Laufental, der Gemeinden Grellingen und Nenzlingen, dem Naturschutzverband Laufental, aber auch von der weiteren Bevölkerung als optimal bezeichnet worden. Entsprechende Genehmigungsanträge liegen vor.

4b) Wie vorne erwähnt, wurde namentlich auch mit den Behörden des Kantons Baselland die Koordination in der Projektierung hergestellt. Soweit der östliche Tunnelabschnitt mit dem Anschluss Grellingen-Ost der Gebietshoheit des Kantons Baselland untersteht, ist die dortige Regierung im Begriffe, das Detailprojekt dem Landrat zur Bewilligung des Strassenbaukredites vorzulegen. Gestützt auf dessen Kreditbeschluss kann alsdann die Planauflage und Projektgenehmigung im Baselbiet erfolgen.

5.) Gesetzliche Grundlagen für das Strassenplan- und Genehmigungsverfahren im Kanton Bern

Was das im bernischen Hoheitsgebiet projektierte, grössere Teilstück der Umfahrung Grellingen anbelangt, sind die gesetzlichen Grundlagen im Strassenbaugesetz vom 2. Februar 1964 (Art. 2, 8, 18, 24, 31–35 SBG) wie folgt statuiert:

5a) Die Planung und Projektierung öffentlicher Strassen bezweckt, das Strassennetz in Koordination mit der übrigen Raumplanung langfristig auf die Bedürfnisse der Bevölkerung, die technischen und wirtschaftlichen Anforderungen des Verkehrs und die Anforderungen des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes abzustimmen, wobei die Leistungsfähigkeit des Strassenbaupflichtigen sowie das Ausmass der Eingriffe ins Privateigentum mitzuberücksichtigen sind. Für die technische Gestaltung der Strassenanlage sind namentlich massgebend die Verkehrssicherheit, die Verkehrsbedeutung, die zu erwartende Verkehrsbelastung und deren Auswirkungen auf das anstossende Grundeigentum und die Anwohner.
Der Strassenplan kann zum Gegenstand haben die Neuanlage oder den Ausbau von Staatsstrassen, die Erstellung von Nebenanlagen, die Anpassung von Einmündungen oder deren Beschränkung auf bestimmte Anschlussstellen sowie strassenbaubedingte Anpassungen auf Privatboden.

5b) Strassenpläne für die Neuanlage von Strassenzügen (Staatsstrassen) sind dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen; eine Neuanlage liegt vor, wenn die bisherige Strecke als öffentliche Strasse beibehalten wird (Art. 8/3, 33/3 SBG). Im vorliegenden Fall wird die bisherige Ortsdurchfahrt Grellingen als öffentliche Strasse beibehalten. Die projektierte Ortsumfahrung stellt somit eine Neuanlage dar, die Zuständigkeit des Grossen Rates ist gegeben.

5c) Bernischerseits ist der Strassenplan *bis zur Kantonsgrenze* zu genehmigen, soweit er den diesbezüglichen Gesetzesvorschriften entspricht, im öffentlichen Interesse liegt, in allen Teilen dem Verhältnismässigkeitsprinzip hinreichend Rechnung trägt, in den Einzelheiten zweckmässig ausgestaltet ist und die nötige Anpassung der anstossenden Bereiche gewährleistet. Über die unerledigten Einsprachen entscheidet die Genehmigungsbehörde. Drittmannsrechte, insbesondere Entschädigungsansprüche aller betroffenen Grundeigentümer, bleiben im Sinne eines Interessenausgleiches von Gesetzes wegen vorbehalten.
Die Genehmigung der Neuanlage durch den Grossen Rat bedeutet, dass er den Bau der Neuanlage grundsätzlich bewilligt (unter Vorbehalt der separaten Kreditbewilligung, Bauausführung nach Massgabe der Arbeitsprogramme) und in diesem Sinne dem Strassenplan die gesetzlichen Rechtswirkungen verleiht.
Unter diesen Gesichtspunkten sind bei der vorzunehmenden Prüfung die öffentlichen Belange unter sich und gegenüber den Eingriffen ins Privateigentum abzuwägen (Interessenabwägung).

6.) Beurteilung, Interessenabwägung

6a) Wie in den vorstehenden Erwägungen 1–2 dargelegt, sind die Verkehrsverhältnisse auf der ca. 2 km langen Ortsdurchfahrt Grellingen angesichts der gezählten Frequenzen, die nach den Prognosen weiterhin ansteigen werden, als unhaltbar zu bezeichnen. Ein zusätzlicher Ausbau der bestehenden Strecke kommt nach den örtlichen Gegebenheiten nicht in Frage; abgesehen davon würden die Anwohner von den Immissionen des allgemeinen, den Anteil des Ziel- und Quellverkehrs stark überwiegenden Durchgangsverkehrs nicht befreit. Eine wirksame Entflechtung vermag nur eine Ortsumfahrung zu erbringen.
Aus den Variantenstudien hat sich ergeben, dass die vorliegend projektierte Tunnellösung angesichts der topografischen Gegebenheiten die einzig mögliche Lösung darstellt, welche eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsverhältnisse gewährleistet. Einerseits wird die langgezogene Ortschaft Grellingen vom allgemeinen Durchgangsverkehr und dessen Immissionen befreit; andererseits wird für den allgemeinen Durchgangsverkehr ein sicherer und flüssiger Ablauf erwirkt. Insgesamt handelt es sich um ein ausgewogenes Projekt, das wenig Land beansprucht, umweltfreundlich ausgestaltet ist, also auch den Belangen des Landschaftsschutzes optimal Rechnung trägt.

6b) Unumgänglich ist dabei, dass die Parzelle Nr. 424 der Einsprecherin Hanni Guthauser beansprucht wird. Eine Verschiebung des westlichen Strassenanschlusses wäre bau- und verkehrstechnisch nicht zu verantworten; abgesehen davon, dass eine schlechtere Lösung entstände, würde anderweitiges Land benötigt, also kein Land eingespart. Die diesbezügliche Einsprache ist daher unter Vorbehalt von Drittmannsrechten abzuweisen; ob anstelle einer angemessenen Geldsumme allenfalls Realersatz geleistet werden kann, ist im späteren Landerwerbsverfahren zu prüfen. Was die gepachtete Parzelle Nr. 220 anbelangt, ist auf die Einsprache mangels Legitimation nicht einzutreten; der Eigentümer jener Parzelle hat übrigens dem vorgesehenen Deponieplatz zugestimmt.

6c) Die Kantone Baselland, Jura und Bern unternehmen gegenwärtig beim Bund Vorstösse, um die T 18 ins Nationalstrassennetz aufzunehmen. Nach den Umständen kann jedoch der Entscheid erst in fernerer Zukunft erwartet werden. Indessen besteht kein Anlass, das vorliegende Genehmigungsverfahren zu sistieren, zumal der Bund bei einer späteren Aufnahme ins Nationalstrassennetz einen gewissen Baukostenanteil den beteiligten Kantonen zurückerstatten würde.
Zusammenfassend ergibt sich, dass das vorliegende Umfahrungsprojekt den Gesetzesvorschriften entspricht, im öffentlichen Interesse liegt, im Gesamtkonzept dem Verhältnismässigkeitsprinzip optimal Rechnung trägt und in den Einzelheiten zweckmässig ausgestaltet ist.

Aus diesen Gründen wird
beschlossen:

Dem Grossen Rat des Kantons Bern wird zur Genehmigung beantragt:

1. Der vorgenannte Strassenplan «Umfahrung Grellingen, Tunnel Eggflue» wird, soweit im Gebiet des Kantons Bern gelegen, unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt. Die Einsprache Hanni Guthauser wird, soweit darauf einzutreten ist, als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, jedoch unter dem gesetzlichen Vorbehalt von Drittmannsrechten als Rechtsverwahrung vorgemerkt.

2. Das Regierungsstatthalteramt Laufen hat diesen Beschluss *zu eröffnen* an:

- Gemeinderat Grellingen
- Gemeinderat Nenzlingen
- Bezirkskommission Laufental, Laufen
- Frau Hanni Guthauser, Güggelhof, Nenzlingen (Einsprecherin),

unter Rücksendung der Zustellungszeugnisse an die Baudirektion des Kantons Bern. Ein Doppel Beschluss und ein Plansatz ist für das Amtsarchiv bestimmt. Der Kreisoberingenieur stellt den beiden Gemeinden die erforderlichen Pläne zur Verfügung.

3. Die Staatskanzlei hat diesen Beschluss der Juradelegation des Regierungsrates des Kantons Bern mitzuteilen.

Direktion für Verkehr-, Energie- und Wasserwirtschaft

2049. Zweckverband Abwasserregion Koppigen (ZAK): Hauptsammelkanal Winistorf, Heinrichswil, Hersiwil; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Rud. Enggist, Solothurn.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt vom Februar 1983 Nr. 301.631		Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Regionaler Hauptsammelkanal Winistorf, Heinrichswil, Hersiwil Kanal I und J Schacht Nr. H I bis J 53 und Regenentlastung HE bis Flurleitung		924000.–
Anteil Verbandsgemeinden Kanton Bern	83,51%	771632.–
Anteil Verbandsgemeinden Kanton Solothurn	16,49%	152368.–
Total Verband	100,00%	924000.–

Kostenverteiler (Verbandsgemeinden im Kanton Bern)

Gemeinden	Anteil	Beitragsberechtigte Kosten	Staatsbeitrag	
	%	Fr.	%	max. Fr.
Alchenstorf	9,16	84638.–	44,8	37918.–
Ersigen	8,78	81127.–	35,8	29044.–
Hellsau	2,05	18942.–	42,6	8069.–
Höchstetten	3,15	29106.–	44,0	12807.–
Koppigen	21,01	194132.–	37,5	72799.–
Niederösch	7,32	67637.–	35,8	24214.–
Oberösch	1,69	15616.–	47,4	7402.–
Rumendingen	1,95	18018.–	45,7	8234.–
Seeberg	15,97	147563.–	43,1	63600.–
Willadingen	5,77	53315.–	42,6	22712.–
Wynigen	6,66	61538.–	44,8	27569.–
Total	83,51	771632.–	40,740	314368.–

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die Subventinswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 314368.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1985 Fr. 200000.–
1986 Fr. 114368.–

2155. Gemeindeverband ARA-Region Huttwil: Verbandserweiterung, Anschlussleitungen der Gemeinden Rohrbachgraben und Wyssachen.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro F. Ryser AG, Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 4001/9 vom September 1981	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
– Anschlusskanal im Rohrbachgraben Schacht Nr. D 4.21–Schacht Nr. D 4.13.	184000.–
– Anschlusskanal Wyssachen inkl. Pumpwerk Längmatt mit Notüberlauf, Schacht Nr. 52–Schacht Nr. B 22.2	1008000.–
Total	1192000.–

Kostenverteiler:

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Gemeinden	Anteil	Beitragsberechtigte Kosten	Staatsbeitrag ord. Satz	Zuschlag (Art. 6 SAW)		
	%	in Fr.	%	%	%	Total max. Fr.
Auswil	21,5	256280.–	39,2	3	42,2	108150.–
Rohrbachgraben	21,5	256280.–	51,3	3	54,3	139160.–
Wyssachen	52,0	619840.–	48,7	3	51,7	320457.–
Huttwil	5,0	59600.–	31,9	–	31,9	19013.–
Total	100,00	1192000.–			49,22	586780.–
abzüglich Vorschussleistung Kanton für Projektierung gemäss RRB Nr. 1444 vom 22. April 1981						50000.–
Total						536780.–

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt an den Gemeindeverband ARA Region Huttwil zugunsten der berechtigten Verbandsgemeinden.

4. Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes des Kantons Bern. Der Selbstbehalt der Subventionsempfänger beträgt nach Abzug aller erhältlichen Beiträge mindestens 10%. (Art. 5 Abs. 3, SAW.)

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 536780.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1985 Fr. 536780.—

2386. Gemeindeverband ARA-Worblental: Regenüberlaufbecken Ittigen; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro F. Ryser AG, Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 851/89 vom 18. März 1983	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Regenüberlaufbecken Ittigen	
— Zulaufkanal Rü 5–RKB	
— Zulaufkanal Schacht Nr. 110A–RKB	
— Entleerungsleitung RKB–Schacht Nr. 111A	
— Entlastungsleitung RKB–Worble Bach	2030000.—

Kostenverteiler:

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Arni	0,08	1624.—	50,0	812.—
Biglen	4,83	98049.—	36,6	35886.—
Schlosswil	1,39	28217.—	38,6	10807.—
Worb	9,86	200158.—	29,7	59447.—
Vechigen	9,24	187572.—	33,6	63024.—
Stettlen	5,99	121597.—	20,5	24928.—
Bolligen	11,76	238728.—	24,0	57295.—
Ostermundigen	24,12	489636.—	24,0	117513.—
Ittigen	14,14	287042.—	24,0	68890.—
Zollikofen	18,53	376159.—	23,5	88397.—
Viertelsgde Trimstein	0,06	1218.—	27,2	331.—
Total	100,00	2030000.—	25,97	527330.—

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Der Staatsbeitrag für das Regenüberlaufbecken wird dem Gemeindeverband ARA-Worblental zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

Zusicherungskredit:

1983 Fr. 127330.—
1984 Fr. 400000.—

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 527330.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1985 Fr. 300000.—
1986 Fr. 227330.—

2387. Gampelen; Kanalisation 4. Etappe; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro R. Rüegg, Biel.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekte	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Kanalisationsteilstück P1–Bahnhofstrasse: best. KS G17–G21–A6 inkl. Entlastungsleitung G21–Islerenkanal	899000.—	41,8	375782.—
Anschlusskanal KS G21–A21,2	46000.—	41,8	19228.—
Total	945000.—	41,8	395010.—

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die Bedingungen zur Projektgenehmigung vom 6. Juni 1983 sind integrierender Bestandteil des Beschlusses.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 395010.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1985 Fr. 395010.—

2388. Wahlern; Kanalisation und Regenklärbecken Oberdorf; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. R. Müller AG, Bremgarten.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 1936 vom August 1982	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation und Regenklärbecken Oberdorf			
— Kanal Schacht Nr. 263 bis Regenklärbecken	23000.—	40,1	9223.—
— Regenklärbecken	500000.—	40,1	200500.—
— Ableitung RKB bis Bach und RKB bis Schacht Nr. 268	100000.—	40,1	40100.—
Total	623000.—	40,1	249823.—

Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:
- Schacht Nr. 244–263
- Schacht Nr. 253–254
- Schacht Nr. 262–263

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 249823.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1985 Fr. 100000.—
1986 Fr. 149823.—

Geschäft der Verkehrskommission

2484. Jurabahnen (CJ); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; dringlicher Nachkredit.

1. In Anwendung von Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes, Artikel 9 des kantonalen Gesetzes über die konzessionierten Transportunternehmungen sowie des Grossratsbeschlusses vom 10. Mai 1983 über ein zusätzliches Investitionsprogramm für die Region Berner Jura/Biel/Seeland wird den Jurabahnen für technische Verbesserungen zulasten von Konto 2205.945.40 ein Kantonsbeitrag à fonds perdu und ein dringlicher Nachkredit von Fr. 1640698.— zulasten der Rechnung 1983 bewilligt. Der Regierungsrat wird zum Kapitaleinsatz ermächtigt.

2. Der Kantonsbeitrag wird unter der Voraussetzung folgender Beitragsbereitschaften: Bund Fr. 6499972.— ; Kanton Neuenburg Fr. 536652.— ; Kanton Jura Fr. 3599678.— , gewährt.

3. Die Berechnung des Kantonsbeitrages beruht auf einer Kostenschätzung Preisbasis 1981. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Mehrkosten im Rahmen der ausgewiesenen Teuerung durch Nachkredit zu bewilligen.

4. Es ist darauf zu achten, dass beim Vollzug der Hilfeleistung zugunsten der Jurabahn in erster Priorität Objekte ausgeführt werden, die im Einzugsgebiet der Bahn beschäftigungswirksam sind und dass dabei Unternehmungen aus dem Berner Jura angemessen berücksichtigt werden.

5. Über die Abwicklung dieser Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Bundesverordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung ermächtigt.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Vorführung von Filmen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen wird wie folgt geändert:

Besucher *a* Grundsatz

Art. 22 [1] Zutritt zu öffentlichen Filmvorführungen haben
- Personen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben,
- 14–16jährige in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters,
- 14–16jährige im Klassenverband und in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.

[2] Der Betriebsinhaber oder dessen beauftragter Angestellter haben in Zweifelsfällen von den Jugendlichen einen Ausweis über die Erreichung des Mindestalters zu verlangen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so muss den Jugendlichen der Zutritt verwehrt werden.

b Besondere Filmprüfung, Ausnahmebewilligung

Art. 23 [1] Die kantonale Polizeidirektion kann auf Gesuch des Betriebsinhabers oder der für die Betriebsleitung verantwortlichen Person Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren den Zutritt gestatten, wenn der Film für Kinder und Jugendliche geeignet ist. Sie entscheidet in der Regel auf Grund einer Filmvorführung.

[2] Der Regierungsrat kann die Befugnisse der Polizeidirektion gemäss Absatz 1 einer anderen Stelle übertragen.

c Abendvorstellungen

Art. 23a Zu Vorführungen, die länger als bis 21.00 Uhr dauern, haben Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters oder eines Erziehungsberechtigten Zutritt.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

[2] Der Betriebsinhaber oder dessen beauftragter Angestellter haben in Zweifelsfällen von den Kindern und Jugendlichen einen Ausweis über die Erreichung des Mindestalters zu verlangen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so muss der Zutritt verwehrt werden.

Art. 23 [1] Die kantonale Polizeidirektion kann auf Gesuch des Betriebsinhabers oder der für die Betriebsleitung verantwortlichen Person Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren den Zutritt gestatten, wenn der Film für diese geeignet ist. Sie entscheidet in der Regel auf Grund einer Filmvorführung.

Antrag des Regierungsrates

Art. 23a Zu Vorführungen, die länger als bis 21.00 Uhr dauern, haben Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters oder im Klassenverband und in Begleitung eines Erziehungsberechtigten Zutritt.

Antrag der Kommission

Art. 23a Zu Vorführungen, die länger als bis 21.00 Uhr dauern, haben Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters oder eines Erziehungsberechtigten Zutritt.

Kantonale Jugendfilmkommission

Art. 24 Der Regierungsrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Kantonale Jugendfilmkommission. Diese besteht aus sieben Mitgliedern und fünf bis sieben Ersatzmitgliedern.

Rechtsschutz

Art. 24a [1] Filmprüfungsentscheide können innert 10 Tagen seit ihrer Zustellung oder seit der ersten öffentlichen Vorführung des Films im Kanton Bern mit Beschwerde bei der Kantonalen Jugendfilmkommission angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

[2] Zur Beschwerde ist befugt, wer an der Anfechtung des Filmprüfungsentscheids ein schutzwürdiges eigenes Interesse dartut sowie der Kantonalbernische Lichtspieltheaterverband (KBLV).

[3] Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern die Kantonale Jugendfilmkommission nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt. Im übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

[2] Zur Beschwerde ist befugt, wer an der Anfechtung des Filmprüfungsentscheids ein schutzwürdiges eigenes Interesse dartut sowie die Verbände des Kinogewerbes.

Orientierung der Kinobesucher

Art. 25 [1] Unverändert.

[2] Ist ein Film für Jugendliche nicht freigegeben, ist an gut sichtbarer Stelle vor dem Eingang zum Zuschauerraum eine Hinweistafel mit folgendem Text anzubringen:
«Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt verboten. Ausgenommen sind 14–16jährige Personen in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters.»

[2] Ist ein Film für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben, ist an gut sichtbarer Stelle vor dem Eingang zum Zuschauerraum eine Hinweistafel mit folgendem Text anzubringen:
«Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt verboten. Ausgenommen sind 14 bis 16jährige in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters.»

Filmprüfung

Art. 29 [1] Unverändert.

[2] Für die Filmprüfungsentscheide der Polizeidirektion und der Jugendfilmkommission können Gebühren von 20 Franken bis 200 Franken erhoben werden.

[2] Für die Filmprüfungsentscheide der Polizeidirektion und der Kantonalen Jugendfilmkommission können Gebühren von 20 Franken bis 200 Franken erhoben werden.

Allgemeines

Art. 30 [1] Ziffer 1–3 unverändert;
Ziffer 4 Buchstabe
a unverändert;
b und *c* aufgehoben;
d unverändert;
e Kinder oder Jugendliche in eine für sie nicht freigegebene Filmvorführung mitnimmt oder eine solche besuchen lässt.

[2 und 3] Unverändert.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 17. Mai 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gfeller*
Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 29. Juni 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 16. Mai 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Berthoud*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Vortrag der Landwirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Gesetz über den Rebbau

I. Einleitung

Der Abschnitt über den Produktionszweig Rebbau im Einführungsgesetz vom 25. September 1960 (EG) zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (LwG) ermächtigt den Regierungsrat, Massnahmen zur Förderung und zum Schutze des Rebbaues im Sinne der Artikel 42–45 des Landwirtschaftsgesetzes zu unterstützen und zu diesem Zweck die obligatorische Weinlesekontrolle einzuführen, Vorschriften über die zum Anbau zugelassenen Rebsorten und Veredelungsunterlagen zu erlassen und Beiträge an die Kosten der Erneuerung der Rebberge mit empfohlenen Rebsorten auszurichten. Der Abschnitt enthält ferner Bestimmungen über die Äufnung des kantonalen Rebfonds, dem die erforderlichen Beiträge zur Unterstützung der Rebbergerneuerung entnommen werden, die Einfuhr von Pflanzenmaterial für den Rebbau sowie über die Wahl der kantonalen Weinbaukommission als beratendes Organ der Landwirtschaftsdirektion.
Das Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951 sah die Einführung eines Rebbaukatasters vor und grenzte die für die Weinproduktion geeigneten Rebgebiete ab (Rebbauzone). Die zugunsten des Rebbaus zu treffenden Massnahmen beschränkten sich auf diese Zone. Der Anbau von Reben ausserhalb des Rebbaukatasters wurde jedoch nicht ausdrücklich untersagt. Diese unklare Lage führte in verschiedenen Gebieten zu Missbräuchen. Deshalb bestand der Bundesrat auf der Einführung eines Pflanzverbotes von Reben ausserhalb der Rebbauzone. Dieses Verbot wurde in den Bundesbeschlüssen über vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaus von 1958, 1969 und von 1979 verankert. Diese Beschlüsse haben das Landwirtschaftsgesetz vorteilhaft ergänzt und es ermöglicht, einerseits den Rebbau in den Hanglagen (Qualitätslagen) zu erhalten und andererseits die Produktion inländischer Weine zu begrenzen, deren Qualität zu überwachen und das Angebot bestmöglich den Bedürfnissen des Marktes anzupassen.
Der auf zehn Jahre befristete Bundesbeschluss von 1979 verpflichtet zudem die Kantone u. a. zur Einführung der obligatorischen Bezahlung der Weinernte nach ihrer Qualität und zur Deklassierung von Weinen aus Ernten, die nicht einen Mindestgehalt an natürlichem Zucker erreichen, zu «Weisswein» oder «Rotwein» ohne jede weitere Bezeichnung. Damit soll gewissen Tendenzen zur Ertragssteigerung ohne Rücksichtnahme auf die Qualität entgegengetreten werden.
Es drängt sich demzufolge eine Ergänzung der kantonalen Rebbaugesetzgebung auf. Sie ist überdies durch die Entwicklung der letzten Jahre z. T. überholt und muss an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Schliesslich stützen sich verschiedene Massnahmen, wie die Verhängung des Lesebannes und die Bezeichnung einheitlicher Weinproduktionsgebiete, nicht auf das Landwirtschaftsgesetz, sondern auf die eidgenössische Lebensmittelverordnung ab. Deshalb ist der Erlass eines speziellen Rebbaugesetzes einer Änderung des Abschnittes Rebbau im Einführungsgesetz vom 25. September 1960 zum LwG vorzuziehen.

2. Wirtschaftliche Bedeutung des Rebbaus

Heute dehnt sich der bernische Rebbau noch über rund 250 Hektaren aus. Das Hauptanbaugebiet liegt an den steilen, terrassierten Südosthängen des Bielersees; von Vingelz bei Biel über Tüscherz, Twann, Ligerz bis Neuenstadt ziehen sich 220 Hektaren Rebland hin und verleihen der Landschaft ihr einzigartiges Gepräge.
Auf der St. Petersinsel liegt der Rebbesitz des Burgerspitals Bern. Anschliessend zieren die Rebberge der Gemeinden Erlach, Tschugg und Gampelen die der Sonne zugekehrten Ausläufer des Jolimont.
Schliesslich erfreut sich der Kanton Bern zweier kleiner Rebgebiete in Spiez und Oberhofen, inmitten der landschaftlich reizvollen Gegend des Thunersees.
Bei den mit Reben bepflanzten Flächen handelt es sich im allgemeinen um leichte Böden mit starker Neigung, die, von einigen örtlichen Ausnahmen abgesehen, für andere Kulturen ungünstig sind. Der intensive Rebbau verlangt sorgfältige Pflege durch qualifizierte Arbeitskräfte. Je nach Lage und Neigung der Parzellen und unter Berücksichtigung des Grades der Verschuldung des Betriebes können heute 2–4 Hektaren genügen, um die Existenz eines Rebbauern und seiner Familie zu sichern.
Gesamtschweizerisch nimmt der Rebbau im Rahmen des Pflanzenbaus einen wichtigen Platz ein, erreicht doch sein mittlerer Rohertrag den gleichen Wert wie derjenige des Getreide- und Obstbaus. Im bernischen Rebgebiet schwankte in der Zeitperiode 1976–1981 der jährliche Rohertrag zwischen 2,2 und 5,8 Millionen Franken.

2.1 Rebfläche

Im 18. Jahrhundert war der Weinbau über das ganze bernische Gebiet, vom Jura bis an den Thunersee, verbreitet. Ende des 19. Jahrhunderts erlitt er – wie übrigens in der ganzen Schweiz – einen empfindlichen Rückgang. Die Abwanderung der Arbeitskräfte in die aufstrebenden Städte führte zu einer Vernachlässigung der Rebberge. Die Einfuhr billiger Weine, die grösseren Ansprüche an die Qualität sowie Krankheiten und Schädlinge trugen weiter zum Niedergang bei. Nach der Juragewässerkorrektion musste der Rebbau im gesamten Molassegebiet des bernischen Seelandes der Landwirtschaft weichen. Im Jahre 1929 waren im Kanton Bern nur noch 226 Hektaren mit Reben bestockt. Seither hat sich die Rebfläche wie folgt verändert:

Entwicklung der Rebfläche seit 1929 (in Hektaren)

Jahr	Gesamtrebfläche	davon	
		rotes Gewächs	weisses Gewächs
1929	226	–	–
1950	272	16	256
1960	257	19	238
1965	259	30	229
1970	258	41	217
1975	252	45	207
1980	247	46	201
1982	248	48	200

Quelle: Obligatorische Weinerntedeklaration

Nach 1929, während der Krisenjahre, erlangte der Rebbau vor allem als Nebenerwerbsquelle wieder vermehrte Bedeutung. Die erneute Abnahme der Rebfläche nach 1950 ist auf die rege Bautätigkeit (Biel und Neuenstadt), den Winterfrost 1956 sowie vor allem auch auf den Ausbau der SBB-Linie Biel–Neuenstadt auf Doppelspur und den Bau der N5 am linken Bielerseeufer zurückzuführen. Seit den 60er Jahren hat sich der Rückgang der Rebfläche verlangsamt, weil die Reblandverluste z.T. durch die Aufnahme von für den Weinbau geeigneten Grundstücken in die Rebbauzone kompensiert worden sind. Von 1959–1982 wurden vom Bundesamt für Landwirtschaft insgesamt 25 Gesuche, die eine Fläche von 11,12 Hektaren betrafen, bewilligt.

2.2 Besitzverhältnisse

Im bernischen Rebgebiet herrscht der Kleinbesitz mit starker Parzellierung vor. Laut Angaben des eidgenössischen statistischen Amtes weist der Kanton Bern 270 Betriebe mit Rebland auf. Über die Besitzverhältnisse gibt nachstehende Aufstellung Auskunft.

104 Besitzer bewirtschaften weniger als	25 Aren
48 Besitzer bewirtschaften	25– 50 Aren
45 Besitzer bewirtschaften	51–100 Aren
43 Besitzer bewirtschaften	100–200 Aren
15 Besitzer bewirtschaften	200–300 Aren
15 Besitzer bewirtschaften	über 300 Aren

Der Anteil der hauptberuflichen Rebbauern beträgt nur etwa 20 Prozent. Daneben hat der Rebbau als Nebenerwerbsquelle seine Bedeutung.

2.3 Rebsorten

Die Sortenwahl wird durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung vorgeschrieben. Vorherrschend ist am Bielersee die Weissweinsorte Gutedel (Chasselas). Der kalkreiche Boden eignet sich aber auch ausgezeichnet für Rotwein, wobei im Kanton Bern nur die Sorte Blauburgunder zur Anpflanzung zugelassen wird. Einige kleine Rebflächen sind mit Spezialsorten bestockt.
In den Rebbergen am Thunersee gelangt neben dem Blauburgunder der Riesling X Sylvaner als Hauptsorte zum Anbau.

Prozentualer Anteil der verschiedenen Rebsorten

Bielersee		*Thunersee*	
Gutedel	75%	Riesling X Sylvaner	65%
Blauburgunder	20%	Blauburgunder	35%
Spezialitäten	5%		

Die Anpflanzung von Hybriden und Direktträgern ist gesetzlich nicht gestattet.

2.4 Produktion

Die Erträge des Rebbaus schwanken stark. So ergab z.B. die Ernte 1977 insgesamt 16297 Hektoliter Weinmost, gegenüber 5966 Hektolitern im Jahre 1978 und 7357 Hektolitern im Jahre 1981. Die Weinbauern lösten im Jahre 1977 für ihren Weinmost rund 5,5 Millionen Franken, während die Ernte 1978 ihnen rund 2,2 Millionen Franken einbrachte. Dabei waren die Weinmostpreise im Jahre 1978 je Hektoliter um 25 Franken höher als im Jahre 1977.
Im Durchschnitt mehrerer Jahre beträgt die Weinproduktion im Kanton Bern rund 12000 Hektoliter. Im Vergleich zu andern Weinbaugebieten der Schweiz ist der Ertrag pro Flächeneinheit auf dem kargen, kiesigen oder lehmigen und humusarmen, oft flachgründigen Kalkboden nur gering.

Jahr	Weinmostproduktion			Mittlerer Ertrag	
	weiss hl	rot hl	total hl	weiss hl/ha	rot hl/ha
1972	13 140	2 127	15 267	63	44
1973	14 171	2 245	16 416	68	47
1974*	6 730	1 327	8 057	32	29
1975**	9 676	1 288	10 955	48	28
1976	13 849	2 229	16 068	70	49
1977	14 055	2 242	16 297	72	53
1978	4 671	1 295	5 966	24	28
1979	10 426	2 515	12 941	52	54
1980	8 483	1 529	10 012	43	33
1981	5 913	1 444	7 357	29	31

* Frühjahresfrost ** Hagelschäden

Die mittleren Erträge betrugen im Jahre 1977 im Kanton Wallis beim roten und weissen Gewächs vergleichsweise 123 bzw. 112 und im Kanton Genf 104 bzw. 124 Hektoliter pro Hektare.

Am Bielersee wird der Grossteil der Ernten durch rund 120 selbstkelternde Weinbauern und Propriétaires-Encaveurs (Rebbauern, die neben der eigenen Produktion noch Trauben zukaufen und verwerten) eingekellert, ausgebaut und verkauft. Einzig in Neuenstadt beteiligt sich eine Genossenschaftskellerei an der Verwertung.
Die Rebbaugenossenschaften Spiez und Oberhofen befassen sich nicht nur mit der Bewirtschaftung der örtlichen Rebberge, sie keltern und vermarkten auch die gesamte Ernte.

3. Erläuterungen zum Gesetzesentwurf

3.1 Grundlegende Merkmale

Der Gesetzesentwurf weicht wesentlich vom Abschnitt Rebbau im EG zum LwG ab. Wieder aufgenommen werden die Bestimmungen über das Verzeichnis der zum Anbau zugelassenen Rebsorten und Veredelungsunterlagen, die Erzeugung, Einfuhr und den Verkauf von Pflanzenmaterial für den Rebbau sowie über die Unterstützung der Erneuerung der Rebberge, die Äufnung des kantonalen Rebfonds und die Wahl der kantonalen Weinbaukommission.
Die wichtigsten Neuerungen betreffen
- die Bestimmungen über den Rebkataster (Pflanzverbot) und das Verfahren für die Aufnahme von Grundstücken in die Rebzone, die sich für die Weinproduktion eignen;
- die Einführung der Anpflanzungs- und Bewirtschaftungspflicht für Rebparzellen in der Rebbauzone;
- die Bestimmungen über den Pflanzenschutz;
- die Massnahmen zur Förderung der Qualität und des Absatzes der Bernerweine sowie
- die Bestimmungen über die Berufsbildung und die Beratung.

Der unterbreitete Entwurf ist als Rahmengesetz konzipiert. Einzelheiten sollen durch Verordnung des Regierungsrates geregelt werden. Dagegen ordnet der Grosse Rat – wie bis anhin – Höhe, Verwendung und Verwaltung des kantonalen Rebfonds sowie die Festsetzung der jährlichen Beiträge der Rebbesitzer und die Bemessung des jährlichen Staatsbeitrages durch Dekret.

3.2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Der Grundsatzartikel umschreibt Sinn und Zweck des Rebbaugesetzes.

Artikel 2

In diesem Artikel wird der Anwendungsbereich des Gesetzes festgelegt.

Artikel 3

Absatz 1 grenzt die Rebfläche ab, auf welcher die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen anwendbar sind. Sie ist identisch mit der gemäss eidgenössischem Rebkataster ausgeschiedenen Rebbauzone.

Absatz 2 untersagt die Anpflanzung von Reben ausserhalb der Rebbauzone.

Absatz 3 gibt den Grundeigentümern und Pächtern, die noch keine Reben besitzen, die Möglichkeit, eine Rebfläche von höchstens 400 Quadratmetern je Haushalt und für den Eigenbedarf zu pflanzen. Nach Bundesrecht können die Kantone diese Ausnahme vom Pflanzverbot einschränken, indem sie eine kleinere Höchstfläche festsetzen und nötigenfalls für solche Pflanzungen eine Bewilligungspflicht vorsehen. Letztere hätte jedoch unverhältnismässig viele Umtriebe und eine grosse Kontrollarbeit zur Folge.

Absatz 4 regelt die Frage der Neuanpflanzungen bzw. das Gesuchsverfahren für die Aufnahme von Grundstücken in die Rebbauzone. Ein totales Verbot der Anpflanzung von Reben ausserhalb des heutigen Rebkatasters ist nicht vertretbar. Die schweizerische Rebfläche von rund 13 500 Hektaren soll nach Möglichkeit erhalten werden. Jedes Jahr werden aber durch die Bautätigkeit Rebberge ihrem Zweck entfremdet. Das Bundesrecht sieht deshalb vor, dass für den Weinbau geeignete Hanglagen auf Gesuch hin neu in den Rebkataster aufgenommen werden können.
Für Neuanpflanzungen muss auch dann ein Gesuch eingereicht werden, wenn sie auf einer bereits in der Rebbauzone liegenden Parzelle ausgeführt werden *(Absatz 5)*.

Artikel 4

Absatz 1 stipuliert die Anpflanzungs- und Bewirtschaftungspflicht innerhalb der Rebbauzone. Diese Massnahme drängt sich auf, um die Spekulation im Rebgelände zu unterbinden und die Rebfläche in ihrem heutigen Umfange nach Möglichkeit zu erhalten.

Absatz 2 sieht vor, Ausnahmen vom Anpflanzungsverbot zu gestatten, wenn beispielsweise vor der Erneuerung der Rebberge als Zwischenkultur Einsaaten zur Bodenverbesserung bzw. zur Bekämpfung der Bodenmüdigkeit (Nematoden) vorgenommen werden oder wenn sich der Rebbau aus irgendeinem Grunde als unwirtschaftlich erweisen sollte und demzufolge auf andere Kulturen umgestellt werden müsste.

Absatz 3 ermächtigt die Landwirtschaftsdirektion, nötigenfalls die Anpflanzung und Bewirtschaftung auf Kosten säumiger Eigentümer oder Pächter anzuordnen und den Bewirtschafter zu bezeichnen.

Artikel 5

Ein minimaler Abstand zwischen Parzellengrenze und erster Rebenreihe ist einzuhalten, damit die Nachbarn bei der Bewirtschaftung nicht behindert werden und im Grenzbereich ein optimaler Standraum pro Rebstock gewährleistet wird.
Im Zusammenhang mit der Einführung neuer Kultursysteme (Drahtbau, Querterrassen) sind im Interesse der Qualitätsproduktion ebenfalls minimale Pflanzdistanzen festzulegen.

Artikel 6

Vernachlässigte Reben bilden Infektionsherde für umliegende Parzellen. Die fristgerechte Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Unkraut liegt deshalb im Interesse sämtlicher Rebbewirtschafter (Absatz 1).

Absatz 2 bildet die rechtliche Grundlage, um säumige Bewirtschafter zur Bekämpfung anzuhalten oder nötigenfalls die erforderlichen Bekämpfungsmassnahmen auf deren Kosten anzuordnen.

Artikel 7

Nicht alle Rebsorten eignen sich für unsere Klima- und Bodenverhältnisse, indem sie zu spätreif sind, zur Massenproduktion neigen oder anderweitige Nachteile aufweisen. Der Anbau ist aus diesem Grunde auf Sorten zu beschränken, die im bernischen Rebgebiet erfahrungsgemäss auch in weniger günstigen Jahren qualitativ gute Erträge abwerfen. Desgleichen sind nur Unterlagen für die Rebveredlung zuzulassen, die sich in unseren Böden bewähren (Absatz 1).

Absatz 2 regelt die Anpflanzung von nicht im kantonalen Sortenverzeichnis aufgeführten Rebsorten zu Versuchszwecken. Dieses Verfahren ermöglicht es, einerseits ausländische Sorten und Neuzüchtungen nicht nur an den eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, sondern auch in unseren Klima- und Bodenverhältnissen auf ihre Eignung zu prüfen, andererseits aber einen unkontrollierten Anbau nicht zugelassener Rebsorten zu verhindern. Aus dem gleichen Grunde sind widerrechtlich angepflanzte Reben zu roden.

Artikel 8

Die Erzeugung von Unterlagenholz für die Rebveredlung ist nur in klimatisch bevorzugten Lagen möglich, damit die so wichtige gute Ausreife des Holzes erreicht wird. Solche Anlagen (Muttergärten) erheischen eine sorgfältige Pflege und stellen hohe Anforderungen an den Bewirtschafter. Für die Anpflanzung darf nur sortenechtes, virusfreies Klonenmaterial verwendet werden. Obschon im Kanton Bern bis anhin keine sogenannten Muttergärten angelegt worden sind, wird die Produktion von Unterlagenholz vorsorglicherweise der Bewilligungspflicht unterstellt.
Bei der viel Arbeit verlangenden Rebe, die zudem während 25 bis 30 Jahren voll leistungsfähig sein soll, sind tadellose und an den betreffenden Standort passende Setzlinge sehr wichtig. Voraussetzung ist die Wahl der richtigen Unterlagen und von sorgfältig selektionierten Edelreisern sowie ein in jeder Hinsicht seriös geführter Rebschulbetrieb. Der Beruf des Rebschulisten erfordert spezielle Fachkenntnisse. Die Erzeugung, Vermehrung und der Verkauf von Rebstöcklein und Edelreisern wird deshalb ebenfalls der Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion unterstellt (Absatz 1). Die Bedingungen für die Erteilung und den Entzug werden jedoch durch den Regierungsrat festgelegt (Absatz 2).

Artikel 9

Für die Rebveredlung wird heute von den bernischen Rebschulen ausschliesslich ausländisches Unterlagenholz verarbeitet. Die Veredlung der für die Neuanpflanzung und die Erneuerung erforderlichen Rebstöcklein erfolgt vorwiegend in der Rebschule der Rebgesellschaft Twann-Ligerz-Tüscherz und durch anerkannte private Rebschulbetriebe mittels selektionierten inländischen Edelreisern. Die Einfuhr beschränkt sich demzufolge zur Hauptsache auf das für die Rebveredlung notwendige Unterlagenholz. Diese wird ausschliesslich der Landwirtschaftsdirektion übertragen, welche das importierte Holz zum Selbstkostenpreis an die berechtigten Bezüger weiterliefert. Diese Regelung bietet Gewähr, dass die Rebveredlung nur in anerkannten Betrieben vorgenommen wird.

Artikel 10

Nach *Absatz 1* haben die Weinbauern die Rebstöcklein für die Neuanpflanzung und die Erneuerung der Rebberge bei den konzessionierten, d.h. anerkannten Rebschulen zu beziehen. So besteht die grösstmögliche Sicherheit, dass ihnen sortenechtes, gesundes und für die betreffenden Bodenverhältnisse geeignetes Pflanzenmaterial geliefert wird, das Gewähr für leistungsfähige Rebanlagen bietet.
Je nach Umfang der jährlichen Erneuerungen und dem Erfolg in den Pflanzenschulen ist es nicht immer möglich, den Bedarf an Rebstöcklein durch bernische Rebschulen zu decken. Lieferungen von ausserkantonalen Rebschulen werden einmal aus Gründen der Rechtsgleichheit ebenfalls der Bewilligung und der Kontrolle unterstellt. Dies ermöglicht andererseits, das aus andern Kantonen zugekaufte Pflanzenmaterial hinsichtlich Sorten, Sortenechtheit und Gesundheit zu überwachen (Absatz 2).

Artikel 11

In diesem Artikel werden die Begriffe «Neuanpflanzung» und «Erneuerung» sowie die für die Pflanzung von Reben geltenden Vorschriften umschrieben.

Artikel 12

Der Kanton Bern unterstützt die Erneuerung der Rebberge mit reblauswiderstandsfähigen Reben seit der Jahrhundertwende mit Beiträgen. Die Erneuerung ist mit hohen Kosten verbunden; sie betragen je nach Steillage und Kultursystem 50000–90000 Franken je Hektare. Der grösste Teil des bernischen Rebgebietes liegt an ausgesprochenen Steilhängen und in Terrassenlagen, die vielfach schwer zugänglich sind, was unweigerlich zu einer Verteuerung der Produktionskosten führt. Diese Verteuerung vergrössert übrigens noch die Differenz zwischen den Preisen importierter und inländischer Weine. Mit der Ausrichtung von nach Neigungsgrad abgestuften Beiträgen können die Erneuerungskosten gesenkt und die erwähnten Unterschiede bis zu einem gewissen Grade ausgeglichen werden (Absatz 1).

Absatz 2 sieht die Ausrichtung höherer Beiträge für Erneuerungen im Zusammenhang mit Güterzusammenlegungen vor. Diese Massnahme bezweckt die Verbesserung der Produktionsstruktur.
Die Höhe der Beiträge und die Bedingungen für ihre Ausrichtung bestimmt der

Regierungsrat im Rahmen der geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften (Absatz 3).
Mit Beiträgen erneuerte Reben müssen mindestens während 15 Jahren bewirtschaftet werden (Absatz 4). Bei vorheriger Zweckentfremdung (z. B. Überbauung) oder vorzeitiger Erneuerung infolge Vernachlässigung sowie bei Nichtbewirtschaftung sind die Erneuerungsbeiträge zurückzuerstatten (Absatz 5).

Artikel 13

Die für die Ausrichtung der Erneuerungsbeiträge erforderlichen Mittel sind dem kantonalen Rebfonds zu entnehmen.
Dieser Artikel wird ohne Änderung übernommen (Art. 13 EG zum LwG).

Artikel 14

Der Kanton leistet gestützt auf Artikel 42 EG zum LwG bereits heute Beiträge an die Hagelversicherungsprämien. Diese Bestimmung wird übernommen (Absatz 1).
Bei Absatzschwierigkeiten von Grossernten oder bedingt durch anderweitige widrige Umstände kann der Bund Blockierungsmassnahmen ergreifen und die Gewährung von Bankkrediten auf die blockierten Weine erleichtern. Die Blockierung dient dazu, vorübergehend eine gewisse Menge Inlandwein aus dem Markt zu nehmen und auf Lager zu behalten, bis die Marktverhältnisse eine Freigabe ganz oder teilweise erlauben, ohne zu Preiszusammenbrüchen zu führen.

Nach *Absatz 2* kann sich der Kanton an den vom Bund beschlossenen Finanzsperraktionen beteiligen, falls die Absatzlage dies erfordern sollte.

Artikel 15

Zu Unrecht bezogene kantonale Beiträge sind wie Bundesbeiträge zurückzuerstatten.

Artikel 16

Artikel 337 Absatz 1 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936 ermächtigt die Kantone, den Zeitpunkt des Beginns der Weinlese festzusetzen. Diese Massnahme dient ausschliesslich der Qualitätsförderung, indem der Erntezeitpunkt erst festgesetzt wird, wenn das Traubengut die optimale Reife erreicht hat (Absatz 1).

Absatz 2 verpflichtet die Weinbaukommission, sich vor der Abgabe ihres Antrages zur Aufhebung des Lesebannes über den Reife- und Gesundheitszustand der Ernte ins Bild zu setzen sowie die interessierten Kreise anzuhören.

Artikel 17

Die Einführung der Bezahlung der Weinernte nach ihrer Qualität und dem Mindestzuckergehalt (vgl. Art. 18 und 19) hat die amtliche Qualitäts- und Erntemengenkontrolle zur Folge. Ihr unterstehen sämtliche Einkellerer des bernischen Produktionsgebietes.

Artikel 18

Laut Artikel 337 Absatz 2 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung dürfen Weine mit ähnlichen Eigenschaften aus verschiedenen Gemeinden, die in einheitlichen Produktionsgebieten liegen, den Namen einer der Gemeinden des betreffenden Gebietes oder eine andere einheitliche Bezeichnung tragen. Die Umschreibung der vorerwähnten Produktionsgebiete, auf welche diese Bestimmung Anwendung finden darf, und die Anerkennung einheitlicher Bezeichnungen ist Sache der Kantone. Diese haben insbesondere zu bestimmen, in welchem Mengenverhältnis die Weine zusammengelegt werden dürfen, sowie Vorschriften über die Lage-, Ursprungs- und Sortenbezeichnungen der Weine zu erlassen. Eine klare Regelung ist notwendig, um Missbräuche zu verhindern und die Konsumenten vor Täuschungen zu schützen.

Artikel 19

Die Förderung der Qualität war ein ständiges Anliegen der schweizerischen Weinwirtschaft, weil bei den gegebenen besonderen Bedingungen unserer Produktion und bei der lebhaften Konkurrenz durch ausländische Weine die Zukunft des einheimischen Rebbaues nur durch qualitativ hochstehende Ernten und Weine erfolgreich gestaltet werden kann. Ein neuer Schritt in dieser Richtung stellt die Einführung der obligatorischen Bezahlung der Weinernte nach ihrer Qualität dar (Absatz 1).

Nach *Absatz 2* regelt der Regierungsrat die Qualitätsbezahlung und die Überwachung der Durchführung.

Artikel 20

Mit der Festsetzung von Mindestöchslegraden nach Produktionsgebieten (Absatz 1) wird bezweckt, gewissen Tendenzen zur Ertragssteigerung ohne Rücksichtnahme auf die Qualität entgegenzuwirken. Weine aus Traubenposten, welche den Mindestgehalt an natürlichem Zucker nicht erreichen, werden deklassiert, sind separat zu keltern und einzukellern und müssen unter der Bezeichnung «Weisswein» oder «Rotwein» in den Verkehr gebracht, d. h. zu Preisen verkauft werden, die den gewöhnlichen Tischweinen entsprechen (Absatz 2).
Diese Massnahme trifft namentlich auch jene Rebbauern, die ihre Ernte selbst einkellern (Eigenkellerer) und daher von der Qualitätsbezahlung nicht erfasst werden.

Artikel 21

Die im Rebbau üblichen brüsken Ernteschwankungen können ohne weiteres vom Mangel zum Überfluss und somit zu vorübergehenden Absatzschwierigkeiten der einheimischen Weine führen. Artikel 21 bildet die Grundlage, um in solchen Fällen Propagandaaktionen zur Absatzförderung mit Staatsbeiträgen zu unterstützen und überdies die Einführung besonderer Qualitätszeichen bzw. Schutzmarken zu gestatten und zu fördern mit dem Ziel, den Absatz von Weinen guter Qualität zu begünstigen.

Artikel 22

Nach *Absatz 1* hat der Regierungsrat die Berufslehre für Winzer und Weinküfer zu ordnen und die berufliche Weiterbildung zu fördern.
Die Zahl der Lehrlinge in unserem rund 250 Hektaren umfassenden, zweisprachigen Rebgebiet ist verhältnismässig klein. Es lohnt sich deshalb nicht, für deren theoretische Ausbildung (Berufs- und Fachschulunterricht) spezielle Kurse durchzuführen. Die deutschsprachigen Lehrlinge werden vom Ausbildungszentrum Wädenswil und die Lehrlinge französischer Sprache von der waadtländischen Fachschule Marcelin bei Morges betreut. Die Lehre dauert drei Jahre. In Wädenswil finden jährlich Berufs- und Fachschulkurse für Lehrlinge statt, während in Marcelin zwei Winterkurse mit Weinbauklassen geführt werden.

Absatz 2 sieht aus diesem Grunde die Möglichkeit vor, auf dem Gebiete der Berufsbildung mit andern Kantonen zusammenzuarbeiten und insbesondere Ausbildungsaufgaben ausserkantonalen Fachschulen zu übertragen.

Artikel 23

Die stetige Entwicklung im Rebbau (Umstellung vom Stickelbau auf neue Kulturmethoden, Verbesserung der Bodenpflege, der Düngung und des Pflanzenschutzes usw.) sowie die Fortschritte in der Kellerwirtschaft stellen immer höhere Anforderungen an die Weinbauern und Einkellerer. Ferner können die stark gestiegenen Aufwendungen nur von einem hochleistungsfähigen Weinbau verkraftet werden. Dabei steht nicht mehr allein die Ertragssteigerung im Vordergrund. Es geht insbesondere auch darum, zur Rationalisierung der Betriebe und damit zur Senkung der Produktionskosten beizutragen sowie der mit Recht immer wieder erhobenen Forderung nach bester Qualität zum Durchbruch zu verhelfen. Die Rebbauberatung soll die Rebbauern und Einkellerer in diesen Bestrebungen unterstützen.

Artikel 24

Den Gemeinderebkommissären werden vor allem Aufgaben im Zusammenhang mit der Rebbergerneuerung übertragen.

Artikel 25

Dieser Artikel enthält die Bestimmung, dass die Rebbauorganisationen beim Vollzug des Gesetzes angehört werden müssen.

Artikel 26

Entspricht Artikel 16 EG zum LwG; dieser wird unverändert übernommen.

Artikel 27

Die in *Absatz 1* vorgesehenen Kontrollen sind für den ordnungsgemässen Vollzug des Gesetzes notwendig. Ebenso ist im Zusammenhang mit der Rebbergerneuerung und den Massnahmen zur Qualitätsförderung auch der Zutritt zu den Rebgrundstücken und zu den Empfangs- und Kellereinrichtungen zu gewähren.

Nach *Absatz 2* besteht die Möglichkeit, Personen oder Betrieben, die aus Fahrlässigkeit oder vorsätzlich eine Kontrolle veranlassen, die daraus entstehenden Kosten zu berechnen.

Artikel 28

In diesem Artikel wird das Beschwerdeverfahren geordnet.

Artikel 29

Der Regierungsrat wird beauftragt, die für die Handhabung des Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
Der Kanton ist beim Vollzug des Gesetzes auf die Mitarbeit der Gemeinden angewiesen. Diese haben u. a. die Einhaltung des Lesebannes zu überwachen und das Inkasso der Rebsteuer zur Äufnung des Rebfonds zu besorgen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des unterbreiteten Gesetzesentwurfes hängen zur Hauptsache von den erneuerten Rebflächen ab (Art. 12 des Entwurfes). Gestützt auf die Tatsache, dass die mittlere Lebensdauer einer Rebe 20–25 Jahre beträgt, werden jährlich rund 8–12 Hektaren erneuert. Die Kosten dieser Massnahme belaufen sich auf durchschnittlich 200 000 Franken. Diese Mittel werden dem Kantonalen Rebfonds entnommen. Die jährliche Einlage des Staates in diesen Fonds beträgt 70 000 Franken.
Eine allfällige Rebbergzusammenlegung am Bielersee hätte vorübergehend, d. h. während etwa 6 Jahren, eine bedeutende Zunahme der Erneuerungen und damit auch eine entsprechende Erhöhung der Aufwendungen zur Folge. In diesem Falle wäre eine Heraufsetzung der Einlage des Staates in den Rebfonds unumgänglich. Diese müsste vom Grossen Rat (Änderung des Dekretes vom 17. Mai 1961 über die Organisation und die Verwaltung des Kantonalen Rebfonds) beschlossen werden.
Die dem Staate nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten der obligatorischen Weinlesekontrolle betragen je nach Umfang und Dauer der Weinernte 5000–10 000 Franken. Dazu kämen einmalige Auslagen für die Anschaffung von Präzisionsmaterial, insofern der Bund den Kantonen die Verwendung von Refraktometern verbindlich vorschreiben würde, um die Kontrollmethoden gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen.
Die Beiträge an die Prämien der Hagelversicherung machen jährlich zwischen 55 000–65 000 Franken aus.
Im Vergleich zum geltenden Recht bewirkt das neue Gesetz über den Rebbau praktisch keine Vermehrung der Ausgaben. Es hat auch keine Erhöhung des Personalbestandes zur Folge.

Bern, 8. Oktober 1982 Der Landwirtschaftsdirektor: *Blaser*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über den Rebbau

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz), die Verordnung vom 23. Dezember 1971 über den Rebbau und den Absatz der Rebbauerzeugnisse (Weinstatut), den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1979 über Massnahmen zugunsten des Rebbaues sowie die Eidgenössische Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Das Gesetz bezweckt den Schutz und die Förderung des Rebbaues sowie die Förderung der Produktion und des Absatzes von Qualitätsweinen. Es ergänzt die bundesrechtlichen Vorschriften.

Anwendungsbereich

Art. 2 Dem Gesetz unterstehen insbesondere:
a die Eigentümer und Bewirtschafter von Rebland;
b die Rebschulisten, welche beabsichtigen, im Kanton Bern Rebsetzlinge, Edelreiser und Rebstecklinge sowie Unterlagenholz in den Handel zu bringen;
c die Rebbauern, die Reben für den Eigenbedarf veredeln;
d die Einkellerer, die Trauben aus bernischen Produktionsgebieten keltern und einkellern.

II. Rebberge

Rebbauzone

Art. 3 [1] Die Rebbaufläche (Rebbauzone) wird durch den Eidgenössischen Rebbaukataster abgegrenzt.

[2] Die Anpflanzung von Reben ausserhalb der Rebbauzone ist verboten.

[3] Dieses Verbot gilt nicht für Grundeigentümer und Pächter, die noch keine Reben besitzen und die nicht mehr als 400 m² für den Eigenbedarf anpflanzen. Der Regierungsrat kann solche Pflanzungen der Bewilligungspflicht unterstellen oder eine kleinere Höchstfläche festsetzen.

[4] Der Grundeigentümer kann die Aufnahme eines Grundstückes in die Rebbauzone oder dessen Entlassung beantragen. Das Gesuch ist zu begründen und im Jahre vor der Anpflanzung oder Rodung der Zentralstelle für Rebbau einzureichen, die es mit ihrem Antrag an das Bundesamt für Landwirtschaft weiterleitet.

[5] Für die Neuanpflanzung von Parzellen, die bereits in der Rebbauzone liegen, ist ebenfalls eine Bewilligung erforderlich. Absatz 4 ist sinngemäss anwendbar.

Anpflanzungs- und Bewirtschaftungspflicht

Art. 4 [1] Für Rebparzellen in der Rebbauzone besteht die Anpflanzungs- und Bewirtschaftungspflicht.

[2] Die Landwirtschaftsdirektion kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

[3] Kommt der Eigentümer oder Pächter der Anpflanzungs- und Bewirtschaftungspflicht nicht nach, so ordnet die Landwirtschaftsdirektion nach erfolgter Mahnung und Fristansetzung die Anpflanzung und Bewirtschaftung auf Kosten des Pflichtigen an. Die Landwirtschaftsdirektion bezeichnet den Bewirtschafter. Der Ertrag gehört dem Pflichtigen nach Abzug der gesamten Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten sowie der Verwaltungsgebühren. Deckt der Ertrag die entstandenen Kosten nicht, so haftet der Pflichtige für den Ausfall.

Abstand vom Nachbargrundstück; Pflanzdistanzen

Art. 5 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Abstände vom Nachbargrundstück und die Pflanzdistanzen.

Pflanzenschutz

Art. 6 [1] Eigentümer, Pächter und andere Bewirtschafter von Reben sind gehalten, die zur Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Unkraut notwendigen Massnahmen unter möglichster Wahrung des biologischen Gleichgewichtes fristgerecht durchzuführen.

[2] Im Unterlassungsfalle setzt die Gemeinde eine Frist für die vorzunehmende Bekämpfung fest und benachrichtigt die säumigen Grundeigentümer. Nach Ablauf dieser Frist lässt sie die Bekämpfung ohne weitere Anzeige auf Kosten der Beteiligten durchführen.

III. Neuanpflanzung und Erneuerung der Rebberge

Rebsortenverzeichnis

Art. 7 [1] Der Regierungsrat erstellt ein amtliches Sortenverzeichnis, welches umfasst:
a die zum Anbau empfohlenen Rebsorten und
b die zugelassenen Veredlungsunterlagen.

[2] Nicht im kantonalen Sortenverzeichnis aufgeführte Rebsorten dürfen nur zu Versuchszwecken unter Kontrolle der Eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten angepflanzt werden. Die

Landwirtschaftsdirektion erteilt die Bewilligung und setzt die daran geknüpften Bedingungen und Auflagen fest.

3 Widerrechtlich angepflanzte oder erneuerte Reben sind unabhängig von der Anwendung der Strafbestimmungen zu roden.

Erzeugung und Vermehrung von Pflanzmaterial

Art. 8 1 Die Erzeugung und Vermehrung von Unterlagenholz, Rebsetzlingen, Rebstecklingen und Edelreisern sowie von veredelten Reben bedürfen einer Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion

2 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Einfuhr

Art. 9 Die Einfuhr von Rebsetzlingen, Rebstecklingen, Edelreisern sowie von Unterlagenholz für die Rebveredlung und von veredelten Reben erfolgt nach Massgabe der Eidg. Vorschriften (Art. 13 Weinstatut) durch die Landwirtschaftsdirektion nach den Bedürfnissen des Rebbaues.

Inverkehrbringen von Pflanzmaterial für den Rebbau

Art. 10 1 Das Inverkehrbringen von Pflanzmaterial für den Rebbau ist den anerkannten Rebschulen vorbehalten.

2 Das Inverkehrbringen von Pflanzmaterial aus andern Kantonen wird der Bewilligung und der Kontrolle der Landwirtschaftsdirektion unterstellt. Sie kann diese Aufgabe einer Fachorganisation übertragen.

Neuanpflanzung und Erneuerung der Rebberge

Art. 11 1 Als Neuanpflanzung gilt das Setzen von Reben auf Grundstücken, die gemäss Artikel 3 in die Rebbauzone aufgenommen sind.

2 Eine Erneuerung liegt vor, wenn abgehende Reben gerodet und spätestens innerhalb von zehn Jahren wieder Reben angepflanzt werden.

3 Für die Neuanpflanzung und Erneuerung der Rebberge gelten die eidgenössischen Vorschriften sowie die Artikel 5 und 7 dieses Gesetzes.

Kantonsbeiträge

Art. 12 1 Der Kanton unterstützt die Erneuerung der Rebberge innerhalb der Rebbauzone mit Beiträgen.

2 Für die Erneuerung von Rebbergen nach einer Güterzusammenlegung werden höhere Beiträge ausgerichtet.

3 Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften die Höhe der Beiträge und die Bedingungen für ihre Ausrichtung.

4 Die mit Unterstützung des Staates erneuerten Rebberge müssen, unter Vorbehalt höherer Gewalt, während mindestens 15 Jahren erhalten und bearbeitet werden.

5 Kommt der Eigentümer oder der Pächter der Bewirtschaftungspflicht nicht nach, ist der Erneuerungsbeitrag zurückzuerstatten.

Rebfonds

Art. 13 1 Die erforderlichen Beiträge für die Erneuerung der Rebberge werden dem kantonalen Rebfonds entnommen.

2 Dieser wird geäufnet:
a aus den jährlichen Beiträgen der Rebbesitzer in der Höhe von 50–100 Rappen pro Are Rebland;
b aus den Bundesbeiträgen an die gemäss Artikel 12 ausgerichteten Beiträge;
c aus dem jährlichen Staatsbeitrag von 70 000 Franken, der jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmen ist;
d aus den Zinserträgnissen des Fondsvermögens.

3 Der Regierungsrat regelt Höhe, Verwendung und Verwaltung des Fondsvermögens und den Bezug der jährlichen Beiträge der Rebbesitzer durch Verordnung.

Hilfsmassnahmen

Art. 14 1 Der Kanton leistet Beiträge an die Hagelversicherungsprämien.

2 Er kann sich an den vom Bund beschlossenen Blockierungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung von Bankkrediten auf die blockierten Weine beteiligen.

Rückerstattung von Beiträgen

Art. 15 Zu Unrecht bezogene Beiträge sind unabhängig von der Anwendung der Strafbestimmungen zurückzuerstatten.

IV. Weinlese

Lesebann

Art. 16 1 Die Landwirtschaftsdirektion verhängt alljährlich den Lesebann und setzt auf Antrag der Weinbaukommission den Beginn der Weinlese fest.

2 Die Weinbaukommission ist verpflichtet, sich vor Abgabe ihres Antrages über den Reife- und Gesundheitszustand des Traubengutes zu orientieren sowie die Gemeindebehörden der dem Lesebann unterstellten Gemeinden und sämtliche Fachorganisationen anzuhören.

Weinlesekontrolle

Art. 17 Der Weinlesekontrolle unterstehen alle Einkellerer der bernischen Produktionsgebiete (Selbsteinkellerer, Propriétaires-Encaveurs, Weinhandlungen).

V. Förderung der Qualität und des Absatzes der Berner Weine

Einheitliche Weinproduktionsgebiete

Art. 18 Der Regierungsrat bezeichnet die einheitlichen Weinproduktionsgebiete und erlässt Vorschriften über die Lage-, Ursprungs- und Sortenbezeichnung der Berner Weine.

Qualitätsbezahlung

Art. 19 [1] Die Weinernte wird nach dem natürlichen Zuckergehalt (Öchslegrad) bezahlt.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Mindestzuckergehalt

Art. 20 [1] Die Landwirtschaftsdirektion setzt für jedes einheitliche Produktionsgebiet einen Mindestgehalt an natürlichem Zucker (Mindest-Öchslegrad) für die verschiedenen Traubensorten fest, die zur Weinbereitung bestimmt sind.

[2] Traubenposten, welche die gemäss Absatz 1 festgesetzten Mindestzuckergehalte nicht erreichen, werden deklassiert und sind separat zu keltern und einzukellern. Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Verordnungsweg, unter welcher Bezeichnung diese Weine in Verkehr gebracht werden dürfen.

Werbeaktionen; Gütezeichen

Art. 21 Der Kanton kann
a die Propaganda für Erzeugnisse des bernischen Rebbaues unterstützen und
b die Einführung besonderer Qualitätszeichen gestatten und fördern, die dem Konsumenten für gute Qualität der Berner Weine Gewähr bieten und deren Absatz begünstigen.

VI. Berufsbildung, Beratung und Aufsicht

Berufsbildung

Art. 22 [1] Dem Regierungsrat obliegt:
a die Organisation der Berufslehre für Winzer und Weinküfer und
b die Förderung der beruflichen Weiterbildung.

[2] Er kann zu diesem Zwecke mit andern Kantonen zusammenarbeiten und Ausbildungsaufgaben ausserkantonalen Fachschulen übertragen.

Rebbauberatung

Art. 23 [1] Der Kanton unterhält einen rebbaulichen Beratungsdienst.

[2] Dieser macht die Weinbauern und Einkellerer mit neuen praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen vertraut.

[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Gemeinderebkommissär

Art. 24 [1] Jede Weinbaugemeinde hat einen Rebkommissär zu ernennen.

[2] Diesem obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
a Entgegennahme und Weiterleitung der Beitragsgesuche für die Rebbergerneuerungen an die zuständige kantonale Stelle;
b Kontrolle der Neuanpflanzungen und der Erneuerung der Rebberge;

c Überwachung des Zustandes der Rebberge;
d Ausführung weiterer vom Kanton angeordneter Massnahmen zugunsten des Rebbaues.

Fachorganisationen

Art. 25 Die Fachorganisationen sind beim Vollzug des Gesetzes anzuhören.

Weinbaukommission

Art. 26 [1] Der Landwirtschaftsdirektion wird als beratendes Organ eine Weinbaukommission von höchstens sieben Mitgliedern beigegeben. Die verschiedenen Rebgebiete und die Fachorganisationen sind in der Kommission nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

[2] Die Kommissionsmitglieder und deren Präsident werden vom Regierungsrat gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

[3] Die Kommissionsmitglieder sind wiederwählbar, höchstens jedoch für eine Gesamtdauer von 12 Jahren, in ununterbrochener Folge.

Kontrollen

Art. 27 [1] Die Eigentümer oder Pächter sind verpflichtet, den Kontrollorganen die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzuweisen und örtliche Besichtigungen zu gestatten.

[2] Personen oder Betriebe, die durch ihr Verhalten eine Kontrolle veranlassen, können angehalten werden, die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.

VII. Rechtspflege

Rechtsmittel

Art. 28 [1] Verfügt eine der Landwirtschaftsdirektion nachgeordnete Behörde oder eine mit staatlichen Aufgaben betraute Organisation, kann bei der Landwirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

[2] Verfügungen und Beschwerde-Entscheide der Landwirtschaftsdirektion unterliegen:
a der Beschwerde an das Verwaltungsgericht, soweit sie Bewilligungen, finanzielle Ansprüche oder weitere Streitsachen betreffen und die Verwaltungsgerichts-Beschwerde an das Bundesgericht zulässig ist;
b in den andern Fällen der Beschwerde an den Regierungsrat, der als letzte kantonale Instanz entscheidet.

[3] Verfügungen des Regierungsrates unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht, sofern sie Streitsachen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe *a* betreffen.

[4] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VIII. Vollzug und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 29 [1] Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

[2] Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über:

a die Grenzabstände und die Pflanzdistanzen für die verschiedenen Kultursysteme;
b die Erzeugung und Vermehrung von Pflanzmaterial;
c den Rebfonds;
d den Lesebann;
e die Weinlesekontrolle;
f die Bezeichnung der einheitlichen Produktionsgebiete
g die Bezeichnung der aus deklassierten Traubenposten bereiteten Weine;
h die Qualitätsbezahlung;
i die Berufsbildung;
k die Rebbauberatung.

[3] Der Regierungsrat kann weitere Vollzugsaugaben den beteiligten Direktionen und den diesen nachgeordneten Amtsstellen übertragen.

[4] Die Gemeinden werden beim Vollzug zur Mitarbeit beigezogen.

Aufgehobenes Recht

Art. 30 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden der Abschnitt Rebbau (Art. 10 bis 16) des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) und das Dekret vom 17. Mai 1961 über die Organisation und Verwaltung des kantonalen Rebfonds aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 31 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Bern, 16. März/22. Juni 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Ligerz, 7. Juni 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Krebs*

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft (Totalrevision)

I. Gegenwärtige Ordnung

1. Nach dem am 1. Januar 1959 in Kraft gesetzten und seither unverändert gebliebenen Gesetz erhalten landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Kleinbauern des Flachlandes und des Berggebietes kantonale Familienzulagen. Dieses Gesetz wurde seinerzeit in der Absicht geschaffen, die nach Bundesrecht erbrachten Familienzulagen für Arbeitnehmer und Bergbauern zu ergänzen. Ferner wurde die Grundlage geschaffen, auch den Kleinbauern des Flachlandes, die damals nach Bundesrecht noch keine Leistungen erhielten, Kinderzulagen auszurichten.

2. Die kantonalen Zulagen sollten dazu beitragen, der Landwirtschaft die erforderlichen Arbeitskräfte zu erhalten und die Abwanderung in die Industrie, wo bei wesentlich kürzerer Arbeitszeit höhere Barlöhne ausgerichtet wurden, zu stoppen. Ferner sollte die Überfremdung der landwirtschaftlichen Betriebe aufgehalten werden.

3. Nach der heutigen Regelung erhalten Kleinbauern und landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die auf Leistungen nach Bundesrecht Anspruch haben, folgende kantonale Zulagen:
- Kleinbauern des Flachlandes
  9 Franken Kinderzulage pro Monat;
- Kleinbauern im Berggebiet und landwirtschaftliche Arbeitnehmer
  15 Franken Haushaltungszulage pro Monat.

Am 31. Dezember 1981 bezogen 3637 Kleinbauern des Berggebietes und 426 landwirtschaftliche Arbeitnehmer Haushaltungszulagen, während an 2758 Kleinbauern des Flachlandes 7309 Kinderzulagen ausgerichtet wurden.

II. Revisionspunkte

Durch die vorgesehene Revision soll den Kleinbauern des Berggebietes anstelle der bisherigen Haushaltungszulage eine Kinderzulage von 10 Franken für jedes Kind ausgerichtet werden. Landwirtschaftliche Arbeitnehmer sollen neu ebenfalls in den Genuss der kantonalen Kinderzulage gelangen. Ferner soll die ihnen gewährte Haushaltungszulage von bisher 15 Franken auf 40 Franken im Monat erhöht werden.

1. Das Begehren, die kantonalen Familienzulagen in der Landwirtschaft zu erhöhen, wurde erstmals von Herrn Grossrat Luder in seinem Postulat vom 20. Februar 1979 gestellt. Er verlangte neben einer Erhöhung der kantonalen Haushaltungszulage eine Anpassung der Kinderzulagen und eine Erhöhung der für den Bezug von Familienzulagen in der Landwirtschaft massgebenden Einkommensgrenze.
Die letzten beiden Begehren wurden durch die Revision des Bundesgesetzes über Familienzulagen in der Landwirtschaft im Jahre 1980 erfüllt.

2. Herr Grossrat Michel (Brienz) verlangte in seinem Postulat vom 11. September 1980 die Aufhebung der den Kleinbauern des Berggebietes gewährten Haushaltungszulage und wünschte die Ausrichtung einer Kinderzulage von 10 Franken pro Kind und Monat.

3. Schliesslich gelangte der Verband landwirtschaftlicher Arbeitnehmer an die Volkswirtschaftsdirektion mit dem Begehren, es seien sowohl die Kinderzulagen als auch die Haushaltungszulagen zu erhöhen. Da sich die einzelnen Begehren teilweise widersprachen, wurde zusammen mit den Initianten nach einer gemeinsamen Lösung gesucht. Die vorgeschlagene Neuregelung stellt einen Kompromiss zwischen den verschiedenen Begehren dar.

4. Die Revision zielt auf eine Verstärkung des Familienschutzes ab, indem die bisherige Haushaltungszulage im Berggebiet durch die Kinderzulage abgelöst werden soll. Es dürfte zweifellos zutreffen, dass in Haushaltungen mit Kindern ein besonders ausgeprägtes Bedürfnis nach Zulagen besteht. Die Ablösung der Haushaltungszulage durch Kinderzulagen bringt den bezugsberechtigten Kleinbauern des Berggebietes eine beachtliche Verbesserung und eine Gleichstellung mit den Kleinbauern des Flachlandes. Nach der heutigen Regelung erhält der Kleinbauer im Berggebiet mit 3 Kindern lediglich eine kantonale Zulage von 15 Franken, während der Kleinbauer im Flachland 27 Franken (3 × 9 Franken) erhält. Die im Bundesgesetz bewusst geschaffene Begünstigung des Berggebietes wird somit durch die kantonale Lösung weitgehend wieder aufgehoben.

5. Der zweite Revisionspunkt betrifft die Erhöhung der Haushaltungszulage an landwirtschaftliche Arbeitnehmer. Im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes wurde die eidgenössische Haushaltungszulage auf 100 Franken im Monat belassen. Die vorgeschlagene Erhöhung der kantonalen Zulage bringt einen teilweisen Ausgleich der Teuerung, welche die haushaltführenden landwirtschaftlichen Arbeitnehmer ebenso trifft wie die Arbeitnehmer in den nichtlandwirtschaftlichen Sektoren.

6. Der dritte Revisionspunkt schliesslich betrifft die Kinderzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer. Diese erhalten nach der heutigen Regelung nur die Kinderzulagen nach Bundesrecht, d. h. 60 Franken (70 Franken [1]) im Flachland und 70 Franken (80 Franken [1]) im Berggebiet. Die Kleinbauern des Flachlandes dagegen beziehen seit dem 1. Juli 1962 neben den kantonalen Leistungen auch die Zulagen nach Bundesrecht. Diese Begünstigung wurde wiederholt als stossend empfunden. Es ist tatsächlich nicht einzusehen, weshalb die Kinder von selbständigen Landwirten besser gestellt sein sollen als die Kinder ihrer Arbeitnehmer. Die vorgeschlagene Revision soll diesen Nachteil aufheben.

[1] Gilt für das dritte und jedes weitere Kind.

7. Neben den aufgeführten materiellen Änderungen werden einige Artikel redaktionell geändert, wobei insbesondere die Begriffe des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft übernommen werden sollen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Gestützt auf die Zahl der Bezüger am 31. Dezember 1981 ergeben sich aus der vorgeschlagenen Revision folgende Mehraufwendungen:

	Fr.
– Kinderzulagen an Kleinbauern des Berggebietes	1 164 700.–
– Kinderzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer (inkl. mitarbeitende Familienmitglieder)	208 000.–
– Kinderzulagen an Kleinbauern des Flachlandes (Erhöhung von 9 Franken auf 10 Franken)	81 000.–
– Erhöhung der Haushaltungszulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer von 15 Franken auf 40 Franken	130 500.–
	1 584 200.–
– abzüglich Wegfall der Haushaltungszulagen an Kleinbauern des Berggebietes	654 600.–
Total Mehraufwendungen	929 600.–

Nach dem geltenden Gesetz werden die Aufwendungen für die Ausrichtung von Familienzulagen durch Beiträge der Landwirtschaft, des Kantons und der Gemeinden finanziert. Die Arbeitgeber in der Landwirtschaft entrichten einen Beitrag von 0,5 Prozent auf den von ihnen ausgerichteten Bar- und Naturallöhnen. Die durch die Beiträge der Landwirtschaft nicht gedeckten Aufwendungen tragen der Staat zu vier Fünfteln und die Gemeinden zu einem Fünftel. Die revisionsbedingten Mehraufwendungen würden den Kanton mit 744 000 Franken und die Gemeinden mit 186 000 Franken zusätzlich belasten.
Bei der Einführung des heute geltenden Gesetzes wurde mit einem Beitrag der öffentlichen Hand von 2 208 000 Franken gerechnet. Dieser Betrag wurde seit Bestehen des Gesetzes nie erreicht. Im Jahre 1981 wurden Leistungen im Betrage von 1 574 000 Franken ausbezahlt. Die Beiträge der Landwirtschaft betrugen 231 000 Franken. Daraus ergibt sich eine Nettobelastung der öffentlichen Hand von 1 343 000 Franken. Mit der Übernahme der durch die vorgeschlagene Revision bedingten Mehrkosten durch die öffentliche Hand würde somit ungefähr der Betrag erreicht, der ursprünglich für die landwirtschaftlichen Familienzulagen vorgesehen war.

IV. Vernehmlassungsverfahren

Mit RRB Nr. 2821 vom 7. September 1982 wurde die Volkswirtschaftsdirektion ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Der Gesetzesentwurf samt Vortrag ist den in einem Beilageblatt aufgeführten Parteien, Organisationen und Verbänden unterbreitet worden.
In den eingegangenen Stellungnahmen werden die vorgeschlagenen Änderungen vollumfänglich unterstützt. Einige Anträge gingen über die vorgesehenen Verbesserungen hinaus. Namentlich wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht die für den Bezug von Familienzulagen geltende Einkommensgrenze zu erhöhen sei. Nachdem aber die laufende Revision auf Bundesebene per 1. April 1984 aller Voraussicht nach auch eine Erhöhung der Einkommensgrenze einschliessen wird, sollte die heutige Grenze unverändert bleiben. Eine Abweichung gegenüber den Bestimmungen im Bundesgesetz würde ausserdem bewirken, dass gewisse Landwirte nur kantonale Zulagen beanspruchen könnten, was die Betroffenen kaum verstünden.
Ferner wird in einer Stellungnahme die Ausrichtung von Ausbildungszulagen beantragt. Dazu ist zu bemerken, dass die vorgesehenen Kinderzulagen für Jugendliche, die sich in Ausbildung befinden, bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet werden. Es handelt sich dabei also um Ausbildungszulagen, die allerdings nicht höher sind als die vorher bezogenen Kinderzulagen. Im Hinblick auf die bevorstehende Neuregelung auf eidgenössischer Ebene, aber auch auf die ausgebaute bernische Stipendienordnung ist auf die Erhöhung der Ausbildungszulagen zu verzichten.

V. Schlussbemerkungen

Kantonalrechtliche Familienzulagen werden gegenwärtig in der Schweiz von neun Kantonen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und von zehn Kantonen an selbständige Landwirte ausgerichtet. Die Tabelle in der Beilage vermittelt einen Überblick über die Art und Höhe dieser Zulagen.

Bern, 4. März 1983 Der Volkswirtschaftsdirektor: *Müller*

Anhang I

Kantonalrechtliche Familienzulagen in der Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben bundesrechtlich (gemäss FLG) Anspruch auf eine monatliche Haushaltungszulage von 100 Franken, auf Kinderzulagen von 60 Franken für die ersten beiden Kinder und auf 70 Franken ab dem dritten Kind im Talgebiet, auf 70 Franken für die ersten beiden Kinder und auf 80 Franken ab dem dritten Kind im Berggebiet.

Kleinbauern haben bundesrechtlich Anspruch auf Kinderzulagen in gleicher Höhe, sofern ihr reines Einkommen die Einkommensgrenze (EKG) von 22000 Franken zuzüglich 3000 Franken je zulageberechtigtes Kind nicht übersteigt. Die Tabelle gibt Aufschluss über jene Kantone, welche zusätzlich zum FLG noch kantonale Zulagenregelungen erlassen haben. Die unter den einzelnen Kantonen zu findenden Beträge verstehen sich somit *zusätzlich* zu den bundesrechtlichen Ansätzen nach FLG.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Monatliche Beträge in Franken

	Kinderzulage [1]		Ausbildungszulage [1]		Geburtszulage	Haushaltungszulage
	Talgebiet	Berggebiet	Talgebiet	Berggebiet		
Bund	60/70	70/80	–	–	–	100
Bern	–	–	–	–	–	15
Freiburg	75/90	75/90	130/145	130/145	300	–
Genf [2]	85/100 [2]	–	180	–	600	–
Jura	–	–	–	–	–	15
Neuenburg	30/20	20/10	50/40	40/30	400	–
Schaffhausen	–	–	–	–	500	–
St. Gallen	10/30	–/20	–	–	–	–
Waadt	–	–	–	–	500	–
Wallis [3]						

Selbständige Landwirte (Kleinbauern)

Monatliche Beträge in Franken

	Kinderzulage [1]				Ausbildungszulage [1]				Geburtszulage	Haushaltungszulage
	Talgebiet		Berggebiet		Talgebiet		Berggebiet			
unter EKG FLG	über EKG FLG	unter EKG FLG	über EKG FLG	unter EKG FLG	über EKG FLG	unter EKG FLG	über EKG FLG			
Bund	60/70	–	70/80	–	–	–	–	–	–	–
Bern	9/9	–	–	–	–	–	–	–	–	15 [4]
Genf [2]	85/100 [2]	85/100 [2]	–	–	180	180	–	–	600	–
Jura	9/9	–	–	–	–	–	–	–	–	15 [4]
Neuenburg	30/20	90	20/10	90	50/40	110	40/30	110	–	–
Schaffhausen	–	–	–	–	–	–	–	–	500	–
Solothurn	–	60/70	–	70/80	–	–	–	–	500 [5]	–
St. Gallen	10/30	70/100 [6]	–/20	70/100 [6]	–	–	–	–	–	–
Tessin	–	–	5/5	–	–	–	–	–	–	–
Waadt	25/25	25/25	25/25	25/25	25/25 [7]	25/25 [7]	25/25 [7]	25/25 [7]	200	10–28
Wallis	50/90	50/90	50/90	50/90	90/130	90/130	90/130	90/130	500	–

[1] Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.
[2] Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft findet keine Anwendung.
Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu zehn Jahren, der zweite für Kinder über zehn Jahren.
[3] Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine Zulage in der Höhe der Differenz zwischen der bundesrechtlichen Familienzulage und der kantonalen Zulage für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer.
[4] Nur an Landwirte im Berggebiet.
[5] Ab dem dritten Kind.
[6] Sofern das steuerbare Einkommen 35000 Franken nicht übersteigt.
[7] Für in landwirtschaftlicher Ausbildung stehende Kinder wird eine zusätzliche Zulage von 25 Franken gewährt.

Anhang II

Familienzulagen in der Landwirtschaft (Kanton Bern) nach der Gesetzesrevision; ohne Berücksichtigung einer Änderung der bundesrechtlichen Familienzulagenordnung

	Arbeitnehmer				Kleinbauern			
	Berggebiet		Talgebiet		Berggebiet		Talgebiet	
Kinderzulagen								
Bund	70	(80) *)	60	(70) *)	70	(80) *)	60	(70) *)
Kanton	10		10		10		10	
Haushaltungszulagen								
Bund	100		100		–		–	
Kanton	40		40		–		–	
Monatliche Entschädigung:								
bei								
1 Kind	220		210		80		70	
2 Kindern	300		280		160		140	
3 Kindern	390		360		250		220	
4 Kindern	480		440		340		300	
5 Kindern	570		520		430		380	
6 Kindern	660		600		520		460	

*) Ab dritten Kind.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Zweck und Geltungsbereich

Zweck

Art. 1 Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und Kleinbauern werden zur Existenzverbesserung ergänzend zum FLG kantonale Familienzulagen ausgerichtet.

Geltungsbereich

Art. 2 Dieses Gesetz findet auf alle dem FLG unterstellten landwirtschaftlichen Betriebe im Kanton Bern Anwendung.

Bezugsberechtigung

Art. 3 Bezugsberechtigt sind landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern, die gemäss FLG Anspruch auf Familienzulagen haben.

II. Kantonale Familienzulagen

Grundsatz

Antrag des Regierungsrates:

Art. 4 [1] Die kantonalen Familienzulagen bestehen aus monatlichen
a Haushaltungszulagen von 40 Franken;
b Kinderzulagen von 10 Franken.

Antrag der Kommission:

Art. 4 [1] Die kantonalen Familienzulagen bestehen aus monatlichen
a Haushaltungszulagen von 40 Franken;
b Kinderzulagen von 15 Franken.

[2] Werden die Familienzulagen gemäss FLG geändert oder weitere bundesrechtliche Familienzulagen eingeführt, können durch Dekret des Grossen Rates die Ansätze der kantonalen Familienzulagen neu festgesetzt werden.

Haushaltungszulage

Art. 5 [1] Anspruch auf Haushaltungszulage haben landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die gemäss FLG eine solche Zulage beziehen.

[2] Nicht bezugsberechtigt sind landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bereits eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder eine ganze Rente der Invalidenversicherung beziehen.

Kinderzulage

Art. 6 [1] Anspruch auf Kinderzulage haben:
a landwirtschaftliche Arbeitnehmer;
b Landwirte, deren reines Einkommen die gemäss FLG geltende Einkommensgrenze nicht übersteigt.

[2] Als Kinder gelten alle Personen gemäss Artikel 9 FLG.

[3] Keine Bezugsberechtigung besteht bei Kindern, für die bereits eine Kinder- oder Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder eine ganze Kinderrente der Invalidenversicherung bezogen wird.

Doppelbezug

Art. 7 [1] Niemand darf gleichzeitig Familienzulagen als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer und als Landwirt beziehen.

[2] Sind beide Ehegatten anspruchsberechtigt und führen sie einen gemeinsamen Haushalt, steht der Anspruch in der Regel dem Ehemann zu.

Verrechnung

Art. 8 Familienzulagen können mit Beitragsforderungen und Rükkerstattungsansprüchen der Ausgleichskasse des Kantons Bern verrechnet werden.

III. Finanzierung

Kostendeckung

Art. 9 Die Aufwendungen für die Ausrichtung von Familienzulagen, einschliesslich Verwaltungskosten, die aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden durch Beiträge der Landwirtschaft, des Kantons und der Gemeinden gedeckt.

Beiträge der Landwirtschaft

Art. 10 [1] Die Arbeitgeber in der Landwirtschaft haben einen Beitrag von 0,5 Prozent der in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne zu entrichten, soweit diese der Beitragspflicht gemäss FLG unterliegen.

[2] Die Verwaltungskostenbeiträge gemäss Artikel 69 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sind auch auf den Arbeitgeberbeiträgen zu erheben.

Beitrag des Kantons und der Gemeinden

Art. 11 [1] Die durch die Beiträge der Landwirtschaft nicht gedeckten Aufwendungen tragen der Staat zu vier Fünfteln und die Gemeinden zu einem Fünftel.

[2] Der Regierungsrat regelt den Verteilungsschlüssel für den Gemeindebeitrag in einer Verordnung.

IV. Organisation

Vollzug

Art. 12 [1] Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Ausgleichskasse des Kantons Bern.

[2] Organisation, Durchführung, Aufsicht, Verantwortlichkeit, Revision, Arbeitgeberkontrollen und Auskunftspflicht richten sich nach dem Einführungsgesetz vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Geltendmachung des Anspruches

Art. 13 Wer Anspruch auf Familienzulagen erhebt, hat bei der zuständigen Gemeindeausgleichskasse ein Gesuch zuhanden der Ausgleichskasse des Kantons Bern einzureichen.

Rechnungsführung

Art. 14 [1] Die Ausgleichskasse des Kantons Bern hat über die Beiträge der Landwirtschaft und der öffentlichen Hand, die Verwaltungskosten sowie die ausgerichteten Familienzulagen je eine besondere Rechnung zu führen und darüber mit dem Staat jährlich abzurechnen.

[2] Der Staat hat der Ausgleichskasse des Kantons Bern die erforderlichen Vorschüsse zur Ausrichtung der Familienzulagen und zur Dekkung der Verwaltungskosten zu gewähren.

V. Verfahren, Rechtspflege und Strafbestimmungen

Verfahren

Art. 15 Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richten sich das Verfahren und der Vollzug nach den Vorschriften des FLG.

Rechtspflege

Art. 16 [1] Gegen Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde erhoben werden.

[2] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Dekrets betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht.

Strafbestimmungen

Art. 17 [1] Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf erlassenen rechtmässigen Verfügungen und Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

[2] Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 18 Das Gesetz vom 8. Juni 1958 über Familienzulagen in der Landwirtschaft wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 19 Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Bern, 9. März/15. Juni 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 10. Juni 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Luder*

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Kindergartengesetz

I. Entwicklung und Stand

1. Zur Geschichte der Kindergartenpädagogik

Die Entwicklung der Kindergartenidee wurde durch fünf wesentliche pädagogische Aspekte beeinflusst:

a *Durch das Interesse an der Kleinkindererziehung überhaupt*
Erste Anhaltspunkte für ein pädagogisches Interesse am Kleinkind zeigten sich im 15. Jahrhundert. Der Wandel der künstlerischen Darstellung des Gottessohnes vom erhabenen Christkind zum schutzbedürftigen, anmutigen Knaben beeinflusste allgemein die Beziehung zum Kind und führte dazu, dass sich die Erziehungslehre vermehrt mit dem Wesen des Kleinkindes zu beschäftigen begann.

b *Durch Formen der ausserfamiliären Erziehung des vorschulpflichtigen Kindes*
Während sich die pädagogischen Überlegungen hauptsächlich auf die Erziehung des Kleinkindes innerhalb der Familiengemeinschaft richteten, fand man in der Mitte des 16. Jahrhunderts bei religiösen Gruppen erstmals auch Anzeichen für eine ausserfamiliäre Erziehung des Vorschulkindes. *Johann Amos Comenius* (1592–1670) entwarf schliesslich in seiner Erziehungsschrift «Pampaedia» den Plan einer «ersten gemeinsamen Schule», in der Kinder vom vierten bis zum sechsten Lebensjahr unter der Aufsicht «ehrenwerter Frauen» miteinander umgehen, spielen und singen sollten.

c *Durch das Erkennen der Bedeutung des kindlichen Spiels*
Der englische Aufklärer *John Locke* (1632–1704) erkannte die Bedeutung des kindlichen Spiels als eines der wichtigsten Erziehungsmittel für das Vorschulkind. In seinen pädagogischen Schriften verfocht er die These des «spielerischen Lernens» und vertrat die Ansicht, dass die Spielfreudigkeit des Kindes methodisch genutzt werden sollte.
Der Romantiker Jean Paul Friedrich *Richter* (1763–1825) wies ebenfalls auf den Wert des Spiels inbezug auf die Gemeinschaftserziehung des Vorschulkindes hin.

d *Durch das Entdecken des Wertes einer kindsgemässen Erziehung*
Jean-Jacques Rousseau (1712–1778) setzte das Kind und nicht die Methode in den Mittelpunkt der Pädagogik. Er machte auf die Wichtigkeit der kindlichen Entwicklung aufmerksam und setzte sich für eine kindsgemässe Erziehung durch die «freien Kräfte der Natur» ein. Seine Aussagen wurden für die Pädagogik der späteren Generationen wegweisend.

e *Durch die Beschäftigung mit sozial benachteiligten Kindern*
Soziale Not der Landbevölkerung sowie gesellschaftspolitische Auswirkungen waren für die pädagogische Denkweise von *Johannes Heinrich Pestalozzi* (1746–1827) massgebend. Aufgrund seiner Erfahrungen in der Schulung und Betreuung von Armen- und Waisenkindern entwickelte er eine Erziehungslehre, in welcher die Sorge und die Liebe um das Kind zum zentralen Moment wurden. Er brachte die Bildung des Kindes in den Zusammenhang mit der sozialen Komponente und versuchte, durch Schulung und Förderung deren Lebensqualität zu verbessern.

Das im Laufe der Zeit erwachte Interesse am Kleinkind einerseits und der Fürsorge- und Betreuungsgedanke für das sozial benachteiligte Kind andererseits bildeten zusammen mit den pädagogischen Grundlagen dieser Zeit den Ausgangspunkt für *Friedrich Fröbels* (1782–1852) Kleinkindererziehung, welche sich in der Form des Kindergartens im Jahre 1840 zu institutionalisieren begann.

In der Schweiz war es vor allem der karitative Gedanke, der zur Verbreitung der Kindergartenidee beitrug. Die beginnende Industrialisierung im 19. Jahrhundert brachte eine grosse Veränderung der sozialen Verhältnisse mit sich. In vielen Familien arbeiteten beide Elternteile bis zu 16 Stunden täglich in der Fabrik. Dadurch wurde die Erziehung und Beaufsichtigung der kleineren, noch nicht schulpflichtigen Kinder erschwert oder zum Teil gar unmöglich gemacht. Die damit verbundene Vernachlässigung wurde zu einem sozialen Problem. Geeignete Institutionen zur Betreuung dieser Kinder fehlten. Weder Waisenhäuser, Armenanstalten noch Verdingplätze vermochten die Erziehungsaufgaben in einer angemessenen Weise zu lösen. Auf Betreiben der gemeinnützigen Gesellschaft, der Kirche und privater Fürsorgestellen wurde deshalb versucht, die Kleinkindererziehung nach pädagogischen Grundsätzen an die Hand zu nehmen. Dabei kam dem theoretischen und praktischen Wirken Fröbels entscheidende Bedeutung zu.

Der erste im Kanton Bern (im Jahre 1873 in Thun) gegründete Fröbel-Kindergarten löste die bisherigen methodisch unzulänglichen Kleinkinderschulen und privaten Aufbewahrungsstätten (Gaumschulen) ab. Der Kindergarten in Thun verfolgte im wesentlichen drei Ziele: im Vordergrund stand die Förderung aller Kräfte und Fähigkeiten des vorschulpflichtigen Kindes nach den pädagogischen Grundsätzen Fröbels. Zugleich kam ihm die Aufgabe zu, verwahrloste Kinder kostenlos aufzunehmen und zu betreuen. Der Kindergarten sollte aber auch Kindern aus wohlhabendem Milieu offenstehen, damit diese in der Gruppe erste soziale Kontakte finden konnten. Im Gegensatz zu den Kleinkinderschulen wurde die Klasse von einer am Kindergärtnerinnenseminar in St. Gallen ausgebildeten, patentierten Kindergärtnerin geleitet. Die Finanzierung erfolgte hauptsächlich durch private Mittel, wobei der Staat ein jährliches Schulgeld von 400 L (Louisdor) entrichtete.

Der Einsatz einflussreicher Politiker und Erzieher trug im 19. Jahrhundert dazu bei, dass sich die Idee des Fröbel-Kindergartens im ganzen Kanton verbreitete. Mit der Pädagogik des Amerikaners *John Dewey* (1859–1952) und der Italienerin *Maria Montessori* (1870–1952) erhielt auch der bernische Kindergarten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine neue Prägung. Während Dewey das «Lernen am tätigen Leben» in den Vordergrund stellte, arbeitete Maria Montessori vor allem mit didaktischem Spielmaterial. Beide Richtungen hatten zum Ziel, die Selbständigkeit des Kindes zu fördern. Ihre Methoden beeinflussten die

Arbeit im Kindergarten massgeblich und haben bis in die Gegenwart ihre besondere Bedeutung in der Kindergartenführung behalten.
Der Kindergarten ist heute in der Stadt und auf dem Land nicht mehr wegzudenken. Er hilft mit, jedes Kind seinem individuellen Entwicklungsstand entsprechend zu fördern und eröffnet ihm einen über seine Familie hinausführenden Daseins-, Erlebnis- und Handlungsraum. Durch die Entfaltung der ganzen kindlichen Persönlichkeit bereitet der Kindergarten stufengemäss auf die spätere Lebensbewältigung und gleichzeitig auf den Schulbesuch vor.

2. Die Entwicklung des Kindergartens im Kanton Bern

2.1 Die Kindergärtnerinnenausbildung

Im Jahre *1877* wurden an der Neuen Mädchenschule in Bern (NMS) die ersten Töchter aufgenommen und zu Kinderlehrerinnen ausgebildet. Neben der praktischen Arbeit im Kindergarten durften diese «Lehrtöchter» geeignete Lektionen im Lehrerinnenseminar besuchen. *1895* eröffnete die Neue Mädchenschule das erste Kindergärtnerinnenseminar im Kanton Bern. Die Ausbildung betrug ursprünglich ein Jahr, ab 1919 anderthalb, ab 1930 zwei und ab 1972 drei Jahre.
Von *1917–1932* bildete zusätzlich Frl. M. von Greyerz in der «Sonnegg» Münsingen auf privater Basis Töchter zu Kindergärtnerinnen aus.
1927 eröffnete die Stadt Bern an der Höheren Mädchenschule Monbijou ihr Kindergärtnerinnenseminar mit einer zweijährigen Ausbildung. Als ehemalige Schülerin von John Dewey führte die damalige Leiterin, Frl. Emmy Walser, die freie Arbeitsweise, welche eine kindsgemässe Erziehung anstrebt, in den Methodikunterricht ein. Diese pädagogische Richtung beeinflusste die Kindergartenführung im Kanton Bern und übrigens auch in der deutschsprachigen Schweiz wesentlich.
1949 wurde der Ecole normale in Delémont eine Kindergärtnerinnenabteilung mit einer zweijährigen Ausbildung angegliedert. Es war dies im Kanton Bern die erste staatliche Ausbildungsstätte für Kindergärtnerinnen.
Erst mit der Einführung der dreijährigen Ausbildung im Jahre *1971* erweiterte der Staat das Ausbildungsangebot, indem er an den Seminaren Spiez und Biel je eine Kindergärtnerinnenabteilung eröffnete.
Im Hinblick auf die bevorstehende Gründung des Kantons Jura wurde *1977* die Ecole normale de Bienne mit der französischsprachigen Kindergärtnerinnenausbildung im Kanton Bern betraut.
In den letzten fünf Jahren verteilten sich die Neuaufnahmen in die einzelnen Kindergärtnerinnenseminare wie folgt:

Seminar	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Neue Mädchenschule	22	23	22	22	23	24
Marzili	18	19	20	20	22	20
Spiez	17	20	19	20	20	20
Biel (d)	18	19	21	22	20	21
Bienne (f)	10	–	9	–	11	8
Delémont (f)	13	14	(–)[1]	(–)[1]	(–)[1]	(–)[1]

2.2 Die Kindergärten

Im Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion ist inbezug auf die Kindergartenklassen und Kinderzahlen folgende Entwicklung festzustellen:

Jahr	Kindergartenklassen		Kinder		Total	Davon Ausländer	Geburtenzahlen
	d	f	d	f			
1966	281	61	7 802	1 985	9 787	....	(1960) 15 430
1970	350	83	9 182	2 349	11 531	....	(1964) 17 260
1974	490	107	11 855	2 382	14 237	1 516	(1968) 16 497
1976	536	106	12 033	2 093	14 126	1 387	(1970) 15 293
1977	559	106	11 910	2 118	14 028	1 407	(1971) 14 785
1978	584	110	11 896	2 230	14 126	1 446	(1972) 14 230
1979	615	58[1]	11 869	1 076[1]	12 945	1 319	(1973) 13 529
1980	641	59[1]	11 810	1 109[1]	12 919	1 357	(1974) 13 006
1981	649	62[1]	11 865	1 035[1]	12 900	1 394	(1975) 12 006
1982	647	62[1]	12 022	1 085[1]	13 107	1 399	(1976) 11 490

Die Statistik zeigt, dass trotz des Geburtenrückgangs die Zahl der Kindergartenklassen kontinuierlich anstieg. Dies ist vor allem auf die Eröffnung von Kindergärten in ländlichen, dünnbesiedelten Gegenden mit teils geringen Kinderzahlen zurückzuführen.
Die Möglichkeit, Teilzeitkindergärten zu führen, kam vor allem abgelegenen Orten sehr entgegen. Durch diese Flexibilität wurde das Interesse am Bildungsangebot im Vorschulalter stark gefördert.
Der Schulstatistik des Jahres 1982 ist zu entnehmen, dass bereits 95 Prozent aller Erstklässler im Kanton Bern in irgendeiner Form einen Kindergarten besuchten.
Wer die Berechnungszahlen der Lastenverteilung für die Kindergärtnerinnenbesoldungen als Grundlage nimmt, wird einen etwas niedrigeren Prozentsatz ableiten; die Differenz ergibt sich daraus, dass zur Anteilsberechnung ein Teilzeitbesuch im Verhältnis zu einem Vollzeitbetrieb umgerechnet wurde (1982 ergaben sich bei 13 107 erfassten Kindergartenkinder 11 695 Einheiten).

[1] Nach der Kantonstrennung.

3. Die rechtlichen Grundlagen des Kindergartens

Im *Dezember 1832* entstand unter dem Einfluss des ersten bernischen Verfassungsrates das «Gesetz über den Privatunterricht». Als Erziehungsanstalt, deren Lehrkräfte von privater Seite angestellt wurden, unterstand die Kleinkinderschule als Vorläufer des späteren Kindergartens dieser Gesetzgebung. Die Eröffnung einer solchen Schule wurde als bewilligungspflichtig erklärt. Die Lehrkräfte mussten einen Unterrichtsplan vorweisen und ihre Lehrfähigkeit gegebenenfalls an einer Prüfung unter Beweis stellen. Der Bezirksschulbehörde wurde die Aufsicht überlassen.
1837 verschickte das Erziehungsdepartement des Kantons Bern ein Kreisschreiben an die Schulkommissarien. Gestützt auf Artikel 58 des Schulgesetzes sollte den Kleinkinderschulen ein jährliches Schulgeld von mindestens 25 Franken bezahlt werden. Die Schulkommissäre wurden verpflichtet, dem Erziehungsdepartement jeweils einen kurzen Bericht über den Verlauf dieser Schulen zu schikken. Das Schreiben endete mit der Aufforderung, die Errichtung solcher Vorschulen zu unterstützen.
Als *1846* die Partei der Radikalen die Regierungsmehrheit erhielt, wurde Johann Schneider Erziehungsdirektor. Er verfasste einen Gesetzesentwurf über die Organisation des Unterrichtswesens im Kanton Bern. Erstmals war hier die Umschreibung von Ziel und Aufgabe der Kleinkinderschule durch einen speziellen Artikel vorgesehen. Die Kleinkinderschulen sollten Kinder vom dritten bis zum sechsten Altersjahr aufnehmen, sie vor Verwahrlosung bewahren und angemessen beschäftigen. Dem Staat hätte die Pflicht auferlegt werden sollen, die Errichtung und den Unterhalt dieser Schulen durch angemessene Beiträge zu unterstützen. Zudem sollte der Besuch der Gemeindeschulen (Kleinkinder- und Primarschule) für alle Kinder unentgeltlich werden. Bei den Neuwahlen von 1850 siegten die konservativen Kräfte. Die Regierung Stämpfli trat zurück; der Entwurf Schneider wurde dem Grossen Rat nicht mehr vorgelegt und geriet in Vergessenheit.
Das Gesetz vom *24. Juni 1856* über die Organisation des Schulwesens führte in Artikel 27 die Kleinkinderschulen auf. Zusammen mit Gesangs- und Turnvereinen, Volks- und Schulbibliotheken sollten die Kleinkinderschulen als private Institution «zur Beförderung allgemeiner Volksbildung» vom Staat unterstützt werden. Damit wurde auf die im Entwurf Schneider noch enthaltene pädagogische Zielsetzung verzichtet.
In späteren Schulgesetzen sind die Kleinkinderschulen und Kindergärten überhaupt nicht mehr erwähnt worden.
Erst im Primarschulgesetz vom *2. Dezember 1951* sicherte der Staat für die Kindergärten erneut seine Unterstützung zu. Artikel 75, der heute noch gilt, lautet: «Die Kindergärten stehen unter der Aufsicht des Staates. Er unterstützt sie durch Beiträge. Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.»
Unterstützt werden demnach heute alle öffentlichen und privaten Kindergärten, die allen Kindern offenstehen und die die weiteren Subventionsbedingungen erfüllen.

1974 wurde in Artikel 21 des Gesetzes über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen verankert, dass der Staat auch für die Ausbildung der Kindergärtnerinnen zu sorgen habe.
Schliesslich wurde *1973* der Geltungsbereich des Gesetzes über die Lehrerbesoldungen in Artikel 1 auch auf die Kindergärtnerinnen ausgedehnt.
Gestützt auf die genannte gesetzliche Basis ist das Kindergartenwesen durch folgende Ausführungserlasse geregelt:
- das Dekret vom 20. September 1965 über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten und über die Versicherung der Kindergärtnerinnen sowie die ergänzenden Ausführungsregelungen zum Lehrerbesoldungsgesetz;
- das Reglement vom 26. November 1969 für die Kindergärten im Kanton Bern;
- das Reglement vom 26. November 1969 für die Patentprüfungen von Kindergärtnerinnen im Kanton Bern (Deutschsprachiger Kantonsteil) und vom 16. April 1975 für den französischsprachigen Kantonsteil;
- Versuchslehrplan vom 20. Dezember 1974 für die Ausbildung der Kindergärtnerinnen;
- das Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen;
- die Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen;
- die Grundsätze und Richtlinien vom 1. Juli 1981 für Planung, bauliche Gestaltung und Ausstattung von Kindergärten;
- die Verfügung vom 10. November 1975 zum Rodel für den Kindergarten;
- die Weisungen vom 10. November 1975 zum Rahmenplan für die Kindergärten im deutschsprachigen Kantonsteil (Verbindlicherklärung des Rahmenplanes für die Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten, herausgegeben vom Schweizerischen Kindergärtnerinnenverein);
- die Weisungen vom 30. März 1978 über teilzeitlich geführte Kindergärten.

II. Parlamentarische Vorstösse

Durch parlamentarische Vorstösse im Grossen Rat wurde die Schaffung eines Kindergartengesetzes in den letzten Jahren mehrmals gefordert:
- Motion *Katz* (November-Session 1973)
  Schaffung eines Gesetzes über die Kindergärten.
  Die Motion wurde als Postulat entgegengenommen.
- Motion *Hamm* (September-Session 1976)
  Schaffung von rechtlichen Grundlagen, dass im Kanton Bern jedes Kind das Recht und die Möglichkeit erhält, mindestens während eines Jahres unentgeltlich den Kindergarten zu besuchen.
  Die Motion wurde in dieser Form abgelehnt.
- Motion *Robert* (Mai-Session 1979)
  Schaffung von rechtlichen Grundlagen für den Bereich der Vorschulstufe.
  Die Motion wurde als Postulat entgegengenommen.
- Motion *Hamm* (September-Session 1979)

Grundsätze zu einem Kindergartengesetz:

1. Jedes Kind, dessen Eltern es wünschen, soll generell die Möglichkeit haben, während mindestens eines Jahres den Kindergarten zu besuchen. In ausserordentlichen Fällen müssen dem Kind dienliche Sonderregelungen getroffen werden können.
2. Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit ist auch auf den Bereich des Kindergartens anzuwenden.

Diese Motion wurde mit grosser Mehrheit erheblich erklärt.

Dem Grossen Rat wird beantragt, die Vorstösse nach der Behandlung des Gesetzesentwurfs als erledigt abzuschreiben.

III. Vernehmlassung und Behandlung des 1. Entwurfes im Grossen Rat

Die erste Gesetzesvorlage konnte anfangs Mai 1980 in die Vernehmlassung gegeben werden. Dabei wurden insbesondere zur Stellungnahme eingeladen: die Seminarkommissionen, die Patentprüfungskommissionen, die Lehrplankommissionen, die Kommission für Fragen der Schulung ausländischer Kinder, die Konferenzen der Schulinspektoren, der Seminardirektoren, der Gymnasialrektoren, der Leiter von Erziehungsberatungsstellen, die Kindergärtnerinnenvereine und der Bernische Lehrerverein, die drei bernischen Landeskirchen, der Verband bernischer Gemeinden sowie die Schuldirektionen der Städte Bern und Biel und die Schulsekretariate der grösseren Gemeinden.

Die Grossrätliche Kommission hat den Entwurf am 18. und 22. Juni 1982 beraten und in der Schlussabstimmung mit 15:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen zuhanden des Grossen Rates gutgeheissen.

Am 8. und 9. September 1982 stand der Gesetzesentwurf im Grossen Rat zur Debatte. Dieser beschloss Eintreten, wies jedoch das Gesetz an den Regierungsrat zurück mit dem Auftrag, innert Jahresfrist ein *Rahmengesetz* vorzulegen. In der Diskussion zum Eintreten wurden als Grundzüge verlangt:

- jedem Kind ist das Recht auf einen mindestens einjährigen Kindergartenbesuch vor Schuleintritt einzuräumen, wobei es den Eltern freigestellt sein soll, von diesem Recht Gebrauch zu machen;
- der Besuch des Kindergartens ist für das Kind unentgeltlich;
- die Führung von Kindergärten durch private Träger soll weiterhin möglich sein;
- die Beiträge des Staates erstrecken sich wie bisher auf die Bausubventionierung und die Übernahme der Kindergärtnerinnenbesoldung in die Lastenverteilung gemäss Lehrerbesoldungsgesetz.

IV. Vernehmlassung und Erläuterung zu den einzelnen Artikeln des 2. Entwurfes

Der neue Gesetzesentwurf wurde nur noch der Inspektorenkonferenz und dem Bernischen Lehrerverein sowie neu den im Grossen Rat vertretenen Parteien zur Vernehmlassung zugestellt. Das Echo war grundsätzlich positiv. Die Änderungsvorschläge wurden soweit als möglich im Gesetz oder im Vortrag berücksichtigt.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Wie aus der Eintretensdebatte deutlich hervorging, wünscht der Grosse Rat für den Bereich Kindergarten ein Rahmengesetz, das nur das Notwendigste regelt.

Art. 1

Alle nach Artikel 12 geführten Kindergärten unterstehen, unabhängig von der durch die Gemeinden festgelegten Organisation, diesem Gesetz.

Art. 2

Für die Zielsetzung des Kindergartens wird von der Erziehung des Kindes in der Familie ausgegangen. Der Kindergarten soll den Eltern beistehen und dem Kind im Geiste der Rücksichtnahme gegenüber den Mitmenschen und unter Achtung christlicher Werte zusätzlich jene Kontakte und Fertigkeiten vermitteln, die es für seine Entwicklung braucht.

Art. 3

Die in der Bundesverfassung gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit gilt auch im Kindergarten. Der Kindergarten achtet die glaubensmässige Freiheit des Elternhauses.

Art. 4

In diesem Artikel wird das Recht des Kindes auf einen mindestens einjährigen Kindergartenbesuch vor Schuleintritt festgehalten. Dieser Besuch ist in der Regel vollzeitlich, ausnahmsweise teilzeitlich nach Artikel 10.

Art. 5

Der Besuch des Kindergartens ist für das Kind freiwillig. Das will aber nicht heissen, dass Eltern ihre Kinder nur dann in den Kindergarten schicken, wenn es ihnen gerade passt. Aufgenommene Kinder haben den Kindergarten regelmässig zu besuchen. Bei häufigen unbegründeten Abwesenheiten kann ein Kind, nach vorheriger Mahnung und erfolgtem Anhören der Eltern, für den Rest des laufenden Schuljahres vom Kindergartenbesuch durch die Kommission zurückgewiesen werden. Die Erziehungsdirektion wird diese Regelung in Richtlinien gemäss Artikel 9 festhalten.

Art. 6

Das behinderte Kind soll auch im Kindergarten seine ihm angemessene Förderung erfahren, soweit notwendig und möglich durch speziell geschultes Personal im Sinne von Spezialunterricht. Nur in ganz spezifischen Fällen sollte der Besuch eines besonderen Kindergartens erfolgen.

Kinder, die sich jedoch nicht in den Kindergarten einzugliedern vermöchten, können nicht aufgenommen bzw. nach Anhören einer anerkannten Fachinstanz

zurückgewiesen werden. Eine Nichtaufnahme bzw. Rückweisung ist angezeigt, wenn der Kindergartenbetrieb unter den gegebenen Verhältnissen leiden müsste.

Art. 7

Die Arbeit im Kindergarten braucht klar umschriebene Zielsetzungen. Der Kindergarten ist weder eine Schule, noch ein blosser Hütedienst, sondern eine eigenständige Einrichtung in unserem Bildungssystem. Mit Wirkung ab 1. April 1976 wurde der Rahmenplan für die Erziehungs- und Bildungsarbeit (herausgegeben vom Schweizerischen Kindergärtnerinnenverein) im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern von der Erziehungsdirektion als Grundlage verbindlich erklärt. Der Kindergartenarbeit im französischsprachigen Kantonsteil liegt der «Guide pratique de l'éducation préscolaire» aus dem Jahre 1978 zugrunde.

Art. 8

Hier wird die bisher geltende Regelung übernommen.

Art. 9

Die vorgesehene Kindergartenzeit entspricht der gegenwärtigen Regelung, welche sich für das Kind bewährt hat. Die Organisation kann im gegebenen Rahmen flexibel gestaltet werden.
Bei erschwerenden Bedingungen kann eine Kindergartenklasse für eine bestimmte Zeit pro Woche in zwei Gruppen aufgeteilt werden, wobei jeweils nur eine Gruppe anwesend ist. Diese abteilungsweise Führung, welche der besseren Förderung dient, wird insbesondere dann bewilligt, wenn

- in jahrgangsgemischten Klassen eine wesentliche Zahl der Kinder einem jüngeren Jahrgang angehört,
- eine bestimmte Kinderzahl in der Klasse überschritten wird,
- mehrere verhaltensschwierige Kinder oder mehrere Ausländerkinder mit grossen sprachlichen Schwierigkeiten in der Klasse sind,
- die Platzverhältnisse prekär sind.

Bezüglich des Absenzenwesens vgl. die Bemerkungen zu Artikel 5.

Art. 10

Als der Regierungsrat auf Beginn des Schuljahres 1978/79 die Schaffung von teilzeitlich geführten Kindergartenklassen und Kindergartengruppen bewilligte, setzte, flankiert durch die Massnahmen zur Bekämpfung der Stellenlosigkeit der Lehrer und Kindergärtnerinnen, im Kindergartenwesen eine neue Entwicklung ein. Vorwiegend abgelegene Orte (etwa 90) machten von dem ihren besonderen Verhältnissen besser angepassten Bildungsangebot regen Gebrauch.
Die vorgeschlagene Regelung entspricht den gegenwärtig geltenden Bestimmungen, die durch die grosse Flexibilität allgemein sehr geschätzt werden (z. B. Gemeinde Eggiwil mit zentraler Klasse im Dorf und Gruppen in Aussenbezirken).

Art. 11

Im Rahmen der Aufgaben des Kindergartens (Art. 2) wird die Zusammenarbeit mit den Eltern näher festgelegt.

Art. 12

Dem Recht des Kindes auf den Kindergartenbesuch steht hier die Pflicht der Gemeinde gegenüber, dafür zu sorgen, dass dieses Recht ausgeübt werden kann. Besondere Lösungen sollen dort gewährt werden, wo die Erfüllung dieser Pflicht nicht mehr zumutbar ist: z. B. für einzelne Kinder in Gebieten mit topographisch schwierigen Verhältnissen. Die Gemeinden können die Möglichkeit zum Besuch eines Kindergartens auf zwei Jahre erweitern. Diese Möglichkeit kann sinnvoll sein z. B. auf dem Land in abgelegenen Gebieten, wo oft nur mit jahrgangsgemischten Kindern ein teilzeitlich geführter Kindergarten möglich ist.
Wie die Gemeinden die Aufgaben im Kindergartenwesen erfüllen, bestimmen sie selber. Sie können sich dazu auch mit andern Gemeinden verbinden. Daneben besteht die Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben an andere, z. B. privatrechtliche Träger. Die Organisation ist aber durch Gemeindereglement zu treffen. Diese Reglemente unterliegen der Genehmigung gemäss Gemeindegesetzgebung durch die zuständige kantonale Direktion.

Art. 13

Verantwortliches Organ für den Kindergartenbetrieb auf Gemeindeebene ist die Kindergartenkommission. Ihre Organisation ist im Gemeindereglement zu bestimmen. Die Aufgaben und Befugnisse werden vom Regierungsrat, gestützt auf die Artikel 16 und 17, näher umschrieben. Auf kantonaler Ebene ist die Aufsicht durch den Primarschulinspektor in Artikel 91 Absatz 1 des Primarschulgesetzes festgelegt.

Art. 14

Die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Kindergärtnerin nach den Bestimmungen der Lehrerbesoldungsgesetzgebung und der Primarschulgesetzgebung entspricht der gegenwärtig geltenden Ordnung. Neu sollen auch Kindergärtner zugelassen werden können (vgl. Erläuterungen zu Art. 18).

Art. 16

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält als Rahmengesetz die wichtigsten Grundsätze. Nach der heute bestehenden Subventionsgesetzgebung gemäss Artikel 75 des Primarschulgesetzes sind die meisten Regelungen aus dieser Gesetzgebung sinngemäss übernommen worden. Diese Ordnung in organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Belangen muss in sinngemässer, d. h. auf den Kindergarten bezogener Anwendung weitergeführt werden können. Der Regierungsrat wird die entsprechenden Bestimmungen in einer Verordnung bezeichnen. Es wird dies insbesondere betreffen: PSG Artikel 5 (finanzielle Leistungen des Staates), Artikel 9 und 9bis (Besuch in einem andern Kindergartenkreis), Artikel 10–13 (Kindergartenanlagen), Artikel 15 Absatz 1 (Unentgeltlichkeit des Materials), Artikel 15ter (Unterrichtshilfen), Artikel 20 (Ersatzvornahme), Artikel 28ter (Kindergartenversuche), Artikel 29–31, Artikel 32 Absatz 1 (1. Satz), Absatz 2, Artikel 33bis–Artikel 40 (Wahl und Wiederwahl der Kindergärtnerin), Artikel 42–44, Artikel 46–49 (Rechte und Pflichten der Kindergärtnerin), Artikel 50–53 (Beschwerden und Massnahmen), Artikel 54 (Schuljahresbe-

ginn), Artikel 71 (besondere Klassen und Spezialunterricht), Artikel 76–80 (Hygiene), Artikel 82–88 (Kindergartenkommission), Artikel 91–93 (Inspektorat), Artikel 95 (Oberaufsicht durch die Erziehungsdirektion).

Art. 17

Einzelheiten wird der Regierungsrat, soweit notwendig, in einer Kindergartenverordnung regeln.

Art. 18

Den Gemeinden wird für die Organisation ihrer Kindergärten im Rahmen von Artikel 12 eine Frist bis Ende Schuljahr 1991/92 eingeräumt. Sollten bisher staatlich subventionierte Kindergärten anderer Träger nicht in die Kindergartenorganisation der Gemeinde einbezogen werden, unterstehen sie nicht mehr diesem Gesetz. Es steht solchen Trägern frei, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen, ihren Kindergarten im Rahmen der Handels- und Gewerbefreiheit in eigener finanzieller und organisatorischer Kompetenz weiterzuführen.

Art. 19

Hier ist insbesondere auf die Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes hinzuweisen; demnach sollen die Ausbildungen an sämtlichen Seminartypen grundsätzlich für beide Geschlechter offenstehen.
Artikel 75 des Primarschulgesetzes wird ersetzt durch das vorliegende Gesetz. Durch die Änderung des Dekretes über die Schulzahnpflege wird die Zahnpflege schon im Kindergarten einsetzen.

V. Finanzielle Auswirkungen

Das neue Gesetz bringt inbezug auf die Organisation des Kindergartens und die Besoldung der einzelnen Kindergärtnerinnen keine grundsätzlichen Neuerungen gegenüber der bisherigen Regelung.
Der Einbezug der Kindergärtnerinnenbesoldungen in die Lastenverteilung gemäss Lehrerbesoldungsgesetz kann bildungspolitisch begründet werden. Die durch örtliche Verhältnisse, z.B. Kindergartengruppen in ländlichen Regionen, bedingten relativ hohen Besoldungskosten werden so gemeinsam durch den Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden finanziert. In diesem Fall ist die Lastenverteilung einer Subventionsregelung eindeutig überlegen.
Die Verpflichtung, jedem Kind den Kindergartenbesuch zu ermöglichen, bedingt in einzelnen Gemeinden die Errichtung von Kindergärten. Die Erhebung bei den Schulinspektoren für den 1. Entwurf erfährt für den vorliegenden 2. Entwurf keine nennenswerte Änderung.

	Deutschsprachiger Kantonsteil Anzahl	Französischsprachiger Kantonsteil Anzahl
Schulgemeinden, die noch keinen staatlich subventionierten Kindergarten führen oder diesbezüglich mit einer Nachbargemeinde vertraglich verbunden sind	70	15

	Anzahl	Besoldungsaufwendungen für den Staat pro Jahr/Fr.	Anzahl	Besoldungsaufwendungen für den Staat pro Jahr/Fr.
Bedarf an zusätzlichen Kindergärtnerinnen				
kurzfristig (1–2 Jahre) .	25	375 000.—	2	30 000.—
mittelfristig (3–6 Jahre)	19	285 000.—	3	45 000.—
langfristig (bis in 10 Jahren)	7		–	

In baulicher Hinsicht ist kein Boom zu erwarten, so dass bei den Bausubventionen kein unerwarteter Anstieg eintreten wird. Der Rückgang der Geburten ermöglicht es auch mancherorts, den Kindergarten im Schulhaus unterzubringen.

	Deutschsprachiger Kantonsteil		Französischsprachiger Kantonsteil	
	Anzahl	Staatsbeiträge Fr.	Anzahl	Staatsbeiträge Fr.
Bedarf an erforderlichen Räumen				
kurzfristig (1–2 Jahre) .	12–16	360–480 000.—	–	
mittelfristig (3–6 Jahre)	8–12	240–360 000.—	3	90 000.—
langfristig (bis in 10 Jahren)	4– 6	120–180 000.—	–	
Evtl. neue Kindergartenbauten				
kurzfristig (1–2 Jahre) .	5– 9	500–900 000.—	–	
mittelfristig (3–6 Jahre)	3– 6	300–600 000.—	–	
langfristig (bis in 10 Jahren)	3– 6	300–600 000.—		

Neu wird auch die Zahnpflege auf den Kindergarten ausgedehnt; dies wird eine gewisse Anhebung der Kosten im Rahmen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz bringen. Der Staatsanteil an die Untersuchungs- und Behandlungskosten wird rund 150000 Franken pro Jahr ausmachen. Die Mehrkosten für die übrigen Fürsorge- und Vorsorgemassnahmen (Erziehungsberatung, Schularzt und Schülerunfallversicherung) sind nicht von Bedeutung.
Für die Gemeinden wird es überall dort, wo noch kein Kindergarten besteht oder die Kosten auf einen privaten Träger und die Eltern abgewälzt werden, zu entsprechenden Mehraufwendungen kommen.

Bern, 12. April 1983

Der Erziehungsdirektor: *Favre*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Kindergartengesetz

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Gesetz gilt für alle nach Artikel 12 geführten Kindergärten.

II. Kind und Kindergarten

Aufgaben des Kindergartens

Art. 2 [1] Der Kindergarten hat zum Ziel, das Kind in seiner Entwicklung zu fördern, es in eine erweiterte Gemeinschaft einzuführen und ihm damit den Übergang in die Primarschule zu erleichtern.

[2] In diesem Sinne unterstützt der Kindergarten die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder.

[3] Die Erziehung im Kindergarten geschieht im Geiste der Rücksichtnahme gegenüber den Mitmenschen und unter Achtung christlicher Werte.

Elternrechte

Art. 3 Der Kindergarten ist konfessionell neutral. Er darf die Erziehungsrechte der Eltern nicht beeinträchtigen.

Recht auf Kindergartenbesuch

Art. 4 [1] Jedes Kind hat im Rahmen von Artikel 12 das Recht, während eines Jahres vor Schuleintritt einen Kindergarten zu besuchen.

[2] Vom Schuleintritt zurückgestellte Kinder sollen den Kindergarten bis zum Schuleintritt besuchen können.

Freiwilligkeit, Unentgeltlichkeit

Art. 5 Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und unentgeltlich.

Besondere Förderung

Art. 6 [1] Kinder, die behindert sind oder deren Verhalten Schwierigkeiten bereitet, sind grundsätzlich innerhalb der Kindergartenklassen zu fördern und zu betreuen. Falls notwendig und möglich, ist speziell geschultes Personal beizuziehen oder die Einweisung in eine besondere Kindergartenklasse zu prüfen.

[2] Kinder, die wegen ihrer Behinderung oder ihres Verhaltens in einem Kindergarten nicht angemessen gefördert werden können oder

sich nicht einzugliedern vermögen, können nicht aufgenommen werden oder sind zu entlassen.

[3] Wenn ein Kind nicht aufgenommen oder entlassen werden soll, sind die Eltern und die Kindergärtnerin anzuhören. Gleichzeitig ist die Erziehungsberatungsstelle, der Jugendpsychiatrische Dienst oder der Schularzt beizuziehen. Die beigezogene Fachinstanz soll in Zusammenarbeit mit der Kindergärtnerin und den Eltern eine bessere Förderungsmöglichkeit aufzeigen.

Rahmenplan

Art. 7 Die Erziehungsdirektion erlässt für die Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten einen Rahmenplan.

Errichtung, Aufhebung

Art. 8 [1] Die Errichtung oder Aufhebung von Kindergärten, Kindergartenklassen, Kindergartengruppen oder Kindergärtnerinnenstellen bedarf einer Bewilligung der Erziehungsdirektion. Diese erlässt Richtlinien über die Kinderzahlen für Klassen und Gruppen.

[2] Die Erziehungsdirektion kann die Gemeinden auffordern, Kindergärten, Kindergartenklassen oder Kindergärtnerinnenstellen zu errichten oder aufzuheben. Kommt die Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, ordnet die Erziehungsdirektion die Errichtung oder Aufhebung an.

Kindergartenzeit

Art. 9 Jährlich wird während 36–39 Wochen Kindergarten gehalten. Die Erziehungsdirektion regelt die Kindergartenzeit und eine allfällige abteilungsweise Führung; sie erlässt Richtlinien über das Absenzenwesen.

Teilzeitlicher Kindergarten

Art. 10 [1] Gestatten die örtlichen Verhältnisse nur einen teilzeitlichen Kindergarten, kann die Erziehungsdirektion eine entsprechende Bewilligung erteilen. Lässt sich keine zentral geführte Klasse bilden, können Kinder, auch örtlich getrennt, in Gruppen zusammengefasst werden.

[2] Die Bewilligung kann befristet werden.

[3] Die Erziehungsdirektion erlässt Vorschriften über teilzeitlich geführte Kindergärten.

III. Eltern und Kindergarten

Zusammenarbeit

Art. 11 [1] Die Eltern sind über die Arbeit im Kindergarten in angemessener Weise zu orientieren.

[2] Die Kindergärtnerin sorgt für den regelmässigen Kontakt mit den einzelnen Eltern. Sie orientiert sie über besondere Entwicklungsmerkmale beim Kinde und weist allenfalls auf die Dienste der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Fachinstanzen hin.

IV. Organisation

Aufgaben der Gemeinden, Gemeindereglement

Art. 12 [1] Die Einwohner- bzw. die gemischten Gemeinden sorgen dafür, dass jedes Kind vor dem Schuleintritt während eines Jahres einen Kindergarten besuchen kann. In begründeten Einzelfällen kann die Erziehungsdirektion Gemeinden zu besonderen Lösungen ermächtigen.

[2] Die Gemeinden können einen zweijährigen, in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Kinder einen dreijährigen Kindergartenbesuch ermöglichen. Vorbehalten bleibt Artikel 4 Absatz 2.

[3] Die Gemeinden ordnen das Kindergartenwesen in einem bestehenden Gemeindereglement oder in einem besonderen Kindergartenreglement. Sie können die Aufgaben im Kindergartenwesen selber erfüllen oder andere Träger ganz oder teilweise mit der Erfüllung beauftragen.

Unmittelbare Aufsicht, Kindergartenkommission

Art. 13 Der Kindergarten steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Kindergartenkommission. Diese wacht über die Erfüllung der Pflichten der Gemeinde bzw. des von ihr bestimmten Trägers gegenüber dem Kindergarten.

Arbeitsverhältnis der Kindergärtnerin/ des Kindergärtners

Art. 14 [1] Das Arbeitsverhältnis der Kindergärtnerin ist ein öffentlich-rechtliches, für das die Bestimmungen der Lehrerbesoldungsgesetzgebung sowie sinngemäss die Vorschriften der Primarschulgesetzgebung gelten.

Antrag der Kommission

Aufsicht, Beratung

Art. 14 [1] Die staatliche Aufsicht über die Kindergärten sowie die Beratung der Kindergärtnerinnen und der Behörden in Belangen des Kindergartenwesens wird durch die vom Regierungsrat als zuständig bezeichneten Primarschulinspektoren ausgeübt.

[2] Für die fachliche Beratung sind höchstens sechs nebenamtlich tätige Kindergartenexpertinnen zuständig. Eine davon muss französischer Muttersprache sein. Der Regierungsrat regelt deren Wahl, Beschäftigungsgrad, Aufgaben und Befugnisse sowie ihre Zuteilung in einer Verordnung.

[3] Für die Aufgaben und Befugnisse der Primarschulinspektoren im Kindergartenwesen gelten im übrigen sinngemäss die Bestimmungen der Primarschulgesetzgebung.

(bisheriger Art. 14 wird zu Art. 15 usw.)

[2] Die Kindergärtnerin wird von der im Gemeindereglement bezeichneten Wahlbehörde gewählt; Wahlbehörde kann auch die Kindergartenkommission sein.

Staatsbeiträge

Art. 15 [1] Der Staat richtet an die Bau- und Erstellungskosten von Kindergärten Beiträge aus, die nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich berechnet werden. Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

[2] Im übrigen gelten für die Staatsbeiträge die Bestimmungen der Lehrerbesoldungsgesetzgebung.

V. Ergänzungs-, Ausführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ergänzende Bestimmungen

Art. 16 [1] Soweit dieses Gesetz keine Bestimmung enthält, ist sinngemäss die Primarschulgesetzgebung anzuwenden.

[2] Der Regierungsrat legt durch Verordnung die sinngemäss anzuwendenden Bestimmungen fest.

Ausführungsbestimmungen

Art. 17 Der Regierungsrat erlässt alle zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Übergangsbestimmungen

Art. 18 [1] Für die Erfüllung der in Artikel 12 festgelegten Pflicht der Gemeinden wird eine Übergangsfrist von vier Jahren eingeräumt.

[2] Nicht im Rahmen von Artikel 12 Absatz 3 organisierte Kindergärten werden längstens bis Ende des Schuljahres 1991/92 weiter subventioniert, sofern sie sich diesem Gesetz unterstellen und die Aufgaben gemäss Artikel 12 Absätze 1 und 2 erfüllen.

Änderung von Erlassen

Art. 19 Es werden folgende Erlasse geändert:

1. Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule:
   Art. 75 Aufgehoben.
2. Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen:
   Art. 21 [1] Der Staat sorgt für die Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern, Haushaltungslehrerinnen und Haushaltungslehrern sowie Arbeitslehrerinnen und Arbeitslehrern.
   [2] Unverändert.
3. Dekret vom 12. Februar 1962 über die Schulzahnpflege:
   Art. 1 [1] Die Schulzahnpflege ist Sache der Schulgemeinden und der Schulgemeindeverbände für die ihre Schulen besuchenden schulpflichtigen Kinder sowie für die ihre Kindergärten besuchenden Kinder.
   [2] Unverändert.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 20 Das Dekret vom 20. September 1965 über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten und über die Versicherung der Kindergärtnerinnen wird, unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen, aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 21 Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 27. April/29. Juni 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. Juni 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Baumberger* (Köniz)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über den Ausbau der Staatsanwaltschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 84 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Februar 1952 über den Ausbau der Rechtspflege,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Stellvertretende Prokuratoren

Art. 1 [1] Für das ganze Kantonsgebiet werden drei stellvertretende Prokuratoren mit Amtssitz in der Stadt Bern eingesetzt.

[2] Der Geschäftskreis wird auf Antrag des Generalprokurators durch die Anklagekammer des Obergerichtes umschrieben.

Inkrafttreten

Art. 2 Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 30. August 1977 und tritt auf ein vom Regierungsrat festzusetzendes Datum in Kraft.

Bern, 16. März/15. Juni 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: i. V. *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 2. Juni 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Aeberhard*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die gewerbsmässigen Tanz- und Unterhaltungsbetriebe sowie das Spielen in Gastgewerbebetrieben

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 41 des Gesetzes vom 11. Februar 1982 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (GGG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Zweck und Geltungsbereich

Anwendung

Art. 1 [1] Dieses Dekret regelt das Tanzen und die Unterhaltung in gewerbsmässig geführten Tanz- und Unterhaltungsbetrieben sowie das Spielen in Gastgewerbebetrieben.

[2] Soweit dieses Dekret nicht besondere Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gastgewerbegesetzes sinngemäss anwendbar.

II. Tanzbetriebe

Bewilligungspflicht

Art. 2 [1] Betriebe, die gewerbsmässig und regelmässig Tanzveranstaltungen durchführen oder durchführen lassen, bedürfen hierfür einer Tanzbewilligung der Polizeidirektion.

[2] Tanzveranstaltungen gelten als regelmässig, wenn sie täglich oder an zum voraus bestimmten Wochen- oder Monatstagen, mindestens jedoch 12mal pro Jahr stattfinden.

[3] Die Bewilligung wird nach Anhören der Gemeinde und des Regierungsstatthalters durch die Polizeidirektion ausgestellt. Sie kann mit den durch das öffentliche Wohl gebotenen Beschränkungen erteilt werden.

[4] Die Bewilligung kann für das ganze Jahr, für eine bestimmte Saison oder zeitlich beschränkt erteilt werden.

Abgaben

Art. 3 [1] Für die Tanzbewilligung ist eine Abgabe zu entrichten, deren Höhe im Rahmen von 100 Franken bis 4000 Franken durch die Polizeidirektion festgesetzt wird. Vorbehalten bleibt Artikel 59 Absatz 3 GGG.

[2] Die Gemeinden sind berechtigt, eine Abgabe bis zur Höhe der Staatsabgaben zu erheben.

III. Unterhaltungsbetriebe

Bewilligungspflicht

Art. 4 [1] Betriebe, die gewerbsmässig und regelmässig musikalische oder andere Darbietungen durchführen, bedürfen hierfür einer Casinobewilligung der Polizeidirektion.

[2] Die Bewilligung wird nach Anhören der Gemeinde und des Regierungsstatthalters mit den durch das öffentliche Wohl gebotenen Beschränkungen erteilt.

[3] Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Veranstalter Gewähr für eine einwandfreie Durchführung und für die Wahrung von Sitte und Anstand bietet.

[4] Eine Bewilligung für Darbietungen besonderer Art (Auftreten von Stripteusen, Go-go-Girls usw.) wird zudem nur erteilt, wenn die räumlichen Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Diese Unterhaltungsbetriebe müssen über genügende Garderoberäume mit entsprechenden sanitarischen Einrichtungen verfügen. Ferner muss eine Bühne vorhanden sein mit der Möglichkeit des direkten Abgangs der Darbietenden in die Garderoberäume.

Abgaben

Art. 5 Die jährliche Abgabe beträgt für eine Casinobewilligung 100 Franken bis 4000 Franken. Vorbehalten bleibt Artikel 59 Absatz 3 GGG.

IV. Jugendschutz

Tanz- und Unterhaltungsbetriebe

Art. 6 [1] Der Zutritt zu Tanzbetrieben ist Personen unter 18 Jahren untersagt.

[2] Für Kinder und Jugendliche, die in Begleitung des gesetzlichen Vertreters Restaurants und Wirtschaften mit Tanzmöglichkeiten besuchen, gilt das in Absatz 1 festgelegte Zutrittsverbot nicht.

[3] Die Polizeidirektion kann in der Casinobewilligung Personen unter 18 Jahren den Aufenthalt in besonderen für Jugendliche nicht geeigneten Unterhaltungsbetrieben untersagen.

[4] Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen zu den Darbietungen nicht beigezogen werden; Ausnahmen können durch die Polizeidirektion bewilligt werden.

Jugendtanzbetriebe

Art. 7 [1] Der Besuch von alkoholfreien Jugendtanzbetrieben ist Personen vom 16. bis zum vollendeten 25. Altersjahr gestattet.

[2] Einzelheiten regelt die Verordnung.

Schülertanz

Art. 8 Für Schülertanzveranstaltungen in alkoholfreien Jugendtanzbetrieben an Nachmittagen beträgt das Zutrittsalter 12 Jahre.

V. Das Spielen in Gastgewerbebetrieben

Bewilligungspflicht

Art. 9 Alle öffentlichen Spiele in und bei Gastgewerbebetrieben um ausgesetzte Gaben, namentlich Saujasset, Redlet, Preiskegeln, Schätzungsspiele und dergleichen, bei denen der Veranstalter gegen bestimmte Einsätze Gewinne (Naturalgaben oder Auszeichnungen) in Aussicht stellt, sind bewilligungspflichtig.

Bewilligungsbehörde

Art. 10 Der Regierungsstatthalter entscheidet über die Gesuche.

Gesuchsverfahren

Art. 11 [1] Gesuche sind auf besonderem Formular bei der Ortspolizeibehörde einzureichen, welche sie mit ihrem Antrag an das Regierungsstatthalteramt weiterleitet.

[2] In den Gesuchen ist die Spielart und der Wert der ausgesetzten Gaben anzugeben.

Abgaben

Art. 12 Die Abgaben betragen zehn Prozent des Wertes der ausgesetzten Gaben.

Vorbehalte

Art. 13 Die geltenden Vorschriften über die Spielbanken, Lotterien, Tombolas und Lottos bleiben vorbehalten.

Verbot von Glücksspielen

Art. 14 In Gastgewerbebetrieben sind Spiele um Geld oder Geldeswert, bei welchen der Gewinn bloss vom Zufall abhängt (Glücksspiele), verboten.

VI. Öffnungszeiten und Sonntagsruhe

Oeffnungszeiten

Art. 15 Für Tanz- und Unterhaltungsbetriebe setzt die Polizeidirektion nach Anhören der Gemeinde und des Regierungsstatthalters die Öffnungs- und Schliessungszeiten fest.

Verbote an hohen Festtagen und öffentlichen Feiertagen

Art. 16 [1] An hohen Festtagen dürfen Tanz- und musikalische Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben nicht durchgeführt werden.

[2] An den Vortagen dieser Festtage dürfen Tanz- und Casinobewilligungen nur bis 24.00 Uhr erteilt werden.

[3] Spiele im Sinne von Artikel 9 des vorliegenden Dekretes sind an den hohen Festtagen gänzlich und an den übrigen öffentlichen Feiertagen bis 11.00 Uhr verboten.

[4] Für besondere Fälle kann die Polizeidirektion Ausnahmen bewilligen.

VII. Strafbestimmungen und Vollzug

Strafen

Art. 17 [1] Wer den Vorschriften dieses Dekretes, dessen Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf erlassenen rechtmässigen Verfügungen und Anordnungen der Polizei zuwiderhandelt, wird gemäss Artikel 68 GGG mit Haft oder Busse bestraft.

[2] Vorbehalten bleiben die weitergehenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzesvorschriften sowie der Entzug von Bewilligungen nach Artikel 27 GGG.

[3] Der Polizeidirektion ist von allen gestützt auf dieses Dekret ausgefällten Strafurteilen gegen Bewilligungsinhaber Kenntnis zu geben.

Vollzug

Art. 18 [1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen.

[2] Bestehende Tanz- und Unterhaltungsbetriebe dürfen mit den bereits erteilten Patenten und Bewilligungen spätestens bis Ende 1986 weitergeführt werden.

Inkrafttreten

Art. 19 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

[2] Mit seinem Inkrafttreten werden aufgehoben:
- Dekret vom 14. Februar 1962 über das Tanzen
- Verordnung vom 4. Mai 1962 betreffend das Tanzen
- Verordnung vom 15. Dezember 1967 betreffend Jugendtanzveranstaltungen.

Bern, 30. März/3. August 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. Juni 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Zürcher* (Gwatt)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Organisation der Justizdirektion (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 4. Mai 1955 betreffend die Organisation der Justizdirektion wird wie folgt geändert:

Geschäftskreis

Art. 1 Der Geschäftskreis der Justizdirektion, unter der Oberaufsicht des Regierungsrates, umfasst:
Buchstaben *a* – *l* unverändert.
m (neu) die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen gemäss der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und den kantonalen Ausführungsbestimmungen.

Abteilungen

Art. 3 [1] Die Justizdirektion umfasst folgende Abteilungen:
Ziffern 1 – 3 unverändert.
4. das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht.

[2] Unverändert.

Obliegenheiten

Art. 4 [1] Das Sekretariat bearbeitet alle in die Zuständigkeit der Justizdirektion fallenden Geschäfte, die nicht in den Geschäftsbereich des Inspektorates, des Jugendamtes oder des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht fallen, insbesondere liegt ihm die Vorbereitung folgender Geschäfte ob:
Buchstaben *a* – *i* unverändert.
k Antragstellung an den Regierungsrat als obere Aufsichtsbehörde der nach ihrer Bestimmung dem Kanton angehörenden Stiftungen;
Buchstaben *l* – *q* unverändert.

[2 und 3] Unverändert.

Nach Artikel 10

4. Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht (neu)

Obliegenheiten

Art. 10a (neu) [1] Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht beaufsichtigt die Vorsorgeeinrichtungen gemäss der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen. Es können ihm weitere Aufgaben auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge übertragen werden.

[2] Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht beaufsichtigt ferner die nach ihrer Bestimmung dem Kanton angehörenden Stiftungen, soweit der Regierungsrat die Aufsicht nicht einer anderen Direktion zuweist.

[3] Es bereitet die Geschäfte der Justizdirektion als oberer Aufsichtsbehörde der nach ihrer Bestimmung einer Gemeinde, mehreren Gemeinden oder einem Amtsbezirk angehörenden Stiftungen vor.

Beamte

Art. 10b (neu) Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht wird von einem Vorsteher geleitet; ihm wird ein Adjunkt beigegeben. Der Regierungsrat bewilligt die erforderlichen Stellen für das wissenschaftliche, technische und administrative Personal.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 30. März/8. Juni 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: i. V. *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 30. Mai 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Dütschler*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation der Finanzdirektion

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 26 Ziffer 14 und Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Aufgaben der Finanzdirektion

Finanzdirektion

Art. 1 Die Finanzdirektion
- leitet und koordiniert den staatlichen Finanzhaushalt,
- bereitet die Finanzgesetzgebung im gesamten Bereich ihrer Aufgaben vor,
- erarbeitet zuhanden des Regierungsrates die Grundsätze für die Finanzpolitik, die Personalpolitik und den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung,
- erstellt die Entwürfe zum Finanzplan und zum Voranschlag,
- gibt zu den Geschäften des Regierungsrates, die den Finanzhaushalt betreffen, vorgängig den Mitbericht nach Massgabe der Finanzgesetzgebung ab,
- vermittelt die Beratung der Staatsverwaltung in Organisationsfragen,
- führt das Kassenwesen und die Buchhaltung, verwaltet das Staatsvermögen und legt die Staatsrechnung ab,
- vollzieht den direkten und koordiniert den indirekten Finanzausgleich,
- verwaltet das Steuerwesen,
- ist verantwortlich für das zentrale Personalwesen,
- bearbeitet statistische Fragen für die ganze Staatsverwaltung,
- erbringt oder vermittelt für die Staatsverwaltung die Dienstleistungen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung, der Automation und der Kommunikation,
- führt administrativ die Finanzkontrolle,
- erstattet jährlich über den gesamten Aufgabenbereich den Verwaltungsbericht.

II. Gliederung

Zentralverwaltung

Art. 2 [1] Die Finanzdirektion gliedert sich in das Direktionssekretariat und folgende sechs Ämter: Finanzverwaltung, Steuerverwaltung, Personalamt, Amt für Statistik, Amt für Informatik und Finanzkontrolle.

[2] Die Ämter gliedern sich in Stäbe und Abteilungen.

[3] Die Abteilungen gliedern sich in Unterabteilungen und Dienstzweige.

[4] Grosse Stäbe können in Stabsabteilungen gegliedert werden.

Kreisverwaltung

Art. 3 Für das Kassenwesen und die Steuerveranlagung bestehen in den Landesteilen örtlich dezentralisierte Kreisverwaltungen.

Anstalten und Gesellschaften

Art. 4 Die Staatsbanken, die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und die Bernische Datenverarbeitung AG verkehren in Geschäften, die in die Zuständigkeit des Regierungsrates oder des Grossen Rates fallen, über die Finanzdirektion.

Kommissionen

Art. 5 [1] Als ständige Kommissionen sind der Finanzdirektion zugeordnet:
Die paritätische Personalkommission, die paritätische Verwaltungskommission der Versicherungskasse und die Kommission für Wohnbaudarlehen an Staatsbeamte.

[2] Der Regierungsrat kann der Finanzdirektion für zeitlich begrenzte Aufgaben weitere, nicht ständige Kommissionen beigeben.

[3] Die Finanzdirektion führt das Sekretariat der Staatswirtschaftskommission und der Kantonalbankkommission.

III. Kompetenzen

Finanzdirektor

Art. 6 [1] Der Finanzdirektor trifft alle Entscheide im Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht durch die Gesetzgebung oder durch eigene Verfügung dem Direktionssekretariat oder einem Amt übertragen ist.

[2] Er erlässt die Geschäftsordnung für die Finanzdirektion und regelt insbesondere die Vertretungsbefugnisse und die Unterschriftenberechtigung, die interne Information und den Verkehr mit den Massenmedien.

[3] Er genehmigt die Amtsreglemente und die Pflichtenhefte der Amts- und Abteilungsvorsteher.

[4] Er kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Aufgaben oder Geschäfte einem Amt zuweisen, das an sich nicht zuständig ist.

Amtsvorsteher

Art. 7 [1] Die Amtsvorsteher, im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreter, sorgen für die Erfüllung der Aufgaben ihres Amtes. Sie arbeiten

dabei, soweit erforderlich, mit den übrigen Ämtern der Finanzdirektion und der Staatsverwaltung zusammen.

[2] Die Amtsvorsteher legen die Organisation ihres Amtes in einem Amtsreglement fest und umschreiben Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung der Mitarbeiter in Pflichtenheften.

[3] Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss für die Leiter von Abteilungen und von Kreisverwaltungen.

IV. Personal

Vom Grossen Rat bewilligte Stellen

Art. 8 Die Stellen, die vom Grossen Rat geschaffen werden, sind im Anhang tabellarisch festgehalten.

Vom Regierungsrat bewilligte Stellen

Art. 9 [1]Der Regierungsrat bewilligt im Rahmen der verfügbaren Kontingente die wissenschaftlichen, technischen und administrativen Beamten.

[2] Die Leiter grosser Kanzleien können als Adjunkte III oder II eingestuft werden.

[3] Für befristete Aufgaben können Mitarbeiter öffentlich-rechtlich auf Kündigung angestellt werden.

V. Aufgaben des Direktionssekretariates und der Ämter

Direktionssekretariat

Art. 10 Das Direktionssekretariat
- koordiniert die Ämter im Rahmen der Richtlinien und Zielsetzungen des Finanzdirektors,
- bereitet die Finanzgesetzgebung in allen Bereichen vor, die nicht einem Amt übertragen sind,
- bearbeitet und begutachtet alle Fragen, die für die Finanzpolitik von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- verfasst die finanzpolitischen Abschnitte für die Richtlinien zur Regierungspolitik,
- erarbeitet die Entwürfe zu internen Richtlinien der Finanzdirektion und beantragt im Vorbereitungsverfahren den Rahmen für Finanzplan und Voranschlag,
- leitet unter Beizug der Ämter das Mitberichtsverfahren,
- prüft alle Vorlagen und Anträge, welche die Ämter der Finanzdirektion unterbreiten,
- behandelt Rechtsfragen, soweit sie nicht oder nicht abschliessend von den Ämtern bearbeitet werden,
- vermittelt und koordiniert die Beratung in Organisationsfragen,
- leitet das Informationswesen zwischen der Direktion und den Ämtern und vermittelt für alle externen Informationsmassnahmen die Dienste des Amtes für Information,

- teilt die Geschäfte den Ämtern zu, sofern die Zuständigkeit unbestimmt oder bestritten ist,
- führt das Sekretariat der Staatswirtschaftskommission und der Kantonalbankkommission,
- überwacht die Ausübung des Salzregals durch die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen AG,
- stellt die Verbindung der Direktion nach aussen sicher, namentlich zur Staatskanzlei, zu den Direktionen und zum Amt für Information,
- ist Bindeglied zu den Anstalten und Kommissionen,
- bereitet die Wahlgeschäfte vor für die Abordnung von Staatsvertretern in Aktiengesellschaften und Institutionen, die im Aufgabenbereich der Finanzdirektion tätig sind,
- leitet die Arbeiten für die Redaktion des Verwaltungsberichtes.

Finanzverwaltung

Art. 11 Die Finanzverwaltung
- erstellt den Entwurf zum Voranschlag und zum Finanzplan,
- führt das Kassen- und Rechnungswesen und die Buchhaltung,
- erstellt die Staatsrechnung,
- verwaltet das Staatsvermögen mit Ausnahme der Strassen, Wälder und Wasserwerke,
- bezieht die Staatseinnahmen, soweit der Bezug nicht anderen Direktionen oder Ämtern übertragen ist,
- vertritt den Staat in Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren,
- erledigt alle Liegenschaftsgeschäfte unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde,
- vollzieht den direkten und koordiniert den indirekten Finanzausgleich,
- ist verantwortlich für die Tresorerie,
- vertritt die staatlichen Beteiligungen in Aktiengesellschaften und Genossenschaften, soweit diese Vertretung nicht durch Regierungsbeschluss einer anderen Direktion übertragen oder von der Finanzdirektion beansprucht ist,
- erstattet jährlich den Verwaltungsbericht.

Steuerverwaltung

Art. 12 [1]Die Steuerverwaltung
- bereitet die Steuergesetzgebung vor,
- veranlagt und bezieht die direkten Staats- und Gemeindesteuern sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuern, soweit der Steuerbezug nicht Gemeinden übertragen ist,
- führt im Auftrag des Bundes die Veranlagung und den Bezug der direkten Bundessteuer durch,
- vollzieht die Vorschriften über die Verrechnungssteuer,
- verkehrt direkt mit anderen Steuerbehörden,
- verkehrt mit den Steuerpflichtigen in den Fragen der Steuerveranlagung und des Steuerbezugs,

- vertritt den Staat im Veranlagungs-, Rechtsmittel- und Bezugsverfahren,
- bearbeitet alle in den Bereich der Finanzdirektion fallenden Steuerfragen,
- erstellt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Statistik die Steuerstatistik,
- erstattet jährlich den Verwaltungsbericht.

[2] Der Steuerverwaltung sind für den Steuerbezug die Staatskassen zur direkten Zusammenarbeit zugewiesen.

Personalamt

Art. 13 Das Personalamt
- bereitet die Gesetzgebung im Bereiche des Personalrechts vor,
- führt und überwacht den Stellenplan,
- berechnet die Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrerschaft und ist verantwortlich für die Auszahlung der Besoldungen bzw. für das Geltendmachen von Rückerstattungsansprüchen,
- begutachtet im Rahmen des Mitberichtsverfahrens die Anträge, die das Personalwesen betreffen,
- führt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Statistik die statistischen Erhebungen über den Personalbestand und die Besoldungen durch,
- führt administrativ die Geschäfte der Versicherungskasse des Staatspersonals und der Ausgleichskasse (Zweigstelle Staatspersonal),
- ist zuständig für die Vorbereitung und die Verwaltung der kollektiven Kranken- und Unfallversicherungsverträge und macht die daraus fliessenden Ansprüche geltend,
- übt Regressrechte aus Besoldungszahlungen aus,
- bearbeitet alle Fragen im Zusammenhang mit der Bewertung von Naturalien,
- ist im Rahmen des Ausbildungskonzeptes des Regierungsrates verantwortlich für die Koordination oder die Durchführung der Personalschulung,
- berät die Staatsverwaltung in Personalfragen und unterstützt die Verantwortlichen für das Personalwesen,
- bereitet die Geschäfte der Personalkommission vor und vollzieht deren Beschlüsse,
- bereitet die Geschäfte der Verwaltungskommission der Versicherungskasse vor und vollzieht deren Beschlüsse,
- erstattet jährlich den Verwaltungsbericht.

Amt für Statistik

Art. 14 Das Amt für Statistik
- führt die statistischen Erhebungen durch, die von den zuständigen Behörden angeordnet werden,
- begutachtet alle statistischen Fragen,

- stellt die fachtechnische Beratung der Staatsverwaltung sicher,
- wirkt mit bei der Berechnung von Staatsbeiträgen,
- arbeitet zusammen mit den statistischen Diensten und Ämtern der Gemeinden, der Kantone und des Bundes,
- erstattet jährlich den Verwaltungsbericht.

Amt für Informatik

Art. 15 Das Amt für Informatik
- wirkt mit im Vorbereitungsverfahren zum Erlass von Datenschutzbestimmungen,
- sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz,
- erarbeitet zuhanden der Finanzdirektion die Grundsätze für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung und wacht über die Einhaltung der in diesem Bereich erlassenen Richtlinien,
- stellt die Beratung und Ausbildung der Staatsverwaltung in Fragen der elektronischen Datenverarbeitung sicher,
- entwickelt und wartet die Anwendungsprogramme für die elektronische Datenverarbeitung in der Staatsverwaltung,
- stellt in Zusammenarbeit mit der Bernischen Datenverarbeitung AG die Verarbeitung der Programme im Rechenzentrum sicher,
- überwacht und koordiniert die Kommunikationssysteme in der Staatsverwaltung und stellt Antrag zu deren Erneuerung und Ausbau,
- begutachtet alle Fragen der Büroautomation und unterstützt die Staatsverwaltung in diesem Bereich,
- erstattet jährlich den Verwaltungsbericht.

Finanzkontrolle

Art. 16 Die Finanzkontrolle ist der Finanzdirektion administrativ unterstellt und erfüllt den ihr im Finanzhaushaltgesetz erteilten Auftrag fachlich selbständig und unabhängig. Sie
- stellt die laufende materielle Überprüfung des Finanzhaushaltes sicher,
- überwacht den Vollzug des Voranschlages und die Verpflichtungskredite,
- prüft die Staatsrechnung einschliesslich der besonderen Buchhaltungen und der Bestände,
- arbeitet mit an den Vorschriften über die Buchführung, die Finanzaufsicht, den Zahlungsverkehr und die Führung von Inventaren,
- begutachtet alle Fragen, welche die Finanzaufsicht betreffen,
- wirkt mit bei den Verhandlungen über den Finanzplan und den Voranschlag,
- wirkt mit im Rahmen des Mitberichtsverfahrens, soweit sie von der Finanzdirektion beigezogen wird,
- überwacht die Tätigkeit der besonderen Kontrollorgane und koordiniert ihre Aufsicht.

VI. Schlussbestimmungen

Änderung eines Erlasses

Art. 17 Das Dekret vom 5. September 1956 über die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern wird wie folgt geändert:

1. *Art. 1* Die Organisation der Steuerverwaltung wird festgelegt im Dekret über die Organisation der Finanzdirektion und in den darin vorgesehenen Organisationserlassen.

2. *Art. 2 bis Art. 10*

Aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 18 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[2] Er kann einzelne Artikel gestaffelt in Kraft setzen, um die Reorganisation schrittweise nach Massgabe der personellen Voraussetzungen und Möglichkeiten durchzuführen.

[3] Mit dem vollständigen Inkrafttreten dieses Dekretes wird das Dekret vom 23. September 1968 über die Organisation der Finanzdirektion (mit Änderungen vom 4. November 1975 und 13. September 1977) aufgehoben.

Bern, 16. März/8. Juni 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: i. V. *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 30. Mai 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Dütschler*

Anhang: Personalbestand

Anhang

zum Dekret über die Organisation der Finanzdirektion

Personalbestand (vom Grossen Rat bewilligt)

Funktion	DS	FV	SV	PA	AS	AI	FK
Direktionssekretär	3	–	–	–	–	–	–
Vorsteher (Amt)	–	1	1	1	1	1	1
Stellvertreter des Amtsvorstehers	–	–	2	1	–	1	–
Vorsteher (Abteilung)	–	8	12	3	2	3	2
Vorsteher (Stabs- oder Unterabteilung)	–	–	7	–	–	6	–
Adjunkt	–	9	24	1	–	3	1

Legende:

DS: Direktionssekretariat
FV: Finanzverwaltung
SV: Steuerverwaltung
PA: Personalamt
AS: Amt für Statistik
AI: Amt für Informatik
FK: Finanzkontrolle

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation der Baudirektion

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die Baudirektion im allgemeinen

Aufgaben

Art. 1 Die Baudirektion:

a besorgt die ihr durch die Bau- und Planungsgesetzgebung übertragenen Aufgaben;

b erfüllt die Aufgaben des Staates im Vermessungswesen;

c sorgt für die Erstellung und den Unterhalt der staatlichen Hochbauten und vertritt dabei den Staat als Bauherrn. Sie leistet den zuständigen Direktionen hinsichtlich der Subventionierung von Hochbauten fachtechnische Unterstützung;

d nimmt die dem Staat durch die Strassenbau- und Wasserbaugesetzgebung übertragenen Aufgaben wahr.

Gliederung

Art. 2 [1] Die Baudirektion umfasst das Direktionssekretariat und die folgenden Ämter:

1. das Rechtsamt;
2. das Raumplanungsamt;
3. das Vermessungsamt;
4. das Hochbauamt;
5. das Tiefbauamt.

[2] Das Raumplanungsamt und das Tiefbauamt sind je in Zentralverwaltung und Kreisverwaltungen gegliedert. Der Regierungsrat umschreibt die Verwaltungskreise.

Kommissionen; Kant. Planungsgruppe

Art. 3 [1] Der Baudirektion sind folgende Kommissionen zugeordnet:

1. die Kantonale Planungskommission (PLK);
2. die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK);
3. die Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBK);
4. die Kantonale Marchkommission;
5. die Kantonale Nomenklaturkommission.

[2] Der Regierungsrat regelt die Organisation und Tätigkeit dieser Kommissionen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften näher.

[3] Er fördert die Kantonale Planungsgruppe (KPG) und regelt ihre Zusammenarbeit mit der staatlichen Verwaltung.

Baudirektor

Art. 4 [1] Der Baudirektor trifft alle Entscheide im Zuständigkeitsbereich der Baudirektion, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht durch die Gesetzgebung oder durch eigene Verfügung dem Direktionssekretariat oder einem Amt übertragen ist.

[2] Er regelt in der Geschäftsordnung für die Baudirektion insbesondere:
a die nähere Organisation der Ämter, deren Gliederung in Abteilungen und die Zuordnung eigener Rechtsdienste;
b die Koordination und den Verkehr unter den Ämtern;
c den Verkehr mit den Massenmedien und die Informationsaufgaben;
d die Vertretungsbefugnisse und die Unterschriftenberechtigung der Amtsvorsteher.

[3] Er genehmigt die Amtsreglemente und die Pflichtenhefte der Amts- und Abteilungsvorsteher. Er erlässt Verfügungen zu organisatorischen Einzelfragen.

[4] Er entscheidet über Prozessführung, Stellung von Strafanträgen und eine allfällige besondere Prozessvertretung.

[5] Er kann aus wichtigen Gründen einzelne Aufgabenbereiche oder Geschäfte einem an sich nicht zuständigen Amt zuweisen.

1. Direktionssekretär; Amtsvorsteher

Art. 5 [1] Der 1. Direktionssekretär und die Amtsvorsteher, im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreter, sorgen für die Erfüllung der Aufgaben des Direktionssekretariates beziehungsweise ihres Amtes. Sie arbeiten dabei mit den übrigen Ämtern der Baudirektion und weiteren Dienststellen der Staatsverwaltung zusammen.

[2] Sie legen, soweit nötig, im Rahmen der Geschäftsordnung die Organisation ihres Amtes in einem Amtsreglement näher fest und bezeichnen die Obliegenheiten und Kompetenzen der einzelnen Mitarbeiter in Pflichtenheften.

[3] Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss für die Leiter von Abteilungen und von Kreisverwaltungen.

Personal

Art. 6 [1] Das Personal des Direktionssekretariates und der Ämter besteht aus den im Dekret besonders bezeichneten und den vom Regierungsrat bewilligten wissenschaftlichen, technischen und administrativen Beamten.

[2] Die Leiter von grösseren Kanzleien können vom Regierungsrat als Adjunkte III oder II bezeichnet werden.

Art. 6 Abs. 2

Antrag des Regierungsrates: festhalten

Antrag der Kommission: streichen

[3] Für befristete Aufgaben können Mitarbeiter öffentlich-rechtlich auf Kündigung angestellt werden.

II. Das Direktionssekretariat und die Ämter

1. Direktionssekretariat

Aufgaben

Art. 7 [1] Das Direktionssekretariat (Stabsabteilung)
- berät und unterstützt den Baudirektor bei der Entscheidfindung und Entscheiddurchsetzung sowie bei der allgemeinen Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Ämter;
- entlastet den Baudirektor von Sekundäraufgaben;
- teilt den Ämtern die in ihren Aufgabenkreis fallenden Geschäfte zu;
- koordiniert alle Geschäfte, die mehrere Ämter betreffen und für die keines dieser Ämter federführend ist;
- behandelt diejenigen Geschäfte, für die kein anderes Amt der Baudirektion zuständig ist;
- besorgt die allgemeine Verwaltung der Direktion.

[2] Dem Direktionssekretariat obliegen insbesondere:
a die Vermittlung des Verkehrs mit dem Regierungsrat, der Präsidialabteilung und den Direktionen;
b die Vorbereitung der Antworten auf parlamentarische Vorstösse und die Aufsicht über die Vorbereitung parlamentarischer Geschäfte sowie über den Vollzug erheblich erklärter Motionen und Postulate;
c die Ausarbeitung der Beiträge der Baudirektion zum Verwaltungsbericht, zu den Richtlinien der Regierungspolitik und zum Bericht über deren Vollzug;
d das Finanz- und Rechnungswesen der Direktion und die Aufsicht über das Finanz- und Rechnungswesen der Ämter;
e die Aufsicht über das Vergebungswesen und die Prüfung der Vergebungsanträge zuhanden des Baudirektors;
f die Information der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit dem Amt für Information;
g das Personalwesen der Direktion, die Aufsicht über das Personalwesen der Ämter sowie Organisation und Einsatz von Sachmitteln in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion;
h die Führung der Kanzlei, der Registratur und des Archivs der Direktion.

Beamte

Art. 8 Beamte des Direktionssekretariates sind:
- der 1. Direktionssekretär;
- der Stellvertreter des 1. Direktionssekretärs (2. Direktionssekretär);
- ein weiterer Direktionssekretär und zwei bis drei Adjunkte.

Art. 8, 3. Strich

Antrag des Regierungsrates: festhalten

Antrag der Kommission: ... und bis zwei Adjunkte

2. Rechtsamt

Aufgaben

Art. 9 [1] Das Rechtsamt
- besorgt die Gesetzgebungsarbeiten der Baudirektion;
- befasst sich mit dem Beschwerde- und Prozesswesen;
- leistet den Ämtern der Baudirektion, die über keinen eigenen Rechtsdienst verfügen, rechtliche Unterstützung.

[2] Insbesondere obliegen ihm
a die Ausarbeitung der Entwürfe für Gesetze, Dekrete, Verordnungen und allgemein verbindliche Beschlüsse sowie die Durchführung des Vernehmlassungs- und des Mitberichtsverfahrens und die Bereinigung der Vorlagen;
b die Instruktion der Beschwerdeverfahren und die Ausarbeitung der Beschwerdeentscheide;
c im Rahmen der Zuständigkeit der Baudirektion die Vertretung der Direktion und des Regierungsrates vor kantonalen und eidgenössischen Justizbehörden und Gerichten;
d die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung innerhalb der Baudirektion;
e die rechtliche Unterstützung des Direktionssekretariates insbesondere hinsichtlich der Antworten auf parlamentarische Vorstösse, der Vernehmlassungen und der Mitberichte;
f die rechtliche Beratung der Ämter ohne Rechtsdienst in den von ihnen vorgelegten Geschäften, nötigenfalls die Übernahme der Geschäfts- und Prozessführung;
g die Begleitung oder Führung von Prozessen des Staates im Geschäftsbereich der Baudirektion, insbesondere in Schadenersatz-, Haftpflicht- und Enteignungssachen.

[3] In Geschäften, in denen dem Rechtsamt im Beschwerdefall die Instruktion des Verfahrens obliegen würde, ist ihm jede Mitwirkung oder Beratung untersagt.

Beamte

Art. 10 Beamte des Rechtsamtes sind:
- der Amtsvorsteher;
- zwei Abteilungsvorsteher oder Adjunkte, wovon einer als Stellvertreter des Amtsvorstehers.

3. Raumplanungsamt

Aufgaben

Art. 11 [1] Das Raumplanungsamt
- erfüllt die der kantonalen Baudirektion übertragenen Aufgaben der Raumplanung;
- berät die Bau- und Planungsbehörden der Gemeinden und Regionen wie auch die Regierungsstatthalter;
- überwacht den Vollzug der Bau- und Planungsgesetzgebung.

[2] Dem Raumplanungsamt obliegen insbesondere:
a die Leitung der Ausarbeitung des Richtplanes im Sinne des Raumplanungsgesetzes und der Koordination der kantonalen Konzepte und Sachpläne;
b die Erfüllung der Aufgaben der Kantonsplanung;
c die Begleitung und Vorprüfung von Geschäften der Ortsplanung und der Regionalplanung und die Vorbereitung der Genehmigungsverfügungen;
d gegebenenfalls die Durchführung vorsorglicher Massnahmen, der Ersatzvornahme und anderer Sicherungs- oder Vollzugsmassnahmen;
e die Antragstellung über Staatsbeiträge an Orts- und an Regionalplanungen, an die Baulanderschliessung, an Massnahmen nach dem Gesetz über See- und Flussufer sowie über die Verwendung der Mittel des kantonalen Planungsfonds;
f die Antragstellung über bau- und planungsrechtliche Ausnahmegesuche;
g die Oberaufsicht des Staates über die Baupolizei und die baupolizeiliche Beratung der Dienststellen des Staates und der Gemeinden;
h die Sekretariate der Kantonalen Planungskommission, der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder sowie der Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen.

Organisation; Beamte

Art. 12 [1] Das Raumplanungsamt gliedert sich in die Zentralverwaltung und die vier Planungskreise Oberland, Mittelland, Seeland/Berner Jura und Emmental/Oberaargau/Laufental.

[2] Beamte des Raumplanungsamtes sind:
– der Kantonsplaner als Amtsvorsteher;
– vier Abteilungsvorsteher oder Adjunkte, worunter der kantonale Bauinspektor, einer davon als Stellvertreter des Amtsvorstehers;
– die vier Kreisplaner.

4. Vermessungsamt

Aufgaben

Art. 13 [1] Das Vermessungsamt
– erfüllt die dem Staat durch die eidgenössische und kantonale Vermessungsgesetzgebung übertragenen Aufgaben;
– bereitet die Festlegung oder Bereinigung von Kantons-, Amts- und Gemeindegrenzen vor;
– führt die der Baudirektion obliegenden Aufgaben der Baulandumlegung und Grenzregulierung durch.

[2] Dem Vermessungsamt obliegen insbesondere:

Art. 11 Absatz 2

Antrag der Kommission: Einfügung eines zusätzlichen Buchstabens
b die Sicherung des ackerfähigen Landes für die Ernährung

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

a die Nachführung der Triangulation 4. Ordnung und des kantonalen Nivellements;
b die Leitung und die Verifikation der Parzellarvermessung und ihrer Nachführung;
c die Reproduktion und die Nachführung der Übersichtspläne;
d die Erwirkung der Genehmigungen durch die kantonalen und eidgenössischen Aufsichtsbehörden;
e die Oberaufsicht über die Kreisgeometer und die kommunalen Vermessungsämter und der Erlass von Weisungen;
f die Koordination der Grundbuchvermessung mit anderen Vermessungsvorhaben;
g die Sekretariate der Kantonalen Marchkommission und der Kantonalen Nomenklaturkommission.

Beamte

Art. 14 Beamte des Vermessungsamtes sind:
– der Kantonsgeometer als Amtsvorsteher;
– ein bis zwei Abteilungsvorsteher oder Adjunkte, wovon einer als Stellvertreter des Amtsvorstehers.

5. Hochbauamt

Aufgaben

Art. 15 [1] Das Hochbauamt
– sorgt für die Planung, die Erstellung und den Unterhalt der staatlichen Hochbauten;
– leistet den zuständigen Direktionen hinsichtlich der Subventionierung von Hochbauten fachtechnische Unterstützung;
– berät die Direktionen in Hochbaufragen.

[2] Dem Hochbauamt obliegen insbesondere:
a die Beschaffung der Grundlagen für die Investitionsprogramme hinsichtlich der staatlichen Hochbauten und die Erarbeitung der Raumprogramme für die einzelnen Bauvorhaben in Zusammenarbeit mit den Gebäudebenützern;
b die Aufsicht und Begleitung der Projektierung und Durchführung von Neu- und Umbauten, die Durchführung zweckdienlicher Projektwettbewerbe und die Ermittlung der Baukosten;
c die Vorbereitung der Kreditvorlagen für diese Bauten und die Durchführung des Baubewilligungs- und Beschwerdeverfahrens;
d die Erstellung der Vergebungsanträge zuhanden des Baudirektors, der Abschluss der entsprechenden Verträge, die Überwachung der Ausführung und die Abrechnung der Bauten;
e die Prüfung der zur Subventionierung vorgelegten Projekte und der Subventionsabrechnungen;
f alle mit dem Unterhalt der staatlichen Gebäude zusammenhängenden Arbeiten.

Beamte

Art. 16 Beamte des Hochbauamtes sind:
- der Kantonsbaumeister als Amtsvorsteher;
- der Stellvertreter des Amtsvorstehers;
- drei bis vier Abteilungsvorsteher oder Adjunkte.

6. Tiefbauamt

Aufgaben

Art. 17 [1] Das Tiefbauamt
- übt die Oberaufsicht des Staates im Strassenwesen aus;
- sorgt für die Planung, die Erstellung und den Unterhalt der Nationalstrassen und Staatsstrassen;
- stellt Antrag hinsichtlich der Subventionierung des Baus und Unterhalts von Gemeindestrassen;
- erfüllt im Rahmen der Zuständigkeit der Baudirektion die Aufgaben des Wasserbaus, insbesondere des Hochwasserschutzes.

[2] Dem Tiefbauamt obliegen insbesondere:

a die staatlichen Aufgaben bei Planung, Projektierung, Bau und Unterhalt von Nationalstrassen;

b die langfristige, auf die Raumplanung abgestimmte Planung des Staatsstrassennetzes und die Vorbereitung der periodischen Bauprogramme;

c die Durchführung der Projektierung und des Strassenplanverfahrens sowie die Vorbereitung der Kreditvorlagen für diese Bauten;

d die Erstellung der Vergebungsanträge zuhanden des Baudirektors, der Abschluss der entsprechenden Verträge, die Überwachung der Ausführung und die Abrechnung der Bauten;

e Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen und der Staatsstrassen;

f die Prüfung der zur Subventionierung angemeldeten Strassenprojekte und Unterhaltsarbeiten und der Subventionsabrechnungen;

g die Ausübung der Strassenbaupolizei und die Vorbereitung der Entscheide in Strassenbaupolizeisachen;

h die Ausarbeitung oder Begleitung von Wasserbau- und Hochwasserschutzkonzepten;

i die Beratung der Wasserbaupflichtigen und die Antragstellung hinsichtlich der Genehmigung von Schwellenreglementen und -katastern;

k die Prüfung der zur Subventionierung angemeldeten Projekte für Gewässerverbauungen und Hochwasserschutzbauten oder Unterhaltsarbeiten und der Subventionsabrechnungen;

l die Ausführung der staatlichen und die Aufsicht über die subventionierten Wasserbauvorhaben;

m die Ausübung der Wasserbaupolizei und die Vorbereitung der Entscheide in Wasserbaupolizeisachen.

Art. 17 Abs. 2 Bst. b

Antrag der Kommission:

... Staatsstrassennetzes in enger Fühlungnahme mit den betroffenen Regionen und Gemeinden und ...

Antrag des Regierungsrates:

Ablehnung des Ergänzungsantrages

Organisation

Art. 18 [1] Das Tiefbauamt gliedert sich in die Zentralverwaltung und die vier Tiefbaukreise Oberland, Mittelland/Laufental, Seeland/Berner Jura und Emmental/Oberaargau.

[2] Der Tiefbaukreis Seeland/Berner Jura betreibt für die Angelegenheiten des Berner Jura in Sonceboz eine besondere Dienststelle. Deren Vorsteher besitzt dieselben Anhörungs- und Antragsrechte wie die Kreisoberingenieure.

[3] Die Zentralverwaltung
a beschafft die Grundlagen und erarbeitet die langfristige Strassenplanung, die Strassenbauprogramme und die Kreditvorlagen;
b sorgt für die Projektierung und den Bau der Nationalstrassen sowie der dem obligatorischen Finanzreferendum unterliegenden Staatsstrassenbauten;

c beaufsichtigt und koordiniert die Arbeiten der Kreisverwaltungen und erlässt Weisungen über Bau und Unterhalt der Strassen, Wasserbau und Hochwasserschutz.

[4] Die Kreisverwaltungen führen alle weiteren Aufgaben des Tiefbauamtes aus, soweit diese nicht gemäss Geschäftsordnung von der Zentralverwaltung wahrzunehmen sind. Der Baudirektor kann im Einzelfall die Zuteilung anders ordnen. Die Kreisverwaltungen unterstützen die Zentralverwaltung in der Aufgabenerfüllung.

Beamte

Art. 19 Beamte des Tiefbauamtes sind:
– der Kantonsoberingenieur als Amtsvorsteher;
– ein Stellvertreter des Amtsvorstehers;
– fünf bis sechs Abteilungsvorsteher oder Chefingenieure, wovon einer als weiterer Stellvertreter des Amtsvorstehers bezeichnet werden kann;
– vier Kreisoberingenieure;
– der Vorsteher der Dienststelle Sonceboz;
– bis sieben technische Adjunkte der Zentralverwaltung und der Tiefbaukreise.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 20 [1] Das Dekret tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

[2] Die Zusammenlegung von Tiefbauamt und Autobahnamt (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5, Art. 17–19) wird auf den Zeitpunkt des Bezuges des neuen Verwaltungsgebäudes festgesetzt, spätestens auf den 1. Januar 1988. Der Baudirektor ist ermächtigt, schon vorher einzelne Dienststellen der beiden Ämter zusammenzulegen.

Art. 18 Abs. 3 Bstb. b

Antrag der Kommission: Formulierung «sowie der dem obligatorischen Finanzreferendum unterliegenden Staatsstrassenbauten» überprüfen.

Antrag des Regierungsrates: ... sowie der vom Bund subventionierten Hauptstrassen.

Art. 19, 3. Strich

Antrag der Kommission:

– bis fünf Abteilungsvorsteher oder Chefingenieure;

Antrag des Regierungsrates:

– bis fünf Abteilungsvorsteher oder Chefingenieure, wovon einer als weiterer Stellvertreter des Amtsvorstehers bezeichnet werden kann;

[3] Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes sind die entsprechenden Teile des Dekretes über die Organisation der Baudirektion vom 14. September 1967 aufgehoben.

[4] Zur Abwendung von Übergangsschwierigkeiten können während einer beschränkten Übergangszeit im neuen Dekret nicht mehr vorgesehene Funktionen ad personam beibehalten werden.

Bern, 23. März/
29. Juni 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 15. Juni 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Dütschler*

Stellenplan zum Entwurf vom 14. März 1983 für das Organisationsdekret der Baudirektion

Ämter	Direktionssekretariat		RA		RPLA		VA		HBA		TBA		ABA		BI		Total	
Funktionen	Ist	Neu	Ist	Neu	Ist	Neu	Ist	Neu	Ist	Neu	Ist	Neu	Ist	Neu	Ist	Neu	Ist	Neu
Zentralverwaltung																		
Amtsvorsteher	1	1		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		1		7	6
Direktionssekretäre und Stellvertreter von Amtsvorstehern	3	2							1	1		1					4	4
Abteilungsvorsteher, Chefingenieure und Adjunkte	3	2–3		2	2	4	1	1–2	3	3–4	3	8–9	6		1		19	20–24
Kreisverwaltung																		
Kreisoberingenieure											4	4					4	4
Vorsteher bzw. Adjunkt für den Berner Jura											1	1					1	1
Adjunkte der Kreisoberingenieure											4	4					4	4
Kreisplaner					4	4											4	4
Total Ist	7				7		2		5		13		7		2		43	
Total Neu																		
– unterer Rahmen		5		3		9		2		5		19						43
– oberer Rahmen		6		3		9		3		6		20						47

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über den Grossratsbeschluss betreffend die Wohnbauinitiative der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern

I. Einreichung und Text der Initiative

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern hat am 27. Oktober 1982 eine Gesetzesinitiative mit ausgearbeitetem Text für ein Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues eingereicht. Die Initiative ist mit einer Rückzugsklausel versehen. Das Amt für Statistik des Kantons Bern hat die Unterschriftenbogen geprüft und die Zahl der gültigen Unterschriften mit 12127 ermittelt. Gestützt darauf hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 1. Dezember 1982 festgestellt, dass das Volkbegehren zustandegekommen ist. Gleichzeitig wurde dieses der Volkswirtschaftsdirektion zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues

Grundsatz

Art. 1 Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues und zur Erhaltung des Wohnraumes.

Umschreibung der Ziele

Art. 2 Ziele dieses Gesetzes sind:
- das Angebot an Wohnungen mit tragbaren Mietzinsen oder Eigentümerlasten, insbesondere für Familien, Betagte, Behinderte und Personen in Ausbildung zu verbessern;
- die angemessene Besiedlung wirtschaftlich schwächerer Gebiete zu fördern;
- den vorhandenen Wohnraum in überbauten, namentlich städtischen Gebieten zu erhalten und sinnvoll zu ergänzen;
- preisgünstigen Wohnraum zu schaffen;
- mit einem verbesserten Wohnungsangebot und verstärktem Wohnungsbau Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern.

Massnahmen im Allgemeinen

Art. 3 [1] Die Ziele dieses Gesetzes werden erreicht durch:
- Sicherung und Erschliessung von Bauland;
- Förderung des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum zum Eigengebrauch;
- Förderung des Wohnungsbaus;
- Förderung der Erhaltung sowie der sozial rücksichtsvollen zeitgemässen Erneuerung von Altwohnungen.

[2] Zu diesem Zweck können insbesondere:
- Darlehen zu Vorzugsbedingungen gewährt,
- Darlehen verbürgt und deren Zinskosten verbilligt,
- einmalige oder periodische Beiträge ausgerichtet, sowie
- Zuschüsse an Mietkosten und Eigentümerlasten gewährt werden.

Sicherung von Wohnbauland

Art. 4 [1] Der Staat fördert mittels Zinskostenbeiträgen und durch Gewährung von Bürgschaften die Bestrebungen der Gemeinden sowie von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaues, Land für den Wohnungsbau zu sichern.

[2] Der Staat kann die Zinskosten der Darlehen während höchstens 10 Jahren übernehmen.

[3] Lässt sich eine Gemeinde oder ein Träger oder eine Organisation des gemeinnützigen Wohnungsbaues ein entgeltliches Kaufrecht auf Land einräumen, kann der Staat während höchstens 5 Jahren die Zinskosten der Darlehen vorschiessen. Die Vorschüsse werden in Beiträge umgewandelt, wenn innert 5 Jahren das Kaufrecht ausgeübt worden ist. Andernfalls sind sie ganz oder teilweise zurückzubezahlen.

[4] Für Erwerbungen, an die der Staat nach diesem Gesetz Beiträge ausrichtet, wird keine Handänderungsabgabe, jedoch eine dem Aufwand angemessene Gebühr bezogen.

Erschliessung von Wohnbauland

Art. 5 Der Staat kann an die Zinskosten von Erschliessungsdarlehen Beiträge ausrichten. Voraussetzung ist, dass die Anforderungen des Bundesgesetzes vom 4. Okt. 1974 über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (nachfolgend Bundesgesetz genannt) erfüllt sind.

Ergänzung des Bundesgesetzes

Art. 6 [1] Der Staat ergänzt die Massnahmen des Bundes gemäss Bundesgesetz. Zu diesem Zweck übernimmt er die rückzahlbaren Vorschüsse, welche der Bund unter dem Titel «Grundverbilligung» zur Senkung der Mietzinse oder Eigentümerlasten ausrichtet. Die vom Staat übernommenen Vorschüsse sind nicht zu verzinsen.

[2] Anspruchsvoraussetzungen, Auflagen und Bedingungen sowie die Voraussetzung der nachträglichen Leistungsverweigerung oder -rückforderung richten sich nach dem Bundesgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen.

Zuschüsse des Staates

Art. 7 Wenn die Massnahmen von Bund und Staat inklusive Grundverbilligung und Zusatzverbilligung des Bundes keine ausreichende Senkung der Mietzinse und Eigentümerlasten bewirken, richtet der Staat zusätzliche nicht rückzahlbare Zuschüsse aus.

Förderung von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaues

Art. 8 Der Staat fördert die Tätigkeit von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaues insbesondere durch Ge-

währung von Bürgschaften, Darlehen oder durch Kapitalbeteiligung. An die Förderungsmassnahmen können Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

Verfügbare Mittel

Art. 9 Die Verpflichtungen für Massnahmen aufgrund dieses Gesetzes dürfen insgesamt 15 Millionen Franken jährlich nicht übersteigen. Dabei sind Bürgschaften nur zu einem Zwanzigstel der Bürgschaftssumme anzurechnen.

Vollzug

Art. 10 [1] Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt und erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

[2] Die Gemeinden können zum Vollzug herangezogen werden. Sie dürfen weitergehende Förderungsmassnahmen treffen.

Zusammenarbeit mit dem Bund

Art. 11 Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit der zuständigen Bundesstelle einen Vertrag über den Zahlungsverkehr sowie die Zusammenarbeit beim Vollzug dieses Gesetzes abzuschliessen.

Dekrete

Art. 12 Der Grosse Rat erlässt durch Dekrete Bestimmungen betreffend:
- die Sicherstellung von Wohnbauland;
- die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten;
- die Mindestanforderungen für Träger und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaues;
- den Vollzug der Erhaltung sowie der sozial rücksichtsvollen, zeitgemässen Erneuerung von Altwohnungen, der Förderung des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum;
- die Zweckerhaltung, Rückforderung und Rechtspflege.

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 13 [1] Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnbauangebotes aufgehoben.

II. Ausgangslage

Das Wohnungswesen ist in den letzten Jahren zu einem zentralen politischen Thema geworden. Die diesbezüglichen Kontroversen haben sich laufend verschärft, obwohl es noch nie soviel Wohnraum und einen derart hohen Wohnkomfort gab wie heute. Es stellt sich deshalb die Frage, was für Faktoren zu den heutigen Wohnungsproblemen geführt haben. Die Schweiz weist weltweit eine der niedrigsten Wohneigentumsquoten und gleichzeitig die höchste Hypothekarverschuldung pro Kopf auf. Der Wohnungsbestand ist in den letzten 10 Jahren im Kanton Bern um rund 20 Prozent gestiegen, die Wohnbevölkerung dagegen hat um 0,4 Prozent abgenommen. Wie wenig aussagekräftig der derzeitige Leerwohnungsbestand von knapp 0,6 Prozent ist, zeigen die Zahlen der Stadt Bern. Bei einem Leerwohnungsbestand von unter 0,3 Prozent zogen in rund 14 Prozent aller Wohnungen neue Mieter ein. Die steuerliche Belastung des Wohneigentums ist im internationalen Vergleich sehr hoch. Einen starken Anstieg wiesen auch die Baukosten auf, die sich von 1966 bis 1981 um rund 75 Prozent erhöht haben. Der anhaltenden Nachfrage nach Baukrediten und Hypotheken stand ein verringertes Angebot gegenüber, das mit teuren Mitteln aufgebracht werden musste. Die Folge war der Hypothekarzinsanstieg um 2 Prozent von Juli 1979 bis März 1982. Trotzdem erfreut sich die Schweiz immer noch des absolut tiefsten Hypothekarzinssatzes der Welt. Das inflationsbedingte Sachwertdenken weiter Kreise hat in den letzten 15 Jahren die Bodenpreise weit über das Ausmass der allgemeinen Teuerung ansteigen lassen. Der wachsende Wohlstandsbedarf und die Verschiebungen in der Altersstruktur mit zahlreichen Alleinstehenden in grossen Altwohnungen führen zu einer immer geringeren Belegungsdichte der Wohnungen.
Alle diese Elemente zeigen, dass der Wohnungsmarkt kaum ohne Eingriffe des Staates auskommt.
Mit dem neuen Artikel 34^{sexies} der Bundesverfassung wurden die Wohnbauförderung und die Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen von Volk und Ständen im Jahr 1972 zur permanenten Bundesaufgabe erklärt. Damit wurden auch die Kantone verpflichtet, die ihnen vom Bund in diesen Bereichen delegierten Vollzugsaufgaben zu erfüllen. Der Kanton ist somit gehalten, eine Reihe von Massnahmen durchzuführen, die auf Bundesrecht basieren. Aus dem Umstand, dass das Bundesgesetz vom 4. 10. 1974 über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (WEG) nicht mehr die zwingende finanzielle Mitwirkung der Kantone verlangt kann nicht abgeleitet werden, dass die Lösung des Wohnproblems ausschliesslich zu einer Bundesaufgabe geworden ist. Zu diesem Schluss kam die Volkswirtschaftskommission im Jahr 1976; er muss auch heute noch als richtig bezeichnet werden. Das Angebot an preisgünstigen Wohnungen für Personen mit bescheidenem Einkommen, kinderreiche Familien, Betagte und Invalide ist nach wie vor nicht ausreichend. Unbestritten ist, dass die Wohnungsmarktprobleme in den städtischen Agglomerationen ausgeprägter sind als in ländlichen Gebieten. Neue Massnahmen des Kantons werden dieser Situation Rechnung tragen müssen.
Mit dem Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes hat der Grosse Rat eine flexible Rahmenordnung beschlossen, die dem Staat erlaubt, je nach Wirtschafts- und Wohnungsmarktlage auf dem Dekretsweg gezielte, auf die Bedürfnisse der Zeit zugeschnittene Förderungsmassnahmen einzuleiten. Mit diesem Gesetz konnte eine Reihe parlamentarischer Vorstösse abgeschrieben werden, die alle eine verstärkte Intervention des Kantons auf dem Gebiet des Wohnungswesens zum Ziel hatten.
Auf die zweite Gesetzeslesung hin wurde dem Grossen Rat das erste Anschlussdekret unterbreitet und zusammen mit dem Gesetz beschlossen. Mit diesem auf drei Jahre befristeten *Dekret über die Verbesserung von Altwohnungen* konnten Modernisierungsvorhaben mit einem Bauvolumen von 9,7 Millionen Franken mit

rückzahlbaren unverzinslichen Vorschüssen im Betrag von 2,97 Millionen Franken subventioniert werden.
Aufgrund des *Dekretes II über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten* beteiligt sich der Staat an den Massnahmen gemäss dem gleichnamigen Bundesgesetz aus dem Jahre 1970. Für die Leistungen in dieser Aktion hat der Kanton bis ins Jahr 1990 pro Jahr 2 Millionen Franken bereitgestellt. Seit dem Inkrafttreten des Dekretes auf den 1. Januar 1981 hat der Kanton Bern nicht rückzahlbare Beiträge für Wohnungssanierungen im Berggebiet in der Höhe von 3,3 Millionen Franken zugesichert; die beitragsberechtigte Bausumme beträgt für den gleichen Zeitraum 43,9 Millionen Franken.
Die Untersuchungen im Rahmen der wirtschaftlichen Förderung des Berggebietes haben einen Nachholbedarf im Wohnraumangebot für Einheimische aufgezeigt. Ein ebenfalls am 1. Januar 1981 in Kraft getretenes weiteres Dekret unterstützt die Bestrebungen der Gemeinden zur *Sicherung von Wohnbauland.* Der Kanton übernimmt während höchstens fünf Jahren die Zinskosten der Darlehen, welche die Gemeinden für den Erwerb von Wohnbauland aufnehmen. Die Gemeinden sind unter Vorbehalt von einigen Zweckerhaltungsauflagen in der Weitergabe des Landes frei. In den Jahren 1981 und 1982 hat der Kanton Bern 15 Gemeinden die Übernahme der Darlehenszinsen zugesichert. Die Gesamtheit der verzinsten Darlehen beläuft sich auf 5,1 Millionen Franken, was den Erwerb von insgesamt über 120 000 m² Wohnbauland ermöglicht hat.
Nach Beurteilung und Auswertung der neusten Entwicklungen des Wohnungsmarktes hat die Regierung im Sommer 1982 eine Vorlage in Angriff genommen, welche die Förderung von preisgünstigen Familienwohnungen zum Ziel hat. Am 16. November 1982 hat der Grosse Rat dem *Dekret IV über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten* zugestimmt. Damit sollen ausschliesslich der einfache und preisgünstige Wohnungsbau, vorab für Familien, sowie die Erneuerung von Altwohnungen gefördert werden, wobei die Förderung des Wohnungs- und Hauseigentums in ländlichen Gegenden ohne nennenswerte Nachfrage nach Mietwohnungen ebenfalls möglich ist. Als Bauträger können Private, Gemeinden, gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften und andere Institutionen auftreten. Gemäss Beschluss des Grossen Rates ist die Kombination der Staatshilfe mit Leistungen der Gemeinden und des Bundes möglich. Für die Bewohner wurden Subjektauflagen eingeführt, damit die vom Kanton geförderten Wohnungen wirklich denjenigen zugutekommen, die auf eine Hilfe angewiesen sind. Obwohl diese Aktion erst auf den 1. Januar 1983 in Kraft getreten ist, haben schon in der Anlaufphase zahlreiche Bauherren ihr Interesse für diese jüngste Förderungsmassnahme des Kantons bekundet.
Mit der Überweisung einer Motion als Postulat durch den Grossen Rat hat der Regierungsrat im Juni 1981 den Auftrag entgegengenommen, die Wirksamkeit des kantonalen *Gesetzes vom 9. September 1975 über die Erhaltung von Wohnraum* zu untersuchen und nach Möglichkeit zu verbessern. In der Folge beauftragte die Volkswirtschaftsdirektion das Verwaltungsgericht mit der Abklärung der gesetzlichen Möglichkeit zu einer Verbesserung dieses Wohnraumerhaltungsgesetzes. Das Verwaltungsgericht kam in seinem Bericht zum Schluss, dass das Abbruchbewilligungs- und Baubewilligungsverfahren grundsätzlich als Einheit geführt werden sollte. Die Verbindung dieser Bewilligungsverfahren liesse sich in die Baugesetzgebung einfügen. Aufgrund dieser Sachlage hat der Regierungsrat beschlossen, vorläufig auf eine Revision des Wohnraumerhaltungsgesetzes zu verzichten und die Volkswirtschafts- und Baudirektion mit der Abklärung der Zuständigkeit auch hinsichtlich weiterer Wohnbauförderungserlasse zu beauftragen, die eng mit der Raumplanung verbunden sind; wie z. B. die Förderung der aktiven Bodenpolitik der Gemeinden.
Bei den Förderungsmassnahmen gemäss dem eidgenössischen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 beschränken sich die Aktivitäten des Kantons Bern auf die Entgegennahme der Beitragsgesuche und verschiedene weitere Vollzugsaufgaben. Von den seit Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes gesamtschweizerisch eingereichten Förderungsgesuchen entfallen auf den Kanton Bern 15,8 Prozent. Damit steht der Kanton Bern deutlich und seit Jahren an erster Stelle.

III. Beurteilung der Initiative

Die von der SP zusammen mit dem kantonalen Gewerkschaftskartell und dem Mieterverband lancierte Wohnbauinitiative möchte folgende Ziele erreichen:
- Das Angebot an Wohnungen mit tragbaren Mietzins- oder Eigentümerlasten verbessern.
- Die angemessene Besiedelung wirtschaftlich schwächerer Gebiete fördern.
- Den vorhandenen Wohnraum, vor allem in den städtischen Gebieten erhalten und sinnvoll ergänzen.
- Preisgünstigen Wohnraum schaffen.
- Arbeitsplätze sichern und schaffen durch konstanteren Wohnungsbau.

Diese Ziele sollen mit folgenden durch den Staat bereitzustellenden Mitteln erreicht werden:
- Zinskostenbeiträge und Bürgschaften zur Sicherung und Erschliessung von Wohnbauland.
- Bürgschaften, Darlehen, Kapitalbeteiligung zur Förderung des Wohnungsbaues durch Organisationen und Institutionen des gemeinnützigen Wohnungsbaues.
- Übernahme der rückzahlbaren Vorschüsse der Bundesförderung des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum.

Mit der Annahme der Initiative würde das Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vorbehaltslos aufgehoben. Damit würde zugleich den bisherigen Dekreten die gesetzliche Grundlage entzogen. Gestützt auf Artikel 12 des Gesetzesentwurfes müsste der Grosse Rat neue Dekrete schaffen. Für die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet wäre dies relativ einfach. Die übrigen Massnahmen hingegen müssten konzeptionell neu überdacht und anhand von Modellrechnungen von Grund auf erarbeitet werden. Dies würde einen derartigen Zeitaufwand von Verwaltung, Regierung und Grossem Rat erfordern, dass entsprechende Anschlussdekrete frühestens zwei Jahre später in Kraft treten könnten. Um eine Einstellung der kantonalen

Wohnbauförderung bis zu diesem Zeitpunkt zu vermeiden, bliebe wegen des Fehlens von Übergangsbestimmungen einzig folgendes Vorgehen übrig: Der Grosse Rat müsste in der nach der Abstimmung folgenden Session die Gesetzesgrundlage der heute geltenden Dekrete der neuen Rechtssituation anpassen und die Ausführungserlasse rückwirkend auf den Tag der Initiative in Kraft setzen. Für wesentliche materielle Änderungen würde die Zeit aber fehlen; dies um so mehr, als vorgängig ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden müsste. Aus diesen Gründen muss bedauert werden, dass der Initiativtext keine Übergangsbestimmungen vorsieht.

Im geltenden Rahmengesetz wurde der Grundsatz aufgestellt, dass der Kanton im Wohnungswesen Förderungsmassnahmen treffen *kann*. Des weitern ist auch bestimmt, dass diese Massnahmen sozial-, beschäftigungs- oder regionalpolitische Ziele zu verfolgen haben.

Artikel 1 der Gesetzesinitiative schreibt die Aktivitäten des Kantons *zwingend* und unbefristet vor. Mit diesem Grundsatzartikel wird der bisherige Auftrag, die Massnahmen in erster Linie auf die Wohnungsmarktlage auszurichten, aufgegeben. Während der bisherige Grunderlass, das Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes, ausdrücklich bestimmte, dass jede einzelne Förderungsaktion nur wenn notwendig und in Übereinstimmung mit der jeweiligen Wirtschafts- und Wohnungsmarktlage durchzuführen sei, verlangt der Initiativtext in jedem Fall die Einführung von Massnahmen ohne auf die Bedürfnisfrage Rücksicht zu nehmen. Dadurch würden unter Umständen Finanzmittel gebunden, ohne dass hiefür eine Notwendigkeit besteht. Diese Loslösung der Wohnbauförderung von den wohnungsmarktspezifischen Bedürfnissen muss abgelehnt werden.

Die in Artikeln 2 und 3 umschriebenen Ziele und Massnahmen sind zum grössten Teil im geltenden Gesetz ebenfalls enthalten. Was sich die Initianten unter dem Begriff «sozial rücksichtsvolle zeitgemässe Erneuerung von Altwohnungen» vorstellen, kann dem Gesetz selber nicht entnommen werden. Irgendwelche Erläuterungen zur Initiative sind von den Initianten nicht abgegeben worden.

Die in Artikel 4 vorgesehene Sicherung von Wohnbauland ist mit dem geltenden Dekret III über die Wohnbaulandsicherung verwirklicht. Die Übernahme der Darlehensverzinsung während 10 Jahren erachten wir als wenig sinnvoll, sollte doch das durch den Kanton verbilligte Land möglichst kurzfristig der Überbauung zugeführt werden. Die Gemeinden in der langfristigen Hortung von Bauland zu unterstützen, kann nicht Aufgabe des Staates sein.

Mit dem Artikel 5 soll ein weiteres Instrument für die Erschliessungshilfe geschaffen werden ungeachtet des Umstandes, dass bereits mehrere solche bestehen. Die Baulanderschliessung wird nämlich bereits aufgrund des Planungsfinanzierungsdekretes, gestützt auf das WEG und im Berggebiet nach Massgabe des eidgenössischen Investitionshilfegesetzes gefördert. Eine vierte Förderungsvariante drängt sich, angesichts der jetzt schon herrschenden Unübersichtlichkeit auf diesem Gebiet, in keiner Weise auf.

Artikel 6 und 7 sehen die Ergänzung der Förderungsmassnahmen gemäss WEG vor, wobei sich die Anspruchsvoraussetzungen, Auflagen und Bedingungen auf das genannte Bundesgesetz zu stützen hätten.

Nach der Absicht der Bundesbehörden über die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen soll die Wohnbauförderung, mit Ausnahme der Wohnungssanierung im Berggebiet, voraussichtlich ab 1987 wieder vollständig den Kantonen übertragen werden. Obwohl die Rückübertragung dieser Aufgabe an die Kantone auf erhebliche Opposition stösst, ist die längerfristige Aktivität des Bundes auf diesem Gebiet nicht sichergestellt.

Das WEG ist in der praktischen Anwendung nachgewiesenermassen unbefriedigend, was sich auch in der bescheidenen Beanspruchung niedergeschlagen hat. Seit dem Inkrafttreten des WEG im Jahr 1973 bis Ende 1981 wurden nur gerade 4,3 Prozent der insgesamt erstellten Wohnungen mit WEG-Hilfen unterstützt. Der Gesuchsteller vermag vielfach in der Papierflut die finanziellen Konsequenzen der Inanspruchnahme der Bundeshilfe im Zeitpunkt der Beitragszusicherung nicht zu überblicken. Sowohl die nach wie vor bestehende Unsicherheit bezüglich Weiterbestand des WEG als auch seine Mängel veranlassen uns, von einer *zwingenden* Ergänzung der Bundeshilfe, wie sie die Initiative vorsieht, abzuraten.

Artikel 8 sieht die Förderung von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaues vor. Mit den bestehenden staatlichen Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues sind günstige Rahmenbedingungen geschaffen, die auch den gemeinnützigen Wohnbauträgern zugänglich sind. Das neue Dekret über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten sieht schwergewichtig die Förderung von Mietwohnungen vor und trägt somit den Bedürfnissen der Wohnbaugenossenschaften Rechnung. Eine weitergehende oder bevorzugte Förderung dieser Bauträger drängt sich nicht auf, da diese erfahrungsgemäss die Wohnungen nicht preisgünstiger anbieten können als die konventionellen Bauträger.

Gemäss Artikel 9 sollen für die kantonale Wohnbauförderung 15 Millionen Franken pro Jahr eingesetzt werden. Im geltenden Gesetz sind demgegenüber jährlich 10 Millionen Franken vorgesehen. Eine Erhöhung dieses Finanzrahmens um 50 Prozent ist mit den Richtlinien der Regierungspolitik und der zunehmend angespannten Finanzlage des Kantons nicht vereinbar.

Je nach den Ergebnissen der Beratungen über die Aufgabenneuverteilung sowie auf Grund der Beanspruchung der gegenwärtig laufenden Förderungsaktionen gemäss den Dekreten II, III und IV, hat der Regierungsrat zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen, ob und wie weit der finanzielle Rahmen der heutigen Wohnbaugesetzgebung allenfalls auszudehnen wäre.

Die in Artikel 12 vorgesehene Erhaltung von Wohnraum in einem Dekret, stellt einen schwerwiegenden Einriff in die Eigentumsgarantie dar. Solche Massnahmen bedürfen einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage. Obwohl die Delegation solcher Vorschriften auf Dekretsstufe rechtlich als zulässig betrachtet werden kann, erscheint dies angesichts der Tragweite der Materie nicht zweckmässig. Im übrigen gibt der Initiativtext keine Auskunft darüber, ob zusätzlich zur finanziellen Unterstützung der Wohnraumerhaltung solche polizeilichen Eingriffe überhaupt ermöglicht werden sollen. Die Aufhebung des bisherigen Wohnraumerhaltungsgesetzes aus dem Jahr 1975 wird nämlich nicht vorgeschlagen.

Die im Initiativgesetz vorgesehene Delegation der Rechtspflege auf die Dekretsstufe war in Förderungserlassen bisher nicht üblich. Eine Delegation könnte rechtlich als zulässig angesehen werden; gleichwohl sollte am bisherigen Grundsatz, den Rechtsweg für alle Massnahmen im übergeordneten Gesetz zu regeln, festgehalten werden.

IV. Schlussfolgerungen und Antrag

Das Volksbegehren ist in formeller und materieller Hinsicht rechtsgültig zustandegekommen und ist deshalb der Volksabstimmung zu unterbreiten. Die mit der Initiative verlangten Massnahmen sind mit dem Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes und den Anschlussdekreten, insbesondere mit der neuesten Förderungsaktion gemäss Dekret IV, weitgehend erfüllt. Dagegen ist die zwingend verlangte Verbindung mit dem eidgenössischen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz wegen seiner ungewissen Zukunft und seinen Mängeln abzulehnen. Ferner würde bei der Annahme der Initiative, wegen des fehlenden Übergangsrechtes die Kontinuität der Wohnbauförderung im Kanton Bern unterbrochen. Der Mehraufwand von 5 Millionen Franken oder 50 Prozent ist mit den Richtlinien der Regierungspolitik und der zunehmend angespannten Finanzlage des Kantons nicht vereinbar. Schliesslich gibt die Initiative keine Auskunft über die Art und Weise der Durchsetzung der Wohnraumerhaltung.
Der Regierungsrat ist aus den vorstehenden Gründen der Auffassung, die Initiative sollte unter Verzicht auf einen Gegenvorschlag abgelehnt werden. Der Beschlussesentwurf sieht daher vor, das Volksbegehren ohne Gegenvorschlag mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung zu bringen.

Bern, 25. Februar/30. Mai 1983 Der Volkswirtschaftsdirektor: *Müller*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Wohnbauinitiative der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die von der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern eingereichte Gesetzesinitiative mit 12 127 gültigen Unterschriften zustandegekommen ist (RRB Nr. 3871 vom 1. 12. 1982).

Art. 2 [1] Das Volksbegehren weist die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs auf und verlangt den Erlass des folgenden Gesetzes:

Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues

Grundsatz

Art. 1 Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues und zur Erhaltung des Wohnraumes.

Umschreibung der Ziele

Art. 2 Ziele dieses Gesetzes sind:
- das Angebot an Wohnungen mit tragbaren Mietzinsen oder Eigentümerlasten, insbesondere für Familien, Betagte, Behinderte und Personen in Ausbildung zu verbessern;
- die angemessene Besiedlung wirtschaftlich schwächerer Gebiete zu fördern;
- den vorhandenen Wohnraum in überbauten, namentlich städtischen Gebieten zu erhalten und sinnvoll zu ergänzen;
- preisgünstigen Wohnraum zu schaffen;
- mit einem verbesserten Wohnungsangebot und verstärktem Wohnungsbau Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern.

Massnahmen im Allgemeinen

Art. 3 [1] Die Ziele dieses Gesetzes werden erreicht durch:
- Sicherung und Erschliessung von Bauland;
- Förderung des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum zum Eigengebrauch;
- Förderung des Wohnungsbaus;
- Förderung der Erhaltung sowie der sozial rücksichtsvollen zeitgemässen Erneuerung von Altwohnungen.

[2] Zu diesem Zweck können insbesondere:
- Darlehen zu Vorzugsbedingungen gewährt,
- Darlehen verbürgt und deren Zinskosten verbilligt,
- einmalige oder periodische Beiträge ausgerichtet, sowie
- Zuschüsse an Mietkosten und Eigentümerlasten gewährt werden.

Sicherung von Wohnbauland

Art. 4 [1] Der Staat fördert mittels Zinskostenbeiträgen und durch Gewährung von Bürgschaften die Bestrebungen der Gemeinden sowie von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaues, Land für den Wohnungsbau zu sichern.

[2] Der Staat kann die Zinskosten der Darlehen während höchstens 10 Jahren übernehmen.

[3] Lässt sich eine Gemeinde oder ein Träger oder eine Organisation des gemeinnützigen Wohnungsbaues ein entgeltliches Kaufrecht auf Land einräumen, kann der Staat während höchstens 5 Jahren die Zinskosten der Darlehen vorschiessen. Die Vorschüsse werden in Beiträge umgewandelt, wenn innert 5 Jahren das Kaufrecht ausgeübt worden ist. Andernfalls sind sie ganz oder teilweise zurückzubezahlen.

[4] Für Erwerbungen, an die der Staat nach diesem Gesetz Beiträge ausrichtet, wird keine Handänderungsabgabe, jedoch eine dem Aufwand angemessene Gebühr bezogen.

Erschliessung von Wohnbauland

Art. 5 Der Staat kann an die Zinskosten von Erschliessungsdarlehen Beiträge ausrichten. Voraussetzung ist, dass die Anforderungen des Bundesgesetzes vom 4. Okt. 1974 über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (nachfolgend Bundesgesetz genannt) erfüllt sind.

Ergänzung des Bundesgesetzes

Art. 6 [1] Der Staat ergänzt die Massnahmen des Bundes gemäss Bundesgesetz. Zu diesem Zweck übernimmt er die rückzahlbaren Vorschüsse, welche der Bund unter dem Titel «Grundverbilligung» zur Senkung der Mietzinse oder Eigentümerlasten ausrichtet. Die vom Staat übernommenen Vorschüsse sind nicht zu verzinsen.

[2] Anspruchsvoraussetzungen, Auflagen und Bedingungen sowie die Voraussetzung der nachträglichen Leistungsverweigerung oder -rückforderung richten sich nach dem Bundesgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen.

Zuschüsse des Staates

Art. 7 Wenn die Massnahmen von Bund und Staat inklusive Grundverbilligung und Zusatzverbilligung des Bundes keine ausreichende Senkung der Mietzinse und Eigentümerlasten bewirken, richtet der Staat zusätzliche nicht rückzahlbare Zuschüsse aus.

Förderung von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaues

Art. 8 Der Staat fördert die Tätigkeit von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaues insbesondere durch Gewährung von Bürgschaften, Darlehen oder durch Kapitalbeteiligung. An die Förderungsmassnahmen können Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

Verfügbare Mittel

Art. 9 Die Verpflichtungen für Massnahmen aufgrund dieses Gesetzes dürfen insgesamt 15 Millionen Franken jährlich nicht übersteigen. Dabei sind Bürgschaften nur zu einem Zwanzigstel der Bürgschaftssumme anzurechnen.

Vollzug

Art. 10 [1] Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt und erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

[2] Die Gemeinden können zum Vollzug herangezogen werden. Sie dürfen weitergehende Förderungsmassnahmen treffen.

Zusammenarbeit mit dem Bund

Art. 11 Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit der zuständigen Bundesstelle einen Vertrag über den Zahlungsverkehr sowie die Zusammenarbeit beim Vollzug dieses Gesetzes abzuschliessen.

Dekrete

Art. 12 Der Grosse Rat erlässt durch Dekrete Bestimmungen betreffend:
- die Sicherstellung von Wohnbauland;
- die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten;
- die Mindestanforderungen für Träger und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaues;
- den Vollzug der Erhaltung sowie der sozial rücksichtsvollen, zeitgemässen Erneuerung von Altwohnungen, der Förderung des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum;
- die Zweckerhaltung, Rückforderung und Rechtspflege.

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 13 [1] Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnbauangebotes aufgehoben.

---

[2] Das Begehren enthält eine Klausel, wonach das Initiativkomitee berechtigt ist, das Volksbegehren zurückzuziehen.

Art. 3 Die Gesetzesinitiative wird ohne Gegenvorschlag mit der Empfehlung auf Verwerfung der Volksabstimmung unterbreitet.

Art. 4 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 9. März/8. Juni 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: i. V. *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 30. Mai 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Feldmann*

Antrag des Regierungsrates

vom 3. August 1983

Proposition du Conseil-exécutif

du 3 août 1983

Nachkredite für das Jahr 1983 1. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1983 1re série

Zusammenzug der Nachkredite 1983, 1. Serie (September-Session 1983):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1983, 1re série (session de septembre 1983):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	—.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	—.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	—.—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	17 383.60	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	12 300.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	5 800.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	81 540.05	Direction de la police
Militärdirektion	9 100.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	—.—	Direction des cultes
Finanzdirektion	325 400.—	Direction des finances
Erziehungsdirektion	138 541.55	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	131 000.—	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	5 545.90	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	—.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	—.—	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	15 560 270.50	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	—.—	Direction des affaires communales
Gesamttotal	16 286 881.60	Somme totale

Antrag des Regierungsrates

vom 3. August 1983

Proposition du Conseil-exécutif

du 3 août 1983

Nachkredite für das Jahr 1983 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1983 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1983 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1983 Fr.		
1300	*Volkswirtschaftsdirektion/Sekretariat*			*1300*	*Direction de l'économie publique/Secrétariat*
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Vermehrte Übersetzungsaufträge an Dritte wegen Überlastung des Übersetzungsdienstes der Staatskanzlei	—.—	15 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Augmentation du nombre des traductions confiées à des tiers, le Service central de la Chancellerie d'Etat étant surchargé
1310	*Amt für Fremdenverkehr*			*1310*	*Office du tourisme*
820	Mietzinse Mietzinserhöhung ab 1. November 1982	24 000.—	2 383.60	820	Loyers Augmentation des loyers à compter du 1er novembre 1982
	Total Volkswirtschaftsdirektion		17 383.60		Total de la Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates

vom 3. August 1983

Proposition du Conseil-exécutif

du 3 août 1983

Nachkredite für das Jahr 1983 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1983 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1983 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1983 Fr.		
1400	*Gesundheitsdirektion*			*1400*	*Direction de l'hygiène publique*
899	Verschiedene Verwaltungskosten Höherer Beitrag an die Schweiz. Sanitätsdirektoren-Konferenz	40 000.—	9 000.—	899	Autres frais d'administration Augmentation de la contribution versée à la Conférence des directeurs suisses des affaires sanitaires
1415	*Psychiatrische Universitätspoliklinik und Sozialpsychiatrische Universitätsklinik*			*1415*	*Policlinique psychiatrique universitaire et clinique psychiatrique sociale universitaire*
770 10	Anschaffung von Mobilien und Apparaten Dringende Anschaffung einer Tisch-Kreissäge	16 000.—	3 300.—	770 10	Acquisition de mobilier et d'appareils Acquisition urgente d'une scie circulaire
	Total Gesundheitsdirektion		12 300.—		Total de la Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates

vom 3. August 1983

Proposition du Conseil-exécutif

du 3 août 1983

Nachkredite für das Jahr 1983 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1983 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la justice** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1983 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1983 Fr.		
1515	*Grundbuchämter*			*1515*	*Bureaux du registre foncier*
801	PTT-Gebühren Erweiterung der Telefonzentrale an der Marktgasse in Thun	10 000.—	2 200.—	801	Taxes des PTT Agrandissement du central téléphonique de la Marktgasse à Thoune
1520	*Betreibungs- und Konkursämter*			*1520*	*Offices des poursuites et faillites*
801	PTT-Gebühren Erweiterung der Haustelefonzentrale an der Marktgasse in Thun	5 000.—	3 600.—	801	Taxes des PTT Agrandissement du central téléphonique de la Marktgasse à Thoune
	Total Justizdirektion		5 800.—		Total de la Direction de la justice.

Antrag des Regierungsrates
vom 3. August 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 3 août 1983

Nachkredite für das Jahr 1983 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1983 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1983 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1983 Fr.		
1605	*Polizeikommando*			*1605*	*Corps de police*
641	Unfallversicherung Rückwirkende Übernahme der hälftigen Jahresprämien für die Kollektiv-Risiko-Unfallversicherung	5 000.—	10 800.—	641	Assurance contre les accidents Prise en charge rétroactive de la moitié des primes annuelles de l'assurance accident-risque collective.
801	PTT-Gebühren, Telefoninstallationen und Frachtauslagen Erweiterung der Telefonzentrale an der Marktgasse in Thun	1 135 000.—	26 700.—	801	Taxes des PTT, frais d'installation et frais de transport Agrandissement du central téléphonique de la Marktgasse à Thoune
1606	*Autobahnpolizei*			*1606*	*Police des autoroutes*
946 10	Beitrag an den Kanton Solothurn Höhere Teuerung als angenommen	362 000.—	540 05	946 10	Subside au canton de Soleure Renchérissement plus élevé que prévu
1620	*Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière et de la navigation*
840 10	Ausgaben für EDV-Leistungen, ADV-Entwicklung Projektierungskosten für ein integriertes Textsystem	546 000.—	30 000.—	840 10	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, travaux effectués à la Section de l'informatique Frais d'élaboration d'un projet de système intégré de traitement de textes
1650	*Arbeitsanstalt St. Johannsen*			*1650*	*Maison de travail St-Jean*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Dringender Ersatz des nicht mehr fahrbaren Anstalts-PW «VW Passat»	30 000.—	13 500.—	770 10	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Remplacement urgent de la VW Passat de l'établissement, devenue inutilisable
	Total Polizeidirektion		81 540.05		Total de la Direction de la police

Antrag des Regierungsrates

vom 3. August 1983

Proposition du Conseil-exécutif

du 3 août 1983

Nachkredite für das Jahr 1983 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1983 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1983 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1983 Fr.		
1705	*Kreisverwaltung*			*1705*	*Administrations des arrondissements*
801	PTT-Gebühren Erweiterung der Telefonzentrale an der Marktgasse in Thun	27 000.—	3 600.—	801	Taxes des PTT Agrandissement du central téléphonique de la Marktgasse à Thoune
1726	*Ausbildungszentrum Lyss*			*1726*	*Centre d'instruction à Lyss*
801	PTT-Gebühren und Frachtauslagen Zusätzliche Amtslinie infolge Umstrukturierung	12 000.—	5 500.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation du nombre des lignes suite à une restructuration
	Total Militärdirektion		9 100.—		Total de la Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates
vom 3. August 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 3 août 1983

Nachkredite für das Jahr 1983 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1983 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1983 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1983 Fr.		
1910	*Finanzkontrolle*			*1910*	*Contrôle des finances*
840 14	Ausgaben für EDV-Leistungen, an Dritte Erhöhung der Hardware-Miete	1 500.—	1 500.—	840 14	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, à des tiers Augmentation de la location du hardware
1940	*Liegenschaftsverwaltung*			*1940*	*Administration des domaines*
820	Mietzinse an Dritte Mit dem Kauf der Liegenschaft Speichergasse 8 in Bern musste auch der darauf bestehende Baurechtsvertrag übernommen werden. Die sich daraus ergebende Zinszahlung war anlässlich der Budgetierung nicht voraussehbar	15 000.—	252 000.—	820	Loyers versés à des tiers Lors de l'achat de l'immeuble au 8 de la Speichergasse à Berne, il a fallu reprendre également le contrat qui instituait un droit de superficie. Les rentes à verser n'étaient pas prévisibles lors de l'établissement du budget
1945	*Steuerverwaltung*			*1945*	*Intendance des impôts*
801	PTT-Gebühren Erweiterung der Telefonzentrale an der Marktgasse in Thun	250 000.—	58 300.—	801	Taxes des PTT Agrandissement du central téléphonique de la Marktgasse à Thoune
1950	*Zentrale Steuerinkassostelle und Staatskassen*			*1950*	*Office central d'encaissement des impôts et Caisses de l'Etat*
801	PTT-Gebühren Erweiterung der Telefonzentrale an der Marktgasse in Thun	310 000.—	3 600.—	801	Taxes des PTT Agrandissement du central téléphonique de la Marktgasse à Thoune
771	Unterhalt der Mobilien Service-Abonnement für 2 Kleincomputer OLIVETTI	53 000.—	10 000.—	771	Entretien du mobilier Contrat d'entretien de deux miniordinateurs OLIVETTI
	Total Finanzdirektion		325 400.—		Total de la Direction des finances

Antrag des Regierungsrates

vom 3. August 1983

Proposition du Conseil-exécutif

du 3 août 1983

Nachkredite für das Jahr 1983 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1983 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1983 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1983 Fr.		
2000	*Erziehungsdirektion/Verwaltung*			*2000*	*Direction de l'instruction publique/administration*
770 11	Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten Umzug des Centre de perfectionnement du corps enseignant und des Office de recherche pédagogique von Moutier nach Tramelan	200 000.—	12 600.—	770 11	Acquisition de mobilier pour construction et transformations Transfert du Centre de perfectionnement du corps enseignant et de l'Office de recherche pédagogique de Moutier à Tramelan
801	PTT-Gebühren, elektrische Installationen Umzug des Centre de perfectionnement du corps enseignant und des Office de recherche pédagogique von Moutier nach Tramelan sowie Bezug von provisorischen Räumlichkeiten an der Speichergasse in Bern durch das Amt für Unterrichtsforschung und -planung	30 000.—	56 100.—	801	Taxes des PTT, installations électriques Transfert du Centre de perfectionnement du corps enseignant et de l'Office de recherche pédagogique de Moutier à Tramelan et emménagement provisoire de l'Office de recherche pédagogique à la Speichergasse à Berne
771	Unterhalt der Mobilien Unterhalt des Mobiliars der Cafeteria und des Personalrestaurants, deren Ausgaben im Budgetierungszeitpunkt noch nicht bekannt waren	9 000.—	3 500.—	771	Entretien du mobilier Frais d'entretien du mobilier de la cafétéria et du restaurant du personnel dont le montant n'était pas connu au moment de l'établissement du budget
2002	*Abteilung Unterricht*			*2002*	*Service de l'enseignement*
770 10	Anschaffung von Mobilien Umzug des Centre de perfectionnement du corps enseignant und des Office de recherche pédagogique von Moutier nach Tramelan	69 000.—	6 300.—	770 10	Acquisition de mobilier Transfert du Centre de perfectionnement du corps enseignant et de l'Office de recherche pédagogique de Moutier à Tramelan

		Voranschlag Budget 1983 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1983 Fr.		
2005	*Berner Schulwarte*			*2005*	*Centre de documentation pédagogique*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Unvorhergesehene Mehrkosten wegen vertragsmässigen Indexanpassungen	95 000.—	7 490.55	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais supplémentaires imprévus dus à l'indexation stipulée au contrat
840 14	Ausgaben für EDV-Leistungen, an Dritte Dringend notwendige Programmanpassungen	85 000.—	16 600.—	840 14	Dépenses en rapport avec des travaux d'informatique, à des tiers Nécessité d'adapter de toute urgence les programmes
2030	*Seminar Hofwil*			*2030*	*Ecole normale Hofwil*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Im Zusammenhange mit dem Umbau der Seminargebäude konnte früher eine kostengünstige Anlage eingebaut werden	11 000.—	18 151.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Dans le cadre de la transformation des bâtiments de l'école normale, il a été possible de mettre en place plus tôt une installation moins onéreuse
2045	*Seminar Thun*			*2045*	*Ecole normale Thoune*
830	Entschädigungen an Prüfungsexperten Vermehrte auswärtige Experten infolge höherer Zahl der Kandidatinnen	7 000.—	1 800.—	830	Indemnités aux experts d'examens Appel plus fréquent à des experts externes, le nombre des candidates ayant augmenté
2070	*Französischsprachige Schule Bern*			*2070*	*Ecole de langue française Berne*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Zusätzliche Ausrüstung von 2 Klassenzimmern	15 000.—	16 000.—	770	Acquisition de mobilier, machines, d'instruments et d'outils Equipement supplémentaire de 2 salles de classe
	Total Erziehungsdirektion		138 541.55		Total de la Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates

vom 3. August 1983

Proposition du Conseil-exécutif

du 3 août 1983

Nachkredite für das Jahr 1983 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1983 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1983 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1983 Fr.		
2100	*Baudirektion/Sekretariat*			*2100*	*Direction des travaux publics/Secrétariat*
832	Rechtskosten Zunehmende Beschwerdefreudigkeit der Baugesuchsteller	25 000.—	25 000.—	832	Frais judiciaires Augmentation du nombre des recours interjetés par les demandeurs de permis de construire
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
710	Strassenunterhalt Vermehrte Aufwendungen für den Winterdienst im Kreis I	15 000 000.—	106 000.—	710	Entretien des routes Dépenses en augmentation pour le service d'hiver dans l'arrondissement I
	Total Baudirektion		131 000.—		Total de la Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates

vom 3. August 1983

Proposition du Conseil-exécutif

du 3 août 1983

Nachkredite für das Jahr 1983 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1983 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1983 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1983 Fr.		
2210	*Wasser- und Energiewirtschaftsamt*			*2210*	*Office de l'économie hydraulique et énergétique*
801	PTT-Gebühren Dringende Telefoninstallation an der Gerechtigkeitsgasse 81	2 000.—	4 000.—	801	Taxes des PTT Installation urgente d'une ligne téléphonique au 81 de la Gerechtigkeitsgasse
2215	*Bergbauverwaltung*			*2215*	*Administration des mines*
770	Anschaffung von Mobilien Automatische Entwässerungs-Pumpanlage	—.—	1 545.90	770	Acquisition de mobilier Pompe automatique de drainage
	Total Verkehrs, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		5 545.90		Total de la Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates

vom 3. August 1983

Proposition du Conseil-exécutif

du 3 août 1983

Nachkredite für das Jahr 1983 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1983 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1983 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1983 Fr.		
2500	*Fürsorgedirektion/Sekretariat*			*2500*	*Direction des œuvres sociales/secrétariat*
932	Vergütungen an Gemeinden aus Lastenverteilung Die Gemeinden mussten Fr. 28,7 Mio und der Staat Fr. 1,4 Mio mehr Fürsorgeleistungen erbringen. Der Saldo zugunsten der Gemeinden wurde dadurch bedeutend grösser als angenommen. Die Steigerung betrug beim Staat 4%, bei den Gemeinden 20%	38 000 000.—	15 560 270.50	932	Versements à des communes par la répartition des charges Les prestations en faveur des œuvres sociales ont augmenté, à raison de 28,7 millions en plus pour les communes et de 1,4 millions en plus pour l'Etat. Le solde en faveur des communes est donc nettement plus élevé que prévu. La hausse est de 4% pour l'Etat et de 20% pour les communes
	Total Fürsorgedirektion		15 560 270.50		Total de la Direction des œuvres sociales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 3. August 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 3 août 1983

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Schmid*
le chancelier: *Josi*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Präsidialabteilung	1
Landwirtschaftsdirektion	1
Forstdirektion	2
Finanzdirektion	2
Volkswirtschaftsdirektion	2
Gesundheitsdirektion	3
Fürsorgedirektion	7
Erziehungsdirektion	8
Baudirektion	9
Direktion für Verkehr-, Energie- und Wasserwirtschaft	13

Die Unterlagen können in der Zeit vom 17. Oktober bis 4. November 1983 bei der Staatskanzlei im Büro von Herrn Martin Egger (2. Stock) eingesehen werden.

Präsidialabteilung

3114. Präsidialabteilung; Einführung der Büroautomation INFOSTA, Kredit. — Gestützt auf die Realisierungsbewilligung (RRB 2283 vom 22. Juni 1983) wird der Präsidialabteilung für die Anschaffung und Einführung eines Text- und Informationssystems ein Kredit von insgesamt Fr. 740000.— bewilligt.

Die Ausgaben, die im Voranschlag 1984 berücksichtigt sind, gehen zu Lasten folgender Budgetrubriken:

Konto-Nr.		Fr.
1105770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen	650000.—
1105771	Unterhalt der Mobilien	90000.—
		740000.—

Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Grossen Rates zum Voranschlag 1984.

Die Präsidialabteilung wird ermächtigt, die erforderlichen Kredite für die jährlichen Betriebskosten inskünftig in den Voranschlag der Staatskanzlei aufzunehmen.

3212. Bezirkskommission Laufental; Jahresbericht 1982/1983, Jahresrechnung 1982 und Voranschlag 1984. — Der Jahresbericht 1982/83, die Jahresrechnung 1982 und der Voranschlag 1984 – erstellt in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 19. November 1975 über die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirks Laufen an einen benachbarten Kanton und dem Gesetz vom 5. Dezember 1977 über die Mitwirkungsrechte des Laufentals – werden genehmigt.

Die Jahresrechnung 1982 schliesst nach Verbuchung des Einnahmenüberschusses 1981 von Fr. 4537.25 mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 23245.75 ab.

	Fr.
— Einnahmen	209030.65
— Ausgaben	185784.90
— Einnahmenüberschuss pro 1982	23245.75

Der Einnahmenüberschuss ist auf Rechnung 1983 vorzutragen.

Der vorgelegte Voranschlag für das Jahr 1984 sieht Ausgaben von Fr. 113652.— vor. Zu diesem Zwecke wird zu Lasten des Kontos 110594511 ein Staatsbeitrag von höchstens Fr. 113652.— bewilligt.

3381. OLMA 1984 in St. Gallen; Teilnahme des Kantons Bern als Ehrengast; Ausgabenbewilligung. — Mit Beschluss 883 vom 24. März 1982 hat der Regierungsrat eine Koordinationsgruppe beauftragt, die Teilnahme des Kantons Bern als Ehrengast an der OLMA 1984, welche vom 11.–21. Oktober 1984 stattfindet, vorzubereiten und durchzuführen.

Aufgrund dieses Beschlusses und gestützt auf das von der Koordinationsgruppe vorgelegte Projekt mit Voranschlag wird folgender Kredit bewilligt:

11 **Präsidialabteilung**
1100 **Regierungsrat**
Konto 945 Staatsbeitrag an Dritte Fr. 500000.—

Landwirtschaftsdirektion

3410. Bodenverbesserung; Gemeinde Nods; Staatsbeitrag an die Kosten der 23. Etappe der Gesamtmelioration Tessenberg, Entwässerungen; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

Das Projekt der 23. Etappe wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:
- Verlegen von 4500 Laufmetern Haupt- und Sammelleitungen mit Durchmesser 10–35 cm;
- Detailentwässerung einer Fläche von total 25 Hektaren mittels 9000 m' Drainageleitungen.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 940000.— werden folgende Beträge zugesichert:
- 27%, höchstens Fr. 253800.— aus dem zusätzlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410947.12
- 13%, höchstens Fr. 122200.— aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410947

total höchstens Fr. 376000.—.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. Juli 1979.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1985 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1984	Konto 2410947.12	Fr. 220000.—
	Konto 2410947	Fr. 100000.—
1985	Konto 2410947.12	Fr. 33800.—
	Konto 2410947	Fr. 22200.—

3411. Bodenverbesserung: Gemeinden Cormoret, Courtelary, Cortébert, Corgémont, Sonceboz und Orvin; Staatsbeitrag an die Kosten des Güterwegprojektes «Prés de Cortébert»; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

Das vom Ingenieurbüro J. R. Meister, St-Imier, ausgearbeitete Bauprojekt wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:

- 6100 m' Hauptwege, 3,0 m breit mit Einbau einer 6 cm starken Heissmischtragschicht;
- 1900 m' Hofzufahrten, 3,0 m breit, ebenfalls mit einer 6 cm starken Heissmischtragschicht.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1000000.— wird ein Beitrag

von 40%, höchstens Fr. 400000.—,

aus dem Bodenverbesserungskredit Konto 2410947.12 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom 1. Juli 1979.

Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 69 Mel.G. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 3.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1985 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1984 Fr. 200000.—
1985 Fr. 200000.—

Forstdirektion

3567. Kredit; Wiederherstellungsprojekte von Föhnsturmschäden. — Für die Ausrichtung von Beiträgen an die Wiederaufforstung der durch den schweren Föhnsturm vom 7./8. November 1982 verursachten Schäden in verschiedenen Waldungen des Berner Oberlandes und des Gurnigelgebietes, wird der Forstdirektion ein Kredit von Franken 1435000.— bewilligt.

An die geschätzten Gesamtkosten von 4,1 Mio Franken werden rund 44% oder Fr. 1804000.— Bundessubventionen ausgerichtet. Die Restkosten der Waldeigentümer betragen rund Fr. 861000.—.

Der Kantonsbeitrag von Fr. 1435000.— wird zulasten der Konten 230093711, 230094711 und 230574611 bewilligt. Die Wiederherstellungsarbeiten erstrecken sich über mehrere Jahre. Die Kosten werden jeweils in den jährlichen Voranschlag der Forstdirektion aufgenommen.

Finanzdirektion

3002. Konversion von Staatsanleihen. — Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Jahre 1984 Anleihen bis zu einem Gesamtbetrag von 170 Mio Franken zu konvertieren.

3003. Vertragsgenehmigung. — Der am 26. Juli 1983 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Firma Pro Routes SA, Tavannes, das Grundstück Nr. 670 in der Gemeinde Tavannes, im Halte von 23,11 Aren Land und Hausplatz mit Gebäuden Nr. 31 und 31a, mit einem amtlichen Wert von Fr. 139600.—, zum Preise von Franken 480000.— käuflich erwirbt, wird genehmigt.

Volkswirtschaftsdirektion

3195. Höhere Fachschule für Gastronomie in Thun: Staatsbeitrag.

In der Erkenntnis, dass

- das Gastgewerbe für den Kanton Bern von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist,
- eine vom Schweizer Hotelier-Verein mit Beteiligung von Kanton und Stadt Thun getragene Stiftung eine höhere Fachschule für Gastronomie in Thun errichtet,
- Thun und das Berner Oberland als Standort für eine solche gastgewerbliche Schule mit ihren internationalen Kontakten besonders geeignet ist,
- sich auf dem Selve-Areal in Thun eine ideale Kombination mit dem der Öffentlichkeit zugänglichen angrenzenden Schadaupark und dem zu schaffenden Vaporama ergibt,
- diese Schule mit einmaligen Investitionskosten von 25 Millionen Franken rechnet, wovon gemäss dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit rund 15,9 Millionen Franken beitragsberechtigt sind,

wird, gestützt auf

- das Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen,
- das Dekret vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen und
- die Verordnung vom 2. Mai 1979 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen

beschlossen:

1. Der Stiftung «Fachschule für Gastronomie Thun» wird zur Errichtung einer höheren Fachschule für Gastronomie in Thun ein einmaliger Staatsbeitrag von 45% der anrechenbaren Kosten (Ziffer 2), jedoch höchstens 10 Millionen Franken bewilligt.

2. Beitragsberechtigt für den Staatsbeitrag sind die für den Bundesbeitrag anerkannten Kosten zuzüglich die Kosten für

a) Landerwerb ..... Fr. 2650000.—
b) Nebenräume, Anteil Einstellhalle ca. . Fr. 2000000.—
c) Mobiliar und Einrichtung ca. ..... Fr. 1000000.—

sowie die ausgewiesene Teuerung.

3. 9 Millionen Franken des Staatsbeitrages gehen zulasten des Kontos 135593911; sie werden auf folgende Rechnungsjahre aufgeteilt:

1983 Fr. 2000000.— (Auszahlung 1984)
1985 Fr. 3000000.—
1986 Fr. 3000000.—
1987 Fr. 1000000.—

Der Rest geht zulasten des Gastgewerbefonds Konto 1310 985 10.

4. Der Standortsgemeindebeitrag wird auf 12% der vom Bund anerkannten Kosten zuzüglich Teuerung festgelegt und beträgt höchstens 2,0 Millionen Franken. Der Beitrag wird analog des Kantonsbeitrages fällig.

5. Die Volkswirtschaftsdirektion legt die für die Ausrichtung des Staatsbeitrages erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

3478. Les Prés d'Orvin: Beitrag zur Sicherung des Skigeländes. — Gestützt auf das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs (FVG) und insbesondere auf dessen Artikel 3 Absatz 3 sowie Artikel 22 Absatz 5, in Übereinstimmung mit dem Antrag der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen, wird zur Sicherung des Skigeländes in Les Prés d'Orvin (Gemeinde Orvin) beschlossen:

1. Der **Miteigentümergemeinschaft «Einwohnergemeinde Biel/Einwohnergemeinde Orvin»** wird an die für den Erwerb der Parzellen «Les Rocs» und «Molle Chenau» (Nr. 1563 und 1617) im Halte von insgesamt 651887 m² zum Preis von Fr. 1895000.— ein Staatsbeitrag von **Fr. 500000.—** zulasten des Kontos 1310955 (Beiträge an touristische Anlagen und Massnahmen) bewilligt.

2. Die Parzellen dürfen neben der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nur Fremdenverkehrs- und Erholungszwecken (wie Wanderwege, alpine und nordische Skipisten und deren betriebsnotwendigen Infrastruktur) dienen. Die Zweckentfremdung, die Erstellung artfremder Bauten sowie die Veräusserung bedürfen der Zustimmung der Volkswirtschaftsdirektion. Die Verfügungsbeschränkung ist gemäss Artikel 26 Absatz 1 FVG im Grundbuch anzumerken.

3. Die Volkswirtschaftsdirektion kann weitere Auflagen und Bedingungen stellen.

4. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Vorlage der Kaufabrechnung und Anmerkung der Verfügungsbeschränkung im Grundbuch.

3479. Berufsschulzentrum Interlaken (BZI): Staatsbeitrag.

In der Erkenntnis, dass

— die Berufsbildung für den Kanton Bern von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist,
— das Berufsschulzentrum Oberland-Ost das letzte bedeutende Projekt im Rahmen der Regionalisierung des beruflichen Unterrichts im Kanton Bern darstellt,
— sich auf dem Schulareal Interlaken-Ost eine ideale Kombination mit den übrigen Schul- und Sportanlagen ergibt,

wird gestützt auf

— das Gesetz vom 9. November 1981 über die Berufsbildung und
— das Dekret vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung

beschlossen:

1. Für das Berufsschulzentrum Interlaken BZI wird zur Errichtung eines Neubaus ein Staatsbeitrag von 53,2% der anrechenbaren Kosten, jedoch höchstens Fr. 14582000.—, bewilligt.

2. Beitragsberechtigt für den Staatsbeitrag sind die für den Bundesbeitrag anerkannten Kosten zuzüglich die Kosten für:

	Fr.
a) Landerwerb	2660000.—
b) Gebäude	2240000.—
c) Betriebseinrichtungen	36000.—
d) Baunebenarbeiten	740000.—
e) Ausstattung	645000.—
f) Umgebungsarbeiten	490000.—
g) Vorbereitungsarbeiten	10000.—
h) Lehrmittel	1539000.—
	8360000.—

3. Der Staatsbeitrag von Fr. 14582000.— geht zulasten des Kontos 1355.939.10; er wird auf folgende Rechnungsjahre aufgeteilt:

1983/84 Fr. 1500000.—
1985 Fr. 4000000.—
1986 Fr. 4000000.—
1987 Fr. 4000000.—
1988 Fr. 1082000.—

4. Die Volkswirtschaftsdirektion legt die für die Ausrichtung des Staatsbeitrages erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

5. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Gesundheitsdirektion

3089. Bezirksspital Schwarzenburg; Neubau; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Schwarzenburg wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3
— Spitaldekret vom 5. Februar 1975.

Projekt:

Neubau des Bezirksspitals.

Kosten:	Fr.
Total anrechenbare Anlagekosten	16171000.—
+ Bearbeitungsreserve Kanton	370000.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	150000.—
Maximal anrechenbare Kosten	16691000.—

Finanzierung:	Total anrechenbare Anlagekosten (ohne Baukreditzinsen) Fr.	Staatsbeitrag Fr.		Gemeindeverband Fr.
Akutspital	12578000.—	9370610.—	(74,5%)	3207390.—
Abteilung für Chronischkranke	3963000.—	3963000.—	(100%)	—.—
Total	16541000.—	13333610.—		3207390.—

Staatsbeitrag brutto	13333610.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit	404375.—
Staatsbeitrag netto	12929235.—
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	150000.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen	13079235.—

Kostenstand 1. Oktober 1982; Zürcher Baukostenindex.

Konto: 1400949 40 10.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Franken 16691000.— festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinden Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet werden:

1984	Fr.	200000.—
1985	Fr.	2200000.—
1986	Fr.	5400000.—
1987	Fr.	5279235.—
	Fr.	13079235.—

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 25,5% der Kosten für den Akutspitalbereich ist durch die dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

6. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel nötigenfalls auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben. Die Gesundheitsdirektion behält sich die Prüfung und Genehmigung der Ausschreibungsunterlagen im Bereich Medizintechnik insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

4. Die im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion beansprucht werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens im Umfange der Indexteuerung zwischen dem Index des Kostenvoranschlages und dem Index der mittleren Bauzeit berücksichtigt werden (massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

3090. Bezirksspital St-Imier; Um- und Erweiterungsbau; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital St-Imier wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Ziffer 1, Artikel 10.

Projekt:

Umbau und Erweiterung, Projektierungskredit.

Kosten:	Fr.
Total anrechenbare Projektierungskosten:	
Akutspital	995000.—
Chronischkrankenbereich	205000.—
Maximal anrechenbare Kosten	1200000.—

Finanzierung:	Total anrechenbare Projektierungskosten Fr.		Staatbeitrag Fr.
Akutspital	995000.—	(70,5%)	701475.—
Chronischkrankenbereich	205000.—	(100,0%)	205000.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen			906475.—

Preisstand: 1. Oktober 1982; Zürcher Baukostenindex.

Konto: 1400949 40 10.

Besondere Bestimmungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen können Teilzahlungen wie folgt ausgerichtet werden:

1984	Fr.	130000.—
1985	Fr.	150000.—
1986	Fr.	626475.—

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 29,5% ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen bei Projektierungskrediten:

1. Die Planungs- und Projektierungsarbeiten dürfen nur mit Zustimmung und gemäss den Weisungen der Gesundheitsdirektion anhandgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Stadium der Mitwirkung der zuständigen Fachorgane des Staates.

2. Bei der Auszahlung des Projektierungskostenbeitrages kann eine allfällige Teuerung während der Projektierungszeit höchstens im Umfang der Indexteuerung zwischen dem Indexstand der Kostenschätzung zum Projektierungskredit und dem Indexstand des Kostenvoranschlages berücksichtigt werden (massgeblich ist der Zürcher Baukostenindex). Vorbehalten bleibt die definitive Teuerungsregelung im Rahmen des Baubeitragsbeschlusses.

3. Die Projektierungskosten sind in den Kostenvoranschlag einzubeziehen. Die bereits bewilligten Projektierungskostenbeiträge inklusive eine allfällige Teuerung werden bei der Bemessung des Baubeitrages in Abzug gebracht.

4. Die Abrechnung der Projektierungskosten ist in die Bauabrechnung zu integrieren und der Gesundheitsdirektion zu gegebener Zeit zur Genehmigung einzureichen.

3226. Bezirksspital Moutier; diverse Bauvorhaben. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Moutier wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4 lit. c

Projekt: Diverse Bauvorhaben.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag	2410499.—
abzüglich:	
— Beitrag aus Eigenmitteln der Bauherrschaft	196214.—
Maximal anrechenbare Kosten	2214285.—

Finanzierung:	
Maximal subventionsberechtigte Anlagekosten	2214285.—
./. Anteil Spitalverband (30%)	664285.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen 70%	1550000.—

Konto: 1400 949 40 10.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 2214285.— festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 5 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Allfällige Schadenersatzleistungen sind in der Bauabrechnung bei den Positionen Dach- und Fassadensanierung und Drainage Ost- und Nordseite im Verhältnis zum Staatsbeitrag in Abzug zu bringen.

3. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet werden:
1984 Fr. 1000000.—
1985 Fr. 550000.—

4. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 860499.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens im Umfang der Indexteuerung zwischen dem Index des Kostenvoranschlages und dem Index der mittleren Bauzeit berücksichtigt werden (massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes).

5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

3330. Bezirksspital Frutigen; Erneuerung der Röntgenanlage; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Frutigen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 43
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975.

Projekt: Anschaffung einer neuen Röntgenanlage.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten	490000.—
+ Bearbeitungsreserve (inkl. Baukreditzinse)	10000.—
Maximal anrechenbare Anlagekosten	500000.—
Staatsbeitrag: Zu bewilligen 72,5%	362000.—
Selbstbehalt Gemeindeverband 27,5%	138000.—

Kostenstand 1. Oktober 1982.

Konto: 1400 949 40 10 (Bau- und Einrichtungsbeiträge an Bezirks- und andere Spitäler).

Besondere Bestimmungen:

1. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt voraussichtlich im Jahre 1984. Aufgrund von Zwischenabrechnungen können Akontozahlungen vorgenommen werden.

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 138000.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation dieses Betrages darf nicht zulasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Sie sind in der Bauabrechnung, gegliedert nach einzelnen Positionen, gesondert auszuweisen.

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens vier Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festlegung des definitiven Staatsbeitrages.

3488. Regionalspital Langenthal; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Regionalspital Langenthal wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 2
- RRB 3477 vom 24. September 1980 betreffend Festlegung der Aufgaben des Spitalverbandes Langenthal
- Vertrag vom 13. August 1980/24. September 1980 zwischen dem Staat Bern und dem Spitalverband Langenthal betreffend Übertragung staatlicher und besonderer Aufgaben, vom Grossen Rat genehmigt am 11. November 1980.

Projekt:

Übernahme von Zusatzkosten für Bau- und Einrichtung einer Abteilung für Geriatrie und Rehabilitation sowie einer Abteilung für Chronischkranke (staatliche und besondere Aufgaben).

Kosten: Total Staatsbeitrag Fr. 3 245 500.– .

Konto: 1400 949 40 10 Rechnungsjahr 1984.

Bedingung:

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

3489. Regionalspital Burgdorf; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. – Dem Gemeindeverband Regionalspital Burgdorf wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 29 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 2
- RRB 3474 vom 24. September 1980 betreffend Festlegung der Aufgaben des Spitalverbandes Burgdorf
- Vertrag vom 5. September 1980/24. September 1980 zwischen dem Staat Bern und dem Spitalverband Burgdorf betreffend Übertragung staatlicher und besonderer Aufgaben, vom Grossen Rat genehmigt am 11. November 1980.

Projekt:

Übernahme von Zusatzkosten für Bau- und Einrichtung einer Intensivpflegestation (regionale Aufgabe).

Kosten: Total Staatsbeitrag Fr. 458 165.– .

Konto: 1400 949 40 10 Rechnungsjahr 1983.

3490. Zieglerspital Bern; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. – Dem Spitalverband Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 2
- RRB 3476 vom 24. September 1980 betreffend Festlegung der Aufgaben des Spitalverbandes Bern
- Vertrag vom 29. August 1980/24. September 1980 zwischen dem Staat Bern und dem Spitalverband Bern betreffend Übertragung staatlicher und besonderer Aufgaben, vom Grossen Rat genehmigt am 11. November 1980.

Projekt:

Übernahme von Zusatzkosten für Bau- und Einrichtung einer Intensivpflegestation sowie einer Abteilung für Geriatrie und Rehabilitation (besondere Aufgaben).

Kosten: Total Staatsbeitrag Fr. 3 181 542.– .

Konto: 1400 949 40 10 Rechnungsjahr 1984.

Bedingung:

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

3491. Regionalspital Interlaken; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. – Dem Gemeindeverband Regionalspital Interlaken wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 2
- RRB 3475 vom 24. September 1980 betreffend Festlegung der Aufgaben des Spitalverbandes Interlaken
- Vertrag vom 29. August 1980/24. September 1980 zwischen dem Staat Bern und dem Spitalverband Interlaken betreffend Übertragung staatlicher und besonderer Aufgaben, vom Grossen Rat genehmigt am 11. November 1980.

Projekt:

Übernahme von Zusatzkosten für Bau- und Einrichtung einer Intensivpflegestation, einer Abteilung für Ophtalmologie, einer Station für Hämodialyse sowie von Abteilungen für Geriatrie/Rehabilitation und für Chronischkranke (staatliche und besondere Aufgaben).

Kosten: Total Staatsbeitrag Fr. 1 182 158.– .

Konto: 1400 949 40 10 Rechnungsjahr 1984.

Bedingung:

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

3492. Bezirksspital Moutier; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. – Dem Gemeindeverband Bezirksspital Moutier wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 2
- RRB 3470 vom 24. September 1980 betreffend Festlegung der Aufgaben des Spitalverbandes Moutier
- Vertrag vom 28. August 1980/24. September 1980 zwischen dem Staat Bern und dem Spitalverband Moutier betreffend Übertragung staatlicher Aufgaben, vom Grossen Rat genehmigt am 11. November 1980.

Projekt:

Übernahme von Zusatzkosten für Bau- und Einrichtung einer Abteilung für Chronischkranke (staatliche Aufgabe).

Kosten: Total Staatsbeitrag Fr. 850 309.– .

Konto: 1400 949 40 10 Rechnungsjahr 1983.

3493. Bezirksspital Fraubrunnen in Jegenstorf; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. – Dem Gemeindeverband Bezirksspital Fraubrunnen in Jegenstorf wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 2
- RRB 3458 vom 24. September 1980 betreffend Festlegung der Aufgaben des Spitalverbandes Jegenstorf
- Vertrag vom 4. September 1980/24. September 1980 zwischen dem Staat Bern und dem Spitalverband Jegenstorf betreffend Übertragung staatlicher Aufgaben, vom Grossen Rat genehmigt am 11. November 1980.

Projekt:

Übernahme von Zusatzkosten für Bau- und Einrichtung einer Abteilung für Chronischkranke (staatliche Aufgabe).

Kosten: Total Staatsbeitrag Fr. 841 242.– .

Konto: 1400 949 40 10 Rechnungsjahr 1983.

3494. Bezirksspital Obersimmental in Zweisimmen; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. – Dem Gemeindeverband Bezirksspital Obersimmental in Zweisimmen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 2
- RRB 3456 vom 24. September 1980 betreffend Festlegung der Aufgaben des Spitalverbandes Zweisimmen
- Vertrag vom 7. August 1980/24. September 1980 zwischen dem Staat Bern und dem Spitalverband Zweisimmen betreffend Übertragung staatlicher Aufgaben, vom Grossen Rat genehmigt am 11. November 1980.

Projekt:

Übernahme von Zusatzkosten für Bau- und Einrichtung einer Abteilung für Chronischkranke (staatliche Aufgabe).

Kosten: Total Staatsbeitrag Fr. 576 121.– .

Konto: 1400 949 40 10 Rechnungsjahr 1983.

Fürsorgedirektion

3232. Genossenschaft Heim Sunnegg Walkringen; Umstrukturierung des Kinderheims in ein Heim für geistigbehinderte Jugendliche; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. – Der Genossenschaft Heim Sunnegg Walkringen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Umstrukturierung des Kinderheims Sunnegg in ein Heim für geistigbehinderte Jugendliche.

Kosten:	Fr.
Total anrechenbare Anlagekosten	842 000.–
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion ...	43 000.–
+ Baukreditzinse Staatsbeitrag	5 000.–
Maximal anrechenbare Kosten	890 000.–

Kostenstand 1. Oktober 1982; Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:	
Total anrechenbare Anlagekosten exkl. Baukreditzinse Staatsbeitrag	885 000.–
./. mutmasslicher Beitrag BSV (Schätzung) ..	340 000.–
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	250 000.–
Staatsbeitrag brutto (⅓ von Fr. 885 000.–)	295 000.–
+ Baukreditzinse Staatsbeitrag	5 000.–
Staatsbeitrag: Zu bewilligen	300 000.–

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge).

Zahlungsplan:

Der Staatsbeitrag wird voraussichtlich 1984 ausgerichtet. Aufgrund von Zwischenabrechnungen können Akontozahlungen geleistet werden.

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 890 000.– zuzüglich eine allfällige Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen, festgelegt.

2. Der Staatsbeitrag und der über die Betriebsrechnung zu amortisierende und zu verzinsende Betrag werden definitiv erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung festgelegt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 890 000.– gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Fürsorgedirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

5. Die im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens im Umfang der Indexteuerung zwischen dem Index des Kostenvoranschlages und dem Index der mittleren Bauzeit berücksichtigt werden (massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

3497. Gemeindeverband Altersheim Roggwil-Wynau – Neubau; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. – Die Einwohnerge-

meinde Roggwil wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Neubau eines Altersheims in Roggwil.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag .	6 307 357.–
Kostenstand 1. April 1983; Zürcher Baukostenindex.	
Finanzierung:	
Anlagekosten	6 307 357.–
./. à-fonds-perdu-Beitrag des Trägers (nicht lastenverteilungsberechtigte Kosten bzw. Subventionslimiten, vergleiche Bericht Hochbauamt vom 15. Juli 1983)	671 408.–
Maximal anrechenbare Anlagekosten	5 635 949.–
+ Bearbeitungsreserve Fürsorgedirektion ..	64 051.–
./. mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der AHV (Verfügung vom 18. August 1983) ...	1 100 000.–
Anrechenbar für die Lastenverteilung brutto	4 600 000.–
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 2519 vom 5. August 1981)	165 000.–
Anrechenbar für die Lastenverteilung netto	4 435 000.–

Besondere Bestimmungen:

1. Die für die Bemessung des in die Lastenverteilung einzubeziehenden Betrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens Fr. 4 435 000.– festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Der in die Lastenverteilung einzubeziehende Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgelegt. Anrechenbar sind dabei Abrechnungskosten bis höchstens Fr. 4 435 000.– gemäss Ziffer 1 vorstehend.

3. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Die Einwohnergemeinde Roggwil wird ermächtigt, unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung gemäss Ziffer 2, für die Baukosten des Altersheims Roggwil jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 500 000.– zur Amortisation des lastenverteilungsberechtigten Betrages von Fr. 4 435 000.– .
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Betrages.

Die Gemeinde Roggwil hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Fürsorgedirektion vorgenommen werden, wenn dadurch das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau Veränderungen erfährt, das Leistungsangebot der Institution verändert wird oder die Betriebskosten wesentlich beeinflusst werden.

5. Die im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens im Umfang der Indexteuerung zwischen dem Index des Kostenvoranschlages und dem Index der mittleren Bauzeit berücksichtigt werden (massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Zürcher Baukostenindexes).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Erziehungsdirektion

3346. Aarwangen: Sanierung des Sekundarschulhauses Sonnhalde; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom März 1983

	Fr.
Total Anlagekosten	1 040 460.–
Mehrkosten Bibliothek	22 090.–

2. Raumprogramm:
   - Untergeschoss:
     Spezialraum Physik/Chemie 104 m²
     manueller Lehrbereich 166 m²
   - Erdgeschoss:
     3 Klassenzimmer 57 m²/72 m²/75 m²
     manueller Lehrbereich 65 m²
     Bibliothek 51 m²
     Lehrerbereich 35 m²
   - Obergeschoss:
     2 Klassenzimmer 72 m²/75 m²
     manueller Lehrbereich 77 m²
     Lehrerbereich 33 m²
     Singzimmer 99 m²

3. Subventionsberechtigte Kosten: Fr.

Gemäss Zusammenstellung des Bauinspektorates vom 24. Mai 1983	
Kosten für wertvermehrende Bauarbeiten und fest eingebaute Einrichtungen .	930 120.–
Mehrkosten für Bibliothek	17 090.–
	947 210.–

4. Beitragszusicherung:

Zulasten Konto 2002 939 10; VK 87	
25% der subventionsberechtigen Kosten von Fr. 947 210.–	236 803.–

5. Bedingungen:
   - Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
   - Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Art. 89–93 BauVO).
   - Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
   - Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Bauinspektorates vom 24. Mai 1983.
   - Die Bibliothek ist entsprechend dem ersten Projekt mit einer Nutzfläche von mindestens 51 m² auszuführen.
   - Die Auszahlung des Beitrages erfolgt voraussichtlich 1987.
   - Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Beitrages hinfällig.
   - Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im November 1993.

3513. Lützelflüh: Erweiterung und Sanierung der Sekundarschulanlage; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 31. Mai 1983 Fr.

Total Anlagekosten	4 380 000.–
Kubikmeterpreis Neubau	396.80
Kubikmeterpreis Altbau	320.45

2. Raumprogramm:
   5 Klassenzimmer 2 × 72 m², 3 × 64 m²
   1 Bibliothek/Mediothek 70 m²
   1 Mehrzweckraum mit Kochnische 82 m²
   manueller Lehrbereich 237 m²
   Lehrerbereich 88 m²
   1 Spezialraum mit Sammlung 102 m²
   1 Singsaal mit Bühne
   und Vorraum 135 m²/60 m²
   1 Pausenhalle 80 m²
   Abwartwohnung, WC-Anlagen, Heizzentrale, Putzräume, Garage, Veloabstellraum

3. Limitierte subventionsberechtigte Kosten:

– fünfklassige Sekundarschulanlage mit Umgebung	2 420 000.–
– Singsaal mit Bühne	253 600.–
– Kosten für Projektauftrag	10 000.–
	2 683 600.–

4. Beitragszusicherung:

Zulasten des Kontos 2002 939 10 VK 87	
40% an die Kosten von Fr. 2 683 600.–	1 073 440.–
abzüglich Subventionsrückerstattungen für das bestehende Sekundarschulhaus	43 426.–
	1 030 014.–

5. Bedingungen:
   - Verordnung über die Planung und den Bau von Schulanlagen vom 9. Juni 1982.
   - Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
   - Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89–93 Bauverordnung).
   - Energiegesetz vom 14. Mai 1981 und allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982.
   - Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Bauinspektorats vom 6. September 1983.
   - Die Auszahlung des Beitrags erfolgt voraussichtlich 1987.
   - Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieser Zusicherung mit den Arbeiten begonnen, ist der Beitrag hinfällig.
   - Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und endet somit im November 1993.
   - Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 66 der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Baudirektion

3312. Staatsgebäude; Neu- und Umbauten; Baukreditabrechnungsgenehmigungen. — Gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt Artikel 30 und die Verordnung über den Finanzhaushalt Artikel 11 und 24 werden folgende Bauabrechnungen genehmigt:

			Bauzeit 1979–82 Fr.
1	Bern, Hodlerstrasse 7, Amthaus Gesamterneuerung, Um- und Ausbau	Fr.	
	RRB 1905 vom 15. 5. 1975	75 000.–	
	RRB 3801 vom 8. 10. 1975	155 000.–	
	BD vom 22. 7. 1976	50 000.–	
	BD vom 9. 9. 1976	40 000.–	
	BD vom 28. 3. 1977	10 000.–	
	RRB 2283 vom 3. 8. 1977	200 000.–	
	Total Kredite für Projektierung	530 000.–	
	VB vom 28. 5. 1978	24 100 000.–	
	Unternehmerteuerung	687 624.–	25 317 624.–
	Abrechnungsbetrag Projektierung	548 723.15	
	Abrechnungsbetrag Ausführung	24 065 967.80	24 614 690.95
	Kostenunterschreitung	2,8%	702 933.05

			Bauzeit 1980–82 Fr.
2	Bern, Bremgartenstrasse 145 Sporthalle mit Institutsräumen auf dem Areal Neufeld		
	GRB 3266 vom 7. 11. 1979	13 300 000.–	
	Indexteuerung	1 295 200.–	
	Unternehmerteuerung	398 270.60	14 993 470.60
	Abrechnungsbetrag		13 849 188.–
	Kostenunterschreitung	7,6%	1 144 282.60

			Bauzeit 1980–82 Fr.
3	Bern, Weltistrasse 40 Kantonales Haushaltungslehrerinnenseminar, Sanierung und Umbauten		
	RRB 756 vom 19. 2. 1980 (Erstellen eines Provisoriums)	67 000.–	
	GRB 2427 vom 27. 8. 1980	6 097 000.–	
	Indexteuerung	282 458.–	
	Unternehmerteuerung	119 382.15	6 565 840.15
	Abrechnungsbetrag		6 378 004.35
	Kostenunterschreitung	2,9%	187 835.80

			Bauzeit 1981–83 Fr.
4	Courtelary, Bas du Village 6 Amthaus, Um- und Ausbau		
	GRB 3162 vom 4. 11. 1980	1 597 000.–	
	Indexteuerung	144 000.–	
	Unternehmerteuerung	13 404.50	1 754 404.50
	Abrechnungsbetrag		1 766 923.–
	Kostenüberschreitung	0,7%	12 518.50

			Bauzeit 1982–83 Fr.
5	Diemtigen, Kiley, Vorderer Fildrich Speicher, Sanierung und Ausbau einer Truppenunterkunft		
	GRB 3933 vom 1. 2. 1982	494 000.–	
	Indexteuerung	28 332.–	522 332.–
	Abrechnungsbetrag		583 242.90
	Kostenüberschreitung	11,7%	60 910.90

			Bauzeit 1980–81 Fr.
6	Hindelbank, Anstalten Einrichtung einer Sonderabteilung Anteil aus		
	GRB 3911 vom 14. 2. 1978	220 000.–	
	RRB 105 vom 9. 1. 1980 (netto Fr. 170 000.–)	270 000.–	
		490 000.–	
	Unternehmerteuerung	1 894.60	491 894.60
	Abrechnungsbetrag		505 615.55
	Kostenüberschreitung	2,8%	13 720.95

			Bauzeit 1981/83 Fr.
7	Köniz, Bannholz Aussiedlung des Pachtbetriebes aus dem Schlossgut auf das Bannholz		
	GRB 2428 vom 27. 8. 1980	2 500 000.–	
	Indexteuerung	210 587.–	
	Unternehmerteuerung	55 772.20	2 766 359.20
	Abrechnungsbetrag		2 778 855.85
	Kostenüberschreitung	0,5%	12 496.65

			Bauzeit 1979–83 Fr.
8	Münsingen, Landwirtschaftliche Schule Neu- und Umbauten		
	GRB 4292 vom 19. 2. 1979	7 807 000.–	
	Unternehmerteuerung	206 765.–	8 013 765.–
	Abrechnungsbetrag		8 071 693.90
	Kostenüberschreitung	0,7%	57 928.90

			Bauzeit 1980–82 Fr.
9	Schlosswil, Umbau und Renovation der alten Post an der Riedstrasse		
	GRB 935 vom 5. 5. 1981		700 000.–
	Abrechnungsbetrag		672 814.80
	Kostenunterschreitung	3,9%	27 185.20

			Bauzeit 1978–83 Fr.
10	St. Johannsen, Neukonzeption der Anstalten, 2. Etappe		
	GRB 2743 vom 15. 11. 1976 Projektierungskredit	370 000.–	
	RRB 3131 vom 12. 10. 1977 Zusatzkredit für Projektierung zulasten Ausführungskredit	100 000.–	
	GRB 2997 vom 21. 11. 1977 Projektierungs- und Baukredit	12 580 000.–	
	Anteil für Verwaltung in 1. Etappe ./.	552 500.–	
	Indexteuerung	1 281 464.–	
	Unternehmerteuerung	291 390.40	14 070 354.40
	Abrechnungsbetrag Projektierung	494 648.30	
	Abrechnungsbetrag Ausführung	14 226 091.60	14 720 739.90
	Kostenüberschreitung	4,6%	650 385.50

			Bauzeit 1980–82 Fr.
11	Sumiswald, Alp Vorderarni Neubau und Sanierung		
	GRB 1249 vom 21. 5. 1980	924 000.–	
	Indexteuerung	68 952.–	992 952.–
	Abrechnungsbetrag		958 977.95
	Kostenunterschreitung	3,4%	33 974.05

			Bauzeit 1979–80 Fr.
12	Witzwil, Anstalten Abwassersanierung		
	GRB 4655 vom 4. 2. 1976		2 450 000.–
	Abrechnungsbetrag	3 344 781.65	
	Anteil Arbeiterheim Tannenhof ./.	937 510.70	2 407 270.95
	Kostenunterschreitung	1,7%	42 729.05

3313. Grindelwald; Verbauung der Schwarzen Lütschine mit Zuflüssen Weisse Lütschine, Aellauenenbach und Wärgistalbach, Projekt IX/1982, 1. Bauetappe; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss Nr. 1388 vom 10. Juni 1983 an die 1. Bauetappe von Franken 1 027 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 3 255 000.— für die Verbauung der Schwarzen Lütschine mit den Zuflüssen Weisse Lütschine, Aellauenenbach und Wärgistalbach in der Gemeinde Grindelwald, einen Bundesbeitrag von 31,5% an die Teilkosten von Fr. 500 000.— bis zum Höchstbetrag von Fr. 157 500.— .

Für die restlichen Arbeiten der 1. Bauetappe von Franken 527 000.— wird die provisorische Baubewilligung erteilt.

Auf Antrag des Regierungsrates wird der Schwellengemeinde Grindelwald an die Kosten der 1. Bauetappe von Fr. 1027 000.— ein Staatsbeitrag von 29% bis zum Höchstbetrage von Fr. 297 830.— aus der Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden.
Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten.
Die Einwohnergemeinde Grindelwald haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.

4. Der Beschluss Nr. 1388 des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 10. Juni 1983 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bedingungen des Kreisforstamtes II Interlaken vom 21. September 1982 und des kantonalen Fischerei- und Naturschutzinspektorates vom 16. November 1982 bzw. 21. September 1982 sind einzuhalten.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen.
Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

6. Der Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren ernsthaft mit den Arbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als 5 Jahre unterbrochen werden.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Interlaken wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 10. Juni 1983 der Schwellengemeinde Grindelwald zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 297 830.–, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:
1984 Fr. 145 000.–
1985 Fr. 152 830.–

3354. Biel; Ingenieurschule Rockhall III, Ausstellungsgebäude, Innenrenovation Gebäude Seevorstadt Nr. 105; Kredit und Verpflichtungskredit (Code-Nr. HBA 2260). – Für die Renovation und teilweise Sanierung des Gebäudes Seevorstadt Nr. 105 in Biel wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
– der Baudirektion zulasten der Budgetrubrik 2105 700 12 (zusätzliches Investitionsprogramm 1983/84 für die Region Berner Jura/Biel/Seeland)	400 000.–

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

3355. Bern; Münstergasse 2, Justizdirektion, Ausbau und Gebäuderenovation; Kredit und Verpflichtungskredit (Code-Nr. HBA 1062). – Für den Ausbau und die Gebäuderenovation der Justizdirektion, Münstergasse 2, werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
– der Baudirektion zulasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	1 764 000.–
– der Justizdirektion zulasten der Budgetrubrik 1500 770 (Anschaffung von Mobilien) pro 1985	202 000.–
	1 966 000.–

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen. Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Projektierungskosten enthalten. Die bisherigen, effektiven Projektierungskosten, die zulasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien, Verfügung Bau- und Finanzdirektion vom 3. Juni 1983/Fr. 40 000.–) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

3356. Bern; Universität, Gebäude Hochschulstrasse 4, Hof- und Dachausbau; Kredit und Verpflichtungskredit (Code-Nummer HBA AG 83.14). – Für den Ausbau des Hofes für eine Juristische Fachbereichsbibliothek und des Dachstockes für die Juristischen Institutionen der Universität werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
– der Baudirektion zulasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)		18 170 000.–
– der Erziehungsdirektion zulasten der Budgetrubrik 2010 770 21 (Universität, Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen)		
pro 1986	400 000.–	
pro 1987	420 000.–	
pro 1988	560 000.–	1 380 000.–
Gesamtkredit brutto		19 550 000.–
Abzüglich zu erwartende Subventionen des Bundes gemäss HFG		9 677 250.–
Total Nettoausgaben zulasten Staat		9 872 750.–

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen. Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zulasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien, GRB Nr. 4123 vom 19. Februar 1979/Fr. 377 000.–) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.
Subventionen des Bundes sind aufgrund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen: für Bauaufwendungen Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten), für Ausstattung Konto 2010 400 21 (Erziehungsdirektion, Bundesbeiträge an die Hochschulen, Universität Hauptgebäude).

3357. Blankenburg; Schloss mit Amthaus und Gefängnis, Renovation; Kredit und Verpflichtungskredit (Code-Nummer HBA 1634). – Für Ausbau und Renovation des Schlosses mit Amthaus und Gefängnis werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
– der Baudirektion zulasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)		2 321 000.–
– der Justizdirektion zulasten der Budgetrubrik 1205 770 11 ..... (Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)	155 000.–	
Telefonablösungsgebühr 1205 801	22 000.–	177 000.–
Gesamtkredit total		2 498 000.–

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen. Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zulasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien, RRB Nr. 3625 vom 3. November 1981/Fr. 70 000.–) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

3358. Biel; Bezirksverwaltungsgebäude, Spitalstrasse 20; Ausgabenbewilligung für Projektierung (Code-Nr. HBA PG 83.02). – Die Baudirektion wird, gestützt auf die Baustudie vom April 1983, mit der Ausarbeitung eines Projektes mit Kostenvoranschlag für die Sanierung und den Umbau der vorhandenen Gebäude Spitalstrasse 20 sowie den Abbruch Spitalstrasse 22 beauftragt.
Für die Projektierungsarbeiten wird folgende Ausgabenbewilligung erteilt:

	Fr.
– der Baudirektion zulasten der Budgetrubrik 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien)	300 000.–

Für diese Ausgabenbewilligung gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

3522. Bern; Universität, Neubau Murtentor Pathologisches Institut und Medizinische Fakultät; Ausgabenbewilligung für die Projektierung (Code-Nr. HBA 3149). — Für die Erarbeitung von Projekt und Kostenvoranschlag für die Errichtung eines Neubaus für das Pathologische Institut auf dem Inselareal wird folgende Ausgabenbewilligung erteilt:

	Fr.
— der Baudirektion zulasten der Budgetrubrik 2105831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien)	1325000.—
Abzüglich mutmassliche Subventionen	400000.—
Total Nettoausgaben zulasten Staat	925000.—

Für diese Ausgabenbewilligung gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Der aus dem Spitalzehntel zu finanzierende Anteil ist gemäss Abrechnung auf Konto 2105 357 13 (Hochbauamt, Kostenrückerstattung gemäss Spitalgesetz) zu vereinnahmen und geht zulasten Konto 1400 949 40 14.
Der zu erwartende Bundesbeitrag für Lehre und Forschung von Fr. 400000.— ist auf Konto 2105 409 30 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten staatlicher Kliniken für Lehre und Forschung) zu vereinnahmen.

3523. Bern; Kantonales Frauenspital: Neubau auf dem Areal der alten Kinderklinik; Ausgabenbewilligung für die Projektierung (Code-Nr. HBA 3182). — Nach Einsichtnahme in den Vortrag der Baudirektion, der Gesundheitsdirektion und der Erziehungsdirektion vom 10. August 1983 wird zur Erarbeitung von Projekt und Kostenvoranschlag für den auf dem Areal der alten Kinderklinik geplanten Neubau folgende Ausgabenbewilligung erteilt:

	Fr.
— der Baudirektion zulasten der Budgetrubrik 2105831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien)	3270000.—

Für die beantragte Ausgabenbewilligung gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Der nach Abzug der Kosten für Lehre und Forschung zu erwartende Beitrag aus dem Spitalzehntel ist gemäss Abrechnung auf Konto 2105 357 13 (Hochbauamt, Kostenrückerstattung gemäss Spitalgesetz) zu vereinnahmen und geht zulasten von Konto 1400 949 40 13.

3524. Volksbeschluss betreffend Gesamtrenovation der medizinischen Abteilung C. L. Lory-Haus im Areal des Inselspitals Bern (Code-Nr. HBA 2460). — Für die Renovation und die Umbauarbeiten der medizinischen Abteilung im C. L. Lory-Haus des Inselspitals Bern werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zulasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	14214000.—
— der Gesundheitsdirektion zulasten der Budgetrubrik 1400 944 13 12 (Inselspital, grössere Anschaffungen und Erneuerungen) pro 1986	300000.—
zulasten der Budgetrubrik 1400 949 40 14 (Spitalzehntel) pro 1986	700000.—
Gesamtkredit	15214000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
Der Regierungsrat ist ermächtigt, nötigenfalls zur Finanzierung der Ausgaben Anleihen aufzunehmen.
Der nach Abzug allfälliger Kosten für Lehre und Forschung zu erwartende Beitrag von 70% aus dem Spitalzehntel für die Baukosten ist gemäss Abrechnung auf Konto 2105 357 13 (Hochbauamt, Kostenrückerstattung gemäss Spitalgesetz) zu vereinnahmen und geht zulasten von Konto 1400 949 40 14.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zulasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien, GRB 785 vom 5. Mai 1981/Fr. 535000.— und RRB 4399 vom 10. Dezember 1980/Fr. 200000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben, soweit sie nicht Aufwendungen für das Studium nicht weiterbearbeiteter Varianten betreffen.

3525. Biel; Ingenieurschule Rockhall II, Architekturabteilung: Aussen- und Innenrenovation Gebäude Seevorstadt Nr. 102 B; Kredit und Verpflichtungskredit (Code Nr. HBA 2258). — Für die Renovation und teilweise Sanierung des Gebäudes Seevorstadt Nr. 102 B in Biel wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zulasten der Budgetrubrik 2105 700 12 (zusätzliches Investitionsprogramm 1983/84 für die Region Berner Jura/Biel/Seeland)	1000000.—
Abzüglich zu erwartende Subventionen	74000.—
Total Nettoausgabe zulasten Staat	926000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

3526. Münsingen; Psychiatrische Klinik: Um- und Anbau Gebäude Männer 7; Kredit und Verpflichtungskredit (Code-Nr. HBA 1398). — Für den Um- und Anbau des Gebäudes Männer 7 werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zulasten der Budgetrubrik 2105 705 13 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten staatlicher Kliniken gemäss Spitalgesetz)	6190000.—
— der Gesundheitsdirektion zulasten der Budgetrubrik 1425 770 13 (Psychiatrische Klinik Münsingen, Anschaffung von Mobilien) pro 1986	460000.—
Gesamtkredit	6650000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen. Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Projektierungskosten enthalten. Die bisherigen, effektiven Projektierungskosten, die zulasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien, GRB Nr. 3053 vom 18. November 1982/Fr. 320000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 13 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

Der aus dem Spitalsteuerzehntel zu finanzierende Anteil geht zulasten von Konto 1400 949 40 14 und ist für Bauaufwendungen auf Konto 2105 357 13 und für die Ausstattung auf Konto 1425 357 13 zu vereinnahmen.

3527. Prêles; Angestelltenwohnhäuser «Le matin», «Le midi» und «Le soir»; Kredit und Verpflichtungskredit (Code-Nr. HBA 2624, 2625, 2628). — Für die Sanierung der drei Angestelltenwohnhäuser wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zulasten der Budgetrubrik 2105 700 12 (Zusätzliches Investitionsprogramm 1983/84 für die Region Berner Jura/Biel/Seeland)	530 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.

Direktion für Verkehr-, Energie- und Wasserwirtschaft

3172. Seeberg: Kanalisation in Seeberg und Riedtwil; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro A. Wenger, Herzogenbuchsee.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 4511, 4515, 4516 und 4517	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
– Kanalisation Leinacher Schacht Nr. C 3–K 6	83 000.—	43,1	35 773.—
– Kanalisation Riedtwil Dorf Schacht Nr. J 36–J 40 Schacht Nr. RA 2– Auslauf in Oenz	404 000.—	43,1	174 124.—
– Sammelkanal Obergrasswil–Seeberg Schacht Nr. H 15–KL	1 505 000.—	43,1	648 655.—
– Kanalisation Krautgasse Schacht Nr. A 37–H 15	75 000.—	43,1	32 325.—
Total	2 067 000.—	43,1	890 877.—

Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:

- Kanalisation Leinacher: Schacht Nr. C 1–C 3, Schacht Nr. C 2–C 3
- Kanalisation Riedtwil Dorf: Schacht Nr. J 31–J 36, Schacht Nr. D 7–J 36
- Kanalisation Krautgasse: Schacht Nr. A 43–A 46a, Schacht Nr. A 35–A 37

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 890 877.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1985 Fr. 400 000.—
1986 Fr. 490 877.—

3173. ARA Region Thun; Abwasserreinigungsanlage, Schlammbehandlung, Ausbauetappe 4, Projektierungshonorar; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Schlammbehandlung Ausbauetappe 4 Projektierungshonorar	850 000.—		
Beitragsberechtigte Projektierungskosten 91,8 %	780 300.—	25,5	214 600.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit den Arbeiten noch nicht begonnen worden ist.

3. Überwiegt bei einem Gemeindeanteil der totale Beitragssatz von Bund und Kanton 90 %, wird der Staatsbeitrag entsprechend reduziert.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 214 600.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1985 Fr. 100 000.—
1986 Fr. 114 600.—

3174. Nieder- und Oberstocken; Hauptsammelkanal Stocken, Schacht 6–Schacht 24–Schacht 39; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ryser AG, Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 4003/10 4003/12	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Hauptsammelkanal Stocken Niederstocken KS 24–KS 39	520000.–	47,4	246480.–
Oberstocken KS 24–KS 6	540000.–	42,2	227880.–
Total	1060000.–		474360.–
(Die Entlastungsschächte KS 16 und KS 35 exklusive.)			

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 474360.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1985 Fr. 250000.–
1986 Fr. 224360.–

3370. Gemeindeverband ARA Rüschegg/Rüeggisberg; Kanal Rohrbach–Wislisau und Rüschegg-Graben–Wislisau; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Moor & Hauser AG, Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 2282 und 2283	Beitragsberechtigte Kosten Fr.
– Kanal Rohrbach–Wislisau	
Baulos 1, Schacht Nr. 57–68	400000.–
Baulos 2, Schacht Nr. 68–500 ..... und Regenentlastung Schacht Nr. HE 71–Auslauf Schwarzwasser	370000.–
– Kanal Rüschegg-Graben–Wislisau	
Baulos 1, Schacht Nr. 321–330	365000.–
Baulos 2, Schacht Nr. 330–500	470000.–
Total	1605000.–

Kostenverteiler (Verbandsgemeinden im Kanton Bern)
Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Rüschegg	55,3	887565.–	44,8	397629.–
Rüeggisberg	44,7	717435.–	46,6	334325.–
Total	100,0	1605000.–	45,6046	731954.–

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Der Staatsbeitrag wird dem Gemeindeverband ARA Rüschegg/Rüeggisberg zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

4. Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

Zusicherungskredit:

1983 Fr. 100000.–
1984 Fr. 631954.–

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 731954.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1985 Fr. 400000.–
1986 Fr. 331954.–

3371. Moosseedorf: Kanalisation Moosbühl; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Balzari + Schudel AG, Bern

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. S 230 vom Juli 1983	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Moosbühl			
– Schacht Nr. 40–2	670000.–	22,3	149410.–
– Schacht Nr. 11–5	360000.–	22,3	80280.–
Total	1030000.–	22,3	229690.–

Folgende Kanalisationen sind nicht subventionsberechtigt:

– Schacht Nr. 22–21
– Schacht Nr. 16–11
– Schacht Nr. 4–3 A (prov. Anschlussleitung)

Konto Nr. 2210935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Zusicherungskredit:

1983 Fr. 50000.–
1984 Fr. 179690.–

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 229 690.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1985 Fr. 100 000.–
1986 Fr. 129 690.–

3372. La Neuveville; Sammelkanäle: A) Schafis–Poudeille, B) R. Montagu–Ch. des Vergers; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro E. Brunflicker, Biel.

Subventionsberechtigte Kosten:

A) Sammelkanal Schafis–Poudeille (gemäss Kostenvoranschlag von 1981 indexiert für 1983)

				Fr.
– Sanierungsleitung:				
Schacht 911–914	55 m			
Schacht 921–922	23 m	78 m	Ø 25 cm	41 000.–
– Transportleitung:				
Schacht 914 PS/S	230 m			
Schacht 926 PS/M	780 m	1010 m	Ø 30 cm	532 000.–
– Druckleitung:				
PS/S-Schacht 926	300 m			
PS/M-Schacht 802	280 m	580 m	Ø 20 cm	109 000.–
– Pumpstation (PS):				
PS/S, Schafis	116 000.–			
PS/M, Marnin	170 000.–			286 000.–
– geologische Studie				11 000.–
– Teuerung 1981–1983; 17%				171 000.–
A) Total		1668 m		1 150 000.–

B) Sammelkanal Rue Montagu–Ch. des Vergers (gemäss Kostenvoranschlag von 1979 indexiert für 1983)

Trennsystem (Schmutzwasserleitung)				
Schacht 111–280	475 m			
Schacht 1122–114	75 m	532 m	Ø 25–40 cm	350 000.–
Total subventionsberechtigte Kosten		2200 m		1 500 000.–

Staatsbeitrag:

Objekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
A) Sammelkanal Schafis–Poudeille	1 150 000.–		
B) Sammelkanal rue Montagu–chemins des Vergers	350 000.–		
Total	1 500 000.–	29,3	439 500.–
Zuschlag gemäss Artikel 6 SAW zugunsten des Sammelkanals Schafis–Poudeille	1 150 000.–	5	57 500.–
Total Staatsbeitrag			497 000.–

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 497 000.– bewilligt, der voraussichtlich mit dem Zahlungskredit von 1985 abgelöst wird.

3374. ARA Region Oberes Gürbetal; Kanalisation Breitenhölzli–Bei der Müsche–Tüffiallmend–Zil; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 450 74 12	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	%	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Verbandskanäle Breitenhözli–Bei der Müsche–Tüffiallmend–Zil Baulose 18b/18c/19a KS D1–E1/C6–C6,2/ E1–E4	840 000.–		43,25	363 300.–
Kostenverteiler:				
Burgistein		10,72	44,8	
Seftigen		26,20	41,4	
Gurzelen		7,83	47,9	
Wattenwil		33,93	42,2	
Forst		3,12	46,6	
Längenbühl		3,20	46,6	
Blumenstein		13,03	43,5	
Pohlern		1,97	46,6	
		100,00	43,25 Mittel	

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 363 300.– bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1985 Fr. 180 000.–
1986 Fr. 183 300.–

3539. Beschaffung der Unterlagen für Schutz und Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen im Raum Langenthal-Roggwil 1983–1987.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers 1950/64/71, Artikel 127 A.

Projekt:

Beschaffung der Unterlagen für Schutz und Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen im Raum Langenthal-Roggwil 1983–1987.

Kosten: Fr. 1 269 630.– .

Konto:

2210723 Untersuchungen von Grund- und Abwasser.

Bundesbeitrag:

Die gemäss Entscheid des BUS vom 5. Juli 1983 möglichen geringfügigen Bundessubventionen sind einzuholen und auf Konto 2210405 zu vereinnahmen.

Verpflichtungs- und Zahlungskredite:

Für diese Untersuchungen wird ein Verpflichtungskredit von maximal Fr. 1269630.— bewilligt, der mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1983	60000.—
1984	195000.—
1985	400000.—
1986	400000.—
1987	214630.—
	1269630.—

Geschäft der Verkehrskommission

2957. Oberaargau—Jura-Bahn (OJB); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit.

1. In Anwendung von Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes und Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen werden der OJB für technische Verbesserungen zulasten von Konto 2205.945.36.23 folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

	Fr.
Bedingt rückzahlbare Subventionen	1644800.—
Beitrag à fonds perdu	1286028.—
Total	2930828.—

2. Der Kantonsbeitrag ist auf einem Kostenvoranschlag Preisbasis 1981 berechnet. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Mehrkosten im Rahmen der ausgewiesenen Teuerung mit Nachkredit zu bewilligen.

3. Der Kantonsbeitrag geht zulasten folgender Rechnungsjahre:

1985	Fr. 382000.—
1986	Fr. 2000000.—
1987	Fr. 548828.—

Der Regierungsrat wird zum Kapitaleinsatz oder, wenn es der Fortschritt der Arbeiten sowie die Finanzplanung des Bundes erfordert, zum vorzeitigen Kapitaleinsatz zulasten der entsprechenden Rechnungsjahre ermächtigt.

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Art. 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zu deren Unterzeichnung ermächtigt.

5. Der Kantonsbeitrag wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass sich der Bund mit einem Beitrag von Franken 2771172.— an der Hilfeleistung beteiligt.

Geschäft der Energiekommission

3537. Energiekonzept der Region Bern; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV) vom 4. Februar 1982, Artikel 9 ff.

Trägerschaft:

Verein für die Zusammenarbeit in der Region Bern (VZRB).

Zugesicherter Staatsbeitrag:

Ausarbeitung eines Energiekonzeptes der Region Bern durch den VZRB unter Beizug von verschiedenen Büros (Ingenieure, Planer usw).

Kostenvoranschlag Konzept	Fr. 690000.—	
Staatsbeitrag Konzept: 54% von	Fr. 690000.—	= max. Fr. 372600.—
Kostenvoranschlag Datenaufbereitung	Fr. 530000.—	
Staatsbeitrag gemäss RRB Nr. 808 (1983), Pos. 7.2.1, 20%		= max. Fr. 106000.—
		Fr. 478600.—

Konto Nr. 2210.945.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kredite tranchenweise aufgrund kontrollierter Abrechnungsunterlagen.

Bedingungen:

1. Die Erarbeitung hat in enger Zusammenarbeit mit dem WEA zu erfolgen.

2. Der zugesicherte Staatsbeitrag ist, auch bei höheren Kosten (inkl. Teuerung usw.), ein Maximalbeitrag.

3. Die Arbeitszeit der Angestellten des VZRB kann nur verrechnet werden, wenn dieselbe nachweislich dem Konzept zugerechnet werden kann.

4. In die Vergebung von «Fremdaufträgen» ist dem WEA automatisch Einsicht zu gewähren.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit von Franken 478600.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1984	Fr. 120000.—
1985	Fr. 200000.—
1986	Fr. 158600.—

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über den Rebbau

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz), die Verordnung vom 23. Dezember 197[1] über den Rebbau und den Absatz der Rebbauerzeugnisse (Weinstatut), den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1979 über Massnahmen zugunsten des Rebbaues sowie die Eidgenössische Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Das Gesetz bezweckt den Schutz und die Förderung des Rebbaues sowie die Förderung der Produktion und des Absatzes von Qualitätsweinen und weitern Erzeugnissen des Rebbaues. Es ergänzt die bundesrechtlichen Vorschriften.

Anwendungsbereich

Art. 2 Dem Gesetz unterstehen insbesondere:
a die Eigentümer und Bewirtschafter von Rebland;
b die Rebschulisten, welche beabsichtigen, im Kanton Bern Rebsetzlinge, Edelreiser und Rebstecklinge sowie Unterlagenholz in den Handel zu bringen;
c die Rebbauern, die Reben für den Eigenbedarf veredeln;
d die Einkellerer, die Trauben aus bernischen Produktionsgebieten keltern und einkellern.

II. Rebberge

Rebbauzone

Art. 3 [1] Die Rebbaufläche (Rebbauzone) wird durch den Eidgenössischen Rebbaukataster abgegrenzt.

[2] Die Anpflanzung von Reben ausserhalb der Rebbauzone ist verboten.

[3] Dieses Verbot gilt nicht für Grundeigentümer und Pächter, die noch keine Reben besitzen und die nicht mehr als 400 m² für den Eigenbedarf anpflanzen. Der Regierungsrat kann solche Pflanzungen der Bewilligungspflicht unterstellen oder eine kleinere Höchstfläche festsetzen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

[4] Der Grundeigentümer kann die Aufnahme eines Grundstückes in die Rebbauzone oder dessen Entlassung beantragen. Das Gesuch ist zu begründen und im Jahre vor der Anpflanzung oder Rodung der Zentralstelle für Rebbau einzureichen, die es mit ihrem Antrag an das Bundesamt für Landwirtschaft weiterleitet.

[5] Für die Neuanpflanzung von Parzellen, die bereits in der Rebbauzone liegen, ist ebenfalls eine Bewilligung erforderlich. Absatz 4 ist sinngemäss anwendbar.

Anpflanzungs- und Bewirtschaftungspflicht

Art. 4 [1] Für Rebparzellen in der Rebbauzone besteht die Anpflanzungs- und Bewirtschaftungspflicht.

[2] Die Landwirtschaftsdirektion kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

[3] Kommt der Eigentümer oder Pächter der Anpflanzungs- und Bewirtschaftungspflicht nicht nach, so ordnet die Landwirtschaftsdirektion nach erfolgter Mahnung und Fristansetzung die Anpflanzung und Bewirtschaftung auf Kosten des Pflichtigen an. Die Landwirtschaftsdirektion bezeichnet den Bewirtschafter. Der Ertrag gehört dem Pflichtigen nach Abzug der gesamten Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten sowie der Verwaltungsgebühren. Deckt der Ertrag die entstandenen Kosten nicht, so haftet der Pflichtige für den Ausfall.

Abstand vom Nachbargrundstück; Pflanzdistanzen

Art. 5 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Abstände vom Nachbargrundstück und die Pflanzdistanzen.

Pflanzenschutz

Art. 6 [1] Eigentümer, Pächter und andere Bewirtschafter von Reben sind gehalten, die zur Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Unkraut notwendigen Massnahmen unter möglichster Wahrung des biologischen Gleichgewichtes fristgerecht durchzuführen.

[2] Im Unterlassungsfalle setzt die Gemeinde eine Frist für die vorzunehmende Bekämpfung fest und benachrichtigt die säumigen Grundeigentümer. Nach Ablauf dieser Frist lässt sie die Bekämpfung ohne weitere Anzeige auf Kosten der Beteiligten durchführen.

III. Neuanpflanzung und Erneuerung der Rebberge

Rebsortenverzeichnis

Art. 7 [1] Der Regierungsrat erstellt ein amtliches Sortenverzeichnis, welches umfasst:
a die zum Anbau empfohlenen Rebsorten und
b die zugelassenen Veredlungsunterlagen.

[2] Nicht im kantonalen Sortenverzeichnis aufgeführte Rebsorten dürfen nur zu Versuchszwecken unter Kontrolle der Eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten angepflanzt werden. Die

Landwirtschaftsdirektion erteilt die Bewilligung und setzt die daran geknüpften Bedingungen und Auflagen fest.

3 Widerrechtlich angepflanzte oder erneuerte Reben sind zu roden. Die Anwendung der Strafbestimmungen bleibt vorbehalten.

Erzeugung und Vermehrung von Pflanzmaterial

Art. 8 1 Die Erzeugung und die Vermehrung von Unterlagenholz, Rebsetzlingen, Rebstecklingen und Edelreisern sowie von veredelten Reben bedürfen einer Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion.

2 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Einfuhr

Art. 9 Die Einfuhr von Rebsetzlingen, Rebstecklingen, Edelreisern sowie von Unterlagenholz für die Rebveredlung und von veredelten Reben erfolgt nach Massgabe der eidgenössischen Vorschriften (Art. 13 Weinstatut) durch die Landwirtschaftsdirektion nach den Bedürfnissen des Rebbaues.

Inverkehrbringen von Pflanzmaterial für den Rebbau

Art. 10 1 Das Inverkehrbringen von Pflanzmaterial für den Rebbau ist den anerkannten Rebschulen vorbehalten.

2 Das Inverkehrbringen von Pflanzmaterial aus andern Kantonen wird der Bewilligung und der Kontrolle der Landwirtschaftsdirektion unterstellt. Sie kann diese Aufgabe einer Fachorganisation übertragen.

Neuanpflanzung und Erneuerung der Rebberge

Art. 11 1 Als Neuanpflanzung gilt das Setzen von Reben auf Grundstücken, die gemäss Artikel 3 in die Rebbauzone aufgenommen sind.

2 Eine Erneuerung liegt vor, wenn abgehende Reben gerodet und spätestens innerhalb von zehn Jahren wieder Reben angepflanzt werden.

3 Für die Neuanpflanzung und Erneuerung der Rebberge gelten die eidgenössischen Vorschriften sowie die Artikel 5 und 7 dieses Gesetzes.

Kantonsbeiträge

Art. 12 1 Der Kanton unterstützt die Erneuerung der Rebberge innerhalb der Rebbauzone mit Beiträgen.

2 Für die Erneuerung von Rebbergen nach einer Güterzusammenlegung werden höhere Beiträge ausgerichtet.

3 Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften die Höhe der Beiträge und die Bedingungen für ihre Ausrichtung.

4 Die mit Unterstützung des Staates erneuerten Rebberge müssen, unter Vorbehalt höherer Gewalt, während mindestens 15 Jahren erhalten und bearbeitet werden.

5 Kommt der Eigentümer oder der Pächter der Bewirtschaftungspflicht nicht nach, ist der Erneuerungsbeitrag zurückzuerstatten.

Rebfonds

Art. 13 1 Die erforderlichen Beiträge für die Erneuerung der Rebberge werden dem kantonalen Rebfonds entnommen.

2 Dieser wird geäufnet:
a aus den jährlichen Beiträgen der Rebbesitzer in der Höhe von 50–100 Rappen pro Are Rebland;
b aus den Bundesbeiträgen an die gemäss Artikel 12 ausgerichteten Beiträge;
c aus dem jährlichen Staatsbeitrag von 70 000 Franken, der jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmen ist;
d aus den Zinserträgnissen des Fondsvermögens.

3 Der Regierungsrat regelt Höhe, Verwendung und Verwaltung des Fondsvermögens und den Bezug der jährlichen Beiträge der Rebbesitzer durch Verordnung.

Hilfsmassnahmen

Art. 14 1 Der Kanton leistet Beiträge an die Hagelversicherungsprämien.

2 Er kann sich an den vom Bund beschlossenen Blockierungsmassnahmen beteiligen, indem er bei der Gewährung von Bankkrediten mitwirkt.

Rückerstattung von Beiträgen

Art. 15 Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten. Die Anwendung der Strafbestimmungen bleibt vorbehalten.

IV. Weinlese

Lesebann

Art. 16 1 Die Landwirtschaftsdirektion verhängt alljährlich den Lesebann und setzt auf Antrag der Weinbaukommission den Beginn der Weinlese fest.

2 Die Weinbaukommission ist verpflichtet, sich vor Abgabe ihres Antrages über den Reife- und Gesundheitszustand des Traubengutes zu orientieren sowie die Gemeindebehörden der dem Lesebann unterstellten Gemeinden und sämtliche Fachorganisationen anzuhören.

Weinlesekontrolle

Art. 17 Der Weinlesekontrolle unterstehen alle Einkellerer der bernischen Produktionsgebiete (Selbsteinkellerer, Propriétaires-Encaveurs, Weinhandlungen).

V. Förderung der Qualität und des Absatzes der Berner Weine

Einheitliche Weinproduktionsgebiete

Art. 18 Der Regierungsrat bezeichnet die einheitlichen Weinproduktionsgebiete und erlässt Vorschriften über die Lage-, Ursprungs- und Sortenbezeichnung der Berner Weine.

a aus den jährlichen Beiträgen der Rebbesitzer;

b aus dem Bundesbeitrag an die gemäss Artikel 12 ausgerichteten Beiträge;
c aus einem jährlichen Staatsbeitrag;

d aus den Zinserträgnissen des Fondsvermögens.

3 Der Grosse Rat regelt Höhe, Verwendung und Verwaltung des Fondsvermögens durch Dekret. Dieses ordnet auch die Festsetzung und den Bezug der jährlichen Beiträge der Rebbesitzer sowie die Bemessung des jährlichen Staatsbeitrages.

Qualitätsbezahlung

Art. 19 [1] Die Weinernte wird nach dem natürlichen Zuckergehalt (Öchslegrad) bezahlt.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Mindestzuckergehalt

Art. 20 [1] Die Landwirtschaftsdirektion setzt für jedes einheitliche Produktionsgebiet einen Mindestgehalt an natürlichem Zucker (Mindest-Öchslegrad) für die verschiedenen Traubensorten fest, die zur Weinbereitung bestimmt sind.

[2] Traubenposten, welche die gemäss Absatz 1 festgesetzten Mindestzuckergehalte nicht erreichen, werden deklassiert und sind separat zu keltern und einzukellern. Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Verordnungsweg, unter welcher Bezeichnung diese Weine in Verkehr gebracht werden dürfen.

Werbeaktionen; Gütezeichen

Art. 21 Der Kanton kann

a die Propaganda für Erzeugnisse des bernischen Rebbaues unterstützen und

b die Einführung besonderer Qualitätszeichen gestatten und fördern, die dem Konsumenten für gute Qualität der Berner Weine Gewähr bieten und deren Absatz begünstigen.

VI. Berufsbildung, Beratung und Aufsicht

Berufsbildung

Art. 22 [1] Dem Regierungsrat obliegt:

a die Organisation der Berufslehre für Winzer und Weinküfer und

b die Förderung der beruflichen Weiterbildung.

[2] Er kann zu diesem Zwecke mit andern Kantonen zusammenarbeiten und Ausbildungsaufgaben ausserkantonalen Fachschulen übertragen.

Rebbauberatung

Art. 23 [1] Der Kanton unterhält einen rebbaulichen Beratungsdienst.

[2] Dieser macht die Weinbauern und Einkellerer mit neuen praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen vertraut.

[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Gemeinderebkommissär

Art. 24 [1] Jede Weinbaugemeinde hat einen Rebkommissär zu ernennen.

[2] Diesem obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a Entgegennahme und Weiterleitung der Beitragsgesuche für die Rebbergerneuerungen an die zuständige kantonale Stelle,

b Kontrolle der Neuanpflanzungen und der Erneuerung der Rebberge;

a die Werbung für Erzeugnisse des bernischen Rebbaues aus Mitteln des kantonalen Rebfonds unterstützen und

b die Einführung besonderer Qualitätszeichen für Berner Weine gestatten und fördern.

c Überwachung des Zustandes der Rebberge;
d Ausführung weiterer vom Kanton angeordneter Massnahmen zugunsten des Rebbaues.

Fachorganisationen

Art. 25 Die Fachorganisationen sind beim Vollzug des Gesetzes anzuhören.

Weinbaukommission

Art. 26 [1] Der Landwirtschaftsdirektion wird als beratendes Organ eine Weinbaukommission von höchstens sieben Mitgliedern beigegeben. Die verschiedenen Rebgebiete und die Fachorganisationen sind in der Kommission nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

[2] Der Präsident und die Mitglieder der Kommission werden vom Regierungsrat gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich, höchstens jedoch für eine Gesamtdauer von 12 Jahren in ununterbrochener Folge.

Kontrollen

Art. 27 [1] Die Eigentümer oder Pächter sind verpflichtet, den Kontrollorganen die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzuweisen und örtliche Besichtigungen zu gestatten.

[2] Personen oder Betriebe, die durch ihr Verhalten eine Kontrolle veranlassen, können angehalten werden, die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.

VII. Rechtspflege

Rechtsmittel

Art. 28 [1] Verfügt eine der Landwirtschaftsdirektion nachgeordnete Behörde oder eine mit staatlichen Aufgaben betraute Organisation, kann bei der Landwirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

[2] Verfügungen und Entscheide der Landwirtschaftsdirektion unterliegen:
a der Beschwerde an das Verwaltungsgericht, soweit sie Bewilligungen, finanzielle Ansprüche oder weitere Streitsachen betreffen und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist;
b in den andern Fällen der Beschwerde an den Regierungsrat, der als letzte kantonale Instanz entscheidet.

[3] Verfügungen des Regierungsrates unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht, sofern sie Streitsachen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe *a* betreffen.

[4] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VIII. Vollzug und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 29 [1] Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

[2] Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über:

a die Grenzabstände und die Pflanzdistanzen für die verschiedenen Kultursysteme;
b die Erzeugung und Vermehrung von Pflanzmaterial;
c den Rebfonds;
d den Lesebann;
e die Weinlesekontrolle;
f die Bezeichnung der einheitlichen Produktionsgebiete
g die Bezeichnung der aus deklassierten Traubenposten bereiteten Weine;
h die Qualitätsbezahlung;
i die Berufsbildung;
k die Rebbauberatung.

[3] Der Regierungsrat kann weitere Vollzugsaugaben den beteiligten Direktionen und den diesen nachgeordneten Amtsstellen übertragen.

[4] Die Gemeinden werden beim Vollzug zur Mitarbeit beigezogen.

Aufgehobenes Recht

Art. 30 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden der Abschnitt Rebbau (Art. 10–16) des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) und das Dekret vom 17. Mai 1961 über die Organisation und Verwaltung des kantonalen Rebfonds aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 31 Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Bern, 1. September 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 28. September 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Spiez, 23. September 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Krebs* (Twann)

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Zweck und Geltungsbereich

Zweck

Art. 1 Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und Kleinbauern werden zur Existenzverbesserung ergänzend zum FLG kantonale Familienzulagen ausgerichtet.

Geltungsbereich

Art. 2 Dieses Gesetz findet auf alle dem FLG unterstellten landwirtschaftlichen Betriebe im Kanton Bern Anwendung.

Bezugsberechtigung

Art. 3 Bezugsberechtigt sind landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Landwirte, deren reines Einkommen die Einkommensgrenze gemäss FLG nicht übersteigt und die deshalb Anspruch auf Familienzulagen haben (Kleinbauern).

II. Kantonale Familienzulagen

Grundsatz

Art. 4 [1] Die kantonalen Familienzulagen bestehen aus monatlichen
a Haushaltungszulagen von 40 Franken;
b Kinderzulagen von 20 Franken.

[2] Werden die Familienzulagen gemäss FLG geändert oder weitere bundesrechtliche Familienzulagen eingeführt, können durch Dekret des Grossen Rates die Ansätze der kantonalen Familienzulagen neu festgesetzt werden.

Haushaltungszulage

Art. 5 [1] Anspruch auf Haushaltungszulage haben landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die gemäss FLG eine solche Zulage beziehen.

[2] Nicht bezugsberechtigt sind landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bereits eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder eine ganze Rente der Invalidenversicherung beziehen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

... Arbeitnehmern und Landwirten ...

Art. 3 Bezugsberechtigt sind landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Landwirte, die gemäss FLG Anspruch auf Familienzulagen haben.

Kinderzulage

Art. 6 [1] Anspruch auf Kinderzulage haben:
a landwirtschaftliche Arbeitnehmer;
b Landwirte, deren reines Einkommen die gemäss FLG geltende Einkommensgrenze nicht übersteigt.

[2] Als Kinder gelten alle Personen gemäss Artikel 9 FLG.

[3] Keine Bezugsberechtigung besteht bei Kindern, für die bereits eine Kinder- oder Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder eine ganze Kinderrente der Invalidenversicherung bezogen wird.

Doppelbezug

Art. 7 [1] Niemand darf gleichzeitig Familienzulagen als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer und als Landwirt beziehen.

[2] Sind beide Ehegatten anspruchsberechtigt und führen sie einen gemeinsamen Haushalt, steht der Anspruch nur einem Ehegatten zu.

Verrechnung

Art. 8 Familienzulagen können mit Beitragsforderungen und Rükkerstattungsansprüchen der Ausgleichskasse des Kantons Bern verrechnet werden.

III. Finanzierung

Kostendeckung

Art. 9 Die Aufwendungen für die Ausrichtung von Familienzulagen, einschliesslich Verwaltungskosten, die aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden durch Beiträge der Landwirtschaft, des Kantons und der Gemeinden gedeckt.

Beiträge der Landwirtschaft

Art. 10 [1] Die Arbeitgeber in der Landwirtschaft haben einen Beitrag von 0,5 Prozent der in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne zu entrichten, soweit diese der Beitragspflicht gemäss FLG unterliegen.

[2] Die Verwaltungskostenbeiträge gemäss Artikel 69 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sind auch auf den Arbeitgeberbeiträgen zu erheben.

Antrag des Regierungsrates

Art. 10 [1] Die Arbeitgeber in der Landwirtschaft haben einen Beitrag von 0,5 Prozent der in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne zu entrichten, soweit diese der Beitragspflicht gemäss FLG unterliegen.

[2] Die Verwaltungskostenbeiträge gemäss Artikel 69 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sind auch auf den Arbeitgeberbeiträgen zu erheben.

Antrag der Kommission

Art. 10 [1] Die Arbeitgeber in der Landwirtschaft haben einen Beitrag von 0,5 Prozent der in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne zu entrichten, soweit diese der Beitragspflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) unterliegen.

[2] Die Verwaltungskostenbeiträge gemäss Artikel 69 AHVG sind auch auf den Arbeitgeberbeiträgen zu erheben.

Beitrag des Kantons und der Gemeinden

Art. 11 [1] Die durch die Beiträge der Landwirtschaft nicht gedeckten Aufwendungen tragen der Staat zu vier Fünfteln und die Gemeinden zu einem Fünftel.

[2] Der Regierungsrat regelt den Verteilungsschlüssel für den Gemeindebeitrag in einer Verordnung.

IV. Organisation

Vollzug

Art. 12 [1] Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Ausgleichskasse des Kantons Bern.

[2] Organisation, Durchführung, Aufsicht, Verantwortlichkeit, Revision, Arbeitgeberkontrollen und Auskunftspflicht richten sich nach dem Einführungsgesetz vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Geltendmachung des Anspruches

Art. 13 Wer Anspruch auf Familienzulagen erhebt, hat bei der zuständigen Gemeindeausgleichskasse ein Gesuch zuhanden der Ausgleichskasse des Kantons Bern einzureichen.

Rechnungsführung

Art. 14 [1] Die Ausgleichskasse des Kantons Bern hat über die Beiträge der Landwirtschaft und der öffentlichen Hand, die Verwaltungskosten sowie die ausgerichteten Familienzulagen je eine besondere Rechnung zu führen und darüber mit dem Staat jährlich abzurechnen.

[2] Der Staat hat der Ausgleichskasse des Kantons Bern die erforderlichen Vorschüsse zur Ausrichtung der Familienzulagen und zur Dekkung der Verwaltungskosten zu gewähren.

V. Verfahren, Rechtspflege und Strafbestimmungen

Verfahren

Art. 15 Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richten sich das Verfahren und der Vollzug nach den Vorschriften des FLG.

Rechtspflege

Art. 16 [1] Gegen Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde erhoben werden.

[2] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Dekrets betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht.

Strafbestimmungen

Art. 17 [1] Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf erlassenen rechtmässigen Verfügungen und Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

[2] Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 18 Das Gesetz vom 8. Juni 1958 über Familienzulagen in der Landwirtschaft wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 19 Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Bern, 7. September 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 12. Oktober 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 26. September 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Luder*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Kindergartengesetz

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Gesetz gilt für alle nach Artikel 12 geführten Kindergärten.

II. Kind und Kindergarten

Aufgaben des Kindergartens

Art. 2 [1] Der Kindergarten hat zum Ziel, das Kind in seiner Entwicklung zu fördern, es in eine erweiterte Gemeinschaft einzuführen und ihm damit den Übergang in die Primarschule zu erleichtern.

[2] In diesem Sinne unterstützt der Kindergarten die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder.

[3] Die Erziehung im Kindergarten geschieht im Geiste der Rücksichtnahme gegenüber den Mitmenschen und unter Achtung christlicher Werte.

Elternrechte

Art. 3 Der Kindergarten ist konfessionell neutral. Er darf die Erziehungsrechte der Eltern nicht beeinträchtigen.

Recht auf Kindergartenbesuch

Art. 4 [1] Jedes Kind hat im Rahmen von Artikel 12 das Recht, während eines Jahres vor Schuleintritt den Kindergarten zu besuchen.

[2] Vom Schuleintritt zurückgestellte Kinder sollen den Kindergarten bis zum Schuleintritt besuchen können.

Freiwilligkeit, Unentgeltlichkeit

Art. 5 Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und unentgeltlich.

Besondere Förderung

Art. 6 [1] Kinder, die behindert sind oder deren Verhalten Schwierigkeiten bereitet, sind grundsätzlich innerhalb der Kindergartenklassen zu fördern und zu betreuen. Falls notwendig und möglich, ist speziell geschultes Personal beizuziehen oder die Einweisung in eine besondere Kindergartenklasse zu prüfen.

[2] Kinder, die wegen ihrer Behinderung oder ihres Verhaltens in einem Kindergarten nicht angemessen gefördert werden können oder

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Art. 2 [1] Der Kindergarten hat zum Ziel, das Kind in seiner Entwicklung zu fördern, es in eine erweiterte Gemeinschaft einzuführen und ihm damit auch den Eintritt in die Primarschule zu erleichtern.

Art. 6 [1] Kinder, die behindert sind, deren Verhalten Schwierigkeiten bereitet oder deren Entwicklungsstand auffällig ist, sind grundsätzlich innerhalb der Kindergartenklassen zu fördern und zu betreuen. Falls notwendig und möglich, ist speziell geschultes Personal beizuziehen oder die Einweisung in eine besondere Kindergartenklasse zu prüfen.

sich nicht einzugliedern vermögen, können nicht aufgenommen werden oder sind zu entlassen.

[3] Wenn ein Kind nicht aufgenommen oder entlassen werden soll, sind die Eltern und die Kindergärtnerin anzuhören. Gleichzeitig ist die Erziehungsberatungsstelle, der Jugendpsychiatrische Dienst oder der Schularzt beizuziehen. Die beigezogene Fachinstanz soll in Zusammenarbeit mit der Kindergärtnerin und den Eltern eine bessere Förderungsmöglichkeit aufzeigen.

Rahmenplan

Art. 7 Die Erziehungsdirektion erlässt für die Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten einen Rahmenplan.

Errichtung, Aufhebung

Art. 8 [1] Die Errichtung oder Aufhebung von Kindergärten, Kindergartenklassen, Kindergartengruppen oder Kindergärtnerinnenstellen bedarf einer Bewilligung der Erziehungsdirektion. Diese erlässt Richtlinien über die Kinderzahlen für Klassen und Gruppen.

[2] Die Erziehungsdirektion kann die Gemeinden auffordern, Kindergärten, Kindergartenklassen oder Kindergärtnerinnenstellen zu errichten oder aufzuheben. Kommt die Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, ordnet die Erziehungsdirektion die Errichtung oder Aufhebung an.

Kindergartenzeit

Art. 9 Jährlich wird während 36–39 Wochen Kindergarten gehalten. Die Erziehungsdirektion regelt die Kindergartenzeit und eine allfällige abteilungsweise Führung; sie erlässt Richtlinien über das Absenzenwesen.

Teilzeitlicher Kindergarten

Art. 10 [1] Gestatten die örtlichen Verhältnisse nur einen teilzeitlichen Kindergarten, kann die Erziehungsdirektion eine entsprechende Bewilligung erteilen. Lässt sich keine zentral geführte Klasse bilden, können Kinder, auch örtlich getrennt, in Gruppen zusammengefasst werden.

[2] Die Bewilligung kann befristet werden.

[3] Die Erziehungsdirektion erlässt Vorschriften über teilzeitlich geführte Kindergärten.

III. Eltern und Kindergarten

Zusammenarbeit

Art. 11 [1] Die Eltern sind über die Arbeit im Kindergarten in angemessener Weise zu orientieren.

[2] Die Kindergärtnerin sorgt für den regelmässigen Kontakt mit den Eltern des Kindes. Sie orientiert sie über besondere Entwicklungsmerkmale beim Kinde und weist allenfalls auf die Dienste der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Fachinstanzen hin.

IV. Organisation

Aufgaben der Gemeinden, Gemeindereglement

Art. 12 [1] Die Einwohner- bzw. die gemischten Gemeinden sorgen dafür, dass jedes Kind vor dem Schuleintritt während eines Jahres den Kindergarten besuchen kann. In begründeten Einzelfällen kann die Erziehungsdirektion Gemeinden zu besonderen Lösungen ermächtigen.

[2] Die Gemeinden können einen zweijährigen, in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Kinder einen dreijährigen Kindergartenbesuch ermöglichen. Vorbehalten bleibt Artikel 4 Absatz 2.

[3] Die Gemeinden ordnen das Kindergartenwesen in einem besonderen Kindergartenreglement oder in einem anderen Gemeindereglement. Sie können die Aufgaben im Kindergartenwesen selber erfüllen oder andere Träger ganz oder teilweise mit der Erfüllung beauftragen.

Unmittelbare Aufsicht, Kindergartenkommission

Art. 13 Der Kindergarten steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Kindergartenkommission. Diese wacht über die Erfüllung der Pflichten der Gemeinde oder des von ihr bestimmten Trägers gegenüber dem Kindergarten.

Arbeitsverhältnis der Kindergärtnerin/ des Kindergärtners

Art. 14 [1] Das Arbeitsverhältnis der Kindergärtnerin ist öffentlichrechtlicher Natur. Massgebend sind die Bestimmungen über die Lehrerbesoldungen und sinngemäss die Primarschulgesetzgebung.

[2] Die Kindergärtnerin wird von der im Gemeindereglement bezeichneten Behörde gewählt; Wahlbehörde kann auch die Kindergartenkommission sein.

Staatsbeiträge

Art. 15 [1] Der Staat richtet an die Bau- und Erstellungskosten von Kindergärten Beiträge aus, die nach den Bestimmungen über den Finanzausgleich berechnet werden. Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

[2] Im übrigen gilt für die Staatsbeiträge die Lehrerbesoldungsgesetzgebung.

V. Ergänzungs-, Ausführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ergänzende Bestimmungen

Art. 16 [1] Soweit dieses Gesetz keine Bestimmung enthält, ist sinngemäss die Primarschulgesetzgebung anzuwenden.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Ausführungsbestimmungen

Art. 17 Der Regierungsrat erlässt alle zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Übergangsbestimmungen

Art. 18 [1] Für die Erfüllung der in Artikel 12 festgelegten Pflicht der Gemeinden wird eine Übergangsfrist von vier Jahren eingeräumt.

[2] Nicht im Rahmen von Artikel 12 Absatz 3 organisierte Kindergärten werden längstens bis Ende des Schuljahres 1991/92 weiter subventioniert, sofern sie sich diesem Gesetz unterstellen und die Aufgaben gemäss Artikel 12 Absätze 1 und 2 erfüllen.

Änderung von Erlassen

Art. 19 Es werden folgende Erlasse geändert:

1. Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule:
   Art. 75 Aufgehoben.
2. Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen:
   Art. 21 [1] Der Staat sorgt für die Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern, Haushaltungslehrerinnen und Haushaltungslehrern sowie Arbeitslehrerinnen und Arbeitslehrern.
   [2] Unverändert.
3. Dekret vom 12. Februar 1962 über die Schulzahnpflege:
   Art. 1 [1] Die Schulzahnpflege ist Sache der Schulgemeinden und der Schulgemeindeverbände für die ihre Schulen besuchenden schulpflichtigen Kinder sowie für die ihre Kindergärten besuchenden Kinder.
   [2] Unverändert.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 20 Das Dekret vom 20. September 1965 über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten und über die Versicherung der Kindergärtnerinnen wird, unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen, aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 21 Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Bern, 13. September 1983

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bärtschi*
Der Vizestaatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Bern, 12. Oktober 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. September 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Baumberger* (Köniz)

Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über die Fürsprecher

A. Einleitung

Das geltende Gesetz über die Advokaten datiert vom 10. Dezember 1840 und ist am 1. Januar 1841 in Kraft getreten. Dass dieses Gesetz bei seinem höchst respektablen Alter von mehr als 140 Jahren in manchen Teilen überholt ist und ganz allgemein modernen Anschauungen und Anforderungen über bzw. an den Beruf des Fürsprechers nicht mehr entspricht, dürfte selbstverständlich sein.
Mit einer Motion vom 6. Februar 1978 ersuchte Grossrat Krähenbühl den Regierungsrat, dem Grossen Rat ein neues Gesetz über die Fürsprecher vorzulegen. Die Motion wurde vom Grossen Rat am 30. August 1978 mit grossem Mehr erheblich erklärt. Wie der Motionär in der Motionsbegründung zutreffend ausführte, sind von den 20 Artikeln des Gesetzes über die Advokaten sechs völlig ausser Kraft und drei weitere Artikel sind nur noch teilweise gültig.
Auch die bernischen Fürsprecher selber erachten ein neues Gesetz über ihren Berufsstand als notwendig. So wurde der Justizdirektion vom Bernischen Anwaltsverband im September 1978 als Arbeitsunterlage und Diskussionsbeitrag ein Entwurf für ein neues Gesetz über die Fürsprecher eingereicht. Gestützt auf Regierungsratsbeschluss Nr. 2007 vom 30. Mai 1979 wurde indessen am 7. Juni 1979 Herr Prof. Dr. Kummer, Diemerswil, Dozent für Handelsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Urheberrecht und Zivilprozessrecht an der Universität Bern, mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes für die Fürsprecher beauftragt.
Ende Oktober 1980 reichte Herr Prof. Kummer der Justizdirektion seinen Gesetzesentwurf ein, worauf diese den Entwurf am 27. November 1980 den Gerichtsbehörden, dem Bernischen Anwaltsverband, weiteren interessierten Organisationen sowie den sämtlichen Direktionen des Regierungsrates und der Staatskanzlei zu einer ersten Vernehmlassung zustellte. Die eingegangenen Vernehmlassungen lauteten im allgemeinen positiv. Sie wurden in einer Zusammenfassung zur Darstellung gebracht. Nach einlässlicher Diskussion umstrittener Punkte durch massgeblich Interessierte überreichte Herr Prof. Kummer der Justizdirektion im März 1982 den vorliegenden, bereinigten Gesetzesentwurf.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Abschnitten und Bestimmungen

Berufliche Aufgabe des Fürsprechers ist die Prozessvertretung. Ihm kommt es zu, den Rechtsuchenden bei der Verfolgung seiner rechtlichen Ansprüche und Interessen zu beraten und ihn bei deren autoritativ-gerichtlichen Geltendmachung zu vertreten und zu unterstützen. Besonderer Art ist sodann die Verteidigungsfunktion des Fürsprechers in der Strafrechtspflege. Besteht im Bereich der Zivil- und Verwaltungsrechtspflege kein Zwang zum Beizug eines Anwaltes, so sieht die Strafprozessgesetzgebung für bestimmte Strafsachen die Verteidigung eines Angeschuldigten durch einen Anwalt zwingend vor.
Leitgedanke für die gesetzliche Regelung des Anwaltsberufes ist, dem Bürger einerseits für die Prozessvertretung einen in fachlicher wie ethischer Hinsicht hochstehenden Berufsstand zu gewährleisten und anderseits, diesem Berufsstand die Erfüllung seiner Aufgabe in freiberuflicher Tätigkeit zu sichern.
Der rechtlichen Konzipierung und Ausgestaltung der Advokatur kommt daher für die Rechtspflege grösste Bedeutung zu. Wie das geltende Gesetz über die Advokaten (Art. 12) behält auch das neue Gesetz das Recht zur Prozessvertretung grundsätzlich den Fürsprechern vor. Die Prozessvertretung wird als erster Abschnitt an den Anfang des Gesetzes gestellt. Die folgenden Abschnitte II. bis VII. bringen in logischer Folge die nähere korrelative Ausgestaltung dieses Grundsatzes, während der letzte VIII. Abschnitt die gesetzestechnisch notwendigen Schlussbestimmungen enthält.

I. Die Prozessvertretung, Artikel 1 und 2

Artikel 1 definiert die Prozessvertretung, während Artikel 2 den Grundsatz der Ausschliesslichkeit der Prozessvertretung durch den Anwalt festhält. Gemäss Artikel 2 Absatz 1 bezieht sich die Ausschliesslichkeit der Prozessvertretung auf die Zivil- und Strafgerichte sowie auf die Verwaltungsjustizbehörden. Unter den Verwaltungsjustizbehörden sind nicht nur das Verwaltungs- und das Versicherungsgericht zu verstehen, sondern auch die weitern in Artikel 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege aufgeführten Verwaltungsjustizorgane (der Regierungsrat und seine Direktionen, die kantonale Rekurskommission, die durch gesetzliche Bestimmungen vorgesehenen Spezialkommissionen, die Regierungsstatthalter). Für die in Absatz 1 erwähnte Berufsausübungsbewilligung sei auf Artikel 7 hienach verwiesen.
Wie aus Absatz 2 hervorgeht, ist die Ausschliesslichkeit nicht ganz absolut, indem andere Personen zur Prozessvertretung dort zugelassen sind, wo gesetzliche Bestimmungen es vorsehen. Das ist beispielsweise der Fall bei Streitsachen, die der endgültigen Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterstehen, bei Streitigkeiten vor den Arbeitsgerichten und in der Jugendrechtspflege. In bezug auf Ausnahmen sei auch auf Artikel 49 verwiesen.

II. Der Fürsprecher, Artikel 3 bis 7

Der II. Abschnitt mit dem Titel «Der Fürsprecher» behandelt die Anforderungen, die ausbildungsmässig und in persönlicher Hinsicht zu erfüllen sind, um das Fürsprecherpatent und damit das Recht zur Ausübung des Anwaltsberufes zu erlangen. Wie schon das Advokatengesetz von 1840 für die Patentierung zum Fürsprecher universitäre Ausbildung verlangt, so ist und bleibt der Beruf des Fürsprechers auch nach dem neuen Gesetz ein akademischer Beruf.
Ursprünglich regelte das Gesetz über die Advokaten weitgehend auch das Prüfungswesen, sah aber ebenfalls schon die Einsetzung einer Prüfungskommission durch das Obergericht und die Patentierung durch dasselbe vor. Durch das heute noch geltende Dekret vom 10. April 1858 betreffend die Erlassung eines Prüfungsreglementes für die Fürsprecher – das Dekret stützt sich auf das eben-

falls noch in Kraft stehende Gesetz vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens – wurde der Regierungsrat zum Erlass des Reglementes über die Prüfung und Patentierung der Fürsprecher ermächtigt.
Das neue Gesetz weist den Erlass des Prüfungsreglementes in Artikel 4 Absatz 1 ebenfalls dem Regierungsrat zu. Gemäss Absatz 2 ordnet das Prüfungsreglement auch die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Damit soll zwei Erscheinungen der letzten Jahre Rechnung getragen werden. Zum einen hat die Zahl der Fürsprecherkandidaten sehr stark zugenommen. Sodann sind in den letzten Jahren neuere Rechtsbereiche öffentlich-rechtlichen Charakters in den Vordergrund getreten (Bauwesen, Raumplanung, Gewässerschutz). Die Regelung der Zusammensetzung der Prüfungskommission im Prüfungsreglement erlaubt eine flexible Anpassung sowohl in bezug auf die Zahl der Kommissionsmitglieder als auch hinsichtlich des Beizuges von Prüfungsexperten aus Verwaltung und Verwaltungsjustiz. Mit dem Gesetz über die Fürsprecher kann das erwähnte Dekret vom 10. April 1858 aufgehoben werden.
Die Umschreibung der Voraussetzungen für die Patenterteilung (Art. 3) und die Vereidigung (Art. 5) entsprechen dem bisherigen Recht.
Die gerichtliche Vertretung durch Fürsprecherkandidaten (Art. 6) ist gegenwärtig im Reglement des Obergerichts vom 14. September 1918 geregelt. Die Kompetenz zum Erlass dieses Reglementes ist einerseits in Artikel 420 Absatz 2 der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918 und anderseits in Artikel 45 Absatz 2 des Strafverfahrens des Kantons Bern vom 20. Mai 1928 enthalten. Mit dem neuen Gesetz können diese Kompetenznormen und auch das erwähnte Reglement vom 14. September 1918 aufgehoben werden.
Artikel 7 regelt die Zulassung ausserkantonaler Anwälte zur Ausübung des Fürsprecherberufes im Kanton Bern. Der Fürsprecherberuf gehört zu den wissenschaftlichen Berufsarten im Sinne von Artikel 33 der Bundesverfassung. Den Kantonen bleibt es nach der erwähnten Verfassungsbestimmung anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufe von einem Fähigkeitsausweis abhängig zu machen. Gemäss Artikel 5 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung sind Personen, welche den wissenschaftlichen Berufsarten angehören und welche von einem Kanton den Befähigungsausweis erlangt haben, befugt, ihren Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben.
Von Bundesverfassungs wegen muss der Kanton Bern daher ausserkantonale Anwälte, die einen Fähigkeitsausweis eines andern Kantons besitzen, zur Berufsausübung im Kanton Bern zulassen. Ausser dem Fähigkeitsausweis darf aber auch verlangt werden, dass der ausserkantonale Anwalt wie der bernische Anwalt den zur Ausübung des Berufes erforderlichen guten Ruf geniesst.
Die Zulassung ausserkantonaler Anwälte im Kanton Bern erfolgt zur Zeit gemäss Reglement des Obergerichtes vom 17. November 1933 über die ausserkantonalen Anwälte. Sache des Obergerichtes wird es auch künftig sein, die Einzelheiten der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung durch Reglement zu ordnen.

III. Die Pflichten des Fürsprechers, Artikel 8 bis 15

Der Grundsatz der Ausschliesslichkeit der Prozessvertretung findet im III. Abschnitt mit dem Titel «Die Pflichten des Fürsprechers» ein weiteres, wichtiges Korrelat. Dem Fürsprecher wird zur Pflicht gemacht, sich nicht nur in seiner Berufsausübung, sondern auch in seinem sonstigen Verhalten um ein standeswürdiges Benehmen zu bemühen, d. h. um ein Benehmen, das beim Bürger Achtung und Vertrauen schafft und erhält (Art. 8). Achtung und Vertrauenswürdigkeit im Volk müssen tragende Elemente der Advokatur als Institution im Rahmen der Rechtspflege sein. Der Erhaltung dieser tragenden Elemente dienen die drei Gebote der unabhängigen Berufsausübung, der Treue und Verschwiegenheit und der gewissenhaften Berufsausübung (Art. 9–11), aber auch die Pflicht zur Übernahme amtlicher Prozessvertretungen sowie die Verbote der Vertretung entgegengesetzer Interessen und der aufdringlichen Werbung (Art. 12–14). Die gesetzlichen Pflichten des Fürsprechers werden ergänzt durch die Standesregeln des Bernischen Anwaltsverbandes, die weiterhin bestehen bleiben und Richtschnur des Anwaltes für sein berufliches und kollegiales Verhalten sein sollen.
Artikel 9 Absatz 1 umschreibt in allgemeiner Form das Gebot der Unabhängigkeit in der Ausübung des Anwaltsberufes. In Verdeutlichung dieses Gebotes verbietet Absatz 2 dem Fürsprecher ausdrücklich, tätig zu sein, wenn rechtliche Bindungen mit einem Dritten auf die Besorgung der ihm anvertrauten Geschäfte Einfluss haben könnten. Der Fürsprecher kann also beispielsweise nicht im Auftragsverhältnis von Rechtsschutz- oder Treuhandgesellschaften für Klienten dieser Gesellschaften tätig sein, denn hier wäre er nicht so sehr vom Willen des gerichtlich zu Vertretenden als vielmehr von den Weisungen und Anordnungen der betreffenden Gesellschaften abhängig, denen er als von ihnen Beauftragter über die Geschäftsbesorgung Rechenschaft ablegen müsste. Dies wird in Absatz 3 noch besonders unterstrichen, indem auch die Ausübung des Anwaltsberufes in der Form einer juristischen Person wie auch in der Form einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ausgeschlossen ist. Einmischungen anderer Personen in das Vertrauensverhältnis zwischen Klient und Fürsprecher sollen strikte verhindert werden. Etwas anderes ist es indessen, wenn der Fürsprecher als Beamter oder als Angestellter einer privaten Unternehmung für seinen Arbeitgeber vor Gericht auftritt. Hier ist der Arbeitgeber Mandant.
Treue und Verschwiegenheit sowie gewissenhafte Berufsausübung (Art. 10, 11) stellen ebenso grundlegende wie selbstverständliche Pflichten des Fürsprechers dar, desgleichen, dass der Fürsprecher ein Mandat ablehnen muss, wenn er in bezug auf einen andern Klienten entgegengesetzte Interessen vertreten müsste (Art. 13). Gewissenhafte Berufsausübung bedeutet aber auch, dass der Fürsprecher, wie dies in Artikel 11 Absatz 2 gesagt wird, seinen Auftraggeber von offensichtlich aussichtsloser Prozessführung abhalten und auch sonst, wenn immer möglich, danach trachten soll, Streitigkeiten auf gütlichem Wege zu erledigen. Zur gewissenhaften Berufsausübung gehört aber nicht minder, dass der Fürsprecher trölerische und mutwillige Prozessführungen unterlässt. Es ist Sache der Aufsichtsbehörden, derartigen Erscheinungen mit den gegebenen disziplinarischen Mitteln entgegenzutreten.

Unabdingbare Korrelate zur Ausschliesslichkeit der Prozessvertretung sind die Übernahme der amtlichen Verteidigung in Strafsachen und die Vertretung in der unentgeltlichen Prozessführung in Zivil- und Verwaltungssachen (Art. 12). Diese Pflicht entfällt nur aus zwingenden Gründen, wobei der den Fürsprecher beauftragende Richter über die Stichhaltigkeit der Gründe entscheidet. Als zwingend sind Gründe anzusehen, welche die Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Fürsprechers in Frage stellen, aber auch andere Gründe, wie Krankheit oder Militärdienst, können in Betracht fallen.
Das Verbot der Werbung gemäss Artikel 14 hängt mit dem Gebot des standeswürdigen Verhaltens zusammen. Nach den Standesregeln ist dem Fürsprecher jeder Kundenfang und die Ankündigung unentgeltlicher Beratungen untersagt. Unter Werbung sind aber nicht etwa nur Hinweise auf das Anwaltsbüro in Form von Zeitungsinseraten zu verstehen, Werbung kann vielmehr auch in Erklärungen zuhanden der Medien im Zusammenhang mit bestimmten Prozessverfahren bestehen. Die Standesregeln erlauben dem Fürsprecher Presseerklärungen für seine Partei nur dann, wenn dies unbedingt nötig ist. Eine derart einschneidende Beschränkung bezüglich öffentlichen Verlautbarungen entspricht indessen nicht der herrschenden bundesgerichtlichen Praxis.
Anerkanntermassen geniesst auch der freiberuflich tätige Anwalt grundsätzlich den Schutz der Handels- und Gewerbefreiheit gemäss Artikel 31 der Bundesverfassung. Als «Diener des Rechtes» und «Mitarbeiter der Rechtspflege», wie er etwa qualifiziert wird, hat der Anwalt bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aber doch gewisse, dieser besonderen Stellung entsprechende Schranken zu beachten, insbesondere hat er bei seiner Tätigkeit Würde und Ansehen des Anwaltsstandes zu wahren.
Der Anwalt kann sich aber nicht nur auf die Handels- und Gewerbefreiheit berufen, mitzuberücksichtigen sind vielmehr auch weitere verfassungsmässige Grundrechte, wie namentlich die Meinungsäusserungsfreiheit und die Pressefreiheit. Als «Mitarbeiter der Rechtspflege» ist der Anwalt durchaus berechtigt, und wenn das Interesse seines Klienten es gebietet, sogar verpflichtet, Kritik an der Rechtspflege zu üben und allfällige Missstände aufzuzeigen. Sodann wird man dem Anwalt zugestehen müssen, dass er sich zur Wehr setzen kann, wenn er seiner Prozessführung wegen angegriffen wird. Je nach den Umständen ist dabei die Inanspruchnahme der Presse oder allenfalls weiterer Medien gerechtfertigt oder unausweichlich. Wichtig ist dabei, dass der Anwalt nicht wider besseres Wissen handelt und sich keiner ehrverletzender Formen bedient.

IV. Das Honorar des Fürsprechers, Artikel 16 und 17

Die Ausschliesslichkeit der Prozessvertretung berührt auch das Honorar des Fürsprechers. Die Tätigkeit des Fürsprechers ist, wie diejenige des Notars, grundsätzlich entgeltlich. Das bringt auch das geltende Gesetz über die Advokaten in Artikel 12 Absatz 3 zum Ausdruck, wobei die Bestimmung jedoch die Bindung an tarifmässige Gebühren vorsieht. Wie bis anhin wird das Honorar des Fürsprechers für die Prozessführung durch Dekret des Grossen Rates geregelt. Dabei findet der Dekretstarif auch auf Rechtssachen Anwendung, die zwar nicht zu Prozessen führen, trotzdem aber streitige Auseinandersetzungen sind. Die Bemühungen für andere, nicht streitige Rechtssachen sind nach einem Konventionaltarif des Bernischen Anwaltverbandes zu entschädigen. Dieser Konventionaltarif hat sich an den Ansätzen des Dekretstarifes zu orientieren und ist zudem von der Anwaltskammer zu überprüfen. Wie die Rechnung des Notars einer amtlichen Prüfung unterliegt, so kann der Auftraggeber des Fürsprechers dessen Rechnung durch die Anwaltskammer überprüfen lassen (Art. 40–42).
Das Verbot der Beteiligung und der Abtretung gemäss Artikel 17 ist Ausfluss sowohl des Gebotes standeswürdigen Verhaltens als auch der Gebote der Unabhängigkeit und Treue.

V. Die Aufsicht über die Fürsprecher, Artikel 18 bis 43

Besonderes Korrelat der ausschliesslichen Berechtigung zur Prozessvertretung ist die im V. Abschnitt des Gesetzes sehr einlässlich geregelte Aufsicht über die Fürsprecher. Bereits das geltende Gesetz über die Advokaten sieht in Artikel 17 eine recht eingehende Regelung der Aufsicht über die Fürsprecher durch das Obergericht und – heute überholt – teils auch durch den Regierungsrat vor. Durch Artikel 420 Absatz 1 der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918 wurde dem Grossen Rat die Befugnis erteilt, bis zum Erlass eines neuen Gesetzes über die Advokatur auf dem Dekretswege die Bildung einer Anwaltskammer zu beschliessen und ihr die Disziplinaraufsicht über die Fürsprecher zu übertragen. Der Grosse Rat hat von seiner Befugnis durch den Erlass des Dekretes über die Anwaltskammer vom 28. November 1919 Gebrauch gemacht.
Der Gesetzesentwurf übernimmt den wesentlichen Inhalt des Dekretes über die Anwaltskammer und gliedert ihn mit einigen Ergänzungen in knapp-präzisen Neuformulierungen in die drei Unterabschnitte über die Anwaltskammer, die Disziplinaraufsicht und die Festsetzung der Honorarforderung. Neu wird unter der Aufsicht über die Fürsprecher in einem besonderen vierten Unterabschnitt die Befreiung des Fürsprechers von der Schweigepflicht in das Gesetz aufgenommen.
Mit dem neuen Gesetz werden Artikel 420 Absatz 1 der Zivilprozessordnung und das Dekret über die Anwaltskammer hinfällig.

1. Die Anwaltskammer Artikel 18–29

Die Bestimmungen über die Anwaltskammer enthalten weitgehend deren bisheriges Organisationsrecht. Der Zuständigkeitsbereich (Art. 18) wird erweitert, indem der Anwaltskammer der Entscheid über Gesuche um Befreiung von der Schweigepflicht nach Artikel 43 übertragen wird.
Eine Neuerung enthält Artikel 19 Absatz 3. Nach der geltenden Regelung setzt sich die Anwaltskammer aus dem Präsidenten des Obergerichtes als Vorsitzendem von Amtes wegen und acht Mitgliedern zusammen; vier Mitglieder sind im Kanton Bern niedergelassene, praktizierende Anwälte und vier Mitglieder Gerichtspersonen, in der Regel Richter. Auch weiterhin sollen der Anwaltskammer vier im Kanton Bern niedergelassene und hier den Anwaltsberuf ausübende Für-

sprecher angehören, wobei ein Fürsprecher französischer Muttersprache sein soll. Neu ist jedoch die Zusammensetzung der vier Gerichtspersonen, indem einerseits auch Staatsanwälte der Kammer angehören können, anderseits aber der Präsident des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts, d.h. der Präsident des Gesamtgerichtes, von Amtes wegen der Anwaltskammer angehören wird. Auch eine der Gerichtspersonen hat französischer Muttersprache zu sein. Die Einsitznahme des Präsidenten des Verwaltungs- und Versicherungsgerichtes in der Anwaltskammer rechtfertigt sich im Hinblick auf die Stellung dieses Gerichtes in der bernischen Rechtspflege und aus der Tatsache, dass die Anwaltskammer verwaltungsrechtliche Bestimmungen anzuwenden hat, damit im Zusammenhang aber auch deshalb, weil es gegen Entscheide der Anwaltskammer wie bis anhin keine kantonale Beschwerdeinstanz gibt, sondern nur noch die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht offen steht. Eine weitere Änderung gegenüber der bisherigen Regelung enthält sodann Artikel 23, indem für Ausstand und Ablehnung nicht mehr die etwas veralteten Bestimmungen der Zivilprozessordnung, sondern die hier angemesseneren Regeln des Strafverfahrens anwendbar sein sollen.

2. Disziplinaraufsicht, Artikel 30 bis 39

Die Artikel 30 bis 39 enthalten das Disziplinarrecht im eigentlichen, engeren Sinne. Der Umfang der Aufsicht (Art. 30) sowie Meldung und Beschwerde (Art. 31) entsprechen dem bisherigen Recht. Eine Änderung besteht darin, dass der Private im Disziplinarverfahren nur Partei ist, wenn er ausdrücklich erklärt, Parteirechte ausüben zu wollen, was in bezug auf die Belastung mit Verfahrens- und Parteikosten von Bedeutung ist (Art. 31 Abs. 2). Das Verfahren wird grundsätzlich von Amtes wegen durchgeführt, doch soll von der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens in offensichtlich unbegründeten Fällen abgesehen werden können (Art. 32; Art. 34 Abs. 1). Die Verhandlungen der Anwaltskammer sind nicht öffentlich, die Beratungen sind geheim (Art. 33).
Die Disziplinarstrafen des Artikels 36 entsprechen der Art nach Artikel 17 des geltenden Gesetzes über die Advokaten. Das völlig überholte Bussenmaximum von bisher 300 Franken wird neu auf 10000 Franken angesetzt. Bisher konnte auf Einstellung in der Berufsausübung bis zu einem Jahr erkannt werden, neu beträgt die Einstellung mindestens einen Monat und höchstens zwei Jahre.
Das geltende Gesetz über die Advokaten sieht in Artikel 18 vor, dass das Obergericht in seinem Jahresbericht über den Bestand der Advokaten und über die während des Jahres verhängten Ordnungsstrafen sowie über Fälle von Patententzug berichten soll. Die Veröffentlichung von Patententzügen und Einstellungen in der Berufsausübung ist gesetzlich nicht vorgesehen. In Artikel 37 des Gesetzesentwurfes wird die Veröffentlichung des Patententzuges im Amtsblatt – gemeint ist das Amtsblatt des Kantons Bern wie auch das Feuille officiel du Jura bernois – zwingend vorgesehen. Dagegen sollen der Entzug der Berufsausübungsbewilligung und die temporäre Einstellung in der Berufsausübung nur veröffentlicht werden, wenn es als geboten erscheint. In allen Fällen ist jedoch der Entzug der Berufsausübungsbewilligung und die Einstellung im Beruf in bezug auf ausserkantonale Anwälte der Behörde, die den Fähigkeitsausweis ausgestellt hat, schriftlich mitzuteilen (Abs. 2, 3). Über diese Veröffentlichungen hinaus soll die Anwaltskammer zudem die Öffentlichkeit über ein Disziplinarverfahren unterrichten können, sofern die öffentlichen Interessen es gebieten (Art. 39).
Keine gesetzliche Bestimmung besteht auch für die Verjährung von Disziplinarvergehen. Artikel 38 schliesst diese Lücke.

3. Festsetzung der Honorarforderung; Artikel 40 bis 42

Die Festsetzung der Honorarforderung des Fürsprechers durch die Anwaltskammer war schon bisher möglich; die Artikel 40 bis 42 geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

4. Befreiung von der Schweigepflicht, Artikel 43

Gehört die Schweigepflicht auch zum «eisernen Bestand» anwaltlicher Pflichten, so kann doch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Entbindung des Fürsprechers vom Berufsgeheimnis unter Umständen einem zwingenden Erfordernis entspricht, nämlich dann, wenn die persönlichen Interessen des Fürsprechers an der Bekanntgabe jene des Auftraggebers an der Geheimhaltung derart überwiegen, dass die Schweigepflicht nicht mehr zumutbar ist. Wann die Schweigepflicht nicht mehr zumutbar ist, wird in Absatz 2 von Artikel 43 in keineswegs abschliessender Weise erläutert. Für die Offenbarung kommen aber nur persönliche Interessen des Fürsprechers und nicht auch öffentliche Interessen in Frage.
Bisher fehlte eine gesetzliche Vorschrift, die ermöglicht hätte, den Anwalt gegen den Willen des Auftraggebers von der Schweigepflicht zu entbinden. Artikel 43 will diese Möglichkeit schaffen. Dem Schutz des Auftraggebers dient die Vorschrift von Absatz 3, dass nur der Fürsprecher persönlich um Befreiung von der Schweigepflicht ersuchen kann und dass dem Auftraggeber Gelegenheit gegeben wird, zum Befreiungsgesuch Stellung nehmen zu können.

VI. Verlust und Wiederherstellung der Befugnis zur Prozessvertretung; Artikel 44 bis 46

Schweizerbürgerrecht und Handlungsfähigkeit sind Voraussetzungen für die Erteilung des Fürsprecherpatentes und der Berufsausübungsbewilligung. Der Verlust der einen oder andern dieser Voraussetzungen muss zum Erlöschen des Patentes oder der Berufsausübungsbewilligung führen.
Die an die ausschliessliche Prozessführung zu stellenden hohen Anforderungen verlangen, dass die Befugnis zur Prozessvertretung auch unabhängig von einer spezifischen Berufspflichtverletzung muss entzogen werden können. Das Geschäftsgebaren wie auch ausserberufliches Verhalten können Würde und Ansehen des Fürsprecherstandes derart nachhaltig verletzen, dass der betreffende Patentinhaber für die Ausübung des Fürsprecherberufes schlechthin untragbar wird.

VII. Strafbestimmungen; Artikel 47

Die grundsätzlich ausschliessliche Prozessvertretung durch den Fürsprecher erfordert, dass der unbefugten Ausübung anwaltlicher Tätigkeiten und der Anmassung anwaltlicher Titel begegnet wird.

VIII. Schlussbestimmungen, Artikel 48 bis 50

Im Zusammenhang mit der Ausschliesslichkeit der Prozessvertretung drängt sich die Statuierung von zwei besonderen Ausnahmen auf, die in die beiden betreffenden Erlasse eingebaut werden sollen.

a Nach dem neuen Artikel 290 ZGB hat die Vormundschaftsbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle auf Gesuch dem andern Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise und unentgeltlich zu helfen, wenn Vater oder Mutter die Unterhaltspflicht nicht erfüllt. Die Vollstreckung eines Unterhaltsbeitrages erfolgt nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Die Vollstreckung nach diesem Gesetz erfordert gelegentlich auch gerichtliche Zwischenverfahren, wie namentlich das Rechtsöffnungsverfahren. Inkassohilfe in geeigneter Weise schliesst sicher auch die notwendigen rechtlichen Vorkehren und damit auch die Prozessvertretung in den gerichtlichen Zwischenverfahren ein.
Artikel 290 ZGB verlangt aber auch, dass die Hilfe unentgeltlich geleistet wird. Die Kantone haben also von Bundesrechts wegen dafür besorgt zu sein, dass dem Unterhaltsberechtigten aus der Inkassohilfe keine Kosten entstehen. Dem widerspräche offensichtlich der Zwang zum Beizug eines Anwaltes.
Die Inkassohilfe gemäss Artikel 290 ZGB ist im Kanton Bern durch das Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder näher ausgestaltet worden. Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes statuiert die bundesrechtlich umschriebene Inkassohilfe und gewährt diese Hilfe zeitlich, wenn sich das Kind bei Erreichen der Mündigkeit noch in Ausbildung befindet, bis die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Über das Bundesrecht hinausgehend kann nach der erwähnten kantonalen Gesetzesvorschrift die Inkassohilfe aber auch dem obhutsberechtigten Elternteil für seinen eigenen Unterhaltsanspruch gewährt werden. Absatz 2 von Artikel 1 sieht sodann vor, dass der Gemeinderat die Inkassohilfe mit Genehmigung des kantonalen Jugendamtes einer andern Behörde, einem regionalen Sozialdienst oder einer gemeinnützigen Stelle übertragen kann.
Zur Sicherstellung des Unterhaltsanspruches des Kindes sieht das ZGB in den Artikeln 291 und 292 noch weitere Massnahmen vor. Wenn die Eltern die Sorge für das Kind vernachlässigen, kann der Richter gemäss Art. 291 ihre Schuldner anweisen, die Zahlungen ganz oder zum Teil an den gesetzlichen Vertreter des Kindes zu leisten. Sodann bestimmt Artikel 292, dass der Richter die Eltern verpflichten kann, für die zukünftigen Unterhaltsbeiträge angemessene Sicherheit zu leisten, wenn sie beharrlich die Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht vernachlässigen oder anzunehmen ist, dass sie Anstalten zur Flucht treffen oder ihr Vermögen verschleudern oder beiseite schaffen. Im Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder wird daher ein neuer Artikel 1 *a* aufgenommen, der die Prozessvertretung in den vorerwähnten Fällen auch der Vormundschaftsbehörde oder einer vom Gemeinderat beauftragten andern Behörde oder Stelle einräumt.
Nicht auszuschliessen ist, dass für die mit der Inkassohilfe befassten Behörden oder Stellen ein Fürsprecher handelt. Es dürfte klar sein, dass für solche Fälle die Vorschriften über die Unabhängigkeit nach Artikel 9 und über das Honorar gemäss den Artikeln 16 und 17 nicht zur Anwendung kommen.

b Eine weitere Ausnahme wird für das Verfahren vor der Kantonalen Rekurskommission vorgesehen. Es entspricht jahrzehntelanger und auch durch Entscheide des Verwaltungsgerichtes bestätigter Praxis, dass in bezug auf das Steuerwesen im Rekursverfahren die zwingende Prozessvertretung durch den Fürsprecher nicht Platz greift. Um mit dem neuen Gesetz über die Fürsprecher diese bewährte Praxis nicht in Frage zu stellen, soll im Dekret betreffend die Kantonale Rekurskommission vom 6. September 1956 eine Änderung von Artikel 15 und ein neuer Artikel 15 *a* aufgenommen werden. Danach kann der Steuerpflichtige im Rekursverfahren vor der Kantonalen Rekurskommission auch durch Personen vertreten werden, die nicht im Besitze eines Fürsprecherpatentes sind. Vor dem Verwaltungsgericht, bei dem gegen Entscheide der Rekurskommission Beschwerde geführt werden kann, steht die Prozessvertretung jedoch nach wie vor nur den Fürsprechern zu.

Bern, 24. Februar 1983/6. Juli 1983

Der Justizdirektor: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Fürsprecher

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die Prozessvertretung

Begriff

Art. 1 [1]Wer eine Partei vor Gericht oder vor einer Verwaltungsjustizbehörde vertritt oder verbeiständet, ist Prozessvertreter.

[2] Die berufsmässige Vorbereitung von gerichtlichen Verfahren für einen Auftraggeber ist der Prozessvertretung gleichgestellt.

Ausschliesslichkeit

Art. 2 [1]Zur Prozessvertretung vor bernischen Zivil- und Strafgerichten sowie vor Verwaltungsjustizbehörden ist berechtigt, wer das bernische Fürsprecherpatent besitzt oder im Kanton Bern zur Ausübung des Anwaltsberufs zugelassen ist.

[2] Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften in Gesetzen und Dekreten, die andere Personen zur Prozessvertretung ermächtigen.

II. Der Fürsprecher

1. Fürsprecherpatent
1.1 Patenterteilung

Art. 3 Das Obergericht erteilt das bernische Fürsprecherpatent an Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die gut beleumdet und handlungsfähig sind, die Fürsprecherprüfung bestanden haben und vereidigt sind.

1.2 Fürsprecherprüfung

Art. 4 [1]Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Fürsprecherprüfung. Er hört das Obergericht, das Verwaltungs- und Versicherungsgericht, die Universität und den Bernischen Anwaltsverband an.

[2] Das Prüfungsreglement ordnet die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Wahl ihrer Mitglieder und bestimmt Gegenstand und Durchführung der Prüfung sowie die Prüfungsgebühren.

1.3 Vereidigung

Art. 5 [1]Zur Patentierung legt der Fürsprecher vor dem Obergericht folgenden Eid ab:
«Ich schwöre, die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze des Staates zu befolgen, die mir anvertrauten Interessen gewissenhaft zu wahren und bei der Rechtspflege redlich mitzuwirken, so wahr mir Gott helfe.»

[2] Anstelle des Eides kann folgendes Gelübde abgelegt werden: «Ich gelobe auf meine Ehre und mein Gewissen, die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze des Staates zu befolgen, die mir anvertrauten Interessen gewissenhaft zu wahren und bei der Rechtspflege redlich mitzuwirken.»

2. Fürsprecherkandidaten

Art. 6 [1] Ein Fürsprecherkandidat kann vom Fürsprecher, der ihm die für das Fürsprecherexamen verlangte praktische Ausbildung vermittelt, zur Prozessvertretung ermächtigt werden.

[2] In amtlichen Prozessvertretungen muss der Richter zustimmen.

[3] Die Prozesshandlungen des Kandidaten gelten als solche des ermächtigenden Fürsprechers.

[4] Die für jede einzelne Verhandlung schriftlich zu erteilende Ermächtigung berechtigt den Kandidaten, die Partei zu vertreten oder zu verbeiständen und an der Verhandlung ein Rechtsmittel einzulegen, schliesst aber aus, Rechtsschriften zu unterzeichnen oder Rechtsmittel schriftlich einzulegen.

[5] Erachtet der Richter die Anwesenheit des Fürsprechers als geboten, so kann er sie anordnen.

[6] Bei Pflichtverletzung kann die Anwaltskammer dem Kandidaten das Recht zur Prozessvertretung entziehen.

3. Berufsausübungsbewilligung

Art. 7 [1] Die Berufsausübungsbewilligung wird einem Schweizerbürger erteilt, der gut beleumdet und handlungsfähig ist, mit einem ausserkantonalen Fähigkeitsausweis die berufliche Eignung nachweist und in seiner bisherigen Tätigkeit als Anwalt weder erheblich noch wiederholt diszipliniert worden ist.Disziplinarmassnahmen, die mehr als zehn Jahre zurückliegen, fallen ausser Betracht.

[2] Der Gesuchsteller hat auf Aufforderung hin ein Zeugnis seiner bisherigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

[3] Eine allgemeine Bewilligung erteilt das Obergericht, die auf ein einzelnes Verfahren beschränkte der Obergerichtspräsident.

[4] Der Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung ist in Recht und Pflicht dem bernischen Fürsprecher gleichgestellt, soweit das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

III. Die Pflichten des Fürsprechers

Standeswürdiges Verhalten

Art. 8 [1] Der Fürsprecher hat in seinem Beruf und in seinem sonstigen Verhalten der Achtung und der Vertrauenswürdigkeit gerecht zu werden, wie sein Stand sie voraussetzt.

[2] Er befolgt die allgemein anerkannten Regeln seines Berufsstandes und des kollegialen Verhaltens.

Unabhängigkeit

Art. 9 [1] Der Fürsprecher übt seinen Beruf unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung aus. Er darf mit andern Fürsprechern ein Mitarbeiterverhältnis begründen.

[2] Der Fürsprecher darf in Form der einfachen Gesellschaft oder Kollektivgesellschaft mit andern Fürsprechern und Notaren ein gemeinsames Büro führen.

[3] Übernahme und Ausübung des Mandates sind ihm untersagt, wenn er mit Dritten in einem Rechtsverhältnis steht oder nachträglich ein solches eingeht, das seine Unabhängigkeit beeinträchtigt.

Treue und Verschwiegenheit

Art. 10 [1] Der Fürsprecher schuldet seinem Auftraggeber Treue und Verschwiegenheit.

[2] Die gleiche Schweigepflicht gilt für seine Angestellten; er hat sie hierüber zu belehren.

[3] Ihm anvertrautes Gut bewahrt er so auf, dass er es jederzeit zurückgeben kann.

[4] Das Verrechnungs- und Retentionsrecht bleibt vorbehalten.

Gewissenhafte Berufsausübung

Art. 11 [1] Der Fürsprecher wahrt die Interessen seines Auftraggebers nach Recht und Billigkeit und besorgt das ihm Anvertraute gewissenhaft.

[2] Er soll seinen Auftraggeber abhalten, offensichtlich aussichtslose Prozesse zu führen, und dahin wirken, Streitigkeiten gütlich beizulegen.

Amtliche Prozessvertretung

Art. 12 [1] Der Fürsprecher ist verpflichtet, amtliche Verteidigungen und Prozessvertretungen in unentgeltlicher Prozessführung zu übernehmen.

[2] Bei Nachweis stichhaltiger Gründe entfällt die Pflicht. Der ernennende Richter entscheidet.

[3] Der Fürsprecher besorgt den ihm zugewiesenen Auftrag gleich gewissenhaft wie andere Aufträge.

Verbot der Vertretung entgegengesetzter Interessen

Art. 13 Der Fürsprecher muss einen Auftrag ablehnen, wenn er in gleichem Sachzusammenhang einen andern Auftraggeber mit entgegenstehenden Interessen bereits beraten hat oder wenn er die Interessen eines Dritten, die er zu wahren betraut ist, beeinträchtigen könnte.

Verbot aufdringlicher Werbung

Art. 14 [1] Dem Fürsprecher ist aufdringliche Werbung verboten.

[2] Er darf für die Vermittlung von Aufträgen Rechtsuchender ein Entgelt, in was es auch bestehe, weder versprechen oder leisten noch entgegennehmen.

[3] Er hat alles zu vermeiden, was ihn dem Verdacht aussetzen könnte, Aufsehen zu erregen oder sich anzupreisen.

Aufbewahrung der Akten

Art. 15 Der Fürsprecher hat die Akten während zehn Jahren aufzubewahren.

IV. Das Honorar des Fürsprechers

Gebührentarif

Art. 16 [1] Das Honorar des Fürsprechers für streitige Rechtssachen regelt ein Dekret des Grossen Rates.

[2] Für die nicht streitigen Rechtssachen stellt der Bernische Anwaltsverband einen Konventionaltarif auf, der sich an die Bewertungsgrundsätze des Dekretes zu halten hat und von der Anwaltskammer zu überprüfen ist.

Verbot der Beteiligung und Abtretung

Art. 17 [1] Dem Fürsprecher ist jede Abrede verboten, den erstreitbaren Betrag ganz oder teilweise als Honorar zu beanspruchen oder zum vorneherein die Kosten bei ungünstigem Prozessverlauf auf sich zu nehmen.

[2] Der Fürsprecher darf sich die streitigen Forderungen weder abtreten noch verpfänden lassen.

V. Die Aufsicht über den Fürsprecher

1. Die Anwaltskammer

Zuständigkeit

Art. 18 [1] Die Anwaltskammer
- übt die Disziplinaraufsicht über die praktizierenden Fürsprecher aus;
- beurteilt Gesuche um Festsetzung der Honorarforderung;
- entscheidet über Gesuche um Befreiung von der Schweigepflicht;
- entscheidet über Entzug und Wiedererteilung des Fürsprecherpatentes und der Berufsausübungsbewilligung.

[2] Sie äussert sich zu Entwürfen von Gesetzen, die den Anwaltsstand berühren.

Zusammensetzung

Art. 19 [1] Die Anwaltskammer besteht aus dem Vorsitzenden sowie acht Mitgliedern und acht Ersatzmitgliedern.

[2] Vorsitzender ist der Präsident des Obergerichtes oder ein vom Obergericht bezeichneter Oberrichter.

Antrag des Regierungsrates

[3] Der Präsident des Verwaltungs- und Versicherungsgerichtes gehört ihr von Amtes wegen an. Drei weitere Mitglieder sind Richter, vier Mitglieder sind im Kanton Bern niedergelassene praktizierende Fürsprecher. Ein Richter und ein Fürsprecher sind französischer Muttersprache. Gleiches gilt für die Ersatzmitglieder.

[4] Sekretär ist der Obergerichtsschreiber oder ein Kammerschreiber des Obergerichts. Seine Pflichten umschreibt ein Reglement.

Wahl

Art. 20 [1] Wahlbehörde ist das Obergericht.

[2] Jene Mitglieder und Ersatzmitglieder, die praktizierende Fürsprecher sind, wählt das Obergericht gestützt auf Zweiervorschläge des Bernischen Anwaltsverbandes.

Art. 21 gestrichen.

Amtsdauer

Art. 22 [1] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; einmalige Wiederwahl ist möglich.

[2] Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer getroffen.

Ausstand und Ablehnung

Art. 23 [1] Ausstand und Ablehnung beurteilen sich nach dem bernischen Gesetz über das Strafverfahren.

[2] Über die Ablehnung des Vorsitzenden oder einzelner Mitglieder entscheidet die Anwaltskammer, über die Ablehnung der Anwaltskammer das Plenum des Obergerichts unter Ausschluss der Oberrichter der Anwaltskammer.

[3] Der Vorsitzende bezeichnet den Vertreter eines Mitgliedes, das verhindert, in Ausstand getreten oder abgelehnt ist, sowie den Vertreter des Sekretärs.

[4] Der Vorsitzende kann patentierte Fürsprecher und Richter als ausserordentliche Ersatzmitglieder beiziehen.

Besetzung

Art. 24 [1] Die Anwaltskammer kann gültig verhandeln und beschliessen, wenn nebst dem Vorsitzenden mindestens sechs Mitglieder teilnehmen, in gleicher Zahl Fürsprecher wie Richter.

[2] Der Vorsitzende bestimmt das Mitglied, das gegebenenfalls überzählig ist und den Ausstand zu nehmen hat.

Beratung, Beschlussfassung

Art. 25 [1] Die Anwaltskammer beschliesst in geheimer Beratung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

[2] Sie kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht ein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt.

[3] Der Vorsitzende stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Antrag der Kommission:

[3] Vier Mitglieder sind bernische Richter, vier im Kanton Bern niedergelassene praktizierende Fürsprecher. Ein Richter und ein Fürsprecher sind französischer Muttersprache. Gleiches gilt für die Ersatzmitglieder.

Kosten

Art. 26 [1] In ihrem Entscheid befindet die Anwaltskammer über ihre Kosten.

[2] Sie setzt ihre Gebühren in einem Reglement fest.

[3] Der Unterliegende hat in der Regel die Gebühren und Auslagen zu tragen. Diese können aber auch, wenn es sich rechtfertigt, auf beide Parteien verteilt oder, ist das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt worden, dem Staat auferlegt werden.

[4] Der Unterliegende hat dem Gegner in der Regel die Parteikosten zu ersetzen.

[5] Die Kostenentscheide sind vollstreckbar wie Urteile.

Eröffnung

Art. 27 Die Entscheide der Anwaltskammer sind schriftlich zu begründen und den Parteien mit Gerichtsurkunde zu eröffnen.

Schweigepflicht

Art. 28 Der Vorsitzende, die Mitglieder und der Sekretär haben über Gegenstand und Gang des Verfahrens zu schweigen.

Akteneinsicht

Art. 29 [1] Begehrt ein Dritter Akten einzusehen, so hat er ein Interesse nachzuweisen.

[2] Der Präsident der Anwaltskammer gibt dem von der Einsicht Betroffenen Gelegenheit, sich zum Gesuch zu äussern.

[3] Gegen seinen Entscheid kann binnen 10 Tagen die Anwaltskammer angerufen werden.

2. Disziplinaraufsicht

Umfang der Aufsicht

Art. 30 In ihrer Berufsausübung unterstehen der Disziplinaraufsicht der Anwaltskammer

a die im Kanton Bern niedergelassenen Fürsprecher,

b die praktizierenden Anwälte anderer Kantone für ihre im Kanton Bern ausgeübte Tätigkeit, sofern diese nicht unter die Aufsicht der Behörden eines andern Kantons fällt.

Meldung und Beschwerde

Art. 31 [1] Die Gerichte, Verwaltungs- und Strafuntersuchungsbehörden melden Pflichtverletzungen eines Fürsprechers der Anwaltskammer.

[2] Wer sich durch das Verhalten eines Fürsprechers verletzt fühlt, kann Beschwerde erheben. Er ist im Verfahren nur Partei, sofern er ausdrücklich erklärt, Parteirechte ausüben zu wollen.

[3] Wegen Verletzung der Regeln des kollegialen Verhaltens ist ausschliesslich der sich betroffen fühlende Fürsprecher zur Beschwerde befugt.

Eröffnung des Disziplinarverfahrens

Art. 32 [1] Der Vorsitzende holt beim Fürsprecher eine Stellungnahme zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen ein und eröffnet das Disziplinarverfahren.

[2] Er kann von der Eröffnung absehen, sofern er die Meldung oder Beschwerde als offensichtlich unbegründet erachtet und ihm zwei Mitglieder der Anwaltskammer zustimmen. Der Beschluss ist dem Meldenden oder dem Beschwerdeführer sowie dem Fürsprecher zu eröffnen.

[3] Bei gütlicher Einigung in Beschwerden wegen Verletzung der Regeln des kollegialen Verhaltens entfällt ein Disziplinarverfahren.

Beratungen

Art. 33 Die Beratungen der Anwaltskammer sind geheim.

Beweisführung

Art. 34 [1] Die Anwaltskammer stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

[2] Der Vorsitzende kann die Beweisaufnahme Mitgliedern der Kammer übertragen.

[3] Die Parteien können ihre persönliche Anhörung verlangen.

[4] Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren sind sinngemäss anzuwenden. Beschlagnahme, Haussuchung und Verhaftung sind jedoch ausgeschlossen.

Stellungnahme der Parteien

Art. 35 Nach Abschluss des Beweisverfahrens können die Parteien die Akten einsehen und, je nach Verfügung des Vorsitzenden, sich in schriftlicher Eingabe oder mündlich vor der Anwaltskammer zum Ergebnis des Verfahrens äussern.

Disziplinarstrafen

Art. 36 [1] Der Fürsprecher, der seine Berufspflichten verletzt hat, kann disziplinarisch bestraft werden mit

a Verweis,
b Busse bis zehntausend Franken,
c Einstellung im Beruf für die Dauer von wenigstens einem Monat und höchstens zwei Jahren,
d Entzug des Fürsprecherpatentes oder der Berufsausübungsbewilligung.

[2] Bussen können mit einer andern Disziplinarstrafe verbunden werden.

[3] In leichten Fällen kann, statt bestraft, ermahnt werden.

[4] Die Anwaltskammer führt Kontrolle über die ausgesprochenen Disziplinarstrafen. Diese werden nach zehn Jahren gestrichen.

Antrag der Kommission:

Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Art. 36a Der Fürsprecher kann gegen Entscheide der Anwaltskammer beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen

Veröffentlichung

Art. 37 [1] Der Entzug des Fürsprecherpatentes wird im Amtsblatt veröffentlicht.

[2] Der Entzug der Berufsausübungsbewilligung wird, wenn es als geboten erscheint, veröffentlicht oder den Gerichten und Verwaltungsjustizbehörden des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt. Der ausserkantonalen Behörde, die den Fähigkeitsausweis ausgestellt hat, ist der Entzug der Berufsausübungsbewilligung in allen Fällen schriftlich mitzuteilen.

[3] Für die Einstellung im Beruf ist Absatz 2 sinngemäss anzuwenden.

Verjährung

Art. 38 [1] Die Disziplinarverfolgung verjährt drei Jahre nach der Pflichtverletzung und wird unterbrochen durch jede von der Anwaltskammer ausgehende Verfolgungsmassnahme.

[2] Sie erlischt endgültig fünf Jahre nach der Pflichtverletzung. Stellt diese jedoch eine strafbare Handlung dar, gelten längere Verjährungsfristen des Strafrechts auch für die Disziplinarverfolgung.

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Art. 39 Die Anwaltskammer kann, sofern es die öffentlichen Interessen gebieten, die Öffentlichkeit über ein Disziplinarverfahren unterrichten.

3. Festsetzung der Honorarforderung

Festsetzung auf Gesuch des Auftraggebers

Art. 40 [1] Der Auftraggeber kann die Forderung des Fürsprechers durch die Anwaltskammer auf ihre Angemessenheit und Übereinstimmung mit den Tarifen überprüfen und den Betrag festsetzen lassen. Das gleiche Recht steht der für die Bezahlung der Rechnung haftenden Partei zu.

[2] Beträgt die Forderung weniger als 3000 Franken, so kann die Überprüfung und Festsetzung der Forderung einem von der Anwaltskammer bestellten Ausschuss von drei Mitgliedern übertragen werden, der aus dem Präsidenten sowie einem Richter und einem Fürsprecher besteht.

[3] Der betroffene Fürsprecher ist zur Stellungnahme aufzufordern. Beweis wird nach den Grundsätzen des Disziplinarverfahrens geführt.

[4] Ist die Forderung nicht angemessen oder widerspricht sie den Tarifen, so setzt die Anwaltskammer ihre Höhe fest, sofern nicht die Parteien die Höhe in erlaubter Weise vereinbart haben.

a bei Entzug und Nichtwiedererteilung des Fürsprecherpatentes oder der Berufsausübungsbewilligung;
b bei der Einstellung in der Berufsausübung und bei Bussen von mindestens 1000 Franken.

Disziplinarverfahren, Herabsetzung von Amtes wegen

Art. 41 [1] Verstösst eine offensichtlich unangemessene Forderung gegen die Pflichten des Fürsprechers, eröffnet die Anwaltskammer ein Disziplinarverfahren.

[2] Sie kann alsdann die Forderung des Fürsprechers auch bei verspätetem Gesuch herabsetzen.

Festsetzung auf Gesuch des Fürsprechers

Art. 42 [1] Der Fürsprecher kann, solange er noch nicht Rechnung gestellt hat, um Festsetzung des Honorars und der Auslagen ersuchen.

[2] Das begründete Gesuch hat einen ziffernmässig bestimmten Antrag zu enthalten.

4. Befreiung von der Schweigepflicht

Gründe, Verfahren

Art. 43 [1] Der Fürsprecher kann sich durch die Anwaltskammer von der Schweigepflicht entbinden lassen, wenn seine persönlichen Interessen an der Bekanntgabe jene des Auftraggebers an der Geheimhaltung derart überwiegen, dass die Schweigepflicht nicht mehr zumutbar ist.

[2] Die Schweigepflicht ist insbesondere unzumutbar, wenn sie den Fürsprecher daran hindert, sich in einem gegen ihn geführten Straf- oder Disziplinarverfahren zu verteidigen, Angriffe gegen seine Ehre zurückzuweisen oder einen ungerechtfertigten erheblichen Vermögensnachteil abzuwenden.

[3] Um Befreiung kann ausschliesslich der Fürsprecher ersuchen. Das Gesuch ist dem Auftraggeber zur Stellungnahme zuzustellen.

VI. Verlust und Wiederherstellung der Befugnis zur Prozessvertretung

Erlöschen des Fürsprecherpatentes

Art. 44 [1] Das Fürsprecherpatent oder die Berufsausübungsbewilligung erlischt, wenn der Inhaber das Schweizerbürgerrecht verliert oder dauernd handlungsunfähig wird.

[2] Die Anwaltskammer stellt das Erlöschen von Amtes wegen fest.

Entzug des Fürsprecherpatentes und der Berufsausübungsbewilligung

Art. 45 [1] Die Anwaltskammer entzieht von Amtes wegen das Fürsprecherpatent oder die Berufsausübungsbewilligung, wenn der Inhaber durch sein Geschäftsgebaren oder sein sonstiges Verhalten Würde und Ansehen des Fürsprecherstandes derart schwerwiegend verletzt hat, dass er nicht mehr als ehrenhaft und vertrauenswürdig gelten kann.

[2] Für das Verfahren sind sinngemäss die Vorschriften des Disziplinarverfahrens anwendbar.

Wiedererteilung

Art. 46 [1] Auf Gesuch erteilt die Anwaltskammer das Fürsprecherpatent oder die Berufsausübungsbewilligung, wenn die Gründe des Entzuges wegfallen.

[2] Sie kann die Wiedererteilung mit Weisungen und Auflagen verbinden.

VII. Strafbestimmungen

Art. 47 Durch den Strafrichter wird mit Haft oder Busse bis zu zweitausend Franken bestraft, wer

a die Tätigkeit eines Fürsprechers ausübt, ohne dazu berechtigt zu sein,

b sich ohne Fürsprecherpatent oder ohne ausserkantonalen Fähigkeitsausweis den Titel eines Fürsprechers, Advokaten oder Rechtsanwalts beilegt,

VIII. Schlussbestimmungen

1. Aufhebung und Änderung von Vorschriften

1. Aufhebung von Erlassen

Art. 48 Es werden aufgehoben:

- das Gesetz vom 10. Dezember 1840 über die Advokaten;
- Artikel 420 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern;
- Artikel 45 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern;
- das Dekret vom 10. April 1858 betreffend die Erlassung eines Prüfungsreglementes für die Fürsprecher;
- das Dekret vom 28. November 1919 über die Anwaltskammer;
- das Reglement vom 14. September 1918 betreffend die gerichtliche Vertretung durch Fürsprecherkandidaten;
- das Reglement vom 21. November 1936 betreffend die praktische Ausbildung der Fürsprecherkandidaten.

2. Änderung von Erlassen

Art. 49 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Das Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder vom 6. Februar 1980 wird wie folgt ergänzt:

Parteivertretung

Art. 1a (neu) [1] Zur Prozessvertretung ist auch die Vormundschaftsbehörde oder eine vom Gemeinderat beauftragte andere Behörde oder Stelle befugt.

[2] Dies gilt auch für richterliche Massnahmen im Sinne der Artikel 291 und 292 ZGB.

2. Das Dekret betreffend die Kantonale Rekurskommission vom 6. September 1956 wird wie folgt geändert und ergänzt:

2. Form

Art. 15 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

[3] Unverändert.

2a. Prozessvertretung

Art. 15a (neu) [1] Zur Prozessvertretung des Steuerpflichtigen sind auch Personen befugt, die nicht im Besitze eines Fürsprecherpatentes sind.

[2] Der Prozessvertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

2. Inkrafttreten

Art. 50 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 6. Juli/12. Oktober 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. September 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Burren*

Vortrag
der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung)

A. Ausgangslage

1. Mit der vorgesehenen Teilrevision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG) auf den 1. Januar 1985 soll zum einen die Neuordnung der amtlichen Bewertung realisiert werden, und zwar im Sinne einer einfacheren Aktualisierung der amtlichen Werte durch die Möglichkeit der Anpassung sowie einer konsequenteren Ausrichtung der Bewertung auf den Verkehrswert.
Nach dem sogenannten Hauptrevisionssystem des geltenden Steuergesetzes wird der amtliche Wert aufgrund eines starren Bewertungssystems mit zurückliegender fester Bemessungsbasis festgesetzt. Er gilt grundsätzlich auf unbestimmte Zeit, d. h. bis zur nächsten Hauptrevision (vgl. Art. 54 sowie insbesondere Art. 108 und 109 StG). Mit dem Erlass eines entsprechenden Dekretes beschloss der Grosse Rat letztmals im Februar 1973, auf den 1. Januar 1975 eine Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke durchzuführen. Das Dekret regelt zudem das Verfahren und enthält die konkreten Bewertungsgrundsätze. Die heute geltenden amtlichen Werte sind allesamt aufgrund des erwähnten Hauptrevisionsdekretes festgesetzt.
Bereits in ihrem Bericht an den Grossen Rat über die Durchführung und Ergebnisse der Hauptrevision auf den 1. Januar 1975 vom März 1977 wies die Finanzdirektion des Kantons Bern auf gewichtige Mängel des Hauptrevisionssystems hin: Die Bemessung muss auf «während einer längeren Zeitspanne geltende Verhältnisse» (Art. 54 Abs. 1 StG) abstellen, d. h. auf eine zurückliegende, längere Periode (für die Hauptrevision per 1. Januar 1975 gemäss Art. 20 bzw. 14 des Dekretes auf die Periode 1968 bis 1972 für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke und auf die Periode 1963 bis 1972 für landwirtschaftliche Grundstücke). Dieses Bemessungssystem kann bei stabilen wirtschaftlichen Verhältnissen zu vertretbaren Ergebnissen führen, bringt jedoch bei starken preislichen Schwankungen im Grundstückverkehr teilweise unbefriedigende Resultate. Es darf im heutigen Zeitpunkt ohne weiteres gesagt werden, dass die nach dem erwähnten Bewertungssystem festgesetzten amtlichen Werte nicht mehr aktuell sind, weil sie im allgemeinen den tatsächlich bezahlten Kaufpreisen nicht mehr entsprechen. Seit der letzten Hauptrevision werden am 1. Januar 1985 immerhin zehn Jahre verflossen sein. Insbesondere für Wohn- und Geschäftsliegenschaften wurden die neuen amtlichen Werte dekretsgemäss (Art. 21) weitgehend ohne Durchführung von Augenscheinen mittels prozentualen Zuschlägen ermittelt, was zu Verzerrungen und damit Rechtsungleichheiten führte. Nicht zuletzt bedingt eine Hauptrevision in der bisher angewandten Form einen ausserordentlich grossen zeitlichen, personellen und finanziellen Aufwand.
Auf die bereits im erwähnten Bericht der Finanzdirektion dargestellten Mängel des geltenden Bewertungssystems wurde ebenfalls anlässlich der Steuergesetzrevision 1981 von verschiedener Seite hingewiesen und eine sachgemässere Lösung verlangt. Die Kritiker erhielten das Versprechen, man werde das geltende System der amtlichen Bewertung überprüfen und allenfalls neu ordnen. Im Vordergrund steht dabei ein Systemwechsel in verfahrensmässiger Hinsicht, der Hauptrevisionen nach bisheriger Art unnötig macht.
Eine speziell dafür eingesetzte Fachkommission hat im letzten Jahr die entsprechenden Gesetzbestimmungen sowie das Dekret im Entwurf erarbeitet und anfangs September 1982 verabschiedet. Die Kommission ist im Begriff, die ergänzenden Bewertungsnormen aufzustellen. Das Ergebnis dieser Arbeiten (Vorschläge zur Revision des Steuergesetzes) ist praktisch unverändert in diese Vorlage aufgenommen worden.

2. Neben der Neuordnung der amtlichen Bewertung bilden Gegenstand der geplanten Teilrevision weitere Änderungen und Verbesserungen des Steuerrechts. Obwohl rein materiell der Handlungsspielraum gegenüber der Teilrevision 1981 grösser ist – damals waren Änderungen nur im Rahmen einer Alternative zur LdU-Initiative möglich –, wird er doch durch den finanzpolitischen Rahmen stark eingeschränkt (vgl. Ziff. 3 nachstehend). In der Praxis hat sich gezeigt, dass gewisse Gesetzesartikel revisionsbedürftig sind, und zwar in materieller und verfahrensmässiger Hinsicht: Die steuerliche Behandlung des Ehepaares ist grundsätzlich zu überprüfen, insbesondere auch im Verhältnis zu Alleinstehenden und Konkubinatsverhältnissen. Ein weiterer Revisionsbereich: Die bernische Steuerbelastung der untersten Einkommenskategorien ist ausgeprägt überdurchschnittlich, was neueste Vergleiche mit andern Kantonen deutlich aufzeigen. Nicht zuletzt sind auch die Folgen der kalten Progression ein dauerndes Problem. Darüber hinaus sind verschiedene parlamentarische Vorstösse hängig, deren Prüfung und Erledigung anlässlich der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes zugesichert worden ist.

3. Finanzpolitischer Rahmen

Mit rund 50 Prozent der Staatseinnahmen bilden die direkten Steuern den Hauptpfeiler des Finanzhaushaltes. Die künftige Entwicklung der Staatstätigkeit wird wesentlich vom Ertrag der direkten Steuern abhängen.
Die gegenwärtige wirtschaftliche Stagnation lässt allerdings für die bevorstehende Finanzplanperiode nur noch ein stark abgeflachtes Einnahmenwachstum erwarten. Eine zunehmende Diskrepanz zwischen Einnahmen und Ausgaben wird in den Fehlbeträgen widerspiegelt, die – falls keine zusätzlichen Ausgabenkorrekturen vorgenommen werden – auf 200 bis 300 Mio. Franken ansteigen.
Das Einnahmenwachstum wird freilich nicht allein vom Konjunkturabschwung gebremst. Vielmehr ist mit massgeblichen Mindereinnahmen zu rechnen infolge einer allenfalls notwendigen teilweisen Beseitigung der kalten Progression. Bekanntlich bewirkt das entsprechende Dekret vom September 1982 einen Ausfall von jährlich ca. 56 Mio. Franken für den Staat allein. Das entspricht ungefähr

dem Ertrag eines Steuerzehntels. Entsprechende Einbussen erleiden die Gemeinden. Ein allfälliger in dieser Revision vorzunehmender Ausgleich der kalten Progression hätte voraussichtlich etwas geringere, aber immer noch beträchtliche Mindereinnahmen zur Folge.
In dieser Situation stellt sich die Frage, ob eine Revision des Steuergesetzes, die weitere Verbesserungen zugunsten des Steuerzahlers enthalten soll, finanzpolitisch verantwortet werden darf. Es gilt zu bedenken, dass strukturelle Korrekturen nicht ohne weiteres auf dem Wege einer Erhöhung der Steueranlage kompensiert werden können. Die Steuerbelastung im Kanton Bern ist im interkantonalen Vergleich immer noch hoch (Beilagen 3 und 4). Zudem wäre es wirtschaftspolitisch unerwünscht, wenn die vor wenigen Jahren eingeleitete Verbesserung des Steuerklimas in einer Zeit besonders unsicherer Konjunkturentwicklung bereits wieder in Frage gestellt werden müsste.
In diesem Zusammenhang sei auch auf die Bestrebungen von Regierung und Parlament hingewiesen, im Rahmen des Entlastungsprogramms eine teilweise Verbesserung der Finanzlage herbeizuführen. Das bisherige Verfahren in dieser Sache lässt erkennen, mit welchen technischen und politischen Schwierigkeiten die Verwirklichung von Sparmassnahmen verbunden ist. Auch aus diesem Grund muss davor gewarnt werden, im Rahmen der Steuerpolitik zusätzlich Einnahmenausfälle hinzunehmen.
Der Gesetzgeber hat sich demnach Rechenschaft zu geben, dass jede strukturelle Änderung im Steuergesetz, die Mindereinnahmen zur Folge hat, die Handlungsfreiheit der Behörden in der künftigen Ausgabenpolitik zusätzlich einschränkt. Das bedeutet konkret, dass jeder Steuerausfall mit zusätzlichen Einsparungen kompensiert oder durch den Verzicht auf neue Ausgaben wettgemacht werden muss. Da indessen damit zu rechnen ist, dass der Staat auch in Zukunft mit neuen Aufgaben konfrontiert wird, muss ihm ein genügender Mittelzufluss gesichert sein. Es wäre unverantwortlich, die Handlungsfreiheit von morgen durch zu weitgehende Steuergeschenke von heute zu beschneiden.
Als Schlussfolgerung aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass strukturelle Korrekturen im Steuergesetz im Grundsatz nur insoweit möglich sind, als Mindereinnahmen durch entsprechende Mehreinnahmen wettgemacht werden können. So geht es im Rahmen dieser Revision vor allem darum, durch die Aufhebung des allgemeinen Abzuges bzw. dessen teilweisen Einbau in den Einkommensteuertarif das Potential freizusetzen für verschiedene strukturelle Verbesserungen, die in erster Linie dem wirtschaftlich schwächeren Steuerzahler sowie der Familie zugute kommen sollen.

4. Vernehmlassungsverfahren

Anfangs Dezember 1982 nahm der Regierungsrat Kenntnis von dem durch die Finanzdirektion vorbereiteten Revisionsentwurf und erteilte die Ermächtigung zur Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens und zwar im Rahmen einer ausserparlamentarischen Kommission. Diese setzte sich insbesondere zusammen aus Vertretern der Regierungsratsparteien, der Verbände der Gemeinden, der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, des Hauseigentümer- und des Mieterverbandes, weiterer interessierter Vereinigungen sowie der Steuerrekurskommission und der Verwaltung.
Vier ganztägige Sitzungen ermöglichten es der unter dem Vorsitz des Steuerverwalters tagenden Kommission, sich sowohl mit grundsätzlichen Steuerfragen als auch mit den einzelnen Revisionsvorschlägen einlässlich auseinanderzusetzen.
Vorweg darf festgehalten werden, dass der Vorentwurf positiv aufgenommen wurde. Insbesondere wurden die Neuordnung der amtlichen Bewertung und der teilweise Einbau des allgemeinen Abzuges in den Tarif mit den damit verbundenen strukturellen Änderungen im Sinne gezielter Entlastungen für unterste Einkommenskategorien und die Familie ausdrücklich begrüsst. Auch die übrigen Revisionspunkte fanden mehrheitlich Zustimmung. Selbstverständlich wurden zahlreiche Einzelbegehren gestellt, so vor allem im Bereich der steuerlichen Behandlung von Ehe und Familie sowie der Unternehmungen. Einzelnen Begehren konnte entsprochen werden. Berücksichtigung fanden, um nur die wichtigsten aufzuführen, die Änderungsvorschläge betreffend die Abschaffung der Kapitalgewinnsteuer (Art. 77 ff.) und der Besteuerung des Erlöses aus Bezugsrechten (Art. 28 Abs. 1 Bst. *c*), die Umschreibung des zulässigen Umfanges der Abschreibungen (Art. 36 Abs. 2), die Lidlohnbesteuerung (Art. 47), die Ausgestaltung des Kapitalsteuertarifs für juristische Personen (Art. 70), die gemeinsame Veranlagung der in einem Jahr erzielten Grundstückgewinne (Art. 132 Abs. 2), die Ausgestaltung der Erbteilung als Steueraufschubstatbestand bei der Grundstückgewinnsteuer (Art. 80 *a*) sowie die freie Parteivertretung im Verfahren vor Rekurskommission (Art. 141 ff.).
Andere Begehren mussten abgelehnt werden, sei es, dass sie Rahmen und Konzeption der Revisionsvorlage sprengen oder dass ihre Auswirkungen ausfallmässig nicht verantwortet werden können.

5. Zeitplan

Die revidierten Gesetzesbestimmungen sollen auf den 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt werden (unter Vorbehalt eines allfälligen Volksentscheides). Dies hat zur Voraussetzung, dass die Vorlage vom Grossen Rat in der Februarsession 1984 verabschiedet wird. Zu beachten ist, dass die im Rahmen der Neuordnung der amtlichen Bewertung neu festgesetzten Werte der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke erst ab 1. Januar 1987 Geltung haben sollen.

B. Zielsetzungen

1. Die vorgesehene Teilrevision des StG soll strukturelle Verbesserungen in dem Sinne bringen, dass die untersten Einkommenskategorien wesentlich entlastet werden und dass im Rahmen einer familienfreundlichen Konzeption des Steuergesetzes die Ehe und die Familie namentlich gegenüber den Konkubinatsverhältnissen besser gestellt werden. Obwohl aus Gründen der Systematik und der Rechtsgleichheit relativ enge Grenzen gesetzt sind, soll mit der Teilrevision zu-

dem das Ziel verfolgt werden, Verbesserungen im Bereich der Unternehmungsbesteuerung zu erreichen. Neben der Erledigung hängiger parlamentarischer Vorstösse soll nicht zuletzt versucht werden, bei den Revisionsbestrebungen wenn möglich auf die künftige eidgenössische Harmonisierungsgesetzgebung (Rahmengesetz und Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer) Bezug zu nehmen. Die bundesrätliche Botschaft hiezu soll noch in diesem Sommer veröffentlicht werden.

2. Mit der vorgesehenen Teilrevision des Steuergesetzes sollen gegebenenfalls auch die Auswirkungen der kalten Progression gemildert werden. Das geltende Gesetz enthält den am 1. Januar 1981 in Kraft getretenen Artikel 61 *a*, welcher eine Anpassung der Abzüge, der Einkommensgrenzen sowie der Einkommens- und Vermögensstufen an die Geldwertveränderung vorsieht. Ein entsprechendes Dekret, welches für die Veranlagungsperiode 1983/84 Gültigkeit hat, ist bereits vom Grossen Rat verabschiedet. Nun würde es an sich naheliegen, für die Veranlagungsperiode 1985/86 wiederum in Anwendung des bisherigen Art. 61 *a* StG ein entsprechendes Dekret zu verabschieden, falls die gesetzliche Schwelle von acht Prozent Geldwertveränderung erreicht werden sollte.
Doch auf den Beginn dieser Veranlagungsperiode soll die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes in Kraft treten, weshalb die möglicherweise vorzunehmende Milderung der Auswirkungen der kalten Progression gerade in diesem Rahmen vorgenommen werden soll. Ein Nebeneinander von Gesetzes- und Dekretsvorlage erscheint zudem kaum als angängig, wenn die Materie mittels der Gesetzesvorlage ohne weiteres geregelt werden kann. Im Sinne einer Modellannahme wird dabei davon ausgegangen, dass eine Anpassung um fünf Prozent erfolgen soll.

3. Mit der Neuordnung der amtlichen Bewertung soll das bisherige Hauptrevisionssystem preisgegeben werden. Hauptzielsetzung ist somit ein Systemwechsel in verfahrensmässiger Hinsicht. Das bedeutet mit andern Worten, dass die Neuordnung nicht in erster Linie fiskalisch motiviert ist. Deshalb soll auch eine teilweise Kompensation dadurch erfolgen, dass der Vermögensteuertarif gemäss Artikel 61 StG eine gewisse Reduktion erfährt. Doch wird mit Rücksicht auf die seit der letzten Bemessungsperiode 1968–1972 eingetretene Entwicklung eine Erhöhung der amtlichen Werte unumgänglich sein (Beilagen 5 und 6). Der Systemwechsel bringt auf den 1. Januar 1985 mit steuerrechtlicher Wirkung auf 1. Januar 1987 eine generelle Neufestsetzung der amtlichen Werte. Daneben soll eine einfachere Aktualisierung der amtlichen Werte neu möglich werden durch die Anpassung und – wie bisher – die periodische Überprüfung der Grundstückwerte. Die Neuordnung bringt zudem eine konsequentere Ausrichtung auf den Verkehrswert eines Grundstückes, selbstverständlich mit Ausnahme der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücke, die weiterhin nach dem Ertragswert bewertet werden.
Darüber hinaus sollen planungsbedingte Mehrwerte mittels verkehrswertorientierter Bewertung von Land in der Bauzone, verbunden mit der Vermögensnachbesteuerung sowie – grundsätzlich wie bisher – mit einer lückenlos ausgestalteten Vermögensgewinnsteuer angemessen ausgeglichen werden. Eine entsprechende Verpflichtung für die Kantone besteht aufgrund von Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979. Diese im organisch gewachsenen bernischen Steuersystem gründende Erfüllung einer bundesrechtlichen Verpflichtung gestattet, auf die Einführung eines neuen Abschöpfungsinstrumentariums zu verzichten. Andere Lösungen – insbesondere die bestehende Basler Lösung und die bereits ausformulierte Zürcher Lösung – erschienen nach gründlicher Prüfung als nicht durchführbar und gegenüber der vorgeschlagenen Lösung nachteilig. Die Basler Lösung bedingt einen neuen administrativen Abschöpfungsapparat und die Zürcher Lösung knüpft an den Realakt der Überbauung als grundstückgewinnsteuerlichen Realisationstatbestand an. Damit wird im Moment, in welchem der Grundeigentümer ohnehin nicht über liquide Mittel verfügt, eine Steuer erhoben, was eine planerisch unerwünschte Baulandhortung zur Folge hat.

C. Revisionspunkte im einzelnen

1. Die Neuordnung der amtlichen Bewertung

a Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Ausgangslage bildet wie erwähnt eine Neubewertung aller bernischen Grundstücke im Rahmen einer allgemeinen Neufestsetzung der amtlichen Werte auf den Stichtag 1. Januar 1985 mit steuerrechtlicher Wirkung auf 1. Januar 1987. Wenn sich in der Folge der gesamte amtliche Wert für alle Grundstücke zusammen aufgrund von Veränderungen der generellen Einflussfaktoren (Kaufpreise, Miet- und Hypothekarzinsen, Baukosten bzw. Strompreise) um 25 Prozent ändert, beschliesst der Grosse Rat eine entsprechende Anpassung der amtlichen Werte. Die Überprüfung der geforderten Veränderung der amtlichen Werte erfolgt jeweils auf den 1. Januar eines geraden Jahres mit Wirkung auf den Beginn der nächsten Veranlagungsperiode, und zwar aufgrund der laufenden Erhebungen der kantonalen Steuerverwaltung. Änderungen der individuellen Einflussfaktoren (Ausbau, Zustand, Beheizung usw.), die ja für jede Liegenschaft verschieden sind, kann mittels Berichtigung – auch anlässlich von periodischen Überprüfungen – Rechnung getragen werden.
Wie erwähnt, bringt die Neuordnung der amtlichen Bewertung eine konsequentere Ausrichtung auf den Verkehrswert eines Grundstückes. Allerdings wird dem Ertragswert und dem Realwert, je nach Grundstückkategorie, im Rahmen der Verkehrswertschätzung Rechnung getragen. Der amtliche Wert selbst ergibt sich durch einen vorab eigentumspolitisch bedingten Abzug vom Verkehrswert: gemäss Artikel 53 StG beträgt der amtliche Wert nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke höchstens 80 Prozent des Verkehrswertes.

b Landwirtschaftliche Grundstücke

Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke werden weiterhin nach dem Ertragswert bewertet, allerdings neu gemäss bundesrechtlichen Vorschriften. Es finden periodische Neubewertungen statt.

c Land in der Bauzone, welches nicht zu einem tatsächlich bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb gehört – z. B. einzelne Parzellen nichtlandwirtschaftlicher Eigentümer –, wird weiterhin analog den nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken verkehrswertorientiert bewertet. Landwirtschaftliche Grundstücke in der Bauzone, die zu einem vom Eigentümer selbst oder im Pachtverhältnis betriebenen landwirtschaftlichen Heimwesen gehören, sind demgegenüber weiterhin zum landwirtschaftlichen Ertragswert zu bewerten, wie er bereits heute weitgehend aufgrund von Baubeschränkungsdienstbarkeiten im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Hauptrevisionsdekret gilt. Solche Bauverbotsdienstbarkeiten, welche sich nicht selten namentlich bezüglich der Frage einer vorzeitigen Aufhebung als problematisch erwiesen, haben im neuen System keinen Platz mehr.
Zudem kennt das geltende Recht die Vermögensnachbesteuerung bei Aufhebung einer Bauverbotsdienstbarkeit nicht. Diese Möglichkeit, welche bereits andere Kantone, z. B. der Kanton Zürich, kennen, ist neu vorgesehen für den Fall, dass bisher zu einem landwirtschaftlichen Heimwesen gehörende und damit zum landwirtschaftlichen Ertragswert bewertete Grundstücke in der Bauzone veräussert oder zweckentfremdet werden.

d Liegenschaftsteuer

Nachdem praktisch alle Gemeinden eine Steueranlage von 2,0 und darüber aufweisen, ist eine Abstufung nach Steueranlagen kaum mehr gerechtfertigt. Die Reduktion des maximalen Steuersatzes von 1,5 auf 1,3 Promille soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich aufgrund der Neuregelung der amtlichen Bewertung höhere Werte ergeben dürften.

2. Die Milderung der Folgen der kalten Progression

Ursprünglich hat davon ausgegangen werden können, dass die Teuerung im massgebenden Zeitraum (Ende Juni 1982 bis Ende Juni 1984) die gesetzliche Limite von acht Prozent wesentlich übersteigen würde. Deshalb ist zunächst die Annahme getroffen worden, es sei wie für 1983/84 eine Anpassung um sieben Prozent vorzunehmen.
In der Zeit von Ende Juni 1982 bis Ende Mai 1983 (elf Monate) betrug die Teuerung 2,37 Prozent. Abklärungen haben ergeben, dass die gesetzliche Limite von acht Prozent bis Ende Juni 1984 möglicherweise nicht erreicht werden wird. In Anbetracht dieser wesentlich geringeren als ursprünglich angenommenen Teuerung ist in dieser Vorlage nunmehr zunächst einmal – im Sinne einer Modellannahme – davon ausgegangen worden, dass die im bisherigen Artikel 61 *a* StG erwähnten Abzüge, Einkommensgrenzen sowie Einkommens- und Vermögensstufen im Ausmass von fünf Prozent gegenüber der Vorperiode 1983/84 angepasst werden. Sofern sich im weitern Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens herausstellen sollte, dass die Limite von acht Prozent nicht erreicht wird, müsste entschieden werden, ob trotzdem eine Milderung der Auswirkungen der kalten Progression erfolgen soll.
Die Anpassungen in Anwendung von Artikel 61 *a* StG werden ergänzt durch gezielte zusätzliche Massnahmen (z. B. weitergehende Erhöhung einzelner Abzüge, teilweiser Einbau des allgemeinen Abzugs in den Tarif, Tarifänderung zugunsten unterster Einkommenskategorien; vgl. die folgenden Ausführungen).
Daneben ist Artikel 61 *a* StG in materieller Hinsicht in die Revision einzubeziehen: Die Limite von bisher acht Prozent soll entsprechend der in andern Kantonen üblichen Grenze auf zehn Prozent erhöht werden, und zwar aus finanzpolitischen und verfahrensökonomischen Gründen. Zudem wird der Zeitraum für den Indexvergleich um ein halbes Jahr vorverschoben, damit bei Ausarbeitung des Dekretes der zweite Indexstand bereits bekannt ist und damit besser die effektive Teuerung berücksichtigt wird, die sich auch auf die Einkommen der Bemessungsperiode ausgewirkt hat. Diese Änderungen werden sich ab 1. Januar 1985 mit der Möglichkeit einer erstmaligen Anwendung auf den 1. Januar 1987 auswirken.

3. Teilweiser Einbau des allgemeinen Abzuges in den Tarif

Der allgemeine Abzug gemäss Artikel 39 Absatz 1 StG wird als «Giesskannenabzug» jedem Steuerpflichtigen ungeachtet seiner persönlichen Stellung gewährt. Begründet werden kann der Abzug höchstens damit, dass in gewissem Masse dem Existenzminimum Rechnung getragen wird. Der Abzug begünstigt jedoch in sachwidriger Weise die Konkubinatsverhältnisse, kann er dort doch zweimal vorgenommen werden.
Anderseits sind angesichts der finanzpolitischen Situation strukturelle Verbesserungen im Sinne gezielter Entlastungen für untere Einkommenskategorien und die Familie nur möglich, wenn eine entsprechende «Manövriermasse» zur Verfügung steht. Diese kann nur geschaffen werden, wenn der allgemeine Abzug von 2600 Franken in Artikel 39 gestrichen und so teilweise in den Einkommensteuertarif eingebaut wird, dass er sich im untersten Bereich nach wie vor voll, bei mittleren und hohen Einkommen aber nur noch teilweise bzw. überhaupt nicht mehr auswirkt. Wird auf diese Massnahme verzichtet, so muss auf die erwähnten Verbesserungen verzichtet oder es müssen beträchtliche Steuerausfälle für Staat und Gemeinden in Kauf genommen werden. Mit dem Einbau des allgemeinen Abzuges in den Tarif erfolgt mithin eine gewisse Umlagerung der Steuerbelastung. Darüber hinausgehende Änderungen der Tarifstruktur sind dagegen damit nicht vorgesehen.

4. Steuererleichterungen für Ehe und Familie; Versicherungsabzug

In erster Linie geht es erneut darum, nach Möglichkeiten zu suchen, wie die – speziell infolge der Progressionswirkung – als «familienfeindlich» oder «konkubinatsfreundlich» geltende höhere Gesamtsteuerbelastung einer Zweiverdienerehe durch geeignete steuerliche Massnahmen gemildert werden kann.

4.1 Im Hinblick auf die Postulate Leu und Boehlen wurde die Frage der Ehegattenbesteuerung erneut und in grundsätzlicher Hinsicht geprüft. Die Überprüfung ergab, dass die Nachteile einer getrennten Besteuerung der Ehegatten gegenüber deren Vorteilen klar überwiegen. Ein Ehepaar bildet nicht nur eine sittliche

und rechtliche Gemeinschaft, sondern auch eine wirtschaftliche Einheit. Soll dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Nachachtung verschafft werden, sind die Einkünfte der Ehepartner zusammenzurechnen. Bei getrennter Besteuerung ergäbe sich zwar eine steuerliche Gleichstellung von in Konkubinat lebenden und verheirateten Doppelverdienern, was indes auf Grund der tatsächlichen und rechtlichen Unterschiede der beiden Lebensformen kaum gerechtfertigt sein dürfte. Darüber hinaus ergäben sich Ungerechtigkeiten gegenüber den Alleinstehenden und dem Einverdienerehepaar: Ein doppelverdienendes Ehepaar bezahlt bei gleichem Gesamteinkommen nur soviele Steuern wie zwei Alleinstehende, die unabhängig voneinander leben, obwohl es mit dem gemeinsamen Haushalt einen wirtschaftlichen Vorteil hat. Dies gilt auch gegenüber dem Alleinstehenden mit gleichem Einkommen, welcher infolge der Progressionswirkung erheblich mehr Steuern bezahlen muss als das Doppelverdienerehepaar. Darüber hinaus ergibt sich aus dem selben Grund eine Verzerrung gegenüber dem Einverdienerehepaar, obwohl bezüglich Einkommen, Haushalt und Anzahl Personen die gleichen Umstände gegeben sind. Nicht zuletzt besteht auch eine Diskriminierung der ledigen berufstätigen Frau, die zwar gleichviel Steuern zahlt wie die berufstätige Verheiratete, aber wirtschaftlich weit weniger leistungsfähig ist.
Im übrigen würde eine getrennte Besteuerung klar dem geltenden und dem künftigen Eherecht widersprechen, die beide die Gemeinschaft der Ehe hervorheben. Sämtliche andern Kantone kennen die gemeinschaftliche Besteuerung (Beilage 7) und auch die eidg. Harmonisierungsgesetzgebung wird mit grösster Wahrscheinlichkeit an der Gemeinschaftsbesteuerung festhalten.

4.2 Nach dem Gesagten sollen auch in der geplanten Teilrevision des Steuergesetzes Einkommen und Vermögen der Ehegatten zusammengerechnet werden. Bezüglich der familienfreundlichen Ausgestaltung der Revisionsvorlage stehen das «Splitting» und der «Zweitverdienerabzug» im Vordergrund. Dem sog. Vollsplitting, d.h. der Halbierung des Familieneinkommens für die Satzbestimmung, haften teilweise dieselben Nachteile an wie der getrennten Ehegattenbesteuerung. Darüber hinaus sind Doppel- und Einzelverdiener völlig gleichgestellt, was unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine Benachteiligung der Doppelverdiener darstellt. Das «Teilsplitting à la bâloise» – der Steuersatz wird vom Gesamteinkommen, abzüglich das niedrigere Erwerbseinkommen, höchstens aber abzüglich Fr. 9000.– (BS) bzw. Fr. 12 000.– (BL) berechnet – brächte zu grosse Steuerausfälle. Zudem wurde der eigentliche «Zweitverdienerabzug» erst anlässlich der letzten Teilrevision des Steuergesetzes eingeführt, weshalb eine Erhöhung dieses Abzuges vorgeschlagen wird. Daneben soll auch der pauschale Gewinnungskostenabzug bei unselbständiger Erwerbstätigkeit beider Ehegatten erhöht werden.

4.3 Als weitere Massnahme zu einer familienfreundlicheren Ausgestaltung des Steuergesetzes trägt auch eine Erhöhung des Verheiratetenabzuges bei. In diesem Zusammenhang ist die Frage berechtigt, ob nicht vor allem Familien mit Kindern mittels eines einheitlichen Familienabzuges entlastet werden sollten. Berechnungen haben indes gezeigt, dass ohne massive Reduktion des Verheiratetenabzuges eine solche Lösung in der heutigen Situation finanzpolitisch nicht möglich ist. Obwohl im weitern diskutiert werden kann, ob dieser «von – bis – Abzug» sachlich besser konzipiert werden könnte, sollte er doch beibehalten werden. Würde man den Verheiratetenabzug – wie auch andere Sozialabzüge – als festen Abzug vom Steuerbetrag ausgestalten, müsste man mit einer zusätzlichen Erschwerung der Veranlagungsarbeiten rechnen, und die Transparenz litte sicherlich auch darunter. Zudem könnte – ein psychologisch nicht zu unterschätzendes Moment – der Steuerpflichtige die Abzüge nicht mehr selbst in der Steuererklärung vornehmen. Dies sind im übrigen die Hauptgründe dafür, dass im Konzept von einem derartigen Systemwechsel generell, d.h. auch bezüglich anderer Sozialabzüge, abgesehen wird.

4.4 Nachdem der Kinderabzug anlässlich der letzten Teilrevision des Steuergesetzes wesentlich erhöht worden ist, wird nunmehr davon abgesehen, den Abzug über die Anpassung an die veränderten Geldwertverhältnisse (5 Prozent) hinaus zu erhöhen.

4.5 Der sogenannte «Haushaltabzug für Alleinstehende» gemäss Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 2 ist sachlich nicht unbestritten. An dessen Stelle ist der Haushaltabzug, wie ihn die direkte Bundessteuer (Art. 25 Abs. 1 Buchst. b BdBSt) kennt, zu erweitern und zu erhöhen.
Bei den erwähnten familienfreundlichen Massnahmen muss indes beachtet werden, dass die Steuergerechtigkeit nach wie vor Vorrang haben muss. Die Entlastung der Ehe und Familie muss sich an den wirtschaftlichen Gegebenheiten orientieren und darf nicht zu einer ungerechtfertigten Privilegierung der Eheleute oder der Familie gegenüber den alleinstehenden Steuerpflichtigen führen.

4.6 Mit dem Wegfall des allgemeinen Abzuges bzw. dessen Berücksichtigung im Tarif besteht die Möglichkeit, auch den Versicherungsabzug gemäss Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 6 StG zu erhöhen. Die Erfahrung zeigt, dass in weitaus den meisten Fällen die von den Steuerpflichtigen bezahlten Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherungen, Lebensversicherungen usw. ein Mehrfaches des Versicherungsabzuges ausmachen. Zudem kommt eine Erhöhung dieses Abzuges auch den Alleinstehenden zugute.

5. Entlastung der untersten Einkommenskategorien

Wie erwähnt kennt der Kanton Bern für die kleinen Einkommen eine relativ grosse Steuerbelastung. So hat die vom Bundesamt für Statistik im Mai 1983 veröffentlichte Untersuchung «Steuerbelastung in der Schweiz 1982» ergeben, dass der Belastungsindex für das Erwerbseinkommen im Kanton Bern insgesamt 109 Punkte beträgt, für Einkommen von Fr. 6000.– bis Fr. 20 000.– gar 122 Punkte, gemessen am schweizerischen Mittel von 100 Punkten. Es ist deshalb nach Möglichkeiten zu suchen, Steuerpflichtige mit sehr niedrigen Einkommen steuerlich zu entlasten. Eine gewisse Entlastung bringt dabei bereits die Erhöhung der vorerwähnten Sozialabzüge. Die vorgesehene Entlastung ist durch den finanzpolitischen Rahmen eingeschränkt. Sie soll sich auf steuerbare Ein-

kommen bis ca. Fr. 12 000.– auswirken, was durch den Einbau des bisherigen allgemeinen Abzugs und eine «Streckung» des Tarifs im untersten Einkommensbereich geschieht.

6. Unternehmungsbesteuerung

Der Zielsetzung, das Steuergesetz im Bereich der Unternehmungsbesteuerung noch zu verbessern, sind gewisse Grenzen gesetzt. Dies hängt einerseits damit zusammen, dass die steuerrechtliche Stellung der Unternehmungen und speziell der juristischen Personen durch die letzte Gesetzesrevision wesentlich verbessert worden ist und zum andern der finanzpolitische Rahmen erhebliche Entlastungen nicht zulässt. Dies heisst aber nicht, dass überhaupt keine Verbesserungen möglich sind. Zudem sollte nach Möglichkeit die erreichte Indexposition nicht verschlechtert werden (Beilage 8).
Bezüglich der juristischen Personen wird seit längerer Zeit von Wirtschaftskreisen die Möglichkeit der Absetzung der Steuern als Aufwand postuliert. Vorweg ist dazu zu bemerken, dass die Erfüllung dieses Postulates sowohl betriebs- wie auch volkswirtschaftlich erwünscht wäre. Eine derartige Regelung kann jedoch nur dann in Frage kommen, wenn gleichzeitig eine Anpassung des Gewinnsteuertarifs erfolgt, ist doch diese Abzugsmöglichkeit mit erheblichen Steuerausfällen verbunden. Untersuchungen haben nun aber gezeigt, dass kein Gewinnsteuertarif zu finden ist, welcher in den Auswirkungen befriedigende Resultate ergibt, sofern nicht wesentliche Steuerausfälle in Kauf genommen werden wollen. Insbesondere kleinere und mittlere Unternehmungen hätten Mehrbelastungen zu tragen; kapitalstarke Unternehmungen würden z. T. erhebliche Entlastungen erfahren. Mit Rücksicht auf die finanzpolitischen Randbedingungen, wonach keine wesentlichen Steuerausfälle möglich sind und in Anbetracht der erwähnten Auswirkungen auf bernische Unternehmungen ist ein Systemwechsel im jetzigen Zeitpunkt nicht vertretbar.
Dagegen wird mit dieser Vorlage eine Änderung des Kapitalsteuertarifs vorgeschlagen. Von verschiedenen Seiten ist mehrfach die Forderung aufgestellt worden, wonach das Kapital von juristischen Personen proportional besteuert werden soll. Eine derartige Besteuerung kennt denn auch die direkte Bundessteuer. Sie entspricht im weitern der modernen finanzwissenschaftlichen Auffassung. Mit der Streichung der obersten Stufe des geltenden Kapitalsteuertarifs (Art. 70) wird ein Schritt in diese Richtung unternommen. Damit aber nicht nur grosse Unternehmungen in den Genuss einer Änderung des Kapitalsteuertarifs gelangen, wird zusätzlich die unterste Kapitalstufe erhöht. Damit profitieren auch kleine und mittlere Unternehmungen von dieser Massnahme, welche nicht zuletzt deshalb angezeigt ist, weil ohne sie der Kanton Bern infolge eines Systemwechsels bei der Berechnung des Indexes für Aktiengesellschaften im interkantonalen Vergleich künftig voraussichtlich deutlich schlechter dastehen würde.
Weitere Verbesserungen für die juristischen Personen können sich dadurch ergeben, dass im Sinne eines Steueraufschubs auf eine Abrechnung über die stillen Reserven auf den Beteiligungen verzichtet werden kann, wenn einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft das Holdingprivileg nach Artikel 71 StG eingeräumt wird oder wenn eine Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft ihre Beteiligung auf eine Holdinggesellschaft überträgt, sofern die Umstrukturierung der Unternehmungen im allgemeinen Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegen. Daneben soll der Beteiligungsabzug im Sinne von Artikel 67 StG nunmehr nach dem Nettoprinzip erfolgen, was den gewichtigen Vorteil aufweist, dass die Entlastung von der Dreifachbesteuerung gegenüber der Rohertragsmethode umfassender ist.
Weitere unternehmungsfreundliche Massnahmen stellen die Aufhebung der beschränkten Steuerpflicht für Lizenzgebühren aus dem Kanton Bern (Art. 8 Abs. 2 Buchst. h StG), der Ersatz des Besteuerungsnachweises gemäss Artikel 12 Absatz 2 StG durch den Nachweis der Steuerpflicht im Ausland sowie die aktuellere und umfassendere Ausgestaltung des Artikels 36 StG (Abschreibungen und Rückstellungen) dar.
Die Besteuerung der Liquidationsgewinne bleibt im wesentlichen gleich, doch soll anstelle des Steuerfreibetrages gemäss Artikel 47*a* StG dann eine Satzmilderung (Rentensatz) gewährt werden, wenn der Liquidationsgewinn die gleiche Funktion aufweist wie das Alterskapital beim unselbständig Erwerbenden.

7. Besteuerung der kumulierten Einkommen

Die bestehenden Vorschriften bezüglich der Besteuerung kumulierter Einkommen (Art. 47 bis Art. 47*c* StG) sind für den Steuerpflichtigen sehr schwer verständlich und bringen für die Steuerbehörden in der Anwendung ständige Schwierigkeiten. Neu sollen deshalb sämtliche periodischen Leistungen, die in Kapitalform ausbezahlt werden, als Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen mit einer Jahressteuer erfasst werden und zwar zum sogenannten «Rentensatz», d. h. zum Satz, der anwendbar wäre, wenn an Stelle der Kapitalabfindung wiederkehrende Leistungen ausgerichtet würden oder ausgerichtet worden wären. Mit der Gewährung der Satzmilderung auf breiter Basis entfällt weitgehend die Berechtigung für die Privilegien nach Artikel 47 Absatz 2 und 47 *c* StG (zu Art. 47 *a* StG vgl. Ziff. 6 vorstehend). Zu der Neuregelung ist weiter zu sagen, dass sie sich für den Empfänger einer Kapitalleistung überwiegend positiv auswirkt. Lediglich die bisher privilegierten Kapitalabfindungen bei Auflösung des Dienstverhältnisses, Tod oder Invalidität werden stärker belastet, doch bleibt die Besteuerung durch die Anwendung des Rentensatzes gleichwohl massvoll. Für Lidlöhne im Sinne von Artikel 334 ZGB wird eine Sonderregelung getroffen, indem Lidlöhne steuerlich nur insoweit erfasst werden, als für den Leistenden eine entsprechende Abzugsmöglichkeit besteht.

8. Verfahren

Im Bereiche des Verfahrens sollen einige Unzulänglichkeiten verbessert werden. So wird die Kompetenz des Präsidenten der Rekurskommission als Einzelrichter in betragsmässiger Hinsicht erhöht (Art. 142 StG) und die Vertretung vor der Rekurskommission neu geregelt. Für das gesamte Beschwerdeverfahren vor

Verwaltungsgericht kommen nunmehr die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung (Art. 149 StG).
Die Verletzung von Verfahrenspflichten durch den Steuerpflichtigen konnte gemäss Artikel 122 *a* Satz 2 StG unter anderem mit dem Verlust des Einsprache- bzw. Rekursrechts geahndet werden. Diese Vorschrift wurde vom Verwaltungsgericht bekanntlich als bundesverfassungswidrig erklärt und ist damit zu streichen. Damit der Steuerverwaltung weiterhin ein wirksames Instrument gegen die Pflichtverletzung zur Verfügung steht, soll der Bussenrahmen bei der Ordnungsbusse auf Fr. 10000.– erhöht werden (Art. 178 StG). Daneben wird auch die Gebühr für das Einspracheverfahren nach Ermessensentscheiden von Fr. 300.– auf Fr. 500.– erhöht. In bezug auf Steuererlass und -stundung werden die Kompetenzen der Finanzdirektion und der kantonalen Steuerverwaltung erhöht. Damit wird der seit der letzten Kompetenzabgrenzung eingetretenen Teuerung Rechnung getragen und eine administrative Vereinfachung erreicht.
Bezüglich der verfahrensrechtlichen Stellung der Ehefrau hat der Regierungsrat bereits in seiner Stellungnahme zum Postulat Leu ausgeführt, dass die geltende Ordnung (Steuersubstitution) den gegenwärtigen zivilrechtlichen Gegebenheiten entspricht, wonach die Vertretung der ehelichen Gemeinschaft im allgemeinen dem Ehemann obliegt. Vor dem Inkrafttreten des neuen Eherechts – was auf den 1. Januar 1985 kaum der Fall sein dürfte – sollte an der bestehenden Regelung nichts geändert werden. Die angestrebte Gleichstellung von Mann und Frau ist grundsätzlich und zuerst im Privatrecht zu vollziehen. Danach wird – allenfalls in einer speziellen Vorlage – die verfahrensrechtliche Stellung der Ehefrau im Steuerrecht (Unterschrift beider Ehegatten, Zustellung sämtlicher Verfügungen und Mitteilungen an die Ehegatten gemeinsam) erneut zu prüfen sein, wobei die besonderen steuerrechtlichen Aspekte miteinbezogen werden müssen. Gerade die Mitunterzeichnung der Steuererklärung durch die Ehefrau ist z. B. mit Problemen verbunden. Ohne abschliessend Stellung zu nehmen, seien die sich stellenden Haftungsfragen (Solidarhaftung, Nach- und Strafsteuern, Tod eines Ehegatten) erwähnt. Offen sind auch die Auswirkungen auf andere Bestimmungen des Steuergesetzes (Steuergeheimnis, Vertretung im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren, Folgen bei Fehlen oder Verweigerung der zweiten Unterschrift, Vollmachterteilung, Zustellung von Verfügungen, Rechnungstellung, Auskunfts- und Bescheinigungspflichten usw.).

9. Grundstückgewinnsteuer

Neu sind sämtliche Grundstückgewinne der Objektsteuer zu unterwerfen, also auch Gewinne auf Grundstücken, mit denen der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes handelt (ausgenommen Unternehmerlohn und -gewinn). In der Folge sollen die in einem Kalenderjahr erzielten Gewinne nunmehr gemeinsam veranlagt werden. Die sachwidrige Steuerfreiheit bei Enteignung oder freiwilliger Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung wird bis auf einen Vorbehalt bezüglich Strassenverbreiterungen und -korrekturen in einen Steueraufschub umgewandelt.
Die bernische Grundstückgewinnsteuer ist eine Objektsteuer, d. h. Steuerobjekt bildet der objektive Gewinn, ohne Rücksicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit des Veräusserers. Gemäss Artikel 83 Absatz 4 des geltenden Steuergesetzes gilt indessen bei unentgeltlich erworbenen Grundstücken der amtliche Wert als Erwerbspreis. Die Vermögensgewinnsteuer nimmt mithin in diesem Falle den Charakter einer Mehrerlössteuer an, wird doch als Steuerobjekt einfach der Mehrerlös erfasst, den der Veräusserer bei einer Handänderung über die Vermögenssteuerschatzung hinaus erzielt. Die Möglichkeit, den amtlichen Wert als Erwerbspreis anzurechnen, führt immer dann zur Entstehung von sogenanntem steuerlichen «Niemandsland», wenn der massgebende amtliche Wert über dem seinerzeitigen Erwerbspreis liegt. Im Hinblick auf die Zielsetzung, mit der Vermögensgewinnsteuer planungsbedingte Mehrwerte lückenlos zu erfassen (vgl. vorne), darf nicht mehr auf den amtlichen Wert als Erwerbspreis abgestellt werden, sondern es muss der Erwerbspreis des Rechtsvorgängers massgebend sein.
Mit Blick auf die neue Funktion der Vermögensgewinnsteuer als Planungsgewinnsteuer lassen sich grundsätzlich weder besondere Tarife noch Steuerermässigungen rechtfertigen. Auf den besonderen Tarif und den sog. Besitzesdauerabzug wird deshalb verzichtet. Spekulativ, d. h. nach kurzer Besitzesdauer und ohne wertvermehrende Investitionen erzielte Gewinne werden indes noch stärker belastet. Der Besitzesdauerabzug wird ersetzt durch eine Lösung, bei der die Gestehungskosten nach einer Haltedauer von fünf Jahren neu zu indexieren sind, was eindeutig zu einer sachgemässeren Lösung führt.
Mit der Ausgestaltung der Vermögensgewinnsteuer als Planungsgewinnsteuer muss sie nicht nur von ihrer Spezialität als Mehrerlössteuer befreit werden, sondern es muss auch gleichzeitig die typisch bernische «Verzahnung» von Einkommen- und Gewinnsteuern sowie Vermögensgewinnsteuern einerseits sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern anderseits hinfällig werden: Die Erbschafts- und Schenkungssteuer als Rechtsverkehrssteuer kann eine direkte Einkommensteuer (oder Vermögensgewinnsteuer) nicht ersetzen. Die beiden Abschöpfungen haben vielmehr unabhängig voneinander zu erfolgen. Damit ist die Rückerstattung der Erbschafts- oder Schenkungssteuern bei Aufwertungen von Geschäftsvermögen, bei Gewinnen gemäss Artikel 27 Buchstabe *e* und *f* StG sowie bei Ausschüttungen gemäss Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe *c* StG zu streichen.
Die entgeltliche Erbteilung stellt nach den geltenden Gesetzesvorschriften eine steuerlich massgebende Veräusserung dar. Dieser Veräusserungstatbestand bietet indes in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bei der Veranlagung. Zudem kann die anlässlich von Erbteilungen erhobene Grundstückgewinnsteuer die Erbteilung erschweren und bei Fehlen genügender flüssiger Mittel unter Umständen verunmöglichen. Die Erbteilung soll deshalb als Steueraufschubstatbestand ausgestaltet werden, wie dies im übrigen in praktisch allen anderen Kantonen bereits der Fall ist. Die gleiche Regelung muss für den Tatbestand der Beteiligung des Miterben an einem über den amtlichen Wert hinausgehenden Anrechnungswert auf Rechnung künftiger Erbschaft erworbener Grundstücke getroffen werden.

10. Kapitalgewinnsteuer

Die Besteuerung der Kapitalgewinne gehört systematisch zu einer vollständigen Besteuerungsordnung, erhöhen doch anfallende Kapitalgewinne die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Auf der andern Seite sprechen auch Gründe gegen die Beibehaltung dieser Steuer. Private Kapitalgewinne werden in 17 Kantonen und im Bund nicht besteuert, was für den Kanton Bern vielfach gegenüber andern Kantonen einen Konkurrenznachteil bringt und seine steuerliche Attraktivität beeinträchtigt. So hat der Kanton Zürich die Kapitalgewinnsteuer vor einigen Jahren abgeschafft, und ein Antrag auf Wiedereinführung der Steuer wurde anlässlich der kürzlich erfolgten Teilrevision des Steuergesetzes abgelehnt. Der kürzlich vom Finanz-Departement des Kantons Solothurn veröffentlichte Entwurf zu einem neuen Steuergesetz sieht die Kapitalgewinnsteuer ebenfalls nicht mehr vor. Die Kapitalgewinnsteuer kann zudem umgangen werden, sei es legal (zuwarten, bis 10 Jahre verflossen sind, zeitliche Staffelung der Verkäufe zwecks Ausnützung der Freigrenze, Wegzug aus dem Kanton usw.) oder illegal (Kauf und Verkauf innerhalb einer Veranlagungsperiode bzw. Nichtangabe der Titel). Die Kapitalgewinnsteuer ist überdies relativ unergiebig (rund 1,7 Mio. Fr. oder 1–2 Promille des gesamten Steuerertrages im Durchschnitt der letzten 20 Jahre) und fällt damit finanzpolitisch wenig ins Gewicht.
Die Nachteile der Kapitalgewinnsteuer erscheinen zusammenfassend als derart gewichtig, dass vorgeschlagen wird, die Steuer abzuschaffen.

D. Von der Teilrevision ausgeklammerte Bereiche

1. Zeitliche Bemessung

Die Nachteile der geltenden Pränumerandobesteuerung sind in Steuerkreisen bekannt und unbestritten. Namentlich die Revisionen und die Festsetzung der massgebenden Bemessungszeiträume bieten ausserordentliche Schwierigkeiten. Verbesserungen sind nur bedingt möglich, denn auch diese können höchstens die augenfälligsten Unzulänglichkeiten des Systems mildern. Denkbar sind gewisse formelle Verbesserungen (Straffung, bessere Gliederung) im Gesetz sowie eine klarere Umschreibung der Revisionsgründe. Auf der andern Seite besteht bezüglich der Revisionsgründe eine recht gefestigte Praxis und die Einführung neuer Tatbestände bringt neue Probleme. Die bestehenden Bemessungsregeln genügen grundsätzlich ebenfalls. Die Harmonisierungsgesetzgebung in der von der Finanzdirektorenkonferenz verabschiedeten Fassung sieht für die natürlichen Personen weiterhin die zweijährige Pränumerandobesteuerung vor. Der Bundesrat gedenkt aber, den Räten die Einführung der Postnumerandobesteuerung auch für natürliche Personen vorzuschlagen.
Aus den erwähnten Gründen erscheint es im jetzigen Zeitpunkt weder als opportun, zum System der Postnumerandobesteuerung überzugehen, noch als empfehlenswert, an der geltenden Regelung etwas zu ändern, das kaum als eine echte Verbesserung betrachtet werden könnte. Deshalb soll bei der geplanten Teilrevision des Steuergesetzes der gesamte Problemkreis der zeitlichen Bemessung ausgeklammert werden.

2. Besteuerung der Genossenschaften

Im Kanton Bern wird der Reinertrag der Erwerbsgenossenschaften grundsätzlich gleich besteuert wie der Reingewinn der Kapitalgesellschaften. Mit andern Worten ist auch für die Genossenschaft der um die geldwerten Leistungen an die Genossenschafter erhöhte Reingewinn steuerlich massgebend.
Obwohl eine Berücksichtigung der Vorwegleistungen zugunsten der Mitglieder nicht durchwegs erfolgt, werden doch die geschäftsmässig nicht begründeten Aufwendungen soweit als möglich aufgerechnet. Erbringt eine Genossenschaft kulturelle, soziale und wirtschaftspolitische Leistungen, die auch der Allgemeinheit zugute kommen (etwa «Kulturprozent» der Migros), stellt sich ohnehin die Frage, ob derartige Ausgaben nicht zum geschäftsbedingten Aufwand (Werbeaufwand) gehören.
Es kann deshalb festgehalten werden, dass die bestehenden Gesetzesvorschriften für die Veranlagung der Genossenschaften – auch der Konsumgenossenschaft – durchaus genügen, auch wenn sich in der Rechtsanwendung gewisse Probleme ergeben. Um mit M. Reich (Zur Frage der Genossenschaftsbesteuerung, A 50 S. 593 ff.) zu sprechen, bedarf es zur sachgerechten und rechtsgleichen Besteuerung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften keiner Gesetzesänderung, sondern der richtigen und konsequenten Anwendung der bestehenden Gewinnermittlungsbestimmungen. Die Minimalsteuer hat sich eindeutig als «Holzweg» (vgl. Böckli, Reform der Genossenschaftsbesteuerung, StR 35 [1980] S. 251) herausgestellt. Auch der Vorschlag, auf gewissen genossenschaftlichen Vorwegleistungen eine Verrechnungssteuer mit Abgeltungscharakter zu erheben, ist wenig tauglich. Zudem wäre hiezu eine Verfassungsänderung nötig, reicht doch der geltende Artikel 41 ^{bis} Absatz 1 Buchstabe *b* BV für eine Erfassung der Vorwegleistungen einer Genossenschaft nicht aus. Abgesehen von der Frage der politischen Realisierbarkeit stellen sich bei einer eigens für genossenschaftliche Grossverteiler konzipierten Steuer Probleme der Rechtsgleichheit. Bezüglich dieses Problems ist eine interkantonale Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die durch das Postulat Schärli aufgeworfenen Fragen diskutiert. Den Erkenntnissen dieser Gruppe sollte ohnehin nicht vorgegriffen werden.

3. Eigenmietwertbesteuerung

Mit dem vom Grossen Rat überwiesenen Postulat Schwarz vom 15. Dezember 1982 wird angestrebt, die Eigenmietwertbesteuerung zu mildern oder abzuschaffen. Die Regierung hat bereits in ihrer Antwort darauf hingewiesen, dass eine ersatzlose Abschaffung angesichts des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht in Frage kommen kann.
Eine allgemeine steuerliche Begünstigung – etwa durch einen Freibetrag oder einen Abzug – ist bereits damals im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Mie-

tern und Vermietern als problematisch erachtet worden. Der Grosse Rat hat das Postulat Biffiger, welches den Regierungsrat beauftragt, Erleichterungen zugunsten der Hauseigentümer auch gleichmässig den Mietern zu gewähren, überwiesen. Solch allgemeine Erleichterungen würden indes zu einem unverantwortbaren Steuerausfall führen. Diese Variante ist somit auszuschliessen, sofern der Staat nicht wieder mit der andern Hand das nehmen soll, was er gegeben hat.
Es stellt sich die Frage, ob spezielle steuerliche Begünstigungen verwirklicht werden können. Der Grosse Rat hat unlängst diesbezüglich zwei Postulate überwiesen: Das Postulat Schneider strebt eine Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung in Kombination mit einer Beschränkung des Schuldzinsenabzuges an. Damit würden in erster Linie Eigentümer bevorzugt, die dank langem Sparen weitgehend amortisiert haben. Demgegenüber strebt das Postulat Rychen eine Begünstigung des Neueigentümers an. In den ersten Jahren nach dem Erwerb sollen die Eigenmietwerte bloss abgestuft besteuert werden.
Die Verwirklichung des Postulates Schneider würde zu Einnahmeausfällen für Staat und Gemeinden in der Grössenordnung von schätzungsweise jährlich 50 Mio. Franken führen, zusätzlich würde sich die Frage der Gleichbehandlung mit dem Mieter stellen. Die Ausfälle sind finanzpolitisch nicht verkraftbar. Zudem würde ein Bruch zur direkten Bundessteuer geschaffen. Auch die praktische Durchführung würde erhebliche Schwierigkeiten bringen, da die Schuldzinsen, die nicht für die Liegenschaft geleistet werden, immer noch abziehbar sein sollen und damit auszuscheiden wären.
Das Postulat Rychen ist ausschliesslich an der Eigentumsförderung orientiert. Doch entstünden auch bei seiner Realisierung beträchtliche Steuerausfälle für Staat und Gemeinden. Der Regierungsrat hat überdies bereits mehrfach die Auffassung vertreten, dass für rein ausserfiskalische Zielsetzungen das Steuergesetz nur sehr beschränkt geeignet ist. Gegen das Postulat Rychen spricht überdies, dass das geltende System, d.h. massvolle Eigenmietwerte verbunden mit dem vollen Schuldzinsenabzug, den neuen Eigentümer in vielen Fällen gegenüber dem langjährigen privilegiert. Es stellt sich die Frage, ob eine weitere Privilegierung gerechtfertigt wäre.
Da jede steuerliche Begünstigung der Eigentümer selbstbewohnter Liegenschaften neben Vorteilen auch gewichtige Nachteile hat, soll an der bestehenden Regelung nichts geändert werden.

4. Besteuerung von Zweitwohnungen

Aufgrund der Motionen Bacher und Hari wird seit Jahren die Zweitwohnungsbesteuerung diskutiert. Aus verfassungsrechtlichen Gründen schied dabei die Ausgestaltung einer kommunalen Zweitwohnungssteuer als reine Aufwandsteuer von vorneherein aus. Auch die Reduktion der Aufenthaltsdauer eines Steuerpflichtigen als Besteuerungsvoraussetzung scheiterte interkantonal an der bestehenden Rechtsprechung des Bundesgerichts. Im Rahmen der sog. Minirevision im Jahre 1975 wurde deshalb der steuerrechtlich einzig mögliche Weg einer Minimalsteuer auf Grundeigentum beschritten und eine entsprechende Vorlage ausgearbeitet. Die Vorlage wurde indes bekanntlich zurückgezogen und anlässlich der Steuergesetzrevision 1981 nicht mehr behandelt mit dem Hinweis, das Problem Zweitwohnungsbesteuerung müsse auf eidg. Ebene gelöst werden. Der Minimalsteuer erwuchs auch berechtigte Kritik, und zu Recht wurde erklärt, sie entspreche nicht den Intentionen der Motionäre und treffe auch wirtschaftlich schwächere Eigentümer.
Die Einführung einer Zweitwohnungsbesteuerung kann aus den genannten Gründen nicht in Frage kommen, und zwar nicht zuletzt auch deshalb, weil der Bund in dieser Richtung offensichtlich nichts unternehmen will und kein anderer Kanton die Steuer kennt. Die bestehenden Besteuerungsmöglichkeiten können noch besser ausgeschöpft werden durch eine lückenlose Erfassung der für Ferienwohnungen bezahlten Mietzinse. Darüber hinaus eignet der Liegenschaftsteuer eindeutig Zweitwohnungssteuercharakter. Die Neuordnung und damit die Erhöhung der amtlichen Werte wird den Gemeinden aus der Liegenschaftsteuer gewisse Mehrerträge bringen.

5. Anpassung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG)

Das bernische System der steuerlichen Behandlung der Beiträge und Leistungen bezüglich der beruflichen Vorsorge entspricht weitgehend den Vorschriften des BVG. Einzig die im BVG neu geregelten sogenannten «andern Vorsorgeformen» (eine gebundene Selbstvorsorge im Rahmen der Vorsorge bei einer Versicherungsgesellschaft oder einer Bankstiftung, also eine Art 3. Säule) werden gewisse Anpassungen bedingen. Gerade in dieser Hinsicht sind die Begriffe und die Auswirkungen indes noch nicht völlig klar. Der Bundesrat muss zudem die Abzugsberechtigung für Beiträge an solche «andere Vorsorgeformen» noch festsetzen.
Das BVG wird voraussichtlich auf den 1. Januar 1985 in Kraft treten und es sind längere Anpassungsfristen vorgesehen.
In Anbetracht der noch bestehenden Unklarheiten und der Tatsache, dass wie erwähnt die bestehende Regelung weitgehend den Erfordernissen des BVG entspricht, wird davon abgesehen, bereits in der vorliegenden Revisionsvorlage eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

E. Auswirkungen der Vorlage

1. Finanzielle Auswirkungen für Staat und Gemeinden

Die Anwendung des bisherigen Artikels 61 *a* StG, d.h. die Anpassung sämtlicher Abzüge, der Einkommensgrenzen sowie der Einkommens- und Vermögensstufen um fünf Prozent würde dem Staat jährliche Mindereinnahmen in der Höhe von ca. 40 Mio. Franken bringen. Für die Gemeinden dürften sich noch etwas höhere Mindereinnahmen ergeben. Mit dieser Vorlage werden indessen der teilweise Einbau des allgemeinen Abzuges in den Tarif und die Abschaffung des Haushaltabzuges für Verwitwete, Geschiedene und getrennt veranlagte Ehegatten vorgeschlagen. Dies ergibt für den Staat eine «Manövriermasse» von schät-

zungsweise rund 33 Mio. Franken, welche für strukturelle Verbesserungen eingesetzt werden kann. Sie soll zum einen für eine Tarifkorrektur zugunsten der untersten Einkommenskategorien verwendet werden (Staatssteuerausfall jährlich ca. 5,2 Mio. Franken). Zum andern sollen gewisse Abzüge gezielt über die Anpassung an die veränderten Geldwertverhältnisse hinaus erhöht werden, nämlich der «Zweitverdienerabzug» (Staatssteuerausfall jährlich ca. 4,4 Mio. Franken), der Halbfamilienabzug (Staatssteuerausfall jährlich ca. 0,8 Mio. Franken), der Versicherungsabzug (Staatssteuerausfall jährlich ca. 9,5 Mio. Franken), der Verheiratetenabzug (Staatssteuerausfall jährlich ca. 9,6 Mio. Franken), sowie die Gewinnungskostenpauschale für unselbständig erwerbstätige Doppelverdiener (3,1 Mio. Franken). Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass die strukturellen Änderungen, d.h. die genannten Verbesserungen im Sinne gezielter Entlastungen für untere Einkommenskategorien und die Familie insgesamt, mehr oder weniger steuerertragsneutral sind. Mit den Änderungen ist aber eine gewisse Umverteilung der Steuerlast unter den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen verbunden.

Die vorgeschlagene Änderung des Kapitalsteuertarifs (Art. 70 StG) dürfte Mindereinnahmen von jährlich ca. 3 Mio. Franken zur Folge haben.

Die Neuordnung der amtlichen Bewertung und die damit verbundene Erhöhung der amtlichen Werte dürften dem Staat bei gleichbleibender Steueranlage Mehreinnahmen von ca. 13 Mio. Franken bringen. Gegen 5 Mio. Franken dieser Mehreinnahmen dürften dadurch kompensiert werden, dass der Vermögenssteuertarif über die Anpassung an die veränderten Geldwertverhältnisse hinaus reduziert wird.

Die Änderungen hinsichtlich der Grundstück- und der Kapitalgewinnsteuer dürften kaum nennenswerte Auswirkungen auf den Gesamtertrag haben. Der Ersatz des Besitzesdauerabzuges durch die Indexierung der Gestehungskosten, die Aufhebung der Steuerfreiheit bei Enteignung, die Erhöhung des Spekulationszuschlages sowie das Abstellen auf den Erwerbspreis des Rechtsvorgängers bei unentgeltlich erworbenen Liegenschaften dürften gewisse Mehreinnahmen bringen, die allerdings durch Aufhebung der Kapitalgewinnsteuer und die Streichung des Tarifzuschlages bei der Grundstückgewinnsteuer wieder kompensiert werden.

2. Auswirkungen für den einzelnen Steuerpflichtigen

Wie bereits erwähnt, ist mit der Steuergesetzrevision eine gewisse Umverteilung der Steuerlast unter den verschiedenen Kategorien vom Steuerpflichtigen verbunden. Belastungsvergleiche (Beilagen 9 bis 11) zeigen, dass sich durch die vorgeschlagenen Massnahmen Steuerlastverschiebungen zugunsten der untersten Einkommenskategorien und der Steuerpflichtigen mit Familien, insbesondere der Verheirateten, ergeben, währenddem vor allem die Alleinstehenden und damit auch diejenigen Personen, die in einem Konkubinat leben, gewisse Mehrbelastungen in Kauf zu nehmen haben.

F. Zusammenfassung

Die vorgesehene Teilrevision des StG enthält folgende Hauptpunkte:

- die Neuordnung der amtlichen Bewertung im Sinne eines verfahrensmässigen Systemwechsels, d.h. die einfachere Aktualisierung der amtlichen Werte durch die Möglichkeit der Anpassung und der Berichtigung auch anlässlich von periodischen Überprüfungen;
- den Ausgleich der planungsbedingten Vorteile durch die verkehrswertorientierte Bewertung von Land in der Bauzone, die Einführung einer Vermögensnachbesteuerung sowie eine lückenlose Ausgestaltung der Vermögensgewinnsteuer;
- eine wesentliche Entlastung der untersten Einkommenskategorien;
- eine Besserstellung der Ehe und der Familie namentlich gegenüber den Konkubinatsverhältnissen;
- die Aufhebung der Kapitalgewinnsteuer;
- Verbesserungen im Bereich der Unternehmungsbesteuerung;
- weitere materielle und formelle Verbesserungen (z.B. Besteuerung kumulierter Einkommen).

G. Schlussbemerkungen

Die vorliegende Steuergesetzrevision soll mit Rücksicht auf die Finanzhaushaltsituation von Staat und Gemeinden grundsätzlich steuerertragsneutral erfolgen. Ein Vorbehalt gilt einzig bezüglich der Mindereinnahmen als Folge der gegebenenfalls vorzusehenden Anpassung der Steuern an die Geldwertverhältnisse auf 1. Januar 1985. Für den Einzelfall des Steuerpflichtigen bewirken die vorgeschlagenen strukturellen Verbesserungen eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten.

Man kann sich fragen, ob der gegenwärtige Zeitpunkt für die Durchführung einer Teilrevision des Steuergesetzes überhaupt geeignet ist, nicht zuletzt auch in Anbetracht des geplanten Spar- und Entlastungsprogramms, welches insbesondere die finanzielle Situation des Staates verbessern soll. Es gilt indes zu beachten, dass verschiedene Zusicherungen gegeben und klare parlamentarische Aufträge zu einer Abänderung des Steuergesetzes erteilt worden sind, so insbesondere hinsichtlich einer Neuordnung der amtlichen Bewertung, der Entlastung der untersten Einkommenskategorien und der Milderung der Folgen der kalten Progression. Würde im gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Teilrevision abgesehen, ergäben sich unerwünschte Konsequenzen nicht nur hinsichtlich der amtlichen Bewertung (Beibehaltung eines anerkanntermassen mangelhaften Bewertungssystems), sondern auch hinsichtlich anderer Zielsetzungen, wie etwa der Entlastung der untersten Einkommenskategorien. Darüber hinaus müssten wahrscheinlich in nächster Zeit zu verschiedenen Punkten Einzelbegehren erwartet werden, welche im Gegensatz zur vorliegenden auf einer Gesamtkonzeption beruhenden Vorlage zu möglicherweise erheblichen Steuerausfällen führen

könnten. Eine Teilrevision des Gesetzes im heutigen Zeitpunkt drängt sich deshalb auf.
Abschliessend ersuchen wir Sie, unseren Anträgen zuzustimmen.

Bern, 17. Mai 1983 Der Finanzdirektor: *Martignoni*

Beilagen:

Dekret betreffend die amtlichen Werte der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke (Entwurf vom 28. August 1982)	Beilage 1
Kommentar zum Dekretsentwurf (vom 24. September 1982)	Beilage 2
Belastungsvergleich	Beilage 3
Interkantonaler Steuerbelastungsindex natürliche Personen	Beilage 4
Entwicklung der allgemeinen Einflussfaktoren	Beilage 5
Bezahlte Grundstückzinse in Prozent des amtlichen Wertes	Beilage 6
Internationaler und interkantonaler Vergleich der Ehegattenbesteuerung	Beilage 7
Interkantonaler Steuerbelastungsindex juristische Personen	Beilage 8
Belastungsvergleiche geltende Regelung – Revision 1985	
– Verheirateter, Einzelverdiener, unselbständig erwerbstätig, 2 Kinder	Beilage 9
– Verheirateter, Doppelverdiener, Einkommen je 50 Prozent, unselbständig erwerbstätig, keine Kinder	Beilage 10
– Lediger, unselbständig erwerbstätig	Beilage 11

4. Teilweise Steuerpflicht *a* Begriff und Arten

Art. 8 [1] Teilweise steuerpflichtig sind die natürlichen und die juristischen Personen sowie die ausländischen Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die dem Kanton Bern infolge einer bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung steuerrechtlich zugehören. Die bundesrechtlichen Bestimmungen und die Abkommen über die Doppelbesteuerung bleiben vorbehalten.

[2] Teilweise steuerpflichtig sind insbesondere:

a Eigentümer oder Nutzniesser im Kanton Bern gelegener Grundstücke oder Wasserkräfte;

b Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, wofür ein Pfandrecht an einem bernischen Grundstück oder an einer bernischen Grundpfandforderung besteht;

c Inhaber oder Teilhaber eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte im Kanton Bern;

d Personen, die ohne Aufenthalt im Kanton Bern eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausüben lassen;

e das Familienoberhaupt, welches seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern hat, für seine Familie, wenn sich diese im Kanton Bern mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (getrennter Familienwohnsitz);

f Mitberechtigte an einer unverteilten Erbschaft, die im Kanton Bern liegt, oder an einer Personenverbindung, deren wirtschaftliche Beziehungen sich auf das Gebiet des Kantons Bern erstrekken;

g im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern für die ihnen hiefür ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen;

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird wie folgt geändert:

4. Teilweise Steuerpflicht *a* Begriff und Arten

Art. 8 [1] Unverändert.

[2]

a–g Unverändert.

h im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Lizenzverträgen für Lizenzgebühren oder andere Vergütungen, die von einem Schuldner mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern ausgerichtet werden.

2. Grundeigentum und Geschäftsunternehmen im Ausland

Art. 12 [1] Ausländisches Grundeigentum und der Ertrag daraus werden im Kanton Bern nicht besteuert.

[2] Einnahmen aus einem eigenen dauernden Geschäftsunternehmen im Ausland sowie das darin angelegte Vermögen unterliegen der Besteuerung im Kanton Bern nicht, wenn die Erfüllung der Steuerpflicht im Ausland nachgewiesen wird.

[3] Vergeltungsmassnahmen bleiben vorbehalten (Art. 15).

II. Erwerbseinkommen

Art. 27 [1] Erwerbseinkommen ist jedes Einkommen aus einer Tätigkeit. Dem Erwerbseinkommen wird das Ersatzeinkommen gleichgestellt.

[2] Es gehören dazu insbesondere:

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

a der Arbeitslohn mit sämtlichen Lohnzulagen, Nebenbezüge und alle weitern im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden Leistungen;

b Gratifikationen, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Tantiemen, Trinkgelder, Provisionen und Entschädigungen für Sonderleistungen;

c Lidlöhne und entsprechende Leistungen (Art. 47 *c*);

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

d das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, aus Handel, Gewerbe, Industrie und freien Berufen;

e die Liquidationsgewinne und Gewinne bei Veräusserung von Teilen des Geschäftsvermögens sowie Gewinne bei Übergang von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen. Für die Berechnung der Gewinne werden wiederkehrende Leistungen kapitalisiert. Von der Kapitalisierung ausgenommen sind Wohnrecht, Nutzniessung und Verpfründung, sofern sie bei Veräusserung von Vermögensgegenständen an Nachkommmen vereinbart werden;

f die freigewordenen, bisher noch nicht als Einkommen versteuerten Reserven, nicht mehr gerechtfertigte Rückstellungen sowie, bei Verlegung des Geschäftes ausser Kanton, Reserven auf Waren (Art. 27*b* Abs. 2 und Art. 36 Abs. 5 und 6);

g die Bezüge zu privaten Zwecken aus dem eigenen Betrieb zu Lasten des Ertrages;

h der realisierte, noch nicht versteuerte Wert der eigenen Arbeit (Art. 86). Davon sind für jedes Jahr Besitzesdauer 200 Franken, höchstens aber 5000 Franken steuerfrei;

h Aufgehoben.

2. Grundeigentum und Geschäftsunternehmen im Ausland

Art. 12 [1] Unverändert.

[2] Einnahmen aus einem eigenen dauernden Geschäftsunternehmen im Ausland sowie das darin angelegte Vermögen unterliegen der Besteuerung im Kanton Bern nicht, wenn die Steuerpflicht im Ausland nachgewiesen wird.

[3] Unverändert.

II. Erwerbseinkommen

Art. 27 [1] Unverändert.

[2] Es gehören dazu insbesondere: Buchstaben *a* und *b* unverändert.

c Lidlöhne und entsprechende Leistungen (Art. 47); Buchstaben *d*–*g* unverändert.

h der realisierte, noch nicht versteuerte Wert der eigenen Arbeit (Art. 86).

Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe h: Die beschränkte Steuerpflicht für Lizenzgebühren aus dem Kanton Bern brachte kaum Steuererträge. Die Bestimmung stellt heute eher ein Hindernis dar, im Kanton Bern neue Technologien auswerten zu können, wie sie etwa für die Uhrenindustrie nötig wären. In der Harmonisierungsgesetzgebung fehlt eine entsprechende Vorschrift nunmehr ebenfalls.

Artikel 12 Absatz 2: Der Nachweis der *Erfüllung* der Steuerpflicht im Ausland ist kaum ein taugliches Kriterium, um das Vorhandensein einer Betriebsstätte darzutun. Wenn z. B. im Ausland eine Steuervergünstigung gewährt wird, sollte dies in der Schweiz den Abzug für eine Betriebsstätte nicht verunmöglichen. Am Nachweis der Steuerpflicht im Ausland als solcher muss indes festgehalten werden, damit keine Schein-Betriebsstätten geltend gemacht werden.

Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c: Die Lidlöhne sind nun ebenfalls in Artikel 47 StG geregelt.

Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe h: Die für die Grundstückgewinnsteuer massgebenden Gestehungskosten, zu denen auch der Wert persönlicher Arbeit gehört, sollen neu indexiert werden (vgl. Art. 82 Abs. 1 StG). Für den Steuerfreibetrag bleibt dabei kein Raum mehr.

Ersatzeinkommen

i alle an Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Leistungen, wie Lohn- und Verdienstersatz, Ruhegehälter, Pensionen, Alters- und Invalidenrenten aus öffentlichen und privaten Kassen, Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung;

k Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis (Art. 47);

l die Entschädigungen für Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;

m Renten und Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen an selbständig Erwerbende, für die Beiträge im Sinne von Artikel 34 Buchstabe *i* entrichtet wurden. Für Kapitalleistungen ist Artikel 47 anwendbar;

n Ersatzleistungen für bleibende Nachteile. Artikel 47*b* bleibt vorbehalten.

[3] Die in Buchstaben *i, k, l, m* und *n* bezeichneten Einkommen sind auch dann nur als Einkommen zu versteuern, wenn sie nicht dem ursprünglich Berechtigten selbst, sondern seinen Erben oder dritten Personen ausgerichtet werden.

III. Einkommen aus Vermögen

Art. 28 [1] Einkommen aus Vermögen sind:

a jedes Einkommen aus unbeweglichem Vermögen und Wasserkräften, insbesondere aus Vermietung, Verpachtung oder Eigengebrauch sowie aus der Einräumung von Baurechten;

b Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung beweglicher Betriebsvermögen oder Sachen;

c jedes Einkommen aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen, Renten und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art, insbesondere auch Ausschüttungen aus dem Erlös einer Teil- oder Totalliquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, ferner die Zuteilung von Gratisaktien, die Erhöhung des Nennwertes und die Einzahlung auf Aktien aus Mitteln der Gesellschaft, der Erlös aus Bezugsrechten sowie besondere Entgelte oder geldwerte Vorteile, die neben diesen Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;

d Einkünfte aus der Verleihung oder Nutzung irgendwelcher Rechte (Patente, Lizenzen, Autorgebühren), soweit sie nicht Erwerbseinkommen darstellen, aus Leibrenten, Pfrund, Schleiss, Nutzniessung, Wohnrecht, vertraglichen und öffentlichrechtlichen Nutzungen usw. sowie Verkaufserlöse aus Patenten, Urheberrechten und Markenrechten usw.

[2] Als Zins gilt jede durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise bewirkte geldwerte Leistung des Schuldners an den Gläubiger, die sich rechtlich nicht als Rückzahlung des Kapitals oder des Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteils darstellt.

i–m unverändert.

n Ersatzleistungen für bleibende Nachteile. Artikel 47 bleibt vorbehalten.

[3] Unverändert.

III. Einkommen aus Vermögen

Art. 28 [1] Einkommen aus Vermögen sind:

a Unverändert.

b Unverändert.

c jedes Einkommen aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen, Renten und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art, insbesondere auch Ausschüttungen aus dem Erlös einer Teil- oder Totalliquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, ferner die Zuteilung von Gratisaktien, die Erhöhung des Nennwertes und die Einzahlung auf Aktien aus Mitteln der Gesellschaft sowie besondere Entgelte oder geldwerte Vorteile, die neben diesen Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;

d Unverändert.

[2] Unverändert.

Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe n: Die Ersatzleistungen für bleibende Nachteile sind nun ebenfalls in Artikel 47 StG geregelt.

Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c: Die in der Revisionsvorlage vorgesehene Abschaffung der Kapitalgewinnsteuer kann bewirken, dass ein Privater Einkommen, über das er verfügen kann, bei einer von ihm beherrschten Gesellschaft aufspart und später die durch die sukzessive Ansammlung von Reserven in ihrem Wert gestiegenen Gesellschaftsanteile veräussert.
Im Hinblick auf diese Möglichkeit, der Einkommensbesteuerung durch Aufsparung von Erträgnissen bei einer Gesellschaft auszuweichen, ist es angezeigt, die Ausgabe von Gratisaktien weiterhin der Einkommensteuerpflicht zu unterwerfen. Es würde sich sonst ein unerwünschter Weg der Steuereinsparung eröffnen, indem nach dem geltenden Nennwertprinzip bei einer Liquidation der Gesellschaft dem Aktionär im Umfang des Nennwertes der Gratisaktien geldwerte Leistungen zufliessen, die nicht zu versteuern wären. Dies widerspräche auch dem Prinzip der wirtschaftlichen Doppelbelastung der von einer Aktiengesellschaft erzielten Gewinne. Deshalb ist an der geltenden steuersystematischen Abrechnung festzuhalten, die davon ausgeht, dass die Ausgabe von Gratisaktien einer vorweggenommenen Ausrichtung von Liquidationsüberschüssen einer Aktiengesellschaft an die Aktionäre gleichkommt, bei welchen die Aktien zum Privatvermögen gehören. Bei Aktien im Geschäftsvermögen des Aktionärs gilt ohnehin nicht das Nennwertsystem, sondern das Buchwertsystem, d. h. bei der Liquidation der Aktiengesellschaft bildet der Unterschiedsbetraag zwischen Buchwert und Gesamterlös steuerbares Einkommen bzw. steuerbaren Gewinn.
Anders verhält es sich hinsichtlich des Erlöses aus Bezugsrechten, welcher bisher – systemwidrig – als Beteiligungsertrag erfasst wurde. Mit dem Wegfall der Kapitalgewinnsteuer ist eine Besteuerung des Erlöses aus Bezugsrechten nicht mehr gerechtfertigt.

[3] Im Falle von Ausschüttungen nach Buchstabe *c* bleibt bei Wertpapieren, die durch Erbschaft oder Schenkung erworben wurden, Artikel 32bis des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vorbehalten.

[3] Aufgehoben.

3. Einkommen selbständig Erwerbender

Art. 31 [1] In die Bemessung des Einkommens werden einbezogen:

1. Veränderungen in den Forderungen und anderen Rechten, im Inventar, in den angefangenen Arbeiten und den Schulden, welche infolge der selbständigen Erwerbstätigkeit eingetreten sind.
2. Verbuchte Veränderungen in einem Geschäftsvermögen, wie
   a verbuchte Wertvermehrungen, bei Grundstücken höchstens im Umfang der steuerrechtlich abgeschriebenen Beträge;
   b die in Abweichung von der Schlussbilanz des Rechtsvorgängers vorgenommene Aufwertung von Geschäftsvermögen, das durch Erbschaft, Schenkung oder kraft Güterrechts erworben wurde.

3. Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Art. 31 [1 und 2] Unverändert.

[2] Bei der Bemessung von Gewinnen und Einkommen im Sinne von Artikel 27 Buchstaben *e* und *f* ist von der letzten ordentlichen Bilanz und, wenn es sich um Geschäftsvermögen handelt, das durch Erbschaft, Schenkung oder kraft Güterrechts erworben wurde, von der Schlussbilanz des Rechtsvorgängers auszugehen. Die Erbteilung gilt als Veräusserung.

[3] Artikel 32bis des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer bleibt vorbehalten.

[3] Aufgehoben.

5. Sachliche Abzüge

Art. 34 [1] Vom rohen Einkommen dürfen, soweit sie sich auf die massgebende Bemessungsperiode beziehen, abgezogen werden:

a die Gewinnungskosten (Art. 35);
b die Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 36);
c die Geschäftsverluste (Art. 37);
d die fällig gewordenen Schuldzinsen (Art. 38);
e die Kosten des Unterhalts, des Betriebs und der Verwaltung von Grundstücken, mit Einschluss der Liegenschaftsteuer. Der Regierungsrat erlässt über die Art der Anrechnung dieser Kosten Bestimmungen;
f unwiderrufliche Zuwendungen des Arbeitgebers an Vorsorgekassen und -einrichtungen, wenn diese sowie Art und Höhe der Zuwendung den vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften entsprechen;
g die gesetzlichen oder statutarischen Beiträge an Familien-, Lohn- und Verdienstausgleichskassen sowie an Arbeitslosenkassen;
h die gesetzlichen Beiträge an die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und den Erwerbsersatz;
i nach gesetzlichen Vorschriften, Statuten oder Reglement obliga-

5. Sachliche Abzüge

Art. 34 [1] Buchstaben *a* bis *k* unverändert.

Erläuterungen

Artikel 28 Absatz 3: Vgl. Erläuterungen zu Artikel 83 StG.

Artikel 31 Absatz 3: Vgl. Erläuterungen zu Artikel 83 StG.

torisch geleistete Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 23 Ziffern 6, 7 und 8 für Alter, Invalidität und Hinterbliebene oder an Versicherungen, welche von der Finanzdirektion diesen Vorsorgeeinrichtungen gleichgestellt werden, sofern diese Beiträge nur einen anwartschaftlichen Anspruch im Sinne der vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften begründen;

k nachgewiesene Zuwendungen bis zu insgesamt 5 Prozent des reinen Jahreseinkommens an ausschliesslich gemeinnützige Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die von der Steuerpflicht befreit sind, sofern die Zuwendungen zusammen wenigstens 50 Franken ausmachen. Für Zuwendungen an den Staat, die Einwohner- und die Kirchgemeinden sowie an Institutionen, die vom Staat oder von Gemeinden in wesentlichem Masse unterstützt werden, kann die Finanzdirektion weitergehende Abzüge bewilligen. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften und umschreibt insbesondere den Kreis der gemeinnützigen Einrichtungen.

[2] Vom rohen Einkommen der Vereine können die Aufwendungen, die mit der Erzielung dieses Einkommens in Zusammenhang stehen, in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge (Art. 26 Abs. 4) übersteigen.

[3] Vereine können von ihrem steuerbaren Einkommen 4000 Franken abziehen.

[4] Sind mit den Geschäfts- oder gewerblichen Betriebsräumen das Mobiliar, das Inventar oder Teile davon vermietet oder verpachtet, so kann für ihre Abnützung ein angemessener Abzug gemacht werden. Abgezogene Beträge, die durch Veräusserung oder Aufwertung wieder eingebracht werden, sind Gewinnen im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe *e* oder *f* gleichgestellt.

Gewinnungskosten: Begriff Bemessung bei selbständig Erwerbenden

Art. 35 [1] Als Gewinnungskosten gelten die Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens in dem für die Bemessung massgebenden Zeitraume.

[2] Gehälter, Mietzinse, Vergütungen für die Benutzung der Firmenbezeichnung, von Erfindungen, Fabrikmarken, Verfahren und dergleichen, die offensichtlich neben dem Entgelt für die Leistung einen Gewinnanteil in sich schliessen, dürfen nur im Umfange eines normalen Entgeltes abgezogen werden.

Antrag der Kommission

/ Zinse auf Sparkapitalien bis höchstens 500 Franken.

Antrag des Regierungsrates

Kein neuer Abzug für Zinse auf Sparkapitalien

[2 und 3] Unverändert.

Gewinnungskosten: Begriff Bemessung bei selbständig Erwerbenden

Art. 35 [1] Als Gewinnungkosten gelten die Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens in dem für die Bemessung massgebenden Zeitraume.

[2] Gehälter, Mietzinse, Vergütungen für die Benutzung der Firmenbezeichnung, von Erfindungen, Fabrikmarken, Verfahren und dergleichen, die offensichtlich neben dem Entgelt für die Leistung einen Gewinnanteil in sich schliessen, dürfen nur im Umfange eines normalen Entgeltes abgezogen werden.

Artikel 35: Im Rahmen der Zielsetzung, die Folgen der kalten Progression zu mildern, und in Anwendung des bisherigen Artikels 61*a* StG werden die Gewinnungskostenansätze dieses Artikels um 5 Prozent erhöht.

Bemessung bei unselbständig Erwerbenden

3 Vom Reinbetrag des ausgewiesenen Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit können als Gewinnungskosten abziehen:
a Verheiratete (Art. 46 Abs. 2) sowie Steuerpflichtige, die Anspruch auf den Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 1 haben, 20 Prozent, höchstens 3200 Franken;
b alle übrigen Steuerpflichtigen 20 Prozent, höchstens 2100 Franken.

4 Für hauptberuflich selbständig Erwerbende, die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen, beträgt der Abzug nach Absatz 3 20 Prozent, höchstens 1600 Franken.

5 Erzielen beide Ehegatten Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, so ist der Abzug im Sinne von Absatz 3 vom Einkommen jedes Ehegatten getrennt zu berechnen; er beträgt zusammen höchstens 5400 Franken und, wenn dem einen Ehegatten der Abzug nach Absatz 4 zusteht, zusammen höchstens 4800 Franken.

6 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 2100 Franken abgezogen werden:
a vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit des zweitverdienenden Ehegatten, wenn beide unabhängig voneinander erwerbstätig sind;
b vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit eines Ehegatten, wenn der andere regelmässig und in beträchtlichem Masse in seinem Beruf oder Betrieb mitarbeitet.

Gemeinsame Bestimmung

7 Anstelle der Abzüge nach den Absätzen 3, 4 und 5 können die nachgewiesenen tatsächlichen, steuerlich zu berücksichtigenden Gewinnungskosten (Abs. 8) geltend gemacht werden.

8 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die steuerlich zu berücksichtigenden Gewinnungskosten und ihre Bemessung (Abs. 7).

Abschreibungen und Rückstellungen

Art. 36 1 Die Abschreibungen müssen geschäftsmässig begründet und buchmässig nachgewiesen sein. Liegt der Bemessung des Einkommens keine Buchhaltung zugrunde, so ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

2 Die Abschreibungen dürfen nur auf Vermögensgegenständen vorgenommen werden, welche der Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen dienen.

Bemessung bei unselbständig Erwerbenden

3 Vom Reinbetrag des ausgewiesenen Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit können als Gewinnungskosten abziehen:
a Verheiratete (Art. 46 Abs. 2) sowie Steuerpflichtige, die Anspruch auf den Abzug nach Artikel 39 Absatz 1 Ziffer 1 haben, 20 Prozent, höchstens 3400 Franken;
b alle übrigen Steuerpflichtigen 20 Prozent, höchstens 2200 Franken.

4 Für hauptberuflich selbständig Erwerbende, die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen, beträgt der Abzug nach Absatz 3 20 Prozent, höchstens 1700 Franken.

5 Erzielen beide Ehegatten Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, so ist der Abzug im Sinne von Absatz 3 vom Einkommen jedes Ehegatten getrennt zu berechnen.

6 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 2700 Franken abgezogen werden:
a vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit des zweitverdienenden Ehegatten, wenn beide unabhängig voneinander erwerbstätig sind;
b vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit eines Ehegatten, wenn der andere regelmässig und in beträchtlichem Masse in seinem Beruf oder Betrieb mitarbeitet.

Gemeinsame Bestimmung

7 Anstelle der Abzüge nach den Absätzen 3, 4 und 5 können die nachgewiesenen tatsächlichen, steuerlich zu berücksichtigenden Gewinnungskosten (Abs. 8) geltend gemacht werden.

8 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die steuerlich zu berücksichtigenden Gewinnungskosten und ihre Bemessung (Abs. 7).

Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen

Art. 36 1 Für Wertverminderungen von Aktiven des Geschäftsvermögens sind Abschreibungen zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei Fehlen einer nach kaufmännischer Art geführten Buchhaltung, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen (Art. 122 *a*) ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

2 Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen müssen geschäftsmässig begründet sein.

Artikel 35 Absatz 5: Die Erhöhung des Gewinnungskostenabzuges auf das Doppelte des einfachen Abzuges, sofern beide Ehegatten Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen, entspricht nicht nur der Zielsetzung einer familienfreundlichen Besteuerung, sondern ist auch sachlich richtig. Der letzte Satz kann gestrichen werden, da sich der Höchstabzug automatisch ergibt. Darüber hinaus werden bei der Anpassung der Abzüge an die veränderten Geldwertverhältnisse mögliche Ungereimtheiten vermieden, welche sich aus unterschiedlichen Rundungsdifferenzen ergeben können.

Artikel 35 Absatz 6: Auch wenn an der Gemeinschaftsbesteuerung festgehalten wird, sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, um die höhere Gesamtsteuerbelastung einer Zweiverdienerehe zu mildern. Da wie in der Einleitung erwähnt ein «Splitting» nicht in Frage kommt, muss die Korrektur mittels zusätzlicher Erhöhung des Zweitverdienerabzuges erfolgen. Dies obwohl dadurch der teilzeitarbeitende im Vergleich zum ganztägig arbeitenden Zweitverdiener noch deutlicher begünstigt wird.
Der Zweitverdienerabzug soll deshalb über die in Anwendung von Artikel 61 a StG vorzunehmende Anpassung hinaus aus strukturellen Gründen auf 2700 Franken erhöht werden (statt lediglich auf 2200 Franken).

Artikel 36: Es geht in erster Linie darum, den Artikel 36 etwas moderner und aktueller auszugestalten.
Artikel 36 Absatz 1: Die bisherigen Absätze 1 und 2 können ohne weiteres in einem einzigen Absatz zusammengefasst werden, weil sie grundsätzlich dasselbe beinhalten. Ausserdem ist die Formulierung «welche der Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen dienen» im bisherigen Absatz 2 nicht besonders glücklich mit der Folge, dass nicht ganz klar war, ob nur auf Geschäftsvermögen, das unmittelbar der Erwerbstätigkeit dient, abgeschrieben werden kann (alte Praxis) oder auch auf nur mittelbar der Erwerbstätigkeit dienendem Geschäftsvermögen (neue Praxis). Satz 1 entspricht der Harmonisierungsgesetzgebung (Art. 28 Abs. 1 Mustergesetz). Satz 2 erscheint als notwendig deshalb, weil nach Ermessen Eingeschätzte nicht noch belohnt werden sollten.

Artikel 36 Absatz 2: Dieser Absatz bedeutet eine Ergänzung und Konkretisierung von Absatz 1.

Der bisherige Absatz 3 ist zu streichen, da er eine rein buchtechnische Massnahme beinhaltet.
Der bisherige Absatz 4 hatte zur Folge, dass auf Wohnhäusern, welche zum Geschäftsvermögen gehören, keine Abschreibungen vorgenommen werden durften (mit Ausnahme der Wohnbaugenossenschaften). Sachgemäss ist indes, für Wertverminderungen von Aktiven des Geschäftsvermögens generell Abschreibungen zuzulassen, wie dies auch der Praxis der Wehrsteuerbehörden entspricht. Der bisherige Absatz 4 ist zu streichen.

[3] Den Abschreibungen sind gleichgestellt Einlagen in Abschreibungs-, Amortisations-, Erneuerungs-, Tilgungsfonds und dergleichen (indirekte Abschreibungen).

[4] Die Wohnbaugenossenschaften und -gesellschaften nach Schweizerischem Obligationenrecht, die auf gemeinsamer Selbsthilfe beruhen und ihre Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung richten, dürfen auf ihren Liegenschaften jährliche Abschreibungen vornehmen, ebenso die buchführenden Geschäftsbetriebe auf Wohnhäusern für ihr Personal.

[5] Rückstellungen für drohende Verluste auf bestrittenen oder gefährdeten Forderungen und Rechten dürfen nur im Ausmass der am Bilanzstichtag bestehenden Verlustwahrscheinlichkeit vorgenommen werden.

[6] Der Regierungsrat erlässt Weisungen über das Mass der zulässigen Abschreibungen, über die Nachholung früher unterlassener Abschreibungen, über die Voraussetzungen und das Mass von Rücklagen für Forschungszwecke und von Rückstellungen für drohende Verluste auf Forderungen, über die Bildung privilegierter Reserven auf Warenlagern sowie über die Reservestellung auf dem Wertschriftenbestand von Banken und Sparkassen.

6. Persönliche Abzüge Allgemeiner Abzug

Art. 39 [1] Selbständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 2600 Franken abziehen.

[2] Dieser Abzug erhöht sich um:

Bei selbständigem Haushalt mit Kindern

1. 2100 Franken für Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziffer 3 zulässig ist, selbständigen Haushalt führen, sofern sie keinen Anspruch auf die Ermässigung nach Artikel 46 Absatz 2 haben.

Verwitwete, Geschiedene und getrennt veranlagte Ehegatten

2. 1100 Franken für Verwitwete, Geschiedene und getrennt veranlagte Ehegatten (Art. 18 Abs. 5 Bst. *a*), die den Haushalt selbständig weiterführen und den Abzug nach Ziffer 1 nicht beanspruchen können.

Kinder

3. *a* 1900 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren und für jedes Kind, das studiert oder sich in einer Berufslehre befindet, sofern der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt vorwiegend aufkommen muss;

[3] Wertberichtigungen für drohende Verluste auf bestrittenen oder gefährdeten Forderungen und Rechten dürfen nur im Ausmass der am Bilanzstichtag bestehenden Verlustwahrscheinlichkeit vorgenommen werden.

[4] Der Regierungsrat erlässt Weisungen über das Mass der zulässigen Abschreibungen und Rückstellungen, über die Nachholung früher unterlassener Abschreibungen, über die Voraussetzungen und das Mass von Rücklagen für Forschungszwecke und für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen sowie von Wertberichtigungen für drohende Verluste auf Forderungen, über die Bildung privilegierter Reserven auf Warenlagern sowie über die Reservestellung auf dem Wertschriftenbestand von Banken und Sparkassen.

6. Persönliche Abzüge

Art. 39 [1] Aufgehoben.

Absatz 2 wird zu Absatz 1:

[1] Vom Reineinkommen selbständig veranlagter, natürlicher Personen sind folgende Abzüge möglich:

Bei selbständigem Haushalt

1. 2600 Franken für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige sowie für getrennt veranlagte Ehegatten (Art. 18 Abs. 5 Bst. *a*), die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziffer 3 zulässig ist, oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen.

Geschiedene und getrennt veranlagte Ehegatten

2. 1100 Franken für Geschiedene und getrennt veranlagte Ehegatten (Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe *a*), die den Haushalt selbständig weiterführen und den Abzug nach Ziffer 1 nicht beanspruchen können, sofern sie Unterhaltsbeiträge für ihre Kinder zu leisten haben.

Kinder

3. *a* 2000 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren und für jedes Kind, das studiert oder sich in einer Berufslehre befindet, sofern der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt vorwiegend aufkommen muss;

Artikel 36 Absatz 3: Entspricht dem bisherigen Absatz 5.

Artikel 36 Absatz 4: Dieser Absatz entspricht im wesentlichen dem bisherigen Absatz 6, allerdings ergänzt mit dem Weisungsrecht des Regierungsrates bezüglich Rückstellungen sowie Voraussetzungen und Mass von Rücklagen für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen.

Artikel 39: Der allgemeine Abzug wird als «Giesskannenabzug» jedem Steuerpflichtigen ungeachtet seiner persönlichen Stellung gewährt. Er ist sachlich nicht gerechtfertigt und kann höchstens damit begründet werden, dass in gewissem Masse dem Existenzminimum Rechnung getragen wird. Allerdings begünstigt der Abzug auch Konkubinatsverhältnisse, kann er dort doch zweimal vorgenommen werden. Andererseits sind angesichts der finanzpolitischen Situation strukturelle Verbesserungen im Sinne gezielter Entlastungen für untere Einkommenskategorien und die Familie nur möglich, wenn eine entsprechende «Manövriermasse» zur Verfügung steht. Diese wird durch die Streichung des allgemeinen Abzuges und dessen teilweisen Einbau in den Einkommensteuertarif geschaffen.
Anstelle der Haushaltabzüge gemäss Artikel 39 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 StG soll nunmehr ein neu konzipierter Abzug gewährt werden. Eine ähnliche Vorschrift kennt auch die direkte Bundessteuer (Art. 25 Abs. 1 Bst. *b* BdBSt). Der bisherige Haushaltabzug für Alleinstehende ist aufzuheben, weil er sachlich nicht unbestritten ist.
Sämtliche Abzüge werden in Anwendung des bisherigen Artikels 61 *a* StG um 5 Prozent erhöht und so an die veränderten Geldwertverhältnisse angepasst (vgl. allgemeine Bemerkungen). Über

b höchstens weitere 2700 Franken je Kind bei auswärtiger Ausbildung. Im Rahmen dieses Betrages sind die tatsächlichen Mehrkosten verhältnismässig zu berücksichtigen.
Werden die Eltern getrennt veranlagt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.

Rentner

4. *a* 10 Prozent, höchstens 1300 Franken für Alleinstehende und 1600 Franken für Ehepaare auf Bezügen auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses und aus Sozialversicherung;

Alte und gebrechliche Personen

b 3200 Franken für Steuerpflichtige, wenn sie oder die Ehefrau gebrechlich sind oder das Alter erreicht haben, welches Voraussetzung bildet für die Ausrichtung einer einfachen Altersrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dieser Abzug wird nur gewährt, wenn das steuerbare Einkommen ohne diesen Abzug und ohne Ermässigung nach Artikel 46 Absatz 2 20300 Franken bei Verheirateten, die in ungetrennter Ehe leben, und 17100 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen nicht übersteigt.
Der Abzug erhöht sich auf 5400 Franken, wenn beide Ehegatten das Rentenalter erreicht haben oder gebrechlich sind.
Der einfache Abzug von 3200 Franken und der erhöhte Abzug von 5400 Franken ermässigen sich, sofern die Berechtigungsgrenzen überschritten werden, je 500 Franken Mehreinkommen um je 20 Prozent.
Die Abzüge entfallen, wenn die gesamten Einkünfte den Betrag von 32100 Franken übersteigen.

Unterstützungen

5. Einen Betrag bis zu 2200 Franken für Leistungen des Steuerpflichtigen oder seiner Ehefrau an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen. Der gleiche Abzug steht ihnen zu für Leistungen an Nachkommen, den Ehegatten und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeplatz versorgt sind sowie für die Mehrkosten, welche für behinderte Nachkommen entstehen.

Versicherungsprämien

6. Einen Betrag bis zu 1400 Franken für Beiträge an Krankenkassen, Unfall und Invalidenversicherung, für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, Lebensversicherung und dergleichen, soweit sie nicht bereits nach Artikel 34 Buchstaben *g, h* und *i* abziehbar sind. Für Steuerpflichtige, die keine Beiträge nach Artikel 34

b höchstens weitere 2800 Franken je Kind bei auswärtiger Ausbildung. Im Rahmen dieses Beitrages sind die tatsächlichen Mehrkosten verhältnismässig zu berücksichtigen.
Werden die Eltern getrennt veranlagt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.

Antrag der Kommission

Streichung des Rentnerabzuges

Rentner

Antrag des Regierungsrates

4. *a* 10 Prozent, höchstens 1300 Franken für Alleinstehende und 1700 Franken für Ehepaare auf Bezügen auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses und aus Sozialversicherung;

Alte und gebrechliche Personen

b 3400 Franken für Steuerpflichtige, wenn sie oder die Ehefrau gebrechlich sind oder das Alter erreicht haben, welches Voraussetzung bildet für die Ausrichtung einer einfachen Altersrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dieser Abzug wird nur gewährt, wenn das steuerbare Einkommen ohne diesen Abzug und ohne Ermässigung nach Artikel 46 Absatz 2 21300 Franken bei Verheirateten, die in ungetrennter Ehe leben, und 18000 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen nicht übersteigt.
Der Abzug erhöht sich auf 5600 Franken, wenn beide Ehegatten das Rentenalter erreicht haben oder gebrechlich sind.
Der einfache Abzug von 3400 Franken und der erhöhte Abzug von 5600 Franken ermässigen sich, sofern die Berechtigungsgrenzen überschritten werden, je 600 Franken Mehreinkommen um je 20 Prozent.
Die Abzüge entfallen, wenn die gesamten Einkünfte den Betrag von 33700 Franken übersteigen.

Unterstützungen

5. Einen Betrag bis zu 2400 Franken für Leistungen des Steuerpflichtigen oder seiner Ehefrau an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen. Der gleiche Abzug steht ihnen zu für Leistungen an Nachkommen, den Ehegatten und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeplatz versorgt sind sowie für die Mehrkosten, welche für behinderte Nachkommen entstehen.

Versicherungsprämien

6. Einen Betrag bis zu 1700 Franken für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, soweit sie nicht bereits nach Artikel 34 Buchstaben *g, h* und *i* abziehbar sind. Für Steuerpflichtige, die keine Beiträge nach Arti-

diese Anpassung hinaus werden im Rahmen der familienfreundlichen Konzeption der Revisionsvorlage der Halbfamilienabzug auf 2600 Franken (statt auf 2200 Franken) sowie der Versicherungsabzug um rund 12 Prozent auf 1700 bzw. 2500 Franken für Ledige und auf 2300 bzw. 4100 Franken für Verheiratete und ihnen Gleichgestellte erhöht.

Buchstabe *i* abziehen, erhöht sich der Abzug bis auf 2100 Franken.
Für Verheiratete, die in ungetrennter Ehe leben (Art. 46 Abs. 2), sowie für Personen im Sinne von Ziffer 1 erhöhen sich diese Abzüge bis auf 1900 bzw. bis auf 3400 Franken.

Zeitliche Voraussetzungen

[3] Für die Abzüge nach Absatz 2 Ziffern 1, 2, 3 Buchstabe *a* und 4 Buchstabe *b* ist auf die Verhältnisse zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, für die Abzüge nach Ziffern 3 Buchstabe *b*, 5 und 6 auf die Leistungen und die Beiträge sowie für den Abzug nach Ziffer 4 Buchstabe *a* auf die Bezüge während der Bemessungsperiode abzustellen.

o Jahressteuer für besondere Einkommen

Art. 45 [1] Von den in der Bemessungs- und in der Veranlagungsperiode erzielten Einkommen, Gewinnen und Entschädigungen im Sinne von Artikel 27 Buchstaben *e, f, h* und *l*, mit Einschluss der Aufwertungen (Art. 31 Ziff. 2 Bst. *a* und *b*) und der Gewinne im Sinne von Artikel 77 Buchstabe *a* sowie von ausserordentlichen Beteiligungserträgen (Art. 28) und andern aussergewöhnlichen Einkommensbestandteilen ist eine volle Jahressteuer zu dem Satze zu erheben, der sich für dieses Einkommen allein ergibt:

a wenn die Steuerpflicht wegen Wegzugs aus dem Kanton oder wegen Todes aufhört;
b wenn die Voraussetzungen für eine Revision der Veranlagung gemäss Artikel 42 Absätze 3, 5 oder 6 vorliegen;
c wenn sich die teilweise Steuerpflicht verändert oder wenn sie aufhört.

Zusammenrechnung

[2] Mehrere Gewinne des gleichen Jahres sind für die Veranlagung der Jahressteuer zusammenzurechnen.

Verrechnung von Verlusten

[3] Verluste sind derart zu berücksichtigen, dass dem Steuerpflichtigen aus der Erhebung der Jahressteuer keine wesentliche Mehr- oder Minderbelastung gegenüber demjenigen erwächst, der die Erwerbstätigkeit fortsetzt oder dessen Steuerpflicht weiterdauert. Der Regierungsrat kann über diese Verlustanrechnung nähere Vorschriften erlassen.

C. Einheitsansatz

Art. 46 [1] Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt:

kel 34 Buchstabe *i* abziehen, erhöht sich der Abzug bis auf 2500 Franken.
Für Verheiratete, die in ungetrennter Ehe leben (Art. 46 Abs. 2) sowie für Personen im Sinne von Ziffer 1 erhöhen sich diese Abzüge bis auf 2300 bzw. bis auf 4100 Franken.

Zeitliche Voraussetzungen

[2] Für die Abzüge nach Absatz 1 Ziffern 1, 2, 3 Buchstabe *a* und 4 Buchstabe *b* ist auf die Verhältnisse zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, für die Abzüge nach Ziffern 3 Buchstabe *b*, 5 und 6 auf die Leistungen und die Beiträge sowie für den Abzug nach Ziffer 4 Buchstabe *a* auf die Bezüge während der Bemessungsperiode abzustellen.

o Jahressteuer für besondere Einkommen

Art. 45 [1] Von den in der Bemessungs- und in der Veranlagungsperiode erzielten Einkommen, Gewinnen und Entschädigungen im Sinne von Artikel 27 Buchstaben *e, f, h* und *l*, mit Einschluss der Aufwertungen (Art. 31 Ziff. 2 Bst. *a* und *b*) und von ausserordentlichen Beteiligungserträgen (Art. 28) sowie andern aussergewöhnlichen Einkommensbestandteilen ist eine volle Jahressteuer zu dem Satze zu erheben, der sich für dieses Einkommen allein ergibt:

a wenn die Steuerpflicht wegen Wegzugs aus dem Kanton oder wegen Todes aufhört;
b wenn die Voraussetzungen für eine Revision der Veranlagung gemäss Artikel 42 Absätze 3, 5 oder 6 vorliegen;
c wenn sich die teilweise Steuerpflicht verändert oder wenn sie aufhört.

[2 und 3] Unverändert.

C. Einheitsansatz

Art. 46 [1] Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Einkommensteuer beträgt für die 2600 Franken übersteigenden Einkommensbestandteile:

Artikel 45: «der Gewinne im Sinne von Artikel 77 Buchstabe *a,* sowie» gestrichen. Diese Änderung ist bedingt durch die Streichung des Artikels 77 Buchstabe *a* des bisherigen Gesetzes; vgl. die diesbezüglichen Erörterungen.

Artikel 46 Absatz 1: Mit der Revisionsvorlage soll erreicht werden, dass die untersten Einkommenskategorien wesentlich entlastet werden. Zum einen wird über die Anpassung der Einkommensstufen um 5 Prozent im Rahmen der Berücksichtigung der Geldwertveränderung der gestrichene allgemeine Abzug gemäss Artikel 39 Absatz 1 StG so teilweise in den Einkommensteuertarif eingebaut, dass er sich im untersten Bereich nach wie vor voll, bei mittleren und hohen Einkommen aber nur noch teilweise, bzw. überhaupt nicht mehr aus-

Einheitsansatz Prozent		Zu versteuerndes Einkommen Franken
2,0	für die ersten	2 100
2,4	für die weitern	2 100
3,0	für die weitern	6 400
4,1	für die weitern	10 700
4,8	für die weitern	21 400
6,0	für die weitern	64 200
6,5	für die weitern	160 500
6,75	für alles weitere Einkommen	

Abzug für Verheiratete

2 Für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ermässigt sich das zu versteuernde Einkommen um 15 Prozent, mindestens aber um 2100 und höchstens um 4100 Franken. Massgebend ist der Zivilstand zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht.

3 Nach den Einheitsansätzen in Absatz 1 und in Berücksichtigung der Ermässigung nach Absatz 2 ergeben sich die im Anhang wiedergegebenen Tarife.

4 Für Einkommen, die Gegenstand einer Jahressteuer bilden, gilt der Tarif nach Absatz 1.

Jahressteuer für Kapitalabfindungen und -leistungen

Art. 47 1 Für Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis und Kapitalleistungen (Art. 27 Abs. 2 Bst. *k* und *m*) wird im Jahre der Ausrichtung eine volle Jahressteuer erhoben zu dem Satze, der sich für dieses Einkommen allein ergibt.

2 Werden Kapitalabfindungen oder Kapitalleistungen im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe *k* oder *m* ausgerichtet:

Einheitsansatz Prozent		Zu versteuerndes Einkommen Franken
1,2	für die ersten	2 200
2,0	für die weitern	2 200
3,4	für die weitern	6 700
4,1	für die weitern	11 200
5,34	für die weitern	22 500
6,05	für die weitern	67 400
6,51	für die weitern	168 500
6,75	für alles weitere Einkommen	

Abzug für Verheiratete

2 Für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ermässigt sich das zu versteuernde Einkommen um 15 Prozent, mindestens aber um 2600 und höchstens um 5100 Franken. Massgebend ist der Zivilstand zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht.

3 Unverändert.

4 Unverändert.

Art. 47

Antrag der Kommission

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen und Dienstaltersgeschenke

1 Auf Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, insbesondere Kapitalleistungen gemäss Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben *c, k, m* und *n,* sowie auf Dienstaltersgeschenken wird eine volle Jahressteuer erhoben. Artikel 45 bleibt vorbehalten.

2 Die Jahressteuer auf Kapitalabfindungen wird zu dem Satze erhoben, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde oder ausgerichtet worden wäre. Dienstaltersgeschenke werden zum Satz von einem Fünftel des jeweiligen Dienstaltersgeschenkes besteuert.

Antrag des Regierungsrates

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

1 Auf Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, insbesondere Kapitalleistungen gemäss Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben *c, k, m* und *n,* wird eine volle Jahressteuer erhoben. Artikel 45 bleibt vorbehalten.

2 Die Jahressteuer wird zu dem Satze erhoben, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde oder ausgerichtet worden wäre.

wirkt. Die Mehrbelastung geht mithin keinesfalls weiter als sie durch den Wegfall des allgemeinen Abzuges bedingt ist. Zum andern erfolgt im untersten Einkommensbereich eine zusätzliche «Streckung» des Tarifs dergestalt, dass sich beispielsweise für steuerbare Einkommen bis ca. Fr. 5000.– eine Entlastung von über 30 Prozent und für steuerbare Einkommen bis ca. Fr. 9000.– immer noch eine Entlastung von über 10 Prozent ergibt (unter Berücksichtigung des voll in den Tarif eingebauten allgemeinen Abzuges). Für steuerbare Einkommen bis ca. Fr. 27 000.– wirkt sich der Einbau des weggefallenen allgemeinen Abzuges voll aus, d. h. es entsteht keine steuerliche Mehrbelastung. Erst ab höheren Einkommen wirkt sich der Einbau des allgemeinen Abzuges in den Tarif nicht mehr voll oder überhaupt nicht mehr aus, was die erwähnte Mehrbelastung zur Folge hat.

Artikel 46 Absatz 2: Im Rahmen der familienfreundlichen Zielsetzung soll der Verheiratetenabzug erhöht werden, und zwar nach wie vor im Sinne des geltenden Systems. Die Erhöhung erfolgt über die Anpassung des Abzuges an die veränderten Geldwertverhältnisse (5 Prozent) hinaus, und zwar auf mindestens 2600 und höchstens 5100 Franken. Die Anpassung des Abzuges um 5 Prozent hätte eine Erhöhung auf 2200 bzw. 4300 Franken gebracht.

Artikel 47: Mit dem neuen Artikel 47 sollen folgende Ziele erreicht werden:

Artikel 47 Absätze 1 und 2:
- die Einführung einer allgemein gültigen Regelung für die steuerliche Erfassung kumulierter Einkommen und damit insbesondere
- die Elimination des sachlich kaum gerechtfertigten Unterschiedes in der steuerlichen Belastung derjenigen Steuerpflichtigen, die – bei teilweise vergleichbaren tatsächlichen Verhältnissen – nach Artikel 47 Absatz 1 oder Absatz 2 besteuert wurden.
- die Elimination der Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Absätzen 1 und 2 von Artikel 47 sowie zwischen Artikel 47 und 47 *b* StG.

Neu werden alle periodischen Leistungen, die in Kapitalform ausbezahlt werden, als Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen behandelt. Neben den namentlich aufgeführten Leistungen fallen darunter auch alle übrigen kumulierten Einkommen, insbesondere Lohnnachzahlungen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Kapitalabfindung für künftige Leistungen oder für in der Vergangenheit angehäufte Einkommen ausgerichtet wird. Vorbehalten bleibt Artikel 45 StG.
Die generelle Erfassung mit der Jahressteuer hat den Vorteil, dass keine Abgrenzungsschwierigkeiten Jahressteuer/ordentliche Einkommensteuer entstehen. Ebenso müssen bei dieser Konzeption bei Kantonswechsel keine besonderen Massnahmen ergriffen werden.

Die Erhebung der Jahressteuer soll nunmehr in allen Fällen zum «Rentensatz» erfolgen, d. h. zum Satze, der anwendbar wäre, wenn anstelle der Kapitalabfindung wiederkehrende Leistungen ausgerichtet würden. Dabei ist die Satzmilderung nicht generell nach der Lebenserwartung (Umrechnung in eine lebenslängliche Rente) zu berechnen; es ist ebenso eine Umrechnung in eine Zeitrente denkbar wie auch eine retrospektive Umrechnung aufgrund der Anzahl Jahre, während welcher ein Guthaben angehäuft worden ist.
Mit der Gewährung der Satzmilderung auf breiter Basis entfällt weitgehend die Berechtigung für die bisher in Absatz 2 verankerte Privilegierung. Im Rahmen der Harmonisierung sind solche Privilegien nicht vorgesehen; sie wären auch nicht BVG-konform. Damit wird auch die in der Praxis oft als äusserst störend empfundene, grosse Diskrepanz zwischen den bisherigen Absätzen 1 und 2 beseitigt.

a bei Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Erreichens der Altersgrenze oder bei Ausscheiden aus dem Geschäft, vorausgesetzt, dass der Empfänger das 55. Altersjahr überschritten hat;
b wegen Invalidität oder Todes,
so wird die Jahressteuer zu dem Satze erhoben, der anwendbar wäre, wenn an deren Stelle eine jährliche Rente ausbezahlt würde. Von der Besteuerung sind 20 Prozent ausgenommen, mindestens aber 20000 Franken, höchstens 50000 Franken.

[3] Ein Kapitalbetrag, der einem Steuerpflichtigen beim Ausscheiden aus einer Fürsorgeeinrichtung ausbezahlt wird, ist soweit von der Besteuerung ausgenommen, als er innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Fürsorgeeinrichtung verwendet wird. Für den gleichen Betrag ist der Abzug nach Artikel 34 Buchstabe *i* ausgeschlossen und der Freibetrag nach Absatz 2 vermindert sich entsprechend dem Verhältnis des steuerbaren zum vollen Kapitalbetrag.

[4] Werden einem Steuerpflichtigen einzig seine Beiträge an eine Fürsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 34 Buchstabe *i* zurückbezahlt, so ist neben dem Zins nur derjenige Teil der Rückzahlung als Einkommen zu erfassen, der gemäss Artikel 34 Buchstabe *i* abgezogen worden ist. Die Absätze 1 und 3 sind sinngemäss anwendbar.

[3] Entspricht der nach Absatz 2 berechnete Satz jenem eines Einkommens unter 2700 Franken, so wird die Kapitalabfindung zum niedrigsten Einheitsansatz besteuert. Entspricht der nach Absatz 2 berechnete Satz unter Berücksichtigung des für das übrige Einkommen massgebenden Satzes jenem eines Einkommens unter 2700 Franken, so wird die Kapitalabfindung nicht besteuert.

[4] Ein Kapitalbetrag, der einem Steuerpflichtigen beim Ausscheiden aus einer Vorsorgeeinrichtung ausbezahlt wird, ist soweit von der Besteuerung ausgenommen, als er innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Vorsorgeeinrichtung verwendet wird. Für den gleichen Betrag ist der Abzug nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *i* ausgeschlossen.

[5] Werden einem Steuerpflichtigen einzig seine Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *i* zurückbezahlt, so ist neben dem Zins nur derjenige Teil der Rückzahlung als Einkommen zu erfassen, der gemäss Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe *i* abgezogen worden ist. Die Absätze 1 bis 3 sind sinngemäss anwendbar.

[6] Lidlöhne werden beim Empfänger in dem Umfange nicht besteuert, als sie für den Schuldner abzugsfähig wären, von diesem aber nicht haben abgezogen werden können bzw. nicht abgezogen werden können.

Artikel 47 Absatz 3: Der neue Artikel 46 Absatz 1 sieht für Einkommensbestandteile bis 2700 Franken den Einheitsansatz null vor. Da Kapitalabfindungen nach Artikel 47 Absatz 2 generell zum Rentensatz und ohne Berücksichtigung des übrigen Einkommens besteuert werden, blieben ohne entsprechende Vorschrift viele dieser Leistungen steuerfrei. Der niedrigste Einheitsansatz soll dort nicht angewendet werden, wo der Rentensatz unter Berücksichtigung des für das übrige Einkommen massgebenden Satzes weniger als 2700 Franken ergibt.

Artikel 47 Absatz 4: Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Absatz 3. Der Tatbestand ist auch unter dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) noch denkbar, da dieses bezüglich Barauszahlungen auf Artikel 331 *c* OR verweist.

Artikel 47 Absatz 5 entspricht materiell dem bisherigen Absatz 4. Auch diese Bestimmung wird mit dem BVG nicht überflüssig.

Artikel 47 Absatz 6: Grundsätzlich abzugsfähige Lidlöhne können vom Schuldner infolge gleichzeitiger Aufgabe der Erwerbstätigkeit mitunter nicht abgezogen werden. Aus diesem Grunde sollen solche Lidlöhne beim Empfänger auch nicht besteuert werden. Eine entsprechende Regelung kennt z. B. auch der Kanton Zürich.

Liquidationsgewinn Abzug

Art. 47 *a* [1] Von Liquidationsgewinnen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, die Gegenstand einer Jahressteuer bilden (Art. 45), können 20 Prozent, mindestens 20000 und höchstens 40000 Franken abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige die Erwerbstätigkeit wegen Invalidität oder nach vollendetem 55. Altersjahr endgültig aufgibt. Der Abzug entfällt, wenn der Liquidationsgewinn 200000 Franken übersteigt.

[2] Der Abzug nach Absatz 1 steht auch dem überlebenden Ehegatten und den Nachkommen zu, wenn sie das geerbte Geschäft innert zweier Jahre seit dem Tode des Rechtsvorgängers veräussern.

[3] Der Abzug entfällt, wenn der Steuerpflichtige einer Fürsorgeeinrichtung angehört hat.

[4] Bilden Liquidationsgewinne Gegenstand mehrerer Jahressteuern oder verteilen sie sich auf mehrere Berechtigte im Sinne von Absatz 2, so wird der Abzug nach Absatz 1 insgesamt nur einmal gewährt.

Ersatzleistungen für bleibende Nachteile Jahressteuer

Art. 47 *b* Ersatzleistungen in Kapitalform für bleibende Nachteile (Art. 27 Abs. 2 Bst. *n*) unterliegen im Jahre ihrer Ausrichtung einer vollen Jahressteuer, die zu dem Satze berechnet wird, der anwendbar wäre, wenn anstelle der Kapitalleistung eine jährliche Rente ausbezahlt würde.

Jahressteuer für Lidlöhne

Art. 47 *c* [1] Lidlöhne im Sinne von Artikel 334 des schweizerischen Zivilgesetzbuches und entsprechende Leistungen an Neffen und Nichten sowie an Pflegekinder (Art. 10 Abs. 1 Ziff. 5 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes) unterliegen im Jahre ihrer Ausrichtung einer Jahressteuer.

[2] Vom Lidlohn oder den entsprechenden Leistungen können 20000 Franken abgezogen werden. Für die Satzbestimmung ist ein Viertel des verbleibenden steuerbaren Betrages massgebend.

2. Auf Grund persönlicher Verhältnisse

Art. 50 Vom Reinvermögen können abgezogen werden:
1. 11000 Franken;
2. 11000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe *a* beansprucht werden kann;
3. 54000 Franken für Steuerpflichtige, die auf den Abzug nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe *b* Anspruch haben sowie für Ledige, Verwitwete, Geschiedene und getrennt veranlagte Ehegatten, die für minderjährige Kinder sorgen und deren steuerbares Einkommen 17100 Franken nicht übersteigt.

Liquidationsgewinn

Art. 47 *a* [1] Wenn der Steuerpflichtige die Erwerbstätigkeit wegen Invalidität oder nach vollendetem 55. Altersjahr endgültig aufgibt, wird die Jahressteuer auf Liquidationsgewinnen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 45) zu dem Satze erhoben, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

[2] Eine Besteuerung nach Absatz 1 entfällt für den Teil des Liquidationsgewinnes, welcher 200000 Franken übersteigt, und für Gewinne, welche durch buchmässige Aufwertungen entstanden sind.

[3] Die Besteuerung nach den Absätzen 1 und 2 steht auch dem überlebenden Ehegatten und den Nachkommen zu, wenn sie das geerbte Geschäft innert zweier Jahre seit dem Tode des Rechtsvorgängers veräussern.

[4] Bilden Liquidationsgewinne Gegenstand mehrerer Jahressteuern oder verteilen sie sich auf mehrere Berechtigte im Sinne von Absatz 3, so entfällt eine Besteuerung nach Absatz 1 für den Teil des Liquidationsgewinnes, welcher insgesamt 200000 Franken übersteigt.

[5] Artikel 47 Absatz 3 gilt sinngemäss.

Ersatzleistungen für bleibende Nachteile Jahressteuer

Art. 47 *b* Aufgehoben.

Jahressteuer für Lidlöhne

Art. 47 *c* Aufgehoben.

2. Auf Grund persönlicher Verhältnisse

Art. 50 Vom Reinvermögen können abgezogen werden:
1. 11000 Franken;
2. 11000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 39 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe *a* beansprucht werden kann;
3. 56000 Franken für Steuerpflichtige, die auf den Abzug nach Artikel 39 Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe *b* Anspruch haben sowie für Ledige, Verwitwete, Geschiedene und getrennt veranlagte Ehegatten, die für minderjährige Kinder sorgen und deren steuerbares Einkommen 18000 Franken nicht übersteigt.

Erläuterungen

Artikel 47a Absätze 1 und 2: Die neue Konzeption von Artikel 47 (keine Freigrenze mehr, generelle Besteuerung zum Rentensatz) lässt keinen Platz mehr für eine Privilegierung im Sinne des bisherigen Artikels 47 *a* StG. Bei den Tatbeständen des bisherigen Artikels 47 *a* StG wird indes analog Artikel 47 Absatz 2 StG (neu) der Rentensatz gewährt, allerdings nur für den Teil des Liquidationsgewinnes, welcher 200000 Franken nicht übersteigt, sowie für Gewinne, welche nicht durch buchmässige Aufwertungen entstanden sind.

Artikel 47a Absatz 3: Entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Artikel 47a Absatz 4: Entspricht sinngemäss dem bisherigen Absatz 4.

Artikel 47 Absatz 5: Vgl. Erläuterungen zu Artikel 47 Absatz 3.

Artikel 47b: Diese Bestimmung ist in Artikel 47 (neu) integriert worden.

Artikel 47c: Dieser Artikel ist in Artikel 47 StG (neu) integriert worden. Lidlöhne werden somit zum «Rentensatz» besteuert und nicht mehr zum Satze eines Viertels des steuerbaren Betrages; massgebend ist die Anzahl Jahre, während welcher der Lidlohn angehäuft worden ist. Der bisherige Abzug entfällt aus den bei Artikel 47 StG erwähnten Gründen. Allerdings sind die Lidlöhne der Einkommensteuer nur unterworfen, sofern der Schuldner einen entsprechenden Abzug vornehmen kann (vgl. Art. 47 Abs. 6).

Artikel 50: Anpassung der Abzüge an die Änderung der Geldwertverhältnisse. Bei den Abzügen nach Ziffer 1 und 2 ergibt sich keine Änderung, da die seinerzeitige Aufrundung berücksichtigt wird.

B. Bemessung I. Regel

Art. 52 Für die Vermögensbewertung ist, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes vorschreiben, der Verkehrswert der Vermögensstücke im Zeitpunkt des Beginns der Veranlagungsperiode oder der Steuerpflicht massgebend.

II. Amtliche Bewertung von Grundstücken und Wasserkräften

Art. 53 [1] Der Wert von Grundstücken und von Wasserkräften wird im Verfahren der amtlichen Bewertung festgesetzt. Wasserkräfte werden bewertet, wenn sie nutzbar gemacht sind oder mit der Erstellung der für die Nutzbarmachung erforderlichen Anlagen begonnen worden ist. Massgebend sind die Bewertungsgrundsätze des Artikels 54, die in einem Dekret näher umschrieben werden können.

1. Begriff

[2] Für den Begriff des Grundstückes gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 655) und des bernischen Einführungsgesetzes. Zu den Grundstücken gehören auch deren Bestandteile (Art. 642 ZGB) sowie die mit ihnen verbundenen Nutzungsrechte.

2. Bewertungsgrundsätze

Art. 54 [1] Der amtliche Wert der Grundstücke ist unter Berücksichtigung des Verkehrs- und des Ertragswertes festzusetzen, soweit hienach keine Ausnahme vorgesehen ist. Verkehrs- und Ertragswert bestimmen sich nach den in den betreffenden Gegenden während einer längeren Zeitspanne geltenden Verhältnissen; insbesondere dürfen die unter dem Einfluss ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse erzielten Preise nicht berücksichtigt werden. Im übrigen bestimmt ein Dekret, wie und in welchem Masse den beiden Werten Rechnung zu tragen ist.

B. Sachliche Bemessung I. Regel

Art. 52 Für die Vermögensbewertung ist, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes vorschreiben, der Verkehrswert massgebend.

II. Grundstücke und Wasserkräfte 1. Nicht landwirtschaftliche Grundstücke

Art. 53 [1] Der für die Vermögensbesteuerung massgebende amtliche Wert nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke beträgt höchstens 80 Prozent des Verkehrswertes. In der Regel entspricht der amtliche Wert diesem Höchstsatz. Ausnahmen bestimmt der Grosse Rat durch Dekret.

[2] Land in der Bauzone, das nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts steht oder das nicht zu einem tatsächlich bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb gehört, ist den nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken gleichgestellt.

2. Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke

Art. 53 *a* [1] Vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit Einschluss der erforderlichen Gebäude werden zum Ertragswert bewertet. Dieser bestimmt sich nach dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.

[2] Grundstücke in der Bauzone, die im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen oder die zu einem tatsächlich bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb gehören, gelten als landwirtschaftliche Grundstücke.

3. Wasserkräfte

Art. 53 *b* Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert eingeschätzt unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen oder zu erwartenden wirtschaftlichen Nutzens, gleichgültig, ob sie aufgrund eines privaten Rechtstitels oder einer Konzession genutzt werden, und ungeachtet der Art ihrer Verwendung. Bauliche Anlagen und Grundstücke, welche der Nutzbarmachung einer Wasserkraft unmittelbar dienen, sind in die gesonderte Bewertung der Wasserkräfte einzubeziehen.

4. Vermögensnachbesteuerung

Art. 54 [1] Bei Veräusserung von Land in der Bauzone, das zum Ertragswert bewertet wurde, oder bei Wegfall der Voraussetzungen gemäss Artikel 53*a* Absatz 2 wird die Differenz zwischen dem Mittel der Ertragswerte und dem Mittel von 80 Prozent der Verkehrswerte je am Anfang und am Ende der massgebenden Besitzesdauer im Jahre der Veräusserung oder Zweckänderung besteuert. Die Nachbesteuerung der Differenz erfolgt entsprechend der Besitzesdauer, höchstens jedoch seit der Einzonung oder für die letzten 20 Jahre.

Artikel 52: Die Regeln über die sachliche und zeitliche Bemessung werden nunmehr klar auseinandergehalten. Die Artikel 52 ff. StG beziehen sich nur noch auf die sachliche Bemessung. Die Regeln über die zeitliche Bemessung sind in Artikel 60 StG. Entsprechend wurde das Marginale geändert.

Artikel 53: Die Absätze 1 und 2 bringen die verkehrswertorientierte Besteuerung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke klar zum Ausdruck. Den nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken wird generell Land in der Bauzone gleichgestellt, welches nicht zu einem landwirtschaftlichen Heimwesen gehört. Gedacht wird dabei vor allem an einzelne Parzellen nichtlandwirtschaftlicher Eigentümer. Mit dieser als «Baulandsteuer» ausgestalteten Vermögensteuer wird das Instrumentarium zur Abschöpfung der Planungsmehrwerte geschaffen.
Der bisherige Absatz 2 wird zu Artikel 55 Absatz 1.

Artikel 53 a: Entspricht grundsätzlich Artikel 62 des Mustergesetzes. Von der Verkehrswertbesteuerung ausgenommen sind vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in der Bauzone, die eigentumsrechtlich zu einem vom Eigentümer selbst oder im Pachtverhältnis betriebenen landwirtschaftlichen Heimwesen gehören. Damit erübrigen sich auch die bisherigen Bauverbote gemäss Artikel 27 Absatz 2 HRD. Vgl. Artikel 227 *a* StG. Mit der Einschränkung «grundsätzlich» wird der Tatsache Rechnung getragen, dass z. B. die öffentlichen Waldungen der Burgergemeinden nicht unter das LEG fallen.

Artikel 53 b: Entspricht Artikel 54 Absatz 4 des geltenden Gesetzes.

Artikel 54: Die Vermögensnachbesteuerung soll die Gleichbehandlung mit denjenigen herbeiführen, deren Land ab Einzonung verkehrswertorientiert besteuert wurde. Das Fehlen eines Nachbesteuerungsrechts bei Aufhebung einer Bauverbotsdienstbarkeit im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 HRD wird nach geltendem Recht als Mangel empfunden.

[2] Für Grundstücke und Gebäude, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, ist der Ertragswert massgebend.

[3] Der amtliche Wert der Waldungen ist aufgrund der nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen berechneten mittleren Ertragsfähigkeit festzusetzen.

[4] Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert eingeschätzt unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen oder zu erwartenden wirtschaftlichen Nutzens, gleichgültig, ob sie aufgrund eines privaten Rechtstitels oder einer Konzession genutzt werden, und ungeachtet der Art ihrer Verwendung. Bauliche Anlagen und Grundstücke, welche der Nutzbarmachung einer Wasserkraft unmittelbar dienen, sind in die gesonderte Bewertung der Wasserkraft einzubeziehen.

3. Einzelvorschriften

Art. 55 Bauten, die aufgrund eines unselbständigen Baurechts auf fremdem Boden errichtet worden sind, sowie Naturvorteile, die gestützt auf eine persönliche Dienstbarkeit auf fremdem Boden ausgebeutet werden, sind den Grundstücken gleichgestellt. Sie sind gesondert zu bewerten und auf den Namen des Berechtigten in das Register der amtlichen Werte aufzunehmen.

[2] Die Nachbesteuerung wird aufgeschoben bei:

a Eigentumswechsel zufolge Erbganges (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft oder Schenkung,
b Begründung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft,
c Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen, Baulandumlegung sowie Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung,
d vollständiger oder teilweiser Ersatzbeschaffung im Sinne von Artikel 80*a* Buchstabe *d*

[3] Veräusserungen im Sinne von Absatz 2 werden bei Berechnung der Besitzesdauer nicht berücksichtigt.

[4] Die Nachbesteuerung erfolgt zum Einheitsansatz von 1 Promille und zur Steueranlage, die im Jahre der Veräusserung oder Zweckänderung gilt.

5. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 55 [1] Für den Begriff des Grundstückes gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 655) und des bernischen Einführungsgesetzes. Zu den Grundstücken gehören auch deren Bestandteile (Art. 642 ZGB), sowie die mit ihnen verbundenen Nutzungsrechte.

[2] Den Grundstücken gleichgestellt sind Bauten, die aufgrund eines Baurechts auf fremdem Boden errichtet worden sind. Sie sind gesondert zu bewerten und auf den Namen des Berechtigten in das Register der amtlichen Werte aufzunehmen.

6. Ausführungsvorschriften

Art. 55a (neu) [1] Ein Dekret des Grossen Rates umschreibt die einzelnen Bewertungsgrundsätze näher.

[2] Soweit erforderlich erlässt der Regierungsrat ergänzende Ausführungsbestimmungen.

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen im wesentlichen Artikel 62 Absatz 2 bis 4 Variante *a* des Mustergesetzes. Die Aufschubstatbestände sind abschliessend aufgezählt.

Artikel 54 Absatz 4: Entspricht der geltenden Zürcher Lösung (§ 36ter Abs. 3 StG).
Der Einheitsansatz ist so gewählt, dass die der Gemeinde entgangene Liegenschaftsteuer in ihrem Steueranspruch ebenfalls enthalten ist.

Artikel 55: Absatz 1 entspricht dem bisherigen Artikel 53 Absatz 2 StG.
«Unselbständig» kann gestrichen werden, nachdem das Verwaltungsgericht bereits im Jahre 1970 erkannt hat, Artikel 55 StG beziehe sich sowohl auf unselbständige als auch auf selbständige, aber nicht dauernde Baurechte. Die Bewertung der selbständigen und dauernden Baurechte ergibt sich aufgrund von Absatz 1.
Seinerzeit wurden Naturvorteile bewertet. Anlässlich der Hauptrevision 1975 wurde auf die Bewertung der Naturvorteile überhaupt verzichtet, da z. B. kieshaltige Grundstücke oder Fischenzen kaum befriedigend geschätzt werden könnten (der Ertragswert ist selten feststellbar). Die Bewertung solcher Naturvorteile wird deshalb aufgehoben. Selbstverständlich müssen sie weiterhin als Vermögensbestandteile deklariert werden.

Artikel 55a: Entspricht dem bisherigen Artikel 53 Absatz 1 Satz 2.

VI. Zeitpunkt der Bemessung des beweglichen Vermögens und der Schulden

Art. 60 [1] Der Wert des beweglichen Vermögens und der Betrag der Schulden bemessen sich nach dem Stande zu Beginn der Veranlagungsperiode oder beim Eintritt in die Steuerpflicht, wenn dieser später stattgefunden hat.

[2] Fällt einem Steuerpflichtigen nach Eintritt in die Steuerpflicht Vermögen im Sinne von Artikel 44 an, so unterliegt dieses für die Zeit von seinem Anfall hinweg der Steuerpflicht. Für den Rest der Veranlagungsperiode findet eine Revision statt (Art. 124 bis 126).

[3] Eine Revision findet ferner statt, wenn im Laufe der Veranlagungsperiode

a ein ursprünglich bloss teilweise Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig wird, oder umgekehrt;

b der teilweise Steuerpflichtige der Steuerpflicht unterliegendes Vermögen erwirbt oder veräussert;

c sich bei anteilmässiger Steuerpflicht die Voraussetzungen der interkantonalen oder internationalen Steuerausscheidung verändern oder wenn sie wegfallen.

C. Einheitsansatz

Art. 61 [1] Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensteuer beträgt:

Einheitsansatz Promille		Zu versteuerndes Vermögen Franken
0,5	für die ersten	32 000
0,8	für die weitern	182 000
1,0	für die weitern	214 000
1,25	für die weitern	321 000
1,35	für die weitern	321 000
1,55	für alles weitere Vermögen	

[2] Nach diesen Einheitsansätzen ergibt sich der im Anhang wiedergegebene Tarif.

Anpassung der Abzüge, der Einkommensgrenzen und der Einkommens- und Vermögensstufen

Art. 61 *a* [1] Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 8 Prozent verändert, hat der Grosse Rat die Abzüge nach den Artikeln 35, 39, 46 Absatz 2 und Artikel 50, soweit sie frankenmässig festgelegt sind, die in diesen Artikeln aufgestellten Einkommensgrenzen sowie die Einkommens- und Vermögensstufen in den Artikeln 46 Absatz 1 und 61 Absatz 1 durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass, dem veränderten Geldwert anzupassen.

[2] Für die Berechnung der Geldwertveränderung ist erstmals vom Landesindex der Konsumentenpreise Ende Juni 1980 auszugehen.

C. Zeitliche Bemessung

Art. 60 [1] Unverändert.

[2] Für das unbewegliche Vermögen ist massgebend:

a für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke und für Wasserkräfte der amtliche Wert gemäss erster genereller Neufestsetzung oder letzter Anpassung, vorbehältlich der Berichtigung (Art. 111),

b für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke die letzte Bewertung.

Absätze 2 und 3 des bisherigen Artikels 60 werden zu Absätzen 3 und 4.

D. Einheitsansatz

Art. 61 [1] Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensteuer beträgt:

Einheitsansatz Promille		Zu versteuerndes Vermögen Franken
0,45	für die ersten	34 000
0,75	für die weitern	191 000
0,95	für die weitern	225 000
1,2	für die weitern	337 000
1,25	für die weitern	337 000
1,45	für alles weitere Vermögen	

[2] Unverändert.

Anpassung der Abzüge, der Einkommensgrenzen und der Einkommens- und Vemögensstufen

Art. 61 *a* [1] Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 8 Prozent verändert, hat der Grosse Rat die Abzüge nach den Artikeln 35, 39, 46 Absatz 2 und Artikel 50, soweit sie frankenmässig festgelegt sind, die in diesen Artikeln aufgestellten Einkommensgrenzen, die Einkommens- und Vermögensstufen in den Artikeln 46 Absatz 1 und 61 Absatz 1 sowie die Satzstufe nach Artikel 47 Absatz 3 durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass, dem veränderten Geldwert anzupassen.

[2] Für die Berechnung der Geldwertveränderung ist erstmals vom Landesindex der Konsumentenpreise Anfangs Januar 1984 auszugehen.

Artikel 60: Die Bewertungsregel des bisherigen Artikels 108 StG ist – angepasst an das neue Konzept – hier unterzubringen. Für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke ist gemäss neuem Konzept einerseits die vom Grossen Rat zu beschliessende Anpassung (Art. 108 StG) massgebend, die bei Änderungen der generellen Einflussfaktoren vorgenommen wird. Änderungen der individuellen Einflussfaktoren wird andererseits mittels Berichtigung der Werte Rechnung getragen.

Landwirtschaftliche Grundstücke werden nach dem neuen Konzept periodisch neu bewertet (Art. 109 StG).

Artikel 61: Die Fachkommission zur Neuordnung der amtlichen Bewertung schlägt vor, dass als teilweise Kompensation zur konsequenteren Ausrichtung der amtlichen Bewertung auf den Verkehrswert der Vermögensteuertarif herabgesetzt wird. Daneben sind auch die Vermögensstufen in Artikel 61 Absatz 1 StG nach ausdrücklichem Wortlaut des bisherigen Artikels 61 *a* StG dem veränderten Geldwert anzupassen.
Im übrigen erhält das Marginale einen neuen Buchstaben.

Artikel 61 a: Die Änderung des Artikels 61 *a* StG muss im Lichte der Zielsetzung betrachtet werden, wonach die Folgen der kalten Progression gemildert werden sollen: Die in Artikel 61 *a* StG erwähnten Abzüge, Einkommensgrenzen sowie Einkommens- und Vermögensstufen werden – im Sinne einer Modellannahme – auf den 1. Januar 1985 nicht mittels Dekret, sondern im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes im Ausmass von 5 Prozent gegenüber der Vorperiode 1983/84 angepasst.

Artikel 61 a Absatz 2: Die Art und Weise der Bemessung des Indexvergleiches wird im grossen und ganzen beibehalten. Die Verschiebung des Bemessungszeitraumes ist vorab eine Folge der Schwierigkeiten, welche die bisherige Regelung in praktischer Hinsicht bereitet hat: Bei der Ausarbeitung der Dekretsvorlage war nämlich der 2. Indexstand Juni noch nicht bekannt. Zudem ist es sachgemässer, auf die Teuerung abzustellen, die sich auf die Einkommen der Bemessungsperiode ausgewirkt hat.

Artikel 61 a Absatz 1: Die Limite von bisher 8 Prozent hat sich in der Praxis als eher tief herausgestellt. Aus finanzpolitischen und verfahrensökonomischen Gründen soll sie – entsprechend der Regelung der meisten andern Kantone, welche eine solche Vorschrift kennen – auf 10 Prozent erhöht werden. Darüber hinaus muss neu die minimale Satzstufe gemäss Artikel 47 Absatz 3 beachtet werden.

[3] Für Abzüge und Einkommensgrenzen sowie für Einkommens- und Vermögensstufen, die nach dem 1. Januar 1981 geändert werden, berechnet sich die Geldwertveränderung ausgehend vom Indexstand Ende Juni vor Inkrafttreten dieser Änderungen.

[4] Bei der Änderung von Abzügen und Einkommensgrenzen sowie von Einkommens- und Vermögensstufen sind Restbeträge von 50 Franken und mehr beim Einkommen und 500 Franken und mehr beim Vermögen auf 100 beziehungsweise 1000 Franken aufzurunden; andere Restbeträge werden nicht mitgezählt. Sie sind bei der nächsten Anpassung an die Geldwertveränderung zu berücksichtigen.

[5] Das Dekret ist spätestens bis Ende September eines geraden Jahres mit erstmaliger Wirkung für die nachfolgende Veranlagungsperiode zu erlassen.

[3] Für Abzüge und Einkommensgrenzen sowie für Einkommens- und Vermögensstufen, die nach dem 1. Januar 1985 geändert werden, berechnet sich die Geldwertveränderung ausgehend vom Indexstand Anfangs Januar vor Inkrafttreten dieser Änderung.

[4] Bei der Änderung von Abzügen und Einkommensgrenzen sowie von Einkommens- und Vermögensstufen sind Restbeträge von 50 Franken und mehr beim Einkommen und 500 Franken und mehr beim Vermögen auf 100 beziehungsweise 1000 Franken aufzurunden; andere Restbeträge werden nicht mitgezählt.

[5] Unverändert.

Stille Reserven auf Beteiligungen

Art. 65*b* (neu)

Antrag des Regierungsrates

[1] Um den im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Zusammenschluss von Unternehmungen zu erleichtern, kann die Finanzdirektion die Besteuerung der realisierten stillen Reserven auf Beteiligungen einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aufschieben, wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Holdinggesellschaft gemäss Artikel 71 anerkannt wird oder wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ihre Beteiligungen auf eine Holdinggesellschaft überträgt.

[2] Die Finanzdirektion kann den Aufschub an Bedingungen knüpfen.

Antrag der Kommission

[1] Die Besteuerung der realisierten stillen Reserven auf Beteiligungen einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft wird aufgeschoben, wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Holdinggesellschaft gemäss Artikel 71 anerkannt wird oder wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ihre Beteiligungen auf eine Holdinggesellschaft überträgt.

[2] Streichen.

[3] Die stillen Reserven werden im Zeitpunkt der Anerkennung als Holdinggesellschaft beziehungsweise Übertragung der Beteiligungen festgestellt und im Zeitpunkt der Realisation oder bei Verlegung des Sitzes ausser Kanton steuerlich erfasst.

[4] Die Feststellung des Umfanges der stillen Reserven gilt als rekursfähige Verfügung im Sinne von Artikel 143 Absatz 1; sie ist den von der Umstrukturierung betroffenen Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften und den betroffenen Gemeinden zu eröffnen.

Artikel 61 a Absatz 3: Die Änderung ergibt sich aus der Änderung des Zeitraumes für den Indexvergleich.

Artikel 61 a Absatz 4: Die Berücksichtigung und allfällige «Nachziehung» der Restbeträge über mehrere Perioden führt zu unübersichtlichen Verhältnissen und zu administrativen Weiterungen. Auf Satz 2 ist deshalb zu verzichten.

Artikel 65 b Absatz 1: Im Zusammenhang mit der Zielsetzung einer Verbesserung im Bereich der Unternehmungsbesteuerung soll auf eine Abrechnung über die stillen Reserven auf den Beteiligungen verzichtet werden, wenn einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft das Holdingprivileg nach Artikel 71 StG eingeräumt wird oder wenn eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ihre Beteiligung auf eine Holdinggesellschaft überträgt. Die Umstrukturierung muss zudem im allgemeinen Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegen.

Artikel 65 b Absatz 2: Die Finanzdirektion muss an den Verzicht gewisse Bedingungen knüpfen können.

Artikel 65 b Absatz 3: Die stillen Reserven sind im Zeitpunkt der Einräumung/Übertragung festzustellen. Eine steuerliche Erfassung erfolgt erst im Zeitpunkt der Realisation.

Artikel 65 b Absatz 4: Die Möglichkeit einer Anfechtung der Feststellungsverfügung hinsichtlich des Umfanges der stillen Reserven muss ausdrücklich vorgesehen werden, damit diese Frage im Falle einer späteren steuerlichen Abrechnung bereits rechtskräftig geregelt ist.

5. Steuerermässigung bei Beteiligung

Art. 67 Für Gesellschaften, die am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften oder von Genossenschaften mit mindestens 20 Prozent beteiligt sind, ermässigt sich der auf dem Gewinn geschuldete Steuerbetrag im Verhältnis des Ertrages dieser Beteiligung zum gesamten Rohertrag.

3. Einheitsansatz

Art. 70 Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Kapitalsteuer beträgt:

Promille		Eigenkapital Franken
0,65	für die ersten	100 000
0,9	für die weitern	300 000
1,25	für die weitern	600 000
1,4	für das übrige Eigenkapital	

A. Allgemeine Bestimmungen 1. Gegenstand

Art. 77 [1] Die Vermögensgewinnsteuer wird erhoben auf wirklich erzielten Grundstückgewinnen und Kapitalgewinnen auf Wertpapieren sowie auf den Lotteriegewinnen. Die Gewinne werden nur erfasst, wenn sie mindestens 2000 Franken betragen.

[2] Kapitalgewinne unterliegen der Vermögensgewinnsteuer nur, sofern sie innert zehn Jahren seit dem Erwerb des veräusserten Wertpapieres erzielt werden. Diese zeitliche Beschränkung gilt nicht für Beteiligungen am Aktien- oder Stammkapital von Immobiliengesellschaften oder -genossenschaften.

[3] Von der Vermögensgewinnsteuer ausgenommen und der Einkommen- oder Gewinnsteuer unterworfen sind:

6. Steuerermässigung bei Beteiligung

Art. 67 [1] Für Gesellschaften, die am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften oder von Genossenschaften mit mindestens 20 Prozent beteiligt sind, ermässigt sich der auf dem Gewinn geschuldete Steuerbetrag im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.

[2] Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, vermindert um die anteiligen Verwaltungskosten von 5% oder um die tieferen tatsächlichen Verwaltungskosten sowie um die anteiligen Schuldzinsen. Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen werden muss.

[3] Abschreibungen auf Beteiligungen, die mit früheren Dividenden-Ausschüttungen in Zusammenhang stehen, gelten nicht als geschäftsmässig begründet.

3. Einheitsansatz

Art. 70 Der Einheitsansatz der für ein Jahr zu entrichtenden Kapitalsteuer beträgt:

Promille		Eigenkapital Franken
0,65	für die ersten	200 000
0,9	für die weitern	300 000
1,25	für das übrige Eigenkapital	

A. Allgemeine Bestimmungen 1. Gegenstand

Art. 77 [1] Die Vermögensgewinnsteuer wird erhoben auf wirklich erzielten Grundstückgewinnen und auf Lotteriegewinnen. Die Gewinne werden nur erfasst, wenn sie mindestens 2600 Franken betragen.

Absatz 2 aufgehoben,
Absatz 3 wird zu Absatz 2.

[2] Von der Vermögensgewinnsteuer ausgenommen und der Einkommen- und Gewinnsteuer unterworfen sind:

Artikel 67 Absatz 1: Der Beteiligungsabzug nach Nettoprinzip – die Harmonisierungsgesetzgebung sieht dieses System ebenfalls vor – weist den gewichtigen Vorteil auf, dass die Entlastung von der Dreifachbesteuerung gegenüber der Rohertragsmethode umfassender ist. Darüber hinaus bereitet diese Methode bezüglich ihrer Praktikabilität weniger Schwierigkeiten.

Artikel 67 Absatz 2: Der Begriff des Nettoertrages kann ähnlich Artikel 103 Mustergesetz oder § 50 Absatz 2 des revidierten Zürcher Steuergesetzes umschrieben werden. Statt anteilige Verwaltungskosten von 5% könnten der Einfachheit halber solche von 10% anerkannt werden, allerdings unter Einschluss der Schuldzinsen. Logische Folge des Nettoprinzips ist auch, dass nunmehr die Ausschüttungsabschreibungen berücksichtigt werden müssen.

Artikel 67 Absatz 3: Der Absatz ist erforderlich, um Missbräuche zu verhindern in dem Sinne, dass im Zeitpunkt der Ausschüttung auf die erforderlichen Abschreibungen verzichtet wird, um sie dann später, wenn sie nicht mehr mit Beteiligungserträgen verrechnet werden können, nachzuholen.

Artikel 70: Seit längerer Zeit ist von verschiedenen Seiten das Postulat aufgestellt worden, wonach die von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zu entrichtende Kapitalsteuer proportional und nicht progressiv auszugestalten sei. Ein proportionaler Kapitalsteuertarif entspricht denn auch der modernen finanzwissenschaftlichen Auffassung. Eine Proportionalbesteuerung des Kapitals kennt die direkte Bundessteuer; gleiches sieht der Entwurf zu einem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vor. Mit der Streichung der obersten Stufe des geltenden Kapitalsteuertarifs wird ein Schritt in die Richtung einer proportionalen Kapitalbesteuerung gemacht, d. h. der Revisionsvorschlag sieht nicht mehr eine gleichermassen progressive Kapitalsteuer vor. Würde man es jedoch bei der Streichung der obersten Stufe belassen, brächte dies nur gerade den grösseren Unternehmungen steuerliche Vorteile. Damit auch kleinere und mittlere Unternehmungen in den Genuss einer Steuerermässigung bei der Kapitalsteuer gelangen können, wird die Erhöhung der untersten Kapitalstufe von 100000 auf 200000 Franken vorgeschlagen. Damit wird neu das Kapital zwischen 200000 und 500000 Franken zum Einheitsansatz von 0,9 Promille erfasst; zum nunmehrigen höchsten Einheitsansatz von 1,25 Promille wird bloss der über 500000 Franken liegende Kapitalanteil besteuert. Ein weiterer Grund spricht für diese Änderung des Kapitalsteuertarifs: bei der Berechnung des von der eidg. Steuerverwaltung berechneten Indexes der Kantone für Aktiengesellschaften wird voraussichtlich ein Systemwechsel vollzogen, indem neu zwischen einem progressiven und einem proportionalen Kapitalsteuertarif differenziert wird. Mit dem geltenden progressiven Kapitalsteuertarif hätte dies für den Kanton Bern eine Verschlechterung von mehreren Indexpunkten zur Folge. Es ist jedoch eines der Ziele dieser Steuergesetzrevision, die erreichte Indexposition nicht zu verschlechtern.

Artikel 77: Auf die Besteuerung der Kapitalgewinne auf Wertpapieren wird künftig verzichtet (vgl. die Bemerkungen in der Einleitung Ziff. C 10). Die Minimalhöhe der zu erfassenden Gewinne wird auf 2600 Franken erhöht, da gemäss Artikel 46 Absatz 1 nur die 2600 Franken übersteigenden Einkommensbestandteile erfasst werden.

a Gewinne auf Grundstücken, mit denen der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes handelt, sofern er an ihnen wertvermehrende Arbeiten im Ausmass von mindestens 25 Prozent des Erwerbspreises ausgeführt hat;

a Aufgehoben.

b Gewinne auf Wertpapieren, mit denen der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes handelt oder die bei buchführenden Steuerpflichtigen zum Geschäftsvermögen gehören;

b Aufgehoben.

c Vergütungen (Entschädigungen) für die zeitlich beschränkte Belastung von Grundstücken und Wasserkräften mit Dienstbarkeiten, öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und für die zeitlich beschränkte Einräumung persönlicher Rechte auf Ausbeutung oder Benutzung. Beziehen sich die Vergütungen auf Rechtsgeschäfte, die einer Teilveräusserung gleichkommen, so sind sie nur soweit steuerbar, als sie den Erwerbspreisanteil übersteigen;

c Wird zu Buchstabe *a*.

d steuerfrei abgeschriebene Beträge, die durch Veräusserung realisiert werden (Art. 27 Bst. *e* und *f*).

d Wird zu Buchstabe *b*.

2. Arten *a* Grundstückgewinn

Art. 78 [1] Grundstückgewinn ist der Reingewinn aus der Veräusserung eines Grundstückes, eines Grundstückanteils oder einer Wasserkraft sowie aus der Veräusserung von Rechten an solchen.

2. Arten *a* Grundstückgewinn

Art. 78 [1] Unverändert.

b Kapitalgewinn

[2] Kapitalgewinn ist der Gewinn aus der Veräusserung von Wertpapieren. Den Wertpapieren sind gleichgestellt Beteiligungen am Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder am Genossenschaftskapital.

b Kapitalgewinn

[2] Aufgehoben

c Lotteriegewinn

[3] Den Lotteriegewinnen sind gleichgestellt Gewinne aus Börsengeschäften und Gewinne aus lotterieähnlichen Veranstaltungen.

c Lotteriegewinn

[2] Bisheriger Absatz 3 wird zu Absatz 2.

3. Steuerpflicht

Art. 79 [1] Für Grundstückgewinn ist steuerpflichtig, wer ein Grundstück oder eine Wasserkraft im Kanton Bern oder ein Recht daran veräussert oder einräumt und wer im Sinne von Artikel 81 an einem Grundstückgewinn beteiligt ist.

3. Steuerpflicht

Art. 79 [1] Unverändert.

[2] Ausgenommen von der Steuerpflicht für Grundstückgewinn sind die Eidgenossenschaft nach eidgenössischem Recht und der Staat Bern, die Einwohnergemeinden und ihre Unterabteilungen, die Kirchgemeinden der anerkannten bernischen Landeskirchen, die Gemeindeverbände sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften Berner Jura und Laufental für Gewinne, die sie im eigenen Gemeinde-, Verbands- oder Körperschaftsgebiet erzielen.

[2] Unverändert

[3] Für die übrigen Vermögensgewinne gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Steuerpflicht.

[3] Für die Lotteriegewinne gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Steuerpflicht

4. Ausnahmen von der Steuerpflicht Zwangsverwertung

Art. 80 [1] Die Steuer auf Grundstückgewinn wird nicht erhoben:

a bei Zwangsverwertungen, wenn die Gläubiger nicht volle Deckung erhalten;

4. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 80 Die Steuer auf Grundstückgewinn wird nicht erhoben:

a und *b* Unverändert;

Erläuterungen

Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a: Soll der bernischen Grundstückgewinnsteuer die Funktion einer Mehrwertabschöpfung zukommen, so ist die ohnehin sachwidrige Ausnahme von Buchstabe *a* (vgl. Locher, Das Objekt der bernischen Grundstückgewinnsteuer, Diss. BE 1976, S. 108f.) zu streichen und auch die Konjunkturkomponente eines Liegenschaftshändlers, der gewisse wertvermehrende Arbeiten ausgeführt hat, der generellen Objektsteuer zu unterstellen.

Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b: Aufhebung der Kapitalgewinnsteuer. Die Besteuerung der Gewinne aus gewerbsmässigem Wertpapierhandel ergibt sich aus dem allgemeinen Einkommensbegriff.

Wegfall der Kapitalgewinnsteuer.

Wegfall der Kapitalgewinnsteuer.

Pfandausfall

b bei der Weiterveräusserung eines Grundstücks, das der Pfandgläubiger oder Bürge in der Zwangsverwertung erworben hatte, soweit der Gewinn den Verlust auf den pfandversicherten Forderung nicht übersteigt. Bei bloss teilweiser Veräusserung des ersteigerten Grundstücks darf nur ein entsprechender Teil des erlittenen Verlustes in Anrechnung gebracht werden;

Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft

c bei unentgeltlicher Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft. Unentgeltlichkeit wird ebenfalls angenommen, wenn die Leistung des Übernehmers ausschliesslich in der Übernahme von aufhaftenden Grundpfandforderungen zugunsten Dritter besteht sowie, im Falle der Abtretung an Nachkommen, wenn ein Wohnrecht oder eine Nutzniessung vorbehalten oder eine Verpfründung vereinbart werden;

Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft

c bei Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft, wenn die Leistung des Übernehmers ausschliesslich in der Übernahme von aufhaftenden Grundpfandforderungen zugunsten Dritter besteht sowie, im Falle der Abtretung an Nachkommen, wenn ein Wohnrecht oder eine Nutzniessung vorbehalten oder eine Verpfründung vereinbart werden;

Enteignung

d im Falle der Enteignung oder der freiwilligen Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung. Die Steuerbefreiung fällt dahin, wenn der Veräusserer zur Zeit des Erwerbes von der bevorstehenden Enteignung Kenntnis haben konnte.

Erbteilung, Ausgleichszahlungen

d bei Erbteilung sowie Beteiligung des Miterben an einem über den amtlichen Wert hinausgehenden Anrechnungswert auf Rechnung künftiger Erbschaft erworbener Grundstücke;

Enteignung

e im Falle der formellen Enteignung oder der freiwilligen Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung infolge von Strassenverbreiterungen und -korrekturen.

5. Steueraufschub

Art. 80 *a* Die Besteuerung für Grundstückgewinn wird aufgeschoben:

Güter- und Baulandzusammenlegung

a wenn das Grundstück zum Zwecke einer Güterzusammenlegung oder einer Baulandumlegung nach eidgenössischer oder kantonaler Gesetzgebung oder durch Tausch zum Zweck der Abrundung landwirtschaftlicher Grundstücke veräussert wurde;

Tausch

b beim Tausch unüberbauter, flächen- und wertmässig annähernd gleicher Grundstücke;

Umwandlung, Zusammenschluss, Teilung

c bei Umwandlung, Zusammenschluss oder Teilung von Personenunternehmungen im Sinne von Artikel 27 *a* und von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften im Sinne von Artikel 65 *a*;

Ersatzbeschaffung

d bei Veräusserung eines Grundstückes, das zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehört (Art. 27*b*), soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines im Kanton liegenden gleichartigen Ersatzgrundstückes mit gleicher betrieblicher Funktion verwendet wird.

5. Steueraufschub

Art. 80 *a* Die Besteuerung für Grundstückgewinn wird aufgeschoben:

a–c unverändert;

Ersatzbeschaffung

d bei Veräusserung eines Grundstückes, das zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehört (Artikel 27 b), soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines im Kanton liegenden gleichartigen Ersatzgrundstückes mit gleicher betrieblicher Funktion verwendet wird oder soweit er innert angemessener Frist im Rahmen eines bestehenden landwirtschaftli-

Artikel 80 Buchstabe c: Der Systemwechsel, d. h. die Tatsache, dass bei unentgeltlich erworbenen Grundstücken nicht mehr der amtliche Wert, sondern der Erwerbspreis des Rechtsvorgängers massgebend ist, hat auch Auswirkungen auf Artikel 80 Buchstabe *c* StG. Diese Bestimmung bezieht sich nämlich auf unentgeltliche und entgeltliche Abtretungen, ist aber nur bei entgeltlichen konstitutiv. Dieser reduzierte Anwendungsbereich erhält nunmehr erhöhtes Gewicht, indem nur in diesem Umfang eine echte Steuerbefreiung gegeben ist. Ansonsten liegt ein echter Steueraufschubstatbestand vor. Bei der echten Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft ist neuerdings der Erwerbspreis des Abtreters (evtl. der Verkehrswert vor 30 Jahren) massgebend, d. h. es liegt keine Lücke im System mehr vor. Aus diesem Grunde erfolgt die Neuredaktion.

Artikel 80 Buchstabe d: Der Veräusserungstatbestand der Erbteilung bildet in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bei der Veranlagung und erschwert die Erbteilungen. Wie in praktisch allen Kantonen soll die Erbteilung nunmehr als Steueraufschubstatbestand ausgestaltet werden. Aus systematischen Überlegungen drängt es sich auf, diesen «Aufschub» in Artikel 80 zu regeln, weil der beteiligte Miterbe, der eine Ausgleichszahlung erhält, praktisch von der Steuer befreit wird. Die Steuer wird zu einem späteren Zeitpunkt bei dem bzw. den Eigentümer/n des Grundstücks erhoben (Umwälzung der Steuer auf ein anderes Subjekt). Die Beteiligung des Miterben an einem über den amtlichen Wert hinausgehenden Anrechnungswert auf Rechnung künftiger Erbschaft erworbener Grundstücke stellt eine antizipierte Erbteilung dar, weshalb dieser Tatbestand ebenfalls in Artikel 80 Buchstabe *d* berücksichtigt werden muss.

Buchstabe e: Die sachwidrige Steuerfreiheit von «Enteignungsgewinnen» wird in einen Steueraufschub umgewandelt, zumal auch in der Harmonisierungsgesetzgebung (Art. 14 Abs. 3 Bst. *c* in fine RGE [Entwurf zu einem Rahmengesetz für die Steuerharmonisierung vom 17./18. September 1980] bzw. in Art. 52 Abs. 1 lit. c in fine Mustergesetz) und in den Steuergesetzen der meisten andern Kantone für diesen Sachverhalt ein blosser Steueraufschub vorgesehen ist.

Da die Frage der Grundstückgewinnsteuer bei Enteignungs-Verhandlungen und bei der Festsetzung der Enteignungsentschädigung namentlich bei Strassenverbreiterungen und -korrekturen eine gewichtige Rolle spielen, ist dieser Vorbehalt zu machen. Bei materieller Enteignung rechtfertigt sich indes eine Steuerbefreiung keinesfalls.

Artikel 80a Buchstabe e: Vgl. Erläuterungen zu Artikel 80 Buchstabe *e* hievor.

6. Tausch von Beteiligungsrechten

Art. 80 *b* Um den im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Zusammenschluss von Unternehmungen zu erleichtern, kann die Finanzdirektion den Aufschub der Besteuerung für Kapitalgewinn anordnen, soweit die Beteiligungsrechte ohne Aufzahlung getauscht werden. Die Finanzdirektion kann den Steueraufschub an Bedingungen knüpfen.

7. Veräusserung

Art. 81 [1] Als Veräusserung gelten insbesondere Verkauf, Tausch, Enteignung, Einbringen in eine Gesellschaft oder Genossenschaft, Übertragung von Grundstücken durch eine Gesellschaft oder Genossenschaft auf einen Inhaber von Beteiligungsrechten, Erbteilung, ausgenommen die Realteilung, Auflösung einer Personengesamtheit, Beteiligung des Miterben am Gewinn (Art. 619 ZGB) oder an einem über den amtlichen Wert hinausgehenden Anrechnungswert auf Rechnung künftiger Erbschaft erworbener Grundstücke und auf öffentlichem Recht beruhende Beteiligung an einem Vermögensgewinn.

[2] Der Veräusserung gleichgestellt sind:

a Rechtsgeschäfte, die bezüglich der Verfügungsgewalt über Grundstücke tatsächlich und wirtschaftlich wie Veräusserungen wirken, wie z. B. die Veräusserung der Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft oder -genossenschaft und die entgeltliche Übertragung eines Kaufrechtes an einem Grundstück;

b die Belastung von Grundstücken oder Wasserkräften mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, sofern sie auf unbeschränkte Dauer eingeräumt werden.

[3] Als Rechte auf Ausbeutung gelten insbesondere das Recht auf Entnahme von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Torf, Kohle und anderen Mineralien sowie das Recht auf Bezug oder Benutzung von Wasser oder Wasserkraft.

B. Bemessung
1. Grundsatz

Art. 82 [1] Der Vermögensgewinn bemisst sich beim Grundstück- und Kapitalgewinn nach dem Unterschied zwischen den Gestehungskosten (Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen) und dem Erlös.

chen Betriebes für wertvermehrende Aufwendungen in im Kanton liegendes unbewegliches, betriebliches Anlagevermögen investiert wird;

Enteignung

e bei Enteignung oder freiwilliger Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung unter Vorbehalt von Artikel 80 Buchstabe *e*, soweit der Erlös aus Realersatz besteht oder innert angemessener Frist zum Erwerb eines im Kanton liegenden Ersatzgrundstückes verwendet wird.

6. Tausch von Beteiligungsrechten

Art. 80 *b* Aufgehoben.

6. Veräusserung

Art. 81 [1] Als Veräusserung gelten insbesondere Verkauf, Tausch, Enteignung, Einbringen in eine Gesellschaft oder Genossenschaft, Übertragung von Grundstücken durch eine Gesellschaft oder Genossenschaft auf einen Inhaber von Beteiligungsrechten, Auflösung einer Personengesamtheit, Beteiligung eines Miterben am Gewinn (Art. 619 ZGB) und auf öffentlichem Recht beruhende Beteiligung an einem Vermögensgewinn.

[2] und [3] Unverändert.

B. Bemessung
1. Grundsatz

Art. 82 [1] Der Grundstückgewinn bemisst sich nach dem Unterschied zwischen den Gestehungskosten (Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen) und dem Erlös. Die Gestehungskosten sind im Verhältnis von 50 Prozent der Differenz zwischen dem Landesindex der

Erläuterungen

Wegfall der Kapitalgewinnsteuer.

Artikel 81 Absatz 1: Die Erbteilung und die Beteiligung des Miterben an einem über den amtlichen Wert hinausgehenden Anrechnungswert sind als Steueraufschubstatbestände ausgestaltet, so dass die mit Zahlungen abgefundenen Erben praktisch von der Steuer befreit sind und die latente Steuerlast auf den Übernehmer übergeht. Aus diesem Grunde ist es wenig sinnvoll, die entsprechenden Tatbestände noch ausdrücklich als Veräusserungstatbestände zu nennen. Hiezu genügt die Regelung in Artikel 80.

Artikel 82: Der Besitzesdauerabzug wird ersetzt durch eine Lösung, bei der die Gestehungskosten – und die als Erwerbspreis geltenden Verkehrswerte vor 30 Jahren, vgl. Artikel 83 Absatz 5 StG – nunmehr zu indexieren sind. Diese Lösung führt namentlich bei überbauten Grundstücken unzweifelhaft zu einer sachgemässeren Besteuerung als der undifferenzierte Besitzesdauerabzug. Die Indexierung ab einer Haltedauer von 5 Jahren drängt sich in veranlagungs-

[2] Beim Lotteriegewinn besteht der Vermögensgewinn in dem um fünf Prozent verminderten Erlös. Als Erlös gilt bei Bargewinn der volle Gewinnbetrag und beim Naturalgewinn der bei einer Veräusserung erzielbare Preis.

Konsumentenpreise im Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der Vornahme wertvermehrender Aufwendungen und den der Veräusserung zu erhöhen, sofern der Steuerpflichtige das veräusserte Grundstück während mindestens fünf Jahren zu Eigentum hatte.

[2] Unverändert.

2. Erwerbspreis von Grundstücken *a* Allgemein

Art. 83 [1] Als Erwerbspreis von Grundstücken gilt der im Grundbuch eingetragene oder der tatsächlich bezahlte niedrigere Preis. Ein höherer Preis kann nur angerechnet werden, wenn der Vorbesitzer des Grundstücks die Vermögensgewinnsteuer und allfällige Strafsteuern auf Grund des wirklichen Erlöses bezahlt hat.

[2] Wiederkehrende Leistungen gehören, ohne Rücksicht auf die tatsächlich erbrachten wiederkehrenden Leistungen, mit ihrem nach Artikel 87 Absatz 1 beim Veräusserer angerechneten Kapitalwert zum Erwerbspreis. Im übrigen findet Artikel 33 Anwendung.

[3] Bei tauschweise erworbenen Grundstücken gilt als Erwerbspreis der dem Voreigentümer angerechnete Erlös (Art. 87 Abs. 2).

[4] Für ererbte, in einer Erbteilung mit Realteilung oder auf Rechnung künftiger Erbschaft erworbene sowie für geschenkte Grundstücke gilt als Erwerbspreis der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erbganges, der Abtretung oder der Schenkung. Für Grundstücke, die auf Rechnung künftiger Erbschaft erworben wurden, gilt ohne Rücksicht auf den Ausgleichungswert der amtliche Wert als Erwerbspreis. Artikel 226 *b* bleibt vorbehalten.

[5] Der Steuerpflichtige kann den Erwerbspreis, der für den Erblasser, Abtreter oder Schenker massgebend wäre, sowie dessen Aufwendungen in Anrechnung bringen.

2. Erwerbspreis von Grundstücken *a* Allgemein

Art. 83 [1–3] Unverändert.

[4] Für ererbte, in einer Erbteilung oder auf Rechnung zukünftiger Erbschaft erworbene sowie für geschenkte Grundstücke gilt als Erwerbspreis der Preis, der für den Erblasser, Abtreter oder Schenker massgebend wäre.

[5] Liegt der Erwerb mehr als 25 Jahre zurück, so bestimmt sich der Erwerbspreis nach dem Verkehrswert des Grundstückes vor 25 Jahren, sofern keine höheren Gestehungskosten nachgewiesen werden.

b Bei Steueraufschub

Art. 83 *a* [1] Ist die Besteuerung für Grundstückgewinn aufgeschoben worden (Art. 80 *a*), so wird bei der Veräusserung des tausch- oder ersatzweise erworbenen Grundstückes auf den Erwerbspreis für das tauschweise abgegebene oder ersetzte Grundstück abgestellt. Desgleichen gilt bei Grundstücken, die infolge Umwandlung, Zusammenschluss oder Teilung von Unternehmen erworben worden sind, der vor diesen Umstrukturierungen massgebend gewesene Erwerbspreis.

b Bei Steueraufschub

Art. 83 a [1] Unverändert.

ökonomischer Hinsicht auf. Zudem werden dadurch die kurzfristig erzielten Gewinne etwas stärker belastet.
Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur und bedingt durch den Wegfall der Kapitalgewinnsteuer.

Artikel 83 Absätze 4 und 5: Soll die bernische Grundstückgewinnsteuer vermehrt Mehrwerte abschöpfen und sich damit eine besondere Mehrwertabschöpfung erübrigen, dann ist sie aber von ihrer Spezialität als Mehrerlössteuer (Locher a.a.O. S.45) zu befreien. Damit wird gleichzeitig die typisch bernische «Verzahnung» von Einkommen- und Gewinnsteuer, Vermögensgewinn- sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer hinfällig: die indirekte Rechtsverkehrsteuer kann niemals eine direkte Einkommensteuer (oder Vermögensgewinnsteuer als besondere Einkommensteuer) ersetzen. *Die beiden Abschöpfungen haben vielmehr unabhängig voneinander zu erfolgen.* Damit sind gleichzeitig Artikel 28 Absatz 3 sowie Artikel 31 Absatz 3 StG bzw. Artikel 32*a* ESchStG zu streichen. Die Ausgestaltung der Erbteilung als Steueraufschubstatbestand hat zur Folge, dass für in einer Erbteilung erworbene Grundstücke generell der Erwerbspreis des Erblassers massgebend ist.

Einzig bei den Wertpapieren bleibt die «Verzahnung» bestehen, weil jeder Rechtsübergang die Besitzesdauer nach Artikel 77 Absatz 2 StG neu in Gang setzt und es widersprüchlich wäre, wenn zwar nicht die Besitzesdauer, wohl aber der Erwerbspreis des Erblassers, Abtreters oder Schenkers massgebend wäre.
Die Ersetzung des Besitzesdauerabzuges durch die Indexierung der Gestehungskosten wird dadurch ergänzt, dass – analog Artikel 56 Absatz 3 des Mustergesetzes –, die steuerlich massgebende Besitzesdauer zeitlich zu limitiert und bei längerer Haltezeit der Verkehrswert hilfsweise als Erwerbspreis herangezogen wird. Die absolute Frist von 30 Jahren gilt stets und nicht etwa nur bei unentgeltlichem Erwerb.

[2] Wurde ein unter Aufschub der Besteuerung erworbenes Grundstück vererbt, auf Rechnung zukünftiger Erbschaft abgetreten oder verschenkt, so gilt für den Rechtsnachfolger als Erwerbspreis der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erbganges, der Abtretung oder der Schenkung. Vom amtlichen Wert ist der Rohgewinn abzuziehen, der sich ohne Steueraufschub ergeben hätte. Bei der Berechnung dieses Rohgewinnes ist der Erlös höchstens im Umfang des amtlichen Wertes im Zeitpunkt des Erbganges, der Abtretung oder der Schenkung zu berücksichtigen. Artikel 83 Absatz 5 bleibt vorbehalten.

[2] Aufgehoben.

3. Erwerbspreis von Wertpapieren

Art. 84 [1] Als Erwerbspreis von Wertpapieren gilt der tatsächlich bezahlte Preis.

3. Erwerbspreis von Wertpapieren

Art. 84 Aufgehoben.

[2] Bei tauschweise erworbenen Wertpapieren gilt mangels anderer, den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechender Abrede als Erwerbspreis der Verkehrswert im Zeitpunkt des Tausches oder der Erwerbspreis der tauschweise abgegebenen Beteiligungsrechte, wenn beim Tausch die Besteuerung nach Artikel 80 *b* aufgeschoben worden ist.

[3] Bei ererbten oder geschenkten Wertpapieren gilt als Erwerbspreis der Wert, der der Erbschafts- oder Schenkungssteuerfestsetzung zugrunde gelegt wurde. An seine Stelle tritt der Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbs, sofern eine Erbschafts- oder Schenkungssteuerpflicht im Kanton Bern nicht bestanden hat.

[4] Artikel 83 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

4. Erwerbspreis bei Teilveräusserung

Art. 85 [1] Wird ein Grundstück oder ein Wertpapier nur zum Teil veräussert oder wird bloss ein Recht an einem Grundstück eingeräumt, so ist der entsprechende Teil des Erwerbspreises anzurechnen.

3. Erwerbspreis bei Teilveräusserung

Art. 85 [1] Wird ein Grundstück nur zum Teil veräussert oder wird bloss ein Recht an einem Grundstück eingeräumt, so ist der entsprechende Teil des Erwerbspreises anzurechnen.

[2] Die Veranlagung ist nach dem Verkauf des letzten Teils zu revidieren, wenn der Erwerbspreis nicht voll angerechnet worden ist (Art. 132 Abs. 3). Es darf nicht mehr als der volle Erwerbspreis angerechnet werden. Allfällig zu viel bezahlte Steuern werden mit Zins zurückerstattet (Art. 155 Abs. 3).

[2] Unverändert.

5. Aufwendungen

Art. 86 [1] Als Aufwendungen gelten die Ausgaben, die mit dem Erwerb oder der Veräusserung untrennbar verbunden sind oder die zur Verbesserung oder Wertvermehrung des veräusserten Vermögensbestandteiles beigetragen haben.

4. Aufwendungen

Art. 86 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

Kosten
Provisionen

[2] Unverändert.

Wegfall der Kapitalgewinnsteuer.

Wegfall der Kapitalgewinnsteuer.

Auslagen für Wertvermehrung

Auslagen für dauernde Wertvermehrung, insbesondere der Grundstücke, wie Neu- und Umbauten, Wasserversorgung, Licht- und Heizungsanlagen, Strassenbauten, Bodenverbesserungen und Uferschutzbauten, einschliesslich der dafür dem Gemeinwesen oder einem Verbande freiwillig geleisteten Beiträge;

Grundeigentümerbeiträge

Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss Gesetz oder Gemeindereglement geleistet werden;

Wert persönlicher Arbeit

der Wert persönlicher Arbeit des Steuerpflichtigen zur Verbesserung oder Wertvermehrung. Die Besteuerung als Einkommen bleibt vorbehalten.

Ausnahme

3 Ausgaben für den ordentlichen Unterhalt und die Verwaltung gelten nicht als Aufwendungen.

Ausnahme

3 Ausgaben für den ordentlichen Unterhalt und die Verwaltung, Ausgleichszahlungen infolge Erbteilung sowie infolge Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft gelten nicht als Aufwendungen.

6. Erlös

Art. 87 1 Als Erlös gilt der gesamte Wert aller vermögenswerten Leistungen, zu denen sich der Erwerber gegenüber dem Veräusserer zu dessen oder eines Dritten Gunsten verpflichtet; wiederkehrende Leistungen gehören mit ihrem Kapitalwert zum Erlös. Von der Kapitalisierung ausgenommen sind Wohnrecht, Nutzniessung und Verpfründung, sofern sie bei der Veräusserung von Grundstücken an Nachkommen vereinbart werden.

5. Erlös

Art. 87 1 Unverändert.

2 Beim Tausch gilt mangels anderer, den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechender Abrede der Verkehrswert als Erlös.

2 Unverändert.

3 Vom Erlös ist der Betrag abzuziehen, der einem Miterben (Art. 619 ZGB) oder einem anderen, nach öffentlichem Recht Anspruchsberechtigten überlassen werden muss. Ebenso ist der Betrag abziehbar, der den Miterben zur Ausgleichung überlassen werden muss, wenn der Veräusserer das Grundstück auf Rechnung künftiger Erbschaft erworben hatte und der Anrechnungswert über dem amtlichen Wert liegt. Der Veräusserer haftet solidarisch mit dem Empfänger des Gewinnanteils oder Ausgleichsbetrages für die von diesem zu erbringende Steuer.

3 Vom Erlös ist der Betrag abzuziehen, der einem Miterben (Art. 619 ZGB) oder einem anderen, nach öffentlichem Recht Anspruchsberechtigten überlassen werden muss. Der Veräusserer haftet solidarisch mit dem Empfänger des Gewinnanteils für die von diesem zu erbringende Steuer.

7. Anrechnung von Verlusten

Art. 88 1 Vom steuerbaren Grundstück- oder Kapitalgewinn werden die Verluste abgezogen, die der Steuerpflichtige im gleichen, im vorangegangenen oder im nachfolgenden Kalenderjahr bei der Veräusserung von Grundstücken oder Wasserkräften und der Einräumung von Rechten an solchen sowie bei der Veräusserung von Wertpapieren erleidet oder erlitten hat, sofern für die betreffenden Geschäfte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gegeben war. Verluste unter 2000 Franken und Verluste auf Wertpapieren, die vor mehr als zehn Jahren erworben wurden, werden nicht angerechnet.

6. Anrechnung von Verlusten

Art. 88 1 Vom steuerbaren Grundstückgewinn werden die Verluste abgezogen, die der Steuerpflichtige im gleichen, im vorangegangenen oder im nachfolgenden Kalenderjahr bei der Veräusserung von Grundstücken oder Wasserkräften und aus der Einräumung von Rechten an solchen erleidet oder erlitten hat, sofern für die betreffenden Geschädigte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gegeben war. Verluste unter 2600 Franken werden nicht angerechnet.

2 Schliessen die Geschäftsjahre eines buchführenden Steuerpflichtigen in der Bemessungsperiode (Art. 41), in der ein Grundstückge-

2 Unverändert.

Artikel 86 Absatz 3: Ausgleichszahlungen infolge Erbteilung sowie infolge Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft werden beim Miterben nicht mehr erfasst (vgl. Bemerkungen zu Art. 80 StG). Die latente Steuerlast wird damit auf den Übernehmer überwälzt, welcher die Ausgleichszahlungen nicht in Anrechnung bringen kann.

Artikel 87 Absatz 3: Vgl. Erläuterungen zu Artikel 86 Absatz 3.

Artikel 88: Änderungen bedingt durch den Wegfall der Kapitalgewinnsteuer.

winn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, gesamthaft mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstückgewinn abgezogen werden. Artikel 37 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

[3] Hat der Steuerpflichtige auf dem veräusserten Objekt Abschreibungen vorgenommen, so ist eine Anrechnung des Verlustes auf Gewinne nur soweit möglich, als er den Gesamtbetrag der steuerrechtlich berücksichtigten Abschreibungen übersteigt.

[4] Für die Bemessung der Verluste sind die Artikel 82 bis 87 sinngemäss anwendbar.

8. Zusammenrechnung

Art. 89 Für die Besteuerung werden alle während eines Kalenderjahres erzielten Grundstück- und Kapitalgewinne von mindestens 2000 Franken zusammengerechnet.

C. Einheitsansatz

Art. 90 [1]Zur Berechnung der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensgewinnsteuer sind die um 40 Prozent erhöhten Einheitsansätze nach Artikel 46 Absatz 1 massgebend.

Zuschlag

[2] Hat der Steuerpflichtige das Grundstück, das er mit Gewinn veräusserte, weniger als vier Jahre zu Eigentum besessen, so erhöht sich die nach Absatz 1 berechnete Steuer bei einer Besitzesdauer

von weniger als 1 Jahr um	40 Prozent
von 1 bis weniger als 2 Jahren um	30 Prozent
von 2 bis weniger als 3 Jahren um	20 Prozent
von 3 bis weniger als 4 Jahren um	10 Prozent

[3] Dieser Zuschlag wird nicht erhoben,
wenn das Grundstück im Zuge der Erbteilung oder Erbschaftsliquidation veräussert wird,
wenn der Verkäufer aus persönlichen Gründen zu einem Verkauf gezwungen war, oder
wenn andere Umstände vorliegen, die jede spekulative Absicht ausschliessen.

Steuerermässigung

Art. 90a [1]Hatte der Steuerpflichtige das veräusserte Grundstück während mindestens fünf Jahren zu Eigentum, so ermässigt sich der Vermögensgewinn um je zwei Prozent für jedes ganze Jahr seit dem Erwerb, höchstens aber um 70 Prozent.

[2] Bei der Veräusserung ererbter, auf Rechnung zukünftiger Erbschaft erworbener oder geschenkter Grundstücke (Art. 83 Abs. 4

[3] Unverändert.

7. Zusammenrechnung

Art. 89 Für die Besteuerung werden alle während eines Kalenderjahres erzielten Grundstückgewinne von mindestens 2600 Franken zusammengerechnet.

C. Einheitsansatz

Art. 90 [1]Zur Berechnung der für ein Jahr zu entrichtenden Vermögensgewinnsteuer sind die Einheitsansätze nach Artikel 46 Absatz 1 massgebend.

Zuschlag

[2] Hat der Steuerpflichtige das Grundstück, das er mit Gewinn veräusserte, weniger als vier Jahre zu Eigentum besessen, so erhöht sich die nach Absatz 1 berechnete Steuer bei einer Besitzesdauer

von weniger als 1 Jahr um	70 Prozent
von 1 bis weniger als 2 Jahren um	50 Prozent
von 2 bis weniger als 3 Jahren um	35 Prozent
von 3 bis weniger als 4 Jahren um	20 Prozent
von 4 bis weniger als 5 Jahren um	10 Prozent

[3] Dieser Zuschlag wird nicht erhoben,
wenn das Grundstück im Zuge der Erbteilung oder Erbschaftsliquidation veräussert wird,
wenn der Verkäufer aus persönlichen Gründen zu einem Verkaufe gezwungen war,
wenn der Verkäufer Gewinne auf Grundstücken erzielt, mit denen er in Ausübung seines Berufes handelt, sofern er an ihnen wertvermehrende Aufwendungen im Ausmass von mindestens der Hälfte des Erwerbspreises ausgeführt hat, oder
wenn andere Umstände vorliegen, die jede spekulative Absicht ausschliessen.

Steuerermässigung

Art. 90a Aufgehoben.

Artikel 89: Änderungen bedingt durch den Wegfall der Kapitalgewinnsteuer.

Artikel 90 Absatz 1: Mit Blick auf die ihr neu zugedachte Funktion der Grundstückgewinnsteuer als Planungsgewinnsteuer erscheint ein Festhalten an der bisherigen Reduktion des Rohgewinnes bei längerer Haltezeit nicht mehr als gerechtfertigt, zumal sich der Besitzesdauerabzug hauptsächlich für hohe Gewinne bei einem vergleichsweise geringen Kapitaleinsatz vorteilhaft auswirkt. Auf der andern Seite lassen sich auch besondere Tarife nicht rechtfertigen, weshalb der Satz für sämtliche Vermögensgewinne reduziert wird.

Artikel 90 Absätze 2 und 3: Am sogenannten Spekulationszuschlag wird dagegen grundsätzlich festgehalten. Allerdings entsteht durch die generelle Unterstellung des Liegenschaftshändlers unter die Vermögensgewinnsteuer eine neue Situation insofern, als der Begriff der Spekulation auf Liegenschaftshändler nicht unbedingt zutrifft, welche auf gekauften Grundstücken eine Überbauung realisieren und allenfalls vor einer Besitzesdauer von 4 Jahren weiterverkaufen. Für solche Fälle wird neu ein Vorbehalt in Absatz 3 angebracht. Die Zuschläge selbst werden dagegen angemessen erhöht.

und 5) berechnet sich der Abzug für Besitzesdauer gemäss Absatz 1 von der letzten steuerpflichtigen Veräusserung an.

3 Bei der Veräusserung von Grundstücken, die unter Aufschub der Besteuerung erworben worden sind (Art. 80a), berechnet sich der Abzug für Besitzesdauer gemäss Absatz 1 von der letzten steuerpflichtigen Veräusserung an.

B. Bewertung von Grundstücken und Wasserkräften 1. Ort

Art. 107 1 Alle Grundstücke und ihnen gleichgestellte Bauten und Naturvorteile (Art. 53 Abs. 2 und Art. 55) werden in der Gemeinde der gelegenen Sache amtlich bewertet.

2 Wasserkräfte werden in der Gemeinde bewertet, wo die Wasserkraft nutzbar gemacht wird (Werkgemeinde). Der amtliche Wert wird verteilt auf die Werkgemeinde, auf alle Gemeinden, welche von der obern Grenze der künstlichen Stauung oder von der Ableitung des Oberwassers bis zur Ausmündung des Unterwassers in den natürlichen Wasserlauf an diesen anstossen (Ufergemeinden) und auf andere Gemeinden, die infolge der Wasserwerkanlage einen wesentlichen Schaden erlitten haben. Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Aufteilung des gesamten amtlichen Wertes auf die verschiedenen Gemeinden.

3 Die Gemeinden führen das Register der amtlichen Werte.

1. Ort und Zuständigkeit

Art. 107 1 Alle Grundstücke und ihnen gleichgestellte Bauten (Art. 55) werden in der Gemeinde der gelegenen Sache amtlich bewertet.

2 Unverändert.

3 Die einzelnen Grundstücke und die Wasserkräfte werden von einer nach den Bestimmungen des Gemeindereglementes gewählten Schatzungskommission der Gemeinde bewertet.

4 Bisheriger Absatz 3.

2. Dauer

Art. 108 Der amtliche Wert gilt vorbehältlich der Zwischenrevision und der Berichtigung auf unbestimmte Zeit.

2. Anpassung allgemein

Art. 108 1 Die amtlichen Werte der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte werden, unter Vorbehalt von Berichtigungen, gemäss Beschluss des Grossen Rates auf eine neue Veranlagungsperiode hin angepasst, wenn sich Kaufpreise, Miet- und Hypothekarzinsen, Baukosten beziehungsweise Strompreise seit der allgemeinen Neufestsetzung oder letzten Anpassung so verändert haben, dass sich ein mindestens 25 Prozent höherer oder tieferer amtlicher Wert für sämtliche nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte zusammen ergibt. Die Anpassung erfolgt für eine einzelne Grundstückart, wenn die Veränderung der amtlichen Werte dieser Grundstücke 40 Prozent erreicht.

Stichtag

2 Jeweils auf den 1. Januar eines geraden Jahres mit Wirkung auf den Beginn der nächsten Veranlagungsperiode ist zu prüfen, ob aufgrund der Erhebungen der kantonalen Steuerverwaltung seit dem Stichtag der allgemeinen Neufestsetzung der amtlichen Werte (1. Januar 1985) oder seit dem Stichtag der letzten Anpassung eine Anpassung zu erfolgen hat.

Artikel 107 Absatz 1: Die amtliche Bewertung der Naturvorteile ist aufgehoben (vgl. Art. 55 StG).

Artikel 107 Absatz 3: Entspricht dem bisherigen Artikel 109 Absatz 4 Satz 1 StG.

Artikel 108 Absatz 1: Kernstück der Neuordnung der amtlichen Bewertung bildet die einfachere Aktualisierung der Bewertung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke: Neben der Möglichkeit zur Berichtigung – auch anlässlich von periodischen Überprüfungen – bei Veränderungen der individuellen Einflussfaktoren besteht neu die Vorschrift, dass bei Änderungen des amtlichen Wertes um 25 Prozent aufgrund von veränderten generellen Einflussfaktoren gemäss Absatz 1 der Grosse Rat eine entsprechende Anpassung der amtlichen Werte beschliesst. Damit ist auch eine gewisse Stabilität der amtlichen Werte weiterhin gegeben. Die Anpassung kann nicht nur generell, sondern auch für eine einzelne Grundstückart erfolgen, wenn die Veränderung der amtlichen Werte dieser Grundstücke 40 Prozent erreicht.

Artikel 108 Absatz 2: Der Stichtag ist jeweils auf den 1. Januar des geraden Jahres festgesetzt, damit bis zu Beginn der Veranlagungsperiode die neuen amtlichen Werte eröffnet und allfällige Rechtsmittelverfahren möglichst durchgeführt werden können. Der Stichtag für die allgemeine Neufestsetzung auf den 1. Januar 1987 (vgl. Art. 227 Abs. 1 StG) ist der 1. Januar 1985.

3. Hauptrevision

Art. 109 [1] Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Hauptrevision; es enthält nähere Vorschriften über die Anwendung der Bewertungsgrundsätze (Art. 54 und 55) und das Verfahren. Im Dekret können Vorschriften über das Ausmass der Neubewertung aufgestellt werden.

[2] Bei jeder Hauptrevision bestellt der Regierungsrat eine kantonale Schatzungskommission von 30 Mitgliedern, die aus den verschiedenen Landesteilen und Wirtschaftsgruppen auszuwählen sind.

[3] Die kantonale Schatzungskommission stellt im Rahmen der Bewertungsgrundsätze für die verschiedenen Grundstückarten und die Wasserkräfte Bewertungsnormen auf. Sie holt die Ansichtsäusserung der kantonalen Steuerverwaltung ein.

[4] Die einzelnen Grundstücke und die Wasserkräfte werden von einer nach den Bestimmungen des Gemeindereglementes gewählten Schatzungskommission der Gemeinde bewertet. Für diese Kommission sind die Bewertungsnormen der kantonalen Schatzungskommission verbindlich.

4. Zwischenrevision

Art. 110 [1] Haben sich in einem Gebiet seit der letzten Haupt- oder Zwischenrevision die Verkehrs- oder Ertragswerte von Grundstükken erheblich verändert, so ordnet der Grosse Rat die Revision aller oder eines Teils der amtlichen Werte in den betreffenden Gemeinden an.

[2] Für die Zwischenrevision gelten die Bewertungsnormen und das Verfahren der letzten Hauptrevision unter Berücksichtigung der veränderten Ertragsverhältnisse und Verkehrswerte.

5. Berichtigung *a* Gründe

Art. 111 [1] Die Schatzungskommission der Gemeinde berichtigt von Amtes wegen den amtlichen Wert durch Nachtragung der am Grundstück oder an der Wasserkraft bis zum Beginn der Veranlagungsperiode eingetretenen Veränderungen, wie

a Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden und Anlagen;
b Änderung in der Benützungsart oder im Bestand (Grösse usw.) von Grundstücken und Gebäuden;
c Errichtung, Änderung oder Aufhebung beschränkter dinglicher Rechte;
d Erwerb von landwirtschaftlich genutztem Land als Bauland;
e Erschliessung, Parzellierung oder andere Umwandlung landwirtschaftlichen Bodens in Bauland.

[2] Eine Berichtigung ist ebenfalls durchzuführen, wenn der Eigentümer oder die Gemeinde nachweist, dass wegen besonderer Verhältnisse eine Neubewertung des Grundstücks einen um zehn Prozent höhern oder tiefern amtlichen Wert ergäbe.

3. Neubewertung

Art. 109 Landwirtschaftliche Grundstücke sind nach der ersten Bewertung gemäss eidgenössischen Normen alle 10 Jahre, forstwirtschaftliche Grundstücke alle 14 Jahre neu zu bewerten.

[2] Gestrichen.

4. Ausführungsvorschriften

Art. 110 [1] Ein Dekret des Grossen Rates ordnet das Verfahren für die Bewertung der Grundstücke und der Wasserkräfte.

[2] Der Regierungsrat erlässt soweit erforderlich ergänzende Ausführungsvorschriften.

5. Berichtigung *a* Gründe

Art. 111 [1] Die Schatzungskommission der Gemeinde berichtigt von Amtes wegen den amtlichen Wert durch Nachtragung der am Grundstück oder an der Wasserkraft bis zum Beginn der Veranlagungsperiode eingetretenen Veränderungen, wie

a Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden und Anlagen;
b Änderung in der Benützungsart oder im Bestand (Grösse usw.) von Grundstücken und Gebäuden;
c Errichtung, Änderung oder Aufhebung beschränkter dinglicher Rechte;
d Handänderung von Land in der Bauzone, welche zum Wegfall der Voraussetzungen gemäss Artikel 53*a* Absatz 2 führt;
e Zonenänderung oder Erschliessung.

[2] Eine Berichtigung ist ebenfalls durchzuführen, wenn der Eigentümer oder die Gemeinde nachweist, dass wegen besonderer Verhältnisse eine Neubewertung des Grundstücks einen um zehn Prozent höheren oder tieferen amtlichen Wert ergäbe.

Artikel 109: Die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke werden nach der ersten Bewertung nunmehr laufend neu bewertet. Dabei sollen landwirtschaftliche Grundstücke alle 10 Jahre, forstwirtschaftliche nur alle 14 Jahre neu bewertet werden, weil bei letzteren der Ertragswert in der Regel nur gering und längerfristig ändert. Bezüglich des Ertragswertes besteht eine Abhängigkeit vom Bund. Im übrigen wirkt sich der Ertragswert eines land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks für die Vermögensteuer nur gering aus. Der zweite Satz von Absatz 1 kam 1975 in das Gesetz und übersah, dass schon bisher die materielle Seite in Artikel 53 Absatz 1 Satz 3 StG geregelt war.
Auf die kantonale Schätzungskommission kann in Zukunft verzichtet werden, da der Regierungsrat nunmehr für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke die Bewertungsnormen festlegt (vgl. auch Art. 55 a StG). Für landwirtschaftliche Grundstücke gelten ohnehin die eidgenössischen Bewertungsnormen.
Die bisherigen «Zwischenrevisionen», die überdies ohnehin nie durchgeführt wurden, fallen weg.

Artikel 110: An Stelle des «Hauptrevisionsdekretes» tritt nun für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke das «Bewertungsdekret», das in materieller Hinsicht in Artikel 55 a StG und in formeller Hinsicht in Artikel 110 StG geregelt ist. Das Verfahren bezüglich landwirtschaftlicher Grundstücke erfolgt nach eidgenössischen Normen und nicht nach Dekret.

Artikel 111: Artikel 111 bringt eine Anpassung und Erweiterung der Berichtigungsgründe. Neu ist, dass der Erwerb von landwirtschaftlich genutztem Land als Bauland dann nicht mehr zu einer Berichtigung Anlass gibt, wenn sich dieses ausserhalb der Bauzone befindet. Hingegen sind Handänderungen von Land innerhalb der Bauzone tendenziell geeignet, neue Wertansätze Platz greifen zu lassen. Dies dann, wenn z. B. ein aktiver Landwirt ein Grundstück in der Bauzone an einen Nichtlandwirt veräussert oder zweckentfremdet, d. h. z. B. die landwirtschaftliche Nutzung aufgibt. Ein solches Grundstück wechselt von der ertragswert- zur verkehrswertorientierten Besteuerung. Auch Zonenänderungen sind neu ausdrücklich als Berichtigungsgrund aufgeführt.

b Kosten und Wirkung bei Antrag

Art. 112 Die in Artikel 111 vorgesehenen Berichtigungen können auf Antrag und Kosten des Eigentümers jederzeit vorgenommen werden. Sie werden erst auf Beginn der nächsten Veranlagungsperiode steuerrechtlich wirksam.

d Anwendbares Recht

Art. 114 [1] Für die Berichtigung (Art. 111 bis 113) gelten die Bestimmungen des Dekretes der letzten Hauptrevision und die von der kantonalen Schatzungskommission aufgestellten Bewertungsnormen.

Eröffnung der Verfügung

[2] Jede im Berichtigungsverfahren getroffene Verfügung wird dem Steuerpflichtigen unter Hinweis auf das Einspracherecht eröffnet. Der kantonalen Steuerverwaltung und den beteiligten Gemeinden wird die Verfügung durch Zustellung eines Protokollauszuges zur Kenntnis gebracht, wenn der Beschluss vom Antrag der Schätzer abweicht.

6. Bewertung der Wasserkräfte

Art. 115 Für die amtliche Bewertung der Wasserkräfte sind die Vorschriften über die Bewertung der Grundstücke sinngemäss anwendbar.

7. Einsprache

Art. 116 [1] Der Steuerpflichtige und die beteiligten Gemeinden können gegen jede Verfügung, durch die ein amtlicher Wert festgesetzt oder berichtigt wird, Einsprache erheben (Art. 109 Abs. 4 und Art. 110 bis 114). Diese ist bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

[3] Die Schatzungskommission der Gemeinde sorgt für eine periodische Überprüfung der Verkehrswerte der Grundstücke und ordnet gegebenenfalls die Berichtigung an.

b Kosten und Wirkung bei Antrag

Art. 112 [1] Die in Artikel 111 vorgesehenen Berichtigungen können auf Antrag und Kosten des Eigentümers jederzeit vorgenommen werden.

[2] Diese Berichtigungen werden erst auf Beginn der nächsten Veranlagungsperiode steuerrechtlich wirksam.

d Anwendbares Recht

Art. 114 Für die Berichtigungen (Art. 111 bis 113) gelten:

a für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke und für Wasserkräfte die Bestimmungen des Dekretes. Dabei wird der Verkehrswert für die Berechnung des amtlichen Wertes auf den Stichtag der allgemeinen Neufestsetzung beziehungsweise der letzten Anpassung zurückbezogen,

b für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke das Bundesrecht.

6. Eröffnung der Verfügung

Art. 115 [1] Jede im Verfahren der allgemeinen Neufestsetzung sowie im Anpassungs-, Neubewertungs- und Berichtigungsverfahren getroffene Verfügung wird dem Steuerpflichtigen unter Hinweis auf das Einspracherecht eröffnet.

[2] Der kantonalen Steuerverwaltung und den beteiligten Gemeinden wird die Verfügung durch Zustellung eines Protokollauszuges zur Kenntnis gebracht, wenn der Beschluss vom Antrag der Schätzer abweicht.

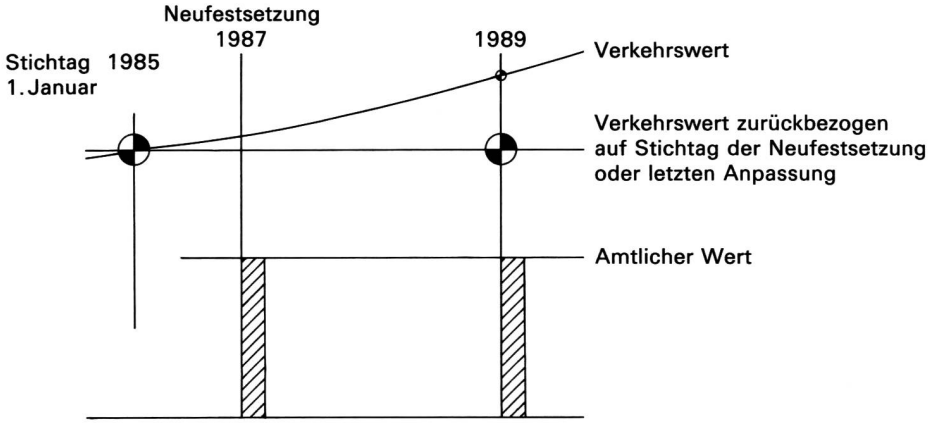
7. Anfechtungsmöglichkeiten

Art. 116 [1] Der Steuerpflichtige und die beteiligten Gemeinden können gegen jede Verfügung, durch die ein amtlicher Wert neu festgesetzt (Art. 227 Abs. 1), angepasst (Art. 108), neu bewertet (Art. 109) oder berichtigt (Art. 111–115) wird, Einsprache erheben. Diese ist bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

Artikel 111 Absatz 3: Eine periodische Überprüfungsmöglichkeit ist unabdingbare Voraussetzung eines aktuellen Verkehrswertes. Daneben gelangen wertvermehrende Massnahmen der Grundeigentümer den Schätzungsbehörden teilweise nicht zur Kenntnis. Die Schatzungskommission muss deshalb die Möglichkeit haben, die Verkehrswerte der Grundstücke periodisch zu überprüfen und bei Vorliegen von Änderungen der individuellen Einflussfaktoren den amtlichen Wert zu berichtigen. Eine Berichtigung kommt selbstverständlich nur in Frage, wenn ein Berichtigungsgrund tatsächlich vorliegt.

Artikel 112: Artikel 112 wird in Anlehnung an Artikel 113 in zwei Absätze aufgeteilt.

Artikel 114: Bezüglich des anwendbaren Rechts erfolgt eine Anpassung an die geänderten Rechtsgrundlagen. Der Rückbezug kann graphisch wie folgt dargestellt werden:



Artikel 115: Der bisherige Artikel 115 StG ist überflüssig, so dass der bisherige Absatz 2 von Artikel 114 StG hier untergebracht werden kann, allerdings erweitert um die Verfügungen, welche im Verfahren der allgemeinen Neufestsetzung der Werte sowie im Anpassungs- und Neubewertungsverfahren getroffen werden.

Artikel 116 Absatz 1: Bezüglich des Rechtsschutzes ändert gegenüber dem geltenden Recht einzig, dass ebenfalls die Neufestsetzung und die Anpassungen nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke sowie die Neubewertungen landwirtschaftlicher Grundstücke in einem besonderen Verfahren überprüft werden können.

[2] Die kantonale Steuerverwaltung führt die erforderliche Untersuchung durch und entscheidet über die Einsprache, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein.

[3] Im übrigen sind für die Einsprache die Vorschriften in Artikel 134 bis 140 sinngemäss anwendbar.

[2] und [3] Unverändert.

Veranlagung nach Ermessen

Art. 122a Wenn der Steuerpflichtige die Steuererklärung trotz Mahnung nicht rechtzeitig eingereicht oder ergänzt hat, zur Einvernahme nicht erschienen ist, einem Auskunftsbegehren nicht Folge geleistet, als Buchführungspflichtiger überhaupt keine oder zur Ermittlung der Veranlagung untaugliche Bücher vorgelegt oder die geforderten Ausweise nicht beigebracht hat, so wird er nach pflichtgemässem Ermessen veranlagt. Wird dabei die rechtskräftige Veranlagung für die unmittelbar vorangegangene Veranlagungsperiode um nicht mehr als 20 Prozent erhöht, so ist die Erhebung der Einsprache und des Rekurses gegen die neue Veranlagung ausgeschlossen.

Veranlagung nach Ermessen

Art. 122a Wenn der Steuerpflichtige die Steuererklärung trotz Mahnung nicht rechtzeitig eingereicht oder ergänzt hat, zur Einvernahme nicht erschienen ist, einem Auskunftsbegehren nicht Folge geleistet, als Buchführungspflichtiger überhaupt keine oder zur Ermittlung der Veranlagung untaugliche Bücher vorgelegt oder die geforderten Ausweise nicht beigebracht hat, so wird er nach pflichtgemässem Ermessen veranlagt.

5. Besondere Veranlagung und Revision
a Besondere Veranlagung

Art. 123 [1] Eine besondere Veranlagung findet in folgenden Fällen statt:
wenn die Voraussetzungen der Steuerpflicht im Verlauf der Veranlagungsperiode eintreten oder aufhören;
bei der Liquidation einer juristischen Person und bei der Verlegung des Geschäftssitzes ausserhalb des Kantons Bern.

[2] Die Veranlagung kann jederzeit stattfinden, wenn ein ausländischer Steuerpflichtiger keinen festen Wohnsitz oder Sitz im Kanton Bern hat, sowie wenn ein Steuerpflichtiger beabsichtigt, aus dem Kanton wegzuziehen, oder wenn er in Konkurs fällt.

5. Besondere Veranlagung, Revision und Vermögensnachbesteuerung
a Besondere Veranlagung

Art. 123 Unverändert.

e Vermögensnachbesteuerung

Art. 126a (neu) Die Veranlagungsbehörde verfügt eine Vermögensnachbesteuerung auf Meldung der Schatzungskommission der Gemeinde oder des Grundbuchamtes hin.

c Veranlagung

Art. 132 [1] Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt Vermögensgewinne sofort. Sie eröffnet ihre Verfügung dem Steuerpflichtigen mit kurzer Begründung.

c Veranlagung

Art. 132 [1] Unverändert.

[2] Das Recht, die Veranlagung einzuleiten, ist auf fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Gewinn erzielt wurde, befristet. Für Grundstückgewinne ist die Frist überdies gewahrt, wenn die Veranlagung innert eines Jahres nach Eingang der Handänderungsmeldung bei der kantonalen Steuerverwaltung eingeleitet ist.

[2] Alle während eines Kalenderjahres erzielten Gewinne auf Grundstücken, mit denen der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes handelt, werden zusammen veranlagt.

d Revision

[3] Die Veranlagung ist zu revidieren:
a wenn ein Steuerpflichtiger im Verlaufe eines Kalenderjahres mehrmals Vermögensgewinne erzielt (Art. 89);
b wenn nachträglich ein Verlust anzurechnen ist (Art. 88);
c im Falle von Artikel 85 Absatz 2.

[3] Bisheriger Absatz 2.

d Revision

[4] Bisheriger Absatz 3.

Erläuterungen

Artikel 122a: Mit Entscheid vom 2. Juni 1980 hat das Verwaltungsgericht erkannt (vgl. NStP 35, S. 47), soweit Artikel 122*a* StG den Verlust des Einsprache- und Rekursrechts bestimme, verstosse er gegen Artikel 4 BV und sei daher im Einzelfall nicht anwendbar. Satz 2 von Artikel 122*a* StG ist deshalb zu streichen.

Artikel 123: Ergänzt wird lediglich der Randtitel.

Artikel 126a: Es muss auch geregelt werden, wer die Vermögensnachbesteuerung zu verfügen hat. Gleichzeitig ist eine Meldepflicht für diejenigen Behörden vorgesehen, die am ehesten von den Zweckänderungen bzw. Veräusserungen Kenntnis erhalten.

Artikel 132 Absatz 2: Die Unterstellung des Liegenschaftshändlers unter die Grundstückgewinnsteuer brächte gewisse veranlagungstechnische Schwierigkeiten mit sich, wenn jeder Gewinn einzeln veranlagt und bei einem späteren Gewinn im gleichen Kalenderjahr die Veranlagung wieder revidiert werden müsste. Die in einem Kalenderjahr erzielten Gewinne des gewerbsmässigen Liegenschaftshändlers sind deshalb zusammen zu veranlagen.

1. Recht auf Einsprache

Art. 134 [1] Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die beteiligten Gemeinden können gegen jede Veranlagungsverfügung Einsprache erheben (Art. 127–129 und 132). Vorbehalten bleibt Artikel 122 *a*.

[2] Die Einsprache kann auf eine von der Veranlagungsbehörde ausgesprochene Busse beschränkt werden.

[3] Die Einsprache ist der Veranlagungsbehörde schriftlich einzureichen.

6. Kosten

Art. 139 [1] Unter Vorbehalt der Kosten für Bücheruntersuchungen, Augenscheine und Gutachten von Sachverständigen ist das Einspracheverfahren kostenfrei. Wird die Einsprache gutgeheissen, so trägt der Staat diese Kosten, wird sie abgewiesen, der Einsprecher. Bei teilweiser Gutheissung verfügt die Veranlagungsbehörde nach pflichtgemässem Ermessen über die Tragung der Kosten.

[2] Musste der Steuerpflichtige ganz oder teilweise nach Ermessen veranlagt werden, weil er seinen Obliegenheiten im Veranlagungsverfahren nicht nachgekommen ist, so kann ihm für den Einspracheentscheid eine Gebühr bis zu 300 Franken auferlegt werden. Absatz 1 und die Vorschriften über die Widerhandlungen bleiben vorbehalten.

[3] Die Kostenverfügung kann allein oder mit der Hauptsache an die kantonale Rekurskommission weitergezogen werden.

2. Zuständigkeit des Präsidenten

Art. 142 [1] Der Präsident der kantonalen Rekurskommission entscheidet als Einzelrichter:

a die Rekurse, die durch Rückzug gegenstandslos sind oder auf die wegen Verspätung oder aus andern Gründen nicht eingetreten werden kann;

b wenn die Steuer auf Grund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist;

c wenn der streitige Steuerbetrag 300 Franken oder die bestrittene Busse 50 Franken nicht übersteigt;

d die Rekurse gegen Kostenverfügungen.

[2] Der Präsident kann eine Streitsache an die Kommission weisen, wenn er es wegen der Bedeutung der tatsächlichen Verhältnisse oder der zu entscheidenden Rechtsfragen als angezeigt erachtet.

II Rekurs
1. Rekursrecht

Art. 143 [1] Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde können gegen die im Einspracheverfahren getroffene Verfügung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären.

1. Recht auf Einsprache

Art. 134 [1] Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die beteiligten Gemeinden können gegen jede Veranlagungsverfügung Einsprache erheben (Art. 127–129 und 132).

[2 und 3] Unverändert.

6. Kosten

Art. 139 [1] Unverändert.

[2] Musste der Steuerpflichtige ganz oder teilweise nach Ermessen veranlagt werden, weil er seinen Obliegenheiten im Veranlagungsverfahren nicht nachgekommen ist, so kann ihm für den Einspracheentscheid eine Gebühr bis zu 500 Franken auferlegt werden. Absatz 1 und die Vorschriften über die Widerhandlungen bleiben vorbehalten.

[3] Unverändert.

2. Zuständigkeit des Präsidenten

Art. 142 [1] Buchstaben *a* und *b* unverändert.

c wenn der streitige Steuerbetrag 1000 Franken oder die bestrittene Busse 250 Franken nicht übersteigt.

d Unverändert.

[2] Unverändert.

II. Rekurs
1. Rekursrecht und Vertretung

Art. 143 [1] Der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde können gegen die im Einspracheverfahren getroffene Verfügung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären. Jede handlungsfähige Person kann mit der vertraglichen Vertretung beauftragt werden.

Artikel 134 Absatz 1: Da Satz 2 von Artikel 122 *a* StG, welcher den Verlust des Einspracherechts bestimmte, nunmehr gestrichen wird, erübrigt sich der entsprechende Vorbehalt in Absatz 1 Satz 2.

Artikel 139 Absatz 2: Die Gebühr für Einspracheentscheide ist letztmals auf den 1. Januar 1975 erhöht worden. In Anbetracht der seitherigen Teuerung erscheint eine Erhöhung auf 500 Franken als gerechtfertigt.

Artikel 142 Absatz 1 Buchstabe c: Seit beinahe 20 Jahren hat sich in betragsmässiger Hinsicht an der einzelrichterlichen Kompetenz des Präsidenten der Rekurskommission nichts geändert. Eine Erhöhung erscheint deshalb ohne weiteres als gerechtfertigt.

Artikel 143 Absatz 1: Es entspricht einem Bedürfnis und geltender Praxis, die freie vertragliche Vertretung vor Rekurskommission im Gesetz ausdrücklich zu verankern.

[2] Das Rekursrecht steht der kantonalen Steuerverwaltung auch gegen Verfügungen der Schatzungskommission der Gemeinde zu, durch die ein amtlicher Wert festgesetzt oder berichtigt wird (Art. 109 Abs. 4, Art. 110–114).

[2] Das Rekursrecht steht der kantonalen Steuerverwaltung auch gegen Verfügungen der Schatzungskommission der Gemeinde zu, durch die ein amtlicher Wert neu festgesetzt (Art. 227 Abs. 1), angepasst (Art. 108), neu bewertet (Art. 109) oder berichtigt (Art. 111–115) wird.

1. Beschwerderecht

Art. 149 Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission können der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen oder wegen Verletzung der bundesrechtlichen Regeln über die Doppelbesteuerung beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

Beschwerderecht

Art. 149 Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission können der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erheben. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

2. Umfang der Beurteilung und Zuständigkeit

Art. 150 [1] Das kantonale Verwaltungsgericht entscheidet, wenn ein Beschwerdegrund vorliegt, im ganzen Umfang über die Streitsache, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Artikel 138 Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar.

[2] Der Präsident des kantonalen Verwaltungsgerichtes urteilt als Einzelrichter:

a über Beschwerden, die durch Rückzug gegenstandslos sind oder auf die wegen Verspätung oder aus andern formellen Gründen nicht eingetreten werden kann;

b wenn der streitige Steuerbetrag 300 Franken oder die bestrittene Busse 50 Franken nicht übersteigt;

c über Beschwerden gegen Kostenverfügungen.

2. Umfang der Beurteilung und Zuständigkeit

Art. 150 Aufgehoben.

3. Verfahren

Art. 151 Für das Verfahren gelten im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Es findet kein Aussöhnungsversuch statt.

3. Verfahren

Art. 151 Aufgehoben.

1. Grundlage des Bezuges

Art. 152 [1] Die Steuern werden auf Grund der Steuerregister bezogen.

[2] Der Steueranspruch wird durch seine Eintragung in das Steuerregister rechtskräftig festgestellt, wenn er nicht durch Einsprache angefochten ist.

1. Grundlage des Bezuges

Art. 152 [1 und 2] Unverändert.

2. Bezug an der Quelle

[3] Durch Dekret kann der Bezug der Staats- und Gemeindesteuern an der Quelle angeordnet werden:

a für bestimmte Gruppen von unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen;

b für freiberuflich tätige Künstler, Artisten und Berufssportler ohne Wohnsitz in der Schweiz;

c für Personen, die nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben *b, d, g* und *h* steuerpflichtig sind.

2. Bezug an der Quelle

[3] Durch Dekret kann der Bezug der Staats- und Gemeindesteuern an der Quelle angeordnet werden:

a für bestimmte Gruppen von unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen;

b für freiberuflich tätige Künstler, Artisten und Berufssportler ohne Wohnsitz in der Schweiz;

c für Personen, die nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben *b, d* und *g* steuerpflichtig sind.

Artikel 143 Absatz 2: Die Änderung ist bedingt durch die Erweiterung von Artikel 116 Absatz 1.

Artikel 149: Die besonderen Vorschriften des Steuergesetzes bezüglich des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens sind im Hinblick auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) nicht mehr gerechtfertigt, so dass ein entsprechender Hinweis auf das Spezialgesetz genügt. Damit kann der Entscheid der kantonalen Rekurskommission nunmehr gleich angefochten werden wie jeder andere letztinstanzliche Verwaltungsentscheid.

Artikel 150 Absatz 2: Die einzelrichterliche Kompetenz ist ebenfalls im VRPG geregelt.

Artikel 152 Absatz 3 Buchstabe c: Die Änderung ergibt sich aus der Aufhebung von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe *h* StG.

Im Falle von Buchstabe *a* sind die Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber anzuhören.

[4] Das Dekret soll insbesondere die Höhe der Abzüge, die Verantwortung des Schuldners der steuerbaren Leistung für den richtigen Abzug und die Ablieferung der Steuern, die Entschädigung an den Schuldner der steuerbaren Leistung, die Rückerstattung nicht geschuldeter Steuern und die Strafbestimmungen ordnen.

3. Quellensteuer

[5] Das Dekret kann ausserdem eine Quellensteuer mit besonderen Tarifansätzen für die in Absatz 3 genannten Steuerpflichtigen sowie die Erhebung der Quellensteuer der Gemeinden (Art. 192) zum gewogenen Mittel aller Gemeindesteueranlagen anordnen.

I. Erlass und Stundung 1. Erlass

Art. 160 [1] Der Regierungsrat erlässt auf Antrag der Finanzdirektion einen geschuldeten oder bereits bezahlten Steuerbetrag oder eine Busse ganz oder teilweise, wenn die Bezahlung für den Steuerpflichtigen eine offenbare Härte bedeutet oder ihn wegen wesentlicher Einbusse im Vermögen oder im Erwerb oder aus ähnlichen erheblichen Gründen unverhältnismässig schwer belastet.

[2] Übersteigt der zu erlassende Steuerbetrag 2000 Franken nicht, ist die Finanzdirektion, für Beträge unter 500 Franken die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

[3] Der Regierungsrat erlässt eine auch für die Gemeinden verbindliche Verordnung über die Berücksichtigung von Krankheitskosten im Erlassverfahren. Die Gemeinde hat mindestens den Betrag zu erlassen, der nach ihrer Steueranlage dem erlassenen Staatssteuerbetrag entspricht.

IV. Ungehorsam

Art. 178 Wer, ohne dass der Tatbestand der Hinterziehung, der Steuergefährdung, des Siegelungs- oder des Inventarvergehens erfüllt ist, amtliche Verfügungen und Anordnungen gemäss diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen, insbesondere über Einreichung der Steuererklärung, des Wertschriften- und des Schuldenverzeichnisses,
Vorlage von Geschäftsbüchern,
Ausstellung und Einreichung von Belegen und Bescheinigungen,
Vorladungen,
Verfügungsverbote,
Erteilung von Auskunft,
trotz eingeschriebenem Mahnbrief nicht befolgt, unterliegt einer Ordnungsbusse bis zu 2000 Franken.

Im Falle von Buchstabe *a* sind die Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber anzuhören.

[4 und 5] Unverändert.

I. Erlass und Stundung 1. Erlass

Art. 160 [1] Unverändert.

[2] Übersteigt der zu erlassende Steuerbetrag 10000 Franken nicht, ist die Finanzdirektion, für Beträge bis 2000 Franken die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

[3] Für besondere Fälle kann der Regierungsrat durch Verordnung Erlasskompetenzen der Finanzdirektion oder der Steuerverwaltung übertragen.

[4] Bisheriger Absatz 3.

IV. Ungehorsam

Art. 178 Wer, ohne dass der Tatbestand der Hinterziehung, der Steuergefährdung, des Siegelungs- oder des Inventarvergehens erfüllt ist, amtliche Verfügungen und Anordnungen gemäss diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen, insbesondere über Einreichung der Steuererklärung, des Wertschriften- und des Schuldenverzeichnisses,
Vorlage von Geschäftsbüchern,
Ausstellung und Einreichung von Belegen und Bescheinigungen,
Vorladungen,
Verfügungsverbote,
Erteilung von Auskunft,
trotz eingeschriebenem Mahnbrief nicht befolgt, unterliegt einer Ordnungsbusse bis zu 10000 Franken.

Artikel 160 Absatz 2: Die Kompetenzen der Finanzdirektion und der kantonalen Steuerverwaltung sind zu erhöhen. Mit der Erhöhung soll nicht nur der in den letzten 20 Jahren eingetretenen Teuerung Rechnung getragen werden, sondern auch der Tatsache, dass das Erlass-

Artikel 160 Absatz 3: In speziellen Fällen wie z. B. bei Zinserlassen, Krankheitskostenerlassen, Erlasse bei Sanierungen im Rahmen aussergerichtlicher Nachlassverträge oder von Verlustscheinforderungen usw. rechtfertigt sich eine Kompetenzdelegation an die Finanz-

verfahren vor dem Regierungsrat administrativ recht aufwendig ist. Im übrigen sind die Erlasskompetenzen der Verwaltung bzw. der Direktionen in den anderen Kantonen meist ähnlich oder sogar weitergehend.

direktion oder an die kantonale Steuerverwaltung, da es sich in der Regel um «Routinefälle» oder solche Fälle handelt, in denen rasch entschieden werden muss.

Artikel 178: Nach dem Wegfall der Möglichkeit, die Verletzung von Verfahrenspflichten mit dem Verlust des Einsprache- bzw. Rekursrechts zu ahnden, benötigt die kantonale Steuerverwaltung weiterhin ein wirksames Instrument gegen Pflichtverletzungen. Der Bussenrahmen bei der Ordnungsbusse ist deshalb angemessen zu erhöhen. Dabei kann der bei der direkten Bundessteuer geltende Strafrahmen von 10000 Franken übernommen werden (vgl. Art. 131 Abs. 1 BdBSt).

43 Geltendes Recht

5. Vollstreckbarkeit

Art. 187 [1] Die endgültigen Verfügungen und Entscheide über Nachsteuern, Strafsteuern und Bussen stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

6. Verschiedene Bestimmungen

[2] Die Vorschriften über die Fälligkeit (Art. 154 Abs. 4), den Erlass und die Stundung (Art. 160, 161 und 162 Abs. 2 und 3), die Verjährung des Steueranspruchs (Art. 163), die Sicherstellung (Art. 165 und 166) und die sonstigen Massnahmen (Art. 168 Abs. 1) gelten sinngemäss auch im Widerhandlungsverfahren. Für den Erlass ist die Finanzdirektion zuständig, sofern der zu erlassende Betrag an Nach- und Strafsteuern je Steuerjahr 500 Franken nicht übersteigt.

4. Anwendung des schweizerischen Strafgesetzbuches

Art. 187 d Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

5. Verfahren

Art. 187 e Das Verfahren wegen Steuervergehen richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Strafverfahrens.

3. Steuersatz

Art. 217 [1] Der Steuersatz richtet sich nach der Steueranlage, welche in der Gemeinde für die auf Grund der Staatssteuerregister erhobenen Steuern gilt (Art. 197); er beträgt:

Steueranlage	Promille des amtlichen Wertes
bis weniger als 1,0	wenigstens 0,5 höchstens 0,9
von 1,0 bis weniger als 1,2	wenigstens 0,6 höchstens 1,0
von 1,2 bis weniger als 1,4	wenigstens 0,6 höchstens 1,1
von 1,4 bis weniger als 1,6	wenigstens 0,7 höchstens 1,2
von 1,6 bis weniger als 1,8	wenigstens 0,7 höchstens 1,3
von 1,8 bis weniger als 2,0	wenigstens 0,7 höchstens 1,4
von 2,0 und darüber	wenigstens 0,8 höchstens 1,5

[2] Für die nach Artikel 23 von der Steuer befreiten juristischen Personen erhöht sich die von der Gemeinde zu erhebende Liegenschaftsteuer auf das Doppelte.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

5. Vollstreckbarkeit

Art. 187 [1] Unverändert.

6. Verschiedene Bestimmungen

[2] Die Vorschriften über die Fälligkeit (Art. 151 Abs. 4), den Erlass und die Stundung (Art. 160, 161 und 162 Abs. 2 und 3), die Verjährung des Steueranspruchs (Art. 163), die Sicherstellung (Art. 165 und 166) und die sonstigen Massnahmen (Art. 168 Abs. 1) gelten sinngemäss auch im Widerhandlungsverfahren.

4. Verjährung

Art. 187 d [1] Die Strafverfolgung der strafrechtlichen Vergehen verjährt nach Ablauf von 10 Jahren, seitdem der Täter die letzte strafbare Handlung ausgeführt hat.

[2] Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung unterbrochen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.

5. Anwendung des schweizerischen Strafgesetzbuches

Art. 187 e Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

6. Verfahren

Art. 187 f (neu) Das Verfahren wegen Steuervergehen richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Strafverfahrens.

3. Steuersatz

Art. 217 [1] Der Steuersatz beträgt wenigstens 0,5 und höchstens 1,3 Promille des amtlichen Wertes.

[2] Unverändert.

Artikel 187 Absatz 2: Der letzte Satz kann in Anbetracht des Verweises auf die Artikel 160ff. StG gestrichen werden.

Artikel 217 Absatz 1: Nachdem praktisch sämtliche Gemeinden eine Steueranlage von 2,0 und darüber aufweisen, ist eine Abstufung nach Steueranlagen kaum mehr gerechtfertigt. Die Reduktion des maximalen Steuersatzes von 1,5 auf 1,3 Promille soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich auf Grund der Neuregelung der amtlichen Bewertung höhere Werte ergeben dürften.

[3] Der Steuersatz wird alljährlich von der Gemeindeversammlung bei der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt.

[3] Der Steuersatz wird alljährlich vom zuständigen Gemeindeorgan bei der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt.

Änderung und Ergänzung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes

Art. 225 a Das Gesetz vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird wie folgt geändert und ergänzt:

Änderung und Ergänzung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes

Art. 225 a Das Gesetz vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird wie folgt geändert und ergänzt:

Artikel 10, 16, 17, 18, 28 und 29 unverändert.

5. Rückerstattung

Art. 32 a [1] Die entsprechende Erbschafts- oder Schenkungssteuer ist rückzuerstatten,

a wenn die Anwendung von Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe *b* oder Absatz 2 Aufwertungen von Geschäftsvermögen oder Gewinne sowie

b wenn Ausschüttungen nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe *c* der Einkommensteuer nach dem Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern unterworfen werden.

Für die Anfechtung der Rückerstattungsverfügung gelten die Bestimmungen von Artikel 28.

5. Rückerstattung

Art. 32 a Aufgehoben.

Rest unverändert.

Vermögensgewinnsteuer Altrechtliche Fälle *a* Grundstückgewinn

Art. 226 b [1] Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1965 durch Erbgang, Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft oder Schenkung erworben worden sind, kann auf Verlangen des Steuerpflichtigen der der Erbschafts- oder Schenkungssteuerfestsetzung zugrunde gelegte Wert als Erwerbspreis (Art. 83) angerechnet werden. In diesem Falle wird die Besitzesdauer (Art. 90 *a*) vom Zeitpunkt des Erbganges, der Abtretung oder der Schenkung an berechnet.

[2] Artikel 83 Absatz 5 bleibt vorbehalten.

Vermögensgewinnsteuer Altrechtliche Fälle *a* Grundstückgewinn

Art. 226 b [1] Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1965 durch Erbgang, Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft oder Schenkung erworben worden sind, kann auf Verlangen des Steuerpflichtigen der der Erbschafts- oder Schenkungssteuerfestsetzung zugrunde gelegte Wert als Erwerbspreis (Art. 83) angerechnet werden. In diesem Falle findet Artikel 82 Absatz 1 Anwendung.

[2] Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1985 durch Erbgang, Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft oder Schenkung erworben worden sind, kann auf Verlangen des Steuerpflichtigen als Erwerbspreis der amtliche Wert im Zeitpunkt des Erbganges, der Abtretung oder der Schenkung angerechnet werden. In diesem Falle sind die Aufwendungen der Erblassers, Abtreters oder Schenkers nicht zu berücksichtigen und Artikel 82 Absatz 1 findet Anwendung.

b Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft

Art. 226 c Für Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft im Sinne des aufgehobenen Artikels 80 Buchstabe f, die vor dem 1. Januar 1975 in das Grundbuch eingetragen worden sind, berechnet sich im Falle der Weiterveräusserung die Steuerermässigung nach Artikel 90 a Absatz 2.

b Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft

Art. 226 c Aufgehoben.

e Vermögensnachbesteuerung

Art. 226 f Für die Vermögensnachbesteuerung gemäss Artikel 54 entsprechend der Besitzesdauer, höchstens jedoch seit der Einzonung oder für die letzten 20 Jahre, wird die Besitzesdauer für eingezontes Land erst ab dem 1. Januar 1987 gerechnet.

Artikel 32 a: Vgl. Erläuterungen zu Artikel 83 StG.

Artikel 226 b: Der Ersatz des Besitzesdauerabzuges durch die Indexierung der Gestehungskosten (und des als Erwerbspreis geltenden Verkehrswertes vor 30 Jahren) haben auch Auswirkungen auf die Übergangsbestimmungen. So muss sich die Indexierung des Artikels 82 Absatz 1 StG auch auf den der Erbschafts- oder Schenkungssteuerfestsetzung zugrunde gelegten Wert (Art. 226 *b* Abs. 1 StG) sowie auf den amtlichen Wert im Zeitpunkt des unentgeltlichen Erwerbs (Art. 226 *b* Abs. 2 StG) beziehen; Artikel 226 *c* kann dagegen aufgehoben werden.

Artikel 226 f: An sich geht das Rückwirkungsverbot bereits aus Artikel 226 Absatz 1 StG hervor. Wie bei den Widerhandlungen und der Vermögensgewinnsteuer (Art. 226 *a* bis 226 *e* StG) soll indes auch für die Vermögensnachbesteuerung das Rückwirkungsverbot klar festgehalten werden.

Hauptrevision der amtlichen Werte

Art. 227 Auf den 1. Januar 1967 ist eine Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte durchzuführen. Der Grosse Rat erlässt das erforderliche Dekret und setzt insbesondere das Ausmass der Neubewertung fest.

Vermögensbewertung der Grundstücke und Wasserkräfte

Art. 227 [1] Der Vermögensteuerwert nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke und von Wasserkräften wird auf den 1. Januar 1987 allgemein neu festgesetzt. Allfällige Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahren gegen diese Neufestsetzung sind möglichst vorher zu erledigen.

[2] Der Ertragswert land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke bestimmt sich nach dem 31. Dezember 1984 nach dem Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 12. Dezember 1940. Von diesem Zeitpunkt an erfolgt eine laufende Neubewertung der Grundstücke. Solange noch keine Bewertung nach eidgenössischen Normen vorliegt, gilt für landwirtschaftliche Grundstücke bis spätestens 31. Dezember 1994, für forstwirtschaftliche Grundstücke bis spätestens 31. Dezember 1998 der bisherige amtliche Wert als Ertragswert.

Bauverbotsdienstbarkeiten

Art. 227a (neu) Bauverbotsdienstbarkeiten, welche gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte vom 13. Februar 1973 mit einer Gemeinde auf mindestens 15 Jahre abgeschlossen worden sind, werden ab dem 1. Januar 1987 bei der amtlichen Bewertung nicht mehr berücksichtigt. Bestehende Dienstbarkeitsverträge können auf Verlangen des Grundeigentümers auf diesen Zeitpunkt aufgehoben werden.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

Bern, 29. Juni/
12. Oktober 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 30. September 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Gfeller*

Erläuterungen

Artikel 227 Absatz 1: Mit dieser Vorschrift wird der *Ausgangspunkt* für jenes Verfahren geschaffen, welches an Stelle der periodischen Hauptrevisionen neu die Anpassung der amtlichen Werte vorsieht.

Artikel 227 Absatz 2: Die Frist vom 31. Dezember 1984 für die landwirtschaftlichen Grundstücke ist durch die Schlussbestimmungen des neuen eidg. Schätzungsreglementes (SR 211.412.123) vorgegeben.

Artikel 227a: Diese Dienstbarkeitsverträge stellen öffentlich-rechtliche Verträge dar, wobei das Gemeinwesen in Ausübung öffentlicher Befugnisse auftritt. Steuerrechtlich besteht keine Verpflichtung, auf diese aussersteuerlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Dies gilt im übrigen auch bezüglich privatrechtlicher Verhältnisse.
Allerdings muss in Anbetracht der neuen Situation dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit offen stehen, die Dienstbarkeit löschen zu lassen.

Vortrag der Gesundheitsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesundheitsgesetz

1. Einleitung

1.1 Geschichte

Die sachliche Notwendigkeit einer Totalrevision des aus dem Jahre 1865 stammenden Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten (Medizinalgesetz) ist weitgehend unbestritten. Seine Ersetzung durch ein eigentliches Gesundheitsgesetz ist durch parlamentarische Vorstösse wiederholt verlangt worden. Die Bemühungen, das über hundertjährige Gesetz durch eine neue, moderne Regelung abzulösen, dauern seit Jahren an.
Ein Entwurf für ein Gesetz über das Gesundheitswesen wurde im Jahre 1949 dem Grossen Rat vorgelegt und von diesem durchberaten. Am 15. Februar 1950 verabschiedete der Grosse Rat das Gesetz ohne Gegenstimme. Bei einer Stimmbeteiligung von 37% wurde das sorgfältig vorbereitete Gesetz am 25. Februar 1951 vom Volk mit 49051 Nein gegen 42470 Ja relativ knapp verworfen.
Seit der negativen Volksabstimmung im Jahre 1951 wurden verschiedene erfolglose Anläufe genommen, eine neue Vorlage zur Entscheidreife zu bringen.
Der Auftrag zur Vorbereitung eines neuen Gesundheitsgesetzes ist im Bericht des Regierungsrates des Kantons Bern über die Richtlinien der Regierungspolitik der Jahre 1979–1982 (vom 6. September 1978) enthalten.

1.2 Parlamentarische Vorstösse von 1970–1982 (Motionen, Postulate, Interpellationen)

Verschiedene parlamentarische Vorstösse wurden von der Regierung unter Hinweis auf das neue Gesundheitsgesetz beantwortet. Sie werden nachstehend aufgeführt:
- Motion Schmid – Gesundheitsplanung (19. 11. 1974);
- Motion Meinen (namens Emmentaler Fraktion der SVP) – ungenügende ärztliche Versorgung der Bevölkerung in den Landgemeinden (10. 2. 1975). Annahme als Postulat;
- Interpellation Kopp – ärztliche Versorgung (12. 2. 1975);
- Motion Kopp – Gesundheitserziehung (11. 2. 1976). Annahme als Postulat;
- Postulat Neukomm – selbständige Berufsausübung der Zahntechniker (22. 9. 1977);
- Motion Kopp – Koordination der Gesundheitserziehung (22. 11. 1977). Annahme als Postulat;
- Postulat Neukomm – amtliche Honorarprüfungskommission für Medizinalpersonen (13. 9. 1978);
- Postulat Bohren – Patientenrechte (24. 8. 1981);
- Motion Bärtschi (Bern) – Erweiterung des Dekrets über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung (8. 6. 1982). Annahme als Postulat.

Damit hat das Parlament den Auftrag zur Erarbeitung eines neuen Gesundheitsgesetzes erteilt.

1.3 Ausserparlamentarische Expertenkommission

Der Entwurf für das neue Gesetz wurde einer ausserparlamentarischen Expertenkommission vorgelegt. An mehreren Sitzungen wurde der Entwurf zwei ausführlichen Lesungen unterzogen. Abschliessend fand die Vorlage die einstimmige Zustimmung der Kommission.

Der Kommission gehörten folgende Mitglieder an:
Dr. Adrian Kurt, Zweisimmen (Präsident)
Prof. Dr. Theodor Abelin, Bern
Hans Dauwalder, Ittigen
Dr. Rosemarie Felber, Bern
Dr. Walther Flury, Langenthal
Michel Girardin, Moutier
Dr. Jacques Gubler, Bern
Ulrich Hirt, Bern
Dr. Gis Hochstrasser, Bern
Urs Hofer, Bern
Dr. François Kohler, Bern
Prof. Dr. Eugen Läuppi, Bern
Frédéric Maeder, Bern
Prof. Dr. Marco Mumenthaler, Bern
Hansueli Oberli, Sumiswald
Dr. Claudia Omar, Bern
Prof. Dr. Rudolf Preisig, Bern
Alfred Rentsch, Pieterlen
Margrit Schläppi-Brawand, Unterseen
Dr. Heinz Schmid, Bern
Dr. Franz Schnetzer, Zweisimmen
Kurt Jaggi, Bern (Sekretär)

2. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Vom Oktober 1982 bis März 1983 fand ein breites Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Gesundheitsdirektion für ein neues Gesundheitsgesetz statt. Rund 300 Institutionen oder Privatpersonen wurden begrüsst. Die Ärztegesellschaft des Kantons Bern als Vernehmlassungsteilnehmer hat den Text des Gesetzes und des Vortrages zusätzlich an alle ihre Mitglieder abgegeben. Bei der Gesundheitsdirektion sind zirka 80 Vernehmlassungen eingegangen.
Die Vernehmlassungen haben gezeigt, dass der Vorlage grundsätzlich eine gute Aufnahme beschieden war. So ging kein einziger Nichteintretensantrag ein. Die Gesundheitsdirektion erhielt viele wertvolle Anregungen und Hinweise, welche in die Vorlage verarbeitet werden konnten. Eine breite Zustimmung fanden die geplanten Vorschriften zur Selbstdispensation.

Als umstritten haben sich die Artikel über die Gesundheitsforschung und die Gesundheitsplanung erwiesen.

Gesundheitsforschung: Im Bereiche der Forschung kommen die üblichen Instanzen von Bund und Kanton sowie der privaten Hand auch im Gesundheitswesen zum Zuge. Wenn auch die vorgesehene Verankerung auf Initiative der Gesundheitsdirektion wünschbar gewesen wäre, so wird auf diese Vorschrift nun aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses verzichtet.

Gesundheitsplanung: Der Planungsartikel wurde in Erfüllung der Motion Schmid (1974) in den Gesetzestext aufgenommen. Zweifellos lässt sich vertreten, die vorgesehene Planung liesse sich auch ohne gesetzliche Grundlage als genereller Auftrag an die Verwaltung durchführen. Durch die Annahme einer entsprechenden Motion hat der Grosse Rat jedoch dem Willen Ausdruck verliehen, es sei eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Dies ist namentlich auch gerechtfertigt, wenn man berücksichtigt, welchen Stellenwert der Gesetzgeber seinerzeit der Spitalplanung eingeräumt hat. Gerade unter Berücksichtigung der Tatsache, dass man den stationären Bereich ausführlich umschrieb, ist die vorgesehene Bestimmung über die Gesundheitsplanung angemessen (Art. 10).

3. Geltendes Recht im Bereiche des Gesundheitswesens

3.1 Bundesrecht

Die Ordnung des Gesundheitswesens liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Kantone. Der Bund ist nur auf einigen wenigen Gebieten zuständig (Art. 33, 69, 69bis BV), die allerdings von Gewicht sind und wichtige Teilbereiche abdecken. Gestützt auf diese verfassungsmässigen Gesetzgebungskompetenzen hat der Bund folgende Gesetze erlassen:

- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1877 über die Freizügigkeit der Medizinalpersonen in der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
- Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
- Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung;
- Bundesgesetz vom 7. März 1912 betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmost;
- Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose;
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel;
- Bundesgesetz vom 22. Juni 1962 über Bundesbeiträge an die Bekämpfung der rheumatischen Krankheiten;
- Bundesgesetz vom 21. März 1969 über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz);
- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz);
- Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (in Kraft ab 1. 1. 1984).

Dazu sind zahlreiche Verordnungen ergangen, deren Aufzählung an dieser Stelle zu weit führen würde.

Neben dieser unmittelbaren Gesundheitsgesetzgebung befassen sich weitere Bundeserlasse mit Fragen des Gesundheitswesens. Davon seien beispielhaft die Bestimmungen über den Strahlenschutz, über den Gewässerschutz sowie über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel erwähnt.

3.2 Konkordate

Der Kanton Bern ist der interkantonalen Vereinbarung vom 3. Juni 1971 über die Kontrolle der Heilmittel beigetreten (Gesetz vom 6. 11. 1972). Durch Grossratsbeschluss erfolgte am 4. September 1974 der Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung der nordwestschweizerischen Kantone über die Herstellungskontrolle bei Arzneimitteln.

3.3 Kantonales Recht

3.3.1 Besonderheit des bernischen Rechts

Im bernischen Recht gibt es die Besonderheit, dass bestimmte Materien, welche Gegenstand des Gesundheitswesens sind, auf dem Wege der Fürsorgegesetzgebung geregelt worden sind. Dies gilt namentlich für die ambulante Krankenpflege innerhalb der Gemeinden. Für diese ist regelmässig die Gemeindefürsorgebehörde zuständig. Die entsprechenden Aufwendungen der Gemeinden fallen folgerichtig in die Lastenverteilung des Fürsorgewesens (Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen). Gleiches gilt für weitere Aufwendungen im Rahmen der §§ 1 und 2 der erwähnten Verordnung (beispielsweise Säuglingsfürsorge, Mütterberatung, Fürsorgeärzte, Geburtshilfe, Kranken- und Heimpflegevereine, Gemeindekrankenschwestern, Krankenmobilienmagazine sowie im Einzelfall gemäss § 2 durch den Regierungsrat anerkannte Aufwendungen). Diese nicht unbedingt logische, aber traditionell verankerte und bewährte Aufgabenteilung zwischen Gesundheits- und Fürsorgewesen soll weiterhin beibehalten werden.
Im weiteren wurde für einige Gebiete Spezialrecht erlassen, welche an sich durchaus in einem Gesundheitsgesetz Platz gefunden hätten. Dies gilt für das Spitalwesen, das Heilmittelwesen sowie für den Fonds zur Krankheitsbekämpfung. Da es sich bei diesen Erlassen durchwegs um solche neueren Datums handelt, wird auf ihre Integration in das Gesundheitsgesetz verzichtet.

3.3.2 Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten

Dieses nun bereits weit über 100 Jahre alte Gesetz hat sich grundsätzlich bewährt. Es war in seinen Formulierungen lange flexibel genug, um neue Entwicklungen aufzufangen (teilweise in Verbindung mit dem Gewerbegesetz). In bezug auf viele neuere Fragen weist es jedoch erhebliche Lücken auf (Obduktion, Organentnahme, Patientenrechte, Verfahren usw.). Daher ist es heute unumgänglich, dieses Gesetz durch ein umfassendes Gesundheitsgesetz zu ersetzen.
Das Medizinalgesetz befasst sich als Polizeigesetz hauptsächlich mit den Medizinalberufen. Demgegenüber soll das vorgelegte Gesundheitsgesetz weiterge-

hen und den Bereich «Gesundheit» umfassender regeln. Schwierigkeiten ergaben sich zudem bei ausländischen Diplomen, aus der medizinischen Versorgung von Notstandsgebieten sowie aus neueren Entwicklungen, unter anderem im Bereiche der Psychotherapie. Ausser diesen Gesichtspunkten muss berücksichtigt werden, dass das geltende Gesetz in einzelnen Teilen als überholt überhaupt nicht mehr zur Anwendung kommen kann. Im Interesse der Rechtssicherheit drängt sich deshalb eine Totalrevision auf.

3.3.3 Übrige kantonale Erlasse

Wie unter Ziffer 232 dargestellt, regelt das Medizinalgesetz nur einen verhältnismässig engen Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens. Das hat dazu geführt, dass im Kanton Bern verschiedene Bereiche, welche typischerweise in ein Gesundheitsgesetz gehören, in Spezialerlassen geregelt worden sind. Dies war insofern möglich, als es sich dabei einerseits um mehr oder weniger eigenständige Gebiete, andererseits um Vollzugserlasse zum Bundesrecht handelte.
Die nachstehende Übersicht gibt an, welche Erlasse heute gültig sind (z.T. nur noch in einzelnen Bereichen in Kraft, bzw. überholt und in der Praxis nicht mehr angewandt):

3.3.3.1 Medizinische Berufe und übrige Berufe des Gesundheitswesens

- Verordnung vom 15. August 1911 betreffend die Assistenten und Stellvertreter der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte;
- Verordnung vom 25. Mai 1945 über die Ausübung des Krankenpflegeberufes;
- Verordnung vom 3. Dezember 1965 betreffend die Ausübung der Zahnheilkunde;
- Verordnung vom 1. Juli 1969 über die Chiropraktoren;
- Verordnung vom 1. Mai 1974 über die Augenoptiker;
- Reglement vom 4. Februar 1971 über die Hebammenschule im kantonalen Frauenspital in Bern und über die Ausübung des Hebammenberufes im Kanton Bern;
- Verordnung vom 13. April 1983 über die Hebammenschule im kantonalen Frauenspital Bern;
- Verordnung vom 25. Mai 1971 über die Physiotherapeuten;
- Verordnung vom 27. Oktober 1971 über die Fusspfleger;
- Tarif vom 26. Juni 1907 über die Verrichtungen der Medizinalpersonen;
- Tarif vom 20. Dezember 1973 der sanitätspolizeilichen und gerichtsärztlichen Verrichtungen im amtlichen Auftrag;
- Tarif vom 21. Januar 1976 für ärztliche Leistungen auf Kosten der Fürsorgebehörden;
- Verordnung vom 17. Oktober 1973 über die Gebühren der Tierärzte.

3.3.3.2 Spitalwesen

- Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz);
- Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret);
- Grossratsbeschluss vom 8. November 1978 betreffend die Spitalplanung 1978;
- Verordnung vom 12. Mai 1971 über die Familienpflege für Patienten der staatlichen psychiatrischen Kliniken;
- Verordnung vom 23. April 1975 über die kantonale Spital- und Heimkommission.

3.3.3.3 Heilmittel, Betäubungsmittel, Gifte

- Gesetz vom 6. November 1972 über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung vom 3. Juni 1971 über die Kontrolle der Heilmittel;
- Dekret vom 4. September 1974 über die Herstellung und den Grosshandel mit Arzneimitteln;
- Grossratsbeschluss vom 4. September 1974 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung der nordwestschweizerischen Kantone über die Herstellungskontrolle bei Arzneimitteln;
- Verordnung vom 2. April 1954 zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951 sowie zur Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 4. März 1952/1. Mai 1953;
- Verordnung vom 14. Februar 1978 zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften;
- Verordnung vom 7. September 1976 über Gebühren zum eidgenössischen Giftgesetz;
- Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften.

3.3.3.4 Krankheitsbekämpfung

- Gesetz vom 5. Februar 1979 über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung;
- Dekret vom 5. Februar 1979 über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung;
- Grossratsbeschluss vom 5. Februar 1979 betreffend die Speisung des Fonds zur Krankheitsbekämpfung in den Jahren 1979–1988;
- Verordnung vom 22. Mai 1979 über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung.

Die vorstehende Zusammenstellung gibt nur einen Überblick über die wichtigeren Erlasse. Für eine vollständige Übersicht sei auf das Inhaltsverzeichnis der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG), insbesondere Ziffer 8, verwiesen.

4. Die Grundzüge des neuen Gesetzes

4.1 Allgemeines

Im Gegensatz zum geltenden Medizinalgesetz soll das neue Gesundheitsgesetz kein reines Polizeigesetz mehr sein. Die Gesundheitspflege (Art. 2 ff.) und die Patientenrechte (Art. 39) stellen einen bedeutenden Bestandteil der Vorlage dar.

Daneben gilt es, eine klare Regelung für das Bewilligungswesen (Art. 14–38) aufzustellen. Für die Vornahme von Obduktionen und Organentnahmen schliesslich sollen eindeutige Rechtsgrundlagen geschaffen werden (Art. 40 und 41).

4.2 Organisation

An der harmonischen und historisch gewachsenen Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden soll festgehalten werden. Als Mittler zwischen der Zentralverwaltung und den Ortsbehörden ist der Regierungsstatthalter tätig. Dieser überwacht und koordiniert die Tätigkeit der Gemeinden seines Amtsbezirkes. Er führt zu diesem Zweck namentlich die Amtsversammlung durch (Art. 15 f. Fürsorgegesetz), an welcher auch die Gesundheitsbehörden der Gemeinden teilnehmen.
Die bestehende Aufgabenausscheidung zwischen Gesundheits- und Fürsorgewesen soll beibehalten werden.

4.3 Kommissionen; Verzicht auf kantonale Gesundheitskommission

Auf die Schaffung einer ständigen kantonalen Gesundheitskommission soll verzichtet werden.

- Das kantonale Recht kennt im Rahmen des Gesundheits- und Fürsorgewesens bereits eine erhebliche Anzahl von gut eingespielten Kommissionen. Besonders bedeutungsvoll sind die Spital- und Heimkommission (gemäss Spitalgesetz), die Fürsorgekommission (gemäss Fürsorgegesetz) sowie das Sanitätskollegium (vgl. Art. 9). Weiter seien erwähnt: die Kommission für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, die Kommission für den schulärztlichen Dienst, die Kommission für Präventivmedizin, die Aufsichtskommission Psychiatrischer Kliniken, die Drogenkommission und die Kommission für das Pflegewesen.
- Die Aufgabenbereiche der bestehenden Kommissionen überschneiden sich bereits in verschiedenen Punkten. So müssen viele Bauprojekte sowohl der Spital- und Heimkommission als auch der Fürsorgekommission vorgelegt werden. Eine weitere Komplizierung des Geschäftsablaufes wäre bei der Schaffung einer kantonalen Gesundheitskommission nur zu verhindern, wenn erhebliche Eingriffe in die vorhandene Struktur von Kommissionen erfolgten.
- Zur Behandlung spezieller Fragen besteht für den Regierungsrat die Möglichkeit, gezielt bestimmte Kommissionen einzusetzen (Art. 9 Abs. 2). Dies erlaubt einen ökonomischen Einsatz der Mittel, da das jeweilige Pflichtenheft der zu schaffenden Kommission vorerst präzise ausgearbeitet sein muss. Ausserdem können die für eine spezialisierte Aufgabe am besten geeigneten Fachleute in die jeweiligen Kommissionen berufen werden.
- Die Vorschrift von Artikel 9 Absatz 2 erlaubt dem Regierungsrat auf dem Verordnungsweg die Einsetzung besonderer Tarifprüfungs- und Begutachtungskommissionen, sofern dies notwendig wird. Solange die bestehenden Kommissionen der Standesorganisationen zur Zufriedenheit der Betroffenen tätig sind, wird auf staatliche Massnahmen in diesem Bereich verzichtet (Art. 1 Abs. 2 dieses Gesetzes).

4.4 Medikamentenversorgung (Art. 24, 29, 34, 36 und 52)

Es war zu erwarten, dass die Medikamentenversorgung und namentlich der Teilaspekt Selbstdispensation der Ärzte zu einem der vieldiskutierten Punkte des Gesundheitsgesetzes werden wird. Um eine tragfähige Lösung dieser heiklen Frage zu finden, hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Bern das Sanitätskollegium um eine Stellungnahme ersucht. Gemäss einem Schreiben des Präsidenten dieses Gremiums ist es gelungen, einen Vorschlag auszuarbeiten, dem sowohl die medizinische als auch die pharmazeutische Sektion zustimmen konnten. Die Vorschläge des Sanitätskollegiums haben ihren Niederschlag in den Artikeln 24, 29, 34 und 36 gefunden.
Zur Erläuterung seiner Vorschläge liess sich das Sanitätskollegium wie folgt verlauten:
«Die Sicherstellung der Medikamentenversorgung ist im allgemeinen Aufgabe der öffentlichen Apotheken und Drogerien, soweit diese zur Medikamentenabgabe berechtigt sind. Die Apotheken, insbesondere, haben ein umfassendes Arzneimittelsortiment zur Verfügung zu halten und durch eine örtliche oder regionale Notfallorganisation dafür besorgt zu sein, dass die Versorgung jederzeit möglich ist.
Man muss aber heutzutage von der Tatsache ausgehen, dass die Medikamentenversorgung in weiten Teilen des Kantons Bern nur mit Hilfe der in diesen Gegenden praktizierenden Ärzte gewährleistet ist. Es besteht wenig Zweifel, dass sich dieser Zustand in den nächsten Jahren kaum wesentlich ändern wird.
Dies ist auch der Hauptgrund, warum das neue Gesetz dem Arzt prinzipiell die Berechtigung zur Führung einer Privatapotheke zugestehen sollte. Allerdings soll dieses Recht inskünftig dort eingeschränkt werden, wo durch die Präsenz mehrerer öffentlicher Apotheken eine permanente Notfallversorgung der Bevölkerung mit Medikamenten gesichert ist. Dabei werden in erster Linie städtische Agglomerationen wie z. B. Bern, Biel, Thun, Burgdorf usw. anvisiert. In diesen Regionen wird – wo dies nicht bereits der Fall ist – in Zukunft vermehrt auf eine Koordination von ärztlichem und pharmazeutischem Notfalldienst zu achten sein.
Für Praxen mit Selbstdispensation, die nach neuem Gesetz unter die Ausnahmeregelung fallen, ist eine Übergangsfrist von 10 Jahren vorgesehen.
Was zu einer Einschränkung des Rechts der Selbstdispensation durch den Arzt führt, soll dem Apotheker als Pflicht auferlegt werden. Deshalb werden diese gemäss Artikel 36 in Ortschaften mit mehreren öffentlichen Apotheken zur Gewährleistung der Notfallversorgung mit Medikamenten verpflichtet.»
Die Vorschläge des Sanitätskollegiums können aufgrund ihrer Ausgewogenheit praktisch unverändert in das Gesetz übernommen werden. Sie tragen den realen Gegebenheiten Rechnung. Zusätzlich zu beachten ist die Stellung des Drogisten als Nicht-Medizinalperson. Um seine bisherige Funktion im Rahmen der Medikamentenversorgung zu gewährleisten, ist dieser Beruf in Artikel 24 ergänzend zu erwähnen.
Im Zusammenhang mit der Beschränkung der Selbstdispensation stellt sich regelmässig die Rechtsfrage, ob ein solcher Eingriff mit der in der Bundesverfas-

sung verankerten Handels- und Gewerbefreiheit zu vereinbaren sei. Zu diesem Problem liegen verschiedene Gutachten vor, die zu unterschiedlichen Schlüssen kommen (Gygi, Imboden, Aubert, Usteri, Bäumlin). Mit der Frage befassten sich auch kantonale Verwaltungsgerichte. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat am 13. Juli 1973 in Sachen Pellegrini gegen den Regierungsrat des Kantons Zürich entschieden, dass eine Einschränkung nicht zulässig sei. Anders lautet ein Entscheid des Tribunal administratif des Kantons Neuenburg. Am 25. November 1981 entschied dieses Gericht, die kantonale Regelung, welche eine Einschränkung der Selbstdispensation vorsieht, sei verfassungskonform. Wieder die andere Auffassung, nämlich die Selbstdispensation dürfe wegen der Handels- und Gewerbefreiheit nicht eingeschränkt werden, vertrat das Obergericht des Kantons Schaffhausen in einem Entscheid vom 15. September 1982. Ein Urteil des Bundesgerichtes liegt in dieser Sache nicht vor. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der neuesten Entwicklungen der Rechtsprechung, insbesondere auch derjenigen des Bundesgerichts zur Handels- und Gewerbefreiheit im allgemeinen, lässt sich mit Bestimmtheit die Rechtsauffassung vertreten, dass die vorgesehene, massvolle Regelung für den Kanton Bern rechtlich zulässig sei.
Um Härtefälle zu vermeiden, sieht die Übergangsbestimmung zur Selbstdispensation (Art. 52) sehr lange Fristen zur Einführung der neuen Vorschriften vor. Für die Liquidation einer bestehenden Privatapotheke wird dem Arzt ein Zeitraum von 10 Jahren eingeräumt. Die gleiche, lange Frist gilt auch dann, wenn die Selbstdispensationsvoraussetzungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Apothekengründungen entfallen.

4.5 Patientenrechte (Art. 39)

Das Gesundheitsgesetz sieht den Erlass eines Dekretes für die Rechte und Pflichten der Patienten vor. Beim Erlass dieses Dekretes wird zu beachten sein, dass dieses zwar für den Bereich des kantonalen öffentlichen Rechts verbindliche Vorschriften erlassen kann, für das privatrechtliche Auftragsverhältnis aber allenfalls eine Zusammenfassung der durch übergeordnetes Bundesrecht geschaffenen Rechtslage in Frage kommt.
Der Regelung beziehungsweise Erläuterung bedürfen folgende Punkte:

a) Grundsätze zur Frage der *Aufklärung und der Einsichtsrechte:* Das Dekret soll die Ansprüche des Patienten auf Aufklärung über Untersuchungen, Eingriffe, Behandlungen und die damit verbundenen Vor- und Nachteile sowie Risiken normieren. Eine weitere Bestimmung soll den Einsichtsrechten gewidmet werden. Aber auch die Schranken dieser Ansprüche werden zu regeln sein. Dies in denjenigen Fällen, in welchen eine unumschränkte Aufklärung des Patienten dessen Gesundheit ernstlich gefährden oder den Heilungsprozess erheblich beeinträchtigen würde.

b) Voraussetzungen für die *Durchführung von medizinischen Eingriffen:* Hier gilt es, den Fall des nicht urteilsfähigen und des urteilsfähigen aber nicht handlungsfähigen Patienten zu regeln, insbesondere wenn Gefahr im Verzuge liegt: Geschäftsführung ohne Auftrag, Notstand, Einwilligung von Angehörigen. Es wird ferner eine Bestimmung zu erlassen sein, dass Ärzte Eingriffe ablehnen können, die nicht aus medizinischen Gründen geboten sind.

c) Mitwirkung *an Lehre, Unterricht und Forschung:* Die Mitwirkung ist zustimmungsbedürftig. Für Forschungsuntersuchungen sind die Richtlinien der Akademie der medizinischen Wissenschaften zu befolgen.

d) Ferner sollen die *Auskünfte an Dritte* normiert werden.

e) Beendigung der Behandlung beziehungsweise Entlassung.

f) Schliesslich sollen *Richtlinien wissenschaftlicher Organisationen* für anwendbar erklärt werden können. Dies soll namentlich für diejenigen der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften geschehen.

5. Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes

I. Aufgaben von Staat und Gemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1–5

Die allgemeinen Bestimmungen zum Gesundheitsgesetz legen grundlegende Definitionen und Vorbehalte fest. Sie umschreiben den Geltungsbereich des Gesetzes. Auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten trifft man beim Versuch, den Begriff «Gesundheit» zu definieren. So verzichtete zum Beispiel das Schweizerische Krankenhausinstitut (SKI) in seiner Terminologieliste auf eine eigenständige Definition. Es weist darauf hin, dass bisher noch keine befriedigende Definition für diesen im Gesundheitswesen notwendigen Begriff gefunden worden sei. Die nicht unbestrittene Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) lautet: «Gesundheit ist ein Zustand vollständigen physischen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht bloss die Abwesenheit von Krankheit und Gebrechlichkeit.» In Anbetracht der Definitionsschwierigkeiten wird für das bernische Recht auf eine eigene Umschreibung verzichtet. Die WHO-Definition mag als Leitsatz dienen.

Artikel 1

Absatz 1 des Einleitungsartikels zum neuen Gesundheitsgesetz umschreibt den Geltungsbereich und nennt die tragenden Elemente im öffentlichen Gesundheitswesen (Staat und Gemeinden). Das öffentliche Gesundheitswesen umfasst die öffentliche Gesundheitspflege einerseits, die Gesundheitspolizei andererseits. Nach der Terminologie des SKI wird der Begriff Gesundheitswesen wie folgt definiert: «Gesamtheit der zur Förderung, Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit getroffenen Massnahmen (Gesetze, Reglemente usw.) und geschaffenen Einrichtungen (Organisationen, Behörden, Institutionen usw.) sowie der dafür tätigen Personen und deren Leistungen.»
Die Gesundheitspolizei hat einerseits für die Behebung gesundheitspolizeiwidriger Zustände zu sorgen, andererseits präventive Schutzmassnahmen gegen Störungen und Gefährdungen der Gesundheit zu treffen (vgl. Art. 5).

Unter Gesundheitspflege sind die unter Artikel 2 dieses Gesetzes aufgeführten Bereiche zu verstehen. Auch hier gibt es ähnliche Definitionsschwierigkeiten wie beim Begriff Gesundheit.

Absatz 2 legt ausdrücklich fest, dass das öffentliche Gemeinwesen bei seiner Tätigkeit zwei wesentliche Punkte zu berücksichtigen hat:

1. Jedermann ist für seine eigene Gesundheit primär *selbst verantwortlich.* Staat und Gemeinden können und sollen in diesem Bereich einzig informierend und aufklärend wirken. Der Vollzug liegt beim einzelnen, wobei das Grundrecht auf persönliche Freiheit auch einschliesst, sich nicht an anerkannte Massnahmen zu halten. Die Selbstverantwortung kann daher nur gefördert, nicht aber mit Zwang durchgesetzt werden. Sanktionen hat ein Nichtbeachten der entsprechenden Regeln selten zur Folge. Ausnahmen stellen etwa Kürzungen der Versicherungsleistungen bei Vorliegen extremer Risiken oder Nichtbeachten elementarer Sicherheitsvorschriften dar.
2. Staat und Gemeinden berücksichtigen bei ihrer Tätigkeit die Leistungen *öffentlicher und privater Institutionen des Gesundheitswesens.* Wo solche Organisationen Aufgaben des Gesundheitswesens in genügender Weise erfüllen, greift das öffentliche Gemeinwesen nicht ein. Als Beispiel für Leistungen solcher Organisationen kann auf die Aktivitäten von Standesorganisationen verwiesen werden, welche neben anderen Funktionen für geordnete Verhältnisse innerhalb ihres Berufsstandes sorgen.

Die Vorbehalte in *Absatz 3* ergeben sich einerseits aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Vorrang von eidgenössischem und interkantonalem Recht sowie von kantonalem Spezialrecht), andererseits aus der historisch gewachsenen Struktur des bernischen Rechts (vgl. Ziff. 3.3.1). Zu beachten sind im weiteren die Bestimmungen über den Koordinierten Sanitätsdienst (KSD).

Artikel 2

Mit dieser Bestimmung wird zum Ausdruck gebracht, dass die Gesundheit möglichst umfassend geschützt werden soll. Auf direkte Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des einzelnen zur Durchsetzung der Anliegen des Gesundheitswesens, namentlich der Präventivmedizin, wird jedoch verzichtet. Die Institutionen des öffentlichen Gesundheitswesens haben sich darauf zu beschränken, wegleitend und erzieherisch auf den Bürger einzuwirken.

a) Eines der Hauptziele der öffentlichen Gesundheitspflege ist die *Verhütung von Krankheiten und Unfällen (primäre Prophylaxe).* Positiv umschrieben könnte das Ziel auch lauten, die Bevölkerung gesund zu erhalten. Schädliche Faktoren sollen ausgeschaltet werden, bevor sie wirksam werden. Unter den Krankheitsbegriff fallen sowohl physische als auch psychische Erkrankungen.

b) Weiter gilt es, der *Früherkennung von Krankheiten* die nötige Beachtung zu schenken *(sekundäre Prophylaxe).* Bereits im Frühstadium sollen Krankheiten aufgedeckt und einer geeigneten Therapie zugeführt werden.

c) Sind Krankheiten und Unfälle eingetreten, so sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise zu *behandeln (kurative Medizin).*

d) Schliesslich gilt es, die *Patienten wieder einzugliedern (tertiäre Prophylaxe).* Es soll der Versuch unternommen werden, die Folgen einer Krankheit oder eines Unfalles auszugleichen oder in Grenzen zu halten (= Rehabilitation).
Die gewählte Formulierung bedeutet keinen Ausschluss der Unterstützung für Behinderte. Diese werden jedoch vorab von den Bestimmungen der Sozialgesetzgebung des Bundes und des Kantons erfasst. Gemäss den Ausführungen in Ziffer 3.3.1 hievor wird an der bestehenden Aufgabenteilung festgehalten. Allfällig bestehende Lücken können in Anwendung dieses Gesetzes gestützt auf Artikel 2 geschlossen werden.

Artikel 3 und 4

Die generelle Vorschrift von Artikel 2 wird in den folgenden zwei Artikeln teilweise konkretisiert und mit Schwerpunkten versehen. Es werden namentlich auch Rechtsgrundlagen für Finanzierungen geschaffen (Einrichtungen, Schulen, Kurse). Namentlich in bezug auf Artikel 3 ist der interkantonalen Zusammenarbeit die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

Artikel 5

Polizeimassnahmen dienen dem «Schutze der öffentlichen Ordnung, Ruhe, Sicherheit, *Gesundheit* und Sittlichkeit sowie von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr» (BGE 91 I 460 mit Verweisungen). Neben dieser Pflicht zur *Behebung* polizeiwidriger Zustände, hat die Polizei auch die Aufgabe, *Schutzmassnahmen vorbeugend* anzuordnen.
Zur Durchführung polizeilicher Massnahmen sind nach Lehre und Rechtsprechung folgende Voraussetzungen notwendig:

a) Sie bedürfen einer *gesetzlichen Grundlage;*

b) sie haben im *strikt-polizeilichen* Interesse zu erfolgen, was heisst, dass sie nicht primär sozial- oder wirtschaftspolitische Motive verfolgen dürfen;

c) sie haben das *Verhältnismässigkeitsprinzip* zu beachten und dürfen demzufolge «nicht weiter gehen als es der polizeiliche Zweck erfordert» (BGE 99 Ia 510);

d) sie müssen sich gegen den *Störer* richten.

Das Gesundheitsgesetz erwähnt neben der Generalklausel fünf Bereiche speziell *(Absatz 2):*

- Aufsicht über die *Berufe des Gesundheitswesens.* Dem polizeilichen Schutzerfordernis kann durch die (bereits bisher bestehende) Unterstellung unter die Bewilligungspflicht nachgekommen werden (vgl. Art. 14 ff.);
- Aufsicht über den Verkehr mit *Heilmitteln;*
- Aufsicht über den Verkehr mit *Giften;*
- Aufsicht über den Verkehr mit *Lebensmitteln;*
- Aufsicht über die *Schwimmbäder.*

In einigen Bereichen hat bereits die eidgenössische und interkantonale Gesetzgebung wesentliche Punkte geregelt (vgl. Ziff. 3.1 und 3.2). Die Aufsicht über das Gift- und das Lebensmittelwesen sowie die Schwimmbäder ist nicht der Gesundheits-, sondern der Volkswirtschaftsdirektion zugeordnet. An dieser Aufteilung ändert das vorliegende Gesetz nichts. Es ändert insbesondere auch nichts daran, dass Täuschungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln nicht unter die

gesundheitspolizeilichen Vorschriften und Massnahmen fallen und somit von dieser Vorschrift nicht erfasst werden.

2. Die Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens

Artikel 6–13

Die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens sollen durch Staat und Gemeinden sowie weitere öffentliche und private Institutionen gemeinsam getragen werden. Der Wahrung der Gemeindeautonomie wird Rechnung getragen. Eine Zentralisierung des Gesundheitswesens innerhalb des Kantons soll nicht erfolgen. Die bereits unter Ziffer 2.3.1 erwähnte enge Verknüpfung des öffentlichen Gesundheitswesens mit dem Fürsorgewesen innerhalb der Gemeinden ist in den neuen Vorschriften berücksichtigt.

Artikel 6

Nach dieser Bestimmung vollziehen Staat und Gemeinden das Gesundheitsgesetz gemeinsam. Beide sollen dort zum Zuge kommen, wo sie sich für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe am besten eignen.

Artikel 7

Der Regierungsrat ist Oberaufsichtsbehörde über das öffentliche Gesundheitswesen.

Artikel 8

Durch den *Absatz 1* wird eine lückenlose Kompetenzordnung bewirkt. Die Gesundheitsdirektion ist überall dort zuständig, wo nicht die Zuständigkeit einer andern Instanz aus dem Gesetz abgeleitet werden kann.

Absatz 2 regelt die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen (Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen). In den meisten Fällen lag die Kompetenz zur Erteilung bereits bisher bei der Gesundheitsdirektion. Ausnahmen bilden die Ärzte, Apotheker und Tierärzte, für welche der Regierungsrat zuständig war (§ 3 Abs. 2 Medizinalgesetz). Im Sinne einer Harmonisierung und zur Entlastung der Regierung ist es zweckmässig, diese Kompetenz der Gesundheitsdirektion zuzuweisen.

Absatz 3 erklärt die Gesundheitsdirektion als zuständig zur Befreiung vom Berufsgeheimnis im Sinne von Artikel 321 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Der Regierungsrat hat seine ursprüngliche Kompetenz in dieser Frage bereits 1975 an die Gesundheitsdirektion delegiert (RRB 1822 vom 13. Mai 1975). Diese bewährte Regelung soll nun gesetzlich verankert werden.

Absatz 4 schliesslich verweist die Organisation der Gesundheitsdirektion in ein Dekret des Grossen Rates (vgl. das geltende Organisationsdekret vom 10. 11. 1977).

Artikel 9

Dem Regierungsrat, den zuständigen Direktionen sowie den Polizei- und Gerichtsbehörden steht wie bis anhin das Sanitätskollegium in Fachfragen als beratendes Organ zur Seite.
Als Erläuterung zu *Absatz 2* sei auf die Ausführung unter Ziffer 4.3 hievor verwiesen.

Artikel 10

Die Planung behördlicher Aktivitäten ist eine vordringliche Aufgabe, da die nur beschränkt vorhandenen öffentlichen Mittel möglichst optimal eingesetzt werden sollen. Der Grosse Rat hat dieser Auffassung durch Annahme der Motion Schmid zur Gesundheitsplanung im Jahre 1974 Ausdruck gegeben. Unter Planung ist nach den bereits zitierten SKI-Definitionen zu verstehen:
«Auf umfassende Informationen über den Ist-Zustand und Entwicklungstendenzen für die Zukunft abgestützte Erstellung von Leitbildern für Massnahmen, die im Rahmen eines vertretbaren Aufwandes über einen bestimmten Zeitabschnitt den Gesundheitszustand eines Kollektivs bestmöglich erhalten bzw. verbessern sollen.» Eine systematische Planung sieht bereits das Spitalgesetz vor (Art. 29–31). Die gemachten Erfahrungen rechtfertigen die Verankerung der Gesundheitsplanung im Gesundheitsgesetz *(Abs. 1).* Entgegen der Bestimmung von Artikel 38 Spitalgesetz soll jedoch bei der Gesundheitsplanung auf die Genehmigung der Grundsätze durch die Legislative verzichtet und diese Kompetenz dem Regierungsrat übertragen werden *(Abs. 2).* Die Spitalplanung hat entschieden direktere Auswirkungen, auch auf künftige Entscheidungen des Grossen Rates, als dies bei der Gesundheitsplanung der Fall ist. Daher soll die Planungsgenehmigung durch die Legislative die Ausnahme bleiben. Je nach Ausgabenhöhe wird der Grosse Rat seine Entscheidungen im Rahmen seiner Finanzkompetenzen bei den Einzelgeschäften zu treffen haben.
Der Erfolg und die Richtigkeit einer Planung kann nur beurteilt werden, wenn eine Auswertung der durch bestimmte Massnahmen erzielten Erfolge stattfindet. Die wissenschaftliche Auswertung, welche im Bereiche der Spitalplanung bereits erfolgt, ist daher auf die Gesundheitsplanung auszudehnen.
Subventionierte Institutionen des Gesundheitswesens haben den Planungs- und Auswertungsbehörden die zur Erstellung und Auswertung der Planung erforderlichen Unterlagen (Statistiken, Jahresberichte und ähnliches) zur Verfügung zu stellen *(Abs. 3).* Soweit dies die übrigen Institutionen auf freiwilliger Basis tun, kann ihnen dadurch entstehender Aufwand durch den Staat in angemessener Weise abgegolten werden (gemäss Art. 43 dieses Gesetzes).

Artikel 11

Die Aufgaben des Regierungsstatthalters sind analog zu seinen Obliegenheiten gemäss Artikel 7 Fürsorgegesetz geregelt. Er hat einerseits die Tätigkeit der Gemeinden seines Amtsbezirkes im Bereiche des öffentlichen Gesundheitswesens im Rahmen seiner ordentlichen Aufsichtsfunktion zu überwachen. Andererseits nimmt er seine Rechtsprechungskompetenzen gemäss Spezialerlassen wahr. Schliesslich hat er die Aufgabe, den medizinischen Notfalldienst zu regeln, falls

dies nicht durch die Berufsverbände in genügender Weise geschieht (Art. 27 Abs. 2). Gestützt auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens wird der Regierungsstatthalter ausserdem wie bisher Vereidigungen vornehmen, und zwar neu nicht mehr nur bei den Ärzten, Zahnärzten und Apothekern, sondern bei allen Medizinalpersonen.

Artikel 12

Die Gemeinden haben die Aufgaben der örtlichen Gesundheitspflege und -polizei wahrzunehmen. Hier kommt die bereits oben dargestellte Tatsache zum Tragen, dass die öffentliche Gesundheitspflege auf Gemeindeebene weitgehend von den Fürsorgebehörden wahrgenommen wird. Dies hindert nicht, die entsprechenden Obliegenheiten auch im Gesundheitsgesetz zu verankern, wohin diese Tätigkeiten teilweise materiell gehören. Unter diese Aufgaben fallen die spitalexternen Dienste (ambulante Krankenpflege, Mütterberatung, Säuglingsfürsorge). Im weiteren haben die Gemeinden auf ihrem Gebiet dafür zu sorgen, dass die gesundheitspolizeilichen Aufgaben wahrgenommen werden. Sie sorgen in diesem Bereich für die Aufstellung und die Einhaltung von Hygienevorschriften, überwachen die Befolgung der Vorschriften für die Personen, welche Berufe des Gesundheitswesens ausüben und beheben gesundheitspolizeiliche Misstände aller Art. Wo sie im Bereiche der staatlichen Zuständigkeit Ungereimtheiten feststellen, melden sie diese den zuständigen Behörden. Die kantonalen Instanzen ihrerseits stehen den Gemeinden auf Wunsch beratend zur Seite.
Wo dies angezeigt ist, kann die Erfüllung staatlicher Aufgaben im Bereiche des öffentlichen Gesundheitswesens Gemeinden übertragen werden *(Abs. 2)*.
Wo dies zweckmässig ist, können sich die Gemeinden zusammenschliessen *(Abs. 3)*.
In jeder Gemeinde beziehungsweise in jedem Gemeindeverband muss Klarheit darüber bestehen, wer für die Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens zuständig ist. Diese Aufgabe kann an bereits bestehende Kommissionen (vor allem Gesundheitskommission, aber auch beispielsweise Fürsorgekommission) übertragen werden. Daneben besteht subsidiär die Vorschrift, dass, wo keine andere Instanz zuständig erklärt ist, der Gemeinderat die Aufgaben der Gesundheitsbehörde wahrzunehmen hat *(Abs. 4)*.

Artikel 13

Es ist zweckmässig, im Gesundheitsgesetz vorzusehen, dass bestimmte Aufgaben des Gesundheitswesens auf dem Verfügungswege öffentlichen oder privaten Institutionen übertragen werden können. Die Bestimmung lehnt sich an die Möglichkeit der Aufgabenübertragung gemäss Spitalgesetz (vgl. Art. 28 und 29) an.

II. Die Berufe des Gesundheitswesens

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 14

In *Absatz 1* wird generell umschrieben, für welche Tätigkeiten eine Berufsausübungsbewilligung im Sinne des Gesundheitsgesetzes erforderlich ist:
a) Um Krankheiten, Verletzungen und andere Störungen der körperlichen und seelischen Gesundheit festzustellen und zu behandeln,
b) um die Geburtshilfe auszuüben und
c) um Heilmittel herzustellen, weiterzuverarbeiten, abzugeben oder anzuwenden.
In Artikel 24 (Medizinalberufe) beziehungsweise 38 (andere Berufe) sind die nach heutigem Stand bewilligungspflichtigen Berufe des Gesundheitswesens enumeriert *(Abs. 2)*.

Artikel 15

Hier werden die verschiedenen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht aufgeführt:
a) Im Einzelfall können in anderen Kantonen oder im Ausland zur Berufsausübung berechtigte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte konsiliarisch tätig sein. Der Beizug erfolgt durch den behandelnden Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt.
b) Im internationalen Verkehr gilt die Übereinkunft vom 29. Mai 1889 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnenden Medizinalpersonen zur Berufsausübung.
Weiter greift das eidgenössische Freizügigkeitsgesetz als übergeordnetes Recht in die kantonale Autonomie ein, indem dieses den als Universitätsdozenten tätigen Medizinalpersonen das Recht zur Berufsausübung eo ipso einräumt (Art. 1 Bst. d).
Zusätzlich wurde eingehend geprüft, ob im interkantonalen Verhältnis Grenzärzten die Berufsausübung im Kanton Bern formlos gestattet werden soll. Aus Gründen der Gewährleistung der gesundheitspolizeilichen Aufsicht wurde auf eine Lockerung des bisherigen Zustandes verzichtet, d. h. wer ausser in den Fällen von Buchstaben a und b im Kanton Bern praktizieren will, braucht dafür eine Bewilligung. Diese wird ausserkantonalen Ärzten für die Tätigkeit in Grenzregionen grundsätzlich in einem einfachen Verfahren gegen eine bescheidene Gebühr ausgestellt.

Artikel 16

In dieser Vorschrift werden die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung umschrieben:
a) Der Gesuchsteller muss die notwendigen fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Diese werden durch das vorliegende Gesetz (vgl. etwa Art. 26 Abs. 1) oder durch Vollzugserlasse festgelegt (vgl. z. B. Physiotherapeutenverordnung, Augenoptikerverordnung usw.).
b) Der Gesuchsteller muss sich darüber ausweisen, dass er handlungsfähig ist.

c) Im weiteren muss er die für die Berufsausübung unabdingbaren gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen.
d) Schliesslich muss er einen guten Leumund besitzen, wobei diese Frage unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch der Art der beantragten Bewilligung und der damit verbundenen Verantwortung zu beurteilen ist.

Artikel 17

Das Erfordernis einer Betriebsbewilligung ist überall dort gerechtfertigt, wo neben den persönlichen Voraussetzungen des Berufsausübenden auch von wesentlichem Belang ist, unter welchen betrieblichen Voraussetzungen dies geschieht.
Für folgende Betriebe ist eine Betriebsbewilligung erforderlich:
- Öffentliche und private Apotheken;
- Drogerien;
- medizinische Laborbetriebe (medizinisch-chemische, medizinisch-mikrobiologische, zytologische, pathologische);
- Physiotherapiebetriebe;
- Augenoptikergeschäfte.

Gegenüber den bisherigen Vorschriften entfällt die Bewilligungspflicht für Saunabetriebe.
Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen Arzt- und Zahnarztpraxen. Ebensowenig bedürfen die in Arzt- und Zahnarztpraxen betriebenen Labors einer Bewilligung.

Absatz 2 umschreibt die Voraussetzungen für die Erteilung von Betriebsbewilligungen. Einerseits müssen geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sein. Andererseits muss die fachliche Leitung in den Händen einer oder mehrerer Personen mit der entsprechenden Berufsausübungsbewilligung liegen.

Nach *Absatz 3* wird das Nähere durch den Regierungsrat auf dem Verordnungswege geregelt. Da die Anforderungen an die Leitung allein nicht unbedingt genügen, kann der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg Qualitätskontrollen vorschreiben. Der Regierungsrat ist zudem ermächtigt, weitere Betriebe der Bewilligungspflicht zu unterstellen, falls sich dies im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung als notwendig erweisen sollte.

In *Absatz 4* wird festgehalten, dass Betriebsbewilligungen im Gegensatz zu den persönlichen Berufsausübungsbewilligungen wie bisher auch an juristische Personen und Handelsgesellschaften erteilt werden können.

Artikel 18

In dieser Bestimmung werden Vorschriften für den Widerruf und den Entzug von Bewilligungen aufgestellt. In Anbetracht der schwerwiegenden Folgen des Entzugs einer Bewilligung soll zu dieser Massnahme nur bei Vorliegen triftiger Gründe geschritten werden. Während das Medizinalgesetz den Richter zum Entzug zuständig erklärte (§ 26 Abs. 4), was eine verfahrensmässig nicht mehr praktikable Lösung darstellt, liegt diese Aufgabe neu erstinstanzlich bei der Gesundheitsdirektion, welche auch zur Bewilligungserteilung befugt ist. Gegen den Entscheid der Gesundheitsdirektion kann vorerst Einsprache erhoben werden. Oberinstanzlich sind der Regierungsrat und schliesslich das Verwaltungsgericht zuständig. Der Richter bleibt zuständig zur Verhängung von Nebenstrafen gemäss Artikel 54 Strafgesetzbuch (vgl. *Abs. 5)*.

Absatz 1 regelt den Widerrufsfall, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen gar nie vorhanden waren, dies der Bewilligungsbehörde aber nicht bekannt war.

Gemäss *Absatz 2* gelten folgende Entzugsgründe:
a) Der Wegfall von Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung;
b) die schwerwiegende oder trotz Ermahnung wiederholte Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflicht;
c) die schwerwiegende und trotz Ermahnung wiederholte finanzielle Überforderung der Patienten oder deren Kostenträger. Masstab für die Überforderung ist das übliche Entgelt für die Leistung, wobei selbstverständlich nicht jede, sondern nur eine krasse Missachtung dieser Normen die angedrohte Sanktion nach sich zieht;
d) die Missachtung von im Zusammenhang mit der Bewilligung verfügten Auflagen oder Bedingungen;
e) die schwerwiegende und trotz Ermahnung wiederholte Widerhandlung gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften der Gesundheitsgesetzgebung.

Absatz 3 erlaubt im Interesse der Verhältnismässigkeit Differenzierungen des Entzugsentscheides (ganz/teilweise, befristet/unbefristet). Auch für derartige Einschränkungen sind die verfahrensmässigen Garantien anwendbar.
Dazu ist darauf hinzuweisen, dass die *Ermahnungen* (Bst. b, c und e) ebenfalls ein Disziplinierungsmittel darstellen. Sie sind das mildeste Mittel, um Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften zu ahnden.
Das Verfahren befolgt die Vorschriften des Delegationsgesetzes. Ausserdem ist zwingend vorgeschrieben, bei Verfahren gegen Medizinalpersonen ein Gutachten des Sanitätskollegiums einzuholen *(Abs. 4)*.

Artikel 19

Was an den einzelnen Angehörigen einer bestimmten Berufsgattung in bezug auf Sorgfaltspflicht für Anforderungen gestellt werden müssen, lässt sich nur indirekt umschreiben. Grundsätzlich hat er seine Tätigkeit mit aller Sorgfalt und nach anerkannten Regeln der Fachkunde persönlich auszuüben, was vorab bedeutet, dass er im Rahmen und gemäss der ihm zuteil gewordenen Ausbildung zu handeln hat. Dazu gehört auch eine angemessene Fortbildung. Durch diese Bestimmung werden Personen, welche Berufe des Gesundheitswesens ausüben, nicht auf eine bestimmte «Schule» eingeengt.

Artikel 20

Die Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Chiropraktoren und Psychotherapeuten haben über das Wesentliche ihrer Berufstätigkeit laufend Aufzeichnungen zu machen. Der Regierungsrat kann weitere Berufe der Aufzeichnungspflicht unterstellen.

Artikel 21

Anzeigen sind nur zulässig durch Personen, welche im Besitze einer Berufsausübungsbewilligung sind *(Abs. 1)*. Für ausserkantonale Personen ist Voraussetzung, dass sie im Kanton Bern die Bedingungen zur Bewilligungserteilung erfüllen würden *(Abs. 2)*.

Absatz 3 schränkt Anzeigen insofern ein, als diese nicht aufdringlich sein und nicht zu Täuschungen Anlass geben dürfen. Neben diesen staatlichen Bestimmungen betreffend Anzeigen existieren teilweise Vorschriften der Berufsverbände, welche wesentlich strenger sind (Standesregeln).

Artikel 22

Die Inhaber von Berufsausübungsbewilligungen haben aussergewöhnliche oder verdächtige Todesfälle unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden *(Abs. 1)*. Unter die Meldepflicht fallen unter anderem tödliche Unglücksfälle und Verbrechen sowie Selbstmorde. Die Meldung hat auch zu erfolgen, wenn ein derartiger Fall nur vermutet wird.
In *Absatz 2* wurde auf eine Meldepflicht für Wahrnehmungen verzichtet, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben (Art. 111 ff. StGB), die öffentliche Gesundheit (Art. 231 ff. StGB) oder die Sittlichkeit (Art. 187 ff. StGB) schliessen lassen. Hingegen wurde den Bewilligungsinhabern das Recht eingeräumt, derartige Vorkommnisse ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis zu melden. Dies soll in denjenigen Fällen geschehen, in denen der Meldung nicht höher einzuschätzende Interessen des Patienten gegenüberstehen. Diese Abwägung kann nur im Einzelfall nach pflichtgemässem Ermessen durch die behandelnde Person erfolgen. Hat ein Delikt im Sinne von Absatz 2 den Tod des Opfers zur Folge, so kommt automatisch Absatz 1 (Pflicht zur Meldung) zur Anwendung.

Absatz 3 behält die spezialrechtlichen Meldepflichten vor (vor allem gemäss Epidemiengesetzgebung).

Artikel 23

Das Medizinalgesetz sah bisher vor, dass die Medizinalpersonen mit der Erfüllung besonderer Aufträge im Dienste des öffentlichen Gesundheitswesens betraut werden können. Im Gesundheitsgesetz wird diese Verpflichtung auf alle Berufsausübenden ausgeweitet. Die Spezialgesetzgebungen sehen zum Teil ähnliche Verpflichtungen vor (z. B. Epidemiengesetzgebung).

Artikel 24

Vergleiche vorne, Ziffer 4.4.

2. Medizinalberufe

Artikel 25

Nach dem Gesundheitsgesetz werden wie im Medizinalgesetz folgende Berufe als Medizinalberufe eingestuft:

- Arzt
- Zahnarzt
- Tierarzt
- Apotheker
- Hebamme

In Abweichung von der in den andern Kantonen üblichen Regelung sind die Hebammen weiterhin unter den Medizinalpersonen eingereiht. Die im Medizinalgesetz begründete Tradition verdient ihre Weiterführung im neuen Gesundheitsgesetz trotz teilweise anderslautender Auffassungen im Vernehmlassungsverfahren. Die Hebamme ist zur selbständigen Durchführung von Geburten ermächtigt, was ihr eine erhebliche Verantwortung auferlegt.

Artikel 26

Neben den in Artikel 16 aufgeführten allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen hält *Absatz 1* fest, dass die Berufsausübung den Inhabern des entsprechenden eidgenössischen Diploms (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker) beziehungsweise den Inhaberinnen des entsprechenden kantonalen oder eines gleichwertigen ausserkantonalen Diploms (Hebammen) erteilt wird.
In besonderen Fällen kann die Bewilligung auch an Inhaber von anderen, gleichwertigen Diplomen erteilt werden. Dies namentlich, wenn die Versorgung eines bestimmten Gebietes nicht anders gewährleistet werden kann *(Abs. 2)*. In der Regel holen die zuständigen Behörden in solchen Fällen die Stellungnahme der entsprechenden Standesorganisation ein.

Absatz 3 hält fest, dass solche Ausnahmebewilligungen mit Bedingungen und Auflagen versehen werden können.

Artikel 27

In Notfällen sind alle Medizinalpersonen verpflichtet, jedermann Beistand zu leisten *(Abs. 1)*. Diesem nicht nur rechtlich, sondern auch ethisch begründeten Gebot kommen sie regelmässig freiwillig nach. Auch der in *Absatz 2* normierte Notfalldienst funktioniert in aller Regel unabhängig von behördlichen Vorschriften einwandfrei. Dabei ist zu beachten, dass die Anforderungen bezüglich Notfalldienst an die verschiedenen Medizinalberufe unterschiedlich sind. Der Notfalldienst der Ärzte unterscheidet sich zwangsläufig von demjenigen der Hebammen, welche selten auf echte Notfalldienstfälle treffen dürften.
Für besondere Fälle ist die Möglichkeit einer Befreiung von der Notfalldienstverpflichtung vorzusehen *(Art. 3)*. Dafür genügt aber nicht, dass ein Arzt sich auf seine Spezialisierung beruft. Es kann nur um äusserst seltene, wohlbegründete Ausnahmefälle gehen. Da die Organisation des Notfalldienstes in der Regel durch die Standesorganisationen erfolgt, sollen sich diese zu Befreiungsgesuchen äussern können.

Artikel 28

Als Grundsatz gilt, dass der Arzt seine Praxis persönlich, d. h. in letzter Verantwortung, zu führen hat *(Abs. 1)*. Dies gilt auch für den Fall, dass er, wenn dies für die ärztliche Versorgung der Bevölkerung notwendig ist, ausnahmsweise

eine Zweitpraxis führen darf *(Abs. 2)*. Dazu bedarf er der Zustimmung der Gesundheitsdirektion.
Das Prinzip der persönlichen Praxisführung steht neueren Entwicklungen, wie z. B. der Gruppenpraxis, nicht im Wege. Die Vorschrift bezieht sich nur auf die ärztliche Tätigkeit. Die übrigen Praxisbereiche (Labor, Apparate, Personal) können gemeinsam geführt werden. Der Arzt hat jedoch auch als Mitglied einer Gruppenpraxis mit seinem eigenen Namen aufzutreten und darf nicht einen Phantasienamen führen. Einer Gruppenpraxis dürfen somit nur praktizierende Ärzte angehören (ausser dem nichtärztlichen Personal) und die Praxisführung kann nicht durch eine Aktiengesellschaft erfolgen. Der Zusammenschluss der Ärzte kann in der Form der einfachen Gesellschaft oder der Kollektivgesellschaft erfolgen (vgl. Thomas Wagner, «Die Voraussetzungen der Zulassung zum Arztberuf und deren verfassungsrechtliche Grundlagen», S. 61 f.). Hingegen steht es dem Arzt (oder den Ärzten) frei, eine andere Organisationsform, insbesondere eine juristische Person, beizuziehen, soweit es nicht um sein persönliches Verhältnis zum Patienten geht (Labor, Röntgenapparaturen, Buchhaltung usw.).
Führt ein Arzt hingegen nicht seine «eigene Praxis» im althergebrachten oder eine Gruppenpraxis im soeben erörterten Sinn, so sind folgende, nicht abschliessend aufgezählte Fälle möglich:
- Spitalarzt in öffentlichem Spital: Sofern er zur Behandlung von Privatpatienten ermächtigt ist und von diesem Recht Gebrauch machen will, so braucht er dazu eine Berufsausübungsbewilligung.
- Spitalarzt an privatem Spital: Sowohl als Belegarzt als auch als fest angestellter Spitalarzt braucht er eine Berufsausübungsbewilligung, sofern nicht ein hierarchisch übergeordneter Arzt mit Bewilligung verantwortlich ist.
- Keine Berufsausübungsbewilligung brauchen die an öffentlichen Spitälern angestellten Ärzte, welche keine Privatpraxis führen.

Zu Aus- und Weiterbildungszwecken sowie aus Versorgungsgründen kann der Arzt mit Zustimmung der Gesundheitsdirektion auf bestimmte Zeit einen Assistenten einstellen *(Abs. 3)*. Er hat diesen unmittelbar zu beaufsichtigen. Dies bedeutet insbesondere, dass ein Assistent nicht mit der Führung einer Zweitpraxis beauftragt werden darf.
Bei vorübergehender Verhinderung (Krankheit, Ferien usw.) darf der Arzt mit Zustimmung der Gesundheitsdirektion einen Stellvertreter einstellen *(Abs. 4)*. Diese Vorschrift ist im Interesse der Kontinuität der medizinischen Betreuung seiner Patienten erforderlich. Über die notwendige Ausbildung dazu entscheidet das Bundesrecht, welches Medizinstudenten ab einem gewissen Stadium der Ausbildung zulässt.

Artikel 29

Vergleiche vorne, Ziffer 4.4.

Artikel 30

In letzter Zeit wurde vermehrt die Forderung aufgestellt, die Führung von Spezialarzttiteln müsste von der Mitgliedschaft in der Standesorganisation der Ärzte (FMH) losgelöst werden. So befasste sich namentlich eine Motion von Nationalrat Carobbio vom 25. September 1980 mit dieser Frage und verlangte eine Bundeslösung. In seiner Antwort beantragt der Bundesrat, die Motion abzulehnen und verweist auf kantonale Regelungen.
Mit der Frage der Titelführung befassten sich auch die Weiterbildungskonferenz (WBK) und die Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK). An ihrer Sitzung vom 4. April 1981 beschloss die WBK folgenden Antrag an die SDK:

«Die WBK beantragt der Schweiz. Sanitätsdirektorenkonferenz, den kantonalen Sanitätsdirektionen den beförderlichen Ausbau der kantonalen Gesetzgebung über die Titelführung der Ärzte zu empfehlen, mit dem Ziel,
- die öffentliche Bekanntgabe ärztlicher Berufsbezeichnungen als Dokumentation eines besonderen Wissens und Könnens in einem bestimmten Teilgebiet der klinischen oder nichtklinischen Disziplinen bewilligungspflichtig zu erklären;
- die kantonale Bewilligung zur Führung einer bestimmten Berufsbezeichnung vom Nachweis des Besitzes des FMH-Titels oder einer nach dem Studienabschluss mit dem eidg. Arztdiplom erworbenen, der FMH-Ordnung entsprechenden und von der Weiterbildungskonferenz genehmigten Weiterbildung abhängig zu machen, so dass eine für die gesamte Schweiz einheitliche Regelung der ärztlichen Titelführung, unabhängig von der Zugehörigkeit zur ärztlichen Standesorganisation, gesichert bleibt.

Der mit dem eidg. Arztdiplom erworbene Anspruch auf eine kantonale Bewilligung zur unbeschränkten Ausübung des ärztlichen Berufes muss ungeachtet aller sanitätspolizeilichen Bestimmungen über die Titelführung in vollem Umfang gewährleistet bleiben.»

In ihrer Sitzung vom 21. Mai 1981 hat die SDK dem Antrag der WBK mit grosser Stimmenmehrheit zugestimmt.
Für die geordnete Führung von Spezialarzttiteln ist es wesentlich, dass die Kantone einheitliche Regelungen erlassen. Anknüpfungspunkt ist die bewährte FMH-Regelung, gegen welche ja nur der Einwand erhoben werden kann, sie mache die Führung eines Spezialarzttitels ohne Mitgliedschaft in der FMH unmöglich. Die zu erlassende Verordnung soll die FMH-Regelung grundsätzlich übernehmen. Das heisst, dass einerseits die Anforderungen für eine kantonale Bewilligung gleich hoch sein sollen wie diejenigen der FMH. Andererseits sollen die FMH-Titel generell anerkannt werden, also unabhängig von einer zusätzlichen staatlichen Verfügung geführt werden dürfen.

Artikel 31

Die Entschädigung für ärztliche Leistungen und Medikamente auf Kosten des fürsorgepflichtigen Gemeinwesens regelt das Gesundheitsgesetz analog zu Artikel 68 Absatz 3 Fürsorgegesetz. Eine analoge Bestimmung erübrigt sich bei den übrigen Medizinalpersonen, da es dort in aller Regel problemlos sein wird, vor der Behandlung eine Gutsprache der zuständigen Fürsorgebehörde einzuholen.
Der vom Regierungsrat zu erlassende Tarif für ärztliche Leistungen auf Kosten der Fürsorgebehörde soll sich an die Krankenkassentarife anlehnen.

Artikel 32

Absatz 1 umschreibt das Tätigkeitsgebiet des Zahnarztes. Er ist berechtigt, Krankheiten, Anomalien und Verletzungen der Zähne, des Kiefers und der Mundhöhle zu behandeln. Dabei legt er grosses Gewicht auf die sehr erfolgversprechenden Prophylaxemassnahmen. In bezug auf die Führung einer Zweitpraxis sowie die Anstellung eines Assistenten oder Stellvertreters wird er gleich behandelt wie der Arzt *(Abs. 2).*

Artikel 33

Für die Praxisführung und die Einstellung eines Stellvertreters durch den Tierarzt gelten sinngemäss die gleichen Vorschriften wie beim Arzt (Art. 28). Die Anstellung von Assistenten unterliegt einer grosszügigeren Regelung, wie dies bis anhin der Praxis entsprach.

Artikel 34

Der Tierarzt darf mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion eine Privatapotheke führen.

Artikel 35

Der Apotheker darf nur einer Apotheke als verantwortlicher Leiter vorstehen, da er seine Aufgabe nur auf diese Weise wahrnehmen kann *(Abs. 1).* Für Filialapotheken muss daher ein eigener Leiter angestellt werden, der selber im Besitze einer Berufsausübungsbewilligung ist *(Abs. 2).*
Die Assistentenregelung ist grosszügiger als bei den übrigen Medizinalberufen, um nach Möglichkeit zu gewährleisten, dass jeder einzelne Patient durch einen ausgebildeten Apotheker betreut wird *(Abs. 3).*
Für die Vorschrift bezüglich Stellvertretung *(Abs. 4)* kann auf die vorstehenden Erläuterungen verwiesen werden.
Es sei darauf hingewiesen, dass eine Betriebsbewilligung für eine Apotheke gemäss Artikel 17 sistiert ist, solange ein eigener Leiter fehlt. Die zuständigen Behörden sind in dieser Situation ermächtigt und haben die Pflicht, für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen. Nach Ansetzung einer angemessenen aber kurzen Frist sind sie zur Schliessung einer nicht ordnungsgemäss geführten Apotheke verpflichtet.

Artikel 36

Vergleiche vorne, Ziffer 4.4.

Artikel 37

Die Regelung besteht bereits in der Form eines Reglementes (= Verordnung) vom 4. Februar 1971 für die Hebammenschule im Kantonalen Frauenspital in Bern und über die Ausübung des Hebammenberufes im Kanton Bern.

3. Andere Berufe des Gesundheitswesens

Artikel 38

Die in dieser Bestimmung einer Bewilligungspflicht unterstellten Berufe sind weitgehend bereits heute geregelt (vgl. Ziff. 3.3.3.1). Es gibt entsprechende Verordnungen für Chiropraktoren, Physiotherapeuten, Drogisten, Zahntechniker, Augenoptiker, Krankenschwestern und Fusspfleger. Einer Neuordnung bedarf somit noch die Berufsausübung als Psychotherapeut, als Ernährungsberater, als Ergotherapeut, als Leiter von medizinischen Labors und als Naturheilpraktiker. Wenn der bewilligungspflichtige Rahmen abgesteckt werden soll, so ist auf die Grundsatzbestimmung von Artikel 14 zurückzugreifen. Massgebend ist hauptsächlich die eigene fachliche Verantwortung. Daraus ergibt sich zweierlei:

1. Nicht bewilligungspflichtig sind die in Artikel 38 aufgeführten Berufe, soweit diese nur unter Aufsicht und ohne eigene fachliche Verantwortung ausgeübt werden.
2. Tätigkeiten gemäss Artikel 14 sind nur zulässig, wenn sie entweder mit Bewilligung oder unter Aufsicht ausgeübt werden. Ist jemand hingegen im Rahmen von Artikel 14 selbständig tätig ohne Bewilligung, zum Beispiel weil er die verlangten Voraussetzungen nicht erfüllt, so macht er sich der unbefugten Ausübung der Heilkunde schuldig und ist strafbar (vgl. Art. 47 und 48).

Neben den bereits bisher bewilligungspflichtigen Berufsausübungen sieht das Gesetz neu folgende Tätigkeiten vor:

- *Ergotherapeut.* Der Ergotherapeut führt auf ärztliche Anordnung wissenschaftlich anerkannte Heilanwendungen durch. Die Bewilligung soll an die KUVG-Voraussetzungen anknüpfen.
- *Ernährungsberater.* Die Ernährungsberater verfügen über eine fundierte Ausbildung, welche vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannt ist. Sie nehmen mit ihren Tätigkeiten wichtige Aufgaben im Bereiche der kurativen und der präventiven Medizin wahr. Im Rahmen der künftigen Entwicklung dürften sie auch vermehrt als selbständige Berater tätig werden, was die Aufnahme in die Berufsliste rechtfertigt.
- *Leiter medizinischer Labors.* Die Voraussetzungen werden neu festgelegt werden müssen, wobei das Augenmerk nicht nur auf die ausbildungsmässigen Voraussetzungen, sondern auch auf die Gewährleistung der Qualität des erbrachten Produktes zu richten sein wird (vgl. Art. 17 Abs. 3). Die Bestimmungen dürften sich an die eidgenössischen Vorschriften im Bereiche der Krankenversicherung anlehnen.
- *Naturheilpraktiker.* Im Zuge der Entwicklung sind alternative Behandlungsarten für Kranke daran, immer mehr Popularität zu gewinnen. Um die Wahlfreiheit des Bürgers zu respektieren, sollen Naturheilpraktiker in beschränktem Rahmen zur Berufsausübung zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass sie sich über die notwendigen Grundkenntnisse ausweisen, was im Rahmen einer kantonalen Prüfung geschehen soll. Die Anforderungen sollen sich etwa im Rahmen der Regelung im Kanton Baselland bewegen.
- *Psychotherapeut.* Die Verordnung wird Vorschriften über die Ausbildung und Berufstätigkeit nicht-ärztlicher Psychotherapeuten aufstellen. Die Anforde-

rungen werden im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung hoch angesetzt sein. Neben einer qualifizierten Ausbildung als Psychologe wird sich der Bewerber über eine mehrjährige, fachspezifische Weiterbildung auszuweisen haben.

Absatz 2 delegiert die Kompetenz zum Erlass von Detailvorschriften an den Regierungsrat (Verordnung). Diese Delegation, welche bereits bisher bestand (Medizinalgesetz in Verbindung mit Gewerbegesetz), ist notwendig, um in dieser im Fluss befindlichen Materie innert nützlicher Frist auf neue Entwicklungen reagieren zu können.
Das gleiche gilt für *Absatz 3,* welcher festhält, dass durch Verordnung weitere Berufe der Bewilligungspflicht unterstellt werden können. Zu beachten ist, dass diese Unterstellung nur für Tätigkeiten gemäss Artikel 14 möglich ist.

III. Rechte und Pflichten der Patienten

Artikel 39

Es kann auf Ziffer 4.5 hievor verwiesen werden.

IV. Obduktion und Organentnahme

Artikel 40 und 41

Die beiden Bestimmungen enthalten die notwendigen Vorschriften, um ein rechtlich einwandfreies Verfahren bei Obduktionen und Organentnahmen zu gewährleisten. Sie decken sich inhaltlich mit denjenigen, welche das Bundesgericht vor einigen Jahren im Zusammenhang mit einem Zürcher Fall als verfassungsmässig zulässig erklärt hat (BGE 98 Ia 508, ferner 101 II 77). Im Vernehmlassungsverfahren wurde verschiedentlich die Auffassung vertreten, Voraussetzung einer Obduktion oder Organentnahme habe zu sein, dass die ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen vorliege. Die Unterscheidung zwischen ausdrücklicher Zustimmung und Nichtvorliegen eines Verbotes verliert an Brisanz, wenn man davon ausgeht, dass das in Artikel 39 vorgesehene Dekret zu den Patientenrechten sich wohl dahingehend äussern wird, der Patient sei über den Inhalt von Artikel 40 und 41 aufzuklären.

Artikel 40

Eine Obduktion kann regelmässig ausgeführt werden, wenn nicht der Verstorbene oder seine nächsten Angehörigen (beziehungsweise in Ausnahmefällen eine ihm nahestehende Person) Einspruch erhoben haben.

Artikel 41

Einem Verstorbenen dürfen Gewebeteile oder Organe entnommen werden, wenn dies zur Behandlung von Kranken erforderlich ist und nicht der Verstorbene oder dessen nächsten Angehörigen (beziehungsweise in Ausnahmefällen eine ihm nahestehende Person) Einspruch erhoben haben *(Abs. 1 und 2).*

Um eine einwandfreie Durchführung der Transplantation zu gewährleisten, werden in *Absatz 3* einlässliche Bestimmungen zur Verhinderung von Interessenkollisionen aufgestellt. Die Vorschriften gehen weiter als die zürcherischen Bestimmungen, da auch Ärzte erfasst werden, welche den Organempfänger betreuen. Für die Todesfeststellung sind grundsätzlich die dafür jeweils gültigen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften anzuwenden. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid festgestellt, dass es sich bei den Richtlinien um Mindestanforderungen handle, denen die Todesdiagnose zu genügen habe, und dass der mit der Todesfeststellung betraute Arzt weitere Abklärungen treffen müsse, wenn er aus irgendwelchen Gründen Zweifel am Genügen dieser Mindestanforderungen habe. Nach Auffassung des Bundesgerichts handelt er bei der Todesfeststellung immer in eigener Verantwortung. Aus diesem Grund sind die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften nicht ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen worden. Ihre Anwendbarkeit als Mindestanforderungen ergibt sich generell aus Artikel 19 über die Sorgfaltspflicht.

V. Finanzielles

Artikel 42–44

Im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens existieren bisher drei verschiedene, bewährte Finanzierungssysteme:

1. Lastenverteilung gemäss Artikel 55 des *Spitalgesetzes:* Finanzierung von Betriebsbeiträgen durch den Staat gemäss Artikel 46 und Beteiligung der Gemeinden gemäss Artikel 47 Spitalgesetz.
2. Lastenverteilung gemäss Artikel 32 des *Fürsorgegesetzes:* Finanzierung von Aufwendungen des Staates und der Gemeinden und Verteilung gemäss Dekret vom 7. November 1972.
3. *Fonds zur Krankheitsbekämpfung:* Finanzierung von Beiträgen des Staates gemäss Dekret vom 5. Februar 1979.

Die Aufgaben, welche dieses neue Gesetz zusätzlich mit sich bringt, sind auf bestehende Finanzierungsarten abzustützen oder aber derjenigen Instanz zu belasten, bei welcher sie entstehen.

Artikel 42

Die dem Staat und den Gemeinden aus dem Vollzug des Gesundheitsgesetzes entstehenden Kosten für die Gesundheitspolizei und die Verwaltung sind von diesen selber zu tragen. Auch das Fürsorgegesetz behandelt die Verwaltungskosten separat und bezieht sie richtigerweise nicht in seine Lastenverteilung ein. Verwaltungskosten entstehen namentlich auf dem Gebiet der Gesundheitspolizei, wo sie auch bisher in gleicher Weise getragen wurden. Mehrkosten für Verwaltung und Gesundheitspolizei entstehen aus dem Vollzug des Gesundheitsgesetzes höchstens in unwesentlichem Ausmass.

Artikel 43

Das Gesetz sieht vor, die Aufwendungen für die öffentliche Gesundheitspflege aus dem bestehenden Fonds zur Krankheitsbekämpfung zu bestreiten. Für die gemäss Fondsdekret anerkannten Krankheiten, welche ganz wesentliche Elemente darstellen, gilt diese Regelung bereits bisher.
Die Ausgabenlast in Zukunft lässt sich nicht präzis vorhersagen. Es ist jedoch vorderhand nicht vorgesehen, die Fondsspeisung durch Staat und Gemeinden zu erhöhen. Sollte sich auf längere Sicht eine Erhöhung als notwendig erweisen, so obläge der entsprechende Entscheid dem Grossen Rat. Die Plafonierung der Fondsmittel auf 20 Millionen Franken (Art. 3 Fondsdekret) bleibt unverändert. Vergleiche auch die Erläuterungen zu Artikel 55.

Artikel 44

Diese Vorschrift schliesslich hält den schon mehrfach erwähnten Grundsatz fest, dass Vorschriften der Spezialgesetzgebung auch für die Finanzierung vorgehen. Dies gilt namentlich für die spitalexternen Dienste im Sinne des Fürsorgegesetzes, welche wesentliche Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege wahrnehmen.

Artikel 45

Für die Gebühren verweist das Gesundheitsgesetz auf die detaillierten Spezialvorschriften der kantonalen Finanzhaushaltgesetzgebung.

VI. Rechtspflege, Strafbestimmungen und Einführung des Gesetzes

1. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Artikel 46

Die Rechtsmittel gegen Verfügungen und Massnahmen sowie die Klagen gegen Staat und Gemeinden unterstehen den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und des Gemeindegesetzes. Soweit spezielle Regelungen gelten, sind jene Bestimmungen anzuwenden.

Artikel 47

Mit dieser Bestimmung werden alle illegalen Berufsausübungen unter Strafe gestellt. Im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung muss den entsprechenden materiellen Bestimmungen mit einer Strafandrohung die nötige Nachachtung verschafft werden. Tätigkeiten gemäss Artikel 14 dürfen nur unter Aufsicht oder mit Bewilligung ausgeübt werden. Die Missachtung dieser Vorschrift ist wie die Überschreitung der Bewilligung strafbar.

Artikel 48

Mit dieser Sammelbestimmung werden die weiteren Übertretungen unter Strafe gestellt.

Artikel 49

In dieser Vorschrift werden die strafrechtlichen Verantwortlichkeiten bei Widerhandlungen im Betrieb einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft geklärt.

Artikel 50

Die Vorschrift erlaubt der Gesundheitsdirektion, die administrative Einziehung von Einrichtungen und Gegenständen zu verfügen, die einer verbotenen Tätigkeit dienen oder gedient haben. Diese Massnahme ist häufig wirksamer als eine geringfügige Strafe. In Anlehnung an moderne Verwaltungsvorschriften ist auch die Einziehung unrechtmässig erworbener Vermögensvorteile vorgesehen. Die Verfügungen der Gesundheitsdirektion unterstehen den ordentlichen Anfechtungsmitteln (Art. 46).

2. Einführungs- und Übergangsbestimmungen

Artikel 51

Bewilligungen, die aufgrund bisher geltender Bestimmungen erteilt worden sind, gelten auch weiterhin. Das neue Recht ist massgebend für den Widerruf und den Entzug. Hängige Verfahren werden nach dem neuen Recht weitergeführt.
Nach dem neuen Gesundheitsgesetz nicht mehr vorgesehene Bewilligungen, so zum Beispiel für einen zweiten Assistenten in der Zahnarztpraxis, können nicht erneuert werden. Sie treten mit Ablauf der Bewilligungsdauer ausser Kraft.

Artikel 52

Es kann auf die Erläuterungen in Ziffer 4.4 hievor verwiesen werden.

3. Schlussbestimmungen

Artikel 53

Der Regierungsrat hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu bestimmen.

Artikel 54

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesundheitsgesetzes wird das Medizinalgesetz aus dem Jahre 1865 aufgehoben.

Artikel 55

Die neuen Finanzierungsvorschriften (Art. 42–44) bedingen eine Abänderung des Fondsgesetzes, indem der Grundsatzartikel auf die neuen Tatbestände erweitert werden muss. Um durch diese Änderung nicht den inneren Gehalt der Fondsgesetzgebung auszuhöhlen, muss zusätzlich das Fondsdekret einer Revi-

sion unterzogen werden. Soweit sich die Massnahmen in Artikel 2 Fondsdekret mit denjenigen des Gesundheitsgesetzes decken, sind sie zu streichen. Dies gilt für die Buchstaben a und e. Eine eigenständige Bedeutung für die Fondskrankheiten behalten die Buchstaben b, c und d. Die Fondsgesetzgebung behält ihre Legitimation zusätzlich durch ihre Vorschriften im Zusammenhang mit der Epidemiengesetzgebung.

Bern, im Juni 1983

Der Gesundheitsdirektor: *Meyer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesundheitsgesetz

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Aufgaben von Staat und Gemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsatz

Art. 1 [1] Staat und Gemeinden schützen und fördern die Gesundheit der Bevölkerung unter Beachtung der Selbstverantwortung jedes Bürgers. Sie treffen die notwendigen Massnahmen im Bereiche des öffentlichen Gesundheitswesens. Dieses umfasst die öffentliche Gesundheitspflege und die Gesundheitspolizei.

[2] Sie erfüllen ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der Tätigkeit von öffentlichen und privaten Institutionen des Gesundheitswesens.

[3] Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des Bundesrechts sowie von interkantonalen Vereinbarungen und kantonalen Erlassen im Bereich des Gesundheits- und Fürsorgewesens, namentlich der Gesetzgebung über Spitäler, über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung und über das Fürsorgewesen.

2. Gesundheitspflege
2.1 Im allgemeinen

Art. 2 Die öffentliche Gesundheitspflege umfasst insbesondere Vorschriften und Massnahmen zur
a Verhütung von Krankheiten und Unfällen,
b Früherkennung von Krankheiten,
c Behandlung von Kranken und Verunfallten und
d Wiedereingliederung.

2.2 Im besonderen
2.2.1 Koordination, Prävention

Art. 3 [1] Staat und Gemeinden fördern die Koordination zwischen ambulanter und stationärer Pflege.

[2] Sie sorgen für eine angemessene Förderung der Gesundheitserziehung und anerkannter präventivmedizinischer Massnahmen.

[3] Sie können freiwillige medizinische Vorsorgeuntersuchungen und andere vorbeugende Massnahmen durchführen lassen oder durchführen.

2.2.2 Einrichtungen und Schulen

Art. 4 [1] Der Staat kann Einrichtungen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreiben oder durch Beiträge unterstützen.

[2] Der Staat kann Schulen und Kurse, welche Ausbildungen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege anbieten, führen oder durch Beiträge unterstützen.

3. Gesundheitspolizei

Art. 5 [1]Zur Verhinderung oder Beseitigung von Gefahren für die Gesundheit werden gesundheitspolizeiliche Vorschriften erlassen und Massnahmen getroffen.

[2] Diese betreffen insbesondere die Aufsicht über
a die Berufe des Gesundheitswesens,
b den Verkehr mit Heilmitteln,
c den Verkehr mit Giften,
d den Verkehr mit Lebensmitteln und
e die Schwimmbäder.

2. Die Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens

1. Grundsatz

Art. 6 Staat und Gemeinden vollziehen dieses Gesetz gemäss den nachstehenden Bestimmungen.

2. Aufgaben des Staates
2.1 Regierungsrat

Art. 7 Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über das öffentliche Gesundheitswesen.

2.2 Gesundheitsdirektion

Art. 8 [1]Die Gesundheitsdirektion vollzieht dieses Gesetz, soweit hierfür nicht andere Behörden oder Institutionen als zuständig bezeichnet sind.

[2] Sie ist insbesondere zuständig für die Erteilung und den Entzug der in diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen.

[3] Sie entscheidet über die Befreiung vom Berufsgeheimnis im Sinne von Artikel 321 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

[4] Die Organisation der Gesundheitsdirektion wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.

2.3 Sanitätskollegium; besondere Kommissionen

Art. 9 [1]Das Sanitätskollegium berät den Regierungsrat, die zuständigen Direktionen sowie die Polizei- und Gerichtsbehörden in Fachfragen im Rahmen dieses Gesetzes. Die Mitglieder werden auf Antrag der Gesundheitsdirektion vom Regierungsrat gewählt.

[2] Der Regierungsrat ist ermächtigt, für besondere Fragen des Gesundheitswesens weitere Kommissionen einzusetzen.

[3] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Aufgaben, Organisation und Geschäftsgang des Sanitätskollegiums und der Kommissionen.

2.4 Gesundheitsplanung und Auswertung

Art. 10 [1] Die Gesundheitsdirektion erstellt eine Gesundheitsplanung und wertet damit gemachte Erfahrungen aus.

[3] Die durch öffentliche Gelder unterstützten Institutionen des Gesundheitswesens haben der Gesundheitsdirektion jene Angaben zur Verfügung zu stellen, welche zur Planung und Auswertung erforderlich sind. Liefern nicht unterstützte Institutionen entsprechende Unterlagen freiwillig, so kann ihnen der daraus entstehende Aufwand angemessen entschädigt werden.

3. Aufgaben des Regierungsstatthalters

Art. 11 Der Regierungsstatthalter
a überwacht die Tätigkeit der Gemeinden seines Amtsbezirkes im Bereiche des öffentlichen Gesundheitswesens;
b organisiert die ersatzweise Regelung des medizinischen Notfalldienstes (Art. 27 Abs. 2);
c vereidigt die Medizinalpersonen;
d beurteilt die gemäss Ziffer VI dieses Gesetzes in seine Kompetenz fallenden Streitigkeiten.

4. Aufgaben der Gemeinden

Art. 12 [1] Den Gemeinden obliegt die örtliche Gesundheitspflege und -polizei. Sie erfüllen zudem die Aufgaben, die ihnen die Gesetzgebung über das Gesundheitswesen zuweist und vollziehen die Verfügungen der zuständigen Behörden und Organe.

[2] Staatliche Aufgaben im Bereiche des öffentlichen Gesundheitswesens können auf Gemeinden übertragen werden.

[3] Die Gemeinden können sich zur Bewältigung von Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens zusammenschliessen.

[4] In jeder Einwohner- und gemischten Gemeinde und in jedem Gemeindeverband, dem eine Aufgabe im Bereiche des öffentlichen Gesundheitswesens übertragen ist, bestehen eine oder mehrere Gesundheitsbehörden. Wenn das Organisationsreglement nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat zuständig.

5. Öffentliche und private Institutionen

Art. 13 [1] Aufgaben des Staates und der Gemeinden können öffentlichen und privaten Institutionen übertragen werden.

[2] Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Anforderungen an die Organisation, Rechnungsführung, Leitung und Beaufsichtigung subventionierter Institutionen.

[3] Einzelheiten werden in den jeweiligen Beschlüssen geregelt.

Antrag der Kommission

[2] Die Genehmigung der Grundsätze der Gesundheitsplanung erfolgt durch den Grossen Rat.

Antrag des Regierungsrates

[2] Die Genehmigung der Grundsätze der Gesundheitsplanung erfolgt durch den Regierungsrat.

II. Die Berufe des Gesundheitswesens

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Berufsausübungsbewilligung
1.1 Grundsatz

Art. 14 [1] Eine Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion benötigt, wer unter eigener fachlicher Verantwortung berufsmässig oder gegen Entgelt

a Krankheiten, Verletzungen und andere Störungen der körperlichen und seelischen Gesundheit feststellt und behandelt;
b die Geburtshilfe ausübt;
c Heilmittel herstellt, weiterverarbeitet, abgibt oder anwendet.

[2] Unter die Bewilligungspflicht fallen die Berufe des Gesundheitswesens, namentlich die Medizinalberufe gemäss Artikel 24 und die anderen Berufe gemäss Artikel 38.

1.2 Ausnahmen

Art. 15 Keine Berufsausübungsbewilligung ist notwendig:

a für die in anderen Kantonen oder im Ausland zur Berufsausübung berechtigten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die in Einzelfällen vom behandelnden Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt beigezogen werden;
b für die Medizinalpersonen, die im Grenzgebiet zum Ausland gemäss internationaler Übereinkunft berufstätig sein dürfen.

1.3 Voraussetzungen der Bewilligung

Art. 16 Die Berufsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller

a die durch dieses Gesetz oder durch die Vollzugserlasse verlangten fachlichen Voraussetzungen erfüllt;
b handlungsfähig ist;
c die gesundheitlichen Voraussetzungen der Berufsausübung erfüllt;
d einen guten Leumund besitzt.

2. Betriebsbewilligung

Art. 17 [1] Für den Betrieb von öffentlichen und privaten Apotheken, Drogerien, medizinischen Laborbetrieben, Physiotherapieinstituten und Augenoptikergeschäften ist eine Betriebsbewilligung erforderlich.

[2] Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn zweckmässige Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind und die Leitung durch eine oder mehrere Personen mit der entsprechenden Berufsausübungsbewilligung erfolgt.

[3] Näheres wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt. Diese kann die Durchführung von Qualitätskontrollen vorsehen. Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Betriebe der Bewilligungspflicht unterstellen.

[4] Betriebsbewilligungen können auch an juristische Personen und an Handelsgesellschaften erteilt werden.

3. Widerruf und Entzug

Art. 18 [1] Die Berufsausübungs- und die Betriebsbewilligungen werden durch die Gesundheitsdirektion widerrufen, wenn ihr nachträglich Tatsachen zur Kenntnis gelangen, aufgrund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen.

[2] Die Berufsausübungs- und die Betriebsbewilligungen werden durch die Gesundheitsdirektion entzogen:

a bei Wegfall von Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung;

b bei schwerwiegenden oder trotz Ermahnung wiederholten Verletzungen der beruflichen Sorgfaltspflicht;

c bei schwerwiegenden und trotz Ermahnung wiederholten finanziellen Überforderungen der Patienten oder deren Kostenträger;

d bei Missachtung von im Zusammenhang mit der Bewilligung verfügten Auflagen oder Bedingungen;

e bei schwerwiegenden und trotz Ermahnung wiederholten Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften der Gesundheitsgesetzgebung.

[3] Der Entzug kann für die ganze oder einen Teil der Bewilligung sowie auf bestimmte Zeit oder dauernd erfolgen.

[4] Bei Widerrufs- und Entzugsverfahren gegenüber Medizinalpersonen holt die Gesundheitsdirektion ein Gutachten des Sanitätskollegiums ein.

[5] Vorbehalten bleibt der Entzug durch den Richter im Rahmen eines Strafverfahrens.

4. Berufspflichten
4.1 Sorgfaltspflicht

Art. 19 Die Berufe des Gesundheitswesens sind unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften mit aller Sorgfalt und nach anerkannten Regeln der Fachkunde persönlich auszuüben.

4.2 Aufzeichnungspflicht

Art. 20 [1] Die Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Chiropraktoren und Psychotherapeuten haben über ihre Berufstätigkeit fortlaufend Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen das Wesentliche über ihre Feststellungen und Massnahmen enthalten.

[2] Die Aufzeichnungen sind während mindestens 10 Jahren, in öffentlichen Institutionen während mindestens 20 Jahren aufzubewahren.

[3] Der Regierungsrat kann weitere Berufe der Aufzeichnungspflicht unterstellen.

4.3 Anzeigen

Art. 21 [1] Die Ausübung eines medizinischen oder anderen Berufes des Gesundheitswesens darf nur anzeigen, wer die zur Berufsausübung erforderliche Bewilligung besitzt.

[2] Anzeigen von ausserkantonalen und ausländischen Angehörigen solcher Berufe sind nur zulässig, wenn die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Berufsausübung im Kanton Bern erfüllt sind.

[3] Die Anzeigen dürfen nicht aufdringlich sein und nicht zu Täuschungen Anlass geben.

4.4 Meldepflicht, Melderecht

Art. 22 [1] Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, haben aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden.

[2] Sie sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die Sittlichkeit schliessen lassen.

[3] Vorbehalten bleiben die spezialrechtlichen Meldepflichten.

4.5 Amtliche Aufträge

Art. 23 [1] Die Gesundheitsdirektion kann Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, mit besonderen Aufträgen im Dienste des öffentlichen Gesundheitswesens betrauen. Sie sind verpflichtet, solche Aufträge zu übernehmen, wenn sie nicht hinreichende Entschuldigungsgründe geltend machen können.

[2] Der Regierungsrat ordnet die Entschädigung.

4.6 Medikamentenversorgung

Art. 24 Die Versorgung mit Medikamenten für Mensch und Tier ist sicherzustellen. Sie erfolgt durch die Medizinalpersonen und Drogisten, soweit sie nach der interkantonalen und kantonalen Heilmittelgesetzgebung dazu berechtigt sind. Der Regierungsrat kann Ausnahmen gestatten.

2. Medizinalberufe

1. Allgemeine Bestimmungen
1.1 Begriff

Art. 25 Medizinalpersonen im Sinne dieses Gesetzes sind: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Hebammen.

1.2 Berufsausübungsbewilligungen

Art. 26 [1] Die Bewilligung zur Berufsausübung als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker wird den Inhabern des entsprechenden eidgenössischen Diploms, als Hebamme den Inhaberinnen des entsprechenden kantonalen oder eines gleichwertigen ausserkantonalen Diploms erteilt.

[2] Die Gesundheitsdirektion kann in besonderen Fällen, insbesondere bei ungenügender Versorgung eines Gebietes, die Bewilligung ausnahmsweise auch an Medizinalpersonen erteilen, welche Inhaber eines anderen, gleichwertigen Diploms sind.

[3] Ausnahmebewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

1.3 Beistandspflicht; Notfalldienst

Art. 27 [1] Alle Medizinalpersonen sind verpflichtet, in Notfällen Beistand zu leisten.

[2] Medizinalpersonen mit Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, sich an einem Notfalldienst zu beteiligen. Sie dürfen sich nur durch diplomierte Personen für diesen Dienst vertreten lassen. Soweit die Organisation dieser Notfalldienste nicht anderweitig sichergestellt ist, wird sie durch den zuständigen Regierungsstatthalter geregelt. Artikel 36 bleibt vorbehalten.

[3] Die Gesundheitsdirektion kann eine Medizinalperson bei Vorliegen ausreichender Gründe von der Teilnahme am Notfalldienst befreien.

2. Besondere Bestimmungen

Art. 28 [1] Der Arzt hat die Praxis persönlich zu führen.

2.1 Arzt
2.1.1 Praxisführung

[2] Er darf mit der Zustimmung der Gesundheitsdirektion eine Zweitpraxis betreiben, wenn dies für die ärztliche Versorgung der Bevölkerung notwendig ist. Auch eine Zweitpraxis ist vom Arzt persönlich zu führen.

[3] Zu Aus- und Weiterbildungszwecken sowie aus Versorgungsgründen kann die Gesundheitsdirektion dem Arzt bewilligen, auf bestimmte Zeit einen Assistenten zu beschäftigen. Der Arzt muss den Assistenten unmittelbar beaufsichtigen.

[4] Der Arzt kann im Krankheitsfall, während der Ferien oder bei anderweitiger vorübergehender Verhinderung mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion einen Stellvertreter einstellen.

2.1.2 Medikamentenabgabe

Art. 29 [1] Der Arzt ist zur Führung einer Privatapotheke berechtigt. Dazu braucht er die Bewilligung der Gesundheitsdirektion.

[2] Die Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke durch Ärzte beschränkt sich auf Ortschaften, in denen die Notfallversorgung mit Medikamenten nicht durch mehrere öffentliche Apotheken gewährleistet ist.

[3] Auch ohne Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke sind die Medizinalpersonen zur unmittelbaren Anwendung von Medikamenten am Patienten und zur Abgabe in Notfällen sowie bei Hausbesuchen und bei Erstversorgung des Patienten berechtigt.

2.1.3 Spezialarzttitel

Art. 30 [1] Zur Führung eines Spezialarzttitels bedarf der Arzt einer Bewilligung der Gesundheitsdirektion.

[2] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen Spezialarzttitel erteilt und solche Titel anerkannt werden, die durch die Berufsorganisationen verliehen worden sind.

2.1.4 Unterstützungsbedürftige Personen

Art. 31 [1] Der Arzt ist verpflichtet, auch bedürftige Personen zu behandeln.

[2] Sofern er die entstandenen Kosten beim fürsorgepflichtigen Gemeinwesen geltend machen will, so hat er diesem innert 60 Tagen seit Behandlungsbeginn Meldung zu erstatten. Dieselbe Regelung gilt für vom Arzt verordnete oder abgegebene Medikamente.

[3] Der Regierungsrat erlässt einen Tarif für die ärztlichen Leistungen auf Kosten der Fürsorgebehörde.

2.2 Zahnarzt

Art. 32 [1] Der Zahnarzt behandelt Krankheiten, Anomalien und Verletzungen der Zähne, des Kiefers und der Mundhöhle und befasst sich mit vorbeugenden Massnahmen.

[2] Die für den Arzt aufgestellten Vorschriften über die Praxisführung gelten sinngemäss.

2.3 Tierarzt
2.3.1 Praxisführung

Art. 33 [1] Der Tierarzt hat die Praxis persönlich zu führen.

[2] Für die Anstellung eines Assistenten ist eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion erforderlich.

[3] Der Tierarzt kann bei Erkrankung, während der Ferien oder bei anderweitiger vorübergehender Abwesenheit mit der Bewilligung der Gesundheitsdirektion einen Stellvertreter einstellen.

2.3.2 Medikamentenabgabe

Art. 34 Mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion darf der Tierarzt eine Privatapotheke führen.

2.4 Apotheker
2.4.1 Praxisführung

Art. 35 [1] Der Apotheker darf nur einer Apotheke als verantwortlicher Leiter vorstehen.

[2] Die Führung einer Filialapotheke ist nur zulässig, wenn dieser ständig ein eigener Leiter mit Berufsausübungsbewilligung vorsteht.

[3] Für die Anstellung von Assistenten ist eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion erforderlich.

[4] Der Apotheker kann bei Erkrankung, während der Ferien oder bei anderweitiger vorübergehender Verhinderung mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion einen Stellvertreter einstellen.

2.4.2 Notfallversorgung

Art. 36 In Ortschaften mit mehreren öffentlichen Apotheken sind deren Inhaber verpflichtet, die Notfallversorgung mit Medikamenten zu gewährleisten.

2.5 Hebamme

Art. 37 Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Ausübung des Hebammenberufes. Er erlässt insbesondere Vorschriften über die Teilnahme an Fortbildungskursen.

3. Andere Berufe des Gesundheitswesens

Art. 38 [1] Bewilligungspflichtig ist die Ausübung der folgenden anderen Berufe des Gesundheitswesens:
a Augenoptiker;
b Chiropraktor;
c Drogist;
d Ergotherapeut;
e Ernährungsberater;
f Fusspfleger;
g Krankenschwester;
h Leiter medizinischer Labors;
i Naturheilpraktiker;
k Physiotherapeut;
l Psychotherapeut;
m Zahntechniker.

[2] Der Regierungsrat regelt die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung und die Berufsausübung durch Verordnung. Er umschreibt insbesondere die für die Zulassung zur Berufsausübung erforderlichen Fähigkeitsausweise und Ausbildungsgänge. Er kann staatliche Prüfungen durchführen und Prüfungsreglemente erlassen. Er regelt die Zulassung von Ausländern und ausländischen Fähigkeitsausweisen.

[3] Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Berufe der Bewilligungspflicht unterstellen.

III. Rechte und Pflichten der Patienten

Art. 39 Der Grosse Rat erlässt ein Dekret über die Rechte und Pflichten der Patienten im Bereiche des öffentlichen Gesundheitswesens.

IV. Obduktion und Organentnahme

Obduktion

Art. 40 [1] Eine Obduktion kann ausgeführt werden, wenn der Verstorbene oder an seiner Stelle die nächsten Angehörigen, beziehungsweise eine ihm nahestehende Person nichts anderes verfügt haben.

[2] Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Strafverfahrens sowie besondere Anordnungen der Gesundheitsdirektion zur Sicherung der Diagnose.

Organentnahme

Art. 41 [1]Zur Behandlung von Kranken dürfen einem Toten Gewebeteile oder Organe zur Verpflanzung entnommen werden.

[2] Die Entnahme kann erfolgen, wenn der Verstorbene oder an seiner Stelle die nächsten Angehörigen, beziehungsweise eine ihm nahestehende Person nichts anderes verfügt haben.

[3] Der Tod ist durch einen Arzt festzustellen, der weder an der Entnahme und Verpflanzung noch an der Betreuung des Organempfängers beteiligt ist.

V. Finanzielles

Kosten für Gesundheitspolizei und Verwaltung

Art. 42 Der Staat und die Gemeinden tragen die ihnen aus dem Vollzug dieses Gesetzes entstehenden Kosten für die Gesundheitspolizei und die Verwaltung.

Kosten für öffentliche Gesundheitspflege

Art. 43 Die Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Gesundheitspflege erfolgt durch Mittel aus dem Fonds zur Krankheitsbekämpfung und gemäss den in jener Gesetzgebung vorgesehenen Verfahrensvorschriften.

Vorbehalt

Art. 44 Soweit Spezialgesetzgebungen Finanzierungen vorsehen, gelangen jene Vorschriften zur Anwendung.

Gebühren

Art. 45 Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates Bern.

VI. Rechtspflege, Strafbestimmungen und Einführung des Gesetzes

1. Rechtspflege und Strafbestimmungen

1. Rechtspflege

Art. 46 Unter Vorbehalt spezialrechtlicher Regelungen gelten für Rechtsmittel gegen Verfügungen und Massnahmen sowie für Klagen gegenüber Staat und Gemeinden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und des Gemeindegesetzes.

2. Strafbestimmungen
2.1 Fehlende oder erschlichene Bewilligungen

Art. 47 Wer einen nach diesem Gesetz bewilligungspflichtigen Beruf ohne Bewilligung oder aufgrund einer durch unwahre Angaben erwirkten Bewilligung ausübt, wer gegenüber der Bewilligungsbehörde unwahre Angaben von erheblicher Bedeutung macht, um eine Bewilligung zur Berufsausübung zu erhalten, wird mit Haft oder Busse bestraft.

2.2 Andere Widerhandlungen

Art. 48 Wer anderen Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Erlasse zuwiderhandelt, wird mit Busse, in schweren Fällen oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen mit Haft oder Busse bestraft.

2.3 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben durch Beauftragte

Art. 49 [1] Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben.

[2] Der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten.

[3] Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so wird Absatz 2 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren angewendet.

3. Einziehung; Verfall unrechtmässig erworbener Vermögensvorteile

Art. 50 [1] Die Gesundheitsdirektion ist zur administrativen Einziehung von Einrichtungen und Gegenständen befugt, die einer verbotenen Tätigkeit dienen oder gedient haben.

[2] Vermögensvorteile, die aufgrund einer Verletzung dieses Gesetzes oder der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen erlangt wurden, verfallen ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Verletzung zugunsten des Staates Bern.

[3] Besitzt jemand Vermögenswerte, durch die er einen unrechtmässigen Vorteil erlangt hat, nicht mehr, so steht dem Staate ihm gegenüber eine Ersatzforderung in der Höhe des unrechtmässigen Vorteils zu.

2. Einführungs- und Übergangsbestimmungen

Bewilligungen

Art. 51 Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit für die vorgesehene Dauer. Ein Widerruf oder Entzug richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Privatapotheken

Art. 52 [1] Ärzte, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Privatapotheke führen, für welche die Voraussetzungen von Artikel 29 Absatz 2 nicht erfüllt sind, sind zu deren Weiterführung während längstens 10 Jahren berechtigt, sofern die fachmännische Führung der Apotheke gewährleistet ist und die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind. Sie haben der Gesundheitsdirektion innert eines Jahres Meldung zu erstatten.

[2] Bewilligungsgesuche gemäss Artikel 29 sind innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Gesundheitsdirektion einzureichen.

[3] Fallen die Bewilligungsvoraussetzungen für eine bestehende Privatapotheke nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Eröffnung einer weiteren öffentlichen Apotheke weg, so ist der Arzt ebenfalls zur Weiterführung während längstens 10 Jahren berechtigt.

3. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 53 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Aufhebung früherer Erlasse

Art. 54 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten aufgehoben.

Änderung des Fondsgesetzes

Art. 55 Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1979 über den Fonds zur Krankheitsbekämpfung erhält folgenden Wortlaut:
Der Fonds zur Krankheitsbekämpfung dient zur Deckung der Aufwendungen
a für die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen;
b für die Bekämpfung langdauernder, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten des Menschen gemäss einem Dekret des Grossen Rates;
c für die öffentliche Gesundheitspflege im Rahmen des kantonalen Gesundheitsgesetzes.

Bern, 22. Juni/12. Oktober 1983 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 19. September 1983 — Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kurt*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 46 a ff. des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmung

Grundsatz

Art. 1 Für die Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte des Grossen Rates und des Regierungsrates werden Gebühren gemäss den nachfolgenden Ansätzen erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührenfreiheit sowie die besondere Regelung in einem anderen Erlass.

II. Verwaltungsgebühren

Gebührenfreiheit

Art. 2 Keine Gebühren werden bezogen für Geschäfte, welche die Staatsverwaltung sowie gemeinnützige Institutionen betreffen, oder für Verrichtungen in Ausübung des allgemeinen staatlichen Oberaufsichtsrechtes über öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Bemessung

Art. 3 [1] Die Gebühren bemessen sich im Rahmen des geltenden Tarifs nach Zeit- und Arbeitsaufwand, der Bedeutung des Geschäftes, dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen.

[2] Für besonders umfangreiche und zeitraubende Geschäfte oder solche von aussergewöhnlicher finanzieller Tragweite kann eine Gebühr bis zum zweifachen Betrag des Höchstansatzes erhoben werden.

[3] Würde die Gebührenerhebung zu unbilliger Härte führen, kann davon ganz oder teilweise abgesehen werden.

Erlass

Art. 4 Bei Bedürftigkeit des Gebührenpflichtigen können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

Haftung

Art. 5 Beantragen mehrere Personen dieselbe Amtshandlung, haften sie mangels anderer Regelung für die Gebühr solidarisch.

Ersatz von Auslagen

Art. 6 [1] Der Staat hat neben den Gebühren Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

[2] Zu den Auslagen gehören insbesondere Reisekosten, Zeugengelder, Übersetzer- und Expertenhonorare, Post-, Telefon- und Telegrafengebühren, Insertionskosten.

Gebührenbezug

Art. 7 [1] Der Gebührenbezug für die Verwaltungsgeschäfte des Grossen Rates und des Regierungsrates erfolgt durch die Staatskanzlei.

[2] Er kann durch Beschluss des Regierungsrates einer anderen Amtsstelle übertragen werden.

Tarif

Art. 8 Für die Verwaltungsgeschäfte gelten folgende Gebührenansätze:

	Fr.
a Privatrechtsgestaltende Verwaltungsakte	
1. Kantonsbürgerrecht	
Erteilung an Schweizerbürger	100.— bis 1 000.—
Erteilung an Ausländer	300.— bis 15 000.—
2. Entscheid über Rechtsverhältnisse zwischen Privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie zwischen Konzessionären und Dritten	50.— bis 500.—

Für privatrechtsgestaltende Verwaltungsakte kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden. Auf das Begehren wird nicht eingetreten, wenn der Pflichtige den Vorschuss auch nach Ansetzung einer Nachfrist nicht bezahlt.

	Fr.
b Erstinstanzliche Erteilung, Erneuerung und Übertragung von Bewilligungen	
1. Zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes	150.— bis 500.—
2. Eines Marktes	100.— bis 1 000.—
3. Zur Ausgabe von Warenpapieren	50.— bis 500.—
4. In den übrigen Polizeisachen	50.— bis 1 000.—
c Verfügungen und Entscheide in Steuersachen	50.— bis 1 000.—
d Erteilung des Enteignungsrechtes	200.— bis 2 000.—
e Verschiedenes	
1. Bezeichnung einer Bank als kantonale Depositenstelle	300.— bis 800.—
2. Ermächtigung zum Abschluss von Viehverpfändungen	100.— bis 1 000.—
3. Anerkennung von Pfrundanstalten	100.— bis 1 000.—
4. Beglaubigungen und Bescheinigungen	5.— bis 100.—
5. Genehmigungen	50.— bis 1 000.—
6. Schriftliche Rechtsauskünfte, Berichte, Gutachten, Statistiken	50.— bis 1 000.—

		Fr.
7. Abänderung von Verfügungen und Urkunden	50.— bis	500.—
8. Verwendungen bei ausserkantonalen Behörden	50.— bis	500.—
f Andere gebührenpflichtige Verrichtungen, die in den vorangehenden Bestimmungen nicht erwähnt sind	50.— bis	1 000.—

Kanzleigebühren

Art. 9 [1] Die Kanzleigebühren betragen:

a Ausleihgebühren	1.— bis	10.—
b Ausstellen von Duplikaten	5.— bis	30.—
c Auszüge, Abschriften je Seite	1.— bis	10.—
d Nachschlagungen je Stunde	10.— bis	50.—

[2] Die Gebühr für Fotokopien wird im Einvernehmen mit der Finanzdirektion durch die Direktionen und die Staatskanzlei festgesetzt.

III. Verwaltungsjustizgebühren

Beschwerden Tarif

Art. 10 [1] Für einen Beschwerdeentscheid ist eine pauschale Gebühr von ..... 50.— bis 2 000.— zu entrichten.

[2] Diese Gebühr wird zusammen mit den übrigen Verfahrenskosten nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erhoben. Für den Gebührenbezug gilt Artikel 7.

[3] Wird ein Rechtsstreit als gegenstandslos abgeschrieben oder durch Vergleich, Rückzug oder Abstand erledigt, wird eine dem bisherigen Verwaltungsaufwand entsprechende Gebühr erhoben. Der Staat hat Anspruch auf volle Vergütung der erwachsenen Auslagen.

[4] Für die Kanzleigebühren gelten die Ansätze von Artikel 9.

IV. Schlussbestimmungen

Anwendbares Recht

Art. 11 Die Bestimmungen dieses Dekretes finden auf alle im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens hängigen Geschäfte Anwendung.

Aufhebung von Erlassen

Art. 12 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens sind die mit diesem Dekret in Widerspruch stehenden Vorschriften und insbesondere das Dekret vom 2. September 1968 über die Gebühren des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Staatskanzlei sowie anderslautende Gebührentarife aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 13 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

Bern, 1. Juni/
24. August 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 15. August 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Tanner*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend den Tarif in Strafsachen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 103 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden, der Artikel 145 und 158 des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren und Artikel 46b ff. des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 [1] Für die gesamte Tätigkeit in Strafsachen, inbegriffen die Arbeit der Kanzlei und die Verrichtungen der Polizei, werden, vorbehältlich der Artikel 5 und 6, die hienach bezeichneten Pauschalgebühren bezogen. Die Auslagen, wie Reiseentschädigungen, Zeugengelder, Expertenhonorare, Post-, Telegraph- und Telephongebühren, besondere Einbandkosten usw., sind in diesen Gebühren nicht inbegriffen; sie sind jedoch ebenfalls in die Kostenrechnung aufzunehmen.

[2] Die Auslagen werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen, vorschussweise aus der Staatskasse bezahlt.

[3] Die Kosten für die Untersuchungshaft werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt. Sie sind ebenfalls in Rechnung zu stellen.

Art. 2 Wo ein Mindest- und ein Höchstbetrag festgesetzt sind, bemisst sich die Gebühr, unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen, nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes sowie insbesondere nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Angeschuldigten.

Art. 3 [1] In besonders umfangreichen oder zeitraubenden Fällen und in Verfahren gegen mehrere Angeschuldigte sind die Gerichtsbehörden an die in den Artikeln 8 und 10 bis 14 vorgesehenen Höchstgebühren nicht gebunden. Die Gebühr darf aber für den einzelnen Angeschuldigten das Doppelte der ordentlichen Höchstgebühr nicht überschreiten.

[2] Verrichtungen, die infolge Verhinderung des Gerichtspersonals wiederholt werden müssen, sind nicht zu berechnen.

Art. 4 Muss sich ein Beamter oder Angestellter von seinem Amtssitz oder dem Sitzungsort entfernen, so ist die gesetzliche Reiseentschädigung zu belasten.

Art. 5 [1] Für Auszüge, Abschriften und dergleichen wird eine Gebühr von 4 bis 10 Franken für jede ganze oder angefangene Seite (Normalformat A4) bezogen.

[2] Die Gebühr für Photokopien wird nach Anhörung des Obergerichtes durch die Justizdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgelegt.

Art. 6 Für die Auskunfterteilung und für das Zurverfügungstellen der Akten an die Versicherungsgesellschaften sind 8 bis 60 Franken zu berechnen.

Art. 7 [1] In erster Instanz werden keine Gebühren erhoben für Entscheide über:
- die Ausscheidung des Strafanteils, der auf eine in der Probezeit verübte Straftat fällt (Art. 38 Ziff. 4 Abs. 1 und Art. 45 Ziff. 3 Abs. 1 StGB);
- den nachträglichen Vollzug einer Strafe, sofern diese durch den Massnahmevollzug getilgt ist (Art. 43 Ziff. 5 und Art. 44 Ziff. 5 StGB);
- die Umwandlung einer Busse in Haft (Art. 49 Ziff. 3 StGB);
- die Löschung eines Urteils im Strafregister auf Gesuch des Verurteilten (Art. 80 Ziff. 2 StGB);

[2] Für den Entscheid über die Nichtlöschung des Urteils im Strafregister sind die in Artikel 11 Absatz 1 festgesetzten Gebühren zu beziehen.

II. Gebühren für die Verrichtungen im Voruntersuchungsverfahren

Art. 8 [1] Für die Durchführung einer Voruntersuchung sind zu fordern 160 bis 3400 Franken.

[2] In Voruntersuchungen, die durch das besondere Untersuchungsrichteramt geführt werden, kann eine Gebühr bis zu 20000 Franken gefordert werden.

[3] In Voruntersuchungen, in denen die Revisoren des besonderen Untersuchungsrichteramtes mitwirken, kann eine Gebühr bis zu 30000 Franken gefordert werden.

[4] Bei Voruntersuchungen und abgekürzten Voruntersuchungen gemäss Artikel 88 Ziffer 1 Absatz 3 StrV mit geringem Aufwand kann der Richter die Minimalgebühr bis auf die Hälfte herabsetzen.

III. Gebühren der urteilenden Gerichte

1. Gebühren im Strafmandatsverfahren und für Urteile ohne Hauptverhandlung

Art. 9 [1] Im Strafmandatsverfahren beträgt die Gebühr 7 bis 70 Franken.

[2] Geht dem Strafmandatsverfahren ein Beweisverfahren (Planaufnahme, photographische Aufnahmen des Erkennungsdienstes oder der Unfallgruppe, gerichtliche Expertisen oder Abhörungen von Zeugen usw.) voran oder wird der Einspruch erst nach Durchführung von Beweismassnahmen zurückgezogen, so sind die Kosten dieses Verfahrens mit 20 bis 200 Franken gesondert zu berechnen.

Art. 10 [1] In dem nach Massgabe der Artikel 226 und 227 StrV durchgeführten Verfahren ist, sofern der Angeschuldigte die Richtigkeit der Anzeige zugibt und sich dem ihm sofort eröffneten Urteil unterzieht, eine Gebühr von 30 bis 170 Franken zu berechnen.

[2] Geht dem Urteil ohne Hauptverhandlung ein Beweisverfahren im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 des Tarifes voran, so sind für dieses Beweisverfahren 30 bis 170 Franken in Rechnung zu stellen.

2. Gebühren des Gerichtspräsidenten, des Amtsgerichts, der Strafkammer, der Kriminalkammer und des Geschwornengerichts

Art. 1 [1] Bei Erledigung der Hauptsache durch instanzabschliessende Vor- oder Zwischenentscheide beträgt die Pauschalgebühr:

	Fr.
– in einzelrichterlichen Fällen	20.— bis 170.—
– in amtsgerichtlichen Fällen	35.— bis 340.—
– in Fällen vor der Strafkammer	35.— bis 850.—
– in Fällen vor der Kriminalkammer	35.— bis 850.—
– in Fällen vor dem Geschwornengericht	35.— bis 850.—
– in Fällen vor der erweiterten Kriminalkammer	500.— bis 5 000.—

[2] Bei Erledigung durch Endurteil in der Hauptsache beträgt die Pauschalgebühr:

	Fr.
– in einzelrichterlichen Fällen In Fällen mit geringem Aufwand kann der Richter die Minimalgebühr bis auf die Hälfte herabsetzen.	130.— bis 1 300.—

	Fr.
– in amtsgerichtlichen Fällen	170.— bis 2 600.—
– in Fällen vor der Strafkammer	170.— bis 2 600.—
– in Fällen vor der Kriminalkammer	200.— bis 6 500.—
– in Fällen vor dem Geschwornengericht	500.— bis 10 500.—
– in Fällen vor der erweiterten Kriminalkammer	2 000.— bis 20 000.—

[3] Für die Erledigung von Gesuchen auf Wiedereinsetzung und Rehabilitierung sowie im Verfahren betreffend Widerruf des bedingten Strafvollzuges und dergleichen werden die Pauschalgebühren nach Absatz 1 hievor bezogen.

3. Gebühren des Kassationshofes

Art. 12 Für Beschlüsse oder Entscheide des Kassationshofes sind zu fordern 170 bis 2600 Franken.

IV. Gebühren der Anklagekammer

Art. 13 Für Beschlüsse, Verfügungen oder Entscheide der Anklagekammer sind zu fordern 90 bis 900 Franken.

V. Gebühren der Staatsanwaltschaft

Art. 14 [1] Für Gerichtsstandsentscheide des Generalprokurators ist eine Gebühr von 20 bis 400 Franken zu fordern.

[2] Die gleiche Gebühr wird erhoben, wenn das Bundesgericht die Zuständigkeit der bernischen Behörden beschliesst.

[3] Die Gebühr für die Anklageschrift beträgt 100 bis 1500 Franken. Sie ist auf Vorschlag des Bezirksprokurators durch die urteilende Behörde festzusetzen.

[4] Wo das Strafverfahren eine schriftliche Antragstellung der Staatsanwaltschaft vorschreibt oder diese nach Gesetz erfolgt, beträgt die Gebühr 20 bis 400 Franken. Sie wird durch die Staatsanwaltschaft zuhanden des Gerichts vorgeschlagen.

VI. Zeugengelder, Übersetzer- und Expertenentschädigungen

Art. 15 [1] Jedem Zeugen ist eine nach den folgenden Grundsätzen zu bestimmende Entschädigung auszurichten:

a Zeugengeld: 8 bis 15 Franken, wenn die gesamte Inanspruchnahme nicht länger als einen halben Tag dauert;
15 bis 25 Franken, wenn sie länger als einen halben Tag dauert.

An Kinder unter 15 Jahren sind nur die Mindestansätze auszurichten.

b Verdienstausfall: Einem Zeugen kann der Verdienstausfall bis zum Betrage von 150 Franken für den Tag ersetzt werden.

c Weggeld und Verpflegungsentschädigung:

1. Ersatz der Auslagen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn 2. Klasse);
2. ein Kilometergeld von 50 Rappen für die Hin- und Rückreise, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder zum Reiseziel ungünstige Verkehrsverbindungen mit öffentlichen Transportmitteln bestehen. Der Berechnung ist der kürzeste Weg zugrunde zu legen;
3. für eine Hauptmahlzeit können 15 bis 25 Franken, für das Übernachten, inkl. Frühstück 35 bis 65 Franken bezahlt werden;
4. die besondern Regulative betreffend Entschädigungen für Reisen in Amtsgeschäften finden für Staatsbeamte, die als Zeugen, Sachverständige oder Übersetzer vorgeladen werden, nicht Anwendung. Es gelten die in Ziffern 1 bis 3 hievor genannten Weggelder und Zuschläge.

d Weitere Auslagen: Hat der Zeuge wegen Krankheit, Gebrechens, Alters oder aus andern Gründen ein besonderes Transportmittel in Anspruch nehmen müssen, so sind ihm die hiefür erforderlichen Auslagen zu ersetzen.

[2] Begleiter von Kindern, Kranken, alten oder gebrechlichen Zeugen erhalten die nämliche Entschädigung wie ein Zeuge.

[3] Dem vorgeladenen Vormund oder Beistand eines unbemittelten Angeschuldigten kann die nämliche Entschädigung wie einem Zeugen ausgerichtet werden.

[4] Bei der Einvernahme eines Zeugen durch bernische Gerichtsorgane ausserhalb des Kantonsgebietes wird der bernische Tarif angewendet, wenn nicht die Anwendung des am Abhörungsort geltenden Tarifs verlangt wird; in diesem Fall wird die Zeugenentschädigung aufgrund des betreffenden Tarifes ausgerichtet.

Art. 16 [1] Dem Sachverständigen ist eine Entschädigung von 30 bis 5000 Franken zu vergüten.

[2] In dieser Entschädigung ist die Vergütung für einen schriftlichen Bericht inbegriffen.

[3] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen besonderer Erlasse des Regierungsrates betreffend die Entschädigung der Sachverständigen bestimmter Berufsarten.

Art. 17 [1] Dem Übersetzer werden für eine Inanspruchnahme bis zu einem halben Tag 30 bis 150 Franken bezahlt.

[2] Für schriftliche Übersetzungen wird die nämliche Entschädigung und zudem für die Niederschrift 5 Franken für die Seite vergütet.

Art. 18 Den Sachverständigen und Übersetzern sind die gleichen Weggelder und Zuschläge auszurichten wie den Zeugen.

Art. 19 In besondern Fällen kann der Richter die Entschädigung der Sachverständigen oder Übersetzer über den tarifmässigen Höchstbetrag angemessen erhöhen; vor der Festsetzung der Entschädigung hat er jedoch die Zustimmung der Justizdirektion einzuholen.

VII. Schlussbestimmung

Art. 20 [1] Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

[2] Damit sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 12. November 1975 betreffend den Tarif in Strafsachen.

Bern, 25. Mai/
24. August 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 15. August 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Tanner*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend den Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozesssachen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 103 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden und Artikel 46*b*ff. des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Der vorliegende Tarif findet Anwendung auf das Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten, dem Amtsgericht, dem Appellationshof und dem Handelsgericht. Abweichende Bestimmungen des Bundesrechts (wie Art. 343 des Obligationenrechtes sowie interkantonaler und internationaler Vereinbarungen) bleiben vorbehalten.

Art. 2 [1] Für die gesamte richterliche Tätigkeit und die Arbeit der Kanzlei werden, vorbehältlich der Artikel 6 und 7, die hienach festgesetzten Pauschalgebühren bezogen. In diesen Gebühren sind die Auslagen, wie Reise- und Verpflegungsentschädigungen, Zeugengelder, Expertenhonorare, Post-, Telegraf- und Telefonspesen, Zustellungs- und Einbandkosten, nicht inbegriffen; sie sind jedoch ebenfalls in die Kostenrechnung aufzunehmen.

[2] Die Reiseentschädigungen sind nach den jeweilen geltenden Erlassen zu beziehen.

Art. 3 [1] Dem Staate gegenüber haftet jede Partei für den Kostenaufwand ihrer Rechtsverfolgung oder Verteidigung.

[2] Jede Partei ist für die ihr auffallenden Kosten vorschusspflichtig. Für Pauschalgebühren ist in der vom Richter zu bestimmenden Höhe von jeder Partei Vorschuss zu leisten (Art. 57 ZPO).

[3] Die Pauschalgebühr ist, sofern das Dekret keine Ausnahme vorsieht, für jede Partei, auch die säumige, zu berechnen.

[4] Im summarischen Verfahren hat der Gesuchsteller die sämtlichen Kosten vorschussweise zu bezahlen (Art. 312 ZPO). Die Pauschalgebühr und die Auslagen werden nur vom Gesuchsteller bezogen.

Art. 4 [1] Wo ein Mindest- und ein Höchstbetrag festgesetzt sind, bemisst die Gerichtsbehörde die Gebühr nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie insbesondere nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen.

[2] Die Gerichtsschreibereien oder die Zivilkanzleien haben die Kostenrechnungen zu führen; sie besorgen den Bezug der Gerichtskosten. Dazu gehört auch die Durchführung des rechtlichen Inkassos.

Art. 5 In ganz besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen oder in Geschäften mit sehr hohem Streitwert sind die Gerichtsbehörden an die in diesem Dekret festgesetzten Höchstgebühren (ausgenommen Art. 6 und 7) nicht gebunden. Immerhin soll auch in diesen Fällen die Gebühr dem wirklichen Prozessaufwand entsprechen, darf aber für jede Partei das Doppelte der ordentlichen Höchstgebühr nicht überschreiten.

Art. 6 [1] Für Abschriften, Auszüge und dergleichen wird eine Gebühr von 4 bis 10 Franken für jede ganze oder angefangene Seite (Normalformat A 4) bezogen.

[2] Die Gebühr für Photokopien wird nach Anhörung des Obergerichtes durch die Justizdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt.

Art. 7 Es sind zu beziehen für:

		Fr.
a	die Behandlung der Konkursbegehren (für Entscheide über die Konkurseröffnung gilt Art. 52 SchKG-Tarif)	10.— bis 20.—
b	die Entgegennahme, Verwahrung und Rückerstattung von Hinterlagen	10.— bis 100.—
c	besondere Kostenbestimmungen	10.— bis 100.—
d	besondere Schreiben und Bescheinigungen	4.— bis 10.—
e	die Behandlung von Rechtshilfegesuchen (Einvernahmen und Verhandlungen) anderer Gerichtsbehörden	25.— bis 150.—

Die Einvernahmen und Verhandlungen auf Ansuchen des Appellationshofes, für welche von diesem eine einheitliche Gebühr bezogen wird, sind nicht besonders zu tarifieren.

II. Gebühren des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichts

Art. 8 Im Verfahren nach Artikel 294 ff. ZPO sind von jeder Partei zu beziehen:

	Fr.
a bis zu einem Streitwert von 500 Franken .	30.— bis 80.—
b bei einem Streitwert von über 500 Franken	40.— bis 400.—

Art. 9 Im ordentlichen Verfahren werden von jeder Partei bezogen:

a in einzelrichterlichen Fällen	60.— bis 1200.—
b in amtsgerichtlichen Fällen	200.— bis 2000.—

Art. 10 Für Wiedereinsetzungsgesuche sind von jeder Partei zu beziehen:

a in einzelrichterlichen Fällen	25.— bis 250.—
b in amtsgerichtlichen Fällen	35.— bis 350.—

Art. 11 Die in den Artikeln 8 und 9 festgesetzten Gebühren können, wenn der Prozess durch Vergleich, Abstand oder auf andere Weise ohne Urteil erledigt wird, bis auf einen Viertel herabgesetzt werden.

Art. 12 In Aussöhnungsversuchen sind von jeder anwesenden oder vertretenen Partei zu beziehen ..... 25.— bis 100.—

Art. 13 Im summarischen Verfahren sind zu berechnen:

a für Beurteilung eines Gesuches um unentgeltliche Prozessführung	25.— bis 400.—
b für Verfügungen und Massnahmen auf einseitigen Antrag, inbegriffen Bewilligung von Verboten, einstweiligen Verfügungen, vorsorgliche Massregeln nach Artikel 299 ZPO und Verfügungen im Vollstreckungsverfahren:	
in nichtappellablen Fällen	25.— bis 400.—
in appellablen Fällen	30.— bis 1200.—

III. Gebühren des Appellationshofes und des Handelsgerichts

Art. 14 [1]Wird der Prozess durch Rückzug der Appellation, Abstand oder Vergleich erledigt, so kann die Gebühr bis auf einen Viertel ermässigt werden.

[2] Bei der Behandlung und Beurteilung von Nichtigkeitsklagen, Gesuchen um unentgeltliche Prozessführung, Gesuchen um neues Recht, Beschwerdeentscheiden und Kostenbestimmungen wird die Gebühr nur vom Nichtigkeitskläger, Gesuchsteller oder Beschwerdeführer bezogen.

[3] Wird die Appellation zurückgezogen, bevor eine Verhandlung stattgefunden hat, so ist die Gebühr nur vom Appellanten zu erheben.

Art. 15 Gebühren des Appellationshofes:

	Fr.
a In Rechtssachen, welche auf dem Wege der Weiterziehung an ihn gelangen, von jeder Partei	50.— bis 1 800.—
In den Fällen der Artikel 336, 355 a und 402 Absatz 2 ZPO vom Appellanten ...	30.— bis 1 200.—
b In Rechtssachen, die ihm als einzige kantonale Instanz zugewiesen sind:	
bei einem Streitwert von	von jeder Partei
Fr.	Fr.
8 000.— bis 20 000.—	500.— bis 3 500.—
20 000.— bis 50 000.—	1 000.— bis 6 500.—
50 000.— bis 100 000.—	1 200.— bis 10 500.—
100 000.— bis 500 000.—	1 600.— bis 16 000.—
500 000.— bis 1 000 000.—	3 200.— bis 26 000.—
1 Million und mehr	5 000.— bis 50 000.—
– der nicht geschätzt werden kann	500.— bis 12 000.—
c Für Behandlung und Beurteilung von Nichtigkeitsklagen bei einem Streitwert bis 3000 Franken	50.— bis 500.—
von mehr als 3000 Franken	100.— bis 1 000.—
– der nicht geschätzt werden kann	50.— bis 1 000.—
d Für die Behandlung von Nichtigkeitsbeschwerden gemäss Artikel 36 ff. des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit	150.— bis 5 000.—
e Für Behandlung und Beurteilung von Gesuchen um neues Recht	100.— bis 1 200.—
f Für Beschwerdeentscheide	50.— bis 800.—
g Für anderweitige Entscheide, wie Beurteilung eines Gesuches um unentgeltliche Prozessführung, eines Ablehnungs- oder Wiedereinsetzungsgesuches u. a.	50.— bis 800.—

Art. 16 Gebühren des Handelsgerichts:

		von jeder Partei
a	Bei einem Streitwert von	Fr.
	weniger als 8 000.—	300.— bis 1 500.—
	8 000.— bis 20 000.—	500.— bis 3 500.—
	20 000.— bis 50 000.—	1 000.— bis 6 500.—
	50 000.— bis 100 000.—	1 200.— bis 10 500.—
	100 000.— bis 500 000.—	1 600.— bis 16 000.—
	500 000.— bis 1 000 000.—	3 200.— bis 26 000.—
	1 Million und mehr	5 000.— bis 50 000.—
b	Für Behandlung und Beurteilung von Gesuchen um neues Recht	100.— bis 1 200.—
c	Für anderweitige Entscheide, wie Beurteilung eines Gesuches um unentgeltliche Prozessführung, eines Ablehnungs- oder Wiedereinsetzungsgesuches u. a.	50.— bis 800.—

IV. Schlussbestimmung

Art. 17 [1] Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

[2] Mit seinem Inkrafttreten werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 12. November 1975 betreffend den Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozesssachen.

Bern, 25. Mai/
24. August 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 15. August 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Tanner*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Gebühren des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 86 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege und Artikel 46 ff. des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Für die gesamte richterliche Tätigkeit des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts sowie für die Verrichtungen der Kanzleien werden die hienach festgesetzten Pauschalgebühren bezogen, sofern weder das kantonale Recht noch das Bundesrecht, noch interkantonale und internationale Vereinbarungen ein kostenfreies Verfahren vorsehen.

In diesen Pauschalgebühren sind die Ausfertigungskosten und die Gerichtsauslagen, wie Reise- und Verpflegungsentschädigungen, Zeugengelder, Expertenhonorare, Post-, Telegraf- und Telefonspesen, Zustellungs- und Einbandkosten, nicht inbegriffen; sie sind jedoch ebenfalls in die Kostenrechnung aufzunehmen. Zur Deckung der Auslagen für die durch eine Partei beantragten Massnahmen kann das Verwaltungsgericht Vorschuss verlangen (Art. 86 Abs. 2 VRPG).

Art. 2 Wo ein Mindest- und ein Höchstbetrag festgesetzt sind, bemisst die Gerichtsbehörde die Pauschalgebühr nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie insbesondere nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen.

Art. 3 In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen oder in Geschäften mit sehr hohem Streitwert sind die Gerichtsbehörden an die in diesem Dekret festgesetzten Höchstansätze für die Pauschalgebühren nicht gebunden. In solchen Fällen darf die Pauschalgebühr das Doppelte der ordentlichen Höchstgebühr jedoch nicht übersteigen.

Art. 4 Wird ein Rechtsstreit vor der Urteilsfällung gegenstandslos oder durch Vergleich, Rückzug oder Abstand erledigt, so kann die Pauschalgebühr bis auf einen Viertel herabgesetzt werden.

Art. 5 Die Gerichtskosten werden durch die Kanzleien erhoben. Diese haben die Kostenrechnungen zu führen.

Der Bezug auf dem Wege der Schuldbetreibung erfolgt durch die Staatskasse des Kantons Bern.

II. Gebühren des Verwaltungsgerichts

Art. 6 Die Pauschalgebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch das Verwaltungsgericht betragen:

		Fr.
a	bei Beschwerden und Weiterziehungen gegen Entscheide der Kantonalen Rekurskommission auf dem Gebiet der direkten Steuern (Art. 149 ff. 186 und 218 StG) ...	50.— bis 3000.—
b	Beschwerden betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Artikel 28 ESchG)	50.— bis 3000.—
c	Beschwerden gegen die Bestimmung des Veranlagungsortes oder die Bemessung der Steueranteile der Gemeinden (Art. 106 Abs. 2 und 204 StG)	50.— bis 1000.—
d	bei Klagen (Art. 17, 64 Abs. 3 und Art. 92 Abs. 1 VRPG sowie Art. 171 StG usw.) ...	50.— bis 6000.—
e	bei Beschwerden gegen letztinstanzliche Verwaltungsentscheide (Art. 15 VRPG) ...	50.— bis 4000.—
f	bei Weiterziehung von Entscheiden des Regierungsstatthalters (Art. 26 Abs. 2 VRPG usw.)	50.— bis 3000.—
g	bei Beschwerden gegen Entscheide der Kantonalen Bodenverbesserungskommission (Art. 69 und 70 MelG)	50.— bis 1500.—
h	bei Prozessbeschwerden (Art. 80 VRPG) ..	50.— bis 1000.—
i	bei Gesuchen um neues Recht in einziger oder oberer Instanz (Art. 78 VRPG)	50.— bis 1000.—
k	für andere Entscheide (abgelehnte Gesuche um unentgeltliche Prozessführung, Begehren um vorsorgliche Massnahmen, Wiedereinsetzungs- und Ablehnungsgesuche usw.)	50.— bis 1000.—

Vorbehalten bleiben die in besonderen Erlassen festgesetzten Pauschalgebühren.

Art. 7 In den durch die ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts als Einzelrichter beurteilten Streitfällen beträgt die Pauschalgebühr 50 bis 600 Franken.

Art. 8 Für Auszüge, Ausfertigungen und dergleichen wird eine Gebühr von 4 bis 10 Franken für jede ganze oder angefangene Seite (Normalformat A4) bezogen.

Die Gebühr für Photokopien wird nach Anhörung des Verwaltungs- und Versicherungsgerichtes durch die Justizdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt.

III. Gebühren des Versicherungsgerichts

Art. 9 Das Verfahren vor dem Versicherungsgericht ist grundsätzlich kostenfrei. Bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung einer Partei können ihr indessen die Verfahrenskosten auferlegt werden. In diesem Fall beträgt die Pauschalgebühr 50 bis 1000 Franken; Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 8 dieses Dekretes sind sinngemäss anwendbar.

IV. Schlussbestimmung

Art. 10 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1984 in Kraft; es findet auch auf die bereits hängigen Streitsachen Anwendung.

Das Dekret vom 8. September 1976 betreffend die Gebühren des Verwaltungsgerichts wird aufgehoben.

Bern, 25. Mai/
24. August 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 15. August 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Tanner*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes (Änderung)

Der Grosse Rat,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 4. September 1968 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes wird wie folgt geändert:

Art. 5 [1] Aufgehoben

[2] Nach Abzug der Bundesbeiträge an die Kosten der öffentlichen Schutzräume und Schutzräume in öffentlichen Gebäuden (vgl. Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs. 3 und 4, Art. 7 Abs. 3 BMG) gilt für die Berechnung des Staatsanteils Artikel 3 dieses Dekrets mit der Abweichung, dass bei finanzschwachen Gemeinden (Steuerkraft-Index unter 100 Punkte) mit einem Schutzplatzangebot von weniger als 50 Prozent der Subventionsanteil des Staates um 15 Prozent erhöht wird.

[3] Unverändert.

II.

Für die Erstellung von privaten Pflichtschutzräumen werden durch Staat und Gemeinden die bisherigen Beiträge ausgerichtet, sofern das vollständige Gesuch vor dem 31. Dezember 1983 dem Amt für Zivilschutz des Kantons Bern eingereicht wird. Die Beitragszusicherung bleibt, von der Erteilung der Baubewilligung an gerechnet, ein Jahr lang gültig.

III.

Nach Inkrafttreten dieser Änderung werden für die Erstellung von privaten Sammelschutzräumen durch Staat und Gemeinden die bisherigen Beiträge ausgerichtet, wenn das vollständige Gesuch vor dem 30. Juni 1984 dem Amt für Zivilschutz des Kantons Bern eingereicht wird. Die Beitragszusicherung bleibt, von der Erteilung der Baubewilligung an gerechnet, ein Jahr lang gültig.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Bern, 22. Juni/
24. August 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 15. August 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Tanner*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Art. 5 Die Normalsteuer beträgt 270 Franken für die ersten 1000 Kilogramm, für je weitere 1000 Kilogramm ermässigt sich die Steuer um 12 Prozent des vorangehenden Steuersatzes.

Art. 7 [1] Die Jahressteuer für Händlerschilder ohne besondere Beschränkungen beträgt bei:

	Fr.
Motorwagen	500.—
Motorrädern	100.—
Kleinmotorrädern	30.—
landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen	180.—
Arbeitsmotorfahrzeugen	180.—
Anhängern an Motorwagen	280.—
Anhängern an Motorrädern	50.—
Arbeitsanhängern	100.—

[2] Die Jahressteuer für Händlerschilder mit besonderen Beschränkungen beträgt bei:

	Fr.
Motorwagen	250.—
Motorrädern	50.—
Kleinmotorrädern	25.—
landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen	60.—
Arbeitsmotorfahrzeugen	60.—
Anhängern an Motorwagen	100.—
Anhängern an Motorrädern	20.—
Arbeitsanhängern	30.—

II.

Diese Dekretsänderung tritt auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

Bern, 1. Juni/
24. August 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 15. August 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Tanner*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion wird wie folgt geändert:

Ämter und Anstalten

Art. 5 Die Volkswirtschaftsdirektion umfasst:
1–4. unverändert;
5. Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit;
6. aufgehoben;
7. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung;
8–13. unverändert.

5. Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)

Aufgaben

Art. 13 Das KIGA befasst sich, vorbehältlich einer ausdrücklichen Übertragung an andere Ämter und Direktionen, mit allen Fragen
a des Arbeitsrechts wie Vollzug des Arbeitsgesetzes, Arbeitnehmerschutz, Aufsicht über die Einigungsämter, Begutachtung der Gesamtarbeitsverträge, Vollzug der Unfallversicherungsgesetzgebung im Bereich Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten, Aufsicht über die Heimarbeit;
b des Gewerberechts wie Vollzug der Gewerbegesetzgebung, Konsumentenschutz, Ausverkaufswesen, Preisüberwachung (kantonale Preiskontrollstelle), Messwesen und Uhrenqualitätskontrolle (Uhrenbeobachtungsbüro);
c des Arbeitsmarktes wie Arbeitsvermittlung, andere arbeitsmarktliche Massnahmen, arbeitsmarktliche Begutachtung der Einreise- und Aufenthaltsgesuche ausländischer Erwerbstätiger und Arbeitsmarktstatistik;
d der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe;
e der Luftreinhaltegesetzgebung, der Koordination und Beurteilung lufthygienischer Belange;
f in Teilbereichen des Umweltschutzes bei Industrie- und Gewerbebetrieben.

Arbeitslosenkasse

Art. 14 [1]Dem KIGA ist die kantonale Arbeitslosenkasse angegliedert.

[2] Sie übernimmt die ihr durch die entsprechende Bundesgesetzgebung übertragenen Aufgaben.

[3] Der Regierungsrat entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Zweigstellen.

Beamte

Art. 15 [1]Die Beamten des KIGA sind:
1. Der Vorsteher;
2. neun Adjunkte.

[2] Das KIGA betreibt für die Belange des Arbeitsrechtes eine Zweigstelle in Biel.

Art. 16 aufgehoben

7. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Art. 17 [1]Die Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung vollzieht die ihr durch die besondere Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

[2] Die Schaffung der den jeweiligen Verhältnissen angepassten Beamtenstellen ist Sache des Regierungsrates.

11. Amt für Berufsberatung

Aufgaben

Art. 24 unverändert

Beamte

Art. 25 Die Beamten des Amtes für Berufsberatung sind:
1. unverändert;
2. unverändert;
3. fünf wissenschaftliche Mitarbeiter.

II.

Der Untertitel «6. Amt für Industrie und Gewerbe» wird aufgehoben.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 29. Juni/
12. Oktober 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 19. September 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Dütschler*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Dekret über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Anhang des Dekretes vom 12. September 1978 über die Finanzierung der Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen wird wie folgt ergänzt:

Anhang II: Nichtkantonale Schulen

	Faktor X	Faktor Y
Höhere Fachschule für Gastronomie Thun	0,9	2,3
übrige Schulen	unverändert	

II.

Der Regierungsrat beschliesst nach Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses betreffend Leistung von Staatsbeiträgen an die Höhere Fachschule für Gastronomie Thun über das Inkrafttreten dieser Ergänzung.

Bern, 31. August 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 11. Oktober 1983

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Schweizer* (Bern)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über Musikschulen und Konservatorien

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 und Artikel 16 Buchstabe b des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 (KFG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Dieses Dekret regelt die Finanzierung der staatlich anerkannten allgemeinen Musikschulen, Konservatorien und musikalischen Spezialschulen, die ihre Tätigkeit im Kanton Bern ausüben.

Begriffe

Art. 2 [1] Allgemeine Musikschulen vermitteln Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einer Region als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen einen erweiterten und vertieften Musikunterricht mit dem Ziel, eine aktive Teilnahme am Musikleben zu ermöglichen und zu fördern. Das Schwergewicht liegt auf Instrumental- und Gesangsunterricht.

[2] Konservatorien dienen der Berufsausbildung von Musikern und Schauspielern. Im Rahmen besonderer Bestimmungen wirken sie bei der Ausbildung von Musiklehrern für öffentliche Schulen mit.

[3] Musikalische Spezialschulen dienen der Ausbildung auf einem bestimmten musikalischen Spezialgebiet im Sinne der Absätze 1 oder 2.

Anerkennung *a* Grundsatz

Art. 3 Die Anerkennung ist in allen Fällen Voraussetzung für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen und die Beanspruchung von Schulkostenbeiträgen nicht beteiligter Gemeinden gemäss den Bestimmungen dieses Dekretes.

b Entscheid

Art. 4 Die Anerkennung wird vom Regierungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Musikschulverbandes für einen Zeitraum von jeweils höchstens 5 Jahren, bei neugegründeten Schulen für höchstens 2 Jahre gewährt.

Musikschulverband

Art. 5 [1] Die anerkannten Musikschulen haben sich in einem Verband mit der Rechtsform eines Vereins zu organisieren. Die Statuten des Verbandes bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

[2] In den Organen des Verbandes ist dem Staat, dem Verband bernischer Gemeinden, dem Bernischen Kantonal-Musikverband und den Musiklehrerorganisationen eine angemessene Vertretung einzuräumen.

[3] Dem Verband können ausser den ihm durch dieses Dekret zugewiesenen Aufgaben auch andere Koordinations-, Beratungs- und Aufsichtsaufgaben übertragen werden. Er erstattet der Erziehungsdirektion alljährlich Bericht über seine Tätigkeit.

[4] Der Regierungsrat richtet dem Verband nach Massgabe der ihm durch dieses Dekret zugewiesenen Aufgaben einen jährlichen Beitrag aus.

II. Allgemeine Musikschulen

Voraussetzungen der Anerkennung *a* Grundsatz

Art. 6 Eine allgemeine Musikschule wird anerkannt, wenn sie die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

a Die Musikschule hat einem grösseren Einzugsgebiet zu dienen («Region» im Sinne von Art. 11 Abs. 2 KFG).

b Sie hat über eine geregelte öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Trägerschaft zu verfügen (Gemeinde oder Gemeindeverband bzw. Verein oder Stiftung).

c Sie muss eine genügende Organisation aufweisen (Art. 7).

d Sie soll im Rahmen ihrer Möglichkeiten und ihres Unterrichtsangebots (Art. 8) grundsätzlich jedermann offenstehen.

e Sie muss über qualifizierte Lehrer (Art. 9) und eine den minimalen Vorschriften (Art. 10) entsprechende Besoldungsordnung verfügen.

f Sie hat den Nachweis einer genügenden Betriebsunfallversicherung für Schüler und einer den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Regelung der Versicherungen, der Altersvorsorge und der übrigen Sozialleistungen zugunsten ihres Personals zu erbringen.

g Sie hat sich bereitzuerklären, nach erfolgter Anerkennung dem Musikschulverband (Art. 5) beizutreten.

h Sie hat eine Schulgeldordnung vorzulegen (Art. 12).

i Sie hat den Nachweis der Restfinanzierung durch die an ihr beteiligten Gemeinden (Art. 17) zu erbringen.

b Organisation

Art. 7 [1] Zu einer genügenden Organisation gehört wenigstens ein Musikschulreglement und eine dem Ausbau der Musikschule entsprechende Verwaltung.

[2] Die fachliche Leitung einer Musikschule ist einem diplomierten Musiker zu übertragen. Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen nach Anhören des Musikschulverbandes Ausnahmen von dieser Bestimmung bewilligen.

[3] In den Organen der Musikschule ist eine angemessene Vertretung der Eltern und Lehrer, bei privatrechtlicher Trägerschaft überdies der an der Musikschule beteiligten Gemeinden (Art. 17) sicherzustellen.

c Unterrichtsangebot

Art. 8 [1] Die Bestimmung des Unterrichtsangebots ist Sache der Musikschulträger im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden (Art. 17).

[2] Zum Unterrichtsangebot können insbesondere folgende Unterrichtsbereiche gehören:

a Musikalische Früherziehung für Kinder im Vorschulalter und ausnahmsweise musikalische Grundschulung (Gruppenunterricht);
b Instrumental- und Gesangsunterricht, unter Berücksichtigung von Jazz-, Volks- und Unterhaltungsmusik (Einzelunterricht oder Unterricht in kleinen Gruppen);
c theoretische Fächer, insbesondere Solfège für Instrumental- und Gesangsschüler (Gruppenunterricht);
d Kurse für Rhythmik, Ballett und künstlerischen Tanz (Gruppenunterricht);
e Einrichtungen zur Ergänzung des Instrumental- und Gesangsunterrichts durch gemeinsames Singen und Musizieren (Spielkreise, Kammermusikensembles, Chor, Orchester usw.).

d Lehrer

Art. 9 Die Lehrer sollen wenn immer möglich über ein Diplom eines Konservatoriums, einer Musikhochschule oder des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes bzw. über ein Diplom einer vom Schweizerischen Dachverband der Fachkräfte des künstlerischen Tanzes anerkannten Schule verfügen.

e Besoldungen der Lehrer

Art. 10 [1] Lehrer, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind in den Besoldungsordnungen der Musikschulträger grundsätzlich dem bernischen Primarlehrer gleichzustellen. Bei einem vollen Pensum von 38 Wochenlektionen zu 40 Minuten bei mindestens 36 Unterrichtswochen pro Jahr sollen sie in der Regel die Jahresbesoldungen der verschiedenen Besoldungsstufen (Minimum, 1., 2., 3., 4. Maximum) gemäss Dekret vom 15. November 1972 über die Lehrerbesoldungen erreichen.

[2] Die Musikschulträger können eine Einstufung in das dritte und vierte Besoldungsmaximum von den Leistungen des Lehrers abhängig machen.

[3] Der Regierungsrat erlässt, nach Anhörung des Musikschulverbandes, Besoldungsrichtlinien, die auch Empfehlungen über die Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen, über die Entschädigung der Schulleiter, über Zulagen und Abzüge für Lehrer mit anderer Ausbildung oder besonderer Qualifikation, über die von einem Lehrer

höchstens zu erteilende Lektionenzahl und die Nebenbeschäftigungen, über die Reisespesen und die von den Lehrern ohne besondere Entschädigungen zu erbringenden Leistungen enthalten.

Finanzierung *a* Grundsatz

Art. 11 Die Kosten der allgemeinen Musikschulen werden gedeckt durch:

a Schulgelder (Art. 12);
b andere Betriebserlöse, Spenden und Beiträge privater Träger;
c Betriebsbeiträge des Staates (Art. 13 und 14);
d Schulkostenbeiträge nicht beteiligter Gemeinden (Art. 15 und 16);
e Leistungen beteiligter Gemeinden (Art. 17).

b Schulgelder

Art. 12 Die Regelung der Schulgelder ist Sache der Musikschulträger im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden (Art. 17). Für Kinder und Jugendliche in der Ausbildung sind die gleichen Ansätze vorzusehen.

c Betriebsbeiträge des Staates *aa* Pauschalbeiträge

Art. 13 [1] Die Staatsbeiträge werden als Pauschalbeiträge pro Schülereinheit ausgerichtet.

[2] Als beitragsberechtigte Schülereinheiten gelten auf der Grundlage von 40 Minuten Unterricht pro Woche bei mindestens 36 Unterrichtswochen pro Jahr:

a Einzelschüler oder Kleingruppen von zwei oder drei Schülern (Kinder oder Jugendliche in der Ausbildung) für den Unterricht gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe *b*;
b Gruppen für den Unterricht gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben *c* und *e*, höchstens jedoch zehn Prozent der gemäss Buchstabe *a* ausgewiesenen Schülereinheiten.

[3] Massgebend ist der Durchschnitt der jeweils am 1. Juni des laufenden und am 1. Dezember des Vorjahres ausgewiesenen Schülerzahlen für den in Absatz 2 genannten Unterricht.

bb Bemessung

Art. 14 [1] Der Beitragssatz wird vom Regierungsrat nach Anhörung des Musikschulverbandes auf Antrag der Erziehungsdirektion jährlich für das folgende Jahr aufgrund von Erfahrungszahlen festgelegt, denen als Modell eine bezüglich Einzugsgebiet, Schülerzahl und Kosten mittlere, wirtschaftlich geführte Musikschule zugrundeliegt. Er soll für eine solche Schule rund einem Fünftel der Kosten pro beitragsberechtigte Schülereinheit entsprechen.

[2] Gemäss Artikel 6 und analog zur Beitragsskala I im Anhang des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich wird der Beitragssatz nach der Steuerkraft der Aufenthaltsgemeinden der Schüler gewichtet. Der Regierungsrat kann die ermittelten Beitragssätze für kleine Musikschulen mit kleinem Einzugsgebiet um einen

Fünftel herabsetzen, für grosse Musikschulen mit grossem Einzugsgebiet um einen Fünftel erhöhen.

3 Die Staatsbeiträge können bis zu 60% der im Vorjahr ausgerichteten Beiträge bevorschusst werden.

d Schulkostenbeiträge nicht beteiligter Gemeinden *aa* Grundsatz

Art. 15 1 Gemeinden, die sich an keiner Musikschule beteiligen, haben den einzelnen Musikschulen für Schülereinheiten im Sinne von Artikel 13 Absätze 2 und 3 mit Wohnsitz in ihrer Gemeinde Schulkostenbeiträge zu entrichten.

2 Wenn die eigene Musikschule bestimmte Unterrichtsfächer oder -stufen nicht anbietet und Schüler deswegen eine andere Musikschule besuchen müssen, sind für diese Schülereinheiten Schulkostenbeiträge im Sinne von Absatz 1 auch von Gemeinden zu entrichten, die an einer Musikschule beteiligt sind.

3 Die Musikschulen orientieren die nichtbeteiligten Gemeinden über Ein- und Austritte von Schülern, für die gemäss Absatz 1 und 2 Schulkostenbeiträge zu entrichten sind. Die Schulkostenbeiträge sind einmal pro Semester in Rechnung zu stellen und innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung zu bezahlen; danach unterliegen sie einem Verzugszins von fünf Prozent.

bb Bemessung

Art. 16 1 Für die Bemessung der Schulkostenbeiträge ist von den mittleren budgetierten Bruttokosten pro Schülereinheit im Sinne von Artikel 13 Absätze 2 und 3 auszugehen. Davon sind die für die einzelnen Schülereinheiten entrichteten Schulgelder und Staatsbeiträge abzuziehen.

2 Ergeben sich aufgrund der Jahresrechnung abweichende Schulkostenbeiträge, ist die Differenz zurückzuerstatten oder nachzufordern bzw. bei der nächsten Rechnungstellung zu berücksichtigen.

e Leistungen beteiligter Gemeinden

Art. 17 1 Die durch Kostenbeiträge gemäss Artikel 11 Buchstaben *a–d* nicht gedeckten Kosten sind von den Gemeinden zu tragen, die an einer Musikschule beteiligt sind (Restfinanzierung). Die Regelung dieser Kostenübernahme ist Sache dieser Gemeinden.

2 Damit eine Musikschule anerkannt werden kann, muss sich mindestens eine Gemeinde im Sinne von Absatz 1 an ihr beteiligen (Art. 6 Bst. *i*). Die Übernahme dieser Aufgabe ist jedoch freiwillig.

3 Die beteiligten Gemeinden haben den Musikschulen die nötigen Mittel für den Betrieb vorzuschiessen.

III. Konservatorien

Voraussetzungen der Anerkennung *a* Grundsatz

Art. 18 Der Regierungsrat anerkennt die Konservatorien von Bern und Biel, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a Das Konservatorium muss von einer Stiftung getragen werden, die ausschliesslich einem Zweck gemäss Artikel 2 Absatz 2 zu dienen hat.

b An der Verwaltung der Stiftung müssen der Staat, die Standortgemeinden und der bisherige private Träger beteiligt werden.

c Das Konservatorium stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten eine hohen Anforderungen genügende Ausbildung von Musiklehrern, Orchestermusikern, Solisten, Organisten, Dirigenten, Chorleitern, Rhythmikern (Konservatorium Biel) und Schauspielern (Konservatorium Bern) sicher.

d Es muss eine genügende Organisation aufweisen (Art. 19).

e Es muss über qualifizierte Lehrer und über eine den minimalen Vorschriften genügende Besoldungsordnung verfügen (Art. 20).

f Es hat für eine genügende Betriebsunfallversicherung seiner Schüler und für eine den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechende Regelung der Versicherungen, der Altersvorsorge und der übrigen Sozialleistungen zugunsten seines Personals zu sorgen.

g Es hat mit den bestehenden Konservatorien und den anerkannten musikalischen Spezialschulen zusammenzuarbeiten, unter Wahrung der Selbständigkeit der einzelnen Schulen.

b Organisation

Art. 19 1 Die Organisation der Konservatorien richtet sich nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der gestützt darauf erlassenen Schulreglemente, die von Regierungsrat und den zuständigen Behörden der Standortgemeinden zu genehmigen sind.

2 Im Stiftungsrat ist eine angemessene Vertretung der bisherigen privaten Träger, der Lehrer, des Staates und der Standortgemeinden sicherzustellen.

3 Die Schulreglemente regeln insbesondere auch die Aufnahmeprüfungen, die Ausbildungsgänge, die Unterrichtsgebiete, die normale Studiendauer, die möglichen Abschlüsse und die zu ihrer Erlangung zu bestehenden Prüfungen. Den Abschlussprüfungen wohnen vom Regierungsrat bezeichnete staatliche Experten bei.

c Lehrer und ihre Besoldung

Art. 20 1 Lehrer an Konservatorien haben die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen wie Lehrer an allgemeinen Musikschulen (Art. 9) und sich überdies über eine besondere Befähigung zum Unterricht an einer Berufsabteilung auszuweisen.

2 Lehrer, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind in den Besoldungsordnungen der Konservatorien grundsätzlich den Lehrkräften

an höheren Mittelschulen gemäss Dekret vom 15. November 1972 über die Lehrerbesoldungen (Kategorien A und B) gleichzustellen. Die Konservatorien können eine Einstufung in das dritte und vierte Besoldungsmaximum von den Leistungen des Lehrers abhängig machen.

[3] Das Nähere, insbesondere die Umschreibung der für das Erreichen der Besoldungen gemäss Absatz 2 im einzelnen zu leistenden Pensen, regeln die Besoldungsordnungen der Konservatorien, die vom Regierungsrat und den zuständigen Behörden der Standortgemeinden zu genehmigen sind.

Finanzierung *a* Grundsatz

Art. 21 [1] Die Kosten der Konservatorien werden gedeckt durch:
a Schulgelder (Art. 22);
b andere Betriebserlöse, Spenden und Beiträge der privaten Mitträger;
c Beiträge des Staates und der Standortgemeinden (Art. 23).

[2] Für ausserkantonale Absolventen der Konservatorien ist eine Abgeltung der Kosten im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung anzustreben.

b Schulgelder

Art. 22 Die Konservatorien regeln die Schulgelder in einer Schulgeldordnung. Von ausserkantonalen Absolventen sind unter Vorbehalt von Artikel 21 Absatz 2 erhöhte Schulgelder zu erheben.

c Beiträge des Staates und der Standortgemeinden

Art. 23 [1] Die durch Kostenbeiträge gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* und allfällige Abgeltungsbeiträge anderer Kantone (Art. 21 Abs. 2) nicht gedeckten Kosten sind durch Beiträge des Staates und der Standortgemeinden zu finanzieren.

[2] Die Beiträge des Staates sind nach Massgabe der geltenden Finanzkompetenzen zuzusichern und jeweils auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren zu befristen (Art. 11 Abs. 2 KFG). Sie entsprechen vier Fünfteln des vom Staat und den Standortgemeinden anerkannten Subventionsbedarfs.

Angliederung allgemeiner Musikschulen

Art. 24 [1] Den Konservatorien können allgemeine Musikschulen (Art. 2 Abs. 1) angegliedert sein.

[2] In diesem Fall sind wenn nötig weitere Gemeinden der Region in die entsprechenden Organe der Trägerschaft (Stiftungen gemäss Art. 18 Bst. *a* und *b*) einzubeziehen. Im übrigen gelten für die allgemeinen Musikschulen die Bestimmungen in Ziffer II dieses Dekretes; insbesondere sind die Kosten der allgemeinen Musikschulen auszusondern und nach den in den Artikeln 11 bis 17 verankerten Grundsätzen zu finanzieren.

IV. Musikalische Spezialschulen

Grundsatz

Art. 25 [1] Der Regierungsrat kann musikalische Spezialschulen für ihren Tätigkeitsbereich als allgemeine Musikschulen oder Konservatorien anerkennen.

[2] Die Bestimmungen über allgemeine Musikschulen (Ziffer II) und Konservatorien (Ziffer III) gelten sinngemäss. Der Regierungsrat ist jedoch befugt, bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen abweichende Regelungen zu treffen.

Blasmusikorganisationen

Art. 26 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften für die Unterstützung des Kurswesens von kantonalen Blasmusikorganisationen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 27 Der Regierungsrat kann eine vor dem Inkrafttreten dieses Dekretes errichtete allgemeine Musikschule, ein Konservatorium oder eine musikalische Spezialschule anerkennen, auch wenn einzelne Voraussetzungen der Anerkennung nicht erfüllt sind. Er setzt der Schule zur Vervollständigung der Anerkennungsvoraussetzungen eine Frist bis höchstens zum Ablauf von sechs Jahren seit der Inkraftsetzung dieses Dekretes.

Vollzug und Inkrafttreten

Art. 28 Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Dekretes notwendigen Ausführungsbestimmungen und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 29. Juni/12. Oktober 1983 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 22. September 1983 — Im Namen der Kommission:

Der Präsident: *Biffiger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Subventionierung von Schulanlagen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen wird wie folgt geändert:

Ordentlicher Beitrag

Art. 4 [1] Unverändert.

[2] Der Beitragssatz beträgt im Minimum 10 Prozent, im Maximum 70 Prozent.

Ausserordentliche Beiträge

Art. 6 [1] Unverändert.

[2] Beiträge an den Unterhalt und an Anschaffungen werden nur ausgerichtet, wenn die Kostenberechnung 1000 Franken übersteigt. Unterhaltsarbeiten an subventionierten Schulanlagen sind nur beitragsberechtigt, wenn die Schäden weder auf mangelnden Unterhalt noch auf Fahrlässigkeit oder auf nach der Regel der Baukunst vermeidbare Bauschäden zurückzuführen sind.

[3] Unverändert.

Beiträge an beitragsberechtigte höhere Mittelschulen

Art. 7 [1] An Neu- und Umbauten für subventionsberechtigte höhere Mittelschulen mit Klassen ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht entrichtet der Staat ordentliche Beiträge bis zu 70 Prozent der subventionsberechtigten Kosten.

[2] Die Beitragssätze werden unter Berücksichtigung der Artikel 10 und 13 anhand der Berechnungsformel im Anhang II dieses Dekretes festgelegt.

Beiträge an Weiterbildungsklassen

Art. 9 [1] Unverändert.

[2] Die Beiträge werden wie folgt abgestuft:

Beitragsklassen gemäss Artikel 14	Beitragssatz in Prozenten
1– 5	90
6–10	85
11–15	80
16–20	75
21–40	70

Massgebender Faktor

Art. 10 Der Berechnung der Beitragssätze wird der Steuerkraftindex gemäss Artikel 3 des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich zugrunde gelegt. Massgebend sind die vom Kantonalen Amt für Statistik und Wirtschaftsanalyse errechneten Dreijahresmittel.

Berechnungsformel

Art. 11 Der Beitragssatz wird anhand der Formel im Anhang I dieses Dekretes ermittelt.

Gewichtung des Grundbeitrages

Art. 12 Aufgehoben.

Einreihung in Beitragsklassen

Art. 14 Die Gemeinden werden entsprechend ihrem ordentlichen Beitragssatz wie folgt in Beitragsklassen eingereiht:

Ordentlicher Beitrag in Prozenten gemäss Artikel 11	Beitragsklasse	Ordentlicher Beitrag in Prozenten gemäss Artikel 11	Beitragsklasse
65–70	1	33	17
60–64	2	32	18
56–59	3	31	19
52–55	4	30	20
48–51	5	29	21
44–47	6	28	22
43	7	27	23
42	8	26	24
41	9	25	25
40	10	24	26
39	11	23	27
38	12	22	28
37	13	21	29
36	14	20	30
35	15	19	31
34	16	18	32

Ordentlicher Beitrag in Prozenten gemäss Artikel 11	Beitragsklasse	Ordentlicher Beitrag in Prozenten gemäss Artikel 11	Beitragsklasse
17	33	13	37
16	34	12	38
15	35	11	39
14	36	10	40

Ausführungsbestimmungen

Art. 19 [1 und 2] Unverändert.

[3] Die Erziehungsdirektion setzt die Beitragssätze für die einzelnen Gemeinden nach den Bestimmungen dieses Dekretes alle zwei Jahre neu fest. Die Neueinreihung erfolgt erstmals auf 1. April 1984.

II.

Diese Dekretsänderung tritt auf 1. April 1984 in Kraft.

Bern, 16. März/
24. August 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 15. August 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Tanner*

Anhang I

Berechnungsformel für den Beitragssatz an ordentliche Schulbauten

Beitragssatz = 240 – (115 · lg Steuerkraftindex)

Anhang II

Berechnungsformel für den Beitragssatz an beitragsberechtigte höhere Mittelschulen

Beitragssatz = 210 – (85 · lg Steuerkraftindex)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Beiträge des Staates an Orts- und an Regionalplanungen sowie an die Baulanderschliessung und über den Planungsfonds (Planungsfinanzierungsdekret) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Planungsfinanzierungsdekret vom 17. November 1970 wird wie folgt geändert:

Art. 8 [1] Die Staatsbeiträge an Ortsplanungen werden nach dem Dekret über den Finanzausgleich vom 6. Februar 1980 bemessen. Die Beiträge werden gemäss Beitragsskala C abgestuft.

[2 und 3] Unverändert.

II.

Diese Dekretsänderung tritt mit ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft. Beim Inkrafttreten bereits abgegebene Beitragszusicherungen werden davon nicht berührt.

Bern, 22. Juni/
24. August 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 15. August 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Tanner*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Aufgaben, Gliederung und Zuständigkeit

Aufgaben

Art. 1 Die VEWD besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die sich aus der Gesetzgebung über den öffentlichen Verkehr, die Energie, die Wasserwirtschaft und den Umweltschutz (Gewässerschutz, Abfälle, Koordination) ergebenden Aufgaben, soweit sie nicht anderen Direktionen zugewiesen sind.

Gliederung

Art. 2 Die VEWD gliedert sich in das Direktionssekretariat, die Koordinationsstelle für Umweltschutz und folgende Ämter:
1. das Amt für öffentlichen Verkehr;
2. das Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA);
3. das Gewässerschutzamt.

Kommissionen

Art. 3 Als ständige Kommissionen sind der VEWD zugeordnet:
1. Umweltschutzkommission;
2. Fluglärmkommission;
3. Ölwehrkommission;
4. Wasserwirtschafts- und Gewässerschutzkommission;
5. Bergwerkkommission.

[2] Der Regierungsrat bestimmt die Aufgaben und die Organisation der Kommissionen. Er kann der Direktion für zeitlich begrenzte Aufgaben weitere, nicht ständige Kommissionen beigeben.

Direktor

Art. 4 [1] Der Direktor entscheidet in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat übertragen sind, oder die er nicht einem Amte oder dessen Abteilungen übertragen hat.

[2] Er
a teilt die Geschäfte den Stabsstellen und Ämtern gemäss ihrem Aufgabenkreis zu;

b grenzt nötigenfalls die Kompetenzen der Ämter und ihrer Abteilungen ab und bestimmt die Stellvertreter der Amtsvorsteher;
c genehmigt die Pflichtenhefte der Beamten;
d weist, wenn besondere Verhältnisse es erfordern, einzelne Aufgaben oder Geschäfte in Abweichung dieses Dekretes innerhalb der Ämter anderen Abteilungen zu.

[3] Er regelt das Nähere in einer Geschäftsordnung.

Amtsvorsteher

Art. 5 [1] Die Amtsvorsteher, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, sorgen für die Erfüllung der Aufgaben ihres Amtes. Sie arbeiten dabei, soweit erforderlich, mit den übrigen Dienststellen der VEWD und der Staatsverwaltung zusammen.

[2] Sie legen, soweit nötig, im Rahmen der Geschäftsordnung die Organisation ihres Amtes in einem Amtsreglement näher fest und bestimmen die Obliegenheiten und Kompetenzen der Mitarbeiter in Pflichtenheften.

Personal

Art. 6 Das Personal der Direktion besteht aus den im Dekret besonders bezeichneten Beamten und den vom Regierungsrat bewilligten wissenschaftlichen, technischen und administrativen Stellen.

II. Aufgaben und Gliederung der Stabsstellen und der Ämter

1. Direktionssekretariat

Aufgaben

Art. 7 [1] Das Direktionssekretariat
a vermittelt den Verkehr mit dem Regierungsrat, den übrigen Direktionen und der Staatskanzlei sowie den Behörden des Bundes, anderer Kantone und der Gemeinden;
b besorgt die Organisation und Koordination innerhalb der Direktion;
c besorgt die Rechnungsführung und Materialbeschaffung und -verwaltung für alle Ämter;
d führt die Personalangelegenheiten der Direktion;
e besorgt das Rechtswesen im Aufgabenbereich der Direktion einschliesslich Gesetzgebung, Behandlung der Gemeinde- und Verbandsreglemente, Vorbereitung der Entscheide und Beschlüsse des Regierunsrates und der Direktion, die Vertretung des Regierungsrates in Rechtsstreitigkeiten insbesondere vor Verwaltungs- und Bundesgericht, die Rechtsberatung der Ämter, der Regierungsstatthalter und der Gemeinden;
f bereitet die parlamentarischen Antworten für den Grossen Rat vor.

[2] Das Direktionssekretariat behandelt darüber hinaus alle Geschäfte, die nicht einem Amt übertragen sind.

Beamte

Art. 8 Die Beamten des Sekretariates sind:
a der erste Direktionssekretär;
b ein zweiter Direktionssekretär;
c ein Adjunkt;
d ein wissenschaftlicher Beamter.

2. Koordinationsstelle für Umweltschutz

Aufgaben

Art. 9 [1] Die Koordinationsstelle für Umweltschutz
a berät den Regierungsrat, die Direktion und die Staatsverwaltung in Umweltschutzfragen, soweit nicht eine Fachstelle zuständig ist;
b besorgt die allgemeine Koordination der kantonalen Umweltschutzaufgaben und beurteilt grundsätzliche Umweltfragen;
c koordiniert zwischen den Fachstellen der Staatsverwaltung und bei interdisziplinären Umweltfragen zwischen diesen und dem Bund, den Gemeinden, den Forschungs- und Lehranstalten;
d wirkt bei der Ausarbeitung der kantonalen Ausführungsgesetzgebung über den Umweltschutz und über umweltbedeutsame Bereiche anderer Erlasse mit; sie verfolgt den Vollzug;
e leitet die Erhebungen über die Umweltbelastungen im Kanton Bern;
f beurteilt die Umweltverträglichkeitsprüfungen und beantragt für den Entscheid der zuständigen Behörde die zu treffenden Massnahmen;
g informiert Behörden und Private über Umweltschutzfragen und vermittelt in Streitfällen;
h führt das Sekretariat der Umweltschutzkommission.

[2] Die Koordinationsstelle dokumentiert und informiert sich über alle umweltbedeutsamen Bereiche. Die kantonalen Fachstellen verschaffen ihr Zugang zu den hierzu erforderlichen Grundlagen.

Beamte

Art. 10 Die Beamten der Koordinationsstelle für Umweltschutz sind:
a der Vorsteher;
b bis zwei wissenschaftliche Beamte.

3. Amt für öffentlichen Verkehr

Aufgaben

Art. 11 Das Amt für öffentlichen Verkehr
a plant und koordiniert die öffentlichen Transportunternehmungen und behandelt die Geschäfte, bei welchen der Kanton gestützt auf die Gesetzgebung über das Verkehrswesen mitzuwirken hat, insbesondere hinsichtlich der Bundesbahnen, der PTT-Betriebe sowie der vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen (Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, Zahnrad-, Stand- und

Luftseilbahnen, Automobilbetriebe, Nahverkehrsmittel, Trolleybus, Schiffahrt und Luftverkehr);
b besorgt das Vernehmlassungsverfahren und entscheidet über Bewilligungen für nicht eidgenössisch konzessionierte Luftseilbahnen und Skilifte. Es führt die Betriebsaufsicht über diese Anlagen;
c führt das Vernehmlassungsverfahren zur Aufstellung der Fahrpläne in Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthaltern, den Transportanstalten und den Bundesbehörden durch;
d wirkt in den Verwaltungsorganen von konzessionierten Transportunternehmungen mit, an denen sich der Kanton finanziell beteiligt (Staatsvertretung);
e beurteilt alle weiteren Aufgaben des öffentlichen Verkehrs, die ihm von der Direktion gestellt werden.

Beamte

Art. 12 Die Beamten des Amtes für öffentlichen Verkehr sind:
a der Vorsteher;
b ein Adjunkt;
c ein wissenschaftlicher Beamter.

4. Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA)

Aufgaben, Aufbau

Art. 13 [1] Das Wasser- und Energiewirtschaftsamt besorgt die ihm übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und der Energiewirtschaft.

[2] Es umfasst folgende Abteilungen:
a Wasserwirtschaft;
b Wasserkräfte und Gewässerregulierung;
c Energiewirtschaft;
d Geologie.

Wasserwirtschaft

Art. 14 Die Abteilung Wasserwirtschaft behandelt die Belange der Wasserwirtschaft, soweit nicht eine andere Abteilung zuständig ist. Sie
a plant die Wasserwirtschaft und führt den Wasserversorgungsatlas;
b behandelt die Konzessions- und Bewilligungsgesuche für Trink- und Brauchwassernutzungen, sorgt für die Gebührenerhebung und führt die Aufsicht über die Anlagen;
c führt in Zusammenarbeit mit den weiteren interessierten Amtsstellen, Regionalplanungsverbänden und Gemeinden die regionale Wasserversorgungsplanung durch;
d prüft die kommunalen Wasserversorgungsrichtpläne und behandelt die Beitragsgesuche für Wasserversorgungsanlagen;
e berät die Staatsverwaltung, Regionen und Gemeinden in Fragen der Wasserversorgung.

Wasserkräfte und Gewässerregulierung

Art. 15 Die Abteilung Wasserkräfte und Gewässerregulierung
a behandelt die Geschäfte aus dem Vollzug der Gesetzgebung über die Wasserkräfte, namentlich die Konzessions- und Bewilligungsgesuche, sorgt für die Gebührenerhebung und führt die Aufsicht über die Wasserkraftanlagen einschliesslich der Unterhaltspflichten an den genutzten Wasserstrecken;
b überwacht und reguliert die Wasserstände der Hauptflüsse und Seen des Kantons;
c führt die Arbeiten im Bereich der ersten und der zweiten Juragewässerkorrektion durch;
d besorgt weitere Aufgaben des Wasserbaus, die der VEWD vom Regierungsrat übertragen werden.

Energiewirtschaft

Art. 16 Die Abteilung Energiewirtschaft behandelt die Belange des Energiewesens, soweit nicht eine andere Abteilung zuständig ist. Sie
a behandelt die Geschäfte aus dem Vollzug der Energiegesetzgebung, namentlich die Grundlagenbeschaffung und Energieplanung, die kommunalen und regionalen Energiekonzepte, die Energieversorgung, die Energiesparmassnahmen, die Beratung und Information sowie die Beitragsgesuche;
b führt die kantonalen Vernehmlassungen zu Energieprojekten (Kernenergie, Elektrizitätsleitungen, Rohrleitungen) durch;
c koordiniert die energietechnischen Massnahmen bei kantonseigenen Bauten, berät die zuständigen Amtsstellen und sorgt für die Aus- und Weiterbildung des Personals, das haustechnische Anlagen bedient.

Geologie

Art. 17 Die Abteilung Geologie
a beschafft die hydrogeologischen Grundlagen für den Schutz und die Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen sowie die hydrometrischen Grundlagen der Wasserwirtschaft;
b führt die Verfahren für die Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzzonen und -areale durch;
c berät die Wasserwirtschaft und den Gewässerschutz in hydrogeologischen Fragen;
d führt die Bergwerkverwaltung;
e behandelt weitere geologische Fragen der Staatsverwaltung;
f sammelt hydrogeologische und baugrundgeologische Daten.

Beamte

Art. 18 [1]Die Beamten des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes sind:
a der Oberingenieur;
b die vier Abteilungsvorsteher.

[2] Nötigenfalls kann der Regierungsrat jeder Abteilung bis zwei Adjunkte beziehungsweise wissenschaftliche oder technische Beamte zuteilen.

5. Gewässerschutzamt

Aufgaben

Art. 19 [1]Das Gewässerschutzamt besorgt als kantonale Fachstelle für Gewässerschutz die ihm übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Gewässerschutzes und der Abfälle.

[2] Es umfasst folgende Abteilungen:
a Abwasserreinigung;
b Industrie- und Gewerbeabwasser;
c Abfälle, Deponien und Materialentnahmen;
d Tankkontrolle und Oelwehr;
e Gewässerschutzlaboratorium.

[3] Die Kompetenzen zur Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen richten sich nach den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung. Dasselbe gilt für die Übertragung von Bewilligungsbefugnissen und Aufsichtspflichten an die Gemeinden.

Abwasserreinigung

Art. 20 Die Abteilung Abwasserreinigung
a sorgt für die Durchführung der Massnahmen zur Sammlung und Reinigung der Abwässer, namentlich die Abwasserplanung sowie Bau und Betrieb der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
b behandelt die Projekte und die Beitragsgesuche für Abwasseranlagen und führt die Oberaufsicht über den Bau und Betrieb;
c berät die Gemeinden und Gemeindeverbände und sorgt für den Zusammenschluss der Gemeinden zur Erstellung gemeinsamer Anlagen;
d unterstützt die Gemeinden und die allgemeinen Polizeiorgane des Staates bei der Behebung von Gewässerverschmutzungen.

Industrie- und Gewerbeabwasser

Art. 21 Die Abteilung Industrie- und Gewerbeabwasser
a sorgt für die Durchführung der Massnahmen zur Behandlung der Abwässer aus Industrie und Gewerbe;
b untersucht die Abwasserverhältnisse in industriellen und gewerblichen Betrieben und berät diese über die notwendigen Gewässerschutzmassnahmen;
c bestimmt die Massnahmen zur Unschädlichmachung der industriellen und gewerblichen Abwässer und prüft die Projekte dazu;
d überwacht die Anlagen und die Beseitigung der Rückstände;
e prüft die Eignung der Verfahren auf dem Gebiet der Abwasserreinigung in Zusammenarbeit mit dem Gewässerschutzlaboratorium.

Abfälle, Deponien und Materialentnahmen

Art. 22 Die Abteilung Abfälle, Deponien und Materialentnahmen
a sorgt für die Durchführung der Massnahmen zur Sammlung, Behandlung und Beseitigung der Abfälle, namentlich die Abfallplanung sowie Bau und Betrieb der Abfallanlagen;
b behandelt die Projekte und die Beitragsgesuche für Abfallanlagen und führt die Oberaufsicht über Bau und Betrieb;
c behandelt in Zusammenarbeit mit dem Kantonstierarzt die Projekte und Beitragsgesuche für Tierkörperbeseitigungsanlagen und -sammelstellen;
d berät die Gemeinden, Gemeindeverbände und privaten Organisationen und sorgt für den Zusammenschluss zur Erstellung gemeinsamer Abfallanlagen;
e prüft und überwacht die Sanierung, den Bau und den Betrieb von Deponien einschliesslich der Wiederherstellung des Geländes;
f stellt in Zusammenarbeit mit den weiteren berührten Amtsstellen Richtlinien zur Materialentnahme auf, prüft und überwacht die Eröffnung und den Betrieb von Materialentnahmen einschliesslich der Wiederherstellung des Geländes.

Tankkontrolle und Ölwehr

Art. 23 Die Abteilung Tankkontrolle und Ölwehr sorgt für die Durchführung der Gewässerschutzmassnahmen bei Tankanlagen und für die Einrichtung des Schadendienstes. Sie
a behandelt die Gesuche für die Erstellung von Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten und für Umschlagplätze;
b führt die Oberaufsicht über diese Anlagen und überwacht die Tankrevisionsfirmen;
c sorgt für die Anpassung der Altanlagen;
d führt den Tankkataster;
e plant die kantonale Öl-, Chemie- und Gaswehr und richtet sie ein;
f bestimmt und überwacht Massnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten;
g führt das Sekretariat der Ölwehrkommission.

Gewässerschutzlaboratorium

Art. 24 Das Gewässerschutzlaboratorium
a untersucht den biologischen und den chemischen Zustand der stehenden und der fliessenden Oberflächengewässer unter Ausschluss der hygienischen Aspekte;
b untersucht im Auftrag der zuständigen Behörden und Polizeiorgane die in Gewässern auftretenden Fischsterben und aussergewöhnlichen Verunreinigungen;
c untersucht die von Amtsstellen und Privaten erhobenen Proben von Abwässern, Brauchwässern und von Wasser verschiedener Herkunft mit Ausnahme des Trinkwassers und des Badewassers jeglicher Herkunft;
d untersucht und überwacht die Funktion der kommunalen und regionalen Abwasserreinigungsanlagen und wirkt bei der Aus- und Weiterbildung des ARA-Personals mit;
e untersucht weitere Einwirkungen auf die Gewässer, deren Prüfung ihm von der Direktion übertragen wird.

Beamte

Art. 25 [1] Die Beamten des Gewässerschutzamtes sind:
a der Vorsteher;
b die fünf Abteilungsvorsteher.

[2] Nötigenfalls kann der Regierungsrat jeder Abteilung bis zwei Adjunkte beziehungsweise wissenschaftliche oder technische Beamte zuteilen.

III. Schlussbestimmungen

Änderung von Erlassen

Art. 26 Das Dekret vom 1. Februar 1971 über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung wird wie folgt geändert:

Art. 21 [1] «Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft» wird ersetzt durch «Verkehr, Energie und Wasser».

Übergangsbestimmung

Art. 27 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Einsetzung von Abteilungsvorstehern im WEA und im Gewässerschutzamt. Bis dahin werden in den Abteilungen Adjunkte eingesetzt.

Inkrafttreten

Art. 28 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets.

[2] Mit dem Inkrafttreten wird das Dekret über die Organisation der VEWD vom 5. Februar 1969 aufgehoben.

Bern, 16. März/
28. September 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Bern, 19. September 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Dütschler*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrate und der Kommission

Dekret über die Wassernutzungsabgaben und -gebüh (WAD) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Wassernutzungsabgaben und hren ihren (WAD) vom 2. September 1968 wird wie folgt geändert

Ansätze für Gebrauchswasserrechte

Art. 20 Absatz 1 Buchstabe *a*

– 1–3 unverändert.
– 4:
– Für Wärmepumpen:
Wasserrechtszins je Megajoule pro Stunde .....1.— 1.—
Wasserverbrauchszins je Gigajoule .....–.20 –.20
– 5 und 6 unverändert.

Herabsetzung

Art. 21 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

Ansätze

Art. 31 Für Verrichtungen, die Wasserkraftnutzunge Ge- · Gebrauchswassernutzungen zum Gegenstand haben, geltende ıende Ansätze:

a Erteilung von Bewilligungen, Bereinigung von Konzess Neu- Neuberechnung der Wasserzinse infolge veränderter Vısse, ıisse, Löschung von Konzessionen, Kollaudationsprotokolle rgleichen 50 bis 1000 Franken. rgleiche

b Erteilung, Erweiterung, Erneuerung oder Übertragungojektierungsbewilligungen und Konzessionen 50 bis 500 en. ojekten.

Untersuchungen

Art. 32 Gesondert zu vergüten sind Kosten oder Kostee für le für Gewässeruntersuchungen, die, durch Konzessionsgeseranlasst, vom Staat in Auftrag gegeben werden. Sie sind auchuldet, wenn ein Konzessionsgesuch zurückgezogen wird Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft kann vgriffnahme der Untersuchung eine angemessene Sicherhtung stung oder einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

II.

Die Änderung der Artikel 31 und 32 tritt auf den 1. Januar 1984, die Änderung der Artikel 20 und 21 auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

Bern, 22. Juni/
24. August 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 15. August 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Tanner*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung vom 7. Februar 1973 wird wie folgt geändert:

Beitragsberechtigung

Art. 15 [1] Unverändert.

[2] Der Umfang der Berechtigung richtet sich nach Bundesrecht. Abzüge für Sammelleitungen mehrerer Gemeinden oder beim Überwiegen des Industrieanteils werden jedoch nicht vorgenommen, sofern ein wesentliches öffentliches Interesse an den Anlagen und Einrichtungen besteht (Artikel 35 und 41 Absatz 1 der eidgenössischen allgemeinen Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972).

[3] Unverändert.

Anhang: Formel zu Artikel 15 Absatz 2 aufgehoben.

II.

Diese Dekretsänderung tritt auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

Bern, 22. Juni/
24. August 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 15. August 1983

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Tanner*

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Staatsvoranschlag für das Jahr 1984 (September 1983)

Einleitung

Der Voranschlag 1984 des Kantons Bern rechnet mit einem Fehlbetrag von 115,7 Millionen Franken (1983: 130,5 Mio. Fr.). Das sind 3,7 Prozent der Gesamtausgaben von 3168 Millionen Franken oder 53 Prozent der staatlichen Investitionen (Fremdfinanzierungsquote).
Im Voranschlag sind berücksichtigt:
- Steueranlage 2,3 (seit 1979);
- durchschnittliche Teuerung auf den Besoldungen von 3,5 Prozent (Vorjahr 5%);
- beschränkter Zuwachs an neuen Stellen gemäss Beschluss des Regierungsrates;
- das vom Regierungsrat am 23. März 1983 beantragte Entlastungsprogramm mit Verbesserungen von rund 50 Millionen Franken;
- Verzicht auf Äufnung des Schuldentilgungsfonds.

1. Ausgangslage

Die *Wirtschaftslage* zeigt bei regional und branchenmässig erheblichen Unterschieden zwar Anzeichen für einen generell leichten Aufschwung. Der Bund sah sich indessen zu verschiedenen Massnahmen zur Stärkung der schweizerischen Wirtschaft veranlasst. Im Mai 1983 beschloss auch der Grosse Rat ein zusätzliches Investitionsprogramm für die Region Berner Jura–Biel–Seeland. Es ist unter diesen Umständen weiterhin angezeigt, auf eine Erhöhung der Steueranlage wenn immer möglich zu verzichten.
Der *Bund* setzt seine Sparmassnahmen fort; doch liegen noch keine neuen Beschlüsse vor, die 1984 zusätzlich zu berücksichtigen wären. Mangels ausreichender Beurteilungsmöglichkeiten konnten 1984 auch die Auswirkungen der neuen Treibstoffzoll-Verteilung nicht budgetiert werden.
Die Budget- und Finanzplansituation haben den Regierungsrat bereits 1982 veranlasst, Massnahmen zur Entlastung des Staatshaushaltes vorzubereiten. Unter anderem fiel ins Gewicht, dass die 1983 einmalig eingesetzte Steuerreserve von 50 Millionen Franken im Jahre 1984 nicht mehr verfügbar ist. Die entsprechenden Anträge des Regierungsrates sind in seinem Bericht an den Grossen Rat zum *Entlastungsprogramm* vom 23. März 1983 enthalten. Dieses sieht Massnahmen auf verschiedenen Stufen vor und lässt folgende Verbesserungen erwarten: 1984 rund 50 Millionen Franken, 1985 62 Millionen Franken und 1986 ff. 71 Millionen Franken. Im Budget 1984 sind die vorgesehenen Entlastungen bereits berücksichtigt worden, so dass bei abweichender Beschlussfassung über die Anträge des Entlastungsprogrammes das Budget entsprechend zu korrigieren wäre.
Parlamentarische Vorstösse: Mit der Motion Feldmann vom 16. November 1982 wurde vom Regierungsrat ein umfassendes Sparprogramm und mit der Motion Studer vom 16. November 1982 eine Anpassung der Gebühren, Tarife usw. an den veränderten Geldwert verlangt. Beide Motionen, denen der Grosse Rat am 4. Mai 1983 zugestimmt hat, wird durch das vom Regierungsrat vorgelegte Entlastungsprogramm Rechnung getragen.
Budgetrichtlinien: Wie in den Vorjahren wurde auch der Voranschlag 1984 nach den Richtlinien und Grundsätzen erarbeitet, wie sie vom Regierungsrat vorgängig festgelegt wurden. Unter anderem wurde der Fehlbetrag unter Berücksichtigung des Entlastungsprogrammes und der bisherigen Steueranlage auf höchstens 120 Millionen Franken begrenzt.

2. Vergleich des Budgets mit den Vorjahren

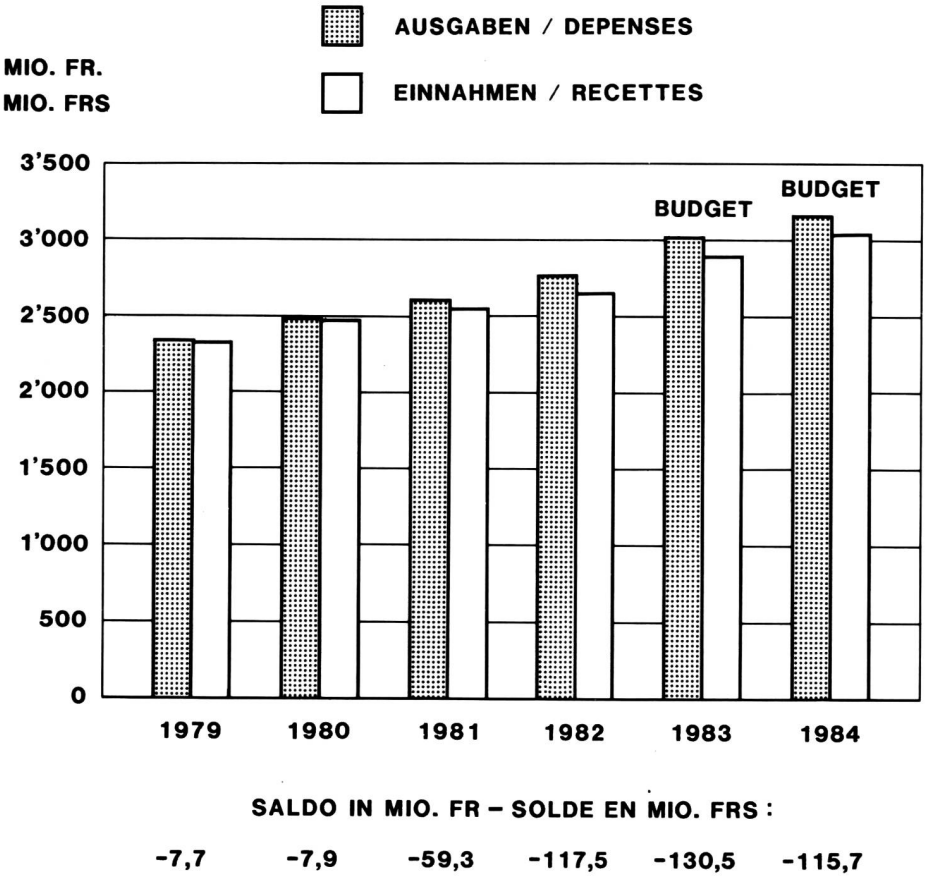
	Ausgaben Mio. Fr.	Zunahme zum Vorjahr	Einnahmen Mio. Fr.	Zunahme zum Vorjahr	Saldo Mio. Fr.	Saldo in % der Ausgaben
Rechnung 1981	2616	5,2%	2557	3,2%	– 59.3	2,3
Rechnung 1982	2777	6,2%	2660	4,0%	–117.5	4,2
Budget 1983	3029	7,4%	2899	6,5%	–130.5	4,3
Budget 1984	3168	4,6%	3053	5,3%	–115.7	3,7

Im Vergleich zum Voranschlag 1983 werden die Ausgaben voraussichtlich um 139 Millionen Franken und die Einnahmen um 154 Millionen Franken zunehmen. Die Abweichungen gegenüber dem Budget 1983 sind im wesentlichen wie folgt entstanden:

Mehrausgaben	Mio. Fr.
Volkswirtschaftsdirektion: Beiträge an den Bund für AHV, IV (14 Mio. Fr.); Ergänzungsleistungen (19); Amt für Berufsbildung (11)	44
Gesundheitsdirektion: Betriebsbeiträge an Spitäler, Spezialanstalten und Schulen	6
Polizeidirektion: Polizeikommando	5
Militärdirektion: Amt für Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz	3
Finanzdirektion: Verzinsung der Staatsanleihen (8), Teuerungszulagen (29), Einbau von Teuerungszulagen (–11)	26
Erziehungsdirektion: Lehrerbesoldungen	12
Baudirektion: Hochbauamt (–3), Tiefbauamt (–3)	–6
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion: Verkehrsamt (1,8); Wasser- und Energiewirtschaftsamt (6,5)	8
Fürsorgedirektion: Lastenverteilung (12), Beiträge an Heime (7), verschiedene Baubeiträge (3), Bekämpfung des Drogenmissbrauchs (2)	24

ENTWICKLUNG DER AUSGABEN UND EINNAHMEN 1979-1984

EVOLUTION DES DEPENSES ET RECETTES 1979-1984



Mehreinnahmen

Volkswirtschaftsdirektion: Gemeindebeiträge und Bundesbeitrag AHV, IV und Ergänzungsleistungen 13
Gesundheitsdirektion: Gemeindebeiträge an das Spitalwesen (4), Staatliche Kliniken (6) 10
Polizeidirektion: Strassenverkehrsamt, Motorfahrzeugsteuer 26
Finanzdirektion: Steuerverwaltung (133), Ausgleichsreserve für Steuerausfälle (– 50), Kantonsbuchhalterei (6) 89
Erziehungsdirektion: Abt. Unterricht (– 8), Universität (14) 6

Weitere Einzelheiten sind auf den Seiten 12–25 des Voranschlages ersichtlich.

3. Personalaufwand

Für 1984 hat der Regierungsrat den *Zuwachs an neuen Stellen* für die allgemeine Verwaltung auf 50 Stellen (Vorjahr 60) und auf 2 Millionen Franken (Vorjahr 3 Mio. Fr.) für zusätzliche Universitätsstellen zur Vermeidung des Numerus clausus beschränkt.
Die mit durchschnittlich 3,5 Prozent veranschlagten *Teuerungszulagen* wurden für das Staatspersonal gesamthaft beim Personalamt, diejenigen für die Lehrerschaft bei der Erziehungsdirektion berücksichtigt.
Die Personalkosten für die Staatsverwaltung und die Lehrerschaft erfahren gegenüber dem Voranschlag des Vorjahres einen voraussichtlichen Zuwachs um insgesamt 48 Millionen Franken (Vorjahr 78 Mio. Fr.). Diese Zunahme ist vor allem auf die Teuerung sowie auf den Stellenzuwachs zurückzuführen.

4. Steuereinnahmen

Es handelt sich um das 2. Jahr der Veranlagungsperiode auf der Grundlage einer unveränderten Steueranlage von 2,3 und des 1982 beschlossenen Ausgleichs der kalten Progression. Die Schätzungen beruhen auf
- Ermittlungen der Steuerverwaltung in Verbindung mit den Veranlagungsbehörden und Gemeinden,
- Angaben des Ausgleichsfonds AHV,
- Angaben der eidgenössischen Steuerverwaltung,
- Trendrechnung für die natürlichen Personen durch das kantonale Amt für Statistik.

	1982	1983 B	1984 B
Direkte Staatssteuern	1 297	1 430	1 500
Andere Steuern (Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie Anteil an der direkten Bundessteuer)	200	157 [1]	220
Total	1 497	1 587	1 720

[1] Schwaches Jahr der direkten Bundessteuer.

Die Zunahme der direkten Staatssteuern entspricht insgesamt gegenüber 1981/82 einer Erhöhung um 15 Prozent. Die Schätzungen der direkten Staatssteuern für 1984 lassen bereits für 1983 erhöhte Eingänge bei den natürlichen Personen erwarten, während der unbefriedigende Wirtschaftsverlauf sich auf die Erträge bei den juristischen Personen auswirken wird.

5. Investitionen (Mio. Fr.)

	1982	1983 B	1984 B
Staatlicher Hochbau	104	98	95
Staatsstrassen	72	90	90
Nationalstrassen (Staatsanteil)	14	16	17
Übriger Tiefbau	4	5	5
Liegenschaften	5	8	8
Staatliche Investitionen	199	217	215
Investitionsbeiträge an Gemeinden und Dritte	182	205	206
Total	381	422	421

In den Angaben für das Jahr 1982 blieben Leistungen aus globalen Rückstellungen von etwa 29 Millionen Franken unberücksichtigt. Im Jahr 1983 fehlt das zusätzliche Investitionsprogramm von 20 Millionen Franken, da es erst im Mai 1983 beschlossen wurde.
Die *Aufwendungen für den staatlichen Hochbau* verteilen sich voraussichtlich auf folgende Bauvorhaben (Anteile 1984):

	Fr.
Bern, Loryspital	300 000.—
Bern, Münstergasse 2	1 000 000.—
Bern, Reiterstrasse, Verwaltungsgebäude	8 840 000.—
Bern, Speichergasse 8–16	5 000 000.—
Bern, Staatsarchiv	5 000 000.—
Bern, Sulgeneckstrasse 70	800 000.—
Bern, Universität, Hof, Hauptgebäude	600 000.—
Bern, Universität, Veterinärmedizin	400 000.—
Bern, Waldau, Althaus und Wohnstock	3 900 000.—
Bern, Waldau, Aussenstation Rothus	500 000.—
Bern, Waldau, Therapiegebäude	500 000.—
Biel, Rockhall II und III	1 300 000.—
Kappelen bei Lyss, Werkhof	310 000.—
Köniz, Seminar	6 270 000.—
Koppigen, Oeschberg	2 500 000.—
Laupen, Schloss	2 900 000.—
Loveresse, Landwirtschaftsschule	1 000 000.—
Matten bei Interlaken, Forstbetriebsgebäude	270 000.—
Moutier, Bezirksverwaltung	2 800 000.—
Münchenbuchsee, Seminar Hofwil	2 520 000.—
Münchenbuchsee, Sprachheilschule	200 000.—
Münsingen, Psychiatrische Klinik	5 300 000.—
Nidau, Schloss	700 000.—
Schwarzenburg, Schloss	270 000.—
Thun, Abzughaus	500 000.—
Wimmis, Schloss	700 000.—
Witzwil, Landwirtschaftsbetrieb	800 000.—
Witzwil, Lindenhof	8 850 000.—
Zollikofen, Landwirtschaftliche Schule Rütti	1 100 000.—
Zollikofen, Molkereischule	2 350 000.—
Verschiedene kleinere und noch zu bewilligende Objekte	9 520 000.—
Unterhaltsarbeiten	18 000 000.—
Total	95 000 000.—

Der Nationalstrassenbau richtet sich nach dem Programm des Bundes. Dieser trägt durchschnittlich 84 Prozent, der Kanton 16 Prozent. Das Schwergewicht der Bauarbeiten liegt 1984 bei der linksufrigen Brienzerseestrasse, der linksufrigen Bielerseestrasse (Umfahrung Ligerz) sowie bei der Durchfahrt der Gipsfabrik in Leissigen.
Für den Staatsstrassenbau gilt das vom Grossen Rat genehmigte Arbeitsprogramm. Neue Strassenanlagen mit Ausgaben von über 1 Million Franken unterliegen dem Referendum und werden dem Grossen Rat in Einzelvorlagen unterbreitet.
Die Strassenrechnung gibt auf den Seiten 26 und 27 des Voranschlages Auskunft über die Strassenkosten und ihre Deckung mit zweckgebundenen Einnahmen wie auch allgemeinen Staatsmitteln.

6. Investitionsbeiträge

Die für das Jahr 1984 veranschlagten Investitionsbeiträge an Gemeinden und Dritte setzen sich wie folgt zusammen:

	Mio. Fr.
Wirtschaftsförderung	6,5
Fremdenverkehrsförderung	3,2
Berufsschulbauten	1,2
Wohnungsbau	6,2
Spitalbauten	58,0
Zivilschutzbauten	7,0
Schulhausbauten	19,7
Regional- und Ortsplanung	5,7 [1]

[1] Einschliesslich 4 Millionen Franken für See- und Flussufer gemäss Volksbeschluss vom 6. Juni 1982.

Gemeindestrassen	6,0
Wasserbauten	5,0
Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Kehrichtbeseitigung	22,0
Energiewirtschaft	2,0
Privatbahnen	15,7
Aufforstung, Waldwege, Lawinenverbauungen	4,7
Meliorationen	22,0
Fürsorgebauten	21,0
Total	205,9

7. Zusammenfassende Beurteilung des Voranschlages 1984

Dem Fehlbetrag von 115 Millionen Franken (1983: 130 Mio. Fr.) stehen staatseigene Investitionen von 215 Millionen Franken (1983: 217 Mio. Fr.) gegenüber; das bedeutet, dass der Betriebsaufwand vollständig und die Investitionen zu 47 Prozent mit eigenen Mitteln finanziert werden können. Auch im Hinblick auf die bisher relativ günstige Passivzinsbelastung des Kantons erscheint der Voranschlag 1984 vertretbar. Zu beachten ist ferner, dass das Budget 1984 auf eine Anlageerhöhung der direkten Steuern verzichtet. Das vorgelegte Budget setzt allerdings voraus, dass der Grosse Rat den Anträgen des Entlastungsprogramms zustimmt. Diesen kommt um so grössere Bedeutung zu, als der vorgelegte Fehlbetrag an der obern Grenze liegt, und gemäss den Schätzungen der Finanzplanung auch in den nächsten Jahren mit einer starken Anspannung der Staatsfinanzen zu rechnen ist.
Der Fehlbetrag ist durch Aufnahme von Anleihen zu decken. Grundlage dafür sind der nächstens zu erneuernde Volksbeschluss vom 13. März 1977 sowie weitere Volksbeschlüsse im Zusammenhang mit Investitionsausgaben.

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird beantragt, den Voranschlag für das Jahr 1984 mit einer Steueranlage von 2,3 zu genehmigen.

Bern, 25. August 1983 Der Finanzdirektor: *Martignoni*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend Voranschlag 1984

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Voranschlag für das Jahr 1984 wird mit einer Steueranlage von 2,3 genehmigt.

Bern, 12. Oktober 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 11. Oktober 1983

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Schweizer* (Bern)

53

Regierungsrat des Kantons Bern

Bern, 23. März 1983

Bericht an den Grossen Rat zum Entlastungsprogramm

Zielsetzung

Zum Abbau der in der Finanzplanung ausgewiesenen und in dieser Grössenordnung untragbaren Defizite unterbreitet der Regierungsrat ein Entlastungsprogramm. Es umfasst sowohl Ausgabenkürzungen als auch Einnahmenverbesserungen. Die Verbesserungen auf der Einnahmenseite werden durch die Erhöhung der Kausalabgaben erreicht. Eine Erhöhung der direkten Staatssteuer ist mit dieser Vorlage nicht vorgesehen. Unter der Voraussetzung, dass alle Vorschläge verwirklicht werden können, ist mit folgenden Entlastungen des Finanzhaushaltes zu rechnen: 1984 rund 50 Millionen Franken, 1985 rund 60 Millionen Franken, ab 1986 rund 70 Millionen Franken.

Formelles

Das Entlastungsprogramm gliedert sich in vier Pakete: Regierungsbeschlüsse, Verordnungen, Dekrete und Gesetze. Es bildet ein Ganzes und kommt im vorliegenden Bericht gesamthaft zur Darstellung, auch wenn dem Grossen Rat vorerst nur die Dekretsvorlagen zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Diese sollen in der November-Session 1983 zusammen mit Budget und Finanzplan beraten werden.
Bis Mitte 1983 verabschiedet die Regierung die zum Entlastungsprogramm gehörenden Verordnungen und Regierungsbeschlüsse. Die vorgesehenen Gesetzesänderungen können ab 1984 ins parlamentarische Verfahren eingebracht werden.

Finanzpolitische Lagebeurteilung

Die zunehmende Anspannung des staatlichen Finanzhaushaltes zeichnet sich schon seit einiger Zeit ab. Nachdem in der Mitte der siebziger Jahre die Rezession überwunden war, konnte der Staatshaushalt konsolidiert und mit positiven Rechnungen abgeschlossen werden. Seit zwei Jahren verstärken sich nun die Anzeichen, dass der Staatshaushalt neuerdings in einen Zyklus wachsender Defizite gerät. Die Ursachen sind vielfältig. Zunächst muss davon ausgegangen werden, dass mit den Massnahmen zur Verbesserung des bernischen Steuerklimas die Wachstumsraten auf der Einnahmenseite gedämpft und die Erträge des Staates damit verknappt worden sind. Das Wachstum des Mittelzuflusses ist ausserdem zusätzlich gebremst worden durch die Massnahmen zur Beseitigung der kalten Progression, durch die Bundessparmassnahmen und durch eine weitere Verflachung des Wirtschaftswachstums. Demgegenüber ist bei den Ausgaben eine zunehmende Wachstumsdynamik feststellbar. Entscheidenden Einfluss auf die Zunahme der Ausgaben hat die Teuerung, die in den letzten Jahren hohe Raten aufwies. Darüber hinaus müssen aber auch die Ansprüche, die der Bürger und das Parlament an den Staat stellen, für das Ausgabenwachstum verantwortlich gemacht werden. Sodann wirken sich gewisse Automatismen, die früher eingeführt worden sind, zunehmend belastend aus. Auch die Verwaltung selber trägt zur Steigerung des Staatsbudgets bei. Auf vielen Gebieten sind Bestrebungen im Gang, die Staatstätigkeit nicht nur qualitativ zu verbessern, sondern auch quantitativ auszubauen. Dieses Wachstum ist in letzter Zeit dadurch noch begünstigt worden, dass allmählich gestützt auf frühere Rechnungsabschlüsse der Eindruck aufgekommen ist, der bernische Staatshaushalt vermöge zusätzliche Belastungen ohne weiteres zu verkraften. Dem ist nun aber nicht so. Es gilt festzuhalten, dass die Ausgaben aus den erwähnten Gründen stärker wachsen als die Einnahmen, was zwingend zu grösseren Defiziten und zu einer höheren Verschuldungsquote führt.
Im Finanzplan sind Ausgabenüberschüsse ausgewiesen, die 1984 245 Millionen Franken betragen und bis 1986 auf 300 Millionen Franken ansteigen. Zwar sind mit wachsendem zeitlichen Abstand zunehmende Unsicherheiten im Finanzplan enthalten. Auch hat die Erfahrung gezeigt, dass die unerlässliche jährliche Überarbeitung des Finanzplanes jeweils zu einer Verbesserung der Ergebnisse führt. Nachdem die Finanzplandefizite jedoch bereits eine wesentliche Reduktion erfahren haben, darf nach heutiger Beurteilung nicht mehr damit gerechnet werden, dass die Fehlbeträge der kommenden Jahre ohne besondere Massnahmen auf ein tragbares Mass reduziert werden können.
Der Regierungsrat hat deshalb schon im Sommer 1982 die Vorarbeiten aufgenommen, um ein Entlastungsprogramm in die Wege zu leiten. Eine Verbesserung der Finanzlage kann herbeigeführt werden durch Kürzung der Ausgaben (Sparprogramm), durch Erhöhung der Ein-

nahmen auf der Grundlage des Verursacherprinzips, durch eine noch weitergehende Fremdfinanzierung (Verschuldung) und durch die Erhöhung der Steueranlage.

Rangfolge möglicher Massnahmen

Der Regierungsrat beurteilt die Möglichkeiten wie folgt: den Sparanstrengungen kommt erste Priorität zu. Es gilt zu bedenken, dass die Zahl der Wohnbevölkerung leicht abnimmt und das Wachstum des Bruttosozialproduktes stagniert; diesen Randbedingungen hat sich auch der Staatshaushalt anzupassen; die Anstrengungen sind darauf zu richten, dass unter Wahrung der sozialen Gerechtigkeit die Staatsquote nicht weiter ausgedehnt wird. Auf der Einnahmenseite erachtet es der Regierungsrat als notwendig, die Kausalabgaben zu erhöhen und das Verursacherprinzip stärker zum Tragen zu bringen; die Erhöhung dieser Abgaben ist in vielen Fällen nur eine Folge der Teuerung. Eine beschränkte Mehrverschuldung beurteilt der Regierungsrat angesichts der Vermögenslage, der relativ geringen Schuldzinsbelastung und der Investitionsfinanzierung im Rahmen der Finanzrechnung noch als tragbar. Der Mehrverschuldung sind indessen Grenzen gesetzt, weil Konsumausgaben keinesfalls mit Fremdmitteln finanziert werden dürfen und die Schuldzinsen eine ins Gewicht fallende Belastung des Staatshaushaltes werden könnten. Auch ist mit zusätzlichen Schwierigkeiten bei der Fremdmittelbeschaffung zu rechnen, wird doch die mit Volksbeschluss von 1977 gewährte Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen bald erschöpft sein. Es wäre naheliegend, in dieser Situation vorerst an eine Steuererhöhung zu denken, die der Grosse Rat durch einfachen Beschluss verfügen könnte; nach der Verfassung stünden ihm noch zwei Steuerzehntel zur Verfügung, die Mehreinnahmen von rund 110 Millionen Franken bringen würden. Allerdings gilt es zu bedenken, dass die Steuerbelastung im Kanton Bern immer noch sehr hoch ist, und es wäre wirtschaftspolitisch unerwünscht, wenn die vor wenigen Jahren eingeleitete Verbesserung des Steuerklimas in einer Zeit besonders unsicherer Konjunkturentwicklung bereits wieder in Frage gestellt werden müsste; zudem ist nicht zu übersehen, dass die nach Verfassungsrecht noch verbleibenden beiden Steuerzehntel gemessen an den Staatsausgaben von über 3 Milliarden Franken eine relativ geringe Reserve darstellen, die ohne absolut zwingende Gründe nicht eingesetzt werden darf, jedenfalls nicht, bevor andere mögliche Massnahmen durchgeführt werden.
Bei der Beurteilung all dieser Massnahmen gelangt der Regierungsrat somit zu folgender Prioritätsordnung: erstens Sparen, zweitens Einnahmen nach dem Verursacherprinzip erhöhen, drittens beschränkte Mehrverschuldung, viertens und als ultima ratio Erhöhung der direkten Staatssteuer.
Über diese Prioritäten oder Alternativen wird sich der Grosse Rat in der Novembersession vorgängig zur Beschlussfassung über den Voranschlag und den Finanzplan auszusprechen haben. Es ist vorgesehen, die vorliegenden Anträge – soweit zeitlich möglich – bereits im Budgetentwurf 1984 und im Finanzplan 1985–87 zu berücksichtigen.

Verhältnis zu den Gemeinden

Das Entlastungsprogramm steht nicht im Zeichen der Aufgabenneuverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden. Da nicht sicher ist, ob die Aufgabenneuverteilung zwischen Bund und Kantonen in absehbarer Zeit zu konkreten Ergebnissen führen wird, ist es verfrüht ein Anschlussprogramm zwischen dem Staat und den Gemeinden aufzulegen. Vor allen Dingen wäre eine solche Überprüfung der Aufgabenverteilung kein finanzpolitisches Instrument zur Entlastung des staatlichen Finanzhaushaltes. Die Regierung sieht deshalb davon ab, im Rahmen des Entlastungsprogrammes die Gewichte zwischen dem Kanton und den Gemeinden grundsätzlich und wesentlich zu verschieben.
Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit den Sparmassnahmen aus dem Entlastungsprogramm Reflexwirkungen verbunden sind, die bei einzelnen Gemeinden zu Mehrbelastungen führen können. Hier ist vor allem zu denken an die Auswirkungen, die sich aus der Anpassung der Selbstbehalte im Fürsorge- und Gesundheitsbereich oder aus der Änderung einzelner Subventionsbestimmungen (z. B. im Schulhausbau oder in der Ortsplanung) ergeben können. Andererseits enthält das Entlastungsprogramm aber auch Massnahmen, die nicht nur den Staat, sondern indirekt auch die Gemeinden entlasten werden. Hier sei besonders auf die Entlastungen hingewiesen, die sich für die Gemeinden daraus ergeben werden, dass bei den Schülerzahlen in den Klassen vertretbare Verhältnisse wiederhergestellt werden. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass als flankierende Massnahme eine Verstärkung des direkten Finanzausgleichs einhergeht. So sollen zusätzliche 4 Millionen Franken eingesetzt werden, um den strukturschwächsten Gemeinden zu einer zusätzlichen Stärkung zu verhelfen.

Inhalt der einzelnen Pakete

– Das Paket der *Regierungsbeschlüsse* enthält namentlich folgende Massnahmen:

  Speisung von verschiedenen Fonds herabsetzen.

  Anteil von Lehre und Forschung im Spitalwesen den Verhältnissen anpassen.

  Privatärztliche Tätigkeit an öffentlichen Spitälern regeln.

  Kostgelder von ausserkantonalen Benützern bernischer Anstalten und Heime erhöhen.

  Finanzausgleichsfonds stärker beanspruchen.

  Richtlinien für Schülerzahlen und Klassengrössen in der Praxis anwenden (sofern Stellen vakant werden).

  Zielsetzung der Lehrerfortbildung verwesentlichen und straffen.

  Bildungsurlaube restriktiver finanzieren.

  Lehrbetrieb an höheren Mittelschulen straffen.

  Personal- und Sachmittelzuwachs an der Universität zusätzlich einschränken.

  Zusicherungsplafonds für Bodenverbesserungen stabilisieren.

  Tierseuchenbekämpfung aus dem Fonds für Krankheitsbekämpfung mitfinanzieren.

  Landerwerbs- und Baukosten für Altersheime limitieren.

– Das Paket der *Verordnungen* enthält namentlich folgende Massnahmen:

verschiedene Gebühren der Teuerung anpassen.

Stipendienwesen durch Straffung der Ausbildungsziele vereinfachen.

– Das Paket der *Dekrete* enthält folgende Vorlagen:

Dekret vom 2. September 1968 über die Gebühren des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Staatskanzlei: Anpassung an die Teuerung.

Dekrete vom 12. November 1975 betreffend den Tarif in Strafsachen, vom 12. November 1975 betreffend den Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozessachen, vom 8. September 1976 betreffend die Gebühren des Verwaltungs- und Versicherungsgerichtes: Anpassung an die Teuerung.

Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge: Teilweise Anpassung an die Teuerung.

Dekret vom 4. September 1968 über Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes: Streichung der Beiträge an Private.

Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung der Schulanlagen: Anpassung an die Vorschriften über den Finanzausgleich.

Dekret vom 17. November 1970 über die Beiträge des Staates an Orts- und an Regionalplanungen: Reduktion der Staatsbeiträge an die Ortsplanungen.

Dekret vom 7. Februar 1973 über Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung: Angleichung an die Bundesvorschriften.

Dekret vom 2. September 1968 über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren: Anpassung an die Teuerung.

Dekret vom 7. November 1972 über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen: Selbstbehalt auf Betriebskosten kommunaler Altersheime.

– Für das Paket der *Gesetze* sind folgende Vorlagen in Aussicht genommen:

Gesetz vom 2. Februar 1964 über den Fremdenverkehr: Erhöhung der Beherbergungsabgabe unter gleichzeitiger Entlastung des Staates.

Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler: Teilweise Änderung der Zweckbestimmung des – um 12 Jahre zu verlängernden – Spitalsteuerzehntels (10% für Betriebskostenbeiträge).

Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler: Selbstbehalt für staatseigene Investitionen auf 20 Prozent festsetzen.

Gesetz vom 9. Februar 1977 über Ausbildungsbeiträge: Neuordnung und Straffung des Stipendienwesens.

Finanzielle Auswirkungen (in Mio. Fr.)

	1984	1985	1986
Paket Regierungsbeschlüsse	21,5	28	22,5
Paket Verordnungen	4,2	5,2	0,4
Paket Dekrete	24,4	28,7	29,8
Paket Gesetze	–	0,5	18,5
Total	50,1	62,4	71,2

Erläuterungen zu den Dekretsvorlagen

Die Anträge werden dem Grossen Rat in der Form von ausformulierten Dekretsentwürfen unterbreitet. Jeder Antrag wird im dazugehörigen Vortrag noch näher begründet.

Bern, 23. März 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Regierungspräsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Oktober 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 octobre 1983

Nachkredite für das Jahr 1983 2. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1983 2e série

Zusammenzug der Nachkredite 1983, 2. Serie (November-Session 1983):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1983, 2e série (session de novembre 1983):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	—.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	68 632.20	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	—.—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	416 036.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	43 120.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	59 044.70	Direction de la justice
Polizeidirektion	10 000.—	Direction de la police
Militärdirektion	3 000 000.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	—.—	Direction des cultes
Finanzdirektion	25 000.—	Direction des finances
Erziehungsdirektion	73 300.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	30 000.—	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	—.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	61 000.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	20 215.—	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	—.—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	—.—	Direction des affaires communales
	3 806 347.90	
Für 1983 sind bereits bewilligt worden:		Pour 1983 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1983)	16 286 881.60	1re série (session de septembre 1983)
2. Serie (November-Session 1983)	3 806 347.90	2e série (session de novembre 1983)
Gesamttotal	20 093 229.50	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Oktober 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 octobre 1983

Nachkredite für das Jahr 1983 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1983 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration présidentielle** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1983 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1983 Fr.		
1110	*Staatsarchiv*			*1110*	*Archives de l'Etat*
945	Staatsbeitrag an das Archiv des ehemaligen Fürstbistums Basel Übernahme eines Teils des erforderlichen Deckungskapitals für den Einbau der Teuerungszulagen auf den 1. Januar 1981	150 000.—	68 632.20	945	Subvention de l'Etat aux Archives de l'ancien Evêché de Bâle Reprise au 1er janvier d'une partie du capital destiné à la couverture des allocations de renchérissement au 1er janvier 1981
	Total Präsidialverwaltung		68 632.20		Total Administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Oktober 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 octobre 1983

Nachkredite für das Jahr 1983 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1983 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1983 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1983 Fr.		
1335	*Versicherungsamt*			*1335*	*Office des assurances*
923 10	Staatsbeitrag an den Bund für die AHV gem. Art. 103 ff. AHVG Laut Abrechnung der Zentralen Ausgleichsstelle Genf	84 000 000.—	295 236.—	923 10	Subvention de l'Etat à l'AVS conformément aux art. 103 ss. LAVS Selon décompte de la Caisse de compensation centrale, Genève
1350	*Amt für Berufsberatung*			*1350*	*Office de l'orientation professionnelle*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Instrumenten Ersatz einer Verfielfältigungsmaschine	5 000.—	800.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'instruments Remplacement d'une machine à multicopier
1365	*Ingenieurschule Burgdorf*			*1365*	*Ecole d'ingénieurs de Berthoud*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Ersatz von elektrischen Maschinen in der Abteilung für Elektrotechnik	585 000.—	120 000.—	770 10	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Remplacement de machines électriques à la section électrotechnique
	Total Volkswirtschaftsdirektion		416 036.—		Total de la Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Oktober 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 octobre 1983

Nachkredite für das Jahr 1983 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1983 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1983 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1983 Fr.		
1410/12	*Psychiatrische Universitätsklinik Bern*			*1410/12*	*Clinique psychiatrique universitaire Berne*
1410	Klinik			1410	Clinique
820 11	Miete von Maschinen Höhere Kosten der IBM-Anlage	11 000.—	520.—	820 11	Loyers pour machines Supplément de frais pour l'installation IBM
1415	*Psychiatrische Universitätspoliklinik und Sozialpsychiatrische Universitätsklinik*			*1415*	*Policlinique psychiatrique universitaire et clinique psychiatrique sociale universitaire*
704 10	Unterhalt der technischen Anlagen Die Unterhaltsrechnung des Inselspitals pro 1982 wurde dem Jahr 1983 belastet	50 000.—	25 000.—	704 10	Entretien des installations techniques Le compte Entretien pour 1982 de l'Hôpital de l'Ile a été porté au compte de 1983
771 10	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparatur am Kamerafernsteuer-Empfänger	20 000.—	2 600.—	771 10	Entretien du mobilier Réparation imprévue du récepteur/télécommande de la caméra
810	Taggelder und Reiseauslagen Spesenabrechnungen pro 1982 konnten erst 1983 ausbezahlt werden	12 000.—	15 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Les frais décomptés pour 1982 n'ont pu être remboursés qu'en 1983
	Total Gesundheitsdirektion		43 120.—		Total de la Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Oktober 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 octobre 1983

Nachkredite für das Jahr 1983 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1983 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la Justice** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1983 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1983 Fr.		
1505	*Jugendamt*			*1505*	*Office des mineurs*
770	Anschaffung von Mobilien Ausrüstung von neuen Arbeitsplätzen sowie Bezug von zusätzlichen Büroräumen	20 000.—	4 000.—	770	Acquisition de mobilier Equipement de nouvelles places de travail et emménagement dans les nouveaux locaux
801	PTT-Gebühren Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770	1 500.—	5 000.—	801	Taxes des PTT Même remarque que pour le compte 770
820	Mietzinse Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770	—.—	11 000.—	820	Loyers Même remarque que pour le compte 770
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770	7 000.—	500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même remarque que pour le compte 770
1506	*Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche Bolligen*			*1506*	*Station d'observation psychiatrique pour adolescents à Bolligen*
704	Unterhalt der Gebäude Dringende Unterhaltsarbeiten	7 000.—	7 000.—	704	Entretien des bâtiments Travaux d'entretien urgents
1525	*Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht*			*1525*	*Office de la prévoyance professionnelle et de la surveillance des fondations*
820	Mietzinse Neue Dienststelle gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge	—.—	23 237.50	820	Loyers Nouvelle agence en application de la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle
801	PTT-Gebühren Gleiche Bemerkung wie bei Konto 820	—.—	8 307.20	801	Taxes des PTT Même remarque que pour le compte 770
	Total Justizdirektion		59 044 70		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Oktober 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 octobre 1983

Nachkredite für das Jahr 1983 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1983 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de la police** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1983 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1983 Fr.		
1620	*Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière et de la navigation*
771 10	Unterhalt der Mobilien Mehrbedarf	50 000.—	10 000.—	771 10	Entretien du mobilier Besoins supplémentaires
	Total Polizeidirektion		10 000.—		Total de la Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Oktober 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 octobre 1983

Nachkredite für das Jahr 1983 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1983 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1983 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1983 Fr.		
1725	*Amt für Zivilschutz*			*1725*	*Office de la protection civile*
946	Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz Anpassung des Zahlungskredites an den Zusicherungskredit	4 000 000.—	3 000 000.—	946	Subventions de l'Etat pour les constructions de la protection civile Adaptation du crédit de paiement au crédit promis
	Total Militärdirektion		3 000 000.—		Total de la Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Oktober 1983

Nachkredite für das Jahr 1983 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

		Voranschlag Budget 1983 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1983 Fr.
1920	*Versicherungskasse*		
832	Rechtskosten Vermehrte Anwaltskosten	500.—	25 000.—
	Total Finanzdirektion		25 000.—

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 octobre 1983

Crédits supplémentaires pour l'année 1983 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des finances** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

1920	*Caisse d'assurance*
832	Frais judiciaires Accroissement des frais d'avocats
	Total de la Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Oktober 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 octobre 1983

Nachkredite für das Jahr 1983 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1983 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1983 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1983 Fr.		
2001	*Abteilung Hochschule*			*2001*	*Service de l'Université*
771	Unterhalt der Mobilien Mehrbedarf	3 000.—	1 000.—	771	Entretien du mobilier Besoins supplémentaires
2002	*Abteilung Unterricht*			*2002*	*Service de l'enseignement*
940 15	Beitrag an die Ausbildungskosten für Schüler der Ecole complémentaire commerciale in Moutier Vermehrte Beiträge für die Jahre 1980–1982	10 000.—	7 800.—	940 15	Subvention aux frais de formation des élèves de l'Ecole complémentaire commerciale de Moutier Subventions accrues pour les années 1980–1982
2030	*Seminar Hofwil*			*2030*	*Ecole normale Hofwil*
770 12	Anschaffungen von Mobilien, Maschinen, Instrumenten für Informatik Mehrbedarf für die Durchführung der Pilotphase und die Einführungskurse	50 000.—	39 000.—	770 12	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments pour informatique Besoins accrus pour la réalisation de la phase pilote et pour les cours d'introduction
2070	*Französischsprachige Schule Bern*			*2070*	*Ecole de langue française Berne*
797 11	Studienreisen, Exkursionen Mehrkosten wegen Ausrichtung gleich hoher Beiträge wie an die Schulen der Stadt Bern	1 000.—	4 500.—	797 11	Voyages d'études, excursions Frais supplémentaires pour le versement de contributions équivalentes à celles en faveur des écoles de la ville de Berne
820	Mietzinse Die erste Mietzinszahlung erfolgte erst im Jahr 1983 anstatt 1982	50 000.—	21 000.—	820	Loyers Le premier loyer n'a été versé qu'en 1983 au lieu de 1982
	Total Erziehungsdirektion		73 300.—		Total de la Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Oktober 1983

Nachkredite für das Jahr 1983 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

		Voranschlag Budget 1983 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1983 Fr.
2100	*Sekretariat*		
832	Rechtskosten Zunahme von Beschwerden der Baugesuchssteller	25 000.—	30 000.—
	Total Baudirektion		30 000.—

Proposition du Conseil-exécutif

du 12 octobre 1983

Crédits supplémentaires pour l'année 1983 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

2100	*Secrétariat*
832	Frais judiciaires Augmentation des recours des demandeurs de permis de bâtir
	Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Oktober 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 octobre 1983

Nachkredite für das Jahr 1983 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1983 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1983 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1983 Fr.		
2310	*Staatsforstverwaltung*			*2310*	*Administration des forêts domaniales*
651	Entschädigung für Dienstausrüstungen Neues Konto. Rückwirkende Ausrichtung einer Entschädigung für Kleider und Schuhe an die hauptamtlichen Staatsförster ab 1. Januar 1983	—.—	30 000.—	651	Indemnités pour équipements de service Nouveau compte. Versement rétroactif d'une indemnité pour habits et chaussures aux gardes-forestiers permanents dès le 1er janvier 1983
746	Verbauung von Bachläufen und Rutschhalden Vermehrte Schäden in den Staatswaldungen Thorbergwald und Thorbergalp	360 000.—	15 000.—	746	Endiguement de cours d'eau et consolidation de terrains ébouleux Accroissement des dégâts dans les forêts domaniales de Thorbergwald et de Thorbergalp
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Neuregelung der Betriebshaftpflichtversicherung. Erhöhung der Garantiesumme	65 000.—	16 000.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Nouvelle réglementation en matière d'assurance responsabilité civile, augmentation de la somme garantie
	Total Forstdirektion		61 000.—		Total de la Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates
vom 12. Oktober 1983

Proposition du Conseil-exécutif
du 12 octobre 1983

Nachkredite für das Jahr 1983 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1983 2e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1983 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1983 Fr.		
2420/22	*Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen*			*2420/22*	*Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen*
2420	Schule			2420	Ecole
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Höhere Kosten als vorgesehen für die Einweihungsfeier der Neubauten und den Tag der offenen Türe sowie für den Schulbericht	15 000.—	5 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supérieurs à ceux prévus en raison de la fête d'inauguration des bâtiments et de la journée Portes ouvertes, ainsi que du Rapport de fin d'année scolaire
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Höhere Prämien	1 000.—	215.—	893	Primes d'assurance (Responsabilité civile et objets) Augmentation des primes
2450/51	*Molkereischule Rütti-Zollikofen*			*2450/51*	*Ecole de laiterie Rütti-Zollikofen*
2450	Schule			2450	Ecole
704	Unterhalt der Schulgebäude und Anlagen Mehrkosten wegen Sanierung der Transformatorenstation	15 000.—	15 000.—	704	Entretien des bâtiments d'école et des installations Frais supplémentaires pour assainissement de la station de transformateurs
	Total Landwirtschaftsdirektion		20 215.—		Total direction de l'agriculture

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 12. Oktober 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 12 octobre 1983

Au nom du Conseil-exécutif

le président: *Schmid*
le chancelier: *Josi*